STUDIEN ZUR KIRCHLICHEN REFORM JOSEPHS II.: MIT BESONDERER...

Hermann Franz

Digitized by Google

Digitized by Google

Studien

zur

kirchlichen Reform Josephs II.

mit besonderer Berücksichtigung des vorderösterreichischen Breisgaus.

Von

Dr Hermann Franz.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1908.
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien und St Louis, Mo.

Alle Rechte vorbehalten.

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg.

Digitized by Google

Vorwort.

Die Erforschung der kirchenpolitischen Verhältnisse des 18. Jahrhunderts in Österreich hat mehr als territoriale Bedeutung. Im Josephinismus gelangte das landesfürstliche Streben nach einem staatlichen Kirchenregiment zur höchsten Entfaltung. Dies Bestreben des Landesfürstentums geht im habsburgischen Reiche weit zurück; bis in die Zeiten Albrechts I., Rudolfs IV., Albrechts V. und Friedrichs III. reichen seine Anfänge, unter Maximilian I. und Ferdinand I. hat es schon eine gewisse Höhe erreicht. Ebenso haben deren Nachfolger es nicht unterlassen, in die kirchlichen Verhältnisse ihrer Länder zum Teil mit kräftiger Hand einzugreifen; besonders das Gebiet der kirchlichen Vermögensverwaltung hat auch vor Joseph II. stets mehr oder minder die Aufmerksamkeit der Landesherren rege gehalten.

Die Kirchenpolitik Maria Theresias wich in keinen grundsätzlichen Fragen von der ihrer Vorgänger ab. Wohl treten große Unterschiede deutlich gegen früher hervor. Aber sie erscheinen lediglich bedingt durch den mehr zentralisierten und territorialistischen Charakter ihres Staatswesens. Die Kaiserin hat das Begonnene zielbewußter verfolgt, sie hat die alten Grundsätze in schärferer Formulierung wieder aufgenommen; sie durchbrach auch die Schranken der Privilegierung, besonders in der Besteuerungsfrage, gemäß den neuen Grundsätzen vom Staat. Mit den Reformen zur Verstaatlichung des theologischen Studiums beschritt die Kaiserin in den fünfziger Jahren allerdings Bahnen staatskirchlicher Politik, die zum Wegweiser werden konnten für ihren Nachfolger. Doch wurde diese Politik nach keiner Richtung von ihr erweitert. Auch nach der Errichtung des Staatsrats im Jahre 1760 traten keine wesentlichen Änderungen ein, wenn auch nicht übersehen werden kann, daß seitdem ein viel energischerer Zug die kirchenpolitischen Maßnahmen der Kaiserin beherrscht; deutlich tritt hervor, wie sehr die Kaiserin es selbst ist, die sich bemüht, die Staatsmaschine auf dem Wege, den die neuen Lenker ihr bereits zu geben versuchen, noch aufzuhalten. Der Weg ist derjenige zum reinen Staatskirchentum, das die kirchlichen Institutionen, soweit sie nicht reine Gewissensangelegenheiten betreffen, als charakteristische Bestandteile des Staatsganzen betrachtet.

Digitized by Google

An der Aufhebung des Jesuitenordens war Maria Theresia nur passiv beteiligt, und was sonst an Vorboten der umwälzenden Reformen ihres Sohnes noch in die letzten Jahre der Kaiserin fällt, geschah zum guten Teil gegen und ohne ihren Willen unter dem Einfluß der von Joseph II. und den Männern seines Vertrauens schon in der Zeit der Mitregentschaft bewerkstelligten Umwandlung der Regierung. Die Reformen der Kaiserin gehörten der „Aufklärung" bereits an; aber „in allen diesen Stücken hat Maria Theresia von der Macht des Staates über die Kirche, die sie dem Territorialprinzip gemäß in Anspruch nahm, einen so gelinden Gebrauch gemacht, daß es zu gar keiner ernstlichen Opposition kam" [1].

Marie Therèse n'est plus, voilà un nouvel ordre de choses qui commence, schrieb Friedrich der Große an sein Kabinettsministerium auf die Nachricht vom Tod seiner großen Rivalin. Was der König hier mehr vom politischen Gesichtspunkt aus sagte, gilt in vollem Maß auch vom kirchlichen. Joseph II. war es, der „das alte Wesen von Grund aus zerrüttete, den zähen und erstarrten Stoff den gewaltsamen Experimenten physiokratischer und enzyklopädistischer Aufklärung unterwarf und eine Gärung und Verwirrung hervorrief, deren Nachwirkungen weit über seine Regierungszeit hinausreichten" (Häusser). Diese Auffassung möchten wir wieder betonen im Gegensatz zu verschiedenen Ansätzen, die neuerdings gemacht wurden, schon Josephs Vorgängerin einen wesentlichen Anteil zuzuweisen an den Umwälzungen, die seine Regierung brachte. Josephs II. gesamte Politik war die Verkörperung einer von innen heraus drängenden neuen Gesamtstaatsidee, die die Behandlung politischer und kirchenpolitischer Fragen als eine einzige große Aufgabe betrachtete, die zu erfüllen er sich unaufhaltsam bemühte.

Die josephinischen Reformen entbehrten vielfach des geschlossenen, festen Aufbaues. Sie stellten eine Verbindung von finanzpolitischen, sozialreformerischen und reformkirchlichen Absichten dar. Sie können fast alle als einzelne, selbständige Reformwerke angesehen werden, aber auch mit manchem Recht als Teile der großen, umfassenden, im Religionsfonds verkörperten Idee. Ausgereift sind von den großzügigen Ideen Josephs II. nur wenige, viele sind Augenblicksblüten geblieben, manche nur teilweise zur Gestaltung gekommen oder doch bald wieder verschwunden. Trotzdem aber ist der Josephinismus von gewaltiger Bedeutung geworden; für die Entwicklung der Beziehungen von Staat und Kirche im 19. Jahrhundert ward er Grundlage und Ausgangspunkt.

Meine Arbeit erhebt, wie schon der Titel ergibt, nicht den Anspruch, eine Geschichte der kirchlichen Reform Josephs II. zu bieten; dazu bedürfte es noch

[1] Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II., im Neujahrsblatt 1907 der bad. histor. Kommission 67.

Digitized by Google

weit mehr Vorarbeiten, vor allem aber einer längeren Durchforschung der Archive, als es mir für dies Erstlingswerk möglich war. Sie hebt die Hauptpunkte der kaiserlichen Reformpläne hervor und verfolgt ihre spezielle Anwendung in einem früher österreichischen Landesteile. Bei der von Josephs Regierung angestrebten Zentralisierung und Uniformierung des Gesamtstaates darf man annehmen, daß das hier gebotene ausführliche Bild sich mehr oder minder überall im österreichischen Staate gezeigt hat.

Indem ich dies Buch der Öffentlichkeit übergebe, drängt es mich, meinen Dank für die vielfache Unterstützung auszusprechen, die mir zu teil wurde: zunächst meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimen Hofrat Professor Dr H. Finke; dann den Herren Direktoren und Beamten der benutzten Archive, besonders in Karlsruhe, Freiburg, Basel und Villingen; schließlich meinem Freunde Dr Max Moser, dem Bearbeiter der Schulgeschichte des 18. Jahrhunderts im vorderösterreichischen Breisgau, der mir in uneigennütziger, freundschaftlicher Weise die auf meine Arbeit bezüglichen Materialien aus den österreichischen Archiven überließ.

Karlsruhe, im Oktober 1908.

Hermann Franz.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort v

Quellen- und Literaturverzeichnis xix

I. Die Aufhebung des Jesuitenordens in Österreich.

1. Die Stellung Österreichs zum Orden 1

Strömung gegen den Jesuitenorden in Österreich vor der Aufhebung 1. — Stellung Maria Theresias und Josephs II. 3. — Maßregeln zur Vorbereitung der Aufhebung 4.

2. Die Aufhebung der Jesuitenhäuser in Österreich . . 5

Zögerung Maria Theresias mit dem Placet für die päpstliche Aufhebungsbulle 5. — Die Sorge für die Jesuitenschulen 6. — Der Exjesuiten- oder Studienfonds 6. — Zweifel am Besitzrecht auf das Jesuitenvermögen. Unbestimmter Wortlaut der Bulle 6. — Stellung der süddeutschen Bischöfe und Kurbayerns 7. — Die Aufhebungsinstruktion. Pensionierung und Verwendung der Exjesuiten 8. — Äußerungen der Kaiserin über die Aufhebung des Ordens 9. — Stand der Gesellschaft Jesu in Österreich im Jahre 1773 10.

3. Die Aufhebung des Jesuitenordens in Vorderösterreich . 10

Bewegung gegen die Aufhebung 10. — Verwicklungen mit den benachbarten Reichsfürsten, mit Fürstenberg 11, — dem Bischof von Konstanz, dem Markgrafen von Baden 12.

Die Aufhebung im einzelnen: a) in Konstanz 13, — b) in Rottenburg 14, — c) in Freiburg 14. — d) Die Aufhebung der Residenz Ottersweier 17. — e) Besondere Bestimmungen über die Jesuitenkirchen 18.

4. Der Exjesuiten- oder Studien- und der Stipendienfonds 19

Aufgabe des Studienfonds 19. — Ziel des Stipendienfonds 20. — Die Einführung des Schulgelds und dessen Folgen 21. — Ergebnis der Aufhebung in Österreich 21. — Die Unzulänglichkeit des Studienfonds 22. — Das vergebliche Suchen nach verschleppten Jesuitengeldern 22. — Ergebnis der Aufhebung in Vorderösterreich 23. — Der „vorderösterreichische" Fonds 24. — Der „breisgau-ortenauische" Fonds 25. — Stand und Verwendung desselben 25.

Digitized by Google

Seite

II. Österreich und Baden im Streit um Jesuiten- und Klostergut.

1. Veranlassung und Verlauf des Streites 29

Beziehungen der beiden Jesuitenkollegien zu Baden und Ottersweier 29. — Gegenseitige Wegnahme des im Lande liegenden Vermögens 31. — Gründe Badens 32. — Das Verhalten Österreichs 33.

Ähnliche Streitigkeiten von Reichsständen, besonders der Reichsstädte und der Reichsritterschaft 34. — Stellung des Reichshofrates 35. — Stellung Österreichs 36. — Plötzlicher Umschwung 37.

Neue Beschlagnahme von seiten des Markgrafen 37. — Österreichs Widerspruch 37. — Vergebliche Verhandlungen zwischen beiden Ländern im Jahre 1783 (Johann Georg Schlosser als badischer Bevollmächtigter) 38. — Einigungsversuche 1785 (die geplante Reform des Kirchenvermögens in Baden) 40. — Vorschläge zum gegenseitigen Austausch des im andern Territorium gelegenen Kirchengutes 41. — Geringes Ergebnis 42.

2. Der Charakter und die Ursachen der badisch-österreichischen Streitigkeiten 42

Politische und wirtschaftliche Gegensätze 42. — Badische und österreichische Steuerpolitik 44. — Wirtschaftliche Gegensätze zwischen den Vorlanden und Baden 45. — Hellere Züge in den kommunalen Beziehungen 46.

III. Die Reformen zur Verstaatlichung des Klerus.

1. Die Reform der theologischen Studien durch Maria Theresia 47

Erste Versuche in Österreich 47. — Wissenschaftliches Leben bei den vorländischen Benediktinern 48. — Die Reform Maria Theresias. Der Studienplan Rautenstrauchs 48. — Rieggers Kirchenrecht 49. — Schwierigkeiten der Durchführung 49. — „Widersetzlichkeit" der Freiburger Universität 50.

2. Die Errichtung der Generalseminarien 50

a) Einrichtung derselben 50

Gründe. Zahl. Aufgabe 51. — Priesterhäuser 51. — Generalseminarfonds. Generalseminarbibliotheken 52. — Phantastische Pläne 52.

b) Das Generalseminar in Freiburg 53

1) Einrichtung 53

Zuweisung des ehemaligen Jesuitenkollegs. Rektoren. Aufnahme beim Bischof von Konstanz 53. — Widerstand der Bischöfe gegen Priesterhäuser 54.

2) Der vorderösterreichische Generalseminarfonds 54

Stiftungsvermögen der Universität 54. — Generalseminarbeitrag des Klerus 55. — Beitrag des Religionsfonds 56.

3) Besuch und Bedeutung des Generalseminars 56

Hebung der Universität Freiburg 56. — Rückgang der Zahl der Regularkleriker 57. — Klösterliche Urteile über die Generalseminarerziehung 57. — Bedeutung der Generalseminarien 57. — Erfolge derselben 58.

Digitized by Google

Seite

c) Das Ende der Generalseminarien 59

Das Generalseminar in Freiburg und die Gravamina der Stände von 1790. Kosten der Generalseminarien 59. — Aufhebung derselben. Neues allgemeines Erziehungsreglement für den Klerus 60. — Sorge für die richtige Lehrart des Kirchenrechts 61. — Das Ende des Freiburger Generalseminars 61 und dessen Fonds 62. — Die Rechte der Bischöfe 62. — Ausschluß nichtösterreichischer Theologen. Beschwerde der Universitäten 63. — Regelung in den Vorlanden 63.

3. Der titulus mensae auf den Religionsfonds . . . 64

Verleihung desselben bis zum 18. Jahrhundert. Bestreben des Landesfürstentums nach Verstaatlichung seit dem 18. Jahrhundert 64, — in Österreich als Folge der Verstaatlichung des theologischen Studiums 65. — Durchführung zunächst auf den landesfürstlichen Patronatspfarreien 65. — Verbindung mit den Generalseminarien 66. — Versorgung der Tischtitulanten 66. — Bisherige Handhabung des Tischtitels im Breisgau. Zahl der Titulanten im Jahre 1781 66. — Verleihung des Tischtitels an alle Weltpriester 67. — Widerspruch der Stifte im Breisgau 68.

IV. Die Aufhebung der Bruderschaften.

1. Die Bruderschaften bis auf Joseph II. 69

a) Blick auf Alter und Wesen der Bruderschaften 69

b) Die Bruderschaften in Österreich bis auf Joseph II. 70

Vermehrung seit Leopold I. 70. — Stand in Niederösterreich 71, — im Breisgau 72. — Abneigung gegen die Bruderschaften im Wesen der Aufklärung 72. — Stellung Maria Theresias zu ihnen 73. — Einzelne Aufhebungen. Beschränkungen 74. — Verwendung der Bruderschaftsüberschüsse für Schulzwecke 75. — Maria Theresias „Ewige Anbetung" 75.

2. Die Bruderschaften unter Joseph II. 76

a) Die Aufhebung 76

Verschärfung der Verordnungen der Kaiserin. Neue Bruderschaftsfassionen 76. — Bekämpfung der Mißbräuche 77. — Aufhebung 77—78.

b) Die Verwendung des Bruderschaftsvermögens 78

Stiftungen zum Religionsfonds 78. — Alles andere zum Armeninstitut und für Schulzwecke 79. — Übereifer 79.

c) Das Armeninstitut und „die einzige Liebesversammlung" . . . 80

Einrichtung 80. — Aufgabe. Religiöses Gewand 81. — Meist ohne Leben 82. — Wiedereinführung der alten Bruderschaftsabgaben. Steigendes Mißtrauen bei Volk und Geistlichkeit. Ende der „einzigen Liebesversammlung" 82. — Fiasko des Armeninstituts 83.

3. Die Bruderschaften im Breisgau unter Joseph II. . . 83

a) Verhältnisse derselben 83

Zahl. Aufgaben 83. — Verzeichnis der breisgauischen Bruderschaften 84—87.

Digitized by Google

Seite

b) Das Bruderschaftsvermögen im Breisgau 87
Unter Maria Theresia 87. — Höhe. Herkunft 88—90.

c) Das Aufhebungsergebnis 91

1) Im einzelnen: zu Freiburg 91, — Villingen 92. — Verzeichnis des Vermögens und Aufhebungsergebnisses (Tabelle) 93—95.

2) Gesamtergebnis im Breisgau 96

d) Verwendung und Verwaltung des breisgauischen Bruderschaftsvermögens nach der Aufhebung 97
Einzug der Gelder nach Wien in Staatskassen. Protest des landständischen Konsesses 97. — Änderung 1794 98.

1) Der Anteil des Religionsfonds 98
Meß- und Andachtsstiftungen, andere fromme Stiftungen 98. — Bruderschaftsgeräte 99.

2) Die vorderösterreichische Armenversorgungsanstalt 99

3) Schulfonds und Bruderschaftsgefälle 99
Die Normalschulen. Quellen der Normalschulfonds (Staatsbeiträge, Bücherverschleiß, Tanzimposto, Normalschulgulden). Neue Quelle im Bruderschaftsvermögen 100. — Zuflüsse des vorderösterreichischen Schulfonds 101. — Bemühungen der Landstände um örtliche Verwendung des Bruderschaftsvermögens 101—104.

V. Die Klosteraufhebung.

1. Kirchenvermögen und Klöster in Österreich bis auf Joseph II. 106

a) Das Kirchenvermögen in Österreich bis auf Joseph II. . . . 106
Bis Maria Theresia 106. — Zwei Richtungen staatlicher Beeinflussung 106—107. — Die Maßregeln der Kaiserin 107. — Amortisationsgesetz von 1771. Weitere Vermögensbeschränkungen 108. — Verordnungen über Verwaltung des kirchlichen Vermögens, besonders gegen Verschleuderung (Zechpröpste. Aufhebung der Verbindung mit auswärtigen Ordenshäusern. Aufhebung der Provinzkassen. Schutz des Weltklerus gegen Geldforderungen auswärtiger Bischöfe) 109. — Die früheren Verhältnisse beim Pfarrvermögen 110. — Sammelverbote für Bettelklöster 110.

b) Die Klosterpolitik Maria Theresias 110
Die geplante Verstaatlichung der Klostergüterverwaltung. Die „Verminderung der Mönche“ 110. — Festsetzung des Mindestalters zur Aufnahme in Klöster, besonders bei Frauenklöstern. Verordnungen über das innere Leben in den Klöstern 111. — Beschränkung der Sonderstellung des Klerus im Gerichts- und Steuerwesen 112.
Auffassung der Klöster als Institute im öffentlichen Interesse 113. — Aufhebungen in der Lombardei 113. — Keine Klosteraufhebungen unter Maria Theresia 114.

c) Die Zahl der Klöster in Österreich bis auf Joseph II. . . . 114

Digitized by Google

Seite

2. Die Klosteraufhebung Josephs II. 114
a) Anlaß und Aufhebungspatent 114
Einzelfälle geben den letzten Anstoß 114. — Verhandlungen in der Hofkanzlei und im Staatsrat. Resolution des Kaisers 1781. Aufhebungsinstruktion. Aufhebungspatent 115. — Gründung des Religionsfonds 116.
b) Verlauf und Charakter der Klosteraufhebung 117
1) Die beiden Abschnitte der Klosteraufhebung 117
2) Der Charakter der Klosteraufhebung 118
Aufhebungsgründe: zuerst Überschuldung der Klöster 118, — dann die Ebbe des Religionsfonds und die Pfarreinrichtung 119. — Aufgabe und Zweck des Religionsfonds 120.
c) Bemühungen kirchlicher und weltlicher Kreise gegen die Klosteraufhebung 120
Beschwerde Garampis 120. — Kaunitz' Antwort 121. — Vorstellung Migazzis 122. — Stellung der Bevölkerung im Breisgau, in Ungarn. Aufnahme in den Klöstern, in Rom 123. — Reise Pius' VI. nach Wien 123—126. — Rechtsbewußtsein Josephs II. 126.
d) Die Versorgung der Exmönche und Exnonnen 127
Pension 127. — Stellung unter bischöfliche Jurisdiktion 128.
e) Das Klostervermögen 128
Höhe 128. — Offenbarungseid 129. — Verwendung der liegenden Güter 130. — Schwierigkeiten 131. — Klosterkirchen 131. — Kirchengeräte. Religionsfondsdepositorium 132. — Stellung Josephs zu Kunst und Wissenschaft 133. — Klosterbibliotheken 134—135. — Lasten für den Religionsfonds: Hohe Administrationskosten 135. — Steuern. Stiftungsverpflichtungen 136.
f) Die Zahl der Klosteraufhebungen 136
3. Die Klosteraufhebung im Breisgau 139
a) Vor dem Sturm 139
Unbestimmte Nachrichten. Rege Korrespondenz 139—140. — Aufregung wegen des Pfarrexamens 141. — St Blasiens Eifer 142. — Martin Gerbert bei Kaiser und Papst 143.
b) Der allgemeine Verlauf der Klosteraufhebung im Breisgau . . . 143
Aufhebungsplan 1782 143. — Verzeichnis der Klöster und Stifte im Breisgau um 1780 144. — Geringe Klosteraufhebung mit Rücksicht auf die benachbarten Landesherren 145. — Widerspruch der Landstände gegen weitere Aufhebung 146. — Stellung der Freiburger Regierung 147. — Bestehen bleibende Klöster. Verordnungen für diese 148. — Aufhebungen in Schwäbisch-Österreich 149.
c) Die Aufhebung im einzelnen 149
1) Die Aufhebung des Kartäuserklosters bei Freiburg 149
A. Die Verhältnisse vor der Aufhebung 149
B. Die Aufhebung der Kartaus 151
2) Die Aufhebung der Frauenklöster im Breisgau 153
A. Der Stand der breisgauischen Frauenklöster und -stifte. I. Vermögensstand (1781). II. Personalstand. III. Tätigkeit . . 153

Digitized by Google

Seite

B. Die Aufhebung des Klosters St Klara zu Freiburg . . . 155
C. Die Aufhebung des Klarissinnen- und des Dominikanerinnenklosters zu Villingen 156
D. Die Aufhebung der Tertiarinnen zu Säckingen . . . 157
E. Die Aufhebung des Klosters zum Grünwald zu Freiburg . 158
Aufhebung 158. — Übertragung der Grünwälderinnenpension auf die Frauenklöster 159—161.

d) Die Schicksale der weiterbestehenden Frauenklöster und der Frauenstifte im Breisgau 161
1) Die Klöster 161
A. Die Ursulinerinnen zu Freiburg 161
B. Die Versetzung der Nonnen auf dem Graben zu Freiburg nach Adelhausen 162
C. Das „Theresianische Haus" (Augustinerinnen) zu Breisach . 162
2) Die Frauenstifte 163
Wünsche der Stifte 1782 164. — Bericht des landständischen Konsesses. Wieder Rücksicht auf die Nachbarn. Erhaltung 165. — Unter Leopold II. 166. — Ausnahmestellung des Stifts Säckingen 167.

e) Die Anträge der Freiburger Regierung über den Weiterbestand der Mannsstifte und -klöster im Breisgau 168
1) Die Stifte 168
2) Die Klöster 169

VI. Die Aufhebung des sog. Dritten Ordens und der Waldbrüder 171

Dritter Orden und Waldbrüder unter Maria Theresia 171, — unter Joseph 172, — im Breisgau 172—174.

VII. Die Pfarreinrichtung 175

1. Die Grundzüge der Pfarreinrichtung 176
a) Vorgeschichte 176
b) Die „Direktivregeln" 177
c) Klosterpolitik in der Pfarreinrichtung 178
d) Das Patronat der neuen Pfründen 179
e) Der allgemeine Pfarrkonkurs und die Beschränkung der Pfründenverleihung 180
f) Die Reform des Benefizienwesens 182
g) Die Dotation der neuen Seelsorger 184
h) Die neuen Seelsorger 187
i) Bau und Ausstattung der neuen Kirchen 187
k) Die alten Pfarrer und Pfarreien 189
l) Stifte und Klöster in der neuen Pfarreinrichtung 189

2. Die Pfarreinrichtung im Breisgau 190
a) Die Verhältnisse der Seelsorge im Breisgau vor der Pfarreinrichtung 191
Zahl der Pfarreien, der Kirchen, der Seelsorger 191—192. — Inkorporationen 192. — Pfarrverhältnisse im Schwarzwald 193. — Bei-

Digitized by Google

Seite

spiele 194—196. — Versuche der Kaiserin zur Hebung der Seelsorge und ländlichen Sonntagsheiligung 197. — Verhältnisse in der Ebene. Einfluß der Bischöfe 198. — Verhältnisse auf den Stiftspfarreien 198 bis 199.

Tabellen:

A. Die Pfarrpfründen im Breisgau um 1780 201
B. Die Regularpfarreien im Breisgau bis zur Pfarreinrichtung . 205
C. Die Filialkirchen im Breisgau um 1780 207
D. Die Kaplaneipfründen um 1780 207
E. Die weltpriesterlichen Benefizien im Breisgau um 1780 . . 208

b) Die Durchführung der Pfarreinrichtung im Breisgau 209

1) Die Wünsche der Gemeinden und Herrschaften und die Vorarbeiten des landständischen Konsesses 209

2) Die Anträge der vorderösterreichischen Regierung und Kammer zur breisgauischen Pfarrregulierung (von 1785) 215

3) Die Pfarreinrichtungsresolution (1786) 216

A. Unveränderte Pfarreien 217
B. Umpfarrungen zwischen alten Pfarreien 217
C. Neue Pfarreien 218
D. Neue Lokalkaplaneien 219
E. Umpfarrungen zwischen alten und neuen Seelsorgebezirken . 219
F. Exposituren 219
G. Hilfspriester 220

4) Die Schwierigkeiten der Durchführung 220

Mangel an Geld 220. — Drängen des Kaisers. Zögern der Landstände. Erkalten des Interesses in den Stiften, beim Volk 221—223.

5) Die breisgauischen Stifte in der Pfarreinrichtung 223

6) Die Reform des Benefizienwesens im Breisgau 225

A. Neubesetzung von Stiftskollegien 225
B. Versetzung von Kaplaneien 226
C. Verleihung der Kura an Inhaber einfacher Benefizien . . 226
D. Versetzung nicht breisgauischer Benefizien nach dem Breisgau . 226
E. Übertragung von Pfarreien 227
F. Auflösung von Benefizien 227

7) Das Erreichte 227

A. Das Schicksal der Pfarreinrichtung in Österreich . . . 227

Jahrelanges Hinzögern. Schwäche des Religionsfonds 227. — Mangel an Geistlichen 228. — Enttäuschungen 228. — Teilweiser Widerruf 229.

B. Das Ergebnis der Pfarreinrichtung im Breisgau . . . 230

Langsamer Fortschritt 230. — Dargestellt an den Ausgaben des Religionsfonds zur Pfarreinrichtung 231—232.

8) Territoriale Rücksichten bei der Pfarreinrichtung 232

3. Die Pfarreinrichtung in der österreichischen Ortenau . 234

Digitized by Google

Seite

VIII. Der Religionsfonds.

1. Die Gründung und Bedeutung des Religionsfonds . . 237
a) Die Entwicklung der Religionsfondsidee bis auf Joseph II. . . 237
Plan zur Gründung von Provinzialkirchenfonds unter Maria Theresia 237. — Der ältere Religionsfonds. Die Salzkasse in Böhmen 238.
b) Die Gründung des Religionsfonds 239
c) Die Bedeutung des Religionsfonds 240
Die Idee von der Einheit alles geistlichen Vermögens innerhalb des Staates 240, — und vom Recht des Staates auf dessen Verwaltung 241. — Unvollständige Verwirklichung der Religionsfondsidee 242. — Die Anlage der kirchlichen Kapitalien in öffentlichen Fonds 242—243.
2. Die Quellen des Religionsfonds 243
a) Klostervermögen 243
b) Dritter Orden und Waldbrüder 244
c) Nebenkirchen und Kapellen 244
Einziehung ihres Vermögens 244. — Gründe zur Aufhebung. Folgen. Volksstimmung im Breisgau 245—246. — Kapelleneinziehung unter Josephs Nachfolgern 246.
d) Einziehung von Stiftungskapitalien 247
e) Die Aufhebung von Benefizien 247
f) Die Interkalarfrüchte 247
Bestimmungen Maria Theresias. Verwendung für Schulzwecke 248, — für den Religionsfonds. Josephs II. Neuordnung 248—249. — Verhalten der kirchlichen Kreise 249. — Mißbräuche 250.
g) Ältere Fonds zu kirchlichen Zwecken 251
Die Salzkasse in Böhmen. Emeriten- und Defizientenfonds. Der ältere Religionsfonds.
h) Einziehung der geistlichen Lehensgüter 251
i) Die Religionsfondssteuer und das Überschußquantum 252
1) Die Religionsfonds- oder geistliche Aushilfsteuer 252
Geplante Beiträge des Weltklerus 253. — Neue Ziele durch die Klosteraufhebung und die Unzulänglichkeit des Religionsfonds 253. — Einführung der Steuer 254.
2) Das Überschußquantum oder die Pauschalbeiträge 254
Seit 1780 geplant. Verbindung mit der Religionsfondssteuer 255. — Pauschalbehandlung beider 256. — Die „Selbstverwaltung" der Stifte 257. — Die Kommendatarräte 258.
3. Die Aufgaben des Religionsfonds 258
a) Pension der Exreligiosen 258
Dies die ursprüngliche Aufgabe des Fonds. Zahl der Religionsfondspensionäre 258—259.
b) Die übrigen Aufgaben des Religionsfonds 259
Pfarreinrichtung. Verstaatlichung des theologischen Studiums und des Tischtitels. Priesterhäuser. Defizientenversorgung. Stiftungserfüllung 259—260.

Digitized by Google

Seite

4. Der Religionsfonds in Vorderösterreich, besonders im Breisgau 261

Zuflüsse des Religionsfonds aus dem Breisgau: aus der Aufhebung kirchlicher Genossenschaften 262, — der Kapellen 263, — aus den Interkalarfrüchten 264. — Bisheriges Verfahren mit letzteren 264. — Änderungen und Aufnahmen derselben bei der Geistlichkeit 265.

5. Die Religionsfondssteuer in den Vorlanden . . . 265

a) Die Höhe derselben 265

Deren Begründung 265. — Tabelle der Religionsfondssteuerpflichtigen und des Betrags der Steuer 266—268. — Höhe der Steuer im Verhältnis zur Größe des Landes 268. — Vergleich mit dem Weltklerus anderer Provinzen 269.

Die besondere Steuer der Stifte 270. — Vergleich zwischen den Stiften im Breisgau und denjenigen anderer Provinzen 270—271. — Ursache der hohen Steuer der Stifte 271.

b) Die Religionsfondssteuer des Weltklerus und der Klöster (mit Ausschluß der Mannsstifte) 271

Unrichtige Veranlagung 271. — Keine einheitlichen Naturalwerte im Lande. Beschwerden von Pfarrern und Klöstern 272. — Neue Steuerausschreibung 1789 274. — Stellung der Regierung, der Landstände, des Landvolkes 274.

Seit 1790 der Weltklerus steuerfrei. Steuerrückstände 275. — Zugeständnisse 276. — Die Steuer der Universität Freiburg 277.

c) Die Religionsfondssteuer der Stifte in Vorderösterreich . . . 278

1) Die Höhe der Steuer und die Verhältnisse der vorderösterreichischen Stifte 278

Die Verteilung 278. — Widerspruch gegen die Steuer 279. — Die Höhe der Steuer eine wirtschaftliche Gefahr 279, — zugleich eine Besteuerung der Auslandseinkünfte 280. — Rückgang der stiftischen Einkünfte 283. — Anwachsen der Ausgaben für Seelsorge, Schule, Steuern 283.

2) Versuche der Stifte zur Abwendung der Steuer 286

Konferenz in Freiburg. Deputation nach Wien 286. — St Blasiens Führung. Beschwerdeschrift 286. — Stellung der Regierung in Freiburg 287. — Kein Erfolg der Deputation 288.

Der Steuerbetrag für 1789. Milderung desselben 289. — Veranlagungsmodus 289—290.

6. Die Religionsfondssteuer und die Loslösung des vorderösterreichischen vom allgemeinen Religionsfonds . 291

Die Loslösung 291. — Keine vollkommene Trennung. Fortsetzung der Religionsfondssteuer 292. — Beschwerden der Stifte 293. — Zustand des Religionsfonds in den Vorlanden 294. — Stellung der vorderösterreichischen Regierung 296. — Abweisung der Stifte 296. — Verlauf der Steuer seit 1792 297. — Der Steuerbetrag 1792 und 1798 (Tabelle) 298. — Stete Klagen 299. — Kriegsdrangsale 299. —

Digitized by Google

Seite

Die Stifte verlangen Einsicht in die Fondsverwaltung 299. — Neue Bitten um Steuererlaß 300. — Neue Fassion 1804 301.

7. Auszug aus den Religionsfondsrechnungen über Einnahmen, Ausgaben und den Stand des Fonds in Vorderösterreich 301
   a) Einnahmen 301
   b) Ausgaben 302
      1) Ausgaben für ganz Vorderösterreich 302
      2) Ausgaben im einzelnen (besonders im Breisgau) 303
         A. Die Lasten des Religionsfonds aus der Aufhebung kirchlicher Institute 303
            Pensionen 303. — Stiftungserfüllung 304. — Renten 304. — Gnadengaben 305.
         B. Lasten des Religionsfonds aus der Pfarreinrichtung . . . 305
            In ganz Vorderösterreich (Tabelle) 305, — im Breisgau 305. — Ausgaben für das Generalseminar und auf theologische Stipendien 306.
            Kosten der Religionsfondsverwaltung 307.
   c) Der Stand des vorderösterreichischen Religionsfonds 1805 . . . 307

8. Verwendung des Religionsfonds für nichtkirchliche Aufgaben 307
   Für Schulzwecke 308. — Zu Kriegsbeihilfen. Zeitweilige Einstellung aller andern Aufwendungen 310. — Verwendung für allgemeine Staatsaufgaben 310.
   Keine Zuschüsse vom Staat an den Religionsfonds 310. — Die „Vorschüsse" an den Religionsfonds 311.

9. Der breisgau-ortenauische Religionsfonds 311
   Übergang des Breisgaus an den Herzog von Modena 311. — Der Religionsfonds bleibt in gemeinsamer Verwaltung 311. — Bedeckung und Erfordernisse des breisgau-ortenauischen Religionsfonds 312.

Anhang.

I. Die Besitzrechte des Badener Kollegs auf das Rektorat und die Pfarrei Ottersweier 314
II. Die vorderösterreichischen Gymnasien 315
III. Das Bruderschaftsaufhebungspatent 319
IV. Das Klosteraufhebungspatent vom 12. Jänner 1782 320
V. Verzeichnis der Kapellen im Breisgau 325

Verzeichnis der Ortsnamen 327

Digitized by Google

Quellen- und Literaturverzeichnis.

I. Quellen.

1. Akten des Großherzoglich Badischen General-Landes-Archivs in Karlsruhe:

a) Breisgau-Generalia (zitiert B—G): Nr 8 12 27 28 37 45 57 66 139 153 192 212 236 674 699 700 707 711 712 714—720 726—728 730 732 747 750 752 759 762 782 783 792 794 797 853 882 892 961 970 972 974 977 983 1022 1030 1031 1038—1041 1093 1101 1102 1112 1139 1154 1164 1169 1207 1227 1229 1361 1392 1461 1581 1598 1615—1617 1641 1648 1651—1654 1656 1689 1698 1728 1754 1803 1813 2076 2114 2310 2311 2358 2417—2420 2598 2670 3030 3038—3040 3111 3119 3121 3130 3182 3208 3302.

b) Specialia: Freiburg-Stadt: Nr 859 925 973 977 1459 1460 1467 1498 1500 1537 1558 1560 1561 1570 1571 1575 1576 1598 1601 1606 1656 1657 1675 1676 1684 1700 1702 2145 2149 2150 2172 2407 2409. — Konstanz-Stadt 875 876 904. — Villingen 31—35. — Waldkirch-Stadt 19 20 38—40. — Waldkirch-Stift 11—16 27—37. — Waldshut 14 16 17. — Staufen 28—31 39. — Kirchzarten 3 4. — St Blasien 68 69. — Schuttern, Kopialbuch 1307.

c) Tabellen: Nr 3—5 9—14 18—20 26 30—32 42 44.

2. Archiv der Stadt Freiburg i. Br.:

a) Die Ratsprotokolle (in officiosis und in politicis et oeconomicis) aus den Jahren 1769—1791.

b) Die Klosterakten (meist nach den Regesten; ohne nennenswertes Ergebnis).

3. Archiv der Universität Freiburg i. Br.:

a) Protokolle des akademischen Konsistoriums aus den Jahren 1769—1807, circa 25 Bände.

b) Akten III, b, δ, 16.

4. Archiv des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg i. Br. Die auf die Pfarrverhältnisse im Breisgau und Linzgau (Schwäbisch-Österreich) bezüglichen Akten.

5. Im Archiv der Stadt Villingen wurden nur die handschriftlichen Regesten (von Professor Chr. Roder) durchgesehen, die bei ihrer Ausführlichkeit die Einsicht in die zur Zeit (1907) im Umzug befindlichen Archivalien ersetzten.

6. Universitätsbibliothek Freiburg i. Br.: Die Handschriften Nr 264 324 436 437.

Digitized by Google

7. Bibliothek des Priesterseminars in St Peter:

a) Das Tagebuch des letzten Abtes Ignaz Speckle.

b) Protocolli Capituli Monasterii Sti Petri in Silva nigra 1750—1806.

8. Aus der Leopold-Sophien-Bibliothek in Überlingen:

a) Protokolle der Franziskaner in Villingen.

b) Miszellanea zur Geschichte von Villingen.

c) Handschriftliches Protokollbuch der Kapuziner in Villingen (Monumenta archivii Villingensis ex provinciae manuscriptis desumpta atque fideliter in latinum translata).

9. Staatsarchiv in Basel: Die Abteilungen: Baden D 10, Österreich D 1—3, Direktorium der Schaffneien N 1 und 2; von der Abteilung Klöster: (St Blasien) B 4, 11, 12; (Ohlsberg) O 1, 1 und 2; (Dominikaner Freiburg) F 1; (Chorherren Rheinfelden) R 3; (Kapuziner Rheinfelden) R 4; (Stift Säckingen) S 1, 1—4; (St Trudpert) T 1; (Stift Waldkirch) W 1.

10. Aus österreichischen Archiven standen dem Verfasser Einzelmaterialien zur Verfügung (vgl. das Vorwort):

a) aus den Staatsrats-Akten (zitiert St—R) 113 450 684 790 1117 1892 2252 2279 2332 2552 4576 im Haus-, Hof- und Staats-Archiv zu Wien,

b) aus den Hofkanzlei-Protokollen betreffend Tirol von 1772, 1781, 1793 und 1794 im Archiv des Ministeriums des Innern zu Wien,

c) aus den Beständen des Archivs der niederösterreichischen Statthalterei ebenda.

II. Literatur[1].

Allgemeines Intelligenzblatt. Freyburg 1806.

Archivalische Zeitschrift V—VII (1895—1897); vgl. Lindner.

Arneth, A. R. v., Geschichte Maria Theresias. 10 Bde. Wien 1863—1879. Besonders Bd IX und X: Maria Theresias letzte Regierungsjahre 1763—1780. Wien 1879.

— Maria Theresia und Joseph II. Ihre Korrespondenz samt den Briefen Josephs an seinen Bruder Leopold. 3 Bde. Wien 1867—1868.

Bader, J., Die Schicksale der ehemaligen Abtei St Märgen im Schwarzwald, im Freiburger Diözesan-Archiv II.

— Die Schicksale des ehemaligen Frauenstiftes Günterstal, im Freiburger Diözesan-Archiv V.

— Das ehemalige Kloster St Blasien und seine Gelehrtenakademie, im Freiburger Diözesan-Archiv VIII.

— Das Tal Simonswald unter dem Margaretenstift zu Waldkirch, im Freiburger Diözesan-Archiv VII.

— Die ehemaligen breisgauischen Landstände. Freiburg 1846.

— Fürstabt Martin Gerbert. Freiburg 1875.

— Geschichte des Gotteshauses St Blasien, in „Badenia" I. Karlsruhe u. Freiburg 1839.

[1] Besonderer Wert wurde in der folgenden Zusammenstellung auf die badische Literatur und die der ehemals vorderösterreichischen Länder gelegt, die auch angegeben wurde, wenn sie nur von nebensächlicher Bedeutung war.

Digitized by Google

Bader, K., Die katholische Kirche in Baden. Freiburg 1860.

Barth-Barthenheim, Österreichs geistliche Angelegenheiten (Bd II von Das Ganze der österreichischen Administration). Wien 1838—1846.

— Österreichs Schul- und Studienwesen (Bd III von Das Ganze der österreichischen Administration). Wien 1843.

Bauer, A. F., Reise Pius VI. nach Wien. Wien 1782.

Bauer, L., Die Ausbreitung der Bettelorden in der Diözese Konstanz, im Freiburger Diözesan-Archiv XXVIII u. XXIX, N. F. I u. II. 1900 u. 1901.

Bauer, P., Beiträge zur Chronik der vorderösterreichischen Kapuzinerprovinz, im Freiburger Diözesan-Archiv XVII.

Baumann, F., Die Territorien des Seekreises, in Neujahrsblätter der bad. histor. Kommission 1894. Karlsruhe 1894.

Baumann, F. L., Geschichtliches aus St Peter. 13.—18. Jahrhundert, im Freiburger Diözesan-Archiv XIV.

Baumgarten, F., Die deutschen Hochschulen. I: Freiburg im Breisgau. Berlin 1907.

Beidtel, J., Das kanonische Recht betrachtet aus dem Standpunkte des Staatsrechts, der Politik, des allgemeinen Gesellschaftsrechts und der seit 1848 entstandenen Staatsverhältnisse. Regensburg 1849.

— Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den österreichischen Staaten. Wien 1849.

Berghaus, H., Deutschland vor hundert Jahren. Leipzig 1859.

Birkenmayer, A., Beiträge zur Geschichte des Klosters St Blasien, im Freiburger Diözesan-Archiv XX.

— Beiträge zur Geschichte der Pfarrei Waldshut, im Freiburger Diözesan-Archiv XXI.

Boguth, W., Die Aufhebung der Kartause Mauerbach, im Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 1902.

Braun, St., Memoiren des letzten Abtes von St Peter. Freiburg 1870.

Brück, Die rationalistischen Bestrebungen im katholischen Deutschland. Mainz 1865.

Brunner, Seb., Die theologische Dienerschaft am Hofe Josephs II. Geheime Korrespondenzen und Enthüllungen zum Verständnis der Kirchen- und Profangeschichte in Österreich. Wien 1868.

— Die Mysterien der Aufklärung 1770—1800. Mainz 1869.

— Der Humor in der Diplomatie und Regierungskunst des 18. Jahrhunderts. Wien 1872.

Büsching, A. Friedr., Erdbeschreibung. 7. Aufl. Hamburg 1789.

Buß, F. J., Urkundliche Geschichte des National- und Territorialkirchentums. Schaffhausen 1851.

Der Josephinismus und die Kaiserlichen Verordnungen. Wien 1851 (von Bischof Lonowicz).

Deutsches Staatsarchiv von Häberlin. Helmstedt 1796—1807.

Diarium von der Wahl Leopolds II. Wien 1791.

Die Dominikaner in Konstanz, in Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees VI 14—26.

Die katholischen Zustände in Baden. 2 Teile. Regensburg 1841 u. 1843 (von F. J. Mone).

Die Kirche in Österreich einst und jetzt, in Historisch-politische Blätter XXXVII. 1856.

Digitized by Google

Die österreichische Gesetzgebung hinsichtlich der Bestreitung der Kirchen- und Pfarrhausbaukosten bis zum Jahre 1848, im Archiv für katholisches Kirchenrecht IX. 1863.

Diözesanarchiv für Schwaben 1891 (XVIII).

Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit 1778—1806. Hannover 1814—1819.

Erdmannsdörffer, B., und K. Obser, Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden 1783—1806. 5 Bde. Heidelberg 1888—1900.

Erzberger, Die Säkularisation in Württemberg. Stuttgart 1902.

Eubel, P., Geschichte der oberdeutschen Minoritenprovinz. Würzburg 1886.

Ficker, Ad., Die religiösen Orden und Kongregationen der katholischen Kirche lateinischen Ritus innerhalb Österreichs im Jahre 1875, in Statistische Monatsschrift I. Wien 1875.

Fischer, J., Chronik von Gütenbach. Furtwangen 1904.

Fontes Rerum Austriacarum. 2. Abt.: Diplomata et Acta. Bd XXXXVII (vgl. H. Schlitter).

Frank, G., Das Toleranzpatent Kaiser Josephs II. Wien 1882.

Freyburger Beiträge zur Beförderung des ältesten Christentums und der neuesten Philosophie (Ruef). 1788. (Fortsetzung des Freymüthigen.)

Freymüthige, Der. Freiburg 1782—1788.

Freymüthigen, Nötige Anmerkungen zum. 3 Bde. Basel 1785—1786.

Geier, F., Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau, in Kirchenrechtliche Abhandlungen (hrsg. von U. Stutz), 16. u. 17. Heft. Stuttgart 1905.

Gerbert, M., Historia Nigrae Silvae. 3 Bde. St Blasien 1783 f.

Geschichte der vorderösterreichischen Staaten von einem Kapitular aus St Blasien (Kreuter). 2 Bde. St Blasien 1790.

Gesetzliche Bestimmungen über die Errichtung, Verwaltung und Verwendung des Religionsfonds. Wien 1871. (Im Auftrag des Ministeriums für Kultus und Unterricht.)

Ginzel, Die theologischen Studien in Österreich. Wien 1873.

Gönner und Sester, Das Kirchenpatronatsrecht im Großherzogtum Baden, in Kirchenrechtliche Abhandlungen (hrsg. von U. Stutz), 10. u. 11. Heft. Stuttgart 1904.

Gothein, E., Johann Georg Schlosser als badischer Beamter, in Neujahrsblätter der badischen historischen Kommission. N. F. II. 1899 (zitiert Gothein, Schlosser).

— Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II., in Neujahrsblätter der badischen historischen Kommission. N. F. X. 1907.

— Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds I. Straßburg 1892.

Gröber, K., Geschichte des Jesuitenkollegs und -gymnasiums in Konstanz. Freiburg 1904.

Gustermann, Österreichisches Kirchenrecht. Wien 1807.

Haller, C. L. v., Restauration der Staatswissenschaften. 3 Bde. Winterthur 1816.

Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. 2 Bde. Paderborn 1896 f; 2. Aufl. 1908.

Helfert, Darstellung der Rechte in Ansehung der heiligen Handlungen. Prag 1826; 2. Aufl. 1843.

— Von den Kirchengebäuden. Prag 1828.

Digitized by Google

Hinneberg, siehe Kultur der Gegenwart.

Hittmair, Der Josephinische Klostersturm im Land ob der Enns. Freiburg 1907.

Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrat von 1760—1848. Wien 1879.

Hug, Gedächtnisrede auf J. A. Schinzinger. Freiburg 1828.

Jacobson, Das österreichische Konkordat von 1855. 1856.

Jäger, Die Genesis des modernen kirchenfeindlichen Zeitgeistes, in Zeitschrift für katholische Theologie I. Innsbruck 1877.

— Das Eindringen des modernen kirchenfeindlichen Zeitgeistes in Österreich, in Zeitschrift für katholische Theologie II. 1878.

Keller, F., Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert, im Freiburger Diözesan-Archiv XXX 1 ff.

Kink, Geschichte der Universität Wien. Wien 1854.

Kirchenlexikon von Wetzer und Welte (verschiedene Artikel).

König, J., Beiträge zur Geschichte der theologischen Fakultät in Freiburg, im Freiburger Diözesan-Archiv X u. XI (zitiert König, Beiträge).

— Die Chronik der Anna von Munzingen, im Freiburger Diözesan-Archiv XIII.

— Zur Geschichte von St Trudpert. Pastoration der Klosterpfarreien. Wilhelmitenklöster, im Freiburger Diözesan-Archiv XV.

— Zur Geschichte der Freiburger Klöster, im Freiburger Diözesan-Archiv XII.

König, L., Pius VII., Die Säkularisation und das Reichskonkordat. Innsbruck 1904.

Kolb, J. B., Lexikon von dem Großherzogtum Baden. Karlsruhe 1813—1816.

Kreuter, vgl. Geschichte der vorderösterreichischen Staaten.

Krieger, Topographisches Wörterbuch von Baden. 2. Aufl. Heidelberg 1903—1905.

Krones, F., Handbuch der Geschichte Österreichs. Berlin 1878 ff.

Kultur der Gegenwart, hrsg. von Hinneberg, 1. Tl, 4. Abteilung: Die christliche Religion. Berlin u. Leipzig 1906.

Kušej, Joseph II. und die äußere Kirchenverfassung Innerösterreichs (Bistums-, Pfarr- und Klosterregulierung), in Kirchenrechtliche Abhandlungen (hrsg. von U. Stutz), 49. u. 50. Heft. Stuttgart 1908.[1]

Lamprecht, Deutsche Geschichte IX. Berlin 1907.

Lang, K. H. R. v., Memoiren. 2 Bde. Braunschweig 1842.

Laschitzer, S., Die Verordnungen über die Bibliotheken und Archive der aufgehobenen Klöster in Österreich, in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte II 403—440. Innsbruck 1881.

Lindner, A., Die Aufhebung der Klöster in Deutsch-Tirol 1782—1787, in Zeitschrift des Ferdinandeums III. Innsbruck 1886.

Lindner, P., Die Schriftsteller der ehemaligen Benediktinerklöster im jetzigen Großherzogtum Baden, im Freiburger Diözesan-Archiv XX.

— Die Fürstabtei St Blasien, im Freiburger Diözesan-Archiv XXI.

— Verzeichnisse der in den Ländern der westlichen Hälfte der Monarchie von Kaiser Joseph II. 1782—1790 aufgehobenen Klöster, in Archivalische Zeitschrift V—VII. München 1895—1897.

[1] Erschien während des Druckes dieser Arbeit.

Digitized by Google

Longner, J. v., Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1863.

Luca, De, Staatsanzeigen von den k. k. Landen. 12 Teile. Wien 1784—1785.

Mailath, Geschichte des österreichischen Kaiserstaats. 5 Bde. Hamburg 1834—1850, Heeren-Ukert, Geschichte der europäischen Staaten.

Marian, Austria Sacra. Österreichische Hierarchie und Monasteriologie. Wien 1780—1788.

Mayer, G., Monumenta historico-chronologica, im Freiburger Diözesan-Archiv XIII: Die Äbte von St Peter; XIV: Die Äbte von Tennenbach und St Georgen.

Mayer, J., Geschichte der Benediktinerabtei St Peter. Freiburg 1893.

Meier, G., Süddeutsche Klöster vor hundert Jahren. Köln 1889.

Mejer, O., Geschichte der römisch-deutschen Frage. 3 Bde. Rostock 1871—1872, Freiburg 1885.

Menzel, K. A., Neuere Geschichte der Deutschen seit der Reformation. 12 Bde. Breslau 1826—1847.

Mohl, R. v., Württembergisches Staatsrecht. 2 Bde. Tübingen 1840.

Moser, M., Der Lehrerstand des 18. Jahrhunderts im vorderösterreichischen Breisgau. Ein Beitrag zur österreichischen und deutschen Volksschulgeschichte, in Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte (G. v. Below, H. Finke, F. Meinecke), 3. Heft. Berlin u. Leipzig 1908.

Nicolai, Allgemeine Deutsche Bibliothek 1765—1806. Bd LII.

Nothhelfer, J. E., Das Priorat St Ulrich im Breisgau, im Freiburger Diözesan-Archiv XIV.

Obser, Badische Politik in den Jahren 1782—1792. Zeitschrift für Geschichte und Politik. 1888.

Oechsler, H., Die Erlebnisse des P. Ildefons von Arx als Pfarrer von Ebringen im Breisgau nach seinen Tagebuchaufzeichnungen von 1789—1796, im Freiburger Diözesan-Archiv XXVIII, N. F. I. Freiburg 1900.

— Geschichtliches über die Pfarrei Ebringen, im Freiburger Diözesan-Archiv XXX, N. F. III. 1902.

Pachmann, Th., Lehrbuch des Kirchenrechts mit Berücksichtigung der österreichischen Gesetze und Verordnungen. Wien 1863—1866.

Petzek, Sammlung der politisch-geistlichen Gesetze für die vorderösterreichischen Lande. Freiburg 1796.

Poinsignon, Das Dominikanerkloster in Freiburg, im Freiburger Diözesan-Archiv XVI.

Ranke, L. v., Die deutschen Mächte und der Fürstenbund. 2 Bde. Leipzig 1875 (Werke Bd XXXI u. XXXII).

Realschematismus für die Erzdiözese Freiburg. 1863.

Rechberger, G., Enchiridion iuris ecclesiastici Austriaci. Lintiae 1809.

— Handbuch des österreichischen Kirchenrechts. 4. Aufl. Linz 1825.

Rehm, Staatsrechtswissenschaft. Einleitung (Bd I) vom Handbuch des öffentlichen Rechts (von Marquardsen und Seydel). Freiburg-Leipzig 1896.

Reinfried, K., Die letzten Jesuiten zu Ottersweier, im Freiburger Katholischen Kirchenblatt XVIII. 1874.

— Geschichte der Pfarrei Ottersweier, im Freiburger Diözesan-Archiv XV.

Digitized by Google

Reinfried, K., Die ehemalige Jesuitenresidenz Ottersweier, im Freiburger Diözesan-Archiv XXIV.

— Visitationsberichte aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts über die Pfarreien der Landkapitel Ottersweier, Offenburg und Lahr, im Freiburger Diözesan-Archiv XXIX, N. F. II. 1901.

— Das ehemalige Wasserschloß Waldsteg zu Neusatz, im Freiburger Diözesan-Archiv XXXV, N. F. VIII. 1907.

Rieder, G., Handbuch der k. k. Gesetze und Verordnungen über geistliche Angelegenheiten. 3 Bde. Wien 1847—1859.

Rieder, K., Die Aufhebung des Klosters St Blasien. Vortrag auf der 8. Generalversammlung des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg. Karlsruhe 1907.

Ritter, K., Kaiser Joseph II. und seine kirchlichen Reformen (mit einer Beilage: Reise Pius VI. nach Wien, ihre Ursachen und Folgen, von Jul. Cäs. Cordara. 1784/85). Regensburg 1867.

Roder, Chr., Das Benediktinerkloster St Georgen auf dem Schwarzwald, hauptsächlich in seiner Beziehung zur Stadt Villingen, im Freiburger Diözesan-Archiv XXXIII, N. F. VI. 1905.

— Die Franziskaner in Villingen, im Freiburger Diözesan-Archiv XXXII, N. F. V. 1904 (vgl. Stengele).

— Die Kapuziner in Villingen, im Freiburger Diözesan-Archiv XXXI, N. F. IV. 1903.

— Ein württembergischer Bericht über die Aufhebung des Klosters St Georgen zu Villingen (1806), im Freiburger Diözesan-Archiv XXXV, N. F. VIII. 1907.

Rösch, Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung, im Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXXIII u. LXXXV. Mainz 1903 u. 1905.

Schwäbisches Archiv. Stuttgart 1790 u. 1793.

Schlitter, H., J. Die Reise des Papstes Pius VI. nach Wien und sein Aufenthalt daselbst. Wien 1892.

— 2. Pius VI. und Joseph II. Von der Rückkehr des Papstes nach Rom bis zum Abschluß des Konkordats (Beziehungen Josephs II. zur römischen Kurie von 1782 bis 1784). Wien 1894.

1. und 2. als Bd XXXXVII der Fontes Rerum Austriacarum. 2. Abteilung: Diplomata et Acta.

— Die Regierung Josephs II. in den österreichischen Niederlanden. I. Vom Regierungsantritt Josephs II. bis zur Abberufung des Grafen Murray. Wien 1900.

— Briefe und Denkschriften zur Vorgeschichte der belgischen Revolution. Wien 1900.

Schlözer, A. L., Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts 1776—1782. 10 Teile. Göttingen 1777—1782.

— Staatsanzeigen 17 Bde und Register 1782 ff.

Schmeißer, Geschichte des Lyzeums Freiburg. Programme 1839—1841.

Schmitthenner, A., Das Tagebuch meines Urgroßvaters. Freiburg 1908.

Schreiber, H., Geschichte der Stadt und Universität Freiburg im Breisgau. 7 Teile. Freiburg 1857—1860.

— Die Kartaus bei Freiburg, im Freiburger Adreßbuch 1868.

Schulte, Al., Gilg Tschudi, Glarus und Säckingen, im Jahrbuch für Schweizer Geschichte XVIII. Zürich 1893.

Digitized by Google

Schulte, Al., Über freiherrliche Klöster in Baden. Reichenau, Waldkirch, Säckingen: Festprogramm der Albert-Ludwig-Universität Freiburg 1896.

Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters, in Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs I. Innsbruck 1904.

Stengele, B., Das ehemalige Franziskaner-Minoritenkloster in Villingen, im Freiburger Diözesan-Archiv XXX, N. F. III. 1902.

— Die ehemaligen Augustiner-Nonnenklöster im Bistum Konstanz, im Freiburger Diözesan-Archiv XX.

Trenkle, J. B., Über süddeutsche geistliche Schulkomödien, im Freiburger Diözesan-Archiv II.

— Geschichte der Pfarrei Ebnet im Breisgau, im Freiburger Diözesan-Archiv IV.

— Das Bistum Konstanz vor hundert Jahren, in Badische Chronik (Beilage der Karlsruher Zeitung) 1868.

Triumph, Der, der Philosophie im 18. Jahrhundert. 2 Bde. (Germantown) 1803.

Urkunden über die der Universität Freiburg zugehörigen Stiftungen (von 1797 bis 1875), hrsg. von der akademischen Stiftungskommission. Freiburg 1875.

Weech, F. v., Badische Geschichte. Karlsruhe 1890.

Wenk, W., Deutschland vor hundert Jahren. Leipzig 1887—1890.

Wolf, A., Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich 1782—1790. Wien 1871.

— Österreich unter Maria Theresia, Joseph II. und Leopold II. Berlin 1882 (Onckensche Sammlung).

Wolf, P. Ph., Geschichte der römisch-katholischen Kirche unter Pius VII. Zürich 1793.

Wolfsgruber, C., Christoph Anton Kardinal Migazzi, Fürsterzbischof von Wien. 2. Aufl. Ravensburg 1897.

Wurzbach, C. v., Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich. Wien 1856 bis 1891.

Zeitschrift für katholische Theologie, Jahrgang 1877 u. 1878 (vgl. A. Jäger).

Zwiedeneck, H. v., Geschichte der religiösen Bewegung in Innerösterreich im 18. Jahrhundert, im Archiv für österreichische Geschichte LIII. Wien 1875.

Digitized by Google

I. Die Aufhebung des Jesuitenordens in Österreich.

1. Die Stellung Österreichs zum Orden.

In Österreich hatte sich unter Karl VI. bereits eine Strömung gegen den Jesuitenorden gezeigt, deren Erfolg die Unterstellung der Schulen des Ordens unter die Aufsicht des Staates war (1735)[1]. Von weiterem Nachgeben auf das im Zug der Zeit liegende Drängen höfischer und gelehrter Kreise gegen den Orden hielt sich Karl VI. jedoch zurück. Unter Maria Theresia ward dann der eifrigste Jesuitengegner der Vertraute der Kaiserin: ihr Leibarzt van Swieten. Mit der nach den Erbfolgekriegen einsetzenden inneren Umwandlung Österreichs verbanden sich nun einzelne bald mehr bald minder fühlbare Vorstöße gegen den Orden.

Schon die Reorganisierung der Gymnasien und die Reform der theologischen und philosophischen Studien bedeutete einen solchen. Durch Hofdekret vom 25. Juni 1752 wurden diese angeordnet, ohne daß über den reformierten Studienplan der philosophischen und theologischen Fakultäten die Universitäten und die Jesuiten, welch letztere beide Fakultäten, zum mindesten die erstere, fast überall ganz in Händen hatten, befragt oder gehört worden wären. Das Jahr 1757 brachte dann die Studienhofkommission, in der den Jesuiten allerdings Stimme verliehen wurde, aber eine verschwindend kleine. Langsam gingen die Gegner des Ordens vor. Schritt um Schritt sollte die Kaiserin zu den neuen Ideen und zu Maßnahmen gegen den Orden gedrängt werden. Schon sah van Swieten „der gänzlichen Aufhebung des Jesuitenordens mit patriotischer Ungeduld entgegen“[2]. Er bewirkte den allmählichen Ausschluß der Jesuiten aus den leitenden Stellen im Konsistorium der Universität Wien und aus der Studienhofkommission. Doch war die Kaiserin noch nicht zur Gegnerin des Ordens geworden. Im Jahre 1759, als sich auch in Österreich Stimmen erhoben, welche gegen die Jesuiten gleiche Maßregeln forderten, wie sie Portugal unter Pombals Leitung eben gegen den

[1] A. Jäger, Das Eindringen des modernen kirchenfeindlichen Zeitgeistes in Österreich, in der Zeitschrift für kathol. Theologie II (1878) 271 f.

[2] Hofrat Martini 1790 an Leopold II. über die Studienreform (ebd. 301).

Digitized by Google

Orden vollzog, erklärte die Entschließung der Kaiserin vom 15. Dezember 1759, „sie wolle an dem, was in Portugal wegen der P. P. Soc. Iesu vorgefallen, nicht den mindesten Anteil nehmen", und an die Zensurkommission erließ sie den Auftrag: „von nun an nicht, was über den portugiesischen Vorfall für oder wider die Jesuiten geschrieben werde, im Inlande zum Druck befördern zu lassen" [1].

Die Gegner der Jesuiten ließen aber nicht nach mit Drängen. Bald waren die Jesuiten nicht nur aus den Hofkommissionen, sondern auch aus der Zensurkommission entfernt [2]. Das letztere war — wenn auch im Augenblick nicht so sehr ins Auge fallend — der größte Gewinn der Ordensgegner. Schrift und Wort mehrten fortan ihre Zahl. Zunächst galt es, die Jesuiten aus der Schule, zumal aus der Hochschule und aus dem Lehrbereich der theologischen Fakultäten zu verdrängen. So haben wir schon 1763 in den Vorlanden die Nachricht, daß der Präsident der Freiburger Regierung und Kammer, v. Summerau, die Dominikaner und Augustiner in Freiburg ermahnt habe, Leute bereit zu halten, welche die theologischen Lehrkanzeln übernehmen könnten [3], was kaum auf eine Bewegung innerhalb der Universität selbst zurückzuführen sein wird, sondern wohl schon eine Welle einer von Wien her sich bereits geltend machenden Strömung war. Dort erhielt eben die theologische Fakultät für jedes Fach neben dem bisher allein vom Jesuitenorden gestellten Lehrer eine weitere Kraft.

Aus dem Jahre 1767 haben wir jedoch eine nicht mehr zweifelhafte Nachricht in den Protokollen des Freiburger Akademischen Konsistoriums, daß derselbe Auftrag wie 1763 an die Augustiner und Dominikaner durch eine kaiserliche Verordnung erging: die Konvente sollen taugliche Männer zu theologischen Lehrkanzeln stellen [4]. Schon im nächsten Jahre wurden wirklich Augustiner und Dominikaner als Lehrer der Dogmatik berufen [5]. 1765 hatte Maria Theresia die ersten Verhandlungen im Staatsrat zugelassen über die Jesuitenfrage; dieselben fanden jedoch ein schnelles Ende mit der Resolution der Kaiserin: „In der Kanzlei aufzubewahren und auf alle Vorfallenheiten ein obachtsames Auge zu haben" (12. März 1765) [6].

So schienen sich vorerst jene Hoffnungen nicht zu erfüllen. Es scheint auch, daß die Kreise um Swieten ihre Bemühungen jetzt einstellten, weil sie

---

[1] Jäger a. a. O. 305 f. [2] Ebd. 305 f u. 309 f.

[3] Schreiber, Geschichte der Stadt und Universität Freiburg VII 17 f.

[4] Protoc. Consist. acad. 1767, XI 2, § 1.

[5] J. König, Beiträge zur Geschichte der theologischen Fakultät in Freiburg, im Freiburger Diözesan-Archiv X und XI 10.

[6] Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrat von 1760 bis 1848, Wien 1879, 48.

Digitized by Google

zweifeln mußten, die Kaiserin zu weiteren Schritten zu bewegen. Vielleicht lenkte auch der nach dem Hubertusburger Frieden einsetzende stärkere Reformeifer auf allen Gebieten des Staatslebens die Aufmerksamkeit von den Jesuiten ab. Wohl brachte Ende der sechziger Jahre die Neuordnung des kirchenrechtlichen Studiums durch Paul Joseph Riegger[1] einen neuen Vorstoß gegen den Orden. Das kirchenrechtliche Studium wurde den Theologen bei der Juristenfakultät vorgeschrieben, in Wien bei Riegger selbst. Diese Neuerung entzog den Jesuiten die kirchenrechtlichen Lehrstühle wie kurz vorher diejenigen der Dogmatik. Zu prinzipieller Stellungnahme Österreichs gegen den Orden kam es aber auch jetzt nicht.

Während die bourbonischen Höfe, seitdem der Jesuitenorden bei ihnen vertrieben worden, in Rom alle Hebel in Bewegung setzten, um die gänzliche Aufhebung desselben zu erreichen, schien Maria Theresia völlige Neutralität wahren zu wollen. Österreich lehnte es ab, die Politik jener Mächte in Rom zu unterstützen, es wollte weder drängen noch aufhalten. Darin stimmte selbst Joseph mit seiner Mutter überein wie kaum sonst in den Fragen der kirchlichen Politik. Der Kaiser schrieb im März 1768, kurz vor dem Tode des alternden Klemens XIII., an seinen Bruder Leopold: „Die Ernennung der Kronkardinäle wird gegenwärtig erörtert, und man beeilt sich mit ihrem Vollzuge, um desto mehr gesicherte Stimmen im Konklave zu haben. Ohne Zweifel wird die Aufhebung des Ordens der Jesuiten, welche den Mächten, die ihn bei sich schon ausgewiesen haben, so sehr am Herzen liegt, daß sie sogar verlangten, wir sollten hierin mit ihnen gemeinsame Sache machen, eine der nicht zu umgehenden Bedingungen bei der neuen Papstwahl bilden. Was uns betrifft, so wollen wir in die Angelegenheit der Jesuiten (und zwar weder für noch gegen sie) uns nicht mischen, indem wir keine genügenden Gründe besitzen, ihre Aufhebung zu wünschen, und deren auch keine finden, um ihr Fortbestehen für so notwendig zu halten, daß wir ihn schützen.“[2]

Die österreichische Regierung war in dieser Frage geradezu noch kirchlicher als der Papst. Selbst Kaunitz äußerte, daß die Zugeständnisse des Papstes gegenüber den bourbonischen Höfen „weder den bisherigen Grundsätzen der Kurie noch der eigenen Ehre des Papstes“[3] entsprächen. Die Kurie empfand — so schwach sie selbst den Gegnern des Ordens gegenüberstand — dankbar die Verschiedenheit der Stellung Österreichs von der der bourbonischen

[1] Geboren 1705 zu Freiburg i. Br., seit 1758 Professor des Staats- und Kirchenrechts in Wien.

[2] C. Wolfsgruber, Christoph Anton Kardinal Migazzi, Fürsterzbischof von Wien[2], Ravensburg 1897, 225.

[3] Arneth, Gesch. Maria Theresias IX 15 f.

Digitized by Google

Regierungen. Aber Österreich wollte auch nur neutral bleiben. So bat der Papst vergeblich um die Vermittlung Maria Theresias; die Kaiserin ließ in Rom erklären, daß ihr eine eigentliche Vermittlung unmöglich sei, daß sie aber alle Mühe aufwenden wolle, um den Heiligen Stuhl und seine Bedränger auszusöhnen[1]. Und doch fast zur nämlichen Zeit stieß Klemens durch seine Schärfe in andern Angelegenheiten die dargebotene Hand zurück. Maria Theresia hatte in Rom den Wunsch aussprechen lassen, es möchte auf dem Wege der Verhandlungen eine Abgrenzung der geistlichen und weltlichen Rechte in den kirchlichen Verhältnissen Österreichs versucht werden. Der Papst hatte sich jedoch scharf ablehnend gezeigt, indem er sich auf den kirchlichen Rechtsstandpunkt berief. Nun aber zog sich Österreich ganz von den Angelegenheiten des Jesuitenordens zurück und überließ die beiden Parteien — den Papst und die Mächte — sich selbst. Als dann die nächsten Jahre dem neuen Papst, Klemens XIV., immer deutlicher werden ließen, daß er gegenüber dem unaufhörlichen Drängen der meisten katholischen Reiche sich schließlich doch zur Aufhebung des Ordens werde verstehen müssen, ließ er durch den spanischen Hof (Anfang 1773) die Stellung der Wiener Regierung erforschen. Der spanische Minister brachte auch den Entwurf der päpstlichen Aufhebungsbulle. So sehr zwar Joseph und Kaunitz der Aufhebung des Ordens nicht ungern entgegensahen, so scheint doch in Wien kein Zweifel aufgekommen zu sein, welche Stellung Österreich auch jetzt in der Angelegenheit einnehmen müsse und dürfe. Maria Theresia schrieb selbst an Karl III. von Spanien, daß sie nach wie vor den Standpunkt der Neutralität beibehalte. Jetzt allerdings war es auch für Österreich notwendig geworden, mehr als bisher die Möglichkeit der Aufhebung des Ordens in Betracht zu ziehen. So erwog man nun die Tragweite der einzelnen Bestimmungen im Entwurf des Breves. Dasselbe sprach — was auch später in der wirklichen Aufhebungsbulle zum Ausspruch kam — dem Papst die Verfügung über die Güter und die Personen des Ordens zu. Spanien und Frankreich waren die ersten Staaten gewesen, welche sich eine Ausnahme von dieser Bestimmung in Rom erwirkt hatten. Maria Theresia forderte energisch die gleiche Behandlung und erklärte: „Indem wir beabsichtigen, für alle Individuen des Ordens zu sorgen, . . . denken auch wir, ihre Güter nur zum Besten unserer heiligen Religion und des Staates zu verwenden" (4. April 1773)[2]. Unter dem Vorsitz des Staatsrats Kresel trat dann im Mai dieses Jahres eine geheime Kommission in Wien zusammen, um über die von der Regierung zu treffenden Maßnahmen schlüssig zu werden. Die Kommission, neben Kresel aus dem Staatsrat Martini und zwei Hofräten bestehend, sollte sich besonders die Frage

[1] Arneth, Gesch. M. Theresias IX 24 f. [2] Ebd. 92 f.

Digitized by Google

der Verwendung des Jesuitenvermögens angelegen sein lassen. Ihr vom Staatskanzler Fürst Kaunitz befürwortetes Gutachten ging in der Hauptsache dahin: die Jesuitengüter sollten zum lebenslänglichen Unterhalt der Exjesuiten, dann aber auch sofort zur Besoldung der an den Universitäten und Lyceen an ihre Stelle tretenden Professoren verwendet werden. Den Rest dachte man für das niedere Schulwesen, zur Vermehrung der Pfarrkompetenzen, „zum Besten der Religion und der Bildung guter Christen und Bürger" zu verwenden. Die hauptsächlichsten Schwierigkeiten bot die Frage, wer die Tätigkeit des Ordens in der Schule nun übernahm: fast 200 lateinische Schulen waren in ganz Österreich von den Jesuiten geleitet worden. Mannigfach waren die Pläne der Regierung und ihrer Ratgeber. Man dachte hier zum Teil an Berufung protestantischer Lehrer aus Norddeutschland, dem „Ausland". Am Widerstand der Kaiserin jedoch und auch des Staatsrats scheiterten solche Pläne, die von Kaunitz stets energisch unterstützt wurden[1]. Nachdem sich auch erwiesen, daß mit dem Piaristenorden, der seine Aufgabe im Unterricht hatte, kein voller Ersatz gegeben war, und man erkannte, daß das Lehrsystem dieses Ordens dem Jesuitenorden entlehnt war[2], wußte man sich endlich mit der Notwendigkeit zu versöhnen und nahm zu den Mitgliedern des aufzuhebenden Ordens wieder Zuflucht. Mit Ausschluß einiger bestimmter Fächer an den Universitäten, in der theologischen Fakultät, sollten ceteris paribus die Exjesuiten sogar den Vorrang haben[3].

2. Die Aufhebung der Jesuitenhäuser in Österreich.

Am 21. Juli 1773 unterzeichnete Klemens XIV. die Bulle Dominus ac Redemptor noster, welche die Auflösung des Ordens verkündete; ihr folgte erläuternd das Breve Gravissimis ex causis.

Anfang (10.) September hatte die Kaiserin ihre Zustimmung zur Aufhebung ausgesprochen. Mit dem placetum regium, das die päpstliche Bulle in Österreich erst rechtskräftig zum Vollzug kommen ließ, zögerte sie bis zum 16. November, an welchem Tage die Auflösung salvis iuribus regiis, legibus publicis et status politice endlich ausgesprochen wurde[4].

Schon vorher hatten kaiserliche Verordnungen gemäß den Kommissionsvorschlägen die Weiterführung der Schulen der „Jesuiten, welche den Unterricht der Jugend seit 200 Jahren fast allein besorgt" (Maria Theresia in einer der Verordnungen), sowohl der studia superiora als der niederen Schulen, geregelt. Auf letztere sollte wie auf geistliche Pfründen ein Konkurs stattfinden, wobei den Exjesuiten vor gleichen Bewerbern der Vorzug ein-

[1] Jäger a. a. O. 449 f. [2] Ebd. 452. [3] Konstanz-Stadt 876.
[4] Ebd.

Digitized by Google

geräumt wurde. Nur der katechetische Unterricht durfte — weder in Gymnasien noch in unteren Schulen — einem Exjesuiten überlassen werden; an deren Stelle traten Weltgeistliche. Von akademischer Lehrtätigkeit wurden die Exjesuiten nun doch meist ausgeschlossen. Alle Lehrstühle der Logik, Metaphysik, Ethik, der Dogmatik, Polemik, Moral und des Kirchenrechts blieben oder wurden ihnen entzogen, an ihre Stelle wurden Augustiner und Dominikaner gesetzt. Dagegen konnten Exjesuiten Lehrer an den Gymnasien bleiben oder werden. Auch von der Verwendung in der Seelsorge waren dieselben nicht ausgeschlossen. Ein päpstliches Breve, das die Jesuiten ganz von der Seelsorge entfernen wollte, wurde in Österreich nicht angenommen; im Gegenteil, die Bischöfe erhielten die Aufforderung, nach ihrem eigenen Dafürhalten ohne Beachtung dieses Breves die Verwendung von Exjesuiten in der Seelsorge zu regeln[1].

Das Vermögen der aufgehobenen Institute wurde im Exjesuitenfonds vereinigt. Demselben fiel die Aufgabe zu, die heimatlos gewordenen Leute zu unterhalten, soweit ihnen keine andere, sie nährende Lebensstellung zugewiesen war. Sodann hatte er die Schulinstitute der Jesuiten weiterzuführen, und schließlich sollte er allgemeine Schul- und Unterrichtszwecke unterstützen. Diese letzteren Aufgaben veranlaßten bald das Übergehen des Exjesuitenfonds in den Studienfonds.

So leicht war jedoch die Vereinigung der Jesuitengüter in diesem Fonds nicht. Das staatliche Besitzrecht an dem freigewordenen Vermögen begegnete Zweifeln. Der Wortlaut der päpstlichen Bulle widersprach den Forderungen, welche Maria Theresia durch Vermittlung des spanischen Königs in Rom hatte stellen lassen, widersprach auch den daraufhin ergangenen Zusicherungen Klemens'. Den Bischöfen war in der Bulle der Auftrag gegeben worden, von den Gütern der Jesuiten im Namen des Papstes Besitz zu ergreifen. Aber noch ehe die Gegenvorstellungen Österreichs in Rom waren, entschuldigte der Papst diesen Wortlaut der Bulle damit, daß die österreichischen Bischöfe versehentlich die Bulle im Wortlaut, wie sie an die italienischen Bischöfe erlassen worden war, erhalten hätten, und ordnete die Änderung der Bulle an. Maria Theresia äußerte sich darüber erfreut an Kaunitz: „Ich ersehe mit freuden, das der papst ohne hinterhalt, wie man schier urtheilen kunte, gerad und billig zu werk gehe, wo wenig exempel vorhanden sind."[2] Entweder war nun dies „Versehen" auch anderwärts den römischen Behörden unterlaufen, oder die Bulle war so unbestimmt gehalten, daß Zweifel entstehen mußten; denn sogar die bischöflichen Ordinariate waren sich über die

[1] Konstanz-Stadt 904 (22. Juni 1774).
[2] Arneth, Gesch. M. Theresias IX 100/101.

Digitized by Google

von ihnen einzunehmende Haltung nicht klar. Während die süddeutschen Ordinarien von Eichstätt, Freising und Regensburg — dieselben kamen zwar für österreichische Landesteile gar nicht in Betracht — ohne Rücksicht auf den Staat nur im Namen des Papstes die Güter in Besitz nehmen wollten und die Auffassung vertraten, der Papst allein könne über die Verwendung der besetzten Güter verfügen, wollten Salzburg und Augsburg sich nach den landesherrlichen Verordnungen richten. Diese Bischöfe faßten die päpstliche Bulle so auf, daß die Jesuitengüter lediglich im Sinne ihrer Stiftung zu verwenden seien.

Konstanz schien einen Mittelweg gehen zu wollen. Aus der päpstlichen Nuntiatur in Luzern war dem Bischof die Aufforderung zugegangen, das Aufhebungsbreve zur Ausführung zu bringen und die Güter und Gebäulichkeiten im Namen des Papstes in Besitz zu nehmen. Der Bischof antwortete ausweichend: die Durchführung werde in seinem Bistum bei der Vielheit der Territorialherren und der Vermischung der Konfessionen auf Schwierigkeiten stoßen; er wolle sich aber bemühen, mit Hilfe der weltlichen Gewalt zum Ziele zu kommen[1].

Auf Grund der bischöflichen Jurisdiktion sowohl, die er sich nach seiner Auffassung des päpstlichen Breves tam in spiritualibus quam in temporalibus über den aufgehobenen Orden, soweit er seine Diözese betraf, übertragen glaubte, als auch titulo fundationis wollte er nun die Güter in Besitz nehmen.

An der Ausführung hinderte ihn jedoch die Stellungnahme der Wiener Regierung. Die Aufhebungsinstruktion der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vom 19. September 1773, welche also noch früher erschien als das Placet für die päpstliche Bulle, sprach die Güter der aufgehobenen Kollegien quoad commodum et onus dem Staate zu und traf dann die Bestimmungen über Einsetzung und Tätigkeit der zu ernennenden weltlich-geistlichen Aufhebungskommission, in der allerdings die geistlichen, d. h. die bischöflichen, Kommissarien nur bei der Verkündigung der Aufhebung und bei der Inventarisierung der Kirchen an den aufgehobenen Kollegien zugelassen waren.

Über die Bestimmungen der päpstlichen Bulle setzten sich auch andere Reichsfürsten hinweg. Bereits am 7. September 1773, also acht Tage vor dem Ausspruch der Auflösung in Österreich, hatte der österreichische Gesandte am kurbayrischen Hofe berichtet, der Kurfürst von Bayern werde sich in der Güterfrage der aufgehobenen Jesuiten um weitere Erlasse aus Rom nicht kümmern, sondern nach seinem Gutdünken ad pias causas damit vorgehen. Auch in München war die Auffassung des Jesuitenguts strittig gewesen. Der Kurfürst selbst wollte dasselbe von Anfang an wieder zu kirchlichen Zwecken verwenden;

[1] Gröber, Gesch. des Jesuitenkollegs und Gymnasiums in Konstanz (1904) 147 f.

Digitized by Google

es waren aber auch Stimmen vorhanden, welche wünschten, es möchte der beträchtlichste Teil einfach zum Fiskus gezogen und zu Vermehrung des Militärs und Errichtung adeliger Stiftungen angewandt werden. Der bayrische Gesandte in Wien war dann auch von seiner Regierung beauftragt worden, über das Vorgehen der österreichischen Regierung in dieser Angelegenheit zu berichten. So scheint eine Regierung die andere unbewußt beeinflußt zu haben[1].

Die österreichische Aufhebungsinstruktion schrieb vor, „ohne die geringste Unordnung und soviel immer möglich mit Glimpf, Gelindigkeit und gutem Anstand und so, daß hierbei den Jesuiten von niemand mit Unanständigkeit begegnet werde", vorzugehen. Insbesondere forderte die Instruktion auf, „die Manuskripte und Vormerkungen, welche bei den Jesuiten sich vorfinden dürften, welche lediglich de moribus, disciplina et correctione der Geistlichen handeln, zur Vermeidung aller hieraus etwa entspringen mögenden Unannehmlichkeiten" nach Einsicht derselben durch ein geistliches Mitglied der Kommission in Gegenwart der weltlichen Kommissäre zu verbrennen, denn sie seien derzeit ohnehin von keinem Nutzen, anderseits sei es aber auch nicht rätlich, sie in andere Hände fallen zu lassen. Gerade diese Bestimmung wurde jedoch nach kurzer Zeit durch Hofkanzleidekret wieder aufgehoben und bestimmt, „alle derlei Schriften versiegelt nach Hof einzusenden"[2].

Die Mitglieder des Ordens sollten, wie wir oben gesehen, in der Schule und in der Seelsorge nach eigener Wahl weiter verwendet werden. Im letzteren Falle fiel der Unterhalt der Exjesuiten dem Religionsfonds zu, der denselben die ihrer neuen Stelle zukommende Seelsorgerkongrua als Pfarrer, Lokalkaplan usw. zu reichen hatte, wenn die Stelle nicht selbst den Inhaber besoldete. So weit dies bei den Stellen als Lehrer der höheren oder niederen Schulen nicht der Fall war, trat der Exjesuitenfonds, der spätere Studienfonds ein, dem auch die Versorgung der Dienstuntauglichen und noch nicht verwendeten Exjesuiten zufiel. Sämtliche Mitglieder erhielten sofort 100 fl. „zur Ausstaffierung", zur Anschaffung weltlicher Kleidung, aus dem Vermögen ihres Hauses; die Magistri, die noch nicht ordinierten jüngeren Ordensmitglieder, erhielten dazu 48 fl. als Unterhaltsbeitrag für die nächsten drei Monate und waren damit entlassen. Die Pension der Patres war monatlich 16 fl., die der Laienbrüder 12 fl.[3]

---

[1] S. Brunner, Der Humor in der Diplomatie und Regierungskunst des 18. Jahrhunderts I (1872) 172.

[2] S. Laschitzer, Die Verordnungen über die Bibliotheken und Archive der aufgehobenen Klöster in Österreich, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte II 403—440.

[3] Konstanz-Stadt 876 u. 904.

Digitized by Google

Diese geringe Höhe der Pension gestattete selbst im 18. Jahrhundert kaum die Deckung der nötigsten Lebensbedürfnisse; sie entsprach auch kaum der von Maria Theresia versprochenen „hinreichenden" Versorgung der Mitglieder des Ordens, welche die päpstliche Bulle forderte. Die Kaiserin sah mit Schmerz die Unmöglichkeit, ihre besten Absichten verwirklichen zu können. Das Vermögen der Jesuiten hatte sich als unzureichend und geringer erwiesen, als man sich vor der Aufhebung gedacht hatte. So mußte Maria Theresia bekennen: „Die Fonds, die sie besitzen, genügen nicht, um auch nur der Hälfte von ihnen den Unterhalt zu sichern, und die Finanzen können den Ausfall nicht auf sich nehmen. Der Gedanke, jedem der angestellten Mitglieder des Ordens 350 fl. und den andern 200 fl. zu teil werden zu lassen, kann nicht ausgeführt werden. . . . Wenn ich all dies zudecken könnte, so wäre ich glücklich. . . ." [1]

Anderseits sorgte die Kaiserin doch auch für die Fortsetzung von Werken der Jesuiten, die nicht wie die Schule in erster Linie dem Lande selbst zu gute kamen. So ließ sie das durch die Aufhebung unterbrochene Werk der Bollandisten zu Antwerpen, die Acta Sanctorum, fortsetzen, indem sie drei der ehemaligen Mitarbeiter in der Abtei Coudenberg zu Brüssel mit Benefizien versah und zwei Domherren dieses Klosters zu ihrer Unterstützung bei den wissenschaftlichen Arbeiten bestimmte [2].

Ungern nur und innerlich widerstrebend nahm Maria Theresia teil an der Vernichtung des Ordens. Hätte nicht die Kirche selbst die Aufhebung des gesamten Jesuitenordens angeordnet, unter Maria Theresia wäre in Österreich der Orden gewiß nicht vertrieben worden. Dafür zeugen zwei Briefe, welche die Kaiserin im September und Oktober 1773 an ihren Kabinettssekretär Freiherrn von Neny und an ihre vertrauteste Freundin, die Gräfin Enzenberg, schrieb:

„Das Schicksal der Jesuiten", schrieb die Kaiserin an Neny, „ist jetzt entschieden. Ich bedaure es aufs tiefste, aber es gibt kein Heilmittel mehr; man muß sich begnügen, die günstigste Wirkung für unsere heilige Religion und den Staat daraus zu ziehen. . . ."

„Ich kann Ihnen nicht schildern, wie ich insbesondere durch diese unglückliche Aufhebung beschäftigt und überladen bin. Niemals habe ich mich so überladen gefunden" (September 1773).

An die Gräfin Enzenberg sprach sich die Kaiserin noch bedeutsamer aus: „Wegen der Jesuiten bin ich untröstlich und in Verzweiflung. Mein ganzes

[1] Arneth, Gesch. M. Thereſias IX 97 f.

[2] A. L. Schlözer, Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts V, Göttingen 1777—1782, 402 (1. November 1779).

Digitized by Google

Leben habe ich sie geliebt und hochgeachtet und nichts als Erbauliches von ihnen gesehen" (16. Oktober 1773)[1].

Im Jahre 1773 war der Stand der Gesellschaft Jesu in Österreich folgender[2]:

Ordensprovinz	Kollegien	Seminarien	Residenzen	Konvikte	Probehäuser	Professhäuser	Missionen	Zahl der Niederlassungen
1. Böhmische Provinz	20	18	5	3	2	—	3	25
2. Österreichische „	31	21	24	15	2	1	12	68
3. Oberdeutsche „	8	2	—	—	—	—	—	8, nämlich in Konstanz, Freiburg, Rottenburg und Ottersweier[3], und Feldkirch, Hall, Innsbruck, Trient.
4. Mailändische „	5	—	1	2	1	1	—	6
5. Niederländische „	15	2	3	1	2	2	—	21
6. Polnische „	4	—	1	—	—	—	2	6
In ganz Österreich	83	43	34	21	7	4	17	134

Die Zahl der Ordensmitglieder wird für 1773 auf 5600 angegeben[4].

3. Die Aufhebung des Jesuitenordens in Vorderösterreich.

In den Vorlanden traf die Aufhebung die Kollegien in Rottenburg a. N., Konstanz, Freiburg und Ottersweier. Eine landesherrliche Kommission führte im Spätherbst 1773 und im folgenden Frühjahr die Auflösung der Häuser und den Einzug ihres Vermögens durch.

In Vorderösterreich wie „überall fügten sich die Jesuiten widerstandslos in ihr Schicksal, und nirgends kam ihrerseits ein Versuch vor zur Aufregung des Volkes"[5]. Mancherorts jedoch nahm das Volk Stellung für den Orden im vollen Bewußtsein der Opposition gegen eine Anordnung des Papstes. In Graz und Linz brach die Unzufriedenheit hervor, und in Wien kam es vor den Augen des Kaisers zu stürmischen Szenen[6]. Aber es ist bemerkenswert, daß im eigentlichen Österreich sich die Aufregung meist schnell beruhigte, während im Südwesten Deutschlands, so auch hier in den österreichischen Vorlanden, die Erregung viel länger anhielt. In München, so wird berichtet[7],

[1] Arneth, Gesch. M. Theresias IX 97—99.

[2] De Luca, Staatsanzeigen von den kaiserlich-königlichen Staaten XII, Wien 1784—1785.

[3] Ottersweier fehlt bei dem auch sonst oft ungenauen de Luca, es war ja auch 1771 erst wieder an die österreichische Ortenau zurückgefallen.

[4] Arneth a. a. O. IX 106. [5] Ebd. 100.

[6] Ebd. und ein von uns an anderer Stelle zur Veröffentlichung bestimmter Bericht über die Aufhebung der Wiener Jesuitenhäuser aus den vorderösterreichischen Akten.

[7] S. Brunner, Der Humor I 173.

Digitized by Google

regnete es förmlich „die unverschämtesten Pasquille" und „schandvollste Schmähungen in öffentlichen Wirtshäusern" auf den Papst. Ähnlich war es in Vorderösterreich. Hier hatte selbst von seiten der Bischöfe die päpstliche Aufhebungsbulle schärfste Kritik erfahren. Die Bischöfe von Konstanz und Basel standen untereinander und mit den Bischöfen von Regensburg und Hildesheim in regem Austausch der Meinungen, wie in Rom und beim Kaiser der Aufhebung vorgebeugt werden könne. Aber es war zu spät. Auch die Bewegung im Adel — Fürst von Hohenlohe-Waldenburg —, im Prälatenstand, unter den Reichsstädten hier im Süden und unter der Weltgeistlichkeit vermochte natürlich nichts mehr zu ändern an der Tatsache der Aufhebung des Ordens[1]. Auch verschiedene Reichsstände weigerten sich anfangs, die Aufhebung durchzuführen; so der pfälzische Kurfürst und der Magistrat von Augsburg, welcher sich sogar bereit erklärte, schlimmsten Falls „die Jesuiten auf eigene Kosten auszuhalten"[2]. Praktische Schwierigkeiten hatten jene Bewegungen für Österreich nicht gebracht. Zu größeren Verwicklungen führte dann aber die Aufhebung, als es an den Einzug des Jesuitenvermögens ging. Hier stießen für die österreichische Regierung die Interessen der Hauspolitik mit den Pflichten an das Reich zusammen. Gerade in Vorderösterreich und besonders im Breisgau war der Tummelplatz dieser Mißverhältnisse.

Um den Besitz des Konstanzer Kollegs im Reiche (im Gebiet des Fürsten von Fürstenberg und im weltlichen Gebiet des Bischofs von Konstanz) erhob sich ein langer Streit, der um so verwickelter war, als es sich bei der Besitznahme der strittigen Güter nicht nur um den Besitztitel, sondern auch um Rückforderung früherer Schenkungen dieser Herren an das Konstanzer Kolleg handelte[3].

Der Fürst von Fürstenberg nahm außer kleineren Teilen das Dorf Linz in seiner Grafschaft Heiligenberg im Hegau in Besitz, nachdem das gleiche schon vorher von der Hegauer Ritterschaft versucht worden war. Er berief sich dabei auf ein Privileg seines Hauses von 1642, nach welchem erledigte Reichslehen in seinem Gebiete ohne weiteres an das fürstenbergische Haus fielen. Der Bischof ließ zwei reichenauische Lehen zu Lohn und Agerstenbach „von Jurisdiktion und Lehenherrschaft wegen" durch sein reichenauisches Amt besetzen, nachdem er gesehen, daß seine Ansprüche wie die seines Domkapitels, welche auf der Fundation des Konstanzer Kollegs beruhten[4], kein Gehör finden würden.

[1] Eine Sammlung derartiger Korrespondenzen findet sich Konstanz-Stadt 876.

[2] S. Brunner a. a. O.

[3] Konstanz-Stadt 876 und 904.

[4] Das Konstanzer Kolleg war anfangs des 17. Jahrhunderts gegründet und durch Schenkungen des Bischofs, seines Kapitels und der Abteien der Diözese fundiert worden. Vertraglich war aber festgelegt, daß beim Aufhören der Ordenstätigkeit die Fundations-

Digitized by Google

Beide Fürsten erklärten zwar bei der Besitznahme, sie würden die Stiftungsaufgabe der Güter wahren. Diese Erklärung gab auch die österreichische Regierung: cum commodo et onere nehme der Kaiser „das corpus der in der ehemaligen Jesuiten Besorgung gestandenen Schulen und Kirchenstiftung samt all dessen Rechten und Angehördnissen in Besitz". Wer hatte nun das größere Recht zur Übernahme jener Ausführungspflicht? Unterdes hatte auch der Reichshofrat in andern Streitigkeiten um Jesuitengut die Fortdauer des Stiftungszweckes als reichsgesetzliche Forderung aufgestellt. Den nachdrücklichen Forderungen der österreichischen Regierung gaben schließlich beide nach: der Fürst gezwungen, soweit er sich nicht auf Privilegien seines Hauses berufen konnte, wie bei Linz, der Bischof halb freiwillig. Vorsichtig hatte der Fürstenberger beim Bischof angefragt, ehe er den Protest der Freiburger Regierung erwiderte (22. Dezember 1773). Daselbst bekam er jedoch wenig guten Rat. Der Bischof ließ am 30. Dezember 1773 zurückschreiben, er finde es weder für ratsam noch möglich, zur Zeit in eine gemeinsame Aktion einzutreten, „weilen einesteils eine nach der Sache wahrer Grundverhältnis abgemessene Sprache allzuviele Empfindung erregen und ehender nachteilig als einträglich fallen würde"! Der Bischof war zu sehr in die österreichischen Kreise hineingezogen, sowohl als Diözesanbischof des Hauptteils der Vorlande und als Reichsfürst, viel mehr aber noch durch die persönliche Stellung und Beziehung, die der Fürstbischof Kardinal von Rodt zum Wiener Hofe einnahm[1].

Weniger gelang der vorländischen Regierung diese Politik gegenüber dem Markgrafen Karl Friedrich von Baden. Um den Besitz des Jesuitenkollegs Ottersweier in der österreichischen Ortenau erhob sich ein lang dauernder Streit zwischen den beiden Nachbarn, der — beeinflußt von den Verhältnissen der großen Politik und von den wirtschaftlichen Gegensätzen der zwei Länder — auch die späteren Klosteraufhebungen in seine Kreise zog. Die Betrachtung jenes Streites würde an dieser Stelle, eben bei der Ausdehnung, die er in seinem mehr als zehnjährigen Verlauf nahm, zu weit führen; wir müssen ihn für ein selbständiges Kapitel vorbehalten.

---

güter dem Bischof zufallen sollten. Der Bischof beanspruchte jetzt jedoch nur den von seinem damaligen Vorgänger und dem Domkapitel gestifteten Anteil als heimgefallenes Lehen (Konstanz-Stadt 876 und Gröber, Gesch. des Jesuitenkollegs und Gymnasiums in Konstanz [1904] 147 f).

[1] „Der doch in allen Vorfallenheiten seine ausnehmende Devotion gegen dem preiswürdigsten Erzhaus vast über seine Kräften bezeuget und sich ein besonderes Geschäft daraus machet, mit vieler Sorgfalt nachzudenken, wie er nur seine Nachgiebigkeiten mit seinen bischöflichen Pflichten vereinbahren könne." So lautet ein pessimistisches Urteil aus dem Kreise des Konstanzer Ordinariates 1773 (in der Beschwerde der bischöflichen Kommissäre wegen ihres Ausschlusses bei der Inventarisierung des Konstanzer Kollegs an die vorderösterreichische Regierung [Konstanz-Stadt 904]).

Digitized by Google

Auch dem Fürstenberger mußte man wohl oder übel noch ein dauerndes Opfer bringen. Die Regierung hatte gehofft, mit der Aufhebung der studia superiora in Konstanz der Universität in Freiburg mehr Studierende zuzuführen, mußte aber doch das Gymnasium weiter bestehen lassen, um zu vermeiden, daß mit Verlegung der Schule „die außer Österreich gelegenen Güter vakant würden, worauf dann ein jeder Territorialherr darnach greifet". Damit konnte nur der Fürst von Fürstenberg gemeint sein, denn die Schweizerkantone, in deren Gebiet ebenfalls Güter des Konstanzer Kollegs lagen, hatten sich bereits ohne Schwierigkeit mit der Auslieferung der Jesuitengüter einverstanden erklärt auf Grund der Versicherung Österreichs, das Jesuitenvermögen im Sinne seiner Stiftung zu verwenden [1].

a) Die Aufhebung des Kollegs in Konstanz.

Sie soll uns hier nur insoweit beschäftigen, als sie Beiträge zum Exjesuitenfonds brachte [2].

Das Ergebnis für den Fonds war in Konstanz:

Aktiva.

Bargeld	309 fl.
Kapital	40868 „
Rückstände	8169 „
Gymnasiumskapital	3316 „
Stipendienkapital	15731 „
Güter	161000 „
Silber, Geräte, Pretiosen	1266 „
Hausgeräte und Bibliothek	33870 „
Kollegiumskirche	35071 „
	299600 fl.
Diesen standen gegenüber: Passiva und Rückstände	3048 „
Gesamtes Aufhebungsergebnis	296552 fl.

Das vom Fürsten von Fürstenberg in Besitz genommene Dorf Linz stellte einen Wert von 90000 fl. dar, welche von der Gesamtsumme einschließlich des Wertes des Inventars im dortigen Gut mit 6347 fl. (zusammen 96347 fl.) in Abzug kommen.

Weiterhin war das Vermögen und der Schätzungswert der Kollegiumskirche (35071 fl.) entweder zum Religionsfonds oder — die Frage war nicht von Anfang an entschieden — für die zum Weiterbestand belassene Kirche selbst auszuscheiden. Aus dem freigewordenen Vermögen waren außerdem 2800 fl. für

[1] Konstanz-Stadt 904.

[2] Im übrigen vergleiche das schon öfters angeführte Buch K. Gröber, Gesch. des Jesuitenkollegs und -gymnasiums zu Konstanz. Freiburg 1904.

Digitized by Google

die Ausstaffierung von 20 Priestern, 1 Magister und 7 Laienbrüdern, 48 fl. als Abfertigung eines Magisters und 144 fl. als Abfertigung für 3 jüngere Brüder zu bezahlen. Nach Abzug dieser 134 410 fl. verblieben dem Exjesuitenfonds 162 142 fl., aus welchen nochmals 15 731 fl., der Betrag der Stipendienstiftungen, ausgeschieden und, zwar im gleichen Fonds, aber getrennt angelegt wurden. Da Stiftungsgelder nicht belastet werden konnten, war diese Trennung notwendig. Nur auf den restlichen 146 411 fl. ruhten fortan die Ausgaben.

Dieselben betrugen:

Unbeständige (Pensionen der nicht anderwärts verwendeten Exjesuiten und Brüder)	4336 fl.
Ständige (Besoldung der Lehrer am Lyceum, Kirchenbedürfnisse ꝛc.).	3910 „
zusammen	8246 fl.

welche 1774 aus 11 166 fl. Einnahmen mit einem beträchtlichen Überschuß gedeckt werden konnten. Aber schon 1775 hatten sich die Einnahmen vermindert auf 6896 fl., dagegen die Ausgaben vermehrt auf 8433 fl., so daß 1537 fl. aus andern Fondsmitteln zu decken waren[1].

b) Die Aufhebung des Jesuitenkollegs in Rottenburg.

Am 29. Oktober 1773 begann die Aufhebungskommission von Freiburg die Auflösung des Kollegs. Nach Monatsfrist war das Werk ohne Schwierigkeiten beendet — leichter als an den drei übrigen Kollegien Vorderösterreichs. Das Kollegiengebäude wurde Landvogteisitz, die Bibliothek kam an die Universitätsbibliothek in Freiburg, die Kirche wurde geschlossen; das Vermögen — größtenteils in Gütern und Gefällen — betrug im ganzen 500 000 fl., welche dem Exjesuitenfonds zufielen. Die Lasten, die auf dieser Summe hafteten, waren nur gering. Die Mitglieder des Rottenburger Kollegs fanden meist in der Seelsorge und in der Schule Verwendung und Unterhalt. Allerdings waren die Einnahmen auch in keinem Verhältnis zu der Wertsumme, welche das Vermögen des Kollegs darstellte. Da die Güter nur geringen Ertrag abwarfen, betrugen die Einnahmen kaum 7000—8000 fl., von denen jedoch immerhin jährlich 5000 fl. Überschuß dem Fonds zufielen[2].

c) Die Aufhebung des Freiburger Kollegs.

Unterm 7. September 1773 — also lange vor der öffentlichen Annahme der Aufhebung in Österreich — war den Jesuiten mitgeteilt worden, sie hätten ihre Kollegien zu verlassen und sich nach andern Wohnungen um-

[1] Konstanz-Stadt 904.

[2] Vgl. Diözesan-Archiv für Schwaben 1891, Nr 18, und Erzberger, Säkularisation in Württemberg (1902) 285 f.

Digitized by Google

zusehen. Ein Zeugnis des Eifers der vorderösterreichischen Regierung! Am 9. Oktober verfügte die Regierung an die Universität die vorläufige Besetzung der durch die Aufhebung der Jesuiten erledigten Lehrstühle[1].

Gerade zwei Monate, vom 27. November 1773 bis 28. Januar des folgenden Jahres, hatte die Aufhebungskommission in Konstanz zu tun gehabt[2]. Nun erst begann die eigentliche Aufhebung des Freiburger Kollegs. Es befanden sich im Kolleg 27 Priester und 11 Magistri. Novizen waren zur Zeit nicht vorhanden. Von den Patres wurden 10 in der Seelsorge und in der Schule verwendet, die übrigen bekamen ihre monatliche Pension von 16 fl. auf Lebenszeit aus dem Exjesuitenfonds zugesichert. Von den fünf Brüdern erhielten drei eine andere Verwendung, die übrigen konnten sich mit ihrer Pension (12 fl.) ein Unterkommen suchen[3].

Von dem Vermögen des Freiburger Kollegs, zu dem das sogenannte Jesuitenschlößchen am Schönberg bei Merzhausen gehörte, kamen in den Exjesuitenfonds folgende Beträge:

Bargeld	7906 fl.
Häuser	55000 „
Realitäten (Zehnt)	31 „
Inventar	18478 „
Aktivkapitalien	28641 „
	110056 fl.
Davon abzuziehen Passiva	4128 „
	105928 fl.[4]

An dieser Summe sind bereits die Kapitalien der Jesuitenkirche (1158 fl.) und der Wert des Kollegiengebäudes, das nachher für 46000 fl. an die

[1] Schreiber, Gesch. der Universität ꝛc. VII 45 f.

[2] Gröber, Gesch. des Jesuitenkollegs ꝛc. 166.

[3] Vgl. F. Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau, in Kirchengeschichtliche Abhandlungen (A. Stutz), Hft 16 und 17, Stuttgart 1905, 149.

[4] B—G 1615 und 1641; das Reinvermögen des Freiburger Kollegs lassen die Akten nicht klar ersehen. Den bei Geier a. a. O. 150 f gemachten Aufstellungen stehen wir skeptisch gegenüber, da auch bei nur flüchtigem Übersehen der Posten in die Augen fällt, daß das dort gegebene Gesamtresultat mindestens ungenau ist. So muß die erste Addition statt 71794 vielmehr 104161 fl. heißen, wodurch Geiers Ergebnis aus Kolleg und Schlößchen nicht 183637, sondern 216004 fl. ergäbe; hierzu müßten auch die Güter des Kollegs im Elsaß gerechnet werden, deren Ertrag allein 7500 fl. war. Aber auch ohne diese wäre das Geiersche Gesamtergebnis größer als später der Stand des breisgauortenauischen Studienfonds aus den beiden Häusern Freiburg und Ottersweier zusammen. — Außer Zweifel ist trotz der Lückenhaftigkeit des Materials unser zum Exjesuitenfonds in Anrechnung gebrachter Betrag vom Freiburger Kolleg; er stammt aus mehrfachen Rechnungsberichten der Verwaltung dieses Fonds.

Digitized by Google

Universität übergehen sollte, abgezogen; desgleichen wohl auch ein Beitrag von Stipendienstiftungen, dessen Höhe wir aber nicht kennen.

Sofort nach Bekanntgabe der Aufhebung hatte der Rektor der Universität, Professor v. Riegger[1], die weltlichen Professoren zusammengerufen und die Notwendigkeit begründet, daß die den Jesuiten bei ihrer Berufung zum Unterhalt ihrer theologischen Professoren an der Universität verliehenen Besitzungen im Elsaß (die in obiger Vermögensaufstellung nicht enthalten sind) nun an die Universität selbst übergingen. Es handelte sich um die Propsteien St Morand und St Ulrich und das ehemalige Augustinerchorherrenstift Ölenberg. Die vorderösterreichische Regierung lehnte zwar den Antrag zunächst ab. Doch erging am 10. September 1774 die allerhöchste Entschließung, welche St Ulrich und Ölenberg der Universität auf ewige Zeiten abtrat, dagegen erklärte, daß St Morand dem König von Frankreich pleno iure überlassen werde. Der Ertrag dieser beiden Priorate war 1777 etwa 7500 fl.

Nicht so leicht ging der andere Wunsch der Universität in Erfüllung: daß ihr das räumlich so notwendige Gebäude der Jesuiten überlassen werde. Die Universität machte zwar Rechtsansprüche auf das Gebäude. Vor Übergabe der Universität an die Jesuiten stand auf dem Platze des Kollegs die Burse, welche Eigentum der philosophischen Fakultät war; außerdem hatte diese Fakultät 1620 den Jesuiten ihr Vermögen, das peculium facultatis artisticae (16000 fl.), abtreten müssen. Mit Berufung hierauf hoffte die Universität, das Kollegiumsgebäude zu erhalten. Aber nur das kleinere Gymnasiums- und Theatergebäude (heute die sogenannte Alte Bibliothek) wurde der Universität für ihre Zwecke überlassen. Das eigentliche Kollegium wurde am 24. Oktober 1774 an den Meistbietenden versteigert. Die Stadt bot 46000 fl. Zu diesem Betrag wurde dann das Gebäude der Universität zugesprochen. Aber noch ehe die Universität den Kaufpreis aufgebracht hatte, schenkte die Kaiserin ihr das Gebäude (29. Juli 1777)[2].

Der Universität gelang es auch, die Bibliotheken des Freiburger und Rottenburger Kollegs an sich zu bringen[3].

---

[1] Der Sohn des bekannteren Kanonisten.

[2] Schreiber, Gesch. der Universität ꝛc. 46 f. Die Universität verewigte diese Schenkung in der Inschrift über dem Portal des Kollegienhauses (heute noch erhalten!).

[3] Protoc. consist. acad. 1776, Iuli 5. — Die Verwendung des Gebäudes durch die Universität ist nicht uninteressant (Protoc. consist. acad. 1775, Iuni 1): Die Regierung drängte 1775 die Universität zu endlicher Entscheidung, was sie mit dem Gebäude anfangen wolle. In der Konsistoriumssitzung vom 1. Juni kam dann der Vorschlag eines der Professoren zur Besprechung, nämlich in dem Kollegium ein Konvikt zu errichten, unter dem er aber „eben kein Kloster oder Zuchthaus, sondern ein ehrliches Kosthaus" verstehe, „wo dem Kostgänger eben das erlaubt werde, was sonst ein ehrlicher Mann seinen Hausgenossen und Kostgängern gestatten werde". Der Antrag

Digitized by Google

d) Die Aufhebung der Residenz Ottersweier[1].

Erst am 8. April 1774 verkündete die kaiserliche Aufhebungskommission den Mitgliedern der Residenz zu Ottersweier die Aufhebung. Schon vorher hatte der Markgraf von Baden das nachbarliche Jesuitenkolleg in Baden, zu dem das Ottersweierer Nebenkolleg in Abhängigkeit gestanden hatte, aufgehoben und mit ihm zugleich die in seinem Gebiet liegenden Güter und Einkünfte des österreichischen Kollegs in Ottersweier eingezogen. Er tat das mit der Begründung, die Aufhebung habe diese Güter zu österreichischen Staatsgütern gemacht, denen gegenüber er seine eigenen Landesinteressen wahren müsse. Österreich hatte diese Begründung anerkannt und die Stellung des Markgrafen zu seinem eigenen „Prinzip" gemacht; es hatte dies „Prinzip" auch in die Wirklichkeit umgesetzt, indem es die Güter und Einkünfte des Badener Kollegs in der Ortenau ebenfalls mit Beschlag belegte.

Das vollständige Vermögen des Kollegs in Ottersweier war (ohne die Pfarrkirche des Dorfes, welche bisher dem Kolleg inkorporiert war und nun wieder selbständig wurde):

An Bargeld	2809 fl
Häuser	15113 „
Realitäten	91449 „
Inventar	2711 „
Kapitalien	5329 „
	117411 fl.
Davon gingen ab Passiva	1191 „
Reinvermögen	116220 fl.

Davon beschlagnahmte Baden an Bargeld 392 fl., an Häusern 580 fl. und 34273 fl. in Realitäten; zusammen 35245 fl. mit 1449 fl. jährlichem Ertrag.

In den Exjesuitenfonds flossen also nur 80975 fl. mit 3424 fl. Jahresertrag. Doch einen — wenn auch nur teilweisen — Ersatz boten die Realitäten und Kapitalien des Badener Kollegs in der Ortenau im Gesamtwert von 18126 fl. (6371 fl. Realitäten und 11755 fl. Kapitalien) mit 721 fl. jährlichen Einkünften.

---

fand Beifall. Der Rektor schlug nun vor, zum Vorsteher „einen ehrlichen Bürger aus der Stadt zu nehmen, damit der Stadtrat sehe, daß universitas den gemeinsamen Nutzen der Stadt zu befördern suche". — Der Plan kam wohl nicht zur Ausführung. Die Kanzlei, Registratur, Stiftungsverwaltung, Konsistoriumssaal und Konferenzzimmer wurden in dem Flügel untergebracht, wo sie sich heute noch befinden. 1783 trat die Universität das Hauptgebäude an das der theologischen Fakultät angegliederte Generalseminar ab.

[1] Über die Geschichte der „Residenz" (oder „Kolleg") Ottersweier vgl. das folgende Kapitel über die österreichisch-badischen Streitigkeiten.

Digitized by Google

10 Patres und 1 Laienbruder waren zu versorgen. Sie fanden hauptsächlich in der Seelsorge Verwendung; nur zwei fielen dem Exjesuitenfonds mit je 300 fl. Pension zur Last; einer starb schon 1774. Drei wurden als Pfarrer im Badischen beibehalten, wo sie schon vor der Aufhebung vom Kolleg exponiert waren. So der Pfarrer von Bühl, der 1773 vom Markgrafen neu präsentiert wurde, dann der Pfarrer von Bühlertal und der Vikar von Gamshurst, die ebenfalls vom Markgrafen als Weltpriester aufs neue präsentiert wurden. Die übrigen vier Patres wurden in der Ortenau in der Seelsorge verwandt: als Pfarrer in Ottersweier und als Vikare in Neusatz, Oberachern und Bühl (bei Offenburg); der Laienbruder fand im Elsaß ein Unterkommen[1].

e) Besondere Bestimmungen über die Jesuitenkirchen.

An die Jesuitenkirchen in Freiburg und Rottenburg knüpften sich lange Verhandlungen zwischen Freiburg und Konstanz. Die ehemaligen Kollegienkirchen sollten nur beibehalten werden, wenn sie stiftungsmäßig Pfarr- oder öffentliche Kirchen waren; ihr Unterhalt und die Besoldung des anzustellenden Pfarrers oder Kaplans wären ja dem Exjesuitenfonds zur Last gefallen. Die Kirche in Ottersweier mußte als ehemalige Pfarrkirche natürlich auf Kosten des Fonds unterhalten werden samt einem Pfarrer und zwei Kooperatoren, welche die übliche Kongrua erhielten. Die Konstanzer Kirche blieb als Kirche des Lyceums bestehen, welches aus dem ehemaligen Gymnasium der Jesuiten hervorgegangen war.

Die Freiburger Regierung schlug dem Bischof von Konstanz vor, die beiden andern Kollegienkirchen eingehen zu lassen aus Mangel einer genügenden Fundierung und beim Fehlen wirklicher Notwendigkeit der Kirchen für die Seelsorge. Das Konstanzer Ordinariat betonte jedoch, der Standpunkt der Regierungen in Wien und Freiburg lasse — sowohl bei der allgemeinen Anordnung als hier im besondern Falle — aus dem Auge, daß die Stiftungsaufgabe des Jesuitenordens nicht Unterricht und Schule allein gewesen seien. Überall sei die Seelsorge die Hauptaufgabe gewesen. Bei einer Fortdauer aller stiftungsmäßigen Aufgaben müßten auch die Kirchen der ehemaligen Kollegien fortdauern; ihr Unterhalt müsse der Exjesuitenfonds tragen, wenn auch der Umfang und die Feierlichkeit des Gottesdienstes nun beschränkt werden könnten[2].

Aber nur die Freiburger Kirche wurde mit Rücksicht auf das Bedürfnis für die Seelsorge beibehalten; es wurden täglich vier, für den Sonntag sechs

[1] K. Reinfried, Die letzten Jesuiten zu Ottersweier. Freiburger kathol. Kirchenblatt XVIII (1874).

[2] Konstanz-Stadt 904.

Digitized by Google

Messen angeordnet mit einem Meßstipendium von 20 kr., zusammen 533 fl. 20 kr.; die Ausgaben auf Unterhalt der Kirche, Besoldung des Mesners und für Kirchenbedürfnisse wurden auf 997 fl. 20 kr. bestimmt. Die Rottenburger Kollegiumskirche blieb geschlossen, bis sie 1780 auf Grund eines baulichen Gutachtens aus Schadhaftigkeit um 6000 fl. für die Materialien abgebrochen wurde[1].

An den erhaltenen Kirchen sollte ein Weltpriester zum Vorsteher bestellt werden. Derselbe erhielt, sobald er zugleich Ortspfarrer war, eine Vergütung von 100 fl.; in Freiburg wurde einer der Theologieprofessoren mit einer besondern Vergütung von 400 fl. Vorsteher.

Als das Generalseminar gegründet wurde (1783), ging die Kirche in Freiburg an dieses über; die Ausgaben blieben beim Studienfonds, aus dessen Mitteln auch das Generalseminar seinen Unterhalt zum Hauptteil erhielt. Nach der Aufhebung des Generalseminars fiel das Gebäude desselben samt der Kirche an die Universität, und dieser wurden nun auch die der Kirche eigentümlichen Kapitalien übergeben[2].

4. Der Exjesuiten- oder Studien- und der Stipendienfonds.

Die Aufhebung des Jesuitenordens hatte die Neueinrichtung des höheren Schulwesens nötig gemacht. Im Anschluß an die dadurch hervorgerufene Debatte im Staatsrat wurde die Studienhofkommission geschaffen (Februar 1774) und für die Aufgaben ihres Tätigkeitsbereiches der Studienfonds gegründet[3]. Seine Aufgabe deckte sich im Grunde mit der des Exjesuitenfonds: Schaffung der Mittel für die Unterhaltung der Schulen, besonders der höheren, der Gymnasien und Lyceen, hier aber in weiterem Maße als beim Exjesuitenfonds, der mehr der ferneren Unterhaltung schon bestehender Einrichtungen galt. Jetzt wurde denn der Exjesuitenfonds mit dem Studienfonds verschmolzen, noch ehe der Exjesuitenfonds wirklich zu stande gekommen war. Die später noch teilweise übliche Benennung „Exjesuiten- oder Studienfonds" zeigt, daß in Wirklichkeit nur eine Übertragung des Vermögens und Erweiterung der Aufgabe des Exjesuitenfonds stattfand, wenn auch formell eine neue Fondsgründung geschehen war. Mit dem Exjesuitenfonds ging auf den neuen Fonds aber auch eine Aufgabe über, die ihm eigentlich fern stand: die Unterhaltspflicht der Exjesuiten und die Erfüllung der auf dem Jesuitenvermögen haftenden kirchlichen und andern Verpflichtungen.

---

[1] Erzberger, Säkularisation in Württemberg (1902) 286.

[2] Vgl. später beim Generalseminar.

[3] Rieder, Handbuch der k. k. Gesetze und Verordnungen über geistliche Angelegenheiten, 1847—1859, 493 f.

Digitized by Google

Hier im Studienfonds war nun auch die Kasse geschaffen, in der die Studien- und Stipendienstiftungen der aufgehobenen Kollegien vereinigt werden konnten. Als Stiftungen war ja ihre Ausscheidung aus dem ungestifteten Jesuitenvermögen nötig, da sie als solche der Belastung durch die mit dem eingezogenen Vermögen vom Staat oder den Fonds übernommenen Verpflichtungen nicht ausgesetzt werden konnten. Schon im Exjesuitenfonds war ihre getrennte Anlage bestimmt gewesen. Aus den Stipendienstiftungen erwuchs schließlich ein eigener Fonds, der jedoch beim Studienfonds nach Verwaltung und nach seiner Aufgabe — welche eben ein Teil der Aufgabe des Studienfonds war — verblieb.

Bei der Gründung der Generalseminarien, der staatlichen theologischen Lehranstalten (1783), wurde die Vereinigung aller theologischen Stipendienstiftungen des betreffenden Landes zum Fonds seines Generalseminars angeordnet. Die Generalseminarfonds wurden — wie wir noch des näheren erfahren werden — im Religionsfonds verwaltet. In gleicher Weise wurden auch die übrigen Stipendienstiftungen und die Stiftungen zur Unterstützung armer Schulkinder mit den Stipendienstiftungen, welche der Studienfonds bereits aus den aufgehobenen Jesuitenkollegien besaß, zum Stipendienfonds als Abteilung des Studienfonds vereinigt. Noch oblag anfangs die Verleihung den stiftungsmäßigen Inhabern des Verleihungsrechtes. Spätere Hofdekrete wiesen dann aber alle Stipendien und Schulstiftungen dem Kaiser zur Verleihung zu; doch war völlige Durchführung dieser Verordnungen nicht überall möglich[1].

Das Ziel, das mit dem Stipendienfonds erreicht werden sollte, war Überwachung der Stipendienverleihung zur Beschränkung des studierenden Proletariats[2]. Joseph II. wollte mit dem Studienfonds nicht Ärmere zu den Studien beiziehen, sondern gerade deren Zahl beschränken, indem die staatliche Verleihung ihm eine Gewähr schien, daß nur ganz besonders Befähigte Unterstützung fanden. Auch die Einführung des Schulgeldes an den Gymnasien,

[1] So nicht im Breisgau (Vorderösterreich?); vgl. unten S. 27 f. Vgl. auch R. Hittmair, Der Josephinische Klostersturm im Land ob der Enns, Freiburg 1907, 107.

[2] In dieser Absicht beschränkte Joseph die Gymnasien und Universitäten, „da Lesen und Schreiben für die Volksbildung das Wesentliche sind und zu gelehrten Studien ohnehin nur wenige den Beruf haben" (Hock a. a. O. 522). An die Aufhebung der Universitäten Graz, Innsbruck und Brünn knüpft Lamprecht (Deutsche Geschichte IX [1907] 63) die Bemerkung: „um dem kirchlichen Einfluß zu steuern". Kirchliche Rücksichten waren es wohl nicht allein, welche die Verminderung der Universitäten veranlaßten. Auch die Gymnasien wurden ja beschränkt, und die Verminderung der Universitäten geschah ebensowohl aus finanziellen Gründen wie im Interesse einer strengeren Zentralisation auch des Hochschulwesens. Eine große Zahl der bisher nach ihrer Verfassung fast selbständigen Gebilde war schwerer unter die staatlichen Einflüsse zu beugen als nur wenige.

Digitized by Google

Lyceen und Universitäten in diesen Jahren zielte ausdrücklich darauf, Arme und nicht ganz ausnehmend Begabte von den Gymnasial- und höheren Studien fernzuhalten [1].

Die Wirkung, welche das Schulgeld hervorrief, war eine so unerwartet ungünstige, daß selbst der Kaiser, der das Schulgeld gegen den Willen vieler Staatsräte, zum Teil auch der Studienhofkommission, verordnet hatte, schwer betroffen war. In vier Jahren war in den deutschen Erblanden die Zahl der Gymnasiasten von 8000 auf 4000 gesunken. Aber nicht auf das Schulgeld allein war wohl — wie es im Staatsrat geschah — diese Abnahme der Studierenden zurückzuführen. Die Aufhebung der Jesuitenkollegien und die Beschränkung der Klosterstudien wäre wohl zunächst verantwortlich zu machen gewesen. Denn damit waren ja die Institute gerade beschränkt oder beseitigt, welche bisher die Grundlagen des höheren Schulwesens gebildet hatten. Der Staat war aber nicht in der Lage, mit dem Vermögen der aufgehobenen Institute das zu leisten, was ihm an Aufgaben mit dem Vermögen selbst zugefallen war; noch weniger vermochte aber dies Vermögen, die nunmehrigen Fonds, neben der großen Last des Unterhalts der Mitglieder und der Weiterführung der Aufgaben der eingegangenen Institute neue große Aufgaben zu erfüllen.

Die Aufhebung des Jesuitenordens hatte aus Böhmen, Mähren, Schlesien und den deutschen Erbländern dem österreichischen Staat wohl ein Vermögen von über 15 Millionen Gulden gebracht [2]. Aber allein die alten Aufgaben,

---

[1] Kaiserliche Entschließung vom 24. April 1784; vgl. Hock a. a. O. 527. Hittmair a. a. O. 331. — Ein näheres Eingehen auf die Reform des höheren Schulwesens, die Reform der Lateinschule, müssen wir uns hier versagen. Die Reform der Universitätsstudien werden wir beim Generalseminar zu behandeln haben. Nur eine Anordnung von zerstörendster Wirkung soll hier berührt werden. Joseph wollte die Schule entlasten von Ballast und verbot — die lateinische Sprache oder beschränkte sie wenigstens auf ein Minimum. Latein wurde auch aus den theologischen Vorlesungen verbannt und für ärztliche Rezepte die deutsche Sprache vorgeschrieben: „Warum", sagte Joseph, „sollten nicht auch ärztliche Rezepte so gut in deutscher Sprache verfaßt werden können, als man in ihr Syllogismen und Moralsätze vorträgt?" (Wolfsgruber, Migazzi 799.) Josephs Verachtung des Lateins spricht sich schon aus in seinem Gutachten über die Mittelschulen (1772), wo er von „Latinitäts = unnotwendigen Subtilitäten" (!) spricht (Arneth, Gesch. M. Theresias IX 236).

[2] Nicolai (Allgemeine Deutsche Bibliothek LII 244) gibt 1790 das durch die Aufhebung des Ordens an den österreichischen Staat gefallene Vermögen auf 24 Millionen an, was ohne Zweifel zu hoch ist. Noch vor dem Vollzug der Aufhebung war das Vermögen der österreichischen Jesuiten allein auf 400 Millionen angegeben worden, dessen Ertrag allerdings nicht über 1 % berechnet werden könnte (Arneth a. a. O. IX 106). Es war das eine der üblichen Überschätzungen, der die Einsichtigen von Anfang an nicht trauten.

Digitized by Google

die auf denselben hafteten, und der Unterhalt der Exjesuiten erforderten nach einer Aufstellung des obersten Kanzlers für das Jahr 1778 nicht nur die Erträgnisse von 15 415 000 fl., sondern sogar einen Zuschuß aus dem Staatsschatz von 57 484 fl. Denn die liegenden Güter, welche in jener Summe kapitalisiert einen Hauptteil bildeten, trugen kaum $2^1/_2$ %, und die zahlreichen Gebäude waren kaum irgendwo nach ihrem wahren Wert an den Mann zu bringen, lagen wohl gar ohne Ertrag da und forderten noch Unterhaltskosten[1]. Dazu kam, daß der Studienfonds erst einen Versuch darstellte; er war ja der erste derartige Fonds unter den vielen dieser Reformzeit. Mancherorts hatte man mit der Verwaltung der liegenden Güter schlechte Erfahrungen zu sammeln. Die Güter waren anfangs von der Regierung in eigene Verwaltung genommen worden. Damit war aber der Vorteil des Fonds nicht immer gewahrt. Nicht nur, daß auch so die Administrationskosten teuer kamen; es gab auch Zufälligkeiten, welche den Ertrag noch geringer werden ließen, wie in Ottersweier, wo der Administrator mit den Erträgnissen der Jahre 1774—1776 im Herbst des letzten Jahres durchbrannte. Nun war man allerdings gewitzigt; noch im Herbst 1776 wurden die Liegenschaften und Gefälle in Ottersweier an den Meistbietenden verpachtet. Jetzt hob sich das Erträgnis zum Staunen der Regierung: was die Patres dort vorher um 450 fl. den Pächtern überlassen hatten, stieg auf 2700 fl.[2]

Fast überall war die Last, die man sich aufgeladen hatte, größer geworden, als man sich je gedacht. So kam es, daß man auch in Wien bei Hof und in Regierungskreisen an die Berichte glaubte, die Jesuiten hätten da und dort seit einigen Jahren ihre Kapitalien und andere rechtzeitig veräußerte Vermögensteile im Ausland — von Holland, England und protestantischen Reichsterritorien und von 40 Millionen Gulden war die Rede — angelegt. Maria Theresia war selbst anfangs geneigt, solchen Nachrichten Glauben beizumessen[3]. Wir dürfen wohl annehmen, daß die Kaiserin den Gedanken nur deshalb aufgab, weil sie sich bald von der Unwahrscheinlichkeit und Unbegründetheit überzeugte. Dagegen schien die Jesuitenaufhebungskommission unter Kresel, über deren Untätigkeit und Lässigkeit sich Joseph II. noch eben in einem

[1] Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrat 67.

[2] Freiburger Diözesan-Archiv XXIV 252.

[3] Vgl. ihren Brief vom 16. Oktober 1773 an Enzenberg (Arneth a. a. O. IX 97—99): „Ich fürchte für sie", schrieb Maria Theresia, „denn man entdeckt häßliche Dinge in Geldsachen, welches sie sowohl in den Niederlanden als hier und insbesondere in Böhmen beiseite geschafft haben. . . . Wenn ich all dies zudecken könnte, so wäre ich glücklich; aber ich fürchte, daß noch viel andere Sachen ans Licht kommen werden. Man spricht sogar von 40 Millionen, welche seit dem Jahre 1757 nach England, Holland und Leipzig gesandt worden sein sollen."

Digitized by Google

Brief an seinen Bruder Leopold in Toskana schwer beklagt hatte[1], ein neues Arbeitsfeld gefunden zu haben. Unablässig suchte sie die Kaiserin zum Einschreiten gegen die Exjesuiten zu bringen. Sie malte aus die Gefahr des Geld- und Vermögensabzugs ins Ausland, der Verbindung mit jenen Regierungen zumal mit dem König von Preußen, und die Möglichkeit eines Vaterlandsverrats dieser Exjesuiten, welche wohl mit ihrem Besitz nach dem andern Land auch ihr Vaterland übertragen hätten, aber sich noch als Österreicher fälschlich im Lande aufhielten. Vergeblich drang jedoch die Kommission in die Kaiserin, alle Oberen des ehemaligen Ordens in andern Klöstern einzusperren — eine Art ehrenvolles Gefängnis —, um sie von jeder Verständigung mit dem Ausland fernzuhalten. Stets wies die Kaiserin solche Anträge zurück, solange ihr „leyder niemals als Worte supposita und keine reele facta" vorgelegt würden[2]. So schlief diese Angelegenheit ein, um erst unter Joseph wieder zum Vorschein zu kommen. Im August 1782 berichtete der Präsident der Hofkammer, es seien über 120 000 fl. Jesuitengelder in Genua entdeckt worden, und mehr als 18 Millionen Gulden seien vom gesamten Orden in Holland angelegt, wovon den österreichischen Jesuitenhäusern allein 4 Millionen gehörten. Statt von 40 Millionen wie zu Maria Theresias Zeiten sprach man nur noch von 4 Millionen. Obwohl aber selbst die Namen der Frankfurter Bankfirmen, welche die Interessen vermittelten, genannt wurden, brachten die Erhebungen, welche das damals universelle Haus Bethmann in Frankfurt für den Hof in Wien anstellte, an der Sache nichts heraus[3]. Die erhoffte Stärkung des Fonds blieb somit aus. Mit Mühe und Not konnte der Studienfonds durch Sparsamkeit an allen Ecken, durch Aushilfe aus andern Fonds und durch Überweisung einzelner Aufgaben des Fonds an andere, besonders an den Religionsfonds, über Wasser gehalten werden; als ihm nach Aufhebung der Generalseminare (1790) auch die Unterstützung der an den Universitäten frei studierenden Theologen durch Stipendien übertragen wurde, mußte der Religionsfonds diese übernehmen[4]. Dem Religionsfonds wurden auch die notwendigsten Anforderungen für das Schulwesen übertragen, als in den neunziger Jahren das Defizit des Studienfonds größer wurde[5].

Die vier vorderösterreichischen Kollegien hatten dem Exjesuiten- und Studienfonds etwa 900 000 bis 1 Million Gulden gebracht. Die Einkünfte

---

[1] Joseph schrieb am 23. September 1773 an Leopold: Les affaires des Jésuites sont toutes confiées à une commission qui ne fait rien; les messieurs s'en vont promener à leur commodité pour des mois entiers sur leurs terres déjà en avril. (Arneth, Maria Theresia und Joseph II. [Korrespondenz] II 17).

[2] Arneth, Gesch. M. Theresias IX 114 f.

[3] Hock a. a. O. 443 f. [4] B—G 1615.

[5] Vgl. später bei Religionsfonds.

Digitized by Google

und Lasten, die auf diesem Vermögen beruhten, möge die Aufstellung der Kameralbuchhaltung zu Freiburg vom Jahre 1805 vergegenwärtigen[1].

Bedeckung.

1. Aktivkapitalzinsen	7419	fl.
2. Rentgelder	16016	„
3. Pacht und Bestandgelder	3888	„
4. Lehen- und Fruchtzinse	105	„
5. Kaufschillingszinse	2913	„
6. Rückständige Zinsen (von 7443 fl. Aktivkapitalien)	7670	„
Summe der Einkünfte	38011	fl.

Erfordernis.

1. Pensionen	3427	fl.
2. Stiftungen und andere Beiträge	4503	„
3. Besoldungen	9617	„
4. Schulerfordernis	625	„
5. Kirchenerfordernis	53	„
6. Steuern, Grund- und Bodenzinse	11	„
7. Extraordinarien	539	„
Summe der Ausgaben	18775	fl.
Nach Abzug der Einkünfte	38011	„
Bleibt Überschuß	19236	fl.

Der Überschuß mit 19236 fl. diente den allgemeinen Aufgaben des Studienfonds; die aus den Vorlanden stammenden Teile des allgemeinen Studienfonds mußten somit für die Bedürfnisse anderer Provinzen eintreten. Es war das auch beim Religionsfonds der Grund, weshalb die schwäbisch-österreichischen und breisgauischen Stände immer und immer wieder auf Loslösung provinzieller Fonds drangen. Die Verwaltung für die einzelnen Provinzen führten die Kameralkassen der Länder durch die Provinzialbuchhaltungen im Auftrag der Hofkammer in Wien, welcher die Obereinsicht und -leitung und die alleinige Verfügung blieb. Erst 1790 erreichten die vorderösterreichischen Stände nach jahrelangem Bitten und Drängen von Kaiser Leopold für Vorderösterreich eine provinzielle Loslösung des Religions- und des Studienfonds von den allgemeinen Fonds[2].

Diese vorderösterreichischen Fonds machten dann die Wechselschicksale der Länder, denen sie angehörten, mit.

[1] B—G 1615 und 1641.

[2] Vgl. später ausführlich beim Religionsfonds.

Digitized by Google

Beim Anfall des Breisgaus und der Ortenau an den Herzog von Modena wurde 1803 ein „breisgau-ortenauischer Studienfonds“ [1] vom schwäbisch-österreichischen Fonds geschieden. Für das Rechnungsjahr 1804/05 — „Militärjahr“ (vom 1. November bis 31. Oktober) — blieb die Verwaltung noch gemeinsam, da der Herzog bekanntlich der Annahme des Landes Schwierigkeiten entgegensetzte.

Aus dem Breisgau und der Ortenau waren bei der Aufhebung der Jesuitenhäuser in den Studienfonds geflossen:

1. Vom Kolleg in Freiburg	105 928 fl.
2. Von der Residenz in Ottersweier	80 975 „
3. Vom Kolleg in Baden beschlagnahmt	18 126 „
Zusammen	205 029 fl.
Mit einem Gesamtjahreserträgnis von	8 382 „

Bei der endgültigen Teilung im Jahre 1805 war der Stand des „breisgau-ortenauisch gemeinsamen Exjesuiten- oder Studienfonds“ folgender [2]:

Bedeckung.

	Vermögen	Einkünfte
1. Aktivkapitalien (zu 3½ und 5% ausstehend) [3] . . .	19 847	818
2. Vom Freiburger Kolleg	105 928	4237
3. Von der Residenz in Ottersweier	80 975	3424
4. Vom Kolleg in Baden von Österreich beschlagnahmte Realitäten	6 371	255
5. Lehenzinse	809	24
6. Rückständige Kaufschillinge von verkauften Fondsrealitäten .	3 470	174
[7. Der Studienfonds beanspruchte von Baden beschlagnahmtes Vermögen . . . . . 35 245 fl. mit Einkünften im Betrag von . . . 1449 fl.]		
Zusammen	217 400	8 932

[1] Eine völlige Verwirrung bedeutet es, wenn Geier (a. a. O. 154) hier von einem „vorderösterreichisch-breisgauischen Studienfonds“ spricht! [2] B—G 1615.

[3] Darunter 11 756 fl. vom Kolleg in Baden von Österreich beschlagnahmte Kapitalien. Die übrigen 8091 fl. waren wohl Stipendienstiftungen vom Freiburger Kolleg, welche wir mangels aktenmäßiger Belege oben nicht angeben konnten. Die letzteren und die unter 5. und 6. angeführten Posten bilden in der hier sich ergebenden Summe gegenüber der oben beim Aufhebungsergebnis gefundenen ein Mehr von 12 370 fl., von der wir die Kapitalien eben zu erklären suchten; der Rest ist leicht auf Mehreinnahmen bei Güterverkäufen über den Schätzungswert von 1773 zurückzuführen. Jedenfalls ist aber falsch, wenn Geier a. a. O. 154 in der gleichen Zusammenstellung aus dem Jahre 1805 — die wohl auch dem gleichen Aktenstück B—G 1615 entstammt (Belege gibt Geier nirgends) — Posten 1 anführt: „An Zinsen von Aktivkapitalien [Vermögen] 19 846 fl. 55 kr.; Einkünfte 818 fl. 6 kr.“; es muß heißen: Aktivkapitalien 19 846 fl. 55 kr.; davon Einkünfte 818 fl. — Über den Betrag des in Österreich vom Badener Kolleg beschlagnahmten Kapitals werden wir uns mit Geier weiter unten auseinanderzusetzen haben (S. 31, A. 3).

Digitized by Google

War so der Anteil des Breisgaus und der Ortenau am gesamten vorderösterreichischen Studienfondsvermögen verhältnismäßig gering, so waren die Lasten um so größer; ein Teil derselben hatte aus dem Ertrag der übrigen Kollegien in Vorderösterreich gedeckt werden müssen. Die Erfordernis war für 1805:

Erfordernis.

1. Pensionen	2817 fl.
2. Besoldungen	4162 „
3. Gehalt des Studienfondsrechners	150 „
4. Beiträge, Gnadengaben	2087 „
5. Steuern	6 „
6. Kirchenerfordernis und Jahrtage, die der Fonds mit Stiftungskapitalien hatte übernehmen müssen	3 „
7. Extraordinarien	380 „
Summe der Ausgaben	9605 fl.
Summe der Einnahmen	8932 „
Somit Fehlbetrag	673 fl.

Den Abgang zu decken, wurden dem breisgau-ortenauischen Studienfonds bei der Verteilung der Kapitalien hauptsächlich 5%ige Obligationen zugewiesen.

Die Lasten im einzelnen werden in der Abrechnung für 1805 aufgeführt:

Die Lasten des breisgau-ortenauischen Studienfonds.

I. Pensionen:

a) Für Freiburg.

1. Fünf pensionierte Professoren der Universität (167, 350, 400, 400, 800 fl.)	2117 fl.
2. Ein Exjesuiten-Laienbruder	300 „
3. Unterstützung einer Professorentochter	100 „
	2517 fl.

b) Für Ottersweier.

4. Ein Exjesuitenpriester	300 fl.
An Pensionen	2817 fl.

II. Besoldungen:

a) Für Freiburg.

1. An drei Medizinprofessoren (300, 400, 600 fl.)	1300 fl.
2. Ein Theologieprofessor (600 fl. und 100 fl. Zulage für Bücher bis zur Erhöhung der Professorengehalte)	700 „
3. Dem Prorektor	600 „
4. Dem Gehilfen für Chirurgie	400 „
5. Der Universitätszensur	300 „
	3300 fl.

Digitized by Google

b) Für Ottersweier.

6.	Dem Administrator	105 fl.
7.	Dem Pfarrer in Ottersweier die Kongrua	300 „
8.	Demselben für zwei Kooperatoren	400 „
9.	Den Franziskanern auf dem Fremersberg für Seelsorgeaushilfe [1] (statt ein Viertel Korn 4 fl., statt 1 Ohm Wein 3 fl.) . .	7 „
10.	Für Schule (1. dem Schulhalter in Glashütte 40 fl., 2. demselben für die Schulstube 10 fl.)	50 „
		862 fl.
	An Besoldungen	4162 fl.

III. Beiträge und Gnadengaben:

a) Für Freiburg.

1.	Den Ursulinerinnen	500 fl.
2.	Den Kapuzinern } für Schule und Katechese	14 „
3.	Den Franziskanern }	12 „
4.	Hauszins für die Kongregation de Notre-Dame in Altbreisach (Mädchenpensionat)	170 „
5.	Zur Sautierschen Stiftung in Freiburg	150 „
6.	Der Normalschulkasse (die Hälfte von 2250 fl. für Vorderösterreich)	1125 „
7.	Revisionsbeitrag zur Kameralkasse (die Hälfte von 200 fl.) . .	100 „
8.	Schulgeld armer Schulkinder	16 „
		2087 fl.

b) Für Ottersweier.

An Beiträgen und Gnadengaben	2087 fl.

Von den Mitgliedern der ehemaligen Kollegien in Freiburg und Ottersweier lebten, soweit deren Unterhalt der Studienfonds trug, 1805 noch ein Priester und ein Laienbruder.

Zur Gründung eines Stipendienfonds scheint es in Vorderösterreich nicht gekommen zu sein; wenigstens schweigen die Akten von einem solchen vollständig. Auch die Verordnungen betreffend den Einzug und die Verleihung der Stipendien kamen hier nicht voll zur Geltung. Die Stiftungen wurden nicht eingezogen. Nur die Verleihung wurde dem Kaiser vorbehalten von allen Stipendien und Schulgeldstiftungen. Diese mußten nach einer Verordnung vom August 1784 lediglich der Studienhofkommission angezeigt und bei Erledigung die Gesuche um neue Verleihungen von den bisherigen

[1] Die Franziskaner auf dem Fremersberg hatten seit 1744 in der Kapelle des Bades Hub (Filiale von Ottersweier) sonn- und feiertäglich eine heilige Messe zu lesen, wofür sie vom Badbesitzer den Tisch und ein Stipendium erhielten, von der Pfarrei Ottersweier für diese Seelsorgeaushilfe obige Entschädigung. Freiburger Diözesan-Archiv XV 48 A. (vgl. auch Bader, Badenia 1859, 490).

Digitized by Google

Verleihern durch die Landesstelle der Studienhofkommission zur Prüfung und zum Antrag beim Kaiser eingereicht werden[1].

An Stelle des Studienfonds bezahlte der Religionsfonds an Stipendien für Theologen im Breisgau[2]:

Jahr	Betrag
1793	770 fl.
1794	670 „
1795	1410 „
1796	1610 „
1797	2100 „
1798	4180 „

Mit dem Land Breisgau und der Ortenau fiel dann auch der breisgau-ortenauische Studienfonds an Baden im Jahre 1806.

[1] Freiburger Ratsprotokolle 179 (1784) 807 ff.
[2] B—G 1615 und 961; vgl. beim Generalseminar.

Digitized by Google

II. Österreich und Baden im Streit um Jesuiten- und Klostergut.

1. Veranlassung und Verlauf des Streites.

Die Aufhebung des Jesuitenordens und die späteren Klosteraufhebungen im Breisgau gaben Anlaß zu langjährigen Streitigkeiten zwischen dem Erzhaus Österreich und dem Markgrafen von Baden[1]. In der österreichischen Ortenau lag die Jesuitenresidenz Ottersweier, deren Güter, Gefälle und Einkünfte zu zwei Fünftel aus dem badischen Gebiet kamen[2]. Im altbadischen Lande hingegen lag das Jesuitenkolleg Baden(=Baden), das aus dem Österreichischen große Einkünfte bezog. Österreich ließ am 8. April 1774 durch eine kaiserliche Kommission die Aufhebung des Jesuitenkollegs Ottersweier verkünden. Schon vorher hatte Baden das Jesuitenkolleg zu Baden-Baden in Besitz genommen.

Zwischen den beiden Kollegien bestanden alte ordensorganisatorische und rechtliche Beziehungen. Zur Erhellung der badisch-österreichischen Streitigkeiten ist es nötig, daß wir weiter ausgreifen[3].

Ottersweier, eine der ältesten Pfarreien des Landes, gehörte zum transrhenanischen Archidiakonat[4] des Bistums Straßburg. Die Landesherrlichkeit

---

[1] B—G 1641 (wenn nicht anders angegeben); vgl. dazu das ganz unvollständige Kapitel bei Geier a. a. O. 168 f und E. Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II., in Neujahrsblätter der bad. hist. Kommission, Neue Folge X (1907) 91 f, ebenfalls nicht erschöpfend.

[2] Es begegnen die Bezeichnungen „Hospiz", „Residenz" und „Kolleg" als Namen jener Jesuitenniederlassung; dann auch „Rektorat", weil die Niederlassung im Anschluß an das in Ottersweier bestehende Pfarrrektorat entstanden war. „Dekanat" (Gothein, J. G. Schlosser als badischer Beamter, in Neujahrsblätter der bad. hist. Kommission, Neue Folge III [1899] 91) ist eine irrtümliche Übertragung der Bezeichnung für den Sprengel in der Diözeseneinteilung, dem Ottersweier als eine der ältesten Pfarreien den Namen gegeben.

[3] Vgl. FDA XV: K. Reinfried, Gesch. der Pfarrei Ottersweier, und XXIV: Derf., Die ehemalige Jesuitenresidenz Ottersweier, wo aber die rechtlichen Verhältnisse wenig klar erscheinen; in ersterem Aufsatz S. 48 ist Ottersweier dem Kolleg in Baden inkorporiert, S. 51 dem Jesuitenhospiz in Ottersweier selbst. Wichtig ist ferner FDA, Neue Folge II: Derf., Visitationsberichte aus dem 17. Jahrhundert über die Pfarreien Ottersweier, Offenburg und Lahr.

[4] Gegründet 774 von Bischof Hedo; in der Urkunde wird Ottersweier als Sitz eines Landkapitels genannt (FDA XV 46).

Digitized by Google

besaß die österreichische Landvogtei Ortenau, das Patronats- und Zehntrecht der Markgraf von Baden-Baden als Erbe der einstigen Fundatoren des Pfarrrektorats, der Grafen von Eberstein. Pfarrrektor war öfters ein Prinz des markgräflichen Hauses[1]. Die Ausübung der Seelsorge vergaben diese an die Abteien Schwarzach und Allerheiligen.

Während des Dreißigjährigen Krieges gab letzteres die Seelsorge in Ottersweier auf. An seine Stelle traten Jesuiten aus dem nachbarlichen Missionshaus in Baden, von wo aus die Jesuiten seit 1622 an der Wiederherstellung des katholischen Kultus — der in der Markgrafschaft während der badendurlachischen Okkupation (1594—1622) fast ganz aufgehört hatte — eifrig arbeiteten. Schon bestand auch in Ottersweier seit zwei Jahren ein Missionshaus, als 1641 den Badener Jesuiten die Administration des Rektorats Ottersweier im Geistlichen und Weltlichen förmlich übertragen wurde, gegen Abgabe von $^2/_3$ der jährlichen Gefälle an den Prinzrektor. Im Jahre 1642 richtete der Markgraf in Baden ein Kolleg der bisher nur seelsorgerisch tätigen Jesuiten ein. Zwanzig Jahre später wurde auch das Missionshaus in Ottersweier in ein Kolleg umgewandelt, und zwar sollte es ein Nebenkolleg, eine sog. Residenz des Badener Kollegs sein. Die Fundation dieser Residenz war stillschweigend das bisherige Pfarrgut. Rechtlich war auch jetzt noch immer einer von den Prinzen[2], der auch den Anteil an den Einkünften genoß, Pfarrer von Ottersweier, denn der seit Jahren geplanten Inkorporation Ottersweiers in das Badener Kolleg widersprachen die österreichische Landvogtei und — von dieser getrieben — die Weltgeistlichkeit des Landkapitels Ottersweier[3].

Trotz fortgesetzter Intrigen und Proteste der ortenauischen Beamten erfolgte 1679 die vollständige Inkorporation des Ottersweierer Rektorats in das Jesuitenkolleg zu Baden, dem damit das Patronatsrecht und alle Einkünfte und Besitzungen in Ottersweier „exempt und steuerfrei" zufielen. Damit war das Kolleg in Baden, d. h. der jeweilige Rektor desselben, rechtlich Pfarrer in Ottersweier. Doch nur einmal wurde der Rektor des Badener Kollegs in Ottersweier investiert (1686).

Von nun an werden die rechtlichen Verhältnisse schwieriger. Wir müssen annehmen, daß in den wenigen Jahren bis 1699 entweder gewohnheitsmäßig oder durch einen in der Überlieferung nicht mehr erhaltenen Akt Pfarrrecht und Pfarrgüter zu Ottersweier vom Badener Kolleg auf das in Ottersweier

[1] Reinfried, Gesch. der Pfarrei Ottersweier, und im Anhang Visitationsbericht von 1666.

[2] Visitationsbericht von 1666 (im Anhang).

[3] Die Mehrzahl der Güter der Pfarrei lag eben auf österreichisch-ortenauischem Gebiet.

Digitized by Google

übergingen. Damit bestand wieder, was auch vor der Inkorporation stillschweigend vorhanden war: das Pfarrgut war Residenz- (oder Kolleg-) Gut. Davon floß zwar ein großer Teil ans Badener Kolleg; sei es daß das eine Bedingung der Übertragung war, oder daß die ordensorganisatorische Unterstellung des Ottersweierer unter das Badener Kolleg dies bedingte, das Vermögen jedoch war ohne Zweifel an die Residenz übergegangen[1].

1701 war die österreichische Landvogtei Ortenau an Markgraf Ludwig Wilhelm als Lohn seiner Dienste gegen die Türken gekommen; doch schon 1771 fiel sie beim Aussterben der baden-badischen Markgrafen als erledigtes Reichslehen an Österreich zurück; damit wurde auch die Residenz Ottersweier österreichisch. Solange die Residenz weiter bestand, war das Verhältnis auch ferner nicht anders als vor 1701.

Nun kam 1773 die Aufhebung des Jesuitenordens. Baden nahm sofort die ausgedehnten badischen Gefälle, Einkünfte und Güter der Residenz im Werte von 35 245 fl. mit der Erklärung in Beschlag, diese Güter seien durch die Aufhebung österreichische Staatsgüter geworden, denen gegenüber es allein das ius fisci geltend zu machen habe[2].

Mit dieser Erklärung anerkannte die markgräfliche Regierung die Unabhängigkeit der Güter der Ottersweierer Residenz vom Kolleg in Baden. Anders betrachtete man badischerseits das Patronatsrecht, das jahrelang und schließlich mit Erfolg beansprucht wurde als ein mit dem Badener Kolleg an den Markgrafen gefallenes Recht.

Auf der Gegenseite nahm Österreich die in seinem Gebiet liegenden Gefälle und Güter des Kollegs in Baden-Baden dem Markgrafen weg im Gesamtwerte von 18 126 fl.[3] und erklärte in einer Hofresolution vom 22. Januar 1774 an die markgräfliche Regierung: Sie betrachte es als Prinzip, daß alle bona Societatis et Collegiorum demjenigen Staat mit allen Rechten anheimfallen, unter dessen Botmäßigkeit sie sich befänden, gleichgültig, welcher Landesherrlichkeit der seitherige Besitzer unterstand. So war der Standpunkt der österreichischen Regierung kein anderer als der Badens. Beide Regierungen ließen aber damit die Bestimmungen des Westfälischen Friedens vollkommen

[1] Vgl. Anhang: Die Besitzrechte des Badener Kollegs auf das Rektorat und die Pfarrei Ottersweier.

[2] B—G 1581.

[3] Diese und die oben angeführte Zahl nach B—G 1615; Geier läßt S. 155 und nochmals S. 171 Österreich dem Markgrafen nur 6371 fl. vom Badener Kollegium wegnehmen; es war das gerade der Wert der im Österreichischen gelegenen Realitäten; außerdem bekam Österreich 11 755 fl. Kapitalien in seine Hand, welche in der Ortenau von jenem Kolleg angelegt waren; zusammen also beschlagnahmte Österreich 18 126 fl. (B—G 1615 und 1641). Vgl. oben beim vorderösterreichischen Studienfonds S. 25, A. 3.

Digitized by Google

außer acht. Artikel V, § 47 dieses Reichsgesetzes bestimmte nämlich, daß zur Einziehung des Vermögens erloschener Klöster der Herr des Landes, in dem das Kloster liegt, nicht der jenes Gebietes, in dem die Güter liegen, berechtigt sei.

Badens Stellungnahme entgegen dieser reichsgesetzlichen Bestimmung ist leicht zu begreifen; bisher hatte die Residenz Ottersweier an das Kolleg in Baden von den jährlichen Einkünften mehr als die Hälfte abgeliefert, obwohl der kleinere Teil, nur etwa zwei Fünftel, aus dem Badischen kam. Dagegen lagen zahlreiche Filialen des ausgedehnten Pfarrbezirks[1] von Ottersweier gerade im badischen Gebiet, deren Seelsorge durch die Aufhebung der Residenz Ottersweier der markgräflichen Regierung wohl stark gefährdet schien; denn sie selbst betrachtete ja — wie wir oben gesehen — das frühere Pfarrgut als unabhängiges Besitztum der Jesuitenresidenz[2]. Wir gehen daher wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß die badische Regierung sich berechtigt glaubte, zur Wahrung der Seelsorge in ihrem Lande eiligst zu ergreifen, was sie erreichen konnte, ohne sich viel um eine Rechtsbegründung zu sorgen. Sie bekam zwar nicht ein Vermögensquantum in die Hand, das den Ertrag abwarf, der bisher dem Badener Kolleg aus der Ottersweierer Residenz zugeflossen war, wohl aber so viel, daß die Seelsorge in den badischen Filialen Ottersweiers gesichert war, und vor allem — fast das Doppelte von dem, was Österreich iure reciproci in der Ortenau vom Badener Kolleg wegnehmen konnte. Diese letztere Tatsache gab wohl den Ausschlag, viel mehr als alle juristischen und landesväterlichen Erwägungen[3].

Viel wichtiger ist uns aber, das Verhalten der österreichischen Regierung klar zu legen. Indem Österreich entgegen dem westfälischen Friedensgesetz

[1] Die stundenweite Ausdehnung dieser Pfarrei ist ein Zeichen ihres Alters. Bei der Gründung umfaßte sie den ganzen unteren Teil der Ortenau und das badische Bühlertal. Im 14. Jahrhundert war das Bühlertal zur Pfarrei Bühl vereinigt worden, welche ebenfalls dem Badener Kolleg inkorporiert und von ihm der Residenz Ottersweier übertragen wurde. Die beiden Pfarreien Ottersweier und Bühl versahen eine große Zahl Filialorte durch Exkurrendvikare, daher bei Gothein (Neujahrsblatt 1907, 65) von einer „ganzen Reihe" der dem Ottersweierer Kolleg inkorporierten Pfarreien die Rede ist.

[2] Die Vermutung, daß auch landesväterliche Erwägungen den Markgrafen leiteten, erhält eine tatsächliche Stütze in der Erklärung der badischen Regierung an die vorderösterreichische (19. Juni 1777): „daß der Markgraf die Absicht nie gehabt haben, noch jetzo haben, die Jesuitengüter zu deren fürstlichem aerario zu ziehen, sondern vielmehr selbige bei der destination ad pios usus gelassen haben" (Freiburg-Stadt 1684).

[3] Völlig unzutreffend ist es, mit Gothein (Neujahrsblatt 1907, 91) zu folgern, „der kleine badische Markgraf hatte das Nachsehen"; im Gegenteil, er verzichtete auf Gebietsansprüche ja selbst und war auch bei der von Österreich geübten Reziprozität in nicht geringem Vorteil. Gotheins Folgerung beruht auf der unrichtigen Annahme, daß der Besitz der Residenz in Ottersweier ein Teil des Baden Kollegs gewesen sei.

Digitized by Google

gleich Baden von der Lage der Güter, nicht von der Zugehörigkeit ihres seitherigen Besitzers das neue Besitzrecht abhängig sein ließ, kam es, wie wir oben gesehen, gegenüber Baden ohne Zweifel in Nachteil, ja es gab sogar rechtliche Ansprüche ohne Ersatz preis. Österreich hätte sich nicht nur auf den mehrfach erwähnten Artikel V, § 47 des Osnabrücker Friedens stützen können, es hätte wohl auch nicht ohne Erfolg die Unlösbarkeit des Ottersweierer Residenzgutes von der Pfarrei Ottersweier betonen können, da es doch auch das Patronatsrecht auf die Pfarrei als ein seit 100 Jahren ersessenes Recht der Superioren der Residenz nun in Anspruch nahm und ausübte. Österreich hat aber rechtliche Auseinandersetzungen mit Baden nicht einmal versucht. Hat Maria Theresia die Absicht gehabt, dem Markgrafen von Baden mit den Einkünften und Gütern auch die Sorge für die Pastoration in den badischen Filialen Ottersweiers zu überlassen? Die kirchlichen Hindernisse hätten der österreichischen Regierung wohl wenig Sorge gemacht. Wir müßten dann hier ein frühes Zeugnis für die österreichische Tendenz zur territorialen Abschließung der kirchlichen Organisation erblicken! Dem scheint allerdings die Tatsache zu widersprechen, daß aus dem ortenauischen Exjesuitenfonds ein Vikar in Ottersweier besoldet wurde, der das badische Neusatztal versah. Aber von dieser Ausgabe (250 fl.) nach dem „Ausland" konnte der Exjesuitenfonds 150 fl. decken aus einer ihm einverleibten Kapellenstiftung, dem „Waldsteger Heiligen", aus jenem Tale[1]. Dieser Einwand wäre also hinfällig. Und diese Deutung des österreichischen Verfahrens hat größere Wahrscheinlichkeit für sich, als wenn wir dasselbe schlechthin als einen unklugen Streich der österreichischen Diplomatie erklären, der wir ähnliche Unklugheiten, wenigstens da, wo es sich um Vorteile über einen Nachbar handelt, nicht nachweisen können. Eines aber ergibt sich aus dem Verhalten Österreichs evident — und das ist von ungleich höherer Bedeutung für die Erkenntnis der Entwicklung der österreichischen Kirchenpolitik als die ganze badische Streitsache —: Unter Maria Thresia dachte der österreichische Staat noch nicht — oder doch nicht mit vollem Ziel — an Klosteraufhebungen. Denn bis in die achtziger Jahre hinein blieb Österreich auf seinem „Prinzip" von 1774 bestehen. Unter den dort gegebenen Gesichtspunkten wären aber Aufhebungen von breisgauischen Klöstern, die alle einen Hauptteil ihrer Güter und Einkünfte im badischen Gebiet hatten, nichts anderes gewesen als Operationen zu Gunsten des badischen Staates[2]. Eine Veränderung zeigte sich aber sofort, als Österreich an die

[1] Zum „Waldsteger Heiligen" vgl. Freiburger Diözesan-Archiv XV 46 f und Neue Folge VIII.

[2] Die hier von Österreich und Baden beobachteten Grundsätze finden wir im Übereinkommen der Teilungsmächte um den Rest Polens, 1795, wieder. Nach dem zwischen Österreich, Rußland und Preußen geschlossenen Übereinkommen fielen alle Besitzungen,

Digitized by Google

Klosteraufhebungen ging. Bei dem zentralistischen Grundzug des österreichischen Staatswesens dieser Zeit gilt aber diese Folgerung aus den badisch-österreichischen Verhältnissen nicht für Vorderösterreich allein.

Doch bleiben wir bei der österreichisch-badischen Angelegenheit.

So einig Baden und Österreich in den Aufhebungs-„Prinzipien" waren, der Streit um das Jesuitengut war noch Jahre nicht beendigt. Der Markgraf von Baden versuchte nämlich, von den in der Ortenau gelegenen Gütern des Badener Kollegs Teile zurückzuerhalten, auf welche er als „zu denen inalienablen bonis avitis Badensibus gehörige" Güter Anspruch zu haben glaubte. Die Hofresolution vom 14. Mai 1774 wies diese Forderung mit vollem Rechte als dem bei der Wegnahme eingenommenen Standpunkt entgegengesetzt zurück — welche Güter hätten dann nicht als inalienable erklärt werden sollen! —, stellte aber ein Entgegenkommen in Aussicht, wo es sich um „besondern Zwecken gewidmete Güter" handle[1]. Vergebens ließ der Markgraf durch den badischen Residenten in Wien Protest einlegen und seine Forderung erneuern; vergebens bat er auch wenigstens um eine Erklärung des Zusatzes in der Hofresolution vom 14. April 1774, wegen der besondern Zwecken gewidmeten Güter. Dem langen Wort- und Auffassungsstreit machte ein Promemoria des Fürsten Kaunitz (6. April 1781) ein Ende, das nochmals die 1774 zweimal gegebenen Prinzipien Österreichs in dieser Frage feststellte, ohne noch mit einem Worte auf jenen Zusatz einzugehen. Kaunitz lag es nahe, schnell die Unterhandlungen mit Baden abzubrechen — entschied doch eben der kaiserliche Reichshofrat in Wien zahlreiche ähnliche Streitfälle vieler anderer Reichsstände in einem Sinne, der dem von der kaiserlichen Regierung als Landesherrn beliebten gerade entgegen war.

Baden und Österreich waren nicht die einzigen Parteien, die im Reich um Jesuitengut stritten. Landesherren, Reichsritterschaft und Reichsstädte prozessierten beim Reichshofrat mit Aufbietung aller juristischen und historischen Weisheit, die in solchen Angelegenheiten in Wien sich zu entrollen pflegte, um die gegenseitige Aberkennung jeglichen Rechtsanspruchs. Wir kennen die Vorgänge beim Einzug des Kollegs in Konstanz!

Umständlich, wie er es nicht anders kannte, unterzog der Reichshofrat zunächst das päpstliche Aufhebungsbreve der Untersuchung[2] und fand auch, daß

Einkünfte, Vermögen und Rechte der Geistlichkeit des ehemaligen Polen jenem Landesherrn heim, in dessen Gebiet diese Einkünfte oder Besitzungen hafteten (Gustermann, Österreichisches Kirchenrecht II, Wien 1807, 399).

[1] Vielleicht war hier an Güter gedacht, die ähnlich dem eben erwähnten „Waldsteger Heiligen" direkt der Seelsorge badischer Orte gestiftet waren. War Österreich dazu bereit, so verliert unsere oben aufgestellte Vermutung den Einwand, der allein gegen sie hätte sprechen können: Pfarr- und Landesgrenze waren dann gleich.

[2] Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II., Neujahrsblatt 1907, 66.

Digitized by Google

das Breve wirklich nicht den rechten Weg gemacht habe; da es ein Institut aufhebe, das in statum publicum einschlage und einst durch kaiserliche Privilegien und Gnaden mächtig gefördert worden sei, so sei das Breve durch den Kaiser, nicht durch die kirchlichen Organe bekannt zu machen gewesen. Ein kaiserliches Placet päpstlicher Erlasse bestand zwar für das Reich nicht, aber der Reichshofrat übertrug kühn die Ansprüche des österreichischen Staates gegenüber der Kirche auf das Reich: ein deutlicher Beweis, wie unfrei dieser kaiserliche Reichshofrat allmählich geworden; hier sehen wir ihn bereits nicht mehr des großen Unterschieds bewußt, was österreichische Politik ist und was Politik des Reiches. Anerkannt muß jedoch werden, daß die Stellungnahme des Reichshofrates in den Prozessen um das Jesuitenvermögen vollständig einwandfrei war. Aus der Folgerung, daß der Jesuitenorden als Bettelorden seinen Besitz nur als Nutznießer inne gehabt habe, daß die Fundationsgüter sowohl als die später erworbenen Güter dem Zweck des Ordens, das ist der Religionsunterweisung und der Schule, nicht dem Orden an sich gewidmet worden seien[1], stellte der Reichshofrat das principium generale auf, daß die Güter ihrem Stiftungszweck überall zu erhalten seien. Die Übernahme dieser Verpflichtung war Bedingung des Einzugs der Jesuitengüter durch die Landesherren, denen der etwaige Überschuß der Einkünfte über die einzelnen lokalen Bedürfnisse hinaus auch nur soweit zufallen sollte, daß sie verpflichtet waren, ihn im Sinne der Aufgabe des einstigen Ordens für ihr Territorium zu verwenden. Das bedingte, daß die Güter, welche in fremden Territorien lagen, demjenigen Landesherrn zufielen, in dessen Gebiet das Kolleg oder Ordenshaus lag, zu dem die einzuziehenden Güter bisher gehört hatten. Damit stellte sich der Reichshofrat auf den Boden der Bestimmungen des Westfälischen Friedens und fand die Zustimmung des Reichsoberhauptes[2].

[1] Gothein a. a. O. 67. — Konstanz-Stadt 876 904.

[2] Es möge hier eine der Reichshofratsentscheidungen Platz finden, die uns fast zufällig in Abschrift, B—G 1207, erhalten ist: „An den Grafen zu Lippe-Detmold. Seine Majestät hätten mit Mißfallen wahrgenommen, wie derselbe das dem vormaligen Jesuitenkolleg in Paderborn gehörende sog. Kloster Falkenhagen (in seinem Gebiet) mit Zubehörungen als bonum vacans iure superioritatis territorialis sich zueignen wolle. Gleichwie aber die gemeinsame Wohlfahrt des teutschen Vaterlandes nicht gestattet, daß jene Schulen, Lehr- und Prediganstalten, welche vorhin von den Mitgliedern des Jesuitenordens besorgt wurden, durch Entziehung deren, wo nicht allzeiten ex speciali fundatione, doch immerhin aus dem ursprünglichen Institut dieses Ordens dazu gewidmeten Gütern, Renten und Gefällen geschwächt oder gar vereitelt und anmit dem so wesentlichen Unterricht des gemeinen Mannes ein unersetzlicher Nachteil zugefügt werde, [und gleichwie] überhaupt auch solche Güter — bei der Gestalt nach allzeit bestehendem Objekt ihrer Bestimmung — gar nicht pro vacantibus zu achten seien: Also befehlen S. M. ihme Grafen allergnädigst und ernstlichst, daß er sich sothaner Rechtswidrigen Einziehung genaueste enthalten und alle hierauf abziehenden Vor-

Digitized by Google

Allerdings hatte die österreichische Regierung alles Interesse, daß die alten rechtlichen Bestimmungen gewahrt wurden. Da es sich beim Jesuitengut um meist reichsfreie Güter handelte — Erwerb abhängiger Güter war ja dem Orden verboten —, mußte Österreich viel daran liegen, die reichsfreien Güter dem Reich zurückzugewinnen oder sie wenigstens durch Betonung der Fortdauer des Stiftungszweckes vor der Besitznahme durch die immer widerspenstige Reichsritterschaft zu bewahren, die allgemein Rechte auf die Jesuitengüter prätendierte. Dies Interesse konnte vielleicht größer erscheinen als die Erschütterung des österreichischen Ansehens bei den Territorialnachbarn, welche doch hervorgerufen wurde, wenn der kaiserliche Reichshofrat mit seiner Entscheidung das kaiserlich-österreichische Vorgehen in seinen territorialen Nachbarbeziehungen verurteilte. Vielleicht war der Reichshofrat sich hier auch bewußt, Reichsorgan zu sein — und vergaß darüber, daß der Kaiser als Landesherr dieselbe Politik übte, die von ihm im Reiche verurteilt wurde.

Aber Österreich war gar nicht gewillt, sich an den Reichshofratsentscheid zu halten. Es behielt nach wie vor seinen ungesetzlichen Standpunkt gegenüber Baden, wie dieses gegen Österreich. Und noch besser! Die österreichische Regierung brachte es fertig, die unliebsamen Reichsgesetze gegenüber Baden kühl zu ignorieren und fast zu gleicher Zeit gegenüber dem Bischof von Konstanz und dem Fürsten von Fürstenberg streng auf Danachachtung zu bestehen[1]. Beim ersteren vermochte Österreich als Landesherr durchzudringen. Im Reiche fand der Reichshofrat nicht überall oder nur schwer Gehör. Jeder Reichsstand tat auch fernerhin, wie ihm gefiel, und nahm, was er mit seinen Machtmitteln erreichen konnte. Können wir da der Regierung Karl Friedrichs einen Vorwurf machen, daß auch sie nicht dem Spruch des Reichshofrats gemäß ihre Stellung zum Ottersweierer Jesuitenvermögen änderte! Hätte die schwache Reichsgewalt noch Eindruck machen können, die innere Unwahrhaftigkeit der österreichischen Regierung hätte ihn verwischen müssen. Aber der Kaiser war nicht besser und nicht schlechter als die andern Territorialherren Deutschlands: ihr Territorialismus kannte nur eine Politik des größtmöglichen Vorteils.

1781 noch haben wir Österreich kategorisch erklären hören, daß es keinen andern Standpunkt betr. der badisch-ortenauischen Jesuitengüter einnehmen

---

kehrungen unverzüglich abstellen solle. Nachdem auch der Herr Bischof von Paderborn als Landesherr die von dem Jesuitenkolleg zu P. besorgten sämtlichen Schulen, Lehr- und Prediganstalten fernerhin in ihrem Wesen erhalten und hierzu die Einkünften der von erwähntem Kolleg besessenen, in und außer seinem Territorio gelegenen Güter, insoweit solche dazu hinreichen, zu verwenden verbunden sei, hierzu auch nach der an ihn unter heutigem Dato ergehenden kaiserlichen Verordnung noch besonders angewiesen werde." [1] Vgl. oben 11 f.

Digitized by Google

könne. Zu Beginn des Jahres 1783 finden wir einen plötzlichen Umschwung! Österreich ist bereit, der durch die Reichshofratsentscheidung geänderten Sachlage gegenüber Baden Rechnung zu tragen. Ein Hofkanzleidekret vom 25. Juni 1783 weist die vorderösterreichische Regierung an, ein zu Günzburg liegendes Kapital von 1000 fl., welches dem ehemaligen Jesuitenkolleg zu Baden gehört hatte, nicht länger in Beschlag zu behalten, da ja auch der Markgraf von Baden das von der Residenz in Ottersweier in Besitz genommene Vermögen, ohne den Grundsätzen des Reichshofrats entgegenzuhandeln, niemals behalten könne. Österreich war unterdes nicht etwa ein anderes geworden und hatte auch keineswegs seine Ansprüche herabgeschraubt. Im Gegenteil: im weiteren Verlauf der badisch-österreichischen Streitigkeiten erscheint die österreichische Regierung immer mehr als die Verfechterin einer skrupellosen Zweigesichterpolitik. Versuchen wir, die plötzliche Wandlung zu erklären.

1782 waren durch die erste Klosteraufhebung Josephs im Breisgau das Kartäuser- und das Klarissinnenkloster zu Freiburg aufgehoben worden. Wie alle vorderösterreichischen Klöster und Stifte hatten auch diese einen großen Teil ihrer Güter und Gefälle im badischen Gebiet. Der Markgraf von Baden erkannte sofort die günstige Gelegenheit, für die ihm nach seiner Ansicht widerrechtlich entgangenen bona avita Badensia Ersatz zu finden. Er nahm sofort die Güter dieser Klöster im Badischen in Beschlag, verbot die Ausfuhr der Gefälle und jegliche Zahlung nach dem Breisgau, selbst die Entrichtung der Kaufschillinge, welche seine Untertanen für schon früher erkaufte Besitzungen dieser Klöster noch zu entrichten hatten[1]. Der Markgraf berief sich auf die österreichischen „Prinzipien" von 1774/75, erklärte sich aber sofort zu Unterhandlungen bereit[2]. Österreich widersprach mit der durchsichtigen Behauptung, jene Erklärung beziehe sich nur auf Aufhebung ganzer Orden, nicht auf Einzug einzelner Klöster. Die Haltlosigkeit dieser Finte erwies sich bald durch neuerliche Stellungnahme des Reichshofrats. In einem ähn-

---

[1] Baden hatte beschlagnahmt:

	Vermögen:	Einkünfte:
1. von der Kartause	7 843 fl.	314 fl.
2. vom Klarissenkloster	3 639 „	145 „
	11 482 fl.	459 fl.

ad 1. Mußte dem Käufer der Kartause, Freiherrn von Baaden, vom Kaufschilling (113 100 fl.) erlassen werden. Es waren Grundgefälle in Eichstetten, Gundelfingen, Köndringen, Opfingen; Lehenzinse in Dettelhofen, Seefelden, Ihringen.

ad 2. Grundgefälle in Thiengen, Königsschaffhausen, Mundingen, Köndringen, Bötzingen und Oberschaffhausen; Lehenzinse in Thiengen. — B—G 1615.

[2] Schreiben an die vorderösterreichische Regierung vom 1. Juli 1782. Freiburg-Stadt 1675.

Digitized by Google

lichen Streit der Reichsstadt Mainz gegen die Landgrafen von Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg[1] über den Einzug aufgehobener Mainzer Klöster stellte der Reichshofrat nicht nur keinen Unterschied zwischen Ordens- und Klosteraufhebung fest, sondern sprach es strikte aus, daß auch bei der Aufhebung von Einzelklöstern die Bestimmung des Westfälischen Friedens das neue Besitzrecht begründe[2].

Vergeblich erklärte man Baden, daß auch das außerhalb Österreichs liegende Vermögen dieser Klöster in der Religions- und Pfarrkasse, dem Religionsfonds, seinem Zweck nicht entäußert würde. Österreich hatte jahrelang die Prinzipien hochgehalten, die ihm gegenüber Baden einen Vorteil zu gewähren schienen. Baden hatte jene Grundsätze anerkannt und selbst ausgeübt; boten sie ihm doch ungleich größeren Gewinn. Sich über das entgegenstehende Reichsgesetz und den Reichshofrat hinwegzusetzen, hatte Österreich durch sein eigenes Verhalten bekräftigt. Sollte die markgräfliche Regierung jetzt, wo ihr ein neuer großer Vorteil winkte, mit einem Male strenge Rechtserwägungen anstellen?

Österreichs Widerspruch vermochte nicht, Baden zu anderer Stellungnahme zu veranlassen. Nun starb 1783 der von Österreich in Ottersweier als Pfarrer eingesetzte Exjesuit, und Baden erhob neuerdings Anspruch auf das Patronatsrecht. Von Baden erging jetzt wieder die Aufforderung zu gütlichen Unterhandlungen zwecks endlicher Beilegung der gegenseitigen Beschwerden. Schon bei ihrem ersten hierauf abzielenden Vorschlag hatte die badische Regierung ihren Vertreter nominiert, den markgräflich badischen Hofrat und hochbergischen Oberamtsverweser J. G. Schlosser in Emmendingen[3]. Trotz mehrfacher Anfragen desselben[4] bei der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg hatte die österreichische Regierung in Wien die Angelegenheit in der Schwebe gelassen. Endlich wies die Hofkanzlei die vorderösterreichische Regierung

[1] Geier, Die Durchführung der kirchl. Reformen Josephs II. 170 spricht von dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg; die Vereinigung der beiden Landgrafschaften fand erst 1803 statt!

[2] Die Reichsstadt Mainz hatte drei Klöster aufgehoben und deren Güter zum Teil der Mainzer hohen Schule zugewiesen. Diese Güter lagen im Gebiet der Landgrafen von Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg und wurden von deren Regierungen zu Darmstadt, Homburg und der (zu Darmstadt gehörigen) fürstlich hessischen Regierung zu Hanau in Besitz genommen. Ein kaiserliches Reichshofratsmandat von 1. August 1783 legt den beiden Landesherren auf, „bey straf von 10 Mark lötigen Golds" die beschlagnahmten Güter, Renten und Gefälle an die hohe Schule in Mainz abzugeben (B—G 1641). Auch hier war nichts mit Worten zu erreichen gewesen. Dies Mainzer Vorkommnis wurde im Staatsrat bei den Verhandlungen über die Aufhebung der vorderösterreichischen Klöster als lehrreiches Beispiel dafür angeführt, was man auch hier von den Nachbarn zu erwarten habe (St—R 450 [1782]).

[3] Im hochbergischen Oberamt lagen hauptsächlich die Kartäuser- und Klarissengüter. [4] Freiburg-Stadt 1675.

Digitized by Google

an, den Konferenzvorschlag des Markgrafen anzunehmen; möglichste Wahrung des österreichischen Interesses wird ihr besonders empfohlen, „hiebey nicht zu vergessen, daß im Widrigen eine Zahl Exkarthäuser und Exnonnen dem Herrn Markgrafen zu ihrer Unterhaltung hinübergelassen werden"![1]

Am 30. Juli 1783 traten die beiderseitigen Vertreter auf dem Landhaus in Freiburg zusammen[2]. Österreich bot die in der Ortenau gelegenen herrenalbischen Gefälle[3] und Kapitalien des früheren Kollegs zu Baden und außerdem das Patronatsrecht auf Ottersweier an; Baden sollte dafür sämtliches Besitztum der Residenz Ottersweier wie der beiden Klöster zu Freiburg ausfolgen. Der Tausch wäre für Österreich allerdings vorteilhaft gewesen; die von Baden beschlagnahmten Güter der Residenz allein waren — wie wir wissen — fast doppelt soviel wert als das, was Österreich in der Ortenau vom badischen Kolleg in Besitz genommen hatte. Das Patronatsrecht in Ottersweier wäre fast wie eine Gnadengabe erschienen. Der badische Kommissär, Rat Schlosser, gab auch die treffende Antwort: „Hätte Österreich in den Jahren 1773 und 1774 diesen Vorschlag gemacht, so wäre Baden wohl auch darauf eingegangen." Nachdem aber Österreich früher alle noch so entgegenkommenden Anerbieten abgewiesen habe, mit Berufung auf das ius reciprocum — d. h. hier der gegenseitigen Wegnahme dessen, was im Bereich jedes Landesherrn liege —, so zweifle er nicht, daß Österreich bei näherer Erwägung es für billig erachten werde, seinen damals betonten Grundsätzen entsprechend auch jetzt zu handeln. Auch die von Österreich beliebte Unterscheidung zwischen Ordens- und Klosteraufhebung machte er zu nichte mit dem Hinweis, daß Klostergut vom Orden noch immer unabhängig gewesen sei. Denn kein Kloster könne auf die Temporalien eines andern desselben Ordens Anspruch erheben. In diesem Fall müßte ja bei Aufhebung eines solchen Klosters sein Besitz den übrigen Klöstern des Ordens zufallen.

So zerschlugen sich die Verhandlungen, wohl zur großen Freude des badischen Kommissärs, der die ganze österreichische Reform für verfehlt hielt.

---

[1] Hofdekret vom 9. Februar 1783. B—G 1698.

[2] Die österreichischen Vertreter waren die Regierungs- und Kammerräte Baron v. Mayer und v. Schmidfeld. — Protokoll B—G 1641.

[3] Es waren das die 1773 von Österreich in Besitz genommenen Teile des Vermögens des Badener Kollegs. 1148 stifteten Graf Bertold von Eberstein und seine Gemahlin Uta das Zisterzienserkloster Herrenalb (im württembergischen, hinteren Albtal). Sie vergaben demselben ihre Güter zu Otterswilre mit allem Zubehör. Bis 1536, wo Württemberg die Abtei aufhob, blieben die Güter bei Herrenalb. Durch Tausch kamen sie Anfang des 17. Jahrhunderts an Baden, das sie 1653 dem Badener Jesuitenkolleg zur Fundation überließ. Diese „herrenalbischen" Güter des Kollegs in Baden haben nichts zu tun mit den Gütern der Pfarrei und späteren Residenz in Ottersweier! Freiburger Diözesan-Archiv XV 35 ff.

Digitized by Google

Einzelne dringende Fragen wurden von Fall zu Fall durch Übereinkommen zwischen der vorderösterreichischen und der badischen Regierung entschieden [1]. Die vorderösterreichische Regierung erwartete immer, die badische Regierung werde den Standpunkt ihres Kommissärs nicht billigen. Darin hatte sie aber weit gefehlt: die badische Regierung erklärte, es könne nichts Billigeres und Nachgiebigeres geben als die Erklärung ihres Kommissärs. Österreich war in keiner angenehmen Lage: konnte es den badischen Markgrafen nicht zur Fügsamkeit bringen, dann war das längst Gefürchtete eingetreten: mit Rücksicht auf die benachbarten Reichsstände und auf die Schweiz hätte Österreich seine Klosteraufhebungs- und sonstigen Reformpläne mit dem kirchlichen und Stiftungsvermögen nicht nur einschränken, vielleicht ganz aufgeben müssen. Von welcher Bedeutung die Stellung der Nachbarn zu Österreich in diesen Fragen war, werden wir an anderer Stelle noch kennen lernen.

Mit dem Hinweis auf diese betrübende Aussicht — vielleicht auch innerlich froh, daß hier endlich ein Punkt gefunden, der einer Überstürzung in der begonnenen Reform vorbeugen konnte, wandte sich die vorderösterreichische Regierung nach Wien und erinnerte an das Mittel, mit dem Österreich als Reichsoberhaupt sonst wohl ungefüge Nachbarn fügsam zu machen wußte, an den Reichshofrat. Ob man in Wien den Versuch dazu machte, ist aus den Akten nicht zu ersehen; jedenfalls konnte man sich die Aussichtslosigkeit dieses Mittels nach dem Vorhergegangenen nicht verhehlen.

Karl Friedrich fand aber selbst auch die unerfreulichen Zänkereien lästig. 1785 gab er wieder den Anstoß zu neuen Verhandlungen, indem er sich bereit erklärte, die in seinem Gebiet liegenden Besitzungen, Gefälle und Renten von allen österreichischen geistlichen Gemeinden und Stiftungen — sowohl aufgehobenen als noch bestehenden — käuflich zu übernehmen [2].

---

[1] So in der Testamentsangelegenheit des Exjesuiten Pfarrer Heil in Ottersweier, der aus den im Badischen beschlagnahmten Pfarrgefällen der badischen Filialen mehrere Legate ausgesetzt hatte; dann der Verkauf der den beiden Freiburgern Klöstern gehörigen Gülten zu Bötzingen und Oberschaffhausen (Kondominate zwischen Baden und Österreich).

[2] Gothein, J. G. Schlosser als badischer Beamter 77, meint: „Karl Friedrich hatte das doppelte Interesse, einmal die lästige Besteuerung durch ausländische Stifter loszuwerden, sodann dem Kaiser, mit dessen Absichten er sympathisierte, über die Schwierigkeiten hinwegzuhelfen." Wohl hatte Karl Friedrich das Interesse, sein Land von der Last österreichischer Grundbesitzer zu befreien, die in seinem Land keinen Kreuzer ihrer Einkünfte verzehrten. Österreichs und Badens Politik waren so sehr territorialistisch zugespitzt in dieser und andern, weiter unten zu berührenden Fragen, nicht zum wenigsten solchen der großen Politik, daß Karl Friedrich kein Interesse haben konnte, dem Kaiser zum Gelingen seiner Pläne zu verhelfen. Ein hilfsbereites Sympathisieren Karl Friedrichs mit den Reformplänen Josephs ist uns nirgends begegnet; im Gegenteil, warum wurde dann von badischer Seite kein anderer Unterhändler gewählt als Schlosser.

Digitized by Google

In Baden knüpfte sich an diesen Vorschlag die Hoffnung einer Reform der eigenen Kirchenverwaltung. In Karlsruhe wies Rat Schlosser darauf hin, welche großen Vorteile für den Staatshaushalt und auch für das Predigtamt selbst sich zeigen würden, wenn die Pfründen zusammengelegt und alle Geistlichen vom Staate gleichmäßig besoldet würden[1]. Schon 1782 hatte Schlosser sich zur Ausführung angeboten. Versuche zu Verhandlungen mit der Freiburger Regierung scheint er gemacht zu haben, sie waren ohne Erfolg. Damals mag ihm das Urteil sich aufgedrängt haben, „daß die Freiburger nur maschinenmäßig handelten und alles auf Inspiration von Wien verrichteten“[2]. Schlosser hatte dann Anfang 1783 selbst in Wien — wo er in Privatangelegenheiten weilte — die Sache betrieben. Bei Abwesenheit des Kaisers und durch eine vorübergehende Umschwenkung der österreichischen Politik blieb auch diese Mühe Schlossers vergeblich[3]. Erst Karl Friedrichs zweitem Antrag kam man nun zustimmend entgegen.

Die Regierung in Wien war bereit, die österreichischen Güter in Baden zu verkaufen und die in Österreich liegenden Güter badischer geistlicher Körperschaften in Tausch zu nehmen. Daher ward die vorderösterreichische Regierung beauftragt, vorerst zehnjährige Überschläge der in auswärtigen Territorien befindlichen Besitzungen der vorderösterreichischen Stifte und Klöster und ebenso der österreichischen Besitzungen der badischen Geistlichkeit zu veranlassen[4]. Zu stürmischer Opposition erhob sich dagegen der breisgauische Prälatenstand, der in diesem Plan den ersten Schritt zu seiner Aufhebung sah. Der Fürstabt von St Blasien, der 1785/86 in Angelegenheiten der bäuerlichen Lasten in Wien war, führte persönlich diese Beschwerde. Weniger dem Eindruck dieser Opposition als der Erkenntnis der Unmöglichkeit der Ernährung des Landes ohne jene ausländischen Gefälle — aus Baden kamen jährlich für 67 000 fl. Gefälle und Einkünfte von 21 Klöstern und Stiftungen —, aber auch der Unmöglichkeit, daß Baden im stande sein werde, die Kapitalien (67 000 fl. zu 4 % kapitalisiert = 1 675 000 fl.) zum Ankauf aufzubringen, wird es zuzuschreiben sein, daß der Wiener Hof von einem Austausch im ganzen Umfang absah und erklärte (Hofdekret vom 1. Juni 1786): Zur Zeit könne von Unterhandlungen zwecks Austauschs der Güter des cleri maioris nicht die Rede sein; doch sollten dem Markgrafen die wenigen Realitäten, die den

---

von dem man in Karlsruhe wissen konnte und auch wußte, daß er nach seiner ganzen wirtschaftlichen Auffassung mit der Richtung der österreichischen Kirchenreform nicht einverstanden war und deshalb nach seiner Art und Weise nichts zur Durchführung dieser überstürzenden Reform tun wollte (dazu vgl. Gothein selbst a. a. O.).

[1] Vgl. Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II., a. a. O. 92.

[2] Ebd. 93. [3] Ebd. 95 ff und Gothein, J. G. Schlosser 76.

[4] B—G 1641 und Frbg. Ratsprotokolle 185 (1785), 914.

Digitized by Google

bereits aufgehobenen oder noch bestehenden Mitgliedern des cleri minoris gehörten, zum Umtausch angeboten werden[1]. Später hören wir nichts mehr von dieser Sache. Die Prälaten blieben noch einmal bewahrt vor größeren Verlusten. Die ausländischen Gefälle wurden sogar von der Religionsfondssteuer befreit. Noch legte die Zerstreuung des Klosterbesitzes einer völligen Säkularisation Zügel an[2].

2. Der Charakter und die Ursachen der badisch-österreichischen Streitigkeiten.

Die geradezu feindselige Haltung der beiden Länder, Vorderösterreich und Baden, hat ihren Grund in der Entwicklung der inneren Politik der deutschen Staaten im 18. Jahrhundert. Österreichs Ausdehnungspläne nach Westen ließen die süddeutschen Mittel- und Kleinstaaten in steter Unruhe leben. Der kleine Markgraf, dessen Gebiete durch den österreichischen Breisgau auseinander gerissen waren, sah sich durch die österreichische Arrondierungspolitik besonders gefährdet und in die Opposition getrieben. Daher leitet sich die Stellungnahme Badens zum Fürstenbund und zur Reichstagspolitik der achtziger Jahre, in der „Grafensache", beim „Reichstagsstillstand". Hier ist auch die Quelle vieler Streitigkeiten. Denn als dem Kaiser die große Politik mißlungen war, suchte er als Reichsoberhaupt Vergeltung im kleinen zu üben. Reichskammergericht und Reichshofratsprozesse und die gefürchteten kaiserlichen Debitkommissionen — zwangsweise Ordnung der Schulden kleiner Reichsstände durch kaiserliche Kommissionen — waren Mittel, mit denen schließlich die Reichsstände stetig in Schach gehalten werden konnten[3]. Baden hatte die Absichten Österreichs erfahren, als es dessen langjährigen Versuchen widerstehen mußte, den baden-badischen und baden-durlachischen Erbvertrag von 1765 zu hintertreiben, und hatte dann im sog. „Syndikatsprozeß" beim kaiserlichen Reichshofrat die kaiserliche Strenge gegen ungefüge Reichsstände offen fühlen müssen. Österreich vermutete man badischerseits auch hinter den Schwierigkeiten, welche sich bei Besitznahme der neu zugefallenen Landesteile der protestantischen Dynastie entgegenstellten. In unrühmlichen Reibereien setzte sich schließlich der politische Gegensatz fort in den Beziehungen zwischen Vorderösterreich und Baden. Längst bestand zwischen der Provinz Vorderösterreich und dem sie von zwei Seiten berührenden Baden ein wenig nachbarlicher Interessenkampf, vom oberländischen Gemüsestapel angefangen, den Schlosser in Emmendingen zu errichten versuchte zum Schaden Freiburgs und Waldkirchs, bis zu den Streitigkeiten um die

[1] B—G 2076.

[2] Vgl. später bei der Klosteraufhebung: territoriale Rücksichten.

[3] Vgl. hierzu Erdmannsdörffer-Obser, Polit. Korrespondenz Karl Friedrichs, Bd I, Einleitung.

Digitized by Google

Baupflicht der Straßen durch das Gemenge der Enklaven, Dominien und Kondominate und zur Frage des Rheinzuganges des badischen Amtes Hochberg, des „Rheinhafens" zu Weisweil am Kaiserstuhl[1]. Von mehr oder minder Schuld auf der einen oder andern Seite wird dabei wohl schwer zu reden sein. Der wirtschaftliche Gegensatz der Kleinstaaterei des vergangenen Deutschland war hier noch gereizt durch die religiöse Verschiedenheit der Bevölkerung, die in offene Drohungen der österreichischen Breisgauer gegen die protestantischen Bewohner der oberen Markgrafschaft ausartete, als sich in den ersten Jahren des Siebenjährigen Krieges das falsche Gerücht verbreitete, die badische Regierung habe für den Sieg der preußischen Waffen öffentliche Kirchengebete angeordnet, ein Gerücht, das zu zerstreuen sich Karl Friedrich alle Mühe gab[2]. Reibereien hatte es in dieser Hinsicht zumal dort immer gegeben, wo die Gebiete ineinander übergriffen; wenn dann z. B. Prozessionen der katholischen Bauern deshalb untersagt wurden, weil sie einen Zipfel badischen Gebietes oder eine Enklave berührten, deren Frieden durch das „öffentliche Religionsexerzitium" gestört war[3]. Hier hatte Österreich durch ein Verbot natürlich gern eingegriffen, denn die Beschränkungen der Prozessionen und Bittgänge war seit Maria Theresia immer versucht worden, besonders da, wo sie den Bannkreis der Gemeinde überschritten oder wo außerordentliche und werktägliche häufig ganze Gemeinden von der Tagesarbeit abhielten; und hier konnte man das Odium bei der Bevölkerung auf die protestantischen Nachbarn ableiten. Der allgemeinen konfessionellen Gespanntheit ist auch das Gerücht zuzuschreiben, das anfangs der neunziger Jahre, als die Franzoseneinfälle drohten, in den österreichischen Dörfern im Breisgau die Gemüter in Aufregung brachte. Es hieß, die markgräflichen Untertanen würden sich mit den Franzosen zur Beraubung der Katholiken verbünden. Bereits wurden einzelne Pläne bekannt, nach welchen die Markgräfler vorgehen wollten. Auf die Klage des Amtes Müllheim bei der Regierung in Freiburg kam eine Untersuchung zu stande, die zu dem Resultate führte, daß die Markgräfler selbst durch unüberlegte Reden Ursache zu jenem Gerücht gegeben hatten[4]. Allgemein aber kam mehr Unverträglichkeit von oben! Denn auf dem heute gemeinsamen badischen Boden standen sich zwei Regierungen gegenüber, die an der staatlichen und wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Länder eifrig arbeiteten; allerdings nicht jede mit gleichem Glück in der Wahl der Mittel und mit gleichem Erfolg.

---

[1] Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II., a. a. O. 3.
[2] Vgl. F. v. Weech, Badische Geschichte 409 [3] Gothein a. a. O.
[4] Freiburger Diözesan-Archiv N. F. I: H. Öchsler, Die Erlebnisse des Pater Ildefons v. Arx als Pfarrer von Ebringen im Breisgau nach seinen Tagebuchaufzeichnungen von 1789—1796, 117.

Digitized by Google

„Reziprozierung" ist dabei das Schlagwort, mit dem die eine Regierung die Wirtschafts- und Besteuerungsoperationen der andern verfolgte[1].

Als in den sechziger Jahren Österreich eine staatliche 3%ige Auswanderungstaxe einführte, erwiderte der Markgraf von Baden mit derselben Abgabe für seine nach Österreich auswandernden Untertanen. Und nun begann ein allerdings unblutiger Taxkrieg, so daß schließlich die Taxe in Baden auf 22% getrieben war[2]. Fürstenberg, das auch sonst gern Baden nachahmte, wollte nicht hintanstehen und erhob von seinen Untertanen eine gleichfalls übertrieben hohe Auswanderungstaxe, die Ende der achtziger Jahre durch Ausgleich zwischen Österreich und Fürstenberg auf 16% herabgesetzt wurde. 1771 wollte Österreich die bisher auf Grund des Schopfheimer Vertrages[3] steuerfreien Besitzungen der markgräflich badischen Stiftungen im Breisgau zur Grundsteuer beiziehen. Der Markgraf antwortete mit der umgekehrten Maßregel, die er aber sofort abstellte, als Österreich die Steuerveranlagung zurückzog. Zu spät hatte er gemerkt, daß er jährlich 3900 fl. von der Besteuerung des österreichischen geistlichen und Stiftungsvermögens hätte einnehmen können, wenn er Österreich die Steuer ruhig einführen ließ, die aus den badischen Landen nur 620 fl. gebracht hätte. Aber seitdem waren seine Oberämter angewiesen, auf österreichische Maßregeln „wie auf feindliche Operationen" zu spähen. Zunächst ließ er, zum Teil mit Anwendung von Gewalt, alle in seinen Landen gelegenen Güter und Gefälle österreichischer Klöster aufzeichnen, um jederzeit gerüstet zu sein. Da fand er allerdings, wieviel mehr Ertragswerte alljährlich nach Österreich hinübergingen, im Vergleich zu dem geringen Betrag dessen, was seine Untertanen von dort bezogen. Doch Baden wußte auch Gelegenheiten zu finden, um jahrelang einzelne Zehntgefälle im Lande

[1] Das ius reciprocum spielt in der Politik des ancien régime eine große Rolle. In der „Instruktion für die sammentlichen Fiskalämter der k. k. böhmischen und österreichischen Erblande" (Wien 1783) wird als eine besondere Aufgabe der Fiskalämter bezeichnet: „Strenge Aufmerksamkeit auf die Verfassung der angrenzenden Länder, wo es auf die Ausübung iuris reciproci ankommt" (De Luca, Staatsanzeigen I 137).

[2] Vgl. hierzu und zum folgenden den öfters schon angezogenen Faszikel B—G 1581 und Geier a. a. O. 168 ff, der das gleiche Aktenstück völlig lückenhaft verwertete; er geht aber zu weit, zu kombinieren, Österreich habe lieber auf die Erweiterung seiner Einkünfte verzichtet, als dem „lutherischen" Nachbar Anlaß zur Wiedervergeltung zu geben; daß der badische Nachbar gerade lutherisch war, kam nicht in Betracht: solche Rücksichten kannte der Staat Josephs II. nicht; das Land des Fürstenbergers, der doch katholisch war, hat dieselbe Politik gefühlt und auch seinerseits ebenso zäh erwidert; der religiöse Gegensatz kam allein in Beziehungen der Bevölkerung zur Geltung.

[3] Der Schopfheimer Vertrag regelte die Frage der Besteuerung der österreichischen und badischen Ausmärker, indem er gegenseitige Steuerfreiheit und Beschränkung des Losungsrechtes garantierte (Gothein, J. G. Schloffer 73).

Digitized by Google

zu behalten. Wir hören darüber die österreichischen Zehntherren oft klagen: War eine Kirche oder ein Pfarrhaus, dessen Bauschuldigkeit dem österreichischen Zehntherrn oblag, renovationsbedürftig, so schätzten die badischen Baumeister das Gebäude so ein, daß die Regierung den Zehntherrn zu einem Neubau veranlassen konnte, der den badischen Arbeitern das zu verdienen gab, was kaum in Jahrzehnten dem auswärtigen Zehntherrn an Gefällen zufiel. Ähnliche Beweggründe werden mitgespielt haben, daß „der Markgraf nach Vorderösterreich selbst seine Blicke richtete“ [1], wenn auch die Übervölkerung in dem kleinen Baden mit Notwendigkeit solche Sorge gebot: Er begünstigte diejenigen seiner Untertanen, die im Breisgau Grundstücke erwerben wollten, setzte Belohnungen darauf und gab aus seiner Kameralkasse den Kauflustigen Vorschüsse; anderseits suchte er seine Untertanen auch vor Verlust des einmal Erworbenen zu schützen. Die breisgauischen Stände führen das als Hauptgrund an, weshalb die von Joseph begonnene Kapitalisierung der Stiftungs- und Klostergüter im Breisgau nicht durchgeführt werden dürfe. Die Stände konnten sogar behaupten: seit fünfzig Jahren hätten die „Markgräfer“ Grundstücke, Dominikalrealitäten und Gefälle aller Art an sich gebracht, während kaum ein Breisgauer oder Österreicher im Badischen in dieser Zeit etwas erworben habe; ja die Badener suchten, so hieß es, die Österreicher im eigenen Lande zu überbieten; sie würden 600 fl. für ein Jauchert Acker bieten, für das im Land nicht mehr als 300—400 fl. bezahlt würden. Diese Klagen sind allerdings so sehr ernst nicht zu nehmen. Wenn die Breisgauer auch infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Landes jetzt keine Erwerbungen im Badischen machen konnten, so war noch lange keine Gefahr, von den badischen Nachbarn ausgekauft zu werden. Im Breisgau waren den Ausmärkern Erwerbungen denkbar schwer gemacht durch ein unbeschränktes Zugrecht der Gemeindegenossen bei allen Güterverkäufen. Dagegen hatte die milde Anwendung des Zugrechts in Baden (es galt dort nur ein Jahr drei Wochen, im Breisgau ewig) es ermöglicht, daß österreichische Untertanen 20 000 Morgen mehr im Badischen besaßen als Badener im Breisgau [2]. Wir wissen ja, wieviel die Klöster und Stifte im Breisgau jährlich aus Baden zogen! In Baden aber war ein frischer wirtschaftlicher Zug in Bewegung, und Josephs Patentalverbote (wiederholt in diesen Jahren) gegen Veräußerung von Grundstücken an Ausländer unter Strafe der Ungültigkeit des Kaufes und Konfiskation des Verkauften konnten daran nichts ändern. Noch ein anderer Weg stand offen, auf dem die Badener im Breisgau zu Grundeigentum kamen. Der Breisgau litt an Geldmangel, und die Finanzoperationen des Staates mit den Stiftungs- und Mündelgeldern, vor allem mit den Kapitalien der ein-

[1] B—G 1656. [2] Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia ꝛc., a. a. O. 40.

Digitized by Google

gezogenen kirchlichen Institute, drohte den Mangel an Geld und Kredit zu einem dauernden und unheilbaren Mißstand zu machen. Der Bauer wie der Bürger mußte zu hohen Zinsen Geld im Ausland suchen. Hauptsächlich kam als Geldmarkt die Schweiz in Betracht, aber auch das badische Ländchen. Bei der Hoffnungslosigkeit dieser Krisis der letzten Jahre Josephs II. erfolgten häufig Zahlungsunfähigkeiten, und so fielen nicht selten Häuser und Grundstücke an die badischen Pfandinhaber, trotz aller Veräußerungsverbote. Gefährlicher war dieser Besitzübergang dann, wenn die Gläubiger öffentliche Kassen im Badischen waren, weil dadurch das Übergewicht des badischen Territoriums doch empfindlicher zur Geltung kam, als wenn nur badische Untertanen im Breisgau Eigentum erwarben[1].

Eine allgemeine wirtschaftliche Konkurrenz mußte die Gegensätze, welche die Regierungskunst heraufbeschworen hatte und die Verschiedenheit der Konfession verschärfte, noch vermehren[2].

Und doch deutet auch manches auf recht erfreulichen, ja freundschaftlichen Verkehr zwischen der Bevölkerung oder wenigstens zwischen einzelnen Städten. Wie bürgerlich einträchtig mutet einen an, wenn wir in den Freiburger Ratsprotokollen vom September 1784, also zu einer Zeit, als die Uneinigkeiten zwischen Baden und Österreich so recht auf der Spitze standen, lesen, wie Amtmann Schlosser in Emmendingen den Magistrat von Freiburg um leihweise Überlassung von Lampen bittet zu dem anläßlich der Geburt eines badendurlachischen Prinzen stattfindenden Freudenfeuer in Emmendingen; und wie der Stadtrat der Bitte ohne Zögern entspricht mit dem verbindlichen Schreiben, „daß man sich zu besonderem Vergnügen nemme, diesfalls zu der Geburtsfeuer etwas beytragen zu können“[3].

Nimmt sich dies Bildchen kleinbürgerlicher Hilfsbereitschaft und freundnachbarlichen Einvernehmens auch nur aus als ein verirrtes Blättchen Kleinstadtpoesie zwischen den endlosen Folianten, welche die Streitigkeiten und Händel füllten, dieser eiserne Bestand der Kleinstaaterei unter dem alten Regiment, — der leichte Übergang der so verschiedenen Landesteile nach den Umwälzungen an der Schwelle des 19. Jahrhunderts, das feste Verschmelzen zu einem fruchtreifenden Staatswesen, ist nicht zum kleinsten Teile solchen Beziehungen zu verdanken.

[1] St—R 4576, 1785 Nov. 5.

[2] Zu Ende gekommen sind diese Händel nie. Noch nach dem Reichsdeputationshauptschluß wollte Österreich Baden einen möglichst kleinen Entschädigungsanteil geben. Gegenüber dem „immer weiter um sich greifenden deputations- und verfassungswidrigen österreichischen Verfahren“ verband sich damals Baden mit den gleichbetroffenen Reichsständen Bayern, Nassau, Oranien u. a. Vgl. Erdmannsdörffer-Obser, Polit. Korrespondenz Karl Friedrichs IV 410.

[3] Frbg. Ratsprotokolle 180 (1784), 933.

Digitized by Google

III. Die Reformen zur Verstaatlichung des Klerus.

1. Die Reform der theologischen Studien durch Maria Theresia.

Bis Maria Theresia und Joseph II. war das theologische Studium in Österreich seiner äußeren Einrichtung nach „so mannigfaltig und verschieden, als Bischöfe und Klöster zählten“ [1]. Das theologische Studium selbst beschränkte sich auf die spekulative Theologie und Kasuistik; die positive Theologie bestand oft nur aus einer nebensächlich behandelten Schriftlehre [2]; die praktische Theologie mußte erst noch zur selbständigen Wissenschaft erhoben werden [3].

Maria Theresia unterzog die theologischen und philosophischen Studien einer Reform. Ihre Neueinteilung der theologischen Disziplinen suchte das weite Feld der Gottesgelehrtheit einer rationelleren Bebauung zu eröffnen. Dies tat sie im allgemeinen Lehrplan von 1752, der die Aufmerksamkeit in gleicher Weise den Mittelschulen wie den theologischen und philosophischen Fakultäten zuwandte.

In den Jahren 1750—1760 wurde in Innerösterreich das theologische Studium zu vereinheitlichen gesucht, indem die Stifte und Klöster gezwungen wurden, ihre Novizen in das neuerrichtete Studium theologiae auf die Universität Wien zu schicken. Den Widerstand von seiten der Betroffenen und auch von einigen Bischöfen überwand die Kaiserin mit starker Hand. Von der Benediktineruniversität in Salzburg sollte die österreichische Klostergeistlichkeit mit Zwang nach Wien geleitet werden. Für das Land ob der Enns wurde ein eigenes Priesterhaus errichtet [4].

So war in der Nähe erprobt, was nun in der ganzen Monarchie zur Ausführung gebracht werden sollte.

Seit 1760 wurden Augustiner und Dominikaner auf die theologischen Lehrstühle berufen an Stelle der Jesuiten, die seit dem 17. Jahrhundert —

---

[1] De Luca, Staatsanzeigen I 140.

[2] J. König, Beiträge zur Gesch. der theol. Fakultät in Freiburg, im Freiburger Diözesan-Archiv X 272 f.

[3] Vgl. S. 49 und A. [4] Hittmair, Der Josephinische Klostersturm 7 f.

Digitized by Google

1620 z. B. waren von ihnen die Dominikaner von der Freiburger Universität verdrängt worden — diese Lehrstühle fast allein inne gehabt hatten. Für Hebräisch und Griechisch zog man tüchtige Kräfte aus den Benediktinerstiften heran, wo damals die Kenntnis der alten Sprachen und der Sprache der Kirchenväter fast allein noch lebte. Besonders die vorderösterreichischen Benediktiner waren hierin vorbildlich, wie auf vielen andern Gebieten der Wissenschaft, zumal der historischen. So wurde aus dem Breisgau der in St Peter gebildete Benediktiner Ämilian Ussermann nach Salzburg berufen als Lehrer des Hebräischen; aus St Blasien kam P. Trudpert Neugart, der Historiker, als Lehrer der semitischen Sprachen nach Freiburg; auch sein Nachfolger, der Weltpriester und Professor der semitischen Sprachen, dann der Patrologie, der Rektor des Generalseminars, Nikolaus Will, hatte sich die Kenntnis der alten Sprachen bei den Benediktinern in Ochsenhausen in Schwaben geholt [1].

1774 wurde das Theologiestudium außerhalb Österreichs als nicht hinreichend zur Übertragung einer österreichischen Pfründe erklärt. Darin lag das Verbot, außer Landes zu studieren; es richtete sich am meisten gegen den Besuch des Kollegs der Deutschen in Rom. Schon 1770 war durch Hofdekret (13. Oktober) angeordnet worden, die Studien in den geistlichen Orden nach den Lehrbüchern und Grundsätzen, wie sie in Wien auf der Universität vorgeschrieben waren, einzurichten [2], und 1775 wurden die Klosterstudien streng auf die Insassen der Klöster beschränkt (Hofdekret vom 18. Januar 1775) [3].

Über diese kleinen Reformen ging Maria Theresia noch nicht hinaus. Erst die Aufhebung des Jesuitenordens machte eine umfassende Neuorganisation der Studien nötig. Die Kaiserin forderte von ihren Räten und von den Bischöfen Rat und Vorschläge neuer Studieneinrichtungen. Der Studienplan des Abtes von Braunau und Professors der Theologie in Prag, Stephan Rautenstrauch, fand allseitige Zustimmung; er wurde 1776 publiziert als „Instruktion für alle theologischen Fakultäten in den k. k. Erblanden". Auf fünf Jahre war darin das Studium des angehenden Klerus systematisch eingeteilt: griechische und hebräische Sprachkenntnisse in Verbindung mit

---

[1] Auch in andern süddeutschen Klöstern des Benediktinerordens waren im 18. Jahrhundert die alten Sprachen bevorzugter Lehr- und Lerngegenstand, so in Salem und Zwiefalten in Schwaben. Bis 1784 dozierte an der Freiburger Universität P. Stephan Haid aus Zwiefalten. 1774 war er nach Freiburg berufen worden. Sein System der griechischen Sprache soll in Österreich auf den Schulen grundlegend geworden sein (G. Meier, Süddeutsche Klöster vor 100 Jahren 106 f).

[2] Korrespondenz des Abtes von St Georgen in der Freiburger Univ.-Bibliothek, Handschrift 324, S. 57.

[3] Ebd.

Digitized by Google

Hermeneutik und Exegese sollten das Bibelstudium vertiefen; theologische Enzyklopädie, Kirchengeschichte und Patristik sollten die Einleitung bilden, der statt der rein spekulativen eine systematische Dogmatik, statt der alleinigen Kasuistik die Moral folgten. Pastoral, Katechetik und geistliche Beredsamkeit waren als Beschluß dieses Studienganges gedacht, den das „geläuterte Kirchenrecht" von einem Lehrer der Juristenfakultät als Krone beschatten sollte. Von besonderer Bedeutung ist der Studienplan von 1776 dadurch, daß er die praktische Theologie zur selbständigen Wissenschaft erhob, indem er dem Kirchenrecht eine breitere Grundlage gab und die Pastoraltheologie zur selbständigen Disziplin erhob [1].

Fast überall aber fehlten nun die Männer, denen man die Aufrichtung des neuen Gebäudes hätte anvertrauen können, und auch die Lehrbücher. Auf die Mitglieder des aufgehobenen Jesuitenordens war man auch jetzt noch sehr angewiesen; für die Augustiner und Dominikaner war die doppelte Aufgabe zu plötzlich gekommen. Die Schwierigkeiten wurden aber vermehrt durch das Mißtrauen, das man fast allgemein der nun in den letzten Jahren Maria Theresias unter Josephs Einfluß sich regenden staatskirchlichen Richtung entgegenbrachte. Nicht eine Hebung und Vertiefung der theologischen Wissenschaft allein sah man in den geplanten Reformen; sie drängten hauptsächlich hin auf Gleichförmigkeit der theologischen Bildung und auf eine Umwertung der Gesinnung zunächst des Weltklerus, dann auch der Ordenstheologen im staatskirchlichen Sinne.

Vor allem mußte der österreichische Staat auch sorgen, daß die Grundsätze des Staatskirchenrechts wirklich in die Theologie Eingang fanden. 1776 ergingen Hofverordnungen, daß die Priesterweihe nur den von weltlichen Professoren ex iure publico ecclesiastico et privato Geprüften erteilt, und daß niemand ohne ein Zeugnis über ein solches gut bestandenes Examen im Kirchenrecht in ein bischöfliches Priesterhaus aufgenommen werde. Der große Widerspruch, der sich in ganz Österreich und Ungarn in vielen Protesten gegen diese Verordnungen erhob [2], hatte den Erfolg, daß man in Wien neue Wege suchte, das vom Hof sanktionierte Kirchenrecht den Klöstern aufzuzwingen. Das Kirchenrecht von Riegger mußte in den Klöstern bei Tisch vorgelesen werden (Hofdekret vom 5. Oktober 1776), und die Anschaffung von mindestens zwei Exemplaren desselben — da aber, wo Klosterstudium bestand, so vieler Exemplare, als Studierende vorhanden waren — wurde zur Pflicht gemacht [3].

[1] Vgl. Kultur der Gegenwart I, hrsg. von Hinneberg, IV: Die christliche Religion 559.

[2] Beiträge zur Chronik der vorderösterreichischen Kapuzinerprovinz von P. Bauer, im Freiburger Diözesan-Archiv XVII 280.

[3] Korrespondenz des Abtes von St Georgen S. 57.

Digitized by Google

Um sich der Ausführung der neuen Studienmethode in den Klöstern zu versichern, mußten die Lektoren und Lehrer der Klöster (gemäß Hofdekret vom 8. November 1777) vor dem Professorenkollegium der Universität geprüft werden [1]. Die Studienpräfekten in den Konvikten der bischöflichen theologischen Anstalten waren den Landesstellen zu benennen [2], und die Weihe eines Kandidaten vor Ablauf der vollen vierjährigen Studienzeit wurde streng gerügt [3].

Im Breisgau haben erst nachdrückliche Forderungen den Widerstand gebrochen, der sich anfänglich den Verordnungen der Kaiserin an der Freiburger Universität entgegenstellte. Die bisher in der Leitung der Universitäts- und Studienangelegenheiten völlig selbständigen Kreise versuchten den Neuerungen entgegenzutreten. Verschiedentlich mußte von der Landesregierung gemahnt und gedrängt werden, aber die Universität schien nicht gewillt, die neuen Studienverordnungen auszuführen. Hauptsächlich waren es die theologische und philosophische Fakultät, welche die Durchführung verweigerten, trotzdem die Regierung Ende 1765 Sperrung der Einkünfte angedroht hatte. Als die Regierung in Wien dann aber Ernst machte und durch Hofdekret vom 4. Februar 1767 die „vermessene Widersetzlichkeit" an Rektor und Senat mit 400 Dukaten Geldbuße sühnte und den Senat auflöste, da war fernerhin der Weg geebnet. Die Universität verlor dabei ein gutes Teil ihrer alten Rechte und Freiheiten und kam in engere Abhängigkeit von der Landesregierung und dem Hof zu Wien. Die Kaiserin bezeigte jedoch bald, daß sie der Universität nicht alle Gnade entzogen hatte; damals wurde der Universität die goldene Kette mit dem Brustbild der Kaiserin verliehen, die heute noch die Amtskette des Prorektors ist [4].

2. Die Errichtung der Generalseminarien.

a) Einrichtung derselben.

Eine strengere Überwachung des Klosterstudiums war wohl auch in Aussicht genommen, als die Regierung 1782 Bericht einforderte, wie viele Studenten in den einzelnen Klöstern in den zehn Jahren von 1771 bis 1781 studiert hatten. Vielleicht haben wir hier eine vorbereitende Maßregel der nun einsetzenden Verstaatlichung des theologischen Studiums. Die Pfarreinrichtung hatte ja eingesetzt und die allgemeine Seelsorgeprüfung aller Klostergeistlichen gebracht.

---

[1] Freiburger Diözesan-Archiv XVII 283; ähnlich nach Wiederaufhebung der Generalseminarien.

[2] Konstanz-Stadt 904.

[3] Hittmair, Der Josephinische Klostersturm 119.

[4] Die deutschen Hochschulen I: Baumgarten, Freiburg im Breisgau 79 f.

Digitized by Google

Joseph wollte nicht die Jahre abwarten, die nötig gewesen wären, um die neue Studieneinrichtung von selbst nachhaltige Wirkung ausüben zu lassen; er „beschloß, der Zukunft voranzueilen und die gesamte Jugend für sich in Beschlag zu nehmen, um schnell ein Zeitalter zu schaffen, was von seinen Überzeugungen durchdrungen wäre. Auf diese Weise hoffte er zugleich den geistlichen Stand mehr ins bürgerliche Leben herüberzuziehen und an das Vaterland anzuschließen, von dem er ihm zu sehr getrennt schien“ [1]. So wurden die Generalseminarien ins Leben gerufen durch das Hofdekret vom 30. März 1783.

Auf 1. November 1783 wurden alle Klosterstudien und die Diözesanalumnate aufgehoben. An ihre Stelle traten staatliche Anstalten: in Wien für das Erzherzogtum Österreich, in Graz für Innerösterreich, in Prag für Böhmen, in Olmütz für Mähren und Schlesien, in Preßburg und Pest für Ungarn, in Innsbruck für Vorarlberg und Tirol, in Freiburg für Vorderösterreich, in Lemberg für Galizien (zwei Anstalten graeci et latini ritus), in Löwen für Belgien und in Pavia für die italienischen Provinzen. In diesen zwölf Anstalten sollten fortan Regular- und Säkularklerus gemeinsam den Studien obliegen. Auch bereits eingekleidete Novizen hatten ihre Studien an den Universitäten fortzusetzen auf Kosten der Klöster. Künftig einzukleidende Religiosen hatten erst das Generalseminar zu absolvieren [2]. Anderseits bedurften die weltpriesterlichen Theologen zur Aufnahme ins Generalseminar eines Attestes ihres zuständigen Bischofs, daß ihrer Aufnahme unter die Priester der Diözese nichts entgegenstehe, d. h. des bischöflichen titulus mensae.

Im Generalseminar fanden die Kleriker Wohnung, Kleidung und Kost; an der Universität, der die Seminarien jeweils angeschlossen wurden, hörten sie die theologischen Vorlesungen; die Generalseminarien entsprachen also etwa den heutigen theologischen Konvikten. Nach fünfjährigem Theologiestudium sollte der Kandidat in das Priesterhaus seiner Diözese oder in seinen Orden zurückkehren, um dort ein Jahr der Einführung in die praktische Seelsorge zu obliegen. Dann erst sollten die Weihen erteilt werden, und ohne den sechsjährigen Studiengang durfte niemand auf ein Benefizium oder eine Seelsorgestelle präsentiert werden.

Diese weite Ausdehnung der Theologiestudien zeigte sich bald als ungeeignet. Schon 1785 wurde das Seminarstudium auf vier und 1788 gar auf drei Jahre herabgesetzt.

In jeder Diözese mußte, wo ein Priesterhaus nicht schon bestand, ein solches für den aus dem Generalseminar getretenen Klerus errichtet werden. Die

[1] Hug, Gedächtnisrede auf J. A. Schinzinger, Freiburg 1828, 9.
[2] Schuttern, Kop.-Buch 1307, 317.

Digitized by Google

finanzielle Unterlage dieser Priesterhäuser sollte die Vereinigung aller bisher dem Bischof für defiziente und ausgediente Geistliche zur Verfügung gestandenen Gelder schaffen, während die kranken und unbrauchbaren Geistlichen fortan aus dem Religionsfonds eine hinlängliche Pension erhalten oder zur Schonung des Fonds in vermöglichen Stiften und Klöstern untergebracht werden sollten.

Dagegen wurden alle Stiftungen auf Priesterhäuser und bischöfliche Seminarien zum Generalseminarfonds eines jeden Landes gezogen, der im Religionsfonds getrennt verwaltet wurde. Alle theologischen Stipendienstiftungen der Universität und des Landes und das bisher an die bischöflichen Seminarien von allen Pfründinhabern bezahlte Alumnatikum — 1 fl. 30 kr. von jedem Pfarrer und 1 fl. von jedem Kaplan — wurden dem Generalseminar zugewiesen.

Zu Generalseminarbibliotheken verwandte man die Bibliotheken der bisherigen Priesterhäuser und Seminarien. Auf Rautenstrauchs Anregung erging die kaiserliche Verordnung vom 8. Juni 1784, daß diese Bibliotheken, vordem sie in die Hand der Generalseminaristen kämen, von allen „kasuistischen, aszetischen und theologischen Büchern, die der Verbreitung der echten Aufklärung des Klerus und Volkes nachteilig und hinderlich seien", vernichtet werden müßten. So blieben die Generalseminarbibliotheken zunächst recht mager. Um ihnen aufzuhelfen, gestattete der Kaiser, von den Bücherschätzen der Klosterbibliotheken die Duplikate und diejenigen, von denen die Universitätsbibliotheken bereits ein Exemplar besaßen, den Generalseminarien zu übergeben. Neuanschaffungen wurden dem Religionsfonds aufgetragen [1].

Der Unterhalt der weltpriesterlichen Kandidaten sollte unentgeltlich sein, die Klöster jedoch die Kosten für ihre Novizen tragen, wenn sie nicht Bettelklöster waren, denen der Religionsfonds den Unterhalt der Generalseminaristen ersetzte [2].

Gewähr aber, daß nur durchaus tüchtige und talentvolle Köpfe zum Theologiestudium und ins Generalseminar kamen, sollte die Bestimmung bieten, daß Bischöfe und Klosterobere für die Auslagen der Generalseminarien zu haften hatten, wenn die von ihnen geschickten Leute „schwache Talente mitbringen" [3].

An die Errichtung der Generalseminarien knüpften sich phantastische Pläne der Staatsräte. Da den Klöstern eine Aufgabe abgenommen war, wenn sie ihre Leute nicht mehr selbst unterrichteten, sprach man davon, die Pflege eines von Hof zu bestimmenden Zweiges der Wissenschaften einem jeden Kloster zur

[1] Laschitzer, Die Verordnungen über die Bibliotheken und Archive der aufgehobenen Klöster, in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung II 419 f.

[2] De Luca, Staatsanzeigen I 140 f.

[3] Schuttern, Kop.-Buch 1307, 322.

Digitized by Google

Pflicht zu machen, wozu der Nachwuchs sich ja die Befähigung auf der Universität hole. Klosterobere sollten dann nur noch solche werden, die sich auf der Universität den Doktor geholt [1].

Wie kleinlich das Bestreben Josephs werden konnte, überall und über alles seine Hand zu halten, zeigt wieder einmal die hierher gehörige Verordnung über das Barbieren der Generalseminaristen:

„Was das Barbieren anbelangt, sollen alle Seminaristen sich selbst barbieren und also dafür nichts gezahlt werden; der ungeschickt ist, daß er es nicht erlernt, soll den Barbier aus seinem Säckel bezahlen."

b) Das Generalseminar in Freiburg.

1) Einrichtung.

Das Generalseminar für Vorderösterreich war in Freiburg. Demselben wurde von der Universität das um 46000 fl. erkaufte, nachher von der Kaiserin der Universität geschenkte ehemalige Jesuitenkollegium überlassen. Rektor der neuen Anstalt wurde Professor Nikolaus Will, der später (1790) von Leopold II. zum geistlichen Regierungsrat der vorderösterreichischen Lande ernannt wurde. Ihm zur Seite standen zwei Vizerektoren und — seit 1788 — vier Studienpräfekten.

Das Generalseminar fand von seiten des Bischofs von Konstanz lauten Beifall. Neben den Sympathien, die er zum Teil den Reformen entgegenbrachte, veranlaßte ihn dazu die durch das Generalseminar für seine immer schwachen Finanzen zu erwartende Erleichterung. Denn das konstanzische Seminar war schon bei seiner Errichtung (ca 1740) nur durch Beiträge der breisgauischen Landstände und des Abtes von St Blasien möglich gewesen. Dann kam das Generalseminar einem Gedanken des Bischofs von Konstanz selbst nahe. Er hatte seit der Aufhebung des Jesuitenkollegs in Konstanz den Plan erwogen, ein „gewisser Maß der aufgehobenen Gesellschaft ähnliches Institut" zu errichten. Es sollte die aus dem bischöflichen Seminar entlassenen, noch nicht mit einem Benefiz versehenen Priester aufnehmen, ganz wie nun die Priesterhäuser beim Generalseminar. Der Bischof hätte dazu gern das von ihm in Anspruch genommene ehemalige Jesuitenkolleg verwendet und wünschte vergebens, dazu auch die Stiftungen der von der Regierung damals noch zur „Sperr" verurteilten Jesuitenkirchen in Freiburg und Rottenburg zu erhalten: „Gestalten der Staat selbsten den großen Vorteil andurch erlangte, daß in einem derley Seminario junge, wohlgebildete, tüchtige Priester ad professuras nützlich qualifiziert werden könnten." [2]

---

[1] Hock, Staatsrat 496 (Hofrat Heinke in der Studienhofkommission).

[2] Juni 1774. Konstanz-Stadt 904.

Digitized by Google

Der Plan war aber nie zur Ausführung gekommen; denn dem Bischof fehlte es immer an Geld, und vom Jesuitenkolleg konnte er nichts bekommen. So begrüßte er denn das Generalseminar.

Aber dies zeigte bald auch Seiten, die dem Bischof nicht so angenehm scheinen wollten; denn es waren neben dem Generalseminar im Lande selbst für jede der nach Vorderösterreich hereinragenden Diözesen Konstanz, Straßburg, Basel und Augsburg eigene Priesterhäuser auf Kosten des Religionsfonds geplant. Dadurch sollte vermieden werden, daß die bischöflichen Priesterhäuser, die eben hier nicht mehr im Kreise der österreichischen Macht lagen, den aus dem Generalseminar entlassenen Kandidaten wieder Grundsätze beibrachten, welche die Zwecke des Seminars aufgehoben hätten. So dachte man sich schadlos zu halten für das Mißlingen des in Aussicht genommenen vorländischen Landesbistums. Es zeigte sich aber die Mühe für zu groß bei der kleinen Anzahl von Kandidaten aus jenen Diözesen außer Konstanz. Die Freiburger Regierung reduzierte ihren Plan auf ein einziges Priesterhaus in Freiburg. Doch der geschlossene Widerstand der Bischöfe veranlaßte schließlich das Zugeständnis bischöflicher Priesterhäuser auch für die Vorlande. Die Regierung versöhnte sich mit dem Verzicht auf eine staatliche Beeinflussung — die da, wo die Bischöfe der österreichischen Staatshoheit direkt unterstanden, die Uniformierung so weit trieb, daß man sämtlichen Priesterhäusern gleiche Büchersammlungen vorschrieb, „damit unter den Geistlichen gleiche Grundsätze herrschten“ [1] — dadurch, daß man strengste Beobachtung einschärfte, daß kein Priester im Österreichischen zur Seelsorge zugelassen werde, der seine Studien nicht im Generalseminar gemacht habe [2].

2) Der vorderösterreichische Generalseminarfonds.

Die theologischen Stipendienstiftungen waren in dem Lande, das bisher seinen Klerus zum Hauptteil in den zahlreichen Stiften und Klöstern hatte, nicht zahlreich. Die Freiburger Universität gab zwar in diesen Jahren den Betrag ihres Stiftungsvermögens für 46 Stipendien auf 244 684 fl. an, deren Hauptteil wohl auch rein theologische Stipendien waren. Die Mehrzahl derselben konnte aber weder zum Religions- bzw. Stipendienfonds (wie wir oben bereits gesehen [3]) noch zum Generalseminarfonds gezogen werden, weil sie mit Vorzugsberechtigung von Verwandten des Stifters oder mit Ortsrecht versehen waren. Nur die Stipendien mit freier Verleihung konnten dem

[1] Kaiserliche Verordnung vom 28. Dezember 1788. Wolfsgruber, Kardinal Migazzi 566.

[2] Geier, Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. 89, und Hittmair, Der Josephinische Klostersturm 119.

[3] Vgl. S. 27 und 28.

Digitized by Google

Generalseminar zugewiesen werden. Es waren das kaum 17 000 fl., worin sogar die Stiftungen der Städte Konstanz und Villingen enthalten waren. Der Jahresbetrag dieser Stipendien war nur 680 fl. Dazu kamen dann noch einige wenige Stiftungen für Studienbeihilfen aus den aufgehobenen Klöstern; so aus dem Breisgau von der Kartaus das Schorndorffsche und Edelbachsche Stipendiat, zusammen 1500 fl.[1]

Die älteren Stiftungen der Universität waren in ihrem Grundstock sehr erschüttert worden durch den Dreißigjährigen Krieg sowohl als in der Folgezeit durch Verluste von Kapitalforderungen. Nach dem Stiftungsurkundenbuch der Universität waren auf diese Weise bis zum Jahre 1778 etwa 300 000 fl. verloren gegangen. Die damaligen Mißverhältnisse, gänzlicher Abgang mehrerer Stiftungen, Stockung des ganzen Stipendienwesens und Verwahrlosung der Stiftungshäuser, suchte die österreichische Regierung beizulegen durch Verkauf dieser Häuser und Maßregeln zu besserer Verwaltung und systematischer Wiedervermehrung des Stiftungsvermögens, durch Anordnung des heute noch bestehenden Ruhequartals, wonach der vierteljährliche Betrag einer Stiftung nach jeder Vakanz des Stipendiums dem Stammvermögen anheimfällt[2].

Nachwehen jenes früheren Niederganges ließen also jetzt den Generalseminarfonds nur spärlich mit Stiftungen versehen. Auch ein Einzug der bischöflichen Seminar- und Priesterhausfonds war hier nicht möglich. Das Konstanzer Seminar in Mersburg war nur teilweise fundiert, und sowohl der Konstanzer Bischof wie seine Amtsbrüder hätten sich sicher geweigert, ihre außerhalb Österreichs liegenden Stiftungen abzutreten. So blieb dem Generalseminar nur das Alumnatikum.

Das Hofdekret vom 5. April 1784 führte dasselbe auch da ein, wo es vorher nicht bestanden hatte, und verordnete für sämtliche Pfarrer einen jährlichen Beitrag zum Generalseminar von 1 fl. 30 kr., für Kapläne und Benefiziaten ohne Seelsorge von 1 fl. Dort, wo früher ein höherer Betrag üblich war — in der Konstanzer Diözese bezahlte jeder Weltpriester 2 fl. „Seminaristikum" nach Mersburg[3] —, blieb er beibehalten; ein niederer wurde auf den Ansatz erhöht[4].

Auch diese Beiträge waren nicht so hoch, daß sie nur in etwa den Bedürfnissen des Generalseminars gleichkamen. Wenn man auch — entgegen dem ursprünglichen Plan — die vermöglicheren Seminaristen ihre Verpflegung bezahlen ließ, so blieben bei einem jährlichen Gesamtaufwand von fast 16 000 fl.

---

[1] B—G 1615; vgl. unten bei der Klosteraufhebung.

[2] Die Urkunden über die der Universität Freiburg zugehörigen Stiftungen (von 1797 bis 1875), hrsg. von der akad. Stiftungskommission (1875) VII und 122.

[3] Geier a. a. O. 88. [4] B—G 2311.

Digitized by Google

noch beinahe 12000 fl. vom Religionsfonds zu decken, dem ja die Früchte des Generalseminars gewissermassen zufielen.

Die Einnahmen setzten sich zusammen (nach einem fünfjährigen Durchschnitt von 1785 bis 1790)[1]:

1. Aus theologischen Stipendien	677 fl.
2. Alumnatikum	953 „
3. Beitrag der Stifte und Klöster für ihre Kandidaten	811 „
4. Beiträge der Zöglinge	1695 „
5. Zuschuß des Religionsfonds	11180 „
6. Verschiedene kleinere Einnahmen	541 „
	15857 fl.

Die Ausgaben waren:

1. Auf Verköstigung der Studienpräfekten und des Dienstpersonals	1696 fl.
2. Unterhalt der Zöglinge[2]	10886 „
3. Dienstpersonal	550 „
4. Hauserfordernisse	1567 „
5. Bibliothek	400 „
6. Kirchenerfordernis	501 „
	15600 fl.

3) Besuch und Bedeutung des Generalseminars.

Durch das Generalseminar hob sich der Besuch der Freiburger Universität, d. h. der theologischen Fakultät, in hervorragender Weise. Wenn in den Jahren vor dem Generalseminar mancher Professor vor vier und fünf Hörern sein Kolleg zu lesen pflegte und die Gesamtzahl der Theologen 25 kaum überschritt, so erhöhte sich jetzt die Zahl der an der Freiburger Universität studierenden Theologen auf durchschnittlich 75, eine Zahl, die aber nun die Gesamtzahl aller in den Vorlanden sich der Theologie Widmenden umfaßte. In der großen Zahl der Theologiestudierenden an der Freiburger Universität liegt also kein Urteil über ein Wachstum der Theologiestudierenden in den Vorlanden überhaupt. Wir dürfen aber eine Hebung des geringen Universitätsbesuches und in der Folge eine höhere Wertung der Freiburger Universität auf das Generalseminar wohl zurückführen.

Über die beiden ersten Jahre desselben fehlen genaue Angaben der Mitgliederzahl; von 1785/1786 bis zur Aufhebung, also in fünf Jahren, betrug die Zahl der Seminaristen — in stetigem Abfall seit dem zweiten Jahre: 80, 83, 77, 67, 59. Im ganzen können wir die Zahl der am

[1] Freiburger Diözesan-Archiv X 366.

[2] Die Bewirtschaftung des Generalseminars war jeweils auf ein Jahr von der Regierung an den Meistbietenden verpachtet (ebd. 258).

Digitized by Google

Generalseminar während seines siebenjährigen Bestandes gebildeten Theologen auf 400—450 berechnen[1].

Die Mehrzahl der Freiburger Generalseminaristen waren Weltpriesterkandidaten. Schon im dritten Jahre sank die Zahl der Regularkleriker weit herab. Die Aufhebung, die den Klöstern seit Jahren drohte, hatte die Lust zum Eintritt und selbst zum Verbleib in den Orden vertrieben. Die Aufnahme in die Klöster war auch seit Jahren ganz von der Einzelerlaubnis der Regierung abhängig. Zwar wurde nach Errichtung der Generalseminarien die Aufnahme in die Klöster wieder erlaubt, wenn die Aufzunehmenden im Generalseminar gebildet und die kleinen Weihen bereits empfangen hatten (Hofdekret vom August 1786)[2]. Die Klöster selbst verloren schon nach kurzem Bestand des Generalseminars überhaupt jeden Wunsch, neue Mitglieder zu gewinnen. Nicht nur daß für Stifte und Klöster der fünfjährige Aufenthalt in Freiburg eine schwere Last war, sie hatten auch gar keinen Anspruch auf einen Ersatz der Studienkosten[3], wenn die Novizen am Ende ihrer Studien „dem Kloster Urlaub gaben" — wie die in allen Klosterchroniken jener Jahre wiederkehrende Klage lautet, und zu guter Letzt stand jedes Kloster in Gefahr, daß es bei schlechten Erfolgen der von ihm ins Seminar Geschickten zum verlornen Unterhaltsgeld noch sonstigen Ersatz ans Seminar leisten mußte. 1785/1786 war die Zahl der Regularkleriker im Generalseminar noch 31 (11 Benediktiner, 4 Zisterzienser, 2 Augustiner, 3 Franziskaner und 11 Kapuziner); 1786/1787 war diese Zahl schon auf 12 gesunken (1 Benediktiner, 4 Zisterzienser, 1 Augustiner, 1 Franziskaner und 5 Kapuziner). Die Aufklärung hatte mit Erfolg die Berechtigung des alleinigen Gebetslebens bekämpft. Die Liebe zum Ordensleben schwand auch unter den Theologen mehr und mehr. Die Klöster machten dafür aber nichts anderes verantwortlich als die „verkehrten Grundsätze", die den Generalseminaristen beigebracht würden, und wie die Anklagen alle lauteten, die schließlich das Generalseminar beiseite schaffen halfen.

Angesichts solcher Urteile darf nicht vergessen werden, daß dieselben zum Teil gefällt wurden unter der Last materiellen Niederganges der Stifte und Klöster — der für manches von ihnen eben durch die Generalseminarien beschleunigt worden war —, vor allem unter dem schweren Druck einer ungewissen Zukunft. Aber ohne Zweifel bedeutete die Errichtung der Generalseminarien einen Zug von größter Staatsklugheit: die Kirche war fortan gegenüber dem machtvollen Eindringen des staatskirchlichen Gedankens in Klerus und Laien-

[1] J. König, Beiträge, im Freiburger Diözesan-Archiv X 367, XI 288.
[2] Protokoll der Franziskaner in Villingen II 253.
[3] Rieder, Handbuch der k. k. Gesetze I 10.

Digitized by Google

welt matt gesetzt. Diese Wirkung der Generalseminarien hat noch nach deren Aufhebung mehr als eine Generation hindurch die Gärung innerhalb der katholischen Kirche Südwestdeutschlands und Österreichs wach gehalten, und diese hat den Kampf zwischen Staat und Kirche bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein entzündet.

Die äußeren Erfolge des Generalseminars — nur sie sind greifbar — waren zum Teil sehr schlechte. In Innsbruck, Pavia, Löwen waren unwürdige Leiter berufen, welche jeden Vorteil der Einrichtung zu nichte machten, sogar so, wie in Löwen, wo das Generalseminar die letzte Ursache zum Bürgerkrieg und Abfall Belgiens wurde[1].

In Freiburg dagegen gingen aus dem Generalseminar einzelne Leute hervor, die in der Seelsorge und als Männer der Wissenschaft von anerkannter Bedeutung geworden sind[2].

Jedenfalls aber sind die Generalseminarien für die Entwicklung des theologischen Studiums in Österreich und Deutschland von großer Bedeutung geworden. Durch sie konnte sich allein der neue Studienplan einbürgern. Darin war aber nicht bloß ein bestreitbarer Augenblickswert enthalten; dieser Studienplan hat alle josephinischen Reformen überdauert, ja er ist bis heute noch im wesentlichen die Grundlage der Studieneinrichtung an den deutschen und österreichischen katholisch-theologischen Fakultäten geblieben[3].

---

[1] In Belgien hatte man die ersten kirchlichen Reformen, die der Rechtspflege und Verwaltung, zwar ungern, aber ohne größeren Widerspruch angenommen. Das Toleranzpatent, das Placetum regium, die Ehegesetzgebung und Klosteraufhebung hatten keinen bedeutenderen Widerstand gezeitigt. Die Errichtung der Generalseminarien erst ließ einen Sturm entstehen. Hauptsächlich war es die Form, welche die Geister erregte: man erbitterte die Studenten durch strengere Disziplin, schlechtere Kost und Wohnung und beging vor allem schwere Mißgriffe in der Wahl der Lehrer. Ende 1786 kam es zu Studentenrevolten, denen der Minister Belgiojoso mit drei Bataillonen und sechs Geschützen zu begegnen suchte. Die Erregung teilte sich dem Volke mit, das sonst durchaus nicht mehr „papistisch" gesinnt war (wir hören von Spottliedern auf Mönche und Nonnen). Auch das Bürgertum war durch die Rechtsverletzungen, die Vernichtung aller alten Privilegien, der Joyeuse entrée, so gereizt, daß in wenigen Wochen der Aufruhr in ganz Belgien ausbrach. Vgl. Hanns Schlitter, Die Regierung Josephs II. in den österr. Niederlanden: 1. Vom Regierungsantritt Josephs bis zur Abberufung des Grafen Murray (1900); 2. Briefe und Denkschriften zur Vorgeschichte der belgischen Revolution (1900). Uns war nur die ausführlichere Besprechung in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung XXIII 334 f zugänglich.

[2] J. König, Beiträge, im Freiburger Diözesan-Archiv X 272 f, XI 288.

[3] Zur umfangreichen Literatur über die umstrittene Bedeutung der Generalseminarien: Ginzel, Die theol. Studien in Österreich, und die eben genannten Aufsätze von J. König im Freiburger Diözesan-Archiv X und XI; besonders an letzterem Ort die Auseinandersetzung mit Stöckl, Lehrbuch der Gesch. der Pädagogik (1876), und mit Theiner, Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten (Mainz 1835). Vgl. auch das

Digitized by Google

In den Kreisen, aus denen Joseph selbst mehr oder weniger die Richtung in seinen Reformen erhielt, im Staatsrat besonders, war man sich der hohen Bedeutung der Errichtung der Generalseminarien wohl bewußt. Bei der Beratung der Generalseminarfundierung im Staatsrat, 1788, nannte einer der begeistertsten Anhänger derselben die Generalseminarien „das denkwürdigste Monument der kaiserlichen Regierung!“[1]

c) Das Ende der Generalseminarien.

Unter den Landesbeschwerden, die nach Josephs II. Tode wie aus fast allen Provinzen der Monarchie auch aus Vorderösterreich und dem Breisgau dem neuen Kaiser zugingen, befand sich als einer der Hauptpunkte, um deren Abstellung die Prälatenstände baten, das Generalseminar. Nachhaltigste Unterstützung fand diese Beschwerde von seiten der meisten Bischöfe. Aber nicht diese teilweise ja sehr begründeten Beschwerden allein vermochten die noch neue Institution aufzuheben.

Die Generalseminarien kosteten dem Religionsfonds alljährlich gegen 300 000 fl. (mit Einschluß der Priesterhäuser)[2]. Der Religionsfonds drohte aber längst unter der ungeheuren Last, die ihm aufgebürdet war, zu erliegen; überall suchte man ihn zu entlasten. Aus dem Kreise der Regierung in Wien selbst machten sich jetzt Stimmen hörbar, welche eine Aufhebung der Generalseminarien mit Rücksicht auf den Religionsfonds wünschten. Obersikanzler Graf Kolowrat trug dem Kaiser vor (12. Mai 1790), es entstehe bei Betrachten der Klagen

---

Urteil bei Hittmair, Der Josephinische Klostersturm 441: „Die Generalseminarien waren das größte Unglück, das Joseph über die Kirche gebracht.“ Hittmair berichtet aber S. 404 das gute Urteil über die jungen Geistlichen, die das Generalseminar in Linz der Diözese geliefert. Auch Geier, Durchführung der kirchl. Reformen Josephs II. 94 verteidigt die Generalseminarien. Wenn er die Berichte von grauenhaften Zuständen in den Generalseminarien für vielfach übertrieben erklärt, so stimmen wir ihm wohl zu. Seine Berufung jedoch auf den Jahrgang 1867 der „Zeitschrift für katholische Theologie“, worin bezügliche Fälschungen nachgewiesen seien, beruht wohl auf einem Irrtum. Der Rezensent des Geierschen Buches in den „Historisch-politischen Blättern“ CXL (1907) 208 bemerkt dazu, es sei ihm trotz längeren Suchens nicht gelungen, eine Spur der betreffenden Zeitschrift ausfindig zu machen. Die „Zeitschrift für kath. Theologie“ besteht nun allerdings, aber erst seit 1877; die einzig in Betracht kommenden Aufsätze in den beiden ersten Jahrgängen sind die auch von uns beigezogenen von A. Jäger, Die Genesis des modernen kirchenfeindlichen Zeitgeistes I (1877), und Das Eindringen des modernen kirchenfeindlichen Zeitgeistes in Österreich II (1878). In diesen findet sich aber keine Spur der Angaben Geiers.

[1] Hock, Staatsrat 493.

[2] Wolfsgruber, Kardinal Migazzi 759. Folgende Einzelangaben daselbst: das Seminar zu Wien kostete 43 000, zu Graz 40 000, Innsbruck 18 000, Freiburg 17 000, Prag 37 000, Olmütz 3000 und die zwei Seminare in Lemberg 64 000 fl. und dazu 44 000 fl. für Priesterhäuser.

Digitized by Google

gegen die Generalseminarien die Frage, ob diese für den Religionsfonds so teuren Einrichtungen fortgesetzt werden sollten[1]. Das Ergebnis der Verhandlungen war das Hofdekret vom 4. Juli 1790, welches alle Generalseminarien mit Ende des laufenden Schuljahres aufhob. Nur das ruthenische Generalseminar blieb auf Verlangen der griechisch-katholischen Bischöfe Galiziens bestehen. Zugleich erging ein allgemeines Erziehungsreglement für den angehenden Klerus[2].

Danach galt für die Kandidaten des Ordensstandes:

1. Da die Aufnahme in ein Kloster nicht vor dem 18. Jahre stattfinden darf, so kann das philosophische (Gymnasial-) Studium nicht in einem Kloster absolviert werden; nur in Piaristenklöstern wird dies zugelassen, da diese den Unterricht der Jugend als Hauptaufgabe haben.

2. Jeder Orden und jedes Kloster kann eine eigene theologische Lehranstalt errichten, wenn die daran anzustellenden Lehrer auf einer erbländischen Universität oder einem solchen Lyceum in allen Lehrgegenständen, nicht nur in ihrem Spezialfach, geprüft und tauglich befunden sind.

3. Die Studien in diesen Ordens- oder Klosteranstalten müssen nach den auf den Universitäten in Österreich vorgeschriebenen Büchern geschehen.

4. Die Kleriker haben sich am Ende ihrer Studienzeit auf der nächsten oder der Landes-Universität einem Examen zu unterziehen.

Für den Weltpriesterstand war bestimmt:

1. Die Bischöfe können in ihren Diözesen Seminarien und theologische Lehranstalten errichten. Dazu erhalten sie die Fonds der ehemaligen bischöflichen Alumnate und Priesterhäuser zurück. Den Bischöfen stand jedoch auch frei, für mehrere Diözesen gemeinsame Anstalten oder in Universitätsstädten im Anschluß an die Universität eigene Generalseminarien zu errichten und ihre Kandidaten an den Universitätsstudien teilnehmen zu lassen.

Die Einrichtung der bischöflichen Seminarien und theologischen Lehranstalten mußte derjenigen der staatlichen Anstalten entsprechen; betreffs der Bücher galten die Bestimmungen, die für den Ordensklerus gegeben waren.

2. Die Kandidaten geistlichen Standes, die in den bischöflichen Seminarien keine Aufnahme finden, erhalten als Studierende der staatlichen theologischen Lehranstalten, d. h. als freie Studenten an den Universitäten, Stipendien

[1] Auch die Zahl der weltpriesterlichen Kandidaten war mehr und mehr gesunken. Kaum ein anderer Stand hatte ja in wenigen Jahren so gründlich fast alles Ansehen eingebüßt wie der der Priester. Dann konnte das Leben im Generalseminar trotz aller finanziellen Lockungen des fast freien Studiums die Zahl der Kandidaten kaum vermehren, so lange Bestimmungen herrschten wie die, daß die Generalseminaristen die zwei Monate Ferien im Seminar den Normalschullehrerkurs anhören mußten.

[2] Rieder, Handbuch der k. k. Gesetze I 5 f.

Digitized by Google

aus dem Studienfonds (bzw. Stipendienfonds) und dem Unterrichtsgelde[1] und sind selbst vom letzteren frei. Nach Beendigung ihrer Universitätsstudien kann ihr Bischof sie in sein Priesterhaus berufen und länger oder kürzer zur Seelsorge vorbereiten auf Kosten des Priesterhauses.

Aus allen diesen Verordnungen leuchtet das Bestreben, dem theologischen Studium Jünger zu werben.

Ein späteres Hofdekret verordnete weiter, daß die neuen Studien nicht früher beginnen sollten, als bis die volle Anzahl geprüfter Lehrer vorhanden sei; die Belastung eines Lehrers mit mehreren Fächern und die Vereinigung von Schülern verschiedener Jahrgänge zu einer Klasse wurde streng untersagt. Die Prüfung zum Lehrfache blieb denen erlassen, die selbst im Generalseminar gebildet waren, und den Doctores theologiae. Alle neuen Lehrer aber wurden unter Verlust ihrer Lehrberechtigung verpflichtet, binnen zwei Jahren sich auf ihrer Landesuniversität den Doktor der Theologie zu erwerben, soweit sie denselben nicht schon besaßen.

Insbesondere war man auch für die richtige Lehrart des Kirchenrechts besorgt. Dieses wurde ja nicht zu den theologischen Disziplinen, sondern zum juristischen Studium gerechnet; entsprechend konnte es nicht an bischöflichen oder klösterlichen Anstalten gelehrt und gelernt werden. Nach Absolvierung der theologischen Studien hatten sich die Zöglinge bischöflicher Seminare oder der Klöster nun doch auf die Universität zu begeben, um sich dort bei der Juristenfakultät ihre kirchenrechtlichen Kenntnisse zu holen[2]. Damit konnte der österreichische Staat schließlich in etwa den Verlust der theologischen Erziehung seiner Seelsorger verschmerzen.

Das Freiburger Generalseminargebäude fiel an die Universität zurück. Die Kirche des Seminars, die ehemalige Kollegiumskirche, wurde samt den ihr eigentümlichen Kapitalien, die aus dem Religionsfonds ausgewiesen wurden, ebenfalls der Universität zugesprochen[3].

Die Aufhebung der Generalseminarfonds haben wir oben schon berichtet. Mit der Rückgabe der ehemaligen bischöflichen Alumnats- und Priesterhausfonds wurde der Religionsfonds befreit von allen mit der Übernahme der Fonds auf ihn gefallenen Verbindlichkeiten, auch von der Erhaltungspflicht der seit 1783 von ihm errichteten Priesterhäuser. Letztere fielen den Bischöfen der betreffenden Diözesen zu. Einige Zeit scheint noch eine geringe Anzahl Kandidaten im Freiburger Generalseminar geblieben zu sein, wohl bis zu anderweitiger Aufnahme. 1791 waren es noch sieben[4], und im folgenden

---

[1] Vgl. oben S. 20 f.

[2] Schuttern, Kop.-Buch 1307, 424 f. Hofdekret vom 7. August 1791.

[3] B—G 1022 und oben S. 19. [4] B—G 1581.

Digitized by Google

Jahre, 1792, betrug der Aufwand des Religionsfonds für das Freiburger Seminar noch 1550 fl.[1]

Dafür hatte nun der Religionsfonds die Studienbeihilfen, die den Universitätstheologen „nach Kräften des Fonds" in Aussicht gestellt wurden, zu übernehmen: für den schlechten Stand des Fonds schwerwiegender, als die wirklich bezahlten Summen scheinen möchten. Der Betrag war für die Vorlande:

Jahr	Betrag
1793	770 fl.
1794	670 „
1795	1410 „
1796	1670 „
1797	2100 „
1798	4180 „

Für 1798 haben wir Einzelangaben; es waren im ganzen 43 Stipendiaten, davon 16 aus dem Breisgau mit 1430 fl. Diese Leute studierten meist in Freiburg, nur einer in Linz und vier in Wien und Innsbruck. Der Betrag eines Stipendiums war im allgemeinen 100 fl.; drei geborene Freiburger erhielten nur 30 und 50 fl., dagegen ein Theologe aus den Vorlanden in Wien 200 fl.

Zu dem Stipendienaufwand kamen noch kleinere Pensionsbeiträge für die ehemaligen Seminarleiter: für den „Exgeneralseminardirektor" jährlich 190 fl., für den Vizedirektor 200 fl.; außerdem erhielt der ehemalige Pförtner eine jährliche Unterstützung von 73 fl.[2]

1802 wurden auf den Religionsfonds auch die unzulänglichen bischöflichen Alumnatsfonds und Seminarfonds angewiesen[3].

Die Bestimmungen über Einrichtung, Lehrbücher und Lehrer der an Stelle der Generalseminarien tretenden bischöflichen Anstalten zeigen, daß eine vollständige Wiederherstellung der alten bischöflichen Freiheit in der Erziehung des Klerus nicht ausgesprochen war. Mit Aufhebung der staatlichen Anstalten war die staatliche Überwachung der theologischen Studien keineswegs aufgegeben. Das beweist vor allem andern die Bestimmung über das Studium des kanonischen Rechts. Aber selbst in die Wirtschaft der bischöflichen Seminarien griffen in der Folge noch kaiserliche Verordnungen ein. 1792 bestimmte ein Hofdekret die Einkünfte der Seminarien so für den Unterhalt der Zöglinge, daß für jeden derselben höchstens 210 fl. gerechnet und hiervon auch das Dienstpersonal bezahlt werde; zum Vorsteher mußte, um dessen Gehalt zu

[1] B—G 974 1615. [2] B—G 961 974 1022 1032 1615.
[3] Rechberger, Österr. Kirchenrecht II, § 7 (25. Dezember 1802).

Digitized by Google

ersparen, überall ein Kanonikus genommen werden[1]. Eine Beschränkung enthielt auch der Ausschluß nichtösterreichischer Theologen von allen Seelsorgestellen in Österreich und von der Aufnahme in ein österreichisches Kloster oder Stift. Das Hofdekret vom 15. Januar 1791 forderte von Ausländern zur Zulassung zum Theologiestudium in Österreich und zur Aufnahme in einen Orden oder in die Seelsorge den Besuch eines Gymnasiums oder einer andern philosophischen Schule in Österreich.

Die Universitäten erblickten in diesen Bestimmungen eine Schädigung, insofern dadurch ihr Besuch beschränkt werde. Die Universität Freiburg erhielt auf ihre Beschwerde durch ein Hofdekret die Erklärung, daß sich die Verordnung nur auf solche Theologiestudierende beziehe, die in Österreich eine Seelsorgestelle anzunehmen oder in ein österreichisches Kloster einzutreten gedächten[2]. Das Studium von Ausländern in Österreich sollte an sich nicht beschränkt werden.

Zur philosophischen Vorbereitung auf das Universitätsstudium kamen in Vorderösterreich die Gymnasien und Lyceen zu Villingen (bei den Benediktinern zu St Georgen), zu Ehingen in Schwaben (bei den Franziskanern) und zu Freiburg und Konstanz, hier in dem aus dem ehemaligen Jesuitenkolleg hervorgegangenen Lyceum in Betracht[3]. Diese Anstalten erhielten die Vergünstigung, daß ihre Abiturienten ohne fernere Prüfung in Freiburg zum Theologiestudium zugelassen wurden.

Die Regierung wollte dadurch die Universität Freiburg heben, ein Ziel, das sie stets im Auge behalten hat, auf das auch die Nichtanerkennung des bischöflichen theologischen Seminars in Konstanz ausging. Dasselbe wurde schon 1791 als unvollständig in Bezug auf den vorgeschriebenen theologischen Lehrgang für vorländische Theologen verboten und diesen vorgeschrieben, ihre Studien an der Hohen Schule in Freiburg oder einer andern theologischen Lehranstalt in Österreich zu machen[4].

Die Generalseminarien waren die erste und einzige bedeutendere kirchliche Schöpfung der josephinischen Zeit, die von Leopold II. aufgehoben wurde. Im übrigen hat er wohl mildernde Zugeständnisse und unbeträchtliche Abänderungen an den Reformen seines Vorgängers eintreten lassen. Erst Franz II., der ihm nach kaum zweijähriger Regierung folgte, ist der Restaurator der vorjosephinischen Zustände.

Eigenartig ist das Zusammentreffen! Mit der Reform des theologischen Studiums hatte Maria Theresia zuerst und fast zu früh — so will es

---

[1] Gesetzliche Bestimmungen 63. Hofdekret vom 25. Oktober 1792.
[2] B—G 759. Hofdekret vom 31. Dezember 1791.
[3] Vgl. Anhang: Die vorderösterreichischen Gymnasien. [4] B—G 759.

Digitized by Google

scheinen, wenn wir sehen, wie schnell sie die beschrittene Bahn verließ — die staatskirchliche Reform Österreichs begonnen und eingeleitet; Joseph II. hatte mit der daraus hervorgegangenen Gründung der Generalseminarien die Kirche in Österreich mundtot gemacht. Mit der Aufhebung der Generalseminarien und der Mäßigung der staatlichen Überwachung der theologischen Studien und der Vorbereitung auf sie setzte unter Leopold II. die Reaktion ein.

3. Der titulus mensae auf den Religionsfonds.

Die Kirche verlangt vor der Priesterweihe von den Kandidaten des geistlichen Standes den Nachweis, daß ihnen von einer Gemeinde, einem Institut oder einer Herrschaft, wenn nicht vom Bischof auf den Titel des Seminars oder auf Grund eigenen Vermögens des Kandidaten selbst (titulus patrimonii), die Versorgung für den Fall der Dienstunfähigkeit vor Empfang eines Benefiziums gesichert ist. Das erstere ist der titulus mensae, der Tischtitel.

Bis zum 18. Jahrhundert war es Sitte und Brauch, daß die Stadt- und Landgemeinden den Söhnen von Bürgern den Tischtitel gewährten, wenn sie die Priesterweihe empfingen. Fast allgemein galt sogar, daß die Gemeinden dazu geradezu verpflichtet seien. Bisweilen konnte aber auch — sei es auf Grund von Verwandtschaft oder sonstigen Beziehungen — von Gemeinden, aus denen man nicht stammte, der Tischtitel erworben werden. So gab es Gemeinden mit einem Dutzend und mehr Titulanten zu gleicher Zeit. Der Tischtitel wurde verliehen meist auf eine kirchliche Stiftung des Orts, auf ein Spital, eine Kapelle oder auch auf die Stadt oder Gemeinde selbst, besonders wenn dieselben das Patronat von Pfründen oder Benefizien besaßen. In diesem Falle war mit der Verleihung des Tischtitels auch die Anwartschaft auf eine dieser Pfründen ausgesprochen; denn die Tischtitelverleiher hatten ja selbst das Interesse, ihre Titulanten möglichst bald auf einer Pfründe unterzubringen. Ähnliches war der Fall, wenn Herrschaften oder Institute den Tischtitel gewährten; sie verfügten meist über irgend ein Benefiz oder eine Pfründe.

Das Landesfürstentum strebte seit dem 18. Jahrhundert — wie auch beim Patronat[1] — danach, die Verleihung des Tischtitels in seine Hand zu bekommen und alle andern Verleiher, selbst den Bischof, auszuschließen. Die Verstaatlichung des Tischtitels ermöglichte es eben, den Klerus in größere Abhängigkeit von der Staatsgewalt zu bringen. Allerdings scheint aus naheliegenden — finanziellen — Gründen hier nicht in gleicher Weise wie beim Patronat die staatskirchliche Tendenz überall zur Geltung gekommen zu sein.

[1] Vgl. später bei der Pfarreinrichtung.

Digitized by Google

Soweit wir sehen, erteilt heute in der Regel der Bischof den Kandidaten des katholischen Priesteramts den Tischtitel. Nur in den protestantischen Landeskirchen erteilt der Landesherr denselben, aber in der Eigenschaft als Landesbischof [1].

Die Verstaatlichung des Tischtitels mußte auch das Bestreben des josephinischen Staatskirchentums sein. Der Verstaatlichung des theologischen Studiums entsprach notwendig die Verstaatlichung des Tischtitels. Die Frage der Titelverleihung mußte auch aus praktischen Gründen bei der Errichtung der Generalseminare in Erwägung gezogen werden. Außerdem scheinen hier auch wirtschaftliche Überlegungen mitgewirkt zu haben; die vom Staat angestrebte Überwachung der Gemeindeverwaltung legte es ja nahe, die zu weitgehende Verleihung zu beschränken. Nachdem daher im Jahre 1781 durch die Länderstellen die Zahl und Verhältnisse der vorhandenen Tischtitulanten erhoben worden war, verbot das Hofdekret vom 23. Juni 1782 Städten, Gemeinden und Privaten jede fernere Erteilung des Tischtitels, „da S. M. es für allzu bedenklich hält, daß sich die Städte und Gemeinden mit Erteilung des tituli mensae beladen", und gestattete Klöstern und Stiften den Tischtitel auf Weltgeistliche nur mit Erlaubnis der Landesstelle für den einzelnen Fall [2].

Die Erteilung des Tischtitels war aber notwendig, um eine genügende Anzahl Priesteramtskandidaten zu erhalten. So verstand sich denn die Wiener Regierung dazu, einen staatlichen Tischtitel zu gewähren. Diesem sollte die Zahl der landesfürstlichen Patronatspfründen so zu Grunde gelegt werden, daß auf je sieben derselben — kurz darauf erhöht auf je zehn — jährlich ein Titulant von den Landesregierungen bestimmt wurde. Diesen landesfürstlichen Tischtitel konnten in Anlehnung an die Reformverordnungen für das theologische Studium nur solche erhalten, die ex omni parte studii theologici und ex iure ecclesiastico von einer erbländischen Universität oder einem erbländischen Lycaeo die attestata primae classis vorlegen konnten [3].

Unterdes war die Verstaatlichung des Klerus durch die Errichtung der Generalseminarien einen Schritt näher gerückt, und die Pfarreinrichtung hatte das Ziel, den Geistlichen zum Beamten des Staates zu machen, noch mehr in Sicht gebracht. Ein allen Weltpriestern verliehener Tischtitel des Staates mußte den jüngeren Klerus vollends in Abhängigkeit vom Staate bringen.

[1] In der Markgrafschaft Baden-Durlach kennen wir schon 1779 eine Verordnung, welche den bischöflichen Tischtitel — dann wohl auch den privaten oder den von Gemeinden — durch den staatlichen zu ersetzen suchte (Gönner und Sester, Kirchenpatronat in Baden 151).

[2] B—G 714 759 und Rieder, Handbuch der k. k. Gesetze 541.

[3] B—G 714. Hofdekrete vom 1. und 22. Mai 1783.

Digitized by Google

So verordnete nun das Hofdekret vom 4. März 1784 für alle in das Generalseminar eingetretenen Theologen den staatlichen Tischtitel so, daß der Religionsfonds die jetzt oder später zur Seelsorge etwa untauglich werdenden auf Kosten des Fonds in einem Kloster oder Stift unterbringe, wie es schon vorher für die im Generalseminar krank oder untauglich gewordenen Theologen bestimmt worden war. Etwa vorhandene Stiftungen auf Tischtitel wurden durch diese Verordnung zugleich dem Generalseminarfonds zugeteilt, mit der Last, die auf diese Stiftungen zur Zeit noch Titulierten im Bedarfsfalle zu versorgen [1].

Die Handhabung des Tischtitels in dem fast ganz katholischen Breisgau bis zu den Verordnungen Josephs II. ergibt sich aus dem Bericht der Freiburger Landstände auf die Anfrage nach der Zahl der im Lande gewährten Tischtitel. Der Bericht sagt [2]:

„Bei den Städten mit guten Stiftungen war im Breisgau seit alten Zeiten üblich, daß die Bürgersöhne, um bei Ermangelung eines beneficii mit dem Seminar oder der Priesterweihe nicht aufgehalten zu werden, von dem Magistrat auf Spital und andere Stiftungen den titulus mensae erhalten, das zu fordern die Bürgersöhne berechtigt sind und das die Magistrate ihnen nicht abschlagen können, zumal darunter einesteils solche sind, welche durch ihr eignes oder ihrer Eltern Vermögen die den Titel erteilende Stadt genügend decken können, andernteils aber auch Bedürftige, welche, wenn sie bis zur Erhaltung der Präsentation auf ein Benefiz mit der Weihe oder dem Eintritt ins Seminar warten müßten, entweder ihrem Beruf verloren gehen oder doch zu lange warten müßten."

Im Jahre 1781 stellten die Erhebungen der Regierung im Breisgau 55 Tischtitulanten fest, wovon nur 4 mit Benefizien versehen, also auf Lebenszeit hinsichtlich des Unterhalts gesichert waren.

Sie verteilten sich auf folgende Städte und Institute:

Stadt Freiburg 9 Tischtitel auf das „Mehrere Spital", „nur einer davon fällt dem Spital wirklich zur Last, welches ein sehr seltener Fall ist".

Zu Freiburg außerdem 4 Tischtitel, und zwar die beiden Kooperatoren bei der Münsterpfarrei, der Pfarrer am Armenspital, der Pfarrer am Gottesacker; diese vier empfingen von ihrem Benefizium den Tischtitel (sog. Beneficia actualia stricte et proprie talia).

Stadt Altbreisach gewährte 3 Tischtitel mit Anwartschaft auf die Patronatspfründen der Stadt, die vier Präbendarien am Münster und die Pfarrei Niederrimsingen.

---

[1] B—G 714.

[2] Landständ. Bericht an die Regierung und Kammer B—G 714, 20. März 1781.

Digitized by Google

Stadt Villingen 9 Tischtitulanten ohne Benefiz, aber mit Anwartschaft auf vier Stadtkaplaneien, die dem Patronat des Stadtmagistrats unterstanden.

Stadt Laufenburg 10 Tischtitel; die Stadt präsentierte auf zwei Kaplaneien (das Stecherische und Mandacherische Familienbenefiz).

Stadt Kenzingen 1 Titulant; die Stadt präsentierte auf die Pfarrei.

Stadt Endingen 1 Tischtitel, einem stud. theol., Bürgersohn der Stadt, versprochen.

Stadt Säckingen 3 Tischtitel an Bürgersöhne,
„ Rheinfelden 1 „ „
„ Waldshut 4 „ „

Die Städte Waldkirch, Bräunlingen, Elzach und die Landgemeinden Biengen, Marbach, Überauchen, Kirnach je 1 Tischtitel einem Bürgersohn.

Stift Tennenbach 2 Tischtitel (einem Freiburger und einem Kiechlinsberger), „die aber dem Kloster nicht zur Last fallen, indem sie aus eigenen Mitteln leben".

Von den Dominien hatte zur Zeit nur der Graf von Kageneck einen Tischtitel[1].

Die Aufhebung der Generalseminarien hatte dann die Verleihung des Tischtitels stillschweigend den Bischöfen wieder überlassen. Aber Leopold II. sah sich in Anbetracht des immer dringenderen Seelsorgermangels, den die Ausdehnung der aufgeklärten Zeitrichtung und die Reformen Josephs gebracht hatten (nicht zum wenigsten die Einrichtung des Generalseminarzwangs), genötigt, den Religionsfondstischtitel auf alle Weltpriester auszudehnen, für welche der Bischof bei den Länderstellen unter Vorlegung ihrer Studien- und Sittenzeugnisse darum ansuchte und deren Fähigkeit zur Seelsorge er versicherte[2]. Den Bischöfen, zumal dem Konstanzer, war es willkommen, so der Last des titulus seminarii, den sie ihren Kandidaten gewährten, entledigt zu werden. Von ganz anderer Seite erhob sich ein Sturm gegen die neue Verordnung. Nicht Interesse an der Verleihung des Tischtitels, sondern die Gefahr einer weiteren Belastung des Religionsfonds veranlaßte die Prälatenstände der Vorlande zu ihrem Widerspruch[3]. Längst harrten sie auf Befreiung von der schweren Religionsfondssteuer, die auch aufhören sollte, wenn der Fonds in bessere Verhältnisse gekommen sei. Diese Aussicht schwand dahin, wie sie glaubten, wenn dem Fonds die Versorgung aller Weltpriester aufgebürdet würde. Sie waren aber im Irrtum befangen, wenn

[1] B—G 714. Vgl. dazu Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. 105. Gönner und Sester, Kirchenpatronat in Baden 40.

[2] B—G 1581. [3] Ebd. 1581. Vgl. auch Geier a. a. O. 104—107.

Digitized by Google

sie betonten, dem Fonds werde damit etwas aufgeladen, was nicht zu seiner stiftungsmäßigen Aufgabe gehöre. Die Sorge für den eigenen Bestand mag ihr Urteil getrübt haben. Denn nicht die Gefahr, noch länger die Religionsfondssteuer tragen zu müssen, war es allein, was die Stifte erregte. Sie selbst hatten seit Jahren keinen Kandidaten annehmen dürfen und hätten wohl auch keinen erhalten; doch die aufgelegten Lasten waren größer und größer geworden. Die bekämpfte Verordnung aber vermehrte die trübe Aussicht, jetzt konnte man auf Zuwachs der eigenen Mitgliederzahl kaum mehr hoffen. Von dem letzten ihrer vorgebrachten Gründe erwarteten sie schließlich wohl selbst nicht viel: sie behaupteten darin, der Religionsfondstitel werde ein „geistliches Handgeld" sein, das dem Weltpriesterstand Elemente zuführe, die entweder unwürdige Mietlinge seien, oder doch solche, die nur von der wohlfeilen Versorgung gelockt würden. Diese Beschwerden der Prälatenstände blieben natürlich ohne Erfolg.

Digitized by Google

IV. Die Aufhebung der Bruderschaften.

1. Die Bruderschaften bis auf Joseph II.

a) Blick auf Alter und Wesen der Bruderschaften.

Bruderschaft ist der Name für einen durch die kirchliche Autorität errichteten Verein von Weltlichen, der die religiöse Vervollkommnung seiner Mitglieder durch Ausübung besonderer Werke der Gottesverehrung und Nächstenliebe zum Zwecke hat[1]. Von Orden und ordensähnlichen Genossenschaften — z. B. dem sog. Dritten Orden — unterscheidet sich die Bruderschaft dadurch, daß ihre Mitglieder keine Gelübde ablegen und keine gemeinsame Lebensweise führen.

Die Aufklärungszeit hat die Bruderschaften für recht späte Erscheinungen in der kirchlichen Organisation angesehen[2]; aber nicht mit vollem Recht. Schon das erste Jahrtausend christlicher Liebestätigkeit kannte Vereinigungen von Weltlichen zu gottesdienstlichen Zwecken und für Werke der Nächstenliebe. Für das 3. und 4. Jahrhundert werden solche Vereinigungen im Orient angeführt[3]. Die folgenden Jahrhunderte bringen dann zahlreiche Nachrichten auch aus der Kirche des Westens. Im 7. Jahrhundert blühten die Bruderschaften bereits im karolingischen Reiche, die sog. pacta caritatis[4]. Aus ihnen entwickelte sich das vielgestaltige Genossenschaftswesen des Mittelalters, das sich stets einen starken Einschlag kirchlich-religiösen Charakters bewahrte, auch dann noch, als die wirtschaftliche und gewerbliche Seite vieler dieser Genossenschaften das Wesentliche derselben bildete.

Ihre verschiedenen Formen, ihr schnelles Wachstum, ihre große Bedeutung in der kirchlichen und gewerblichen Organisation des Mittelalters können

---

[1] Vgl. hier und zum Folgenden Wetzer und Weltes Kirchenlexikon II² 1324 ff, Art. Bruderschaft.

[2] Vgl. den Anhang: Das Bruderschaftsaufhebungspatent vom 9. August 1783.

[3] Die Aszeterien in Konstantinopel (Kollegien, welche Begräbnisse besorgten und begleiteten) und die Parabolani in Alexandrien für Krankenpflege (Helfert, Heilige Handlungen 420 ff, und Wetzer und Weltes Kirchenlexikon a. a. O.).

[4] Eine Stelle bei Hinkmar von Reims bei Helfert a. a. O. 425. Vgl. auch C. Krieg, Die Wissenschaft der speziellen Seelenführung I 533.

Digitized by Google

wir hier nur erwähnen. Unter dem Einfluß der religiösen Bewegungen des 13. Jahrhunderts haben sie sich lebhaft entfaltet. Ihre Verbreitung wurde bereits zur Zeit der Albigenser- und Waldenserstreitigkeiten von großer Bedeutung. Die Bruderschaften wurden zum Teil gegen die Kirche ausgenützt, so daß schon früh Kirchenversammlungen gegen sie vorgehen mußten: die Errichtung von Bruderschaften wurde an die Genehmigung des Bischofs gebunden[1].

Das 14. und das 15. Jahrhundert brachten eine weitere Verbreitung der Bruderschaften, vor allem nach Norden. Neugründungen in großer Anzahl weisen dann besonders das 16. und die folgenden Jahrhunderte auf unter dem Einfluß der Gegenreformation und der Rückwirkung der Verwüstungen des Dreißigjährigen Krieges. „Das 19. Jahrhundert war an solchen Vereinen am fruchtbarsten!“[2]

Kirchliches Einschreiten gegen übermäßige Vermehrung und auch schon gegen Mißbräuche finden wir im 16. Jahrhundert wieder.

Die Tridentinische Kirchenversammlung übertrug den Bischöfen dauerndes Aufsichts- und Visitationsrecht über die Bruderschaften. Die Synode von Avignon (1594) ging gegen die Bruderschaftsschmausereien vor, und im Anschluß daran ordnete Klemens VIII. Prüfung der Statuten, des Zwecks und der Notwendigkeit jeder Neugründung einer Bruderschaft an[3].

b) Die Bruderschaften in Österreich bis auf Joseph II.

Nach den materiellen und geistigen Verwüstungen der Religionskriege setzte vielerorts eine tiefe, fast überschwengliche Religiosität ein, welche in Österreich — auf das wir nun besonders unser Augenmerk richten — noch gesteigert wurde unter dem „frommen“ Regiment Leopolds I.[4] Auch die Geistlichkeit war nicht überall frei geblieben von einer phantastischen Frömmigkeit, die nicht selten an Aberglauben grenzte[5].

In das Jahrhundert nach dem großen Kriege fällt eine Vermehrung der Bruderschaften, wie sie die Zeit vorher nicht gekannt.

Wir finden jetzt Bruderschaften unter Beamten und Pfarrern, unter Studenten und Schülern, unter Handwerkern und Gesellen, für Frauen und

---

[1] Helfert, Heilige Handlungen 425.

[2] Wetzer und Weltes Kirchenlexikon II² 1326. Die Bedeutung der Bruderschaften in der Entwicklung des sozialen und politischen Lebens unserer Tage in den Rheinlanden rühmt Goyau, L'Allemagne religieuse: I. Le protestantisme 48.

[3] Helfert a. a. O.

[4] Seine Minister die Fürsten von Porca und Lobkowitz.

[5] Weidtel, Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den österreichischen Staaten, Wien 1849, 48.

Digitized by Google

Jungfrauen; andere wieder waren ohne Unterschied des Alters oder Standes für alle, die sich den Statuten unterziehen wollten. Außer den sozialen Unterschieden gab es auch rein örtliche: es gab Bruderschaften für einzelne Orte und für ganze Kirchspiele. Jeder einzelne konnte in mehreren seinem Stande oder seinem Geschmacke entsprechenden Bruderschaften Mitglied sein.

Die besondern Aufgaben der Bruderschaften waren Krankenpflege, Armenunterstützung, Förderung der Heidenmission, Christenlehre der schulentlassenen Jugend, Begleitung bei Begräbnissen[1]. Neben dem charitativen Zweck blieb der religiöse aber die Hauptaufgabe: Verehrung Marias, dieses oder jenes Heiligen oder Glaubensgeheimnisses, diese oder jene Andachtsübung, zur Erlangung einer guten Sterbestunde, zur Fürbitte für die Verstorbenen, zur Abwendung von Seuchen u. ä. 1585 wurde in Villingen eine Bruderschaft von Bürgern gegründet, die sich die Aufführung von Passionskomödien zur Aufgabe machte[2].

Neue Förderung der Bruderschaften brachte die Entscheidung der Rota von 1745, welche das alte Verbot mehrerer Bruderschaften an einer einzigen Kirche aufhob[3].

Mit einer Steigerung der religiösen Begeisterung hebt sich notwendig die Freigebigkeit. Die alten Bruderschaftsstiftungen vermehrten sich durch Schenkungen und Vermächtnisse, durch freiwillige oder ständige Gaben der Mitglieder, deren Zahl stetig wuchs.

In Niederösterreich zeigte sich 1771 bei 688 Bruderschaften ein gestiftetes und eigentümliches Vermögen von 1 600 000 fl.[4], davon in Wien allein 121 mit 688 000 fl. Vermögen[5]. Allerdings ist in Niederösterreich mit Verhältnissen zu rechnen, die anderwärts nicht bestanden. Während daselbst auf dem Lande der Protestantismus die von den Jesuiten geleitete Gegenreformation überdauert hatte und im geheimen kräftig fortlebte unter einem erzwungenen katholischen Gewande, hatte in den Städten die Arbeit der Jesuiten aufgeräumt. Hierher kamen nicht die Emissäre des Corpus evangelicorum, die unermüdlich von Regensburg aus im Lande tätig waren im Schutz der fortwährenden kriegerischen Beschäftigung der Regierung seit dem Anfang Maria Theresias[6]. In den Städten blühte daher das Bruder-

---

[1] In Wien bestand z. B. eine „Bruderschaft der Abgestorbenen" oder „Totenbruderschaft" mit dem Zweck, die Hingerichteten, welche zum christlichen Begräbnis zugelassen wurden, mit verhülltem Haupt auf den hierzu bestimmten Friedhof zu begleiten. Gestiftet 1638. (Kink, Gesch. der Universität Wien I 113.)

[2] Freiburger Diözesan-Archiv XXXII 275.

[3] Wetzer und Weltes Kirchenlexikon II² 1327.

[4] Wolfsgruber, Kardinal Migazzi 451.

[5] Seb. Brunner, Theologische Dienerschaft 407.

[6] Hittmair, Der Josephinische Klostersturm 4 f.

Digitized by Google

schaftswesen in höchstem Maße, befördert von dem meist katholisch gebliebenen reichen Adel, dessen reiche Freigebigkeit die Blüte kirchlicher Institute begründete.

In andern Teilen Österreichs war der Reichtum der einzelnen Bruderschaften bei weitem nicht so groß. In dem mehr ländlichen Breisgau werden wir unter den 144 Bruderschaften nur etwa 20 finden mit über 1000 fl. Vermögen; ein Fünftel derselben hatte gar keines. Aber hier zeigt sich dagegen ein Reichtum an Bruderschaften selbst wie kaum anderwärts in Österreich. Während ganz Niederösterreich, wie eben dargelegt wurde, kaum 700 religiöse Vereinigungen aufwies, finden wir in dem kleinen Breisgau, der ein Siebtel an Umfang gegenüber jenem Teil der österreichischen Monarchie darstellt, 144 Bruderschaften, d. h. im Verhältnis anderthalbmal soviel.

In Wien aber hat man den Bruderschaften allgemein so große finanzielle Bedeutung beigelegt wie denjenigen, die man vor Augen hatte. Im Staatsrat sprach man nur von den „Bruderschaftsmillionen“ [1].

Über die „staatsgefährlichen Nebenabsichten“, die man hinter den „Sonderlingsandächteleien“ jetzt entdeckte, hat man sich im Staatsrat nicht näher ausgesprochen. Sie können nur gesehen worden sein in dem übertrieben religiösen Gewand vieler dieser Vereinigungen und in ihrer großen Anzahl: zwei Umstände, die an sich der Aufklärung ein Greuel sein mußten, dann aber als das Haupthindernis einer staatlichen Organisierung, Zentralisierung und Überwachung der Seelsorge erschienen. Denn die Bruderschaften waren die Hauptstützen des in allgemeinen Verordnungen jetzt viel bekämpften äußeren Prunkes in der Kirche und der auf Massenwirkung berechneten pomphaften Andachtsübungen. Als Wurzel all dieser Übungen sah die Aufklärung aber nur Gewinnsucht.

Die Notlage, für die großen Organisations- und Zentralisationspläne hinreichende Geldquellen ausfindig zu machen, verband sich gegen die Bruderschaften mit der Abneigung der Aufklärung überhaupt gegen diese Form religiöser Übung und mit der in dem jungen zentralistischen Prinzip des österreichischen Staates liegenden Feindschaft gegen jedes unabhängige Gebilde im Staat.

[1] Auf dieser Überschätzung beruhen all die hohen Summen, die man in der älteren Literatur den Bruderschaften zuzuschreiben pflegte. Vgl. nur für die lokale Literatur: Freiburger Diözesan-Archiv II: Trenkle, Die süddeutsche Geistliche Schulkomödie, und Badische Chronik (Beilage zur Karlsruher Zeitung) 1868, 231 f: Das Bistum Konstanz vor 100 Jahren, wo das Vermögen der breisgauischen Bruderschaften auf 2509178 fl. (!) angegeben wird, mit der Bemerkung: „Es war aber um 1785 nur ein geringer Teil beibringlich und wahrscheinlich vieles nicht ohne Absicht verschleudert worden“! Der große Unterschied zwischen Erwartung und Wirklichkeit mußte zu Vermutungen wie diese letztere führen. Auch im Staatsrat konnte man sich aber schließlich der besseren Überzeugung nicht verschließen (vgl. unten S. 89, A. 1).

Digitized by Google

Die Aufhebung der Bruderschaften ist das Werk Josephs II. Wohl ging Maria Theresia schon in den ersten Jahren ihrer Regierung gegen Vermehrung der Bruderschaften vor. Das hat häufig die Kirche selbst auch getan. Erst fast 25 Jahre später — und auch da nur nach jahrelangem Drängen der Hofkanzlei, des Staatsrats und der neuen geistlichen Hofkommission — folgte eine Reihe von Verordnungen, welche Mißbräuche abzustellen und Bruderschaften mit der Kirche und dem Staat entgegenstehenden Satzungen aufzuheben versprachen. Die Verwaltung des Bruderschaftsvermögens stellte Maria Theresia unter Staatsaufsicht und ermöglichte durch Beschränkung der Ausgaben Überschüsse der Bruderschaftseinkünfte, welche sie in einzelnen Ländern in den Dienst ihrer Volksschulorganisation zu nehmen verordnete.

Bereits 1748 und 1749 wurden durch kaiserliche Verordnungen Neugründungen von Bruderschaften jeder Art an die landesfürstliche Genehmigung gebunden[1]. 20 Jahre danach trat die Hofkanzlei (1768) mit dem Antrag an die Kaiserin, die bestehenden Bruderschaften wie auch die Prozessionen zu beschränken. Die Kanzlei berief sich auf die an vielen Orten gefundenen Mißstände, nämlich Gelderpressung, Zeitverschwendung und Aberglaube.

Der Staatsrat vertrat ebenfalls mit Eifer die Notwendigkeit strengen Einschreitens gegen die Zustände in den Bruderschaften. Vergeblich drängten jedoch beide Behörden drei Jahre lang die Kaiserin.

1771 begann auch die neuerrichtete geistliche Hofkommission gegen die „Sonderlingsandächteleien" ihren Einfluß geltend zu machen. Die vereinten Bemühungen erreichten endlich (17. August 1771) ein neues Verbot der Errichtung von Bruderschaften ohne landesherrliche Erlaubnis, und diese sollte nur in ganz seltenen Fällen mehr erteilt werden. Weiter wurde jetzt eine allgemeine Untersuchung aller bestehenden Bruderschaften angeordnet, die Ausgaben — durch strenges Verbot der bisher bei vielen Bruderschaften üblichen „Bruderschaftsmahlzeiten"[2] und Gebot größter Sparsamkeit — wurden beschränkt, die Überschüsse den Armen und der Wohltätigkeit zugesprochen.

Die von Maria Theresia geforderten Fassionen bedeuteten den ersten direkten Eingriff in die kirchliche Vermögensverwaltung. Die Regierungen der einzelnen Länder forderten nach gedruckten Fragebogen, die zu gleicher Zeit an die Gemeindebehörden und an die Ortsgeistlichen versandt wurden, Feststellung und Fatierung der Zahl, der Satzungen, des Vermögens und der Einkünfte der Bruderschaften. Die doppelte Feststellung sollte eine Kontrolle ermöglichen. Die Stadtmagistrate und Ortsobrigkeiten mußten daher auch dort, wo sie nicht an der Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens be-

[1] Villingen 31 und 32.

[2] Villingen 35. Hofdekret vom 31. Dezember 1774.

Digitized by Google

teiligt waren, wenigstens das Vorhandensein von Bruderschaften anzeigen. Dadurch wurde aber auf seiten des Klerus, zumal in den Städten, noch mehr Unmut gegen die Fatierungen hervorgerufen. Die Geistlichkeit erblickte in der doppelten Feststellung einen Präzedenzfall von „Subjektion" unter die städtische Verwaltung, da bisher solche allgemeine Angelegenheiten durch die Landstände oder die Landesstelle betrieben worden seien. So gingen die Fassionen nur langsam ein. Viele Geistliche — im Breisgau besonders die Stifte — weigerten sich überhaupt, ohne Weisung ihres bischöflichen Ordinariates die Auskünfte zu geben. Die Regierung mußte mit Temporaliensperre und ähnlichen Zwangsmaßregeln vorgehen [1].

Auf Grund der nun eingehenden Fatierungen wurden Bruderschaften, deren Satzungen anstößig befunden worden waren, aufgehoben. In diese Zeit (1772) fällt auch die Aufhebung des Dritten Ordens, der als besonders fanatisch galt, und im Anschluß daran wurde die beim Dritten Orden, aber auch bei einzelnen Bruderschaften übliche besondere Kleidung der Mitglieder — Bruderschaftskutten, Kapuzen, Mützen, Mäntel — untersagt. Vor allem sollte „dem Grund des Übels, dem Eigennutz und der Unwissenheit der Geistlichkeit" entgegengewirkt werden durch Verbreitung von Lehrbüchern der Philosophie, Dogmatik und Moral, durch Ausgabe von Predigtstoffen und andere mit der Verstaatlichung der Erziehung und des Studiums des Klerus zusammenhängende Maßregeln (Hofdekret vom 17. August 1771) [2].

Bald folgten weitere Verordnungen gegen einzelne Bruderschaftseinrichtungen: so das Verbot des Einschreibkreuzers (der Gebühr bei der Aufnahme), wo er nicht freiwillig gegeben werde, Verbot jedes Unterschieds in der Mitgliedschaft, zwischen Einheimischen und Fremden, zwischen Geistlichen und Laien [3].

Einen großen Schritt tat Maria Theresia, als sie die Verwaltung der Bruderschaftsvermögen von der der Kirchen- und Pfarrvermögen trennte, sie den Orts- und Stadtobrigkeiten unter Verantwortung übertrug und geistliche Personen überhaupt von jeder Verwaltung des kirchlichen Vermögens ausschloß, jedoch zur Teilnahme an der jährlichen — der Regierung vorzulegenden — Schlußrechnung verpflichtete (Hofdekrete von 1774 und 1776) [4].

Am einschneidendsten aber schien die Maßregel, welche ein Drittel der Bruderschaftsüberschüsse dem Schulfonds zuwies, welcher die Mittel zur Durchführung der eben begonnenen Volksschuleinrichtung schaffen sollte [5].

---

[1] Villingen 35.

[2] Wolfsgruber, Kardinal Migazzi 451. Hock-Bidermann, Der österr. Staatsrat von 1760 bis 1848, Wien 1879, 51 (wo aber die Jahreszahl 1771 zu lesen ist). Helfert, Heilige Handlungen 427. Akten: Villingen 33 und Univ.-Bibl. Freiburg, Handschrift 437. [3] Villingen 35.

[4] Villingen 33 und B—G 1654. [5] Hock-Bidermann a. a. O. 68.

Digitized by Google

Aber gerade diese letzte Maßregel kam nur in einem kleinen Teile der Monarchie, für die die Verordnung doch im ganzen ausgesprochen war, zur Verwirklichung. Nur für Innerösterreich, und auch da nur für Tirol (das damals noch zu Innerösterreich gehörte) ist eine Verwendung der Bruderschafts- und der Mildestiftungsüberschüsse für das Schulwesen nachzuweisen[1]. Man wußte Mittel zu finden, die Überschüsse nicht abzuführen, und das taten häufig „Vorsteher (der Bruderschaftsverwaltungen), die zum Teil selbst Beamte waren", so klagt Felbiger, die Seele der Schuleinrichtung, 1782 in der Studienkommission[2].

Maria Theresia war selbst eine eifrige Beterin. Sie führte in Österreich den Kultus der ewigen Anbetung des Altarssakraments ein. Seit den 1760er Jahren bemühte sie sich, dieser neuen, aus den Niederlanden stammenden Andachtsübung Eingang zu verschaffen. Aber nicht einmal in geistlichen Kreisen fand sie überall in ihrer frommen Absicht Unterstützung, und auch von der Aufnahme der Andacht beim Volk gilt nicht überall, daß sie mit Eifer vor sich ging[3]. In Villingen im Breisgau z. B. kam es zum Streit zwischen dem für die Einführung eintretenden Abt von St Georgen und dem Pfarrer und Gemeinderat, bis der Streit vom Ordinariat in Konstanz dahin entschieden wurde, daß die Anbetung entgegen dem Pfarrer und Gemeinderat einzuführen sei[4]. Ein Erlaß der vorländischen Regierung von 1776 forderte mit Berufung auf den „sehnlichsten Wunsch" der Kaiserin allgemein zur Einführung auf, und Ende des gleichen Jahres erging für Vorderösterreich und Vorarlberg das Verzeichnis der Monate, Tage und Stunden, in denen die einzelnen Gemeinden und Klöster — diesen war die Nachtanbetung zugeteilt — die Betstunden zu halten hatten[5]. 1777 wurde die Ewige Anbetung in ganz Österreich eingeführt. Aber ihr Bestand war nur kurz. Josephs „kaiserliche Andachtsordnung" bemängelte die Einführung seiner Mutter als „neue Erfindung"[6] und nahm sie nicht mehr unter die erlaubten Andachten

---

[1] Hof-Kanzlei-Protokolle der siebziger Jahre. Hittmair, Der Josephinische Klostersturm 51, weiß, daß „bereits 1767 angeordnet worden war, daß das Vermögen der Bruderschaften zu einem Drittel mit 4% besteuert werden sollte". Hittmair kennt aber eine Ausführung dieser Anordnung wohl auch nicht. Eine solche ist uns auch weder in den Akten noch sonst begegnet, ebensowenig aber die Verordnung selbst.

[2] St—R 2552 IV.

[3] So Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II., 60.

[4] Entscheidung des Generalvikars 1766, 26. Februar (Villingen, Stadt-Archiv U 26).

[5] Villingen, Stadt-Archiv a. a. O., und Schuttern, Kop.-Buch 1307, 200 f. Den Schalttag hatte im Breisgau die Stadt Freiburg, in Schwäbisch-Österreich Konstanz zu übernehmen, die Schaltnacht St Blasien; ebd. 200—220 das Verzeichnis nach Ort, Tag und Stunde in Vorderösterreich.

[6] Freiburger Diözesan-Archiv XVII 283.

Digitized by Google

auf. Doch in der kurzen Zeit ihres Bestehens hatte sich die Anbetung so beliebt gemacht, daß ihre Wiedereinführung gewünscht und 1797 vollzogen wurde[1].

2. Die Bruderschaften unter Joseph II.

a) Die Aufhebung.

Strenger als seine Mutter ging Joseph, wie auf den übrigen Gebieten der Reformtätigkeit, auch gegen die Bruderschaften vor.

Daß ein schärferer Wind wehte, zeigte sofort der Befehl vom 10. August 1781: Die Hofkanzlei hat Einleitung zu treffen, daß in allen (hervorgehoben!) Provinzen die Überschüsse der Bruderschaften — mit denen der vermöglichen Kirchen, mit den Interkalargefällen der Geistlichkeit und dem Erbschaftsgulden — dem Schulfonds zugeführt werden[2]. Bald wurden neue, umfassende Fassionen aller Kirchen- und Bruderschaftsvermögen verlangt: eine Folge der Beratungen über Auffindung billiger Geldquellen für die Schulpolitik. In jenen Beratungen äußerte der eingeschworenste Gegner der Bruderschaften im Staatsrat: „Mit mehr Ernst müssen die Bruderschaftsüberschüsse eingebracht werden, so lange diese letzte Quelle des Müßiggangs, falscher Andächteleien und auf die unterste Stufe des Volkes fallende Geldaussaugungen geduldet werden müssen."[3] Ein halbes Jahr später ging er direkt auf sein Ziel los, wenn er dem Kaiser versprach, die geistliche Kommission werde Kirche und Staat von den schädlichen und unnützen Bruderschaften befreien. Die in die Millionen gehenden Kapitalien würden dem Religionsfonds zufallen, aber auch ein Teil an den Schulfonds[4].

Die neuen Bruderschaftsfassionen sollten nicht mehr allein von den Bruderschaften selbst und den Gemeinden und Obrigkeiten, sondern in dritter Form auch von den Ordinarien eingereicht werden[5]. Daß Joseph hier die Bischöfe beizog, ist kein Zeichen größeren Entgegenkommens gegen dieselben, sondern würde — selbst beim Fehlen anderer Zeugnisse — darauf deuten, daß eine gänzliche Aufhebung aller Bruderschaften geplant war, daß aber Joseph jetzt noch an ein gemeinsames Vorgehen der weltlichen und der kirchlichen Gewalt gegen die Bruderschaften dachte. Die Aufhebung meinte der Kaiser ja wohl auch, als er in den langen Schulfondsberatungen mit so klarer Bestimmtheit alle Aufstellungen und Vorschläge abwies und behauptete, daß er „weniger gehässige und unangenehme Mittel — man plante neue Abgaben für die Schule —, die zugleich weit ergiebiger als die bisherigen wären, in Aussicht habe"[6].

---

[1] Für Villingen 1797, 1. Dezember (Villingen, Stadt-Archiv U 26).
[2] Archiv für Niederösterreich, Faszikel 17, Nr 81 vom 10. August 1781.
[3] St—R 2279 (1781). [4] St—R 2552 (4. August 1782).
[5] Villingen 35. [6] St—R 2252 (August 1782)

Digitized by Google

Eine Hofverordnung forderte die Ordinarien zu kräftiger Bekämpfung der Mißbräuche und Auswüchse des Kultus „bei dem Tertiarierorden, bei den sog. Gürtel-, Herz Jesu- und derley Bruderschaften" auf. Mißbräuche sah die Regierung in den Abläßen, Generalabsolutionen, Generalkommunionen, päpstlichen Segen und ähnlichem[1]. Bei den Christenlehrbruderschaften wurde der Eid auf das Evangelium bei der Aufnahme und am Titularfest, wo er von Vorstehern und Vorsteherinnen, Ausfragern und Ausfragerinnen beim Hochamt in der Kirche feierlich abgelegt wurde, mit der Begründung aufgehoben, daß die Eide auch bei den Universitäten (nämlich der Eid auf das Evangelium bei Immatrikulation und Promotion) bereits verboten seien[2].

Wieder gaben Einzelfälle wie bei der Klosteraufhebung, wie wir bald sehen werden, den letzten Anstoß zur Durchführung der im Prinzip längst beschlossenen Aufhebung. Graf Clam-Gallas wollte auf seiner Herrschaft Reichenberg in Böhmen ein Waisen- und Arbeitshaus errichten. Er selbst gab dazu 8000 fl. und stellte für die übrigen 6500 fl. an die Gemeinde die Forderung, aus dem beträchtlichen Kirchen- und Bruderschaftsvermögen jenen Betrag beizuschießen. Auf die Weigerung der Gemeinde kam die Angelegenheit vor die geistliche Hofkommission, welche erklärte, daß die Gelder reicher Kirchen und Bruderschaften eigentlich in den Religionsfonds gehörten, um damit neue Pfarreien auszurüsten. Die Hofkanzlei vertrat eine weitergehende Ansicht, daß der Pfarrer die Schule zur Unterstützung seiner seelsorgerischen Arbeit so nötig habe, daß Kirchen- oder Bruderschaftsvermögen ihrem Zweck keineswegs entzogen würden, wenn man aus ihnen Schulaufwendungen bestreite[3]. In diesem Sinn erklärte sich der Kaiser und verlangte sofort von der Stiftungshofbuchhalterei „ein Totale des gesamten Bruderschaftsvermögens", um über die Verwendung für die Schule Entscheidung zu treffen[4].

Bei der Ausführung dieser Aufgabe stieß die Buchhalterei bei einzelnen Bruderschaften auf Mißbräuche, so unter den 121 Bruderschaften der Stadt Wien. In ihrem Bericht gab die Behörde auch gleich Vorschläge, wie die

[1] Hofverordnung vom November 1781; 7. November 1784 wiederholt als allgemeines Verbot dieser Übungen (De Luca, Staatsanzeigen XI 868).

[2] K. k. Verordnung vom 24. August 1782.

[3] „Die bestеingerichtete Pfarrei ist, wenn die Vermehrung der Schulen und Verbesserung der vernachlässigten Kinderzucht nicht voraus oder doch zugleich geschieht, nicht im stande, den vom Staat vorgesetzten Endzweck allein hervorzubringen. Rohe Gemüter und unaufgeklärte Köpfe werden den besten Unterricht des Pfarrers immer fruchtlos anhören und weder Staat noch Religion einen Vorteil ziehen. Die Schulen und Pfarreien müssen gemeinsam wirken; daher verdient jede Anstalt, die auf Verbesserung der Erziehung abzielt, vorzüglich unterstützt zu werden, auch aus Geldern des Religionsfonds" (20. Februar 1783. St—R 684).

[4] 25. Februar 1783 (ebd.).

Digitized by Google

Bruderschaften auf besseren Fuß gebracht werden könnten. Unter den Vorschlägen stand obenan: jede Bruderschaft solle von Zeit zu Zeit aufs neue die landesfürstliche Bestätigung einholen müssen; einzelne Bruderschaften sollten umgeformt und mit andern verbunden werden; alle entbehrlichen Gelder seien der Errichtung von Priesterdefizientenhäusern, der Normalschule und den Armen zu widmen.

Die geistliche Hofkommission gestaltete aus dem ihr übergebenen Aktenmaterial eine Prinzipienfrage: ob die Bruderschaften überhaupt noch zu belassen wären. Im Staatsrat war Stimmung für die Aufhebung, nur meinte die Minderheit der Räte, eine eigenmächtige einseitige Aufhebung sei weniger ratsam; v. Hatzfeld sprach seine Überzeugung aus, daß diese Frage nur im Einverständnis mit der Kirche zu lösen sei; da „aber nach der dermaligen Denkungsart diese Grundsätze für nicht echt gehalten werden wollen, so muß man eben sehen, was zu machen ist“ [1].

Das Resultat der Beratungen war die kaiserliche Entscheidung: Sämtliche Bruderschaften sind aufzuheben; sie sind alle, soweit die Mitglieder es wünschen, zu einer einzigen Genossenschaft unter dem Titel der christlichen Nächstenliebe zusammenzulegen.

b) Die Verwendung des Bruderschaftsvermögens.

So war die Aufhebung der Bruderschaften Frühjahr 1783 im Staatsrat beschlossen. Noch gingen in Betreff der Verwendung des freiwerdenden Vermögens geistliche Kommission und Hofkanzlei auseinander. Erstere wollte dasselbe, soweit es überhaupt angetastet werden konnte — d. h. das ungestiftete Vermögen —, für die Pfarrdotation, die gleichzeitig in Angriff genommen war, aufbrauchen. Die Hofkanzlei befürwortete mit Berufung auf die Hofresolution vom 25. Februar, das ganze Vermögen den Trivialschulen zukommen zu lassen.

Joseph entschied mit einer Resolution: „Alle sich zeigenden Überschüsse sind zum Besten der Trivialschulen zu verwenden“; v. Martini, auf den diese Resolution zurückgeht, hatte allerdings im Konzept gesetzt: „den Schulen der betreffenden Pfarreien“, was der Kaiser strich [2]. Auch diese Entscheidung des Kaisers war nicht die letzte; sie fand noch einmal eine völlige Änderung. Die offizielle Aufhebungsurkunde vom 9. August 1783 entschied endgültig über das Bruderschaftsvermögen:

Soweit das Vermögen der aufgehobenen Bruderschaften aus Stiftungen auf Messen, Andachten, Begräbnisse, Krankenpflege bestand, konnte es von den Stiftern — wenn sie noch lebten — zurückgefordert werden. Geschah

[1] St—R 790. [2] Ebd.

Digitized by Google

das nicht (und das war fast überall der Fall), dann übernahm der Religionsfonds alle auf Messen und die nach der neuen Gottesdienstordnung noch erlaubten Andachtsübungen gemachten Stiftungen mit der Verpflichtung der Erfüllung. Doch sollten Ämterstiftungen durch Übereinkommen der Regierungen mit den Ordinariaten in Messestiftungen vereinfacht werden, wie später bei der Klosteraufhebung. Auch die auf Unterhalt von Bruderschaftskaplänen gemachten Stiftungen fielen dem Religionsfonds zu zur Verwendung auf die Pfarreinrichtung, im Falle jedoch, daß der derzeitige Inhaber derselben darauf investiert war, erst nach dessen Abgang oder Tod. Dieser Teil des Bruderschaftsvermögens wurde sofort ausgeschieden und als „excindiertes Bruderschaftsvermögen" dem Religionsfonds einverleibt.

Ähnlich wurden die Stiftungen auf Schulzwecke und auf Unterstützung armer Schulkinder vor der anderweiten Verteilung ausgeschieden[1].

Alles übrige Vermögen: Stiftungen auf Armen- und Krankenfürsorge, auf nicht mehr erlaubte Andachten, auf Prozessionen und Gastereien, alle ungestifteten Kapitalien und Vermögensobjekte, auch die bei den meisten Bruderschaften vorhandenen Kirchengeräte, Altäre ꝛc., die der Religionsfonds nach dem Schätzungswert zur Pfarreinrichtung übernahm, fiel zu gleichen Teilen dem neuen Armeninstitut und der Schule zu[2].

Mit überstürzender Eile ging man zum Teil gegen die religiösen Vereinigungen vor. Das Priesterkrankenhaus des Kardinals Migazzi in Wien wurde aufgehoben, wohl wegen seines Namens „Weltpriesterversammlung"; die Maßregel mußte aber wieder rückgängig gemacht werden[3]. In Wien hielt man selbst die Nationen an den Universitätsfakultäten anfangs für Bruderschaften. Als die Regierung endlich aufgeklärt wurde, stellte sie (24. Februar 1785) den Nationen das eingezogene Vermögen zurück, zog aber die bei jeder derselben vorgefundene Messestiftung für die verstorbenen Nationsangehörigen zum Religionsfonds ein[4].

Ähnlicher Übereifrigkeit möchten wir auch das Vorgehen und das Urteil des Freiburger Bruderschaftslizitationskommissärs zuschreiben. Er berichtet: „Die geistlichen Vorsteher übergaben mir ganz willig die in das geistliche Fach einschlagenden Urkunden, päpstlichen Bullen, bischöflichen Bestätigungen, Privilegien, Inkorporationen, Statuten", aus denen er dann 200 und 300 Jahre zurückgehende Ansprüche des Religionsfonds aufstöberte; so von der Heiliggeist- oder Ledige Beckenbruderschaft am Heiliggeistspital in Freiburg

[1] Freiburg-Stadt 1575.

[2] B—G 2418. St—R 1892. Rechberger, Österreichisches Kirchenrecht II § 230. Petzek, Gesetzessammlung II 167—178.

[3] Wolfsgruber, Kardinal Migazzi 140—141.

[4] Kink, Geschichte der Universität Wien I 558 und II (Statutenbuch) Nr 201.

Digitized by Google

einen Baubeitrag von 50 fl., den die Bruderschaft am 23. Dezember 1555 dem Spital geleistet, und eine Zehntschenkung vom Jahre 1465, wo die Bruderschaft von Martin von Blumnegg einen Zehnt gekauft und dem Spital gegen gewisse Bedingnisse geschenkt hatte, die nun aufhörten. Nach mehrmals wiederholter Versicherung, daß der Verfasser seinen Amtsgeschäften keine Minute entzogen und trotzdem nun die ganze Kommissionsarbeit vollendet habe, fährt der Bericht fort: „Ich muß gestehen, daß ich in flüchtiger Durchlesung dieser Schriften aller Orten einen heiligen Hunger nach Geld bemerkt. Kurz! der Weltmann war der andächtige Kontribuent, ohne dessen Beisteuer keine Gottesdienst- oder Bruderschaftshandlung vorgenommen worden ist." [1]

Die Diensteifrigkeit des Herrn Kameralsekretärs Müller hat hier Licht und Schatten sicher zu ungleich verteilt.

c) Das „Armeninstitut" und „die einzige Liebesversammlung".

Joseph wußte, wie tief die „Sonderlingsandächteleien" in der großen Masse des Volkes wurzelten; schon der Widerstand, den die geringen Änderungen seiner Mutter — ja schon die verlangten Fatierungen — in mehr als einem Orte bei Volk und Geistlichkeit gefunden hatten, hätte ihn belehren müssen.

Die Klugheit forderte, daß die Bruderschaften nicht auf einmal mit Stumpf und Stiel ausgerottet würden. Joseph verband diese Überlegung mit einem Plane, der ihm, dem „gekrönten Menschenfreund", so ganz entsprach und von nicht zu unterschätzender charitativer Wirkung hätte sein sollen.

So ward „die einzige Liebesversammlung", „die Bruderschaft von der tätigen Liebe des Nächsten", errichtet, welcher die doppelte Aufgabe gestellt war: die Grundlage einer umfassenden Armenversorgung zu werden und daneben eine von allen Schlacken gereinigte Andachtsübung zu sein.

Das „Armeninstitut" oder die „Allgemeine Armenversorgungsanstalt" war als staatliche, über das ganze Land seine Tätigkeit erstreckende Organisation geplant nach dem Vorbild der großartigen sozialen Einrichtungen, die der k. k. Geheime Rat und Kämmerer Graf Johann von Buquoy auf seinen böhmischen Gütern seit Jahren eingeführt hatte [2].

Dem Armeninstitut wurden alle Vermögensrechte der aufgehobenen Bruderschaften, soweit sie nicht auf den Religions- oder Schulfonds übergingen, zugesprochen. Es sollte die Haus- und verschämten Armen und Kranken, die

[1] B—G 2417.

[2] Joseph ging in Bewunderung auf für die Einrichtungen des Grafen Buquoy. Schon vor der Gründung der „einzigen Liebesversammlung" hatte eine gedruckte Schilderung der Buquoyschen Einrichtungen in allen österreichischen Ländern im Auftrag des Kaisers zur Nacheiferung aufgefordert.

Digitized by Google

Arbeitslosen und alle, welche trotz Alter und Gebrechlichkeit in die öffentlichen Kranken-, Siechen- und Arbeitshäuser keine Aufnahme finden könnten, unterstützen. Die Mittel sollte ein Armenfonds geben durch Zusammenwerfen alles Bruderschaftsvermögens und der wohltätigen Gaben, welche man von den Mitgliedern der neuen Bruderschaft erwartete. Joseph spann phantastische Pläne, echte Bilder der Humanitätsschwärmerei des 18. Jahrhunderts. Das Almosengeben, wo es ohne Prüfung geschah, schien ihm unverantwortlich. Er sah darin nur die große Gefahr, daß die notorisch Arbeitslosen, die ihm, dem keine Minute Untätigen, in tiefster Seele verhaßt waren, durch solche schädliche Gutherzigkeit gerade zu ihrem unsaubern Handwerk verführt würden. Von der neuen Bruderschaft und dem Armeninstitut hoffte er gänzliche Abstellung des Bettels, aber auch des willkürlichen Almosengebens[1]. Die Aufgabe, die der Kaiser der neuen Bruderschaft stellte, war diejenige, die in seinen Augen jeder staatlichen oder kirchlichen Institution allein Lebensberechtigung gab: Tätigkeit im Dienst der Allgemeinheit, des Staates.

Das religiöse Gewand der „Einzigen Liebesversammlung" war einfach: der kaiserliche Erlaß verlieh der neuen, an jeder Pfarrkirche zu errichtenden Bruderschaft in Bausch und Bogen alle geistlichen Vorzüge; damit meinte der Kaiser die Ablässe und die andern von der Kirche an die Bruderschaften geknüpften Gnaden, welche bisher die einzelnen Bruderschaften besaßen. Die nach der neuen Gottesdienstordnung noch zulässigen Andachten sollte der Pfarrer auf Wunsch der Mitglieder an jedem Orte nach Belieben halten können; vorgeschrieben war nur das allgemeine Bruderschaftsfest, das alljährlich am Tage der Einführung der neuen Bruderschaft gefeiert wurde, an welchem die Armen in einem Zuge zur Kirche geführt und mit außerordentlichen Gaben erfreut wurden. An den übrigen zwei Festen der Bruderschaft, Weihnachten und Ostern, sollte statt des Nachmittagsgottesdienstes eine Predigt mit Tedeum und Opfergang sein[2].

Die Aufnahme, die bei den alten Bruderschaften ein feierlicher Akt in der Kirche gewesen, durfte nur mehr in der Sakristei oder in einer Seitenkapelle vor sich gehen durch einfache Einzeichnung in die Mitgliederliste. Die Aufnahmegebühr sollte durch ein freigestelltes Opfer ersetzt werden[3].

Das Armeninstitut ging nicht so vorwärts, wie man gehofft hatte. Die erwarteten reichen Spenden und Vermächtnisse blieben aus trotz der Ein-

[1] „Ungeachtet man überdies das willkürliche Almosengeben unter Strafe nicht verbieten will, so hofft man doch, daß jeder das allgemeine Beste liebende Bürger die Haltung der allerhöchsten Gebote, wie es die Schuldigkeit aller Untertanen ist, durch dergleichen der Versorgungsanstalt nachteilig werdendes Almosenerteilen nicht erschwere", heißt es im Hofdekret vom 9. August 1783 (B—G 2418).

[2] Helfert, Heilige Handlungen 428. [3] Ebd. 427.

Digitized by Google

ladung von den Kanzeln, die die Regierung angeordnet hatte, und trotzdem Vermächtnisse auf das Armeninstitut von der Sterbtaxe und Erbsteuer befreit wurden[1]. In einzelnen innerösterreichischen Ländern scheint sich auch der Klerus vergeblich um das Emporkommen des Armeninstituts Mühe gemacht zu haben. In Oberösterreich tat sich besonders das Stift Kremsmünster hervor[2]. Von all dem ist in den Vorlanden keine Spur. Aber nirgends kam das Armeninstitut recht in die Höhe. Überall verschlangen die Kosten der Aufhebung einen nicht geringen Teil der freigewordenen Summen. Schon ein halbes Jahr nach Aufhebung der Bruderschaften ordnete ein Hofdekret vom 19. Februar 1784 den ferneren Einzug der an die alten Bruderschaften bezahlten regelmäßigen Beiträge von den Mitgliedern der neuen Bruderschaft in den einzelnen Orten an[3]. Damit war der äußere Grund, aus dem man die Bruderschaften bekämpft hatte, illusorisch geworden. Was als Geldaussaugung und Erpressung bei den alten Bruderschaften verurteilt worden, das wieder einzuführen zwang die Not des Armenfonds. Jedoch die prinzipielle Stellung gegen die Bruderschaften blieb bestehen. Dem Armeninstitut hätte aber wohl kein größerer Schaden entstehen können als eben aus der Wiedereinführung jener Bruderschaftsabgaben. Denn das Volk sah jetzt nur noch das religiöse Gewand seiner Bruderschaften sich genommen, zumal da die Stiftungen bei den Bruderschaften auf Messen und Andachten bis auf weiteres wieder am Ort der ehemaligen Stiftung gegen die Gebühren aus dem Religionsfonds zu halten erlaubt wurden (durch eine Verordnung schon aus dem Jahre 1784), wenn nur der Anschein einer Bruderschaftsversammlung vermieden wurde[4].

Das Mißtrauen bei Volk und Geistlichkeit stieg. Wenn vorher die Mitgliederzahl in der kaiserlichen Bruderschaft gering war, jetzt wuchs sie erst recht nicht mehr. Das Religiöse, bei den alten Bruderschaften Aufgabe und eigentlicher Inhalt derselben, war ja jetzt nur noch Beiwerk am Armeninstitut. Gewiß hatte eine „Einzige Liebesversammlung", wie sie dem Kaiser vorschwebte, manches Gute gegenüber der Vielheit vorher, und ihre Einrichtung wäre vielleicht auch in manchem besser gewesen — aber durchzudringen vermochte sie nicht in die Masse des Volkes. Möglich wäre es wohl gewesen, wenn sie nicht hätte aufgebaut werden sollen aus den Trümmern der dem Volk, zumal dem ländlichen, aus dem Herzen gerissenen Einrichtungen. Bald stand die „Einzige Liebesversammlung" nur mehr auf dem Papier. Nach 1790 wird von der neuen Bruderschaft kaum mehr gesprochen.

[1] Freiburger Ratsprotokolle 184, 3—4.
[2] Hittmair, Der Josephinische Klostersturm 139.
[3] Petzek, Gesetzessammlung II 182.
[4] B—G 2417. Verordnung für Vorderösterreich, 14. Juni 1784.

Digitized by Google

Auch dem Armeninstitut mißtraute man, nachdem man einmal mißtrauisch geworden; die staatliche Armenversorgung wurde schnell genug wieder zu einer kommunalen und lokalen. In den wenigen Monaten des Bestehens des Armeninstituts zeigte sich, daß seine Vorteile allein den Städten zu gute kamen, in denen die Verwaltung war, während das übrige Land, woher verhältnismäßig der größere Teil der Fonds stammte, leer ausging. Das Hofdekret vom 24. Juni 1784 bestimmte daher den für das Armeninstitut bestimmten Anteil am Bruderschaftsvermögen ganz für die Orte, aus denen jenes Vermögen gekommen war, nur mit dem Vorbehalt, daß von besonders reichen Orten ärmeren Nachbargemeinden auf Anordnung der Kreisämter beigesteuert werde[1].

Das „Armeninstitut" bestand somit nur noch in der Idee und dadurch, daß das Kameralamt jeder Provinz die Verwaltung der sämtlichen Armenfonds auf Rechnung der einzelnen Orte führte[2].

Dagegen erhielten sich heimlich da und dort noch Reste der Bruderschaften, besonders in den katholischen Gebirgsländern, so in Tirol. Alle Beschränkungen der Bruderschaften und religiösen Gesellschaften fielen in Österreich 1848, im Konkordat von 1855 wurden sie ausdrücklich anerkannt[3].

3. Die Bruderschaften im Breisgau unter Joseph II.

a) Verhältnisse derselben.

Die Fassionen ergaben für den Breisgau 144 Bruderschaften in 93 Orten. Von den 153 Pfarr- und 33 Filialkirchen hatten also die Hälfte Bruderschaften. In 18 von diesen Orten bestanden mehr als eine dieser Vereinigungen: je 2 in Furtwangen, Waldkirch, Endingen, Ebringen, Neuenburg, Säckingen, Öschgen, Inzlingen, Waldshut, St Peter, St Märgen und St Trudpert; in Rheinfelden waren 3, in Altbreisach und Kirchhofen je 4, in Laufenburg 5, in Villingen 12 und in Freiburg 17. Daneben bestanden bei 10 von den 12 Mendikantenklöstern Zweige des Dritten Ordens.

Die große Mehrzahl der Bruderschaften im Breisgau hatte lediglich religiöse Zwecke; Erbauung, Gottes- und Heiligenverehrung, Religionsunterweisung der Jugend, Begleitung bei Begräbnissen, Fürbitte für die Verstorbenen waren die Aufgabe derselben. Nur wenige waren der Armenpflege direkt gewidmet. Neben den im vorigen Kapitel bereits angedeuteten andersartigen allgemeinen Verhältnissen liegt hier der Kernpunkt des Unterschieds zwischen den öster-

[1] Petzek a. a. O. II 211 f 257. St—R 1117.

[2] Die allgemeinen Lokalarmenfonds in Österreich haben wir wohl auf diese Institution Josephs zurückzuführen (?).

[3] Historisch-politische Blätter XXXVII 1057 f.

Digitized by Google

reichischen und den breisgauischen Bruderschaften. Die große Verschiedenheit in der finanziellen Bedeutung hier und dort[1] haben wir ohne Zweifel darin zu suchen, daß bei den rein ländlichen Zuständen — abgesehen von Freiburg auch in den Städten — die charitativen Aufgaben nicht so groß waren. Hier war dagegen die Christenlehre ein wichtiges Moment, das für die Bruderschaften sprach beim Mangel jeder geordneten Schuleinrichtung vor Maria Theresias Schulreform. Allerdings ist es uns nicht möglich geworden, auch nur die Zahl der sich im Breisgau der Christenlehre widmenden Bruderschaften zu ermitteln[2].

Verzeichnis der breisgauischen Bruderschaften.

Die Bruderschaften werden unter dem Titel eines Heiligen oder eines Glaubensgeheimnisses errichtet. Interessant ist es hierbei, die Verbreitung der einzelnen Heiligenkulte zu verfolgen. Vorherrschend ist auf dem ganzen Gebiet die Marienverehrung durch Rosenkranzbruderschaften, deren es 60 gab; daneben gab es noch 15 andere Bruderschaften, die sich die Verehrung Marias zur Aufgabe gemacht hatten unter den Titeln: Maria zum Trost (4), Sieben Schmerzen Mariä (3), Mariä Heimsuchung (1), Mariä Himmelfahrt (1), Unsere Liebe Frau (3) und 3 als Marianische Kongregationen. Von allen Bruderschaften waren also über die Hälfte der Verehrung Marias gewidmet. 15 Bruderschaften waren der Verehrung Christi und einzelner Glaubensgeheimnisse geweiht; dann folgt sofort der Kultus des hl. Sebastian[3] mit 14, der der heiligen Familie mit 5, der des hl. Johann Nepomuk mit 4 Bruderschaften; die übrigen scheinen sich dem Heiligen der Kirche oder des Klosters anzuschließen, an welchen die Bruderschaft bestand.

Auch örtliche Bevorzugung eines bestimmten Kultus läßt sich nachweisen. Der Marienkultus, der natürlich überall vertreten war, war nirgends so unvermischt wie im oberen Rheinviertel, im Hauenstein und drüben im Fricktal. Hier hatte jede Gemeinde ihre Rosenkranzbruderschaft, nur in den Städten kam etwa daneben noch eine andere vor.

---

[1] Auch in andern Teilen Österreichs, nicht nur in den Vorlanden, zeigte sich ein anderes Bild, als man es sich gedacht. Im Staatsrat wurde 1791 die Bezeichnung „geringe Beiträge" des vorderösterreichischen Bruderschaftsvermögens zurückgewiesen als ein Ausdruck, „der auf das Bruderschaftsvermögen vorzüglich in Vorderösterreich schon gar nicht anwendbar ist" (St—R 1117). Welche Enttäuschungen muß man dann erst in andern Ländern erlebt haben! Vgl. S. 72 und A.

[2] Über die Bedeutung der Christenlehrbruderschaften in Österreich vgl. Beidtel, „Untersuchungen über die kirchlichen Verhältnisse in Österreich", der von der Aufhebung der Bruderschaften den Verfall des Religionsunterrichts herleitet.

[3] Sein Martyrium hat die Renaissancekunst häufig dargestellt. In vielen Kirchen und Kapellen des Landes ist es heute noch besonders beliebt.

Digitized by Google

Verzeichnis der Bruderschaften.

a) Orte mit mehreren.

Freiburg:

1. Heiliggeist (oder Bäckerbruderschaft).
2. St Johann Nepomuk.
3. St Anna.
4. Maria Trost †[1].
5. Herz Jesu †.
6. Altarsakrament †.
7. Todesangst Christi †.
8. Rosenkranz.
9. Skapulier †.
10. Strickgürtel.
11. St Sebastian †.
12. St Anton.
13. Ledige Gesellenkongregation.
14. Bürgerkongregation.
15. Messenpakt der Bürgerkongregation[2].
16. Große Kongregation (Studenten).
17. Kleine Kongregation (Schüler).

Villingen:

18. Marianische Kongregation.
19. Antonianische Kongregation.
20. Rosenkranzbruderschaft.
21. Altarsakrament †.
22. Fünf Wunden Christi.
23. Homo bonus †.
24. St Joseph.
25. St Benedikt †.
26. St Georg.
27. St Sebastian.
28. St Wendelin.
29. St Anton Eremita.

Laufenburg:

30. Rosenkranz.
31. Maria Himmelfahrt †.
32. Altarsakrament.
33. St Ulrich.
34. St Sebastian.

Breisach:

35. Rosenkranz.
36. Skapulier.
37. St Sebastian.
38. St Johann Nepomuk.

Kirchhofen:

39. Rosenkranz.
40. Skapulier †.
41. St Sebastian.
42. St Michael †.

Rheinfelden:

43. Rosenkranz.
44. Mariä Heimsuchung (der Schneider) †.
45. St Sebastian.

Waldshut:

46. Rosenkranz.
47. Todesangst Christi.

Säckingen:

48. Rosenkranz.
49. Fridolin.

Inzlingen:

50. Rosenkranz.
51. St Sebastian †.

Ebringen:

52. Rosenkranz.
53. Sieben Schmerzen Mariä.

Endingen:

54. Rosenkranz.
55. St Sebastian.

St Trudpert:

56. Rosenkranz.
57. St Trudpert.

---

[1] Mit † sind Bruderschaften ohne Besitz verzeichnet.

[2] Eine aus der Bürgerkongregation hervorgegangene Vereinigung unter deren Mitgliedern, welche sich einen Priester hielt, der täglich für die lebenden und verstorbenen Teilnehmer eine heilige Messe las und ihnen das Grabgeleite gab (Beitrag jährlich 50 kr.).

Digitized by Google

St Peter:
58. Unsere Liebe Frau.
59. St Sebastian.

Waldkirch:
60. Rosenkranz und Skapulier.
61. St Anna (der Steinschleifer).

Furtwangen:
62. Rosenkranz.
63. St Sebastian.

St Märgen:
64. Rosenkranz †.
65. Herz Jesu †.

Öschgen:
66. Rosenkranz.
67. Franz Xaver †.

Neuenburg:
68. Rosenkranz.
69. Heilig Kreuz †.

5) Orte mit einer einzigen Bruderschaft
(geordnet nach dem Bruderschaftstitel).

1) Rosenkranzbruderschaften.

70. Burkheim.
71. Gottenheim †.
72. Tunsel.
73. Kenzingen.
74. Herbolzheim.
75. Kiechlinsbergen.
76. Wippertskirch.
77. Heimbach †.
78. Glottertal.
79. Breitnau.
80. Kirchzarten.
81. Elzach.
82. Triberg.
83. Bräunlingen.
84. Schonach.
85. Birndorf.
86. Görwihl.
87. Herrischried.
88. Wyhlen.
89. Zeiningen.
90. Herznach.
91. Wölflinswiler.
92. Frick.
93. Eicken.
94. Magden.
95. Möhlin.
96. Herthen.
97. Mettau.
98. Ganfingen.
99. Schwörstadt.
100. Hornussen.
101. Sulz.
102. Rickenbach.
103. Oberfäckingen.
104. Wegenstetten.
105. Wehr.
106. Zell i. W.
107. Stetten i. W.
108. Krotzingen.
109. Staufen.
110. Dogern.
111. Luttingen.
112. Hänner †.

2) Andere Marienbruderschaften.

Oberhausen:
113. Maria Trost.

Wasenweiler:
114. Maria Trost.

Minseln:
115. Maria Trost.

Todtmoos:
116. Maria.

Biengen:
117. Sieben Schmerzen.

Zuzgen:
118. Sieben Schmerzen.

Niederalpfen:
119. Sieben Schmerzen.

Kappel:
120. Unsere Liebe Frau.

3) Sonstige Bruderschaften.

Bleichheim:
121. Jesus-Maria-Joseph.

Oberbiederbach:
122. Jesus-Maria-Joseph.

Digitized by Google

Weil:
123. Jesus-Maria-Joseph.
Nußbach:
124. Jesus-Maria-Joseph.
Gütenbach:
125. Jesus-Maria-Joseph.
Achkarren:
126. Skapulier.
Amoltern:
127. Guter Hirt †.
Riegel:
128. Herz Jesu.
Heitersheim:
129. Herz Jesu.
Wittnau:
130. St Joseph.
Siegelau:
131. St Vitus.
St Blasien:
132. St Stephan †.
Gutach:
133. St Vitus †.
Simonswald:
134. St Sebastian.
Hochdorf:
135. St Sebastian †.
Beuggen:
136. St Sebastian.
Pfaffenweiler:
137. St Johann Nepomuk.
Sasbach:
138. St Johann Nepomuk †.
Schönwald:
139. St Anton Eremita.
Bollschweil:
140. Heilige Dreifaltigkeit.
Munzingen:
141. Todesstunde †.
Reute:
142. „Bruderschaft" (ohne Namen) †.
Oberried:
143. Skapulier †.
Litzelberg:
144. Skapulier †.

b) Das Bruderschaftsvermögen im Breisgau.

Die Maßregeln Maria Theresias hatten am Bestand der Bruderschaften im Breisgau keine Veränderungen gebracht. Die Stände hatten klug den geplanten Einzug der Bruderschaftsüberschüsse zu umgehen gewußt. Als die Gemeinden um Überlassung der Überschüsse zur aufgetragenen Schulverbesserung baten, unterstützten die Stände und Herrschaften den Antrag, boten sogar eine jährliche Ablösungssumme von 2000 fl. an die Normalschulkasse in Freiburg. Der Vorschlag wurde nach langen Verhandlungen 1780 unter der Bedingung genehmigt, daß dafür ein Teil der Kosten für die Schulvisitatoren von den Gemeinden bezahlt werde[1]. Unterdes war die Aufhebung näher gerückt, und der Einzug der Gelder unterblieb vorerst. Die Fatierungen und, fast mehr als diese selbst, ihre doppelte Einforderung hatten aber auch hier dichten Staub aufgewirbelt. Schneller ging das Fatierungsgeschäft unter Joseph, wo nun auch die Ordinarien die Fassionen verlangten, um die ihnen selbst abverlangten Auskünfte an die Regierung zu geben.

Nach diesen Vorbereitungen stieß die Aufhebung selbst nicht mehr auf bedeutenderen Widerstand. Die für den Breisgau aus Freiburger Regierungs-

[1] Felbiger, Spezial- und Individualausweis (zur Schulreform) von 1781, Beil. A, § 4 im k. k. Archiv für Niederösterreich, K. 1757—1782.

Digitized by Google

beamten eingesetzte Lizitationskommission trat in Tätigkeit. In die Orte, die nicht einem landesfürstlichen Kameralamt unterstanden oder wo die Stadtgemeinden nicht die Verwaltung des Kirchenvermögens inne hatten, begab sie sich persönlich und nahm das Aufhebungsgeschäft vor.

Das Vermögen der Bruderschaften im Breisgau war fast überall klein. Oft bestand es nur in Kirchengeräten. 30 Bruderschaften hatten gar keinen Besitz. Bruderschaften mit ausgesprochen charitativer Aufgabe hatten meist einen bei der Gründung gestifteten Fonds oder ein Vermögen aus späteren Vermächtnissen und Schenkungen oder aus Ersparnissen durch die regelmäßigen Beiträge, wenn solche üblich waren. Auch Bruderschaften ohne besondern Liebeszweck hatten bisweilen Fonds; meist waren das Stiftungen auf Messen für die verstorbenen Mitglieder, auf Bruderschaftsandachten, auf eine ewige Lampe vor dem Bruderschaftsaltar, bei den Christenlehrbruderschaften auf Belobigungsbilder und ähnliches. Weniger zahlreich waren Bruderschaften, die in der Pfarrkirche einen Bruderschaftsaltar ihr eigen nennen oder gar einen eigenen Bruderschaftskaplan unterhalten konnten, der dann die Meßstiftungen zu persolvieren und die Bruderschaftsandachten zu halten hatte, im übrigen in der Pfarrseelsorge eingreifen mußte.

Mit Stolz weisen einzelne Bruderschaften bei den Fatierungen auf ihre „durch gute Wirtschaft" angewachsenen Fonds, ein Eigenlob, in das wir aber einstimmen dürfen, wenn wir in Berücksichtigung ziehen, daß es sich bei den meisten nur um sehr kleine jährliche Einkünfte handelte. Die Erträgnisse einer etwaigen Stiftung gingen ja auf für die Stiftungserfüllung; hie und da kleine Überschüsse und die oft nicht einmal regel- und pflichtmäßigen „Bruderschaftskreuzer" bei den monatlichen Zusammenkünften, die „Einschreibkreuzer" bei der Aufnahme waren spärliche Quellen, aus den in Jahrzehnten oder noch länger das Stiftungskapital auf ein paar hundert oder gar tausend und mehr Gulden anwuchs.

Der Hauptvorwurf, den man im Staatsrat und in der geistlichen Hofkommission den Bruderschaften machte, war der der Gelderpressung. Als Gelderpressung mochte es dem flüchtigen Beschauer wohl erscheinen, wenn bei manchen Bruderschaften nach jeder religiösen Versammlung der Mitglieder fest bestimmte Opfergaben gereicht werden mußten. Z. B. die Bruderschaft zur hl. Anna der Steinschleifer zu Waldkirch forderte statutarisch 2 kr. von jedem ihrer Mitglieder bei den monatlichen Versammlungen, von Fremden 4 kr. Wenn auch das bei der Aufhebung vorhandene nicht geringe Vermögen — es fanden sich 78 Stiftungen auf Jahrtage, wovon vier aus den zusammengesparten Opferkreuzern von der Bruderschaft selbst gestiftet waren — zeigte, daß man die Gelder nicht etwa verschleuderte: immerhin waren 2 oder 4 kr. im 18. Jahrhundert kein „Kupfer" in unserem Sinne;

Digitized by Google

20—30 kr. waren für viele ein Taglohn, für 8 kr. bekam man ein Pfund Fleisch, und mancher Bauer sah kaum viermal im Jahr Fleisch auf dem Tisch. Aber die Bruderschaften wie jene in Waldkirch waren nicht zahlreich. Die Waldkircher Bruderschaft war nicht alt, und die Stein- oder Granatschleiferei war damals eines der einträglichsten Geschäfte[1]. Für niemand bestand zuletzt ein Zwang, in die Bruderschaften einzutreten.

Unter den 144 Bruderschaften im Breisgau waren nur noch wenige, welche regelmäßig Geldopfer einzogen; wo es noch vorkam, handelte es sich um freiwillige Gaben. Eine Gelderpressung können wir es aber wohl nicht nennen, wenn in der Congregatio Mariana litteratorum am Gymnasium der Benediktiner zu St Georgen in Villingen die der Kongregation noch angehörigen 160 geistlichen und weltlichen Alten Herren, Pfarrer und Beamte, im Jahre 60 fl. an freiwilligen Oblationen zusammenlegten, „woraus durch gute Wirtschaft ein Vermögen von 2500 fl. erwachsen ist" (so rühmt die Fassion von 1772). Wo solch hohe Jahresbeträge herauskommen, sind es fast überall Bruderschaften höherer Stände: der Messenpakt der Bürgerkongregation in Freiburg erhielt jährlich 50 kr. von jedem Mitglied[2]. Auch an der Freiburger Congregatio maior waren wohl die „Alten Herren" die Stifter der Summen, die zur Anschaffung des kostbaren Altares nötig waren (von ihm werden wir unten noch hören); denn Studenten und Schüler hatten nie ihren bei den Klosterkirchen, in Freiburg an der Jesuitenkirche, bestehenden Kongregationen etwas zu bezahlen. Die ländlichen Bruderschaften hatten meist eine kleine Einschreibgebühr und da und dort noch eine „jährliche Oblation" von 1—2 kr., und auch das noch freiwillig. Manche nahmen nur den Preis für den „Bruderschaftszettel" bei der Aufnahme; z. B. ließ sich die Bruderschaft des Vaters Benedikt am St Georgenkloster in Villingen „1 kr. für den Bruderschaftszettel, was den Armen aber erlassen wird", bezahlen.

---

[1] Im Breisgau wurden zu Freiburg und Waldkirch im 18. Jahrhundert unbearbeitet aus Böhmen eingeführte Granaten in großer Zahl verarbeitet. In Waldkirch bestanden 1781 28 Granatschleifmühlen und 140 Meister in der Zunft der Granatarbeiter. Der lohnende Verdienst hörte auf, als die Städte nicht mehr zu Österreich gehörten. 1813 waren es noch neun Granatfabrikanten, „die durch dieses Metier kaum noch ihren dürftigen Unterhalt erzielen" (Kolb, Lexikon von Baden I 166). Gerade die Freiheit der Waldkircher Steinschleifer in ihrer fast völlig nur religiösen Bruderschaft hatte es möglich gemacht, daß in Waldkirch das Gewerbe unter den von Maria Theresia erlassenen Schutzbestimmungen aufblühte zu nie gewesener Größe, während trotz desselben Schutzes die Freiburger Steinschleifer unter dem Druck der alten Ordnungen ihrer mehr gewerblichen und strenger organisierten Bruderschaft mehr und mehr zurückblieben (Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, Kap. 8, S. 566 bis 582).

[2] Deren Zweck vgl. Bruderschaftsverzeichnis S. 85, A. 2.

Digitized by Google

Solchen Einnahmen entsprachen die Ausgaben; wo keine Stiftungen vorhanden waren, deren Erträgnis für die Stiftungserfüllung in Ausgabe kam, waren die Ausgaben beschränkt auf den Kerzenverbrauch bei den monatlichen Andachten oder auf die jährliche Seelenmesse für die Verstorbenen. Blieb dann noch etwas zurück, so sparte man es zusammen und hatte dann vielleicht in Jahrzehnten 80—100 fl., um eine Seelenmeßstiftung für die verstorbenen Bruderschaftsangehörigen zu machen, oder zur Anschaffung einer Fahne, welche die Bruderschaftsmitglieder bei den kirchlichen Prozessionen bezeichnete. Bei einzelnen Pfarrkirchen, besonders Klosterpfarrkirchen, wurden der Bruderschaft auch bestimmte Opferzuflüsse ständig überlassen, wofür dieselben Kirchengeräte, Paramente, Meßgewänder anschaffte, welche dann in gemeinsamer Benützung von Pfarrkirche und Bruderschaft blieben; oder die Bruderschaft tat das freiwillig aus ihren Einkünften, so in Gütenbach[1].

Unter diesen Verhältnissen war ein großes Bruderschaftsvermögen nicht zu erwarten.

30 Bruderschaften, das ist fast ein Fünftel aller, hatten überhaupt kein Vermögen. Von den übrigen hatten wieder nur 33 ein Vermögen von über 1000 fl. beim Zusammenrechnen von Bargeld, Gerätewert und Kapitalien; nur 4 hatten mehr als 5000 fl., und hier lagen besondere Umstände vor: Die Rosenkranzbruderschaften in Bräunlingen und Glottertal waren uralt, und das Vermögen der reichsten Bruderschaft des Landes, der Marienbruderschaft in Todtmoos (7328 fl.), ist zurückzuführen auf die aus dem ganzen Breisgau jahrein jahraus zahllos besuchte Wallfahrt; besondere Opferzuflüsse der Wallfahrtskirche aber waren der Bruderschaft überwiesen. So besaß dieselbe bei der Aufhebung kirchliche Geräte und Paramente im Wert von 1600 fl., welche der Kirche von der Regierung zugesprochen wurden, da sie daneben selbst arm geblieben war. So glich sich hier Bruderschafts- und Kirchenvermögen aus; das eigentliche Bruderschaftsvermögen war damit auch nur 5700 fl. An sich noch größer war der Besitz der Congregatio maior in Freiburg. Sie besaß ein Vermögen von 8000 fl. Darin sind jedoch 6000 fl. allein für einen kostbaren Altar enthalten. Ihr übriges Vermögen war gering. Alle 17 Bruderschaften in Freiburg hatten zusammen nur 13500 fl. Besitz an Geld und Wertobjekten. Villingen mit 12 religiösen Vereinigungen wies nur 9300 fl. auf, und das Gesamtvermögen der 144 Bruderschaften betrug:

Bargeld bei der Aufhebung	17 061,5 fl.
Gerätewert	17 587 „
Kapital und Grundwerte	105 690 „
	140 338,5 fl.

[1] J. Fischer, Chronik von Gütenbach 44.

Digitized by Google

c) Das Aufhebungsergebnis.

1) Im einzelnen.

In Freiburg wurden 17 Bruderschaften aufgehoben. Nur zwei, die Heiliggeist- oder Beckenknechtbruderschaft und die Johann Nepomukbruderschaft, hatten Kapitalvermögen. Der Besitz der übrigen bestand aus Kirchengeräten, deren Hauptstück der kostbare Altar der Großen Kongregation in der Gymnasiumskirche war, aus Silber auf vergoldetem Kupferblech. Das in den Kassen von acht Bruderschaften gefundene Bargeld betrug nach Abzug von 124 fl. Passiva noch 217 fl. Ein kleiner Teil der Geräte wurde den Kirchen der Stadt überwiesen. Für den silbernen Altar waren sofort 8000 fl. geboten worden; der Aufhebungskommissär stellte der Regierung aber vor, daß eine Versteigerung noch mehr einbringen werde, und riet, ein Bild des Altars in Kupfer stechen zu lassen und damit zur Versteigerung einzuladen. Am 17. August 1784 erschien auch in der Freiburger, Mannheimer, Durlacher, Basler, Konstanzer, Schaffhauser, Riedlinger[1] und Augsburger Zeitung die Ankündigung der am 20. Oktober in Freiburg stattfindenden Versteigerung des Altars und der Bruderschaftsgeräte. Deren Verzeichnis möge hier folgen, zugleich als Beispiel für die Geräte der übrigen Bruderschaften, deren Anführung dann unterbleiben kann.

Der Altar wog an Silber 114 Pfund $21^7/_8$ Lot, an vergoldetem Kupfer 320 Pfund $28^1/_8$ Lot. Dazu gehörten: 6 silberne Leuchter, 3 Konvivientafeln, 7 Reliquienkapseln im Gesamtgewicht von 42 Pfund 15 Lot Silber und 8 Pfund Kupfer. Außerdem kamen von den Freiburger Bruderschaften zur Versteigerung: 2 große Kruzifixbilder, 1 Muttergottesbild, 7 Kelche, 1 Ziborium, 1 Monstranz mit Kreuzpartikel, 2 Paar Meßkännchen mit Teller, 6 kleine Leuchter, einige mit Silber garnierte Korallen- und andere Rosenkränze, mehrere Ornate, Meß- und Ministrantenkleider, Wäsche, Gemälde, Altäre, Kirchenstühle, Lichter, Kasten, Sessel, Meß- und andere Bücher, Kirchenfahnen, Totenbartücher u. a.

Im früheren Dominikanerkloster waren die Gegenstände zur Besichtigung ausgestellt. 600 Abzüge der Bekanntmachung wurden in den breisgauischen und näheren elsässischen und badischen Gemeinden aufgelegt. Der Erlös bei der Versteigerung betrug für den Altar 6559 fl. und für die übrigen Geräte 5685 fl., zusammen 12244 fl., wovon aber 389 fl. Versteigerungskosten in Abzug kamen.

Das Vermögen der sämtlichen Freiburger Bruderschaften war also folgendermaßen:

---

[1] Riedlingen war eine der fünf vorderösterreichischen Donaustädte.

Digitized by Google

Bargeld nach Abzug der Passiva	217 fl.
Geräteerlös	12 244 „
Kapitalien	1 713 „
Gesamtvermögen	14 174 fl.
Davon Aufhebungs- und Versteigerungskosten	664 „
bleiben als Aufhebungsergebnis	13 510 fl.

Die Verteilung des Vermögens der Freiburger Bruderschaften, d. h. seine Anweisung an die verschiedenen Fonds, stieß auf eine Schwierigkeit. Die Heiliggeist- oder Beckenknechtbruderschaft war geistliche und weltliche Vereinigung zugleich. Es erhoben sich daher Bedenken wegen der Aufhebung sowohl als wegen des Vermögenseinzugs. Die Bäcker selbst schlugen vor, aus 1160 fl. Kapitalien am Heiliggeistspital, wo die Bruderschaft in der Spitalkirche bestanden hatte, eine Stiftung auf Verpflegung kranker Zunftangehöriger zu fundieren. Die Regierung fand den Vorschlag nach jeder Richtung gut und bestimmte auch das bisher der Bruderschaft zugestandene „Bäckenstübel" im Spital mit seinem Inventar („Bett und Zinngerätschaften") zum Weiterbestand. Die Kapitalien wurden jedoch wie alle Stiftungen in der Universalstaatsschuldenkasse angelegt, die Zinsen (42 fl.) dem Heiliggeistspital jährlich ausbezahlt. Da aber die Zinsen zur Verpflegung der Bäckerknechte nicht hinreichend schienen, so mußten die Bäcker auch fernerhin beim Eintritt den ersten Wochenlohn zur Hälfte der Bruderschaftskasse abgeben, wie es beim Bestehen der Bruderschaft gewesen[1]; die Kasse übermittelte die Beiträge an das Spital. Das übrige Vermögen der Freiburger Bruderschaften floß in die Bruderschaftskasse.

An Zahl der Bruderschaften kam nächst Freiburg die Stadt Villingen. Es fanden sich zwölf Bruderschaften. Zwei derselben hatten kein Vermögen. Das der übrigen setzte sich zusammen aus:

Bargeld	1301 fl.
Geräte	1627 „
Kapitalien	6554 „
	9482 fl.
Aufhebungskosten	151 „
Aufhebungsergebnis	9331 fl.

Das Vermögen der übrigen Bruderschaften, auch für Orte, an denen mehrere Bruderschaften bestanden, möge die folgende Tabelle darlegen[2].

---

[1] Frbg. Ratsprotokolle 180, S. 1018—1019.

[2] Die Zusammenstellung des Bruderschaftsvermögens bot große Schwierigkeiten: hier herrschte Wirrwarr durch Vermengung der Bruderschaftsstiftungen mit denen der

Digitized by Google

Verzeichnis des Vermögens und Aufhebungsergebnisses der Bruderschaften im Breisgau.

Ort und Zahl der vorhandenen Bruderschaften	Bargeld und Rückstände	Geräteerlös	Kapital- und Realitätsvermögen	Gesamtvermögen	Aufhebungskosten	Aufhebungsergebnis	
						Summe	davon in Relig.-Fonds
Freiburg (17) . .	217	12 244	1 713	14 174	664	13 510	—
Villingen (12) . .	1 301	1 627	6 554	9 482	151	9 331	404
Laufenburg (5) . .	763	—	3 873	4 636	52	4 584	581
Breisach (je 4)	359	199	2 124	2 682	19	2 663	—
Kirchhofen (je 4)	28	2	493	523	17	506	10
Rheinfelden (3) . .	656	978	2 809	4 443	5	4 438	300
Waldshut	4 118	634	5 005	9 757	—	9 757	86
Säckingen	1 210	240	12 420	13 870	266	13 604	268
Inzlingen	106	6	390	502	38	464	38
Ebringen	340	22	1 381	1 743	31	1 712	44
Endingen	65	5	782	852	—	852	29
St Trudpert (je 2)	86	281	1 326	1 693	44	1 649	159
St Peter	291	628	982	1 901	6	1 895	—
Waldkirch	106	98	3 887	4 091	—	4 091	562
Furtwangen	44	—	149	193	4	189	10
Neuenburg	51	1	198	250	5	245	—
Öschgen	264	58	3 229	3 551	11	3 540	678
	10 005	17 023	47 315	74 343	1 313	73 030	3 169

Pfarrkirche, herbeigeführt durch die gemeinsame Vermögensverwaltung und den Genuß der Meß- und Andachtsstiftungen durch den Pfarrer oder durch Abhandenkommen der Stiftungsbriefe; dort waren die Kirchengeräte und Gewänder der Bruderschaft und der Kirche vermischt, zumal wenn die ganze Gemeinde eines Landortes der Bruderschaft anzugehören gewohnt war, und wenn die der Bruderschaft gehörigen Gegenstände auch dem andern Gottesdienst dienten, letzteres besonders dann, wenn der Bruderschaft Opferzuflüsse überlassen waren, die sonst gewöhnlich der Kirche selbst zukamen. Anderwärts hatten die meist umständlichen, oft auch geradezu ungenauen Verordnungen mißverständliche Auffassung hervorgerufen — oder aber die Bekenntnisse zeigten selbst Ungenauigkeiten und verschwiegen teilweise die schuldigen Angaben. So sind die Bruderschaftsfassionen trotz mehrfacher Aufstellung oft nicht in Einklang miteinander zu bringen. Mit den tabellarischen Zusammenfassungen der Behörden, die an Umständlichkeit, Schwerfälligkeit und Ungenauigkeit kaum Gröberes vorweisen könnten, stimmen zum großen Teil die Einzelergebnisse nach den Originalfassionen in den Akten nicht. Selbst die gleichartigen Tabellen verschiedener Jahresrechnungen weichen voneinander ab. Wenn wir die Ungeheuer von Tabellen selbst sehen (bis zu 2 m in die Breite mit 60 Kolumnen ist ein gewöhnliches Maß solcher Skribifakta!), wollen wir den Schreibern ihre Seh-, Lese- und Additionsfehler gern verzeihen — aber wir wollen die Tabellenwut jener schreibseligen Zeit aufrichtig bemitleiden. Unsere Zusammenstellung folgt möglichst den endgültigen und beglaubigten Einzelfassionen von 1781 bis 1783, die Gesamttabellen wurden nur zu Hilfe gezogen, wo uns die Akten verließen. Eine ungefähre Vollständigkeit glauben wir damit erreicht zu haben.

Digitized by Google

Orte mit nur einer Bruderschaft	Bargeld und Rückstände	Geräteerlös	Kapital- und Realitätenvermögen	Gesamtvermögen	Aufhebungskosten	Aufhebungsergebnis: Summe	Aufhebungsergebnis: davon in Relig.-Fonds
Burkheim	153	12	638	803	54	749	19
Tunsel	4	—	445	449	21	428	119
Kenzingen	29	52	—	81	4	77	—
Oberhausen	3	5	468	476	9	467	268
Herbolzheim	—	2	1 965	1 967	3	1 964	593
Kiechlinsbergen	31	7	332	370	8	362	—
Wasenweiler	15	—	226	241	7	234	105
Bollschweil	—	7	—	7	—	7	—
Bleichheim	35	3	—	38	8	30	—
Achkarren	2	—	176	178	3	175	48
Riegel	23	—	288	311	9	302	136
Glottertal	910	55	5 322	6 287	90	6 197	5 446
Oberbiederbach	1	23	—	24	14	10	—
Breitnau	272	32	83	387	9	378	170
Kirchzarten	296	—	1 925	2 221	69	2 152	484
Elzach	65	23	708	796	41	755	115
Triberg	67	6	500	573	—	573	—
Schonach	49	—	392	441	2	439	54
Schönwald	92	—	209	301	2	299	—
Nußbach	36	—	350	386	2	384	—
Gütenbach	5	—	216	221	2	219	—
Bräunlingen	1 372	—	3 883	5 255	—	5 255	—
Birndorf	38	—	1 878	1 916	—	1 916	648
Görwihl	20	—	1 318	1 338	—	1 338	561
Herrischried	—	—	174	174	—	174	—
Wyhlen	379	—	1 766	2 145	—	2 145	737
Zeiningen	14	—	502	516	—	516	—
Herznach	13	—	3 473	3 486	—	3 486	—
Wölflinsweiler	19	—	524	543	—	543	—
Beuggen	38	38	254	330	—	330	191
Frick	1	—	2 338	2 339	—	2 339	—
Eicken	1	—	428	429	—	429	—
Magden	255	—	739	994	—	994	—
Möhlin	188	—	3 332	3 520	—	3 520	753
Herthen	22	—	232	254	—	254	83
Ganfingen	126	—	1 032	1 158	11	1 147	—
Schwörstatt	184	17	1 078	1 279	—	1 279	—
Hornussen	23	8	815	846	2	844	219
Sulz	39	13	1 002	1 054	—	1 054	119
Rickenbach	32	—	496	528	—	528	38
Oberfäckingen	—	18	31	49	—	49	31
Stetten i. W.	30	7	530	567	—	567	—

Digitized by Google

Orte mit nur einer Bruderschaft	Bargeld und Rückstände	Geräteerlös	Kapital- und Realitätsvermögen	Gesamtvermögen	Aufhebungskosten	Aufhebungsergebnis	
						Summe	davon in Relig.-Fonds
Zell i. W. . . .	159	2	1 023	1 184	74	1 110	—
Wehr	145	63	558	766	18	748	—
Wegenstetten . . .	79	24	993	1 096	2	1 094	48
Dogern	612	53	2 354	3 019	—	3 019	2 143
Luttingen	22	—	175	197	—	197	—
Niederalpfen . . .	—	—	1 123	1 123	—	1 123	86
Zuzgen	—	—	390	390	—	390	96
Minseln	190	—	586	776	—	776	717
Mettau	—	—	2 237	2 237	—	2 237	357
Heitersheim . . .	0,5	8	—	8,5	—	8,5	—
Wittnau	61	3	19	83	9	74	19
Biengen	303	12	418	733	16	717	10
Wihl	12	—	163	175	12	163	—
Kappel	32	—	593	625	18	607	383
Todtmoos	444	1591 fl. (der Pfarrkirche überlassen)	5 293	5 737	—	5 737	717
Pfaffenweiler . . .	21	—	501	522	8	514	57
Krotzingen . . .	40	17	170	227	15	212	—
Staufen	44	35	833	912	19	893	153
Wippertskirch . .	10	19	169	198	22	176	—
Siegelau	—	—	249	249	—	249	—
Simonswald . . .	—	—	460	460	—	460	—
Bruderschaftsvermögen in Orten mit je 1 Bruderschaft:	7 056,5	564	58 375	65 995,5	583	65 412,5	15 723
Gesamtvermögen der Bruderschaften im Breisgau:	17 061,5	17 587	105 690	140 338,5	1 896	138 442,5	18 892

Als gestiftetes Vermögen wurden 20 174 fl. vom gesamten Bruderschaftsvermögen festgestellt[1]; nämlich:

Gottesdienststiftungen, welche dem Religionsfonds sofort einverleibt wurden . . . . . 18 892 fl.

Zwei Armenstiftungen (von der Rosenkranzbruderschaft in Staufen 50 fl., bei der in Laufenburg 72 fl., welche dem Armeninstitut zugewiesen wurden) . . . . . 122 „

[1] General-Landes-Archiv, Tabelle 19.

Digitized by Google

Eine Krankenstiftung bestand bei der Beckenknechtbruderschaft in Freiburg auf Verpflegung der Bruderschaftsmitglieder, welche dem Heiliggeistspital in Freiburg überlassen wurde zur Verpflegung der Bäckergesellen [1], mit . . . . . 1160 fl.

Stiftungsvermögen 20174 fl.

Die Aufhebungskosten kamen jeweils am nichtgestifteten Teil des Bruderschaftsvermögens in Abzug, das in die Bruderschaftskasse vereinigt wurde zur hälftigen Verwendung für Schule und Armeninstitut.

2) Das Gesamtergebnis.

Vermögen (Kapital und Realitäten) gestiftet	20174	fl.	
eigentümlich	85516	„	
Bargeld und eingezogene Rückstände . .	17061,5	„	
Geräteerlös	17587	„	
			140338,5 fl.
Davon fielen zu:			
Dem Religionsfonds [2]	18892	fl.	
dem Armeninstitut	122	„	
dem Heiliggeistspital in Freiburg (angelegt in der Universalstaatsschuldenkasse in Wien) .	1160	„	
vom Rest	119973,5	„	
			140338,5 fl.
kamen nach Abzug der Aufhebungskosten mit .	1896	„	
in die Bruderschaftskasse	118077,5	fl.	
je zur Hälfte: für Schule			59038,75 fl.
fürs Armeninstitut . . .			59038,75 „

Die jährlichen Einkünfte des breisgauischen Bruderschaftsvermögens waren 1790 (General-Landes-Archiv Tabelle 12):

Von gestifteten Kapitalien	828 fl.
von ungestifteten Kapitalien	2632 „
von gestifteten Realitäten	48 „
von ungestifteten Realitäten	21 „
Extrazuflüsse	21 „
	3550 fl.

[1] Vgl. oben S. 92.

[2] Der Religionsfonds ging bei der Verteilung immer vor. Sein Anteil war der Belastung durch Aufhebungskosten nicht ausgesetzt; auch bei etwaigem Rückgang der Jahreseinnahmen war aus dem Mindereingang zuerst der Religionsfonds mit seinem ganzen Anspruch zu befriedigen. Waldkirch-Stadt 20.

Digitized by Google

Anmerkung. Den Schluß dieses Abschnittes möge ein Blick auf das ortenauische und das gesamt-vorderösterreichische Bruderschaftsvermögen bilden.

I. Das ortenauische Bruderschaftsvermögen war gering. Nur drei Bruderschaften waren aufzuheben gewesen.

	Bar	Geräte	Vermögen	Zusammen
1. Achern (Maria Trost)	196	16	1513	1725
2. Marlen (Rosenkranz)	200	10	—	210
3. Ottersweier (Todesangst)	—	88	278	366
	396	114	1791	2301

Da auf dem Kapital keine Stiftungen hafteten, konnte die ganze Summe mit 2301 fl. für die Bruderschaftskasse eingezogen werden mit jährlich 63 fl. Einkünften (G.-L.-A. Tabellen 12 32 44).

II. Das Bruderschaftsvermögen im ganzen Vorderösterreich außer Vorarlberg war: im Jahre 1797 336 880 fl. (G.-L.-A. Tabelle 19).

d) Verwendung und Verwaltung des breisgauischen Bruderschaftsvermögens nach der Aufhebung.

Grundsätzlich hätten die freigewordenen Gelder in einer öffentlichen Kasse in Wien angelegt werden sollen. Bisher lagen sie alle am Orte der Bruderschaft in kleinen Beträgen bei Privaten. Begreiflicherweise war daher ein sofortiger Abzug der Gelder nach Wien nicht möglich; vollständig durchzuführen war die Absicht auch später nicht, aus Gründen, die wir in einem folgenden Kapitel noch in längere Betrachtung ziehen müssen. So wurde für den Augenblick bestimmt, daß die in k. k. Ober- und Kameralämtern bei Privaten liegenden Bruderschaftsgelder bei genügender Sicherheit dort bleiben konnten, wobei das betreffende Amt die Vermittlung der jährlichen Zinsen an den Religionsfonds und die Bruderschaftskasse zu übernehmen hatte[1]. Die in nicht landesfürstlichen Herrschaften und in den Städten liegenden Kapitalien sollten mehr und mehr aufgekündigt und in einem Staatsfonds in Wien angelegt werden: Hier liegt das Haupthindernis, das sich auch der Klosteraufhebung entgegenstellte — wie den meisten andern kirchlichen Reformen, welche das Kirchenvermögen betrafen. Die Zinsen dieser Gelder empfing das Kameralzahlamt des betreffenden Landes zur Vermittlung an die Armen- und Schulfonds oder den Religionsfonds. Die vorerst im Lande bleibenden Kapitalien hatte der breisgau-landständische Konseß zu verwalten. Jahrelang protestierte derselbe gegen die Belastung des Landes durch Zeit- und Geldaufwand, wenn die Inhaber der Kapitalien jährlich ihre Zinsen an die Landeskasse nach Freiburg bringen und die Gemeinden daselbst ihre Schul- und Armengefälle von der Bruderschaftsverwal-

[1] B—G 2420.

Digitized by Google

tung abholen lassen mußten. Erst 1794 kam eine Änderung: die Verwaltung wurde den nächsten Behörden, Stadt oder Amt, übertragen, welche jährlich „auf dem Papier das Kameralzahlamt auszuweisen" hatten[1]. Die nicht veräußerten Realitäten verwalteten die Staatsgüteradministrationen für die Fonds, denen sie nun gehörten.

Aus der Tatsache, daß die Bruderschaftsgelder nicht alle zugleich in den Fonds vereinigt werden konnten, haben wir es auch zu erklären, daß in den Abrechnungen selbst der 1790er Jahre noch stets die Einzelbeträge der Bruderschaften angegeben werden[2].

1) Der Anteil des Religionsfonds.

Mit dem gestifteten Vermögen übernahm der Religionsfonds an Stiftungsverbindlichkeiten die Persolvierung von 1678 Messen und 106 Andachten. Es war das nicht die volle Anzahl der bei den Bruderschaften vorhandenen Stiftungen auf gottesdienstliche Handlungen. Alle Stiftungen, deren Stiftungsbriefe nicht beigebracht werden konnten — was bei vielen der Fall war — mußten aufhören, auch wenn die Verrichtung seit alter Zeit nachweisbar war[3]. Ämterstiftungen wurden durch Übereinkommen mit den Bischöfen in Messestiftungen vereinfacht, wie es auch bei den aufgehobenen Klöstern geschah. Die Stiftungen auf Prozessionen und andere nicht mehr erlaubte Andachtsübungen wurden nicht weiter erfüllt; deren Stiftungsvermögen fiel ohne weiteres an den Religionsfonds, dem auch alle Wachs-, Ewiglicht- und ähnliche Stiftungen ohne Last zukamen.

In den 1790er Jahren wurden noch einige Stiftungen aus der Bruderschaftskasse zum Religionsfonds ausgeschieden, deren Zugehörigkeit anfangs zweifelhaft war[4]. Nämlich:

1.	Von der Rosenkranzbruderschaft in Säckingen eine Stiftung (auf Himmel-[Baldachin-]Tragen bei Versehgängen zu Kranken) von .	86 fl.
2.	Bei der Rosenkranzbruderschaft in Wegenstetten eine ähnliche Stiftung von	375 „
3.	Bei der Rosenkranzbruderschaft in Neuenburg auf Wachs . .	166 „
4.	Von der Bruderschaft in Frick	1 624 „
5.	„ „ „ „ Eicken	86 „
6.	„ „ „ „ Herznach	1 681 „
7.	„ „ „ „ Magden	579 „
8.	„ „ „ „ Wölflinsweiler	602 „
9.	„ „ „ „ Zeiningen	238 „
	Zusammen	5 437 fl.
	Mit der sofort dem Religionsfonds zugefallenen Summe von .	18 892 „
	betrug der Gesamtempfang sodann	24 329 fl.

[1] B—G 977. [2] B—G 1615. [3] B—G 2419. [4] G.-L.-A. Tabelle 19.

Digitized by Google

Außerdem erwarb der Religionsfonds die nicht verkauften Bruderschaftsgeräte zum Schätzungswert von der Bruderschaftskasse.

Besondere Erregung rief an manchen Orten der Einzug der Bruderschaftsgeräte hervor, wo eine Gemeinschaft derselben mit der Pfarrkirche bestand. Ein solches Beispiel bot uns schon die Todtmooser Bruderschaft. Ähnliche Gemeinschaft bestand in St Peter an der Klosterpfarrkirche, deren Opfereinkünfte den beiden Bruderschaften überlassen waren, aber auch an vielen andern Kirchen. Auf die vielseitigen Klagen erging das Hofdekret vom 3. Juni 1784, das ärmeren Kirchen und Gemeinden die unentbehrlichen Kirchen- und Pfarrgeräte keineswegs entziehen zu wollen versprach.

Zahlreichen Pfarrkirchen wurden die Bruderschaftsgeräte daraufhin überlassen. Auch die Todtmooser Wallfahrtskirche behielt so ihre Geräte im Wert von 1600 fl. Weniger Glück hatte der Abt von St Peter. Trotzdem er in seiner Bitte um Belassung der Geräte bei der nicht überflüssig ausgestatteten Pfarrkirche von 30 Männern der Gemeinde unterstützt wurde, wies die Freiburger Regierung sein Gesuch ab. Der Abt war gezwungen, bei der Versteigerung der Geräte das Notwendigste für den Pfarrgottesdienst zurückkaufen zu lassen[1].

2) Die vorderösterreichische Armenversorgungsanstalt.

Das allgemeine Fiasko des Armeninstituts ist uns bekannt. Aus dem Breisgau waren ihm 59 038,75 fl. zugefallen. Zur Konstitution eines Freiburger Armeninstituts kam es aber nicht. Die Lizitation des Bruderschaftsvermögens hatte allein für den Breisgau Monate in Anspruch genommen, noch mehr Zeit forderte das Geschäft für das übrige Vorderösterreich. Unterdes aber hatte die Wiederaufhebung des Armeninstituts den Gemeinden die Zinsen von dem Vermögen der früher im Ort bestandenen Bruderschaften zur Armenfürsorge angewiesen.

Auch von der „Einzigen Liebesversammlung" als religiöser Vereinigung wissen die Akten im Breisgau kaum mehr als allgemeines. Wenn sie je ins Leben gekommen ist, dann war dies unbeachtet und kurzlebig.

3) Schulfonds und Bruderschaftsgefälle.

Eine der Hauptneuerungen in der großartigen Reform des österreichischen Volksschulwesens durch Maria Theresia[2] war die Gründung der Normalschulen, welche in den Hauptstädten der Provinzen die Schullehrer des Landes mit

[1] B—G 2418 2419. Frbg. Ratsprotokolle 180, S. 1306—1307.

[2] Vgl. Max Moser, Der Lehrerstand im vorderösterreichischen Breisgau. Ein Beitrag zur deutschen und österreichischen Volksschulgeschichte. Berlin und Leipzig 1908.

Digitized by Google

der neuen Methode, Einrichtung und Leitung der Volksschule bekannt machen sollten. Sie allein gingen in volle staatliche Regie über. Die geplante Verstaatlichung aller sog. deutschen Schulen hatte sich — hauptsächlich finanziell — als eine Unmöglichkeit erwiesen.

Die Mittel für die Normalschule und die ständige Schulvisitation sollten provinzielle Fonds, Schulfonds, schaffen. Die Gründung von Fonds war bei allen Reformen ein stets wiederkehrendes Aushilfsmittel gegenüber dem Mangel einer zentralisierten Finanzverwaltung in Österreich.

Als Quellen dieser Normalschulfonds (oder einfach Schulfonds) waren anfangs zur Hälfte Kameralzuschüsse in Aussicht genommen; die andere Hälfte sollte aus dem Bücherverschleiß (dem Verkauf der neuen Lehr- und Lesebücher) und einer Art Luxussteuer, dem „Tanzimposto" und den „Baalsgeldern", beigebracht werden[1]. „Die erstere Hälfte aus dem Kameralfonds ist niemalen erfolget"[2], und die Luxussteuer hatte fast nur in größeren Städten bedeutendere Erfolge, vor allem im allzeit tanzlustigen Wien, in den Vorlanden nur in Freiburg. Anderwärts gab es nicht selten Defizite — die Einrichtung war zu neu —, so daß schließlich von Wien aus auf Verminderung gedrungen wurde, zum Teil „auf Wunsch des Publikums"[3].

Unterdes hatte man sich aber auch eine neue Steuer geschaffen (1775), „einen ohnbeschwehrlichen Beitrag von Verlassenschaften", die Erbschaftssteuer oder den Normalschulgulden[4]. Auch diese Steuer bürgerte sich nur langsam in den ländlichen Gemeinden ein und nicht ohne Widerspruch, da das Land nicht verstehen wollte, daß es, schon ohnehin von der eigenen Schule belastet, Opfer bringen sollte, welche doch in erster Linie der Hauptstadt zu gute kommen würden. Die Normalschule war nämlich mit dem hauptstädtischen Volksschulwesen so verbunden, daß die Kandidaten der Normalschule an der Volksschule unterrichteten, ähnlich unsern Übungsschulen an den Lehrerseminarien.

Neue und sichere Einnahmen erhoffte man jetzt vom Bruderschaftsvermögen. Wir haben oben gesehen, zu wie hohen Erwartungen man sich verstiegen hatte.

---

[1] 1772 hielt Joseph, „der seine Wiener besser kannte" (Helfert, Heilige Handlungen I 165), in Wien eine Redoute gegen Eintrittsgeld zum Besten der Normalschule mit gutem Erfolg ab. Für 1773 wurde nun überall bekannt gegeben, daß „Masken- und Verkleidungsbälle" gestattet seien, deren Eintrittsgeld nach Abzug der Kosten dem Normalschulfonds zuzuführen sei (Hof-Kanzlei-Protokolle 1772, 15. Dezember, Tirol, fol. 248a). In Freiburg waren es die berühmten Kaufhausbälle (vgl. Freiburger Adreßbuch 1882).

[2] Freiburg-Stadt 1557 (9. Juni 1775).

[3] Hof-Kanzlei-Protokolle 7. Februar 1794, Tirol, fol. 61b.

[4] Vom Herren- und Ritterstand 4 fl., höhere Beamte, Kaufleute und Bürger 2, die übrigen 1 fl. jährlich. Da die Mehrzahl der Untertanen 1 fl. zu bezahlen hatte, so bürgerte sich der Name „Normalschulgulden" ein.

Digitized by Google

An der Schulreform ist vielleicht gerade wegen dieser Enttäuschung so vieles Projekt geblieben.

Dem vorderösterreichischen Schulfonds flossen aus dem Breisgau 59 038,75 fl. zu mit etwa 3000 fl. jährlichem Ertrag, von denen 1500 fl. als Beitrag zur Besoldung der (4) Schulkommissäre dienten und der Rest in die Normalschulkasse kam. Den großen Anforderungen, die an den Schulfonds gestellt wurden, genügte eine so geringe Unterstützung aber nicht. 1787 wurde daher das Vermögen der mit den Bruderschaften aufgehobenen Kongregationen vollständig für den Schulfonds aus der Bruderschaftskasse ausgeschieden[1]. Die Kongregationen sind im Grunde nichts anderes als Marianische Bruderschaften. Eine gewisse Berechtigung zu der jetzt vorgenommenen Scheidung von den Bruderschaften, welche einen Verlust für das Armeninstitut bedeutete, gab die Geschichte der Kongregationen. Dieselben waren ursprünglich nur für die studierende Jugend meist an Gymnasien und Universitäten, besonders denen der Jesuiten, gegründet; erst später wurden auch für andere Standes- und Berufsklassen Kongregationen geschaffen.

Im Breisgau hatten sechs Kongregationen bestanden; ihr Vermögen war nicht unbedeutend[2]:

In Freiburg die Congregatio maior mit einem Vermögen von .		8 000 fl.
„ „ „ „ minor „ „ „ „ .		78 „
„ „ „ Jünglings- (oder Ledige Gesellen-) Kongregation mit einem Vermögen von		660 „
„ „ „ Bürgerkongregation mit einem Vermögen von .		2 090 „
„ Villingen die Congregatio litteratorum mit einem Vermögen von		3 678 „
„ „ „ Antonianische Kongregation „ „ „ „		552 „
		15 058 fl.

Auch so war aber der Bestand des Schulfonds nicht gesichert. Die Bestrebungen der breisgauischen und schwäbisch-österreichischen Landstände gingen immer dahin, die ihnen unangenehmen Reformen des österreichischen Staates zu hintertreiben oder wenigstens möglichst viel für sich selbst herauszuschlagen. Den Normalschulgulden eroberten sie für die lokalen Schulbedürfnisse — wie die Stände von Tirol schon vorher[3] — nach langem Kampf.

Mit Hilfe der Stände hatten die Landgemeinden auch den Armenfondsanteil des Bruderschaftsvermögens für die eigenen Bedürfnisse erhalten. Unter den Gravamina, welche die Stände sofort nach Josephs Tode dem neuen Kaiser einreichten, war auch die Beschwerde gegen die Verwendung des halben

[1] Frbg. Ratsprotokolle (in Polit. et Oec.) 1787II, 184 f.
[2] General-Landes-Archiv, Tabelle 19. [3] St—R 1117.

Digitized by Google

Bruderschaftszinses für die Normalschule und die Bitte um Überlassung an die Ortsschulen. Der Kaiser erklärte sich im wesentlichen mit dem von der Freiburger Regierung und Kammer befürworteten Antrag einverstanden, fügte aber als unerläßliche Bedingung an, daß der Betrag für die Besoldung der Schulvisitationskommission auch in Vorderösterreich aus den Bruderschaftseinkünften zu nehmen sei[1]. Nur für das Militärjahr 1789—1790 wurden die Zinsen des halben Bruderschaftsvermögens ganz zum Schulfonds gezogen (Entschließung vom 27. April 1791); von da an wurden auch diese Hälften des Vermögens den Gemeinden, so wie es entstanden war, überlassen; um aber einer Zersplitterung vorzubeugen, wurde jährliche Vorlage der Verteilungspläne zwischen Schule und Armen an die Landesstelle vorgeschrieben[2]. Diese Zuweisung war jedoch ohne die Studienhofkommission erfolgt, welche eine völlige Verschmelzung des der Schule zukommenden Betrags des Bruderschaftsvermögens mit dem Schulfonds in sämtlichen Ländern für „unumgänglich nötig" hielt. Der böhmisch-österreichische Oberstkanzler Graf Kolowrat hielt im Staatsrat als Referent der Studienhofkommission dem Kaiser, bald nachdem die Vergünstigung für Vorderösterreich ausgesprochen war, die Notwendigkeit vor Augen, jene Verfügung, die eine zwecklose Zersplitterung der Bruderschaftsgelder bedeute, zurückzunehmen. Denn wenn das Vermögen dahin, wo es zusammengebracht wurde, zurückkehren sollte, so hätten viele Gemeinden gar nichts, andere mit großen Schulbedürfnissen nur wenig, aber reiche Gemeinden das meiste von dem zurückfließenden Gelde zu erwarten, sämtliche aber nie mehr etwas aus dem Schulfonds zu erhoffen.

Am Beispiel von Wien und Österreich unter der Enns führte die Studienhofkommission die Zweckmäßigkeit der von ihr gewünschten Vereinigung vor. Da ein Widerruf der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1790 an sich nicht ratsam war, empfahl die Studienhofkommission, jener Verfügung nun die „natürliche Auslegung" zu geben, daß die Beiträge aus dem Bruderschaftsvermögen den Ortsschulen allerdings zu jeder Zeit geleistet werden sollten, „damit aber dies stets verhältnismäßig ausfalle und immer sicherer Zufluß sei, müsse die Verwaltung im allgemeinen und die Verwendung im einzelnen bei den Schulfonds wie bisher besorgt werden".

Baron v. Summerau, der Referent für Vorderösterreich, hielt mit Erfolg diesen Ausführungen die andersgearteten Verhältnisse in Vorderösterreich entgegen, auf die ein Vergleich mit Wien und Österreich unter der Enns nicht

---

[1] Freiburger Universitätsbibliothek, Handschrift 436, und B—G 3111 (die Gravamina von 1790).

[2] Petzek, Gesetzessammlung V 586. B—G 3119 und 1654. Freiburg-Stadt 1571 und 1560.

Digitized by Google

passe. Eger und die übrigen Mitglieder des Staatsrates waren mit Baron v. Summerau einverstanden, und es erging die kaiserliche Resolution (vom 24. März), welche die frühere Verfügung bestätigte[1].

Nun aber wiederholten die Lehrer an der vorderösterreichischen Normalschule 1792 ihre schon mehrmals abgewiesene Bitte um Erhöhung ihrer aus Sparsamkeitsgründen noch in den 80er Jahren von 500 auf 300 fl. herabgeschraubten Besoldung. Schon im Jahre vorher hatte Kresel im Staatsrat ein gleiches Gesuch, die Gründe zwar anerkennend, abweisen müssen. Aus dem Schulfonds sei keine Hilfe zu erwarten, da er nicht einmal die dringendsten Ausgaben machen könne, so daß fast ein neuer Abstrich an den Lehrerbesoldungen nötig sei. Man solle die Lehrer eben an die Stände und an den Baron v. Summerau weisen, die ja durch ihre dringenden Vorstellungen die jetzige Notlage des Schulfonds heraufbeschworen hätten[2].

Der Schulaufseher Bob und die vorderösterreichische Regierung sahen bei dem neuen Gesuch keinen andern Ausweg als die Wiederabführung der Bruderschaftsgefälle zum Schulfonds. Bob besonders drang darauf. Nach seiner Überzeugung hatte die Überlassung der Bruderschaftsgefälle und des Erbschaftsguldens an die Ortsschulen nicht den Gemeinden, nur den Dominien Vorteile gebracht. Auf deren Vorstellungen, nicht der des Landes, seien diese Gefälle allein zu Gunsten der Grundherrschaften zurückgegeben worden, wie die auch jetzt fortdauernden Vorstellungen der Gemeinden bewiesen[3].

Die Landstände wollten aber eher die ganze Schulvisitation eingehen lassen und von dem dadurch Ersparten die Normalschullehrer aufbessern, als die Bruderschaftsgelder wieder aus der Hand geben[4]. Aber die Regierung in Freiburg gab, ohne noch nach Wien zu berichten, den Bescheid an die Petenten, sie sollten auf bessere Zeiten des Normalschulfonds warten[5]. Eine teilweise

---

[1] St—R 1117.

[2] St—R 2332. — In den sieben Jahren 1783—1790 waren dem Schulfonds an Zinsen aus dem für die Schule bestimmten Teil des Bruderschaftsvermögens (130 000 fl. aus ganz Vorderösterreich) 36 400 fl. Zinsen zugeflossen; ein Ausfall von jährlich 5200 fl. mußte sich allerdings herb fühlbar machen (Freiburg-Stadt 1560).

[3] Freiburg-Stadt 1558.

[4] Nicht nur um die 1500 fl. (3000 für ganz Vorderösterreich) handelte es sich bei den landständischen Beschwerden gegen die Schulkommission. 1790 (1. März) heißt es in einer solchen Beschwerde: „Da die zwei Normalschulkommissari im Breisgau jeder 750 fl., mithin 1500 fl. kosten und bei Visitation umsonst hin und her geführt sein wollen, auch sogar die kost bey denen Pfarrherren verlangen, wo doch um obiges Geld sie sich alles anschaffen sollten, so wäre gut, wenn auch hier eine Änderung geschähe und würde genug sein, wenn der Ortspfarrer und die Obrigkeit jedes Orts die Schulaufsicht haben möchten" (B—G 2358).

[5] Freiburg-Stadt 1558.

Digitized by Google

Wiedereinführung der früheren Abgaben ließ sich aber nicht aufhalten. Das Hofdekret vom 11. Mai 1792 verordnete, daß die Verlassenschaftsbeiträge für das Militärjahr 1792/1793 wieder an die Normalschulkasse abgeführt würden [1].

Große Aufregung erhob sich unter den auch durch Kriegs- und Revolutionsfurcht eingeschüchterten Ständen im Breisgau und in Schwäbisch-Österreich. In Wien plante man nun, wenigstens das Bruderschaftsvermögen, soweit es bereits flüssig gemacht und in öffentlichen Kassen angelegt war, ganz der Schule zu reservieren. Aus den Vorlanden lagen 89 300 fl. Bruderschaftskapitalien in solchen Kassen; darunter waren aber auch Anteile des Armeninstituts; eine Einziehung dieser Summe wäre also nicht so einfach, aber auch eine Ungerechtigkeit gewesen gegenüber den Bruderschaften bzw. Gemeinden, welche entweder zufällig oder aus Eifer oder nur, weil sie von ihrer näheren Behörde frühzeitiger zur Abgabe der Bruderschaftsgelder gedrängt worden waren, dieselben schon eingeliefert hatten. Das hätte zumal gerade Gemeinden betroffen, die nicht in landesfürstlichen Dominien lagen. Nicht nur die Stände traten gegen diese Absicht heftig auf; die vorderösterreichische Provinzialstaatsbuchhalterei stellte in ihrem Gutachten nach Wien vor, daß ein solches Vorgehen die schädlichsten Einflüsse auf das Land haben müßte. „Da nun aber die vorderösterreichischen Untertanen dermal so bereitwillig wären und unverdrossen die Kriegsbeschwerden trügen, ja sogar sich zur Verteidigung des Vaterlandes angetragen hätten: so dürfte das ganze Bruderschaftsvermögen ihnen zur Verbesserung ihrer Ortsschulen und zur Verpflegung ihrer Armen zu überlassen und zur Bedeckung des Schulfonds nur die Kongregationskapitalien zu exzindieren, der weitere Abgang hingegen ferner aus dem Studienfonds und dem Religionsfonds zu ersetzen sein." [2]

Auch die Regierung und Kammer in Freiburg trat energisch für die volle Überlassung des Bruderschaftsvermögens ein, ebenfalls mit anerkennenden Worten über die Vaterlandsfreudigkeit der Vorlande [3]. Der Erfolg war

---

[1] B—G 3119. [2] Eöd. und Freiburg-Stadt 1560.

[3] 16. Dezember 1793. Freiburg-Stadt 1560. „Was die Buchhalterei in ihrem Bericht anführt, bestätigt sich durchaus. Insbesondere zeigen die vorderösterreichischen Untertanen bey den gegenwärtigen Kriegsumständen sich mit dem rühmlichsten patriotischen Eifer belebet. Sie sind bereit, auf den ersten Wink die Waffen zu ergreifen und Leib und Leben für den Staat aufzuopfern. Die Bürger von Freyburg ziehen wirklich auf die Wache zu Freyburg bey allen Thoren und der Hauptwache. Alle Nacht muß ein Zunftmeister mit drei Mann viermal patrouillieren. Der bürgerliche Quartiermeister hat täglich um ½11 Uhr im Ratshof die Bürger auf die Wacht in Ordnung zu stellen. Die Freywilligen, welche an den Rhein bestimmt sind, exerzieren täglich." Über jene tagtäglich Krieg und Plünderung drohenden Zeiten im Breisgau und dem ganzen Oberland vgl. auch A. Schmitthenner, Das Tagebuch meines Urgroßvaters (1908).

Digitized by Google

wenigstens der, daß es bezüglich der Verlassenschaftsbeiträge bei den Anordnungen des Hofdekrets vom 21. September 1790 blieb, wonach formell den Orten ihre Verlassenschaftsbeiträge überlassen wurden, aber für die Besoldung der Schulvisitationskommissäre verhältnismäßige Beiträge an den Schulfonds geleistet werden mußten. Die Bruderschaftskapitalien sollten zwar einbehalten werden, so weit sie in der Kameralkasse schon waren, aber ohne sie anzugreifen sollte eine Form gesucht werden, unter der die dadurch betroffenen Orte entschädigt würden[1].

[1] Hofdekret vom 11. Juli 1794. Freiburg-Stadt 1560.

Digitized by Google

V. Die Klosteraufhebung.

1. Kirchenvermögen und Klöster in Österreich bis auf Joseph II.

a) Das Kirchenvermögen in Österreich bis auf Joseph II.[1]

Blicken wir in der österreichischen Geschichte zurück auf die Beziehungen von Staat und Kirche seit dem ausgehenden Mittelalter, „so gewahren wir ein konsequentes, ununterbrochenes Vordringen des Landesfürstentums gegen die Kirchengewalt". Scharf heben sich die Persönlichkeiten einzelner Herrscher ab: Albrecht I., Rudolf IV., Albrecht V. und Friedrich III. sind erfüllt von der Überzeugung von der Souveränität und Superiorität des Staates über die Kirche. Es ist ein Ringen, das mit dem Wachsen der Landeshoheit gleichen Schritt hält; sein Endergebnis ist bereits ein territoriales Staatskirchentum; Maximilian I. und Ferdinand I. gestalteten es vollends aus im Geiste des „Josephinismus".[2]

So kannten auch die Jahrhunderte vor denjenigen Maria Theresias und Josephs II. recht oft staatliche Eingriffe in die kirchliche Vermögensverwaltung.

Zwei Richtungen können wir dabei unterscheiden: die staatliche Macht errichtete Schranken der Erwerbungsfreiheit der Kirche und stellte Bestimmungen auf für die Ordnung der Verwaltung des kirchlichen Vermögens.

Allgemeine Amortisationsgesetze waren seit der Wende des 13. zum 14. Jahrhundert zu einer festen Tradition in Österreich erhärtet. Alle starken Herrscher hatten sie erneuert, erweitert, verschärft, zuletzt Karl VI., der Vater

---

[1] Zur Literatur vgl.: Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters, in den Forschungen zur inneren Gesch. Österreichs I, 1. Bart-Barthenheim, Österreichs geistl. Angelegenheiten. Gustermann, Österr. Kirchenrecht II. Rieder, Handbuch der k. k. Gesetze I. Rechberger, Österr. Kirchenrecht I. Petzek, Gesetzessammlung II. Geier, Durchführung der kirchl. Reformen Josephs II. 142 f. Dann Handschrift 264 der Univ.-Bibl. Freiburg: Verordnungen in publico-ecclesiasticis (St Georgen in Villingen). Laenen, Étude sur la suppression des couvents par l'empereur Joseph II dans les Pays-Bas autrichiens et plus spécialement dans le Brabant (1783—1795; letzteres konnte nicht eingesehen werden).

[2] Vgl. Srbik a. a. O. 1.

Digitized by Google

Maria Theresias. Diese selbst trat bei ihrem Regierungsantritt allen bisherigen Verordnungen bei. Bald erließ sie auch eigene Verordnungen.

Neben den auf Beschränkung des geistlichen Besitzes zielenden Gesetzen gingen seit Ferdinand I. Verordnungen einher gegen Veräußerung und Verschleuderung dieses Besitzes. So hatte Ferdinand I. wiederholt (1526, 1545 und 1552) in allgemeinen Verordnungen in die Kloster- und Kirchenverwaltung eingegriffen; Maximilian II. (1567 und 1568) und Leopold I. (1682) waren ihm nicht weniger streng gefolgt. Auch auf diesem Gebiet griff Maria Theresia ein. 1750 wurde eine eigene Hofkommission mit der Oberaufsicht über das kirchliche Vermögen betraut. Zwei Jahre später sprach sie in fürsorglicher Strenge aus, sie betrachte sich als suprema advocata ecclesiarum berufen, „der Unordnung in der kirchlichen Vermögensverwaltung ein Ende zu machen". Die Folge brachte 1756 eine Untersuchung aller milden Stiftungen, der geistlichen wie der weltlichen, auf ihren Vermögensstand und ein Regulativ für größere Gleichmäßigkeit in der Verwaltung desselben. Hier begegnet uns die erste Fatierung des geistlichen Vermögens, bald folgten ihr zahlreiche andere.

1759 wurden den Stiften, Klöstern und Kirchen der Erblande und Galiziens neue Fassionen ihres ganzen Vermögens aufgetragen, welche bei den Landesstellen die Grundlage einer ständigen Überwachung des Kirchenvermögens bilden sollten und von fünf zu fünf Jahren durch Nachträge zu ergänzen waren. Seit den 1770er Jahren wurden die einverlangten Fatierungen immer häufiger und umständlicher; sie bildeten eine immer wiederkehrende Klage der betroffenen Kreise, besonders auch der Landstände und Gemeinden, welche häufig äußerten, daß ihre Beamten bald nur mehr Tabellen für die Regierung zu entwerfen hätten. Die Fatierungen betrafen auch wirklich alles Erdenkliche, und für alle besondern Angelegenheiten mußten neue verfaßt werden bis zu der Hauptfassion Josephs von 1782, welche dann allen späteren kirchlichen Reformen zu Grunde lag.

Die Gesetze der Kaiserin über das Kirchenvermögen betrafen meist dessen Beschränkung, Eingriffe in dessen Verwaltung finden wir zwar vor, aber nicht in der Strenge und Häufigkeit, wie die Regierung Josephs II. sie brachte. Schon 1750 beschränkte sie das ausgedehnte Almosensammeln auf die Bettelorden allein und verbot 1753 jede Vermehrung des geistlichen Grundbesitzes.

Am bedeutendsten ist das Amortisationsgesetz von 1771, es traf alle Arten geistlichen Besitzerwerbes:

Die Mitgift der Neueintretenden durfte in keinem Falle 1500 fl. überschreiten, mit Einschluß der Ausstattung und aller übrigen Kosten der Aufnahme, durfte überdies nur aus fahrender Habe bestehen. Vitalizien, Leibrenten von Ordenspersonen, wurden auf den Jahresbetrag von höchstens 200 fl.

Digitized by Google

festgelegt, mit der Bedingung, daß die Kapitalien in fundo publico, in einer Staatskasse, angelegt wurden und nach dem Tode des Empfängers an die Familie zurückfielen.

Alle Erwerbungen außer der Mitgift, wie Schenkungen, Tausch, Kauf, wurden verboten, Kauf nur dann erlaubt, wenn andere Realitäten im gleichen Wert verkauft wurden, und die Annahme von Meßvermächtnissen nur gestattet, wenn die Kapitalien in fundo publico, d. h. unter den Augen der Regierung angelegt wurden. Anderseits wurden 1769 alle Veräußerungen klösterlichen Besitzes ohne landesfürstliche Erlaubnis verboten.

Hierher gehören wohl auch die Verordnungen von 1771 und 1772, welche gewissermaßen einem vermutlichen Erwerb steuerten: die Verbote der Teilnahme oder auch nur der Zeugenschaft bei Testamentsabfassung unter Nichtigkeit des Aktes, selbst wenn gar keine andern des Lesens oder Schreibens Kundigen vorhanden wären (in diesem Falle genügte mündliche Erklärung vor zwei ehrbaren Männern). Alle früher schon auf diese Weise verfaßten Testamente verloren ihre Gültigkeit binnen zwei Monaten (Juli 1772). Es folgte schließlich das Verbot der Besorgung von Wechselgeschäften durch Ordensgeistliche, 1775 ausgedehnt auf Erhebung und Quittierung von Geldern für dritte Personen.

Einzel- und Gesamtverordnungen erneuerten in den folgenden Jahren die älteren Verordnungen oder fügten neue hinzu. 1778 wurden testamentarische Vermächtnisse an Klöster in höherem Betrag als die zulässige Mitgift, 1500 fl., oder Vermächtnisse von Bergwerken an Klöster für nichtig erklärt, zu gleicher Zeit das Meßlegat auf den Höchstbetrag von 1 fl. festgesetzt. Die Testamente von Ordensgeistlichen selbst mußten den Länderstellen vorgelegt werden, „um die unnötigen Vermächtnisse auf Lampen, Altar, Messen usw. abzustellen". Joseph entzog auch den Novizen das Recht, von ihrem eigenen Vermögen ad pias causas mehr als den Betrag der Mitgift zu testieren (Dezember 1780). Das Jahr 1779 brachte eine neue Verschärfung der Amortisationsgesetze: Schenkungen, testamentarische oder zu Lebzeiten des Schenkers, wurden auf Pfarrkirchen beschränkt, den Klöstern jede Annahme untersagt. Erwerbung durch Kauf wurde nun durch Aufhebung des Gesetzes von 1753 wieder gestattet, aber nur zur Anlage von Kapitalien. Den Klöstern wurde fernerhin das Eingehen von Leibrentenverträgen und das Sammeln nun auch den Bettelorden — „weil mancherorts das gemeine Wesen bedrückend" — verboten, wenn der Unterhalt des Klosters aus Stiftungen oder andern Erträgnissen gesichert schien, was häufig der Fall war. Diesen Klöstern war die Annahme von Stiftungen 1775 zugestanden worden; dieselben mußten aber in einem öffentlichen Fonds angelegt werden, sobald sie 100 fl. überschritten. Schon 1759 war zur Überwachung des Vermögens der Pfarrkirchen das

Digitized by Google

Institut der Zechpröpste oder Kirchenväter eingeführt worden, bestehend aus je zwei angesehenen Bürgern der Gemeinde, welchen die Verwaltung des Kirchenvermögens oblag, bei landesfürstlichen Patronatspfarreien — die Macht der Landstände war unter Maria Theresia noch stärker, weshalb wohl diese Bestimmung nicht auf alle Patronatspfarreien ausgedehnt wurde, — überdies unter Aufsicht besonderer Kommissäre der Provinzialregierungen.

In den Klöstern wurde auf die Teilnahme der Konventualen an der klösterlichen Finanzverwaltung gedrungen. 1771 war den Länderstellen auch besondere Überwachung der Klöster anbefohlen worden, um der Aufnahme von Passivkapitalien und damit der Verschuldung zu steuern.

Nachdem schon 1771 die Affiliation an auswärtige Ordenshäuser und Unterstellung unter solche Ordensgenerale aufgehoben und die Errichtung inländischer Ordensprovinzen nach territorialistischen Gesichtspunkten angeordnet worden war, suchte die Aufhebung der Kassen der Ordensprovinzen bzw. das Verbot der Ausführung von Geld aus Klöstern über die Grenze, besonders nach Rom (1775, erneuert 1781), der Verschleuderung des Klostervermögens einen Riegel vorzuschieben. „Da ihro kaiserlich königliche Majestät einerseits die Aufrechterhaltung der Ordensgeistlichkeit für das Beste der heiligen Religion, der Kirche, des Staats zum Augenmerk haben, und anderseits dieser Endzweck ohne behörigen Bestand ihres Hab und Vermögens nit zu erreichen steht", durften Gelder nur dann noch und mit Genehmigung der Landesstelle in andere Ordenshäuser übergehen, wenn es sich um Unterstützung armer Klöster des Landes durch reichere handelte. Den Ordensprovinzialen oder Visitatoren ꝛc., deren Tätigkeit sich nur noch quoad communionem suffragiorum et visitationem quoad disciplinam monasticam erstrecken konnte, durfte fernerhin nur noch Ersatz der Reisekosten, Korrespondenz usw. geleistet werden. Die österreichischen Klöster hatten Ausweise an die Regierung einzugeben, wie groß ihr Anteil an den nun aufhörenden Provinzkassen durch ihre seitherigen Beiträge sei, damit ihre Rechte an außerhalb Österreichs liegenden Kassen eventuell auf diplomatischem Wege gewahrt würden (1. April und 25. November 1775). Über die Handhabung des Gesetzes wurde von allen Ordensobern Bericht gefordert (12. Juli 1775). Auch der Ausnützung des Weltklerus ihres Landes durch außerösterreichische Bischöfe österreichischer Diözesanteile ging die Kaiserin zu Leibe; 1771 verbot sie alle Beiträge an bischöfliche theologische Seminarien, welchen die Genehmigung der Regierung fehlte[1].

Ohne Zweifel war in diesen Verordnungen viel Gutes und Segensreiches gelegen, zumal in den Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens; das erhellt vorzüglich, wenn wir die Verhältnisse vorher betrachten.

[1] B—G 674.

Digitized by Google

Das Vermögen der Pfarrkirchen lag zum Teil sehr im argen. Die Patronats- und Vogteiobrigkeiten kümmerten sich oft wenig um dasselbe oder hatten selbst die Kapitalien an sich gezogen, waren aber häufig säumige Zinszahler. Die Auswahl der Vertreter der Kirchengemeinden war — weil ohne Aufsicht — nicht immer genau genommen worden, an manchen Orten fehlte sogar eine geordnete Rechnungsführung[1]. Widerstand fand die Kaiserin mit ihren Verordnungen keine, nur insofern man da und dort versuchte, die Beschränkungen zu umgehen. So gerade die Sammelverbote, indem sich z. B. ein Kloster mit einem andern einigte, daß dies in dem Bezirk, der durch das Verbot entlastet werden sollte, sammelte und den Ertrag mit dem ersten teilte. Eine Verordnung rügte scharf diesen „Unfug" und drohte Absetzung der Obern und Unfähigkeitserklärung für künftige Ämter an (1779 und Juni 1780).

b) Die Klosterpolitik Maria Theresias.

Im Zusammenhang mit den Verordnungen über das Kirchenvermögen tauchte im Kreis der Räte der Kaiserin in der zweiten Hälfte der 1750er Jahre der Gedanke auf, die Güter des gesamten Regularklerus in staatliche Verwaltung zu nehmen und jedem Ordensgeistlichen ein Jahresgehalt anzuweisen. Doch blieb der Gedanke noch ohne Verwirklichung. Auch eine Wiederholung desselben im Jahre 1769 blieb erfolglos. Wohl hatte die Regierung schon 1751 von den Kreishauptleuten und Amtmännern der Herrschaften Bericht auf Grund der Klosterarchive verlangt über die Fragen, wann und von wem die einzelnen Klöster gegründet, insbesondere ob der landesfürstliche Konsens vorhanden, zu welchem Zweck und für welche Zahl von Personen sie errichtet seien[2]. Die Absicht dieser Feststellungen ist nicht ganz klar, sie dürfte aber wohl auf Beschränkung der Überzahl klösterlicher Institute gegangen sein. Zehn Jahre später sprach die böhmisch-österreichische Hofkanzlei auch deutlicher und offen von ihrer Absicht, eine „Verminderung der Mönche" herbeizuführen[3]. Nun traten die Verordnungen hervor, welche die Mitgliederzahl der klösterlichen Institute auf eine bestimmte Höhe festsetzten, Maßregeln, die an sich keine Neuerungen waren, sie sind zu allen Zeiten — auch von der Kirche — gehandhabt worden. 1767 wurde die Aufnahme von Kandidaten beschränkt.

Im Interesse des klösterlichen Lebens und auch „zum Besten des Staates", der dadurch vor unglücklichen, in ihrem Beruf unzufriedenen und daher unfruchtbaren Elementen befreit blieb, wie es im Hofdekret hieß, waren die

[1] Gustermann, Österr. Kirchenrecht II 390—395.

[2] Bauer, Beiträge zur Chronik der vorderösterreichischen Kapuzinerprovinz, im Freiburger Diözesan-Archiv XVII 254.

[3] Wolfsgruber, Kardinal Migazzi 434.

Digitized by Google

Verordnungen gedacht, welche die Gelübdeablegung und damit die endgültige Aufnahme in ein Kloster von der Vollendung des 24. Lebensjahres abhängig machten (17. Oktober 1770). Das Tridentinum hatte als Mindestalter das vollendete 16. Lebensjahr bestimmt. Vergebens suchten die Klöster einer solchen Beschränkung zu widersprechen, von der sie eine schnelle Verminderung ihrer Mitgliederzahl befürchteten. Aber jede Übertretung der neuen Bestimmung wurde streng bestraft und mit einer Buße von 3000 fl. bedroht, wovon ein Drittel dem Anzeiger zufallen sollte; Bettelklöster verloren statt dessen die Erlaubnis zum Almosensammeln[1].

Durch mehrfache Verordnungen wurde verboten, daß Klöster von einem austretenden Novizen für die Zeit seines Aufenthalts im Kloster ein Kostgeld forderten oder sich aneigneten (Oktober und November 1770). Dazu kam 1781 (Mai) die Vorschrift Josephs, daß bei Entlassung von Novizen die Eltern oder Vormünder in Kenntnis gesetzt werden müssen, die Klöster aber durften nun fortan durch den Magistrat der Heimat eines Austretenden oder durch die Landesstelle von den Eltern oder Vormündern desselben Ersatz des Kostgeldes verlangen.

Der Armut der meist stark besetzten, aber im allgemeinen strenger am Armutsideal haltenden Frauenklöster suchte die Kaiserin zu steuern, indem ihnen (1773) die Aufnahme von Novizen nur noch mit Genehmigung der Landesregierungen gestattet wurde[2].

Sehr bemühte sich die Kaiserin um die Ordnung und Erhaltung des inneren Lebens in den Klöstern. Ähnlich dem Verbot der Wechsel- und Geldgeschäfte von Klostergeistlichen (1772) war die Beschränkung der Schankgerechtigkeiten, die häufig bei Klöstern bestanden, auf ein Gebäude außerhalb des eigentlichen Klosters und die Forderung des Ausschanks durch Laien[3]. Auf den Inkorporationspfarreien der Klöster wollte die Kaiserin das kanonische Leben wieder einführen, indem sie Besetzung durch drei Konventualen vorschrieb; hier wurde auch eine Teilung der seelsorgerischen und wirtschaftlichen Arbeit befohlen, um die Stellung des Seelsorgers zu seinen Pfarrkindern über den Zehnt-, Zins- und den andern unvermeidlichen Streitigkeiten — unter dem Krummstab war es damit nicht anders als unter weltlichen Grundherren — nicht zu trüben (1772). Anderseits wurden die Klosterkerker in

[1] Hittmair, Der Josephinische Klostersturm 35.

[2] Pezek, Gesetzsammlung II 29. Hittmair a. a. O. 28.

[3] Dies wohl vielfach zum Leidwesen der Besucher. Geier, Durchführung der kirchl. Reform Josephs II. 134 führt ein gemütliches Beispiel an: Das Kloster Tennenbach im Breisgau ließ ein Wirtshaus „meristen Teils in Rücksicht darauf, daß das Almosen ordentlich verthailt und die durchreisenden Studenten und andere Notleidenden beherbergt werden könnten", durch einen Laienbruder besorgen.

Digitized by Google

diesen Jahren (August 1771) aufgehoben und die Strafbestimmungen der klösterlichen Disziplin gemildert.

Mit starker Hand brach Maria Theresia die rechtliche und finanzielle Sonderstellung des gesamten Klerus wie auch des Adels. Sie suchte die besondere geistliche Gerichtsbarkeit zu beschränken und führte die Steuerpflicht und Steuergleichheit — „die gottgefällige Peräquation" — des Klerus straff durch, trotz allem Widerstand, der diesem fast allein von allen Reformversuchen der Kaiserin, aber dafür um so heftiger, begegnete. Die Einführung des Erbsteueräquivalents, der Schuldensteuer und der Dominikalsteuer folgten sich von 1759 bis 1767 und trafen ebensowohl den Weltklerus wie die Klostergeistlichkeit, zum Teil auch die übrigen grundherrlichen Elemente. Wir brauchen diese Maßregeln daher hier nicht so sehr ins einzelne zu verfolgen [1].

Die Kaiserin wußte sich auch Gehör zu verschaffen und schob allen übereifrigen Kritikern an ihren Verordnungen und Neuerungen einen Riegel vor, indem sie unter schwerer Strafe allen Ordensgeistlichen verbot, mit Weltlichen oder unter sich über die erlassenen Hofverordnungen zu sprechen oder gar ihnen zu widersprechen und gegen sie zu murren [2].

Zu eigentlichen Aufhebungen, die die 1770 geschaffene Hofkommission, der consessus in publicis-ecclesiasticis, so gern vorgenommen hätte, ist es unter Maria Theresia nicht gekommen, abgesehen von der des Jesuitenordens,

---

[1] Das Erbsteueräquivalent trat bei der Geistlichkeit an Stelle der 10%igen Erbschafts- und Schenkungssteuer für alle Errungenschaften, die nicht von Eltern zu Kindern gingen. Das Erbsteueräquivalent wurde auch von Stiftungsfonds gefordert. Es betrug jährlich 4 fl. für Pfarrer, 3 fl. für Pfarradministratoren, 2 fl. für Kapläne; Bistümer, Kapitel, Stiftungen versteuerten ein Drittel ihres Vermögens mit 3%. Die Kaiserin gab dem heftigen Widerstand nicht nach. Doch wurde 1765 eine Pauschalablösung der Steuer zugestanden, daß von einem Drittel des Vermögens 10% in zehn Jahresraten in einen Erbsteuerfonds abgeführt wurden und von allen späteren Fondszuflüssen 20% diesem Fonds zufielen. Dies galt für das Kloster- und Stiftsvermögen, für den Deutschherren- und Malteserorden, geistliche Kommunitäten und Bruderschaften. Für den Weltklerus blieben die ursprünglichen Ansätze. Bistümer, Kapitel und einfache Benefizien konnten ebenfalls die Steuer ablösen durch ein Kapital, das bei 5% den Jahresbetrag von 2% von einem Drittel des Gesamtvermögens betrug (1759—1765 vgl. Waldkirch-Stift 13 27; B—G 727; Freiburger Diözesan-Archiv II 271; Wolfsgruber, Kardinal Migazzi 153 f. Gustermann, Österr. Kirchenrecht I 458). — Die Schuldensteuer forderte von allen weltlichen und geistlichen Besoldungen nach drei Klassen 5—100 fl. Die Dominikalsteuer wurde ständig eingezogen — nicht wie die erstgenannten außerordentlich zur Deckung von Kriegsausgaben und Staatsschulden — mit 15% von allen Liegenschaften des Adels und der Geistlichkeit zum Unterhalt des Heeres.

[2] Univ.-Bibl. Freiburg, Handschrift 264; Verordnungen in publico ecclesiasticis.

Digitized by Google

deren Veranlassung wir als eine ganz andere kennen. Bereits aber war die Anschauung im österreichischen Staat durchgedrungen, daß die Existenz klösterlicher Gebilde davon abhängig sein müsse, daß sie dem „Staat und der Religion" (letztere ist hier = Seelsorge) sich dienstbar machten. In diesem Sinne mußten die Länderstellen schon 1770 in Ergänzung jener älteren Verordnung von 1751 berichten, welchen Nutzen Religion und Staat aus jeder klösterlichen Niederlassung zögen und wo und wie weit zu diesem Ziel eine Verminderung der Ordensgenossenzahl rätlich und möglich sei (Kaiserl. Resolution vom 22. November 1770)[1]. Und die Kaiserin wollte die Klöster auch innerlich, nicht nur in ihrer äußeren Tätigkeit, so haben, wie es ihrer hohen Auffassung vom Wesen des Klosterlebens entsprach. So sind die Verordnungen zu verstehen, die sich auf die Klosterzucht und das klösterliche Leben beziehen. Darauf allein ging gewiß auch das Verbot der Profeßablegung vor vollendetem 24. Lebensjahre. Wir dürfen dafür keine andern Gründe suchen und haben keinen Anhalt zu vermuten, daß hinter der Motivierung dieser Gesetze, wie sie die Kaiserin gab, auch noch verhüllt die Absicht bestand, die Klöster auf ein langsames Absterben hinzuführen[2].

Wohl war bereits unter Maria Theresia in einem getrennt verwalteten Teil der Monarchie, in der Lombardei, zur Klosteraufhebung geschritten worden; dort hatte die sog. Giunta economale, die Regierungsbehörde, nach und nach 80 Klöster eingezogen und ihr Vermögen dem Regio economato[3] zugewiesen. Aber die Regierung dieses italienischen Teils von Österreich war unter fast selbständiger Leitung immer auch selbständige Wege gegangen[4], und dies Land ist deshalb und wegen der völlig andersartigen Verhältnisse kaum neben die deutschen Länder Maria Theresias zu stellen. Wir können aus der eigenen Kirchenpolitik der Kaiserin nicht nur keine eigentliche Klosterfeindschaft und keine gegen den Bestand der Klöster gerichtete Gesetzgebung anführen, wir können aber wohl aus der übrigen österreichischen Politik den Schluß

[1] Hittmair, Der Josephinische Klostersturm 32.

[2] So Geier, Durchführung der kirchl. Reform Josephs II. 123 147, wogegen auch Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. 58.

[3] Das Regio economato war eine Behörde, welche die Güter und Einkünfte der geistlichen Pfründen und der noch unbesetzten Bistümer und Abteien zu verwalten hatte; ihr fiel mit der Zeit auch die Aufgabe zu, die Vollziehung der landesfürstlichen Verordnungen zu überwachen. Sie war eine alte Schöpfung des römischen Stuhls in der Lombardei. 1765 hatte Maria Theresia ihr in der Giunta economale eine Art geistliche Kommission an die Seite gesetzt; sie sollte alle geistlichen Geschäfte, die nicht mere spiritualia waren oder vor ein geistliches Gericht gehörten, besorgen (Hock, Staatsrat 445 f. Schlitter, Pius VI. und Joseph II. Fontes Rer. Austriac. XLVII 2, 25 f).

[4] Vgl. Schlitter a. a. O.

Digitized by Google

ziehen: Unter Maria Thereſia dachte der öſterreichiſche Staat noch nicht — oder doch nicht mit vollem Ziel — an Kloſteraufhebungen; ein Satz, den wir bereits bei der Darlegung der badiſch-öſterreichiſchen Streitigkeiten ausgeſprochen haben[1]. Alle ihre Verordnungen gingen darauf aus, den klöſterlichen Stand zu heben, ihn im Intereſſe von Staat und Kirche zu erhalten und vor eigenem Zerfall zu ſchützen. Wohl gilt das von der Kirchenpolitik Maria Thereſias, wie von ihrer Kloſterpolitik insbeſondere, daß ſie die Tendenz des zentraliſtiſchen und territorialiſtiſchen Staates mit Erfolg auch gegenüber der Kirche und den Klöſtern betätigt hat, und daß ihre Tätigkeit den Boden fruchtbar machte, auf dem Joſephs II. ſtaatskirchliche Ideen nach ihrem Tode zur Blüte, teilweiſe auch zur Reife gelangt ſind.

c) Die Zahl der Klöſter in Öſterreich bis auf Joſeph II.

Die Angaben der allgemeinen Literatur über die Zahl der klöſterlichen Inſtitute zu Beginn der Regierung Joſephs II. und am Ende derſelben ſind ſehr unſicher. Wir glauben mit einigem Recht folgende Zahlen als in etwa den tatſächlichen Verhältniſſen entſprechend zu bezeichnen:

1770 zählte Öſterreich in ſeinen deutſchen und ungariſchen Ländern 2163 Klöſter: 238 Abteien, 1334 Männer- und 591 Frauenklöſter[2]. Davon entfallen auf die deutſchen Länder allein 1016: 863 Männer- und 153 Frauenklöſter[3].

Die Aufhebung des Jeſuitenordens verminderte die Zahl in den deutſchen Ländern um 101 Häuſer[4]; für die ungariſchen vermögen wir nur als ungefähre Verhältniszahl 100 anzugeben.

Zu Beginn der Regierung Joſephs II. beſtanden ſomit noch in den deutſchen Erbländern ungefähr 915, in Ungarn ungefähr 1050 Klöſter.

2. Die Klosteraufhebung Joſephs II.

a) Anlaß und Aufhebungspatent[5].

Geſetzwidrigkeiten in dem Kartäuſerkloſter Mauerbach im Lande unter der Enns ſollen den letzten Anſtoß gegeben haben zur Kloſteraufhebung[6]. Die Angaben — ſie ſtammten von zwei entlaufenen Kartäuſern — erwieſen ſich

---

[1] Oben S. 33. [2] A. Wolf, Aufhebung der Klöſter ꝛc. 157.

[3] Hock, Staatsrat 434. [4] Vgl. oben S. 10.

[5] Literatur: Hock a. a. O. 394 f. Ad. Ficker, Statiſt. Monatsſchrift (Wien) I. Hittmair, Der Joſephiniſche Kloſterſturm.

[6] W. Boguth, Die Aufhebung der Kartauſe Mauerbach, im Jahrbuch für Landeskunde von Niederöſterreich 1902.

Digitized by Google

zwar als unbegründet, gleichwohl jedoch wurde das Kloster 1781 — nach der Angabe des Aufhebungsdekrets wegen seiner Schulden — aufgehoben.

Damals war in der Hofkanzlei wenig Stimmung für die Aufhebung des Klosters gewesen; hauptsächlich zweifelte man noch an der Kompetenz der Staatsgewalt zu einem solchen Schritt. Anders im Staatsrat; während von den Räten der Hofkanzlei nur zwei den Antrag billigten, begrüßten ihn fast alle Staatsräte. Besonders Kaunitz trat für ihn ein, zumal er 40 000 fl. — die Überschuldung war demnach nicht so groß — zu gemeinnützigen Zwecken einbringe, und empfahl fortan regelmäßige Visitation der Klöster durch staatliche Behörden. Der Kaiser resolvierte (29. November 1781): nicht der casus specificus, sondern die längst bestehende Überzeugung, daß Orden, die dem Nächsten keinen Nutzen bringen, auch Gott nicht gefällig sein könnten, veranlasse ihn, den Bestand und das Vermögen aller Orden, die weder in der Schule noch im Krankendienst tätig seien, aufnehmen zu lassen und mit ihnen zu verfahren wie mit den Jesuiten. Im einzelnen bezeichnete der Kaiser: „gesamte Kartäuser, Kamaldulenser[1] und Eremiten, dann alle weiblichen Karmeliterinnen, Klarisserinnen, Kapuzinerinnen und dergleichen mehrere, so keine Schule halten, keine Kranke warten, noch predigen, noch den Beichtstuhl versehen, noch Sterbenden beistehen, und welche, sowohl weibliche als männliche, bloß vitam contemplativam führen".

Sofort wurde eine Instruktion für die bei den Länderstellen zur Durchführung einzusetzenden Kommissionen entworfen. Mit der kaiserlichen Resolution vom 29. November 1781 wurde diese Instruktion zum Klosteraufhebungspatent vom 12. Januar 1782 vereinigt.

Im Wortlaut der Resolution wurden die dort bezeichneten Institute für aufgehoben erklärt und sodann bis ins kleinste das Verfahren beim Aufhebungsgeschäft vorgeschrieben: Bildung der Kommission, Publikation der Aufhebung, Inbesitznahme des Klostervermögens, Versiegelung, Protokoll, Offenbarungseid aller Insassen vom Vorsteher bis zum Bediensteten herab, Bericht an die Hofkammer nach Wien[2].

„Mit Anstand und Würde" sollten die Kommissäre „die größte Bescheidenheit und gütiges Betragen" vereinen. Die Schwierigkeiten, die durch die Klausur der Konvente bestanden, mußte die zustehende bischöfliche Gewalt beheben, indem sie den Klöstern dahin gehende Weisung gab; im übrigen galt, daß „die Klausur den landesfürstlichen Kommissären immer offen stehen muß".

Schon am folgenden Tag — 13. Januar 1782 — folgte dem kaiserlichen Patente eine Ergänzung, in welcher nachträglich zum Unterhalt der

[1] Nur das Kloster auf dem Kahlenberg bei Wien kam für diesen Orden in Betracht.

[2] Vgl. den Anhang: Das Klosteraufhebungspatent vom 12. Januar 1781.

Digitized by Google

vorerst noch im Kloster bleibenden Exreligiosen je 40, für Frauen je 30 kr., für Obere je 2 fl. tägliches Kostgeld aus den Klostereinkünften angewiesen wurde auf fünf Monate, nach deren Verlauf dieselben das Kloster zu verlassen hatten; bis dahin sollten dann auch Pension oder andere Versorgung mit einer Pfründe entschieden sein.

Mit der ausgeworfenen Summe mußte sich der Einzelne Kost, Trunk und Kleidung verschaffen; Holz wurde vom Klostervorrat unentgeltlich angewiesen. Es war ja mitten im Winter, weshalb wohl auch der Termin der Räumung der Klöster so weit hinausgeschoben wurde: man konnte die Heimatlosen doch nicht in Wind und Wetter auf die Straße jagen.

Das Hofdekret vom 28. Februar desselben Jahres rief dann die Religions- und Pfarrkasse ins Leben, der das gesamte Vermögen der aufgehobenen Klöster zugewiesen wurde; aus ihr sollten die Pensionen der Exreligiosen bestritten und die allgemeinen Aufgaben des Staates „zur Beförderung der Religion und des damit so eng verbundenen und so schuldigen Dienstes des Nächsten" bestritten werden.

Das Aufhebungsgeschäft führte anfänglich die böhmisch-österreichische Hofkanzlei selbst. Die große Ausdehnung desselben führte dann am 26. Juli 1782 zur Errichtung einer neuen geistlichen Hofkommission, des „Geistlichen Ökonomats", dem schließlich der Titel „Geistliche Hofkommission" verblieb. Sie war nach dem Vorbilde der Giunta economale in Mailand errichtet und sollte fortan die kirchlich-politischen Geschäfte führen, sowohl die deutsch-österreichischen als die der ungarischen Erbländer, und war daher beiden Hofkanzleien — der böhmisch-österreichischen und der ungarischen — zunächst unterstellt. Ihr Haupt war Hofrat Kresel, die Mitglieder waren die Hofräte Heinke, Hahn und der Abt Rautenstrauch. Der Geistlichen Hofkommission unterstanden die Aufhebungskommissionen in den Provinzen. In Innerösterreich wurden diese bald ersetzt durch „Geistliche Filialkommissionen".

Die Grundlagen des „Klosteraufhebungsgeschäftes" beruhten auf den angeführten Verordnungen. In der Folge wurden sie ergänzt durch eine Masse von Einzelverordnungen über Leitung der Klosterwirtschaft, Verwendung der Kirchen, der Kirchenschätze, Veräußerung des klösterlichen Grundbesitzes, Verwertung der Bibliotheken und Archive, der physikalischen Geräte (aus den Klosterschulen) ꝛc. Nur eine Anordnung soll hier noch insbesondere Erwähnung finden; denn auch sie wurde grundlegend, und zwar für die ganze folgende Kirchen-, Kloster- und Besteuerungspolitik. Es ist das die Anordnung einer neuen umfassenden Fassion des gesamten Vermögens des Regular- und Säkularklerus, aller Kirchen und Klöster vom 5. Oktober 1782; sie lag allen das Vermögen, besonders die Besteuerung der Geistlich-

Digitized by Google

keit betreffenden Gesetzen und Verordnungen während Josephs Regierung, zum Teil später noch, zu Grunde[1].

b) Der Verlauf und der Charakter der Klosteraufhebung.

1) Die beiden Abschnitte der Klosteraufhebung.

Die Klosteraufhebung Josephs vollzog sich in zwei voneinander sowohl zeitlich als ihres Charakters wegen und nach der Form der Durchführung erheblich verschiedenen Abschnitten.

Als ersten Abschnitt bezeichnen wir die Aufhebungen des Jahres 1782. Es sind die in der aufgeklärten Anschauung Josephs begründeten Aufhebungen der Klöster beschaulichen Lebens auf Grund des Aufhebungspatents vom 12. Januar 1782. Die Folge dieser ersten Klosteraufhebung war die Gründung des Religionsfonds.

Davon unterscheiden sich die Aufhebungen der folgenden Jahre. Die anfänglich gesteckten Grenzen werden überschritten; der Maßstab der Entscheidung, ob ein klösterliches Institut zur Aufhebung reif ist, ist nicht mehr allein in dem Maße der Tätigkeit desselben im öffentlichen oder charitativen Leben gegeben; andere Faktoren werden entscheidend, nicht zum wenigsten finanzielle, die schließlich allein ausschlaggebend sind. Der Religionsfonds, der aus der ersten Klosteraufhebung erst hervorgegangen war, wird in diesem Abschnitt mit seiner beständigen Notlage die äußere Ursache der Klosteraufhebungen. Dies vollzieht sich allerdings nicht, ohne daß innere Gründe in beiden Abschnitten die gleichen sind, weshalb wir die Wurzeln, aus denen heraus sich die Klosteraufhebungen geradezu zur Finanzspekulation entwickelten, zum Teil auch schon im Jahre 1782 finden.

Verschieden ist endlich die Form der Durchführung; seit dem Ende des Jahres 1782 geschehen die Klosteraufhebungen im Wege der Einzelentschließungen; nur noch zwei prinzipielle Aufhebungsgesetze von allgemeiner Bedeutung aus den Jahren 1785 und 1786 werden uns begegnen. Jetzt folgten Verordnungen auf Verordnungen, und bald trat bei der Wiener Re-

[1] Die Aufhebung der Piaristenklöster (Hock, Staatsrat 404). Eine besondere Behandlung scheint anfangs für die dem Jugendunterricht gewidmeten Piaristenklöster in Aussicht genommen worden zu sein. Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei berief die Vorsteher der österreichischen und böhmischen Provinz dieses Ordens zu einer Zusammenkunft, um über die Erhaltung der Schulinstitute des Ordens zu beraten. Das Ergebnis der Beratung war, daß die Hofkanzlei nachhaltigst beim Kaiser die Bitte des Ordens um Weiterbestand unterstützte. Aber vergeblich. Der Kaiser entschied sich gegen den Vorschlag der Staatsräte wider jede Ausnahme von der eingeschlagenen Richtung: die Piaristenhäuser in Wien wurden sofort zur Aufhebung bestimmt. In den Vorlanden bestanden keine Piaristenhäuser.

Digitized by Google

gierung sowohl als bei den Provinzialverwaltungen und noch in viel höherem Maße bei den von den Verordnungen betroffenen klösterlichen Gemeinden eine Verwirrung ein, die sich seit 1782 von Tag zu Tag, von Jahr zu Jahr steigerte; und stets neue Verordnungen zur Erläuterung, Erinnerung und Wiederholung der eben erst gegebenen riefen immer größere Unordnung hervor.

Die Überstürzung und Hast des Reformierens Josephs II. nahm hier ihren Anfang. Aus ihr erhellt die überaus große Schwierigkeit, heute aus den Bergen von Aktenmaterial ein umfassendes klares Bild zu gestalten.

2) Der Charakter der Klosteraufhebung.

Wir haben die inneren Gründe der Klosteraufhebung in den beiden Abschnitten derselben als die gleichen bezeichnet. Suchen wir sie zu erkennen. Eines der ersten Klöster nicht rein beschaulicher Regel, dessen Aufhebung 1782 schon ausgesprochen wurde, war die Benediktinerabtei St Paul im Lavanttale in Kärnten; das Stift wurde „wegen Überschuldung", also aus einem Grunde, den das Klosteraufhebungspatent noch nicht kannte, aufgehoben. Dabei war der Kaiser zwar falsch unterrichtet worden: die böhmisch-österreichische Hofkanzlei fand gegenüber 500 000 fl. Passiva ein Aktivum von 800 000 fl. und hatte an der Wirtschaftsführung nichts auszusetzen. Obwohl der Beschluß noch einmal für kurze Zeit sistiert wurde — im Staatsrat waren darüber Unstimmigkeiten eingetreten —, fiel das alte Benediktinerstift dennoch[1]. Seitdem aber blieb Überschuldung ein Aufhebungsgrund, der durch einen besondern kaiserlichen Erlaß den Länderstellen zur Beachtung empfohlen wurde. Die „Überschuldung" jenes niederösterreichischen Kartäuserklosters, das, wie wir wissen, erst den Weg gezeigt, auf dem die längst vorhandene Abneigung gegen klösterliche Gebilde in Fluß kommen konnte, hatte sich ja auch als recht einträglich erwiesen.

So waren die Anfänge gewesen. Daneben her ging die umfassende Aufhebung der beschaulichen Klöster, ausgehend von der Unbegreiflichkeit und Mißachtung des reinen Gebetslebens und weil man in ihnen die wahre Quelle des Aberglaubens im Volk sah. Dieser der Aufklärung so sehr feindlichen Beeinflussung des Volkes wollte man mit den Klöstern den Boden hinweg nehmen.

Der weitere Verlauf der Aufhebungen bewies jedoch deutlich, daß es dem Kaiser keineswegs allein um Abstellung des ihm unnütz erscheinenden be-

[1] A. Wolf, Aufhebung der Klöster ꝛc. 94 f. Franz II. berief 1809 nach St Paul die St Blasischen Benediktiner, nachdem sie nach der Aufhebung ihres Klosters beim Anfall des Breisgaus an Baden vorübergehend in dem ehemaligen Kollegiatstift Spital am Pyhrn Unterkunft gefunden hatten.

Digitized by Google

schaulichen Ordenslebens oder etwa nur um Abstellung von Mißständen in der Einrichtung und Lebensführung zu tun war; bald folgten Aufhebungen von Männer- und Frauenklöstern, bei denen keiner dieser Gründe in Betracht kam. Es war die innere Abneigung des Kaisers und seiner Regierung gegen klösterliche Einrichtungen überhaupt, die hier den Ausschlag gab.

In der letzten Hälfte der Regierung Josephs trat dann in den Vordergrund die stete finanzielle Notlage der kirchlichen (wie der sonstigen) Reformprojekte: diese allein war schließlich die nicht mehr verhüllte Ursache fast aller späteren Klosteraufhebungen. Sie gab auch der allgemeinen Bruderschaftsaufhebung und dem Einzug der Nebenkirchen und Kapellen den Hauptanlaß; auch bei der Schulorganisation dachte man beim Mangel anderer Geldquellen an Klosteraufhebungen[1].

Wie anfänglich die „überschuldeten", so wurden nun die „reichen Prälaturen" vielbegehrte Aushilfsmittel für die stete Ebbe des Religionsfonds. Die Klosteraufhebungen der letzten Jahre der Regierung Josephs haben wir als eine Finanzspekulation anzusehen, allerdings gemildert durch die Absicht, einen Teil der Aufgabe, die sich die Klöster gesetzt, in möglichst vollkommener und nun auch einheitlicher Weise zu erfüllen. Und Joseph war selbst erfüllt von dem Bewußtsein, daß er dieser Aufgabe mehr gerecht werde als jene Institute, die ihre Lebensfähigkeit in den Augen der Zeit, vor allem Josephs selbst, längst eingebüßt hatten.

Die Aufgabe, zu der Joseph die aufgehobenen und die vorerst noch bestehenden Klöster in gleicher Weise nun verwenden wollte, war die Pfarrregulierung über die ganze Monarchie. Indem Joseph dieser von ihm selbst oft als höchste und erste bezeichneten Aufgaben die Insassen sowohl als den Besitz der Klöster zuwandte, glaubte er, sie auch ihrer eigentlichsten und nur viel vernachlässigten Aufgabe zuzuwenden. Aus diesem Gedankengang hat sich der Plan der Pfarreinrichtung zum Teil erst gestaltet. Den bisher untätigen klösterlichen Gebilden eine Aufgabe im Dienst der Allgemeinheit zu geben, der Allgemeinheit neue und zahlreiche Kräfte und die notwendigen Mittel in erster Linie zuzuführen — das waren jetzt die Ziele Josephs bei der Klosteraufhebung. Sie bezeichnen den zweiten Abschnitt der Klosteraufhebungen. In diesem Sinne ergingen die Klostergesetze vom 18. Juni 1785 und 4. Januar 1786. Ersteres verfügte die allmähliche Aufhebung aller Klöster, welche für die Seelsorge entbehrlich wären, das andere wies die Landesregierungen an, zur Deckung der steten Unzulänglichkeit des Religionsfonds sich an die vermöglichen Klöster ihres Landes zu halten und nach Bedarf deren Einzug zu beantragen.

---

[1] St—R 2552 (von 1782).

Digitized by Google

Die Klöster der armen Orden, der Bettelmönche, die doch die Klosterreform zuerst allein betroffen hatte, blieben jetzt geradezu vor weiteren Maßnahmen verschont; sie ließ man bestehen, um reiche Klöster und Stifte um so mehr für entbehrlich erklären zu können. Selbst das Sammelverbot war man ihnen im Staatsrat und der Geistlichen Hofkommission wieder zu überlassen geneigt [1].

Wir dürfen hier vorgreifend Zweck und Aufgabe des Religionsfonds kurz angeben. Als allgemeine, die ganze Monarchie umfassende Religions- und Pfarrkasse sollte er die Mittel bieten zur Ausführung all der Aufgaben, welche der Kirche und dem Staat hinsichtlich der Seelsorge und des Kultus oblagen. Ohne Zweifel eine große Idee, aber zu groß, als daß sie durch ein Machtwort sich gewaltsam mit einem Male in völlig ungetrübter Erscheinung hätte zur Tat gestalten lassen. So lange der Religionsfonds seiner Aufgabe getreu blieb, konnte er wohl auch denen, die seinetwegen ihres Besitzes entkleidet wurden, in etwa eine gewisse Genugtuung für die an ihnen verübte Gewalt sein. Daß er das nicht immer gewesen ist, werden wir noch zu erfahren Gelegenheit haben. Aber selbst an und für sich war die Gründung des Religionsfonds nicht ganz die selbstlose große Tat Josephs für die Seelsorge und den Kultus seiner Länder, wie es leicht scheinen möchte: der Religionsfonds wurde gebildet durch den Zusammenfluß fast des ganzen kirchlichen Vermögens, seine Aufgaben waren aber zum Teil auch solche, welche dem Staat eigentlich von selbst zukamen, die der Staat um so mehr dann zu erfüllen verpflichtet war, als er Institute aufhob, die bisher freiwillig einen Teil dieser Aufgaben erfüllt hatten. Die josephinische Säkularisation des Kloster- und Kirchenguts erscheint im helleren Licht als andere Säkularisationen der Geschichte, sie verliert vieles von dem Gewaltsamen, das diesen Handlungen der Staatsraison zum Teil anhaftet, aber sie entbehrt auch nicht ganz des Schattens, der jede gewaltsame Zerstörung eines Bestehenden begleitet.

c) Bemühungen kirchlicher und weltlicher Kreise gegen die Klosteraufhebung.

Noch war die Entscheidung nicht gefallen, die Klosteraufhebung stand erst vor der Türe, als der päpstliche Nuntius Garampi am 12. Oktober 1781 an den Staatskanzler Fürst Kaunitz eine Beschwerdeschrift einreichte, die er auch den österreichischen und einigen andern Bischöfen mitteilte. Der Nuntius versicherte darin wiederholt den geneigten Willen des Papstes und erneuerte das früher gemachte Anerbieten, auf alle und jede Weise mitzuwirken an dem, was der Kaiser für die geistlichen Angelegenheiten seiner Reiche fordere. Dann aber protestierte der Nuntius laut gegen Klosteraufhebungen,

[1] Hock, Staatsrat 408 f.

Digitized by Google

welche der Religion, der Kirche und dem Seelenheile schaden und dem Gewissen widerstreiten würden. Kein einziger katholischer Fürst habe so weit bis jetzt seine Macht überschritten; der Kaiser setze mit einem solchen Schritt den Gehorsam seiner Untertanen aufs Spiel.

Durch Kaunitz erließ Joseph eine auch in der Form äußerst scharfe Gegenerklärung (19. Dezember), die ihres programmatischen Charakters wegen besondere Bedeutung hat. Sie erklärte dem Nuntius: So auffallend seine Beschwerden seien, so habe der Kaiser doch „herablassend" sie als einen Schritt zu betrachten sich begnügt, der nicht auf Befehl des Papstes geschehen, sondern lediglich als eine Wirkung „des ebenmäßigen Eifers des Herrn Nuntius" anzusehen sei. Der Kaiser lasse jedoch die Erklärung des Nuntius beantworten, um die schädlichen Eindrücke zu verhindern, die aus der „indiskreten Veröffentlichung" der Beschwerde an die österreichischen und selbst an fremde Bischöfe durch den Nuntius entstehen könnten.

Aus Abstellung von Mißbräuchen in der Kirchenzucht könne der Religion kein Nachteil, nur Nutzen und Erbauung entstehen; Abstellung von Mißbräuchen, die weder die Grundsätze des Glaubens allein, noch die Seele und den Geist betreffen, könnte vom römischen Stuhl nimmermehr abhängen, sie sei lediglich Sache des Landesfürsten. Die Orden seien kein wesentlicher Bestandteil der römischen Kirche und ihr Aufkommen nur möglich gewesen durch die Duldsamkeit der christlichen Fürsten, woraus sich das Recht des Kaisers herleite, „in allen nicht-dogmatischen und -innerlichen, die Seele [nicht] allein angehenden Dingen" zu entscheiden. „Seine Majestät haben nicht einmal daran gedacht, das Institut eines geistlichen Ordens aufzuheben, welcher vom Heiligen Stuhl gebilligt worden ist, denn es ist Seiner Majestät sehr gleichgültig, ob in fremden Staaten dieses oder jenes geistliche Institut, dessen Dasein in Österreich aufzuheben für gut befunden worden, noch fernerhin beibehalten werde."

So wenig aber der Kaiser es je unternommen habe, in die dogmatischen Gerechtsamen des Heiligen Stuhles einzugreifen, so werde er nie eine Einmischung in seine eigenen landesfürstlichen Machtvollkommenheiten gestatten; „und dazu gehört alles, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist und das allein der Einwilligung und Gutheißung der oberherrlichen Gewalt sein Dasein zu verdanken hat, welcher daher zustehen muß, alle dergleichen freiwilligen und willkürlichen Bewilligungen nicht nur allein abzuändern und einzuschränken, sondern sogar ganz aufzuheben, so oft solches Staatsursachen, Mißbräuche oder veränderte Zeiten oder Umstände erheischen mögen".

Niemals werde Seine Majestät den Untertanen einen Befehl geben, der das Gewissen derselben belaste, sich aber gegebenenfalls Gehorsam zu verschaffen

Digitized by Google

wissen. Denjenigen aber, welche Gewissens wegen nicht gehorchen zu können glaubten, lasse der Kaiser die Freiheit ungeschmälert, sich außer die österreichischen Staaten, wohin sie wollten, zu begeben.

Diese Antwort des Staatskanzlers wurde auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers veröffentlicht mit der Anweisung an die Behörden, die in ihr enthaltenen Grundsätze „zum bestimmten Richtmaß in allen Fällen quoad publica ecclesiastica zu nehmen und danach sich in allen Ratschlägen zu achten".

Eine Replik des päpstlichen Geschäftsträgers hatte nur den Erfolg, daß ihre Beantwortung minder scharf war und nicht veröffentlicht wurde[1].

Gleich geringen Erfolg hatte die Vorstellung, die der Wiener Erzbischof Kardinal Migazzi noch in demselben Jahre bei Hof einreichte. Im Staatsrat wollte man die Vorstellung einfach unbeachtet lassen, Kaunitz nannte sie „ein den aszetischen Fanatismus in Schutz nehmendes Gewäsch", das gegen die Klosteraufhebungsgründe nichts Stichhaltiges vorgebracht habe, und schloß daran die Bemerkung, langjährige Erfahrung belehre ihn stets mehr, wie gut es wäre, wenn jeder Souverän seinen Untertanen die Annahme des Kardinalshutes verbiete oder sie mindestens nach Empfang dieser Würde von allen öffentlichen Funktionen ausschließe.

Der Kaiser verwies die Vorstellung ad acta[2].

Gleichzeitig kamen dem Kaiser zwei Denkschriften eines anonymen Bischofs zu, welche Aufhebung aller Klöster oder wenigstens Isolierung derselben — darunter war wohl Trennung von den Provinzial- und Generalverbänden gemeint — bei völliger Abhängigkeit vom Diözesanbischof und von der Staatsgewalt anriet[3].

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die vielen vergeblichen Versuche zu schildern, die die Landstände verschiedener Provinzen teils bittend teils drängend, selbst auch einzelne Landesregierungen gegen die geplante oder schon in Angriff genommene Klosteraufhebung unternahmen. Meist wurde nicht einmal für einzelne Fälle Milderung erreicht. Aber die Bevölkerung hat sich kaum irgendwo mehr als da und dort durch unscheinbaren Protest für die unter-

---

[1] B—G 2598 (Abschrift der Noten). Hock, Staatsrat 458. Hittmair, Der Josephinische Klostersturm 64. Nachträglich finden wir die Noten bereits gedruckt bei Karl Ritter, Joseph II. und seine kirchlichen Reformen, Regensburg 1867, Beilage S. 239—248. Es läßt sich aus dem Vorhandensein von gleichzeitigen Kopien unter den Akten breisgauischer Stifte erkennen, wie regen Anteil diese an den Ereignissen im fernen Wien nahmen. Dasselbe gilt von den später zu besprechenden Nachrichten über die Reise des Papstes nach Wien unter den Akten des breisgauischen Stifts St Georgen in Villingen.

[2] Hock a. a. O. 397—398. [3] Ebd. 397.

Digitized by Google

gehenden Institutionen erhoben. Im Breisgau führten erst die wirtschaftlichen Schädigungen des Landes, die ein Teil der Reformen, nicht die Klosteraufhebung allein, mit sich brachten, schließlich zu den kurzen Unruhen des Jahres 1789.

Zähen Widerstand fand Joseph nur in Ungarn. Die ungarische Hofkanzlei erklärte durch Klosteraufhebungen die Landesgesetze für verletzt und wollte dabei zum mindesten die Rechte der ungarischen Landstände gewahrt haben. Der Kaiser beharrte auf der Durchführung seines Entschlusses auch in Ungarn. Gleichwohl aber war die Wirkung dort nicht so gewaltig. Ungarn hat immer den Reformen seiner österreichischen Herrscher widerstanden, meist mit Erfolg; Joseph mußte neben Belgien für Ungarn zuerst den größten Teil seiner kirchlichen Reformgesetze widerrufen.

Die Betroffenen selbst, die Klöster und Stifte ließen, nachdem einmal das seit Jahresfrist Drohende eingetreten war, die Aufhebung meist willig über sich ergehen. Auf die Aufregung und Unsicherheit der Jahre der Furcht und des Zitterns für das fernere Bestehen folgte passives, gleichgültiges Hinnehmen des Schicksals.

Zum Teil aber auch, allerdings zum geringeren, ist die Klosteraufhebung gern angenommen worden, denn der Aufklärung gehörten bereits auch weite Kreise des Klerus an. Das zeigt die allgemeine, besonders die historische Literatur der Zeit aus solchen, selbst klösterlichen, Kreisen ebenso deutlich wie der Kreis der Hoftheologen, die „theologische Dienerschaft am Hof Josephs II." Aus mehr als einem Kloster waren schon vereinzelt begeisterte Stimmen laut geworden für eine Änderung der bisherigen Verhältnisse. Aus dem Breisgau haben wir die sichere Nachricht, daß schon im März 1782 über 40 Mönche und Nonnen aus verschiedenen Klöstern um Dispens von den Ordensgelübden beim Konstanzer Ordinariat eingekommen waren. Gewiß ein Zeichen für gesunkene Klosterfreudigkeit.

Noch ein Unternehmen dürfen wir nicht unberührt lassen, das sich dem Reformeifer Josephs II. entgegenstellte und das mit dem Beginn der Klosteraufhebung zusammenfiel. Es war klein in seinem Erfolg, aber groß in der Eigenart seines Trägers: die Reise Pius' VI. nach Wien.

In den letzten Tagen des Jahres 1781 hatte der Nuntius dem Hofe angekündigt, der Papst wolle mit dem Kaiser mündlich „in freundschaftlicher Weise unterhandeln, wie ein Vater mit seinem Sohne". In Wien hatte man die Absicht „wunderlich" gefunden und sich vergebens beim Nuntius, noch mehr in Rom selbst bemüht, den Papst zurückzuhalten; Pius VI. wurde in seinem Vorhaben nur noch fester. Wohl oder übel mußte man den Papst willkommen heißen; Joseph tat es dem Nuntius gegenüber mit dem Anfügen, daß er „bei seinen principiis unabweichlich bleibe, dennoch den Papsten zu empfangen sich für eine Ehre halten werde".

Digitized by Google

Am 27. Februar 1782 reiste der Papst mit wenig Gefolge von Rom ab und erschien am 14. März an der österreichischen Grenze. Am 22. März ward er in Wien kühl empfangen.

Hier wechselten einen Monat lang fast ergebnislose Unterredungen zwischen Papst und Kaiser mit begeisterungsvollen Kundgebungen der Bevölkerung. Aber der Papst erkannte bald genug die Aussichtslosigkeit seiner Bemühungen und die Gefahr des durch seine Anwesenheit und die ihm gewordene Verehrung des Volkes heraufbeschworenen Konflikts. Nachdem am 19. April in einem öffentlichen Konsistorium mehrere österreichische Bischöfe den Kardinalshut empfangen hatten, erfolgte am 22. April die Abreise des Papstes. Die Reise ging durch Oberösterreich und glich einem Siegeszuge. Demselben war jedoch kaum ein einziger wirklicher Erfolg vorangegangen.

Es ist nicht unsere Aufgabe, den Verlauf der Reise des Papstes, der Verhandlungen und ihrer Erfolge, den Verlauf der Rückreise, die kühle Aufnahme in Rom, besonders von seiten der Kardinäle, welche von Anfang an der Reise ablehnend gegenüber standen, bis zu dem unangemeldeten Gegenbesuch Josephs II. in Rom hier zu erörtern; auch die breisgauischen Akten könnten wohl kaum Neues zu Tage befördern[1].

Allgemein gilt von dem Unternehmen Pius' VI., daß es erfolglos ausgegangen ist, und die neuere Forschung[2] hat dargetan, daß Pius selbst den Mißerfolg nur schlecht vor dem Konsistorium zu verschleiern vermochte. In den breisgauischen Akten[3] findet sich nun aber ein Extractus Transactionis inter Pium VI. et Iosephum II., wonach ein Ausgleich zwischen dem Papst und Joseph zu stande gekommen wäre, wenigstens in den wichtigsten Fragen. Wir begnügen uns, den Wortlaut des „Auszugs" anzuführen und die in den geistlichen Kreisen der Vorlande daraus gezogenen Folgerungen darzulegen.

Der Wortlaut des Auszugs ist:

Extractus Transactionis inter Pium VI. et Iosephum II.

1. Dispensationes matrimonialium causarum relinquuntur Episcopis exceptis causis ad Poenitentiariam pertinentibus.

2. In votis solemnibus non datur locus dispensationi, sed qui egrediuntur e Religione debent tenere castitatem, obedientiam erga

---

[1] Eine aktenmäßige Geschichte dieser Reise geben die Fontes Rerum Austriacarum, 2. Abt.: Diplomata und Acta, Bd XLVII, 1. Hälfte: Hanns Schlitter, Die Reise des Papstes Pius VI. nach Wien und sein Aufenthalt daselbst. 2. Hälfte: Derf., Pius VI. und Joseph II. Von der Rückkehr des Papstes nach Rom bis zum Abschluß des Konkordats (Beziehungen Josephs II. zur römischen Kurie von 1782 bis 1784). Wien 1892 bis 1894. Schlitter scheint ein älteres Buch nicht zu kennen: A. F. Bauer, Die Reise Pius' VI. nach Wien. 2 Bde. Wien 1782.

[2] Schlitter a. a. O. [3] Villingen 33.

Digitized by Google

Episcopos et paupertatem, ita tamen, ut illud quod superfluum est, pauperibus detur, omnes Religiosi et Religiosae maneant incapaces testamenti factionis.

3. Tolerantia ponetur ad certum tempus, intra quod se quilibet declarare debet, ad quam Religionem se profiteri velit.

4. Appellatio ad Nuntiaturam cessat.

5. Beneficia Mediolanensia conferat Princeps, ad Episcopatus autem proponet Pontifex tria subiecta, Princeps ex his unum presentabit et S. Sedes approbabit.

6. Iuramentum Episcoporum non secundum formam intentatam sed iuxta illam Ecclesiae Gallicanae emittendum est.

Danach hätten die Verhandlungen zu einem Übereinkommen geführt in sechs Fragen. Diese betrafen: die Zuständigkeit der Bischöfe für Ehedispense, die Lösung der Ordensgelübde, die Toleranzgesetze des Kaisers, die Abstellung der Appellation an den Nuntius, eine Einigung betreffend die Verleihung der Benefizien und die gemeinsame Vergebung der Bischofsitze im Herzogtum Mailand, und endlich ein Zugeständnis des Papstes über den Eid der österreichischen Bischöfe.

Die Klosterfrage berührte nur der zweite Punkt, welcher eine vollständige Lösung der Ordensgelübde ausschloß, den Übergang ins Weltleben jedoch gestattete unter Beibehaltung der Gelübde der Ehelosigkeit, des Gehorsams — an Stelle der Ordensobern trat der Bischof — und der Armut, letztere so, daß der Überschuß der Einkünfte den Armen zufiel; dazu sollte auch die Unfähigkeit, testamentarische Verfügungen zu treffen, für die aus dem Ordensstand hervorgegangenen Weltpriester beibehalten werden.

Im Breisgau scheint dieser „Auszug" aus den Verhandlungen oder vielmehr aus den Ergebnissen derselben weitere Verbreitung erlangt zu haben, gemäß dem Interesse aller kirchlichen Kreise an den Vorgängen in Wien. Die Zugeständnisse des Papstes schienen draußen im Land nur gering, und das ganze „Übereinkommen" hatte hier so sehr den Schein eines Erfolges, daß der Schreiber des Auszugs („Doktor Romanus Pfarrer Müller zu Merzhausen im Breisgau") demselben anfügte: „Es hat daher der römische Stuhl etwas nachgelassen, klug abgeschlossen und glücklich geendet!" In Wirklichkeit hatte der Kaiser Zusagen in weitgehender Weise erhalten. Joseph selbst hielt das Ergebnis der Verhandlungen mit Pius VI. für ein wohlgelungenes, höchst fein durchdachtes „Arrangement", auf das er sich etwas zugute tun könnte, und Kaunitz war voll des Lobes über die Klugheit, welche der Kaiser dabei an den Tag gelegt habe[1].

[1] Bauer a. a. O. II 184.

Digitized by Google

Besehen wir uns die einzelnen Punkte des „Übereinkommens“ näher. Die Frage der Ehehindernisse war danach ganz im episkopalistischen Sinne, also wie Joseph wünschte, entschieden worden; sie blieb auch später in der hier gegebenen Form.

In der Festsetzung eines Zeitpunktes, bis zu welchem die durch das Toleranzedikt vom 31. Oktober 1781 gegebene Erlaubnis des Übertritts in andere Religionsgemeinschaften zu Ende gehen sollte, lag nicht — wie es scheinen könnte — ein Zugeständnis des Kaisers an den Papst. Schon im Februar und März desselben Jahres war wiederholt im Staatsrat und der Hofkanzlei auf Bestimmung eines Präklusivtermins angeraten worden, und die Massenübertritte zum Protestantismus, die den Toleranzgesetzen folgten, und die Bewegung der böhmischen Deisten hatten die Notwendigkeit eines Endtermins für die Übertritte bereits auch dem Kaiser nahe gelegt[1]. Eine solche Verordnung erging dann auch im Dezember dieses Jahres[2].

Dagegen stellen die folgenden Punkte wesentliche Zugeständnisse des Papstes dar. Dieser verzichtete auf die Appellation von den Bischöfen an den Nuntius, worin der Episkopalismus eine bedeutende Stärkung erfuhr; er räumte des weiteren dem Kaiser nicht geringe Rechte bei der Besetzung der mailändischen Benefizien und Bischofstühle ein, endlich gestand er für den Eid der österreichischen Bischöfe eine Form zu, die die Kirche Österreichs der Staatskirche des gallikanischen Systems anglich.

Anders allerdings war im Übereinkommen die Gelübdelösung der Ordenspersonen entschieden worden. Pius VI. scheint hier unnachgiebig die kirchliche Binde- und Lösegewalt zu wahren gesucht zu haben. Aber aus der Tatsache, daß Joseph sich gerade an diesen Punkt in der Folge nicht gehalten hat, können wir wohl weiter schließen, daß dem als „Übereinkommen“ bezeichneten die Geltung eines Konkordats abging.

An der kurz vorher in Verordnungen öfters ausgesprochenen Berechtigung der bischöflichen Gewalt zur Gelübdelösung und an der Gleichstellung der aus dem Ordensstand übergetretenen Kleriker mit dem sonstigen Weltklerus hielt Joseph auch fernerhin fest. Josephs Stellung zu Pius VI. und zur Kirche überhaupt war begründet in der hohen Überzeugung von der Richtigkeit seines in der Herrscherstellung begründeten unbeirrbaren Rechtsbewußtseins. Ein Spiegelbild dieses letzteren gibt uns Joseph in seinem Brief an den Papst vom 19. August 1782, also bald nach dem Besuch des Papstes: „... Ohne die Texte der Schrift und der heiligen Väter anzuführen“, erklärte Joseph seine Stellung, „melde ich Ew. Heiligkeit bloß dies, daß ich eine Stimme höre, die mir laut zuruft, daß es mir als dem Gesetzgeber

[1] Hock, Staatsrat 344 353. [2] Ebd. 352.

Digitized by Google

und Beschützer der Religion so und nicht anders zu handeln gezieme. Diese Stimme . . . kann mich nicht irreführen!"[1]

d) Die Versorgung der Exmönche und Exnonnen.

Die Bestimmungen über den Unterhalt der Exreligiosen bis zum endgültigen Verlassen des Klosters kennen wir aus dem Aufhebungspatent. Für später galten folgende Vorschriften:

Das Inventar der Zelle, Bilder, Bücher, Mobilien, Geräte, ging in das Eigentum jedes Insassen über; in gleicher Weise die Ausstattung der Zimmer der Oberen.

Diejenigen, welche noch nicht Profeß abgelegt hatten, erhielten als einmalige Abfindung — semel pro semper — 150 fl. und mußten innerhalb vier Wochen das Kloster verlassen; sie hatten auch das Recht, ihr mitgebrachtes Eigentum wieder an sich zu nehmen.

Alle Priester und Klosteroberen, auch die Klosterfrauen, konnten nach Belieben entscheiden, ob sie mit einem Reisegeld versehen außer den österreichischen Staaten in andere Klöster ihres Ordens gehen oder in einen andern im Lande geduldeten geistlichen Orden übertreten wollten. Nur im letzteren Falle wurde für sie eine Pension an das Kloster bezahlt, in dem sie Aufnahme fanden. Die Pension betrug 150 fl., für Piaristen (Schule) und Barmherzige Brüder (Krankenpflege) 300 fl., für Elisabetherinnen (ebenfalls in der Krankenpflege tätig) 200 fl. jährlich ex camerali, d. h. aus dem Religionsfonds.

Schließlich blieb auch frei, nach Lösung der Ordensgelübde durch den Bischof in den Weltpriesterstand überzutreten. In diesem Falle versprach das Aufhebungspatent außer dem landesfürstlichen Tischtitel eine jährliche Pension von 300 fl. oder Versorgung mit einer Pfarrei oder einem Benefizium. Alles ins Kloster Mitgebrachte, als Aussteuer oder persönliches Vermögen, blieb verloren.

Die weiblichen Klosterinsassen, die nicht in andere Klöster ihres Ordens übertraten, wurden anfangs aus der ganzen Provinz in einem Kloster vereinigt, wo sie nach einer von den Länderstellen und dem zuständigen Bischof vereinbarten Lebensordnung unter einem von der Regierung gesetzten Geistlichen des Weltklerus als Obern mit der entsprechenden Pension auf den Aussterbeetat gesetzt waren. Das gleiche geschah mit den Kranken und zur Seelsorge nicht mehr tauglichen Mönchen. Die Pension der Nonnen war 200 fl. jährlich; 100 fl. zur Ausstattung erhielt jede Nonne bei der Aufhebung.

---

[1] Bauer, Die Reise Pius VI. nach Wien II 22, und Schlitter, Pius VI. und Joseph II. II 52.

Digitized by Google

Den Ordinarien übertrug (Februar 1782) ein Hofdekret alle Jurisdiktions- und Aufsichtsrechte über die gesamte Ordensgeistlichkeit, auch über die Stifte. Alle bisherigen Exemtionen wurden aufgehoben. Hier lag die Ursache der passiven Ruhe des österreichischen Episkopats bei der Klosteraufhebung. Der Episkopat erkannte in dieser Reformtätigkeit gerade eine Stärkung seiner Macht gegenüber den Orden. Jene Verordnung war die Voraussetzung für die nun folgende, welche die Ordinarien anwies, alle Regularen auf ihr Ansuchen, ohne ihnen Hindernisse in den Weg zu legen, von ihren Gelübden zu dispensieren und sie in den Weltpriesterstand aufzunehmen[1].

Joseph befand sich damit in scharfem Gegensatz zum Standpunkt des Papstes, der sich vergebens um eine Änderung bemühte[2]. Allerdings wünschte Joseph selbst nicht eine allzugroße Ausnutzung der gewährten Freiheit durch die Ordenskleriker. Er betonte ausdrücklich, daß zur Seelsorge taugliche Elemente nicht dringend zum Übertritt in den Weltpriesterstand aufgefordert würden. Denn es mußte ihm daran liegen, trotz aller Säkularisationsgelüste, auch seinen andern Plänen nicht die Wurzeln abzugraben. Da die weiterbestehenden Klöster in der Pfarreinrichtung eine neue Aufgabe erhalten sollten zur Erleichterung dieser selbst und des Religionsfonds, mußte er sorgen, daß sie sich nicht — zum Schaden eben dieser beiden — allzusehr entvölkerten.

e) Das Klostervermögen.

Gleich anfangs zeigte sich das Klostervermögen größer, als man erwartet hatte[3]. Schon 1782 war das Religionsfondsvermögen auf 7 833 759 fl., 1783 nach dem Verkauf der Güter, Pretiosen usw. auf 14 952 377 fl. gewachsen[4]. Der Besitzstand des Fonds war am 31. Oktober 1790 nur aus Klosteraufhebungen der Länder außer Vorderösterreich fast 22 Millionen fl. an Realitäten und über 15 1/3 Millionen fl. Kapitalien[5]. Kaum sind Beispiele zu finden, daß einem Kloster Hintergehung der Aufhebungskommission nachgewiesen wurde. Dafür sorgte schon der Eid, der allen Klosterinsassen vom Obern bis herab zu den Klosterleuten sofort nach der Eröffnung des Aufhebungsdekrets, was stets erst durch die Kommission im Beisein des ganzen Konvents geschah, abgenommen wurde. Die Form des Eides war so gehalten, daß eine Hintergehung oder auch nur eine Verheimlichung der Klosterverhältnisse nicht möglich war. Er kennzeichnet das Mißtrauen, mit dem man den Klöstern begegnete. Mit Entrüstung verbreitete sich bald in den

[1] Villingen 33. [2] Vgl. oben S. 126.
[3] A. Wolf, Aufhebung der Klöster ꝛc. 157.
[4] Ebd. 101 f. [5] A. Ficker in Statist. Monatsschrift I 255 A.

Digitized by Google

Klöstern die Kunde davon. Die Kapitelsprotokolle von St Peter im Breisgau vom 7. Juli 1782 führen ihn im Wortlaut an bei der Nachricht von der Aufhebung der Kartaus und des Klarissenklosters zu Freiburg[1]. Die Eidesformel lautete:

„Ich N. N. schwöre, daß ich alles dasjenige, was dieses Klosters geistlicher Kommunität, dem Gotteshaus, an beweglichem und unbeweglichem Hab und Gut, an Stiftungen, Forderungen, barem Geld, Geldeswert, pretiosis und andern Sachen quocumque titulo zugehöret oder eigen ist, getreulich anzeigen, offenbaren, übergeben, folglich nichts davon zurückhalten oder unterschlagen will und werde; nichts davon ausgenommen.

„Ich schwöre zugleich, daß ich jetzt actualiter auch nicht der mindesten reservationis mentalis oder sonst einer Ausflucht gebrauche, noch jemals gebrauchen wolle, wodurch per indirectum insgeheim oder stillschweigend etwas zurückbehalten oder verborgen bleiben könnte, wie ich dann hiernächst jene ohne Verschub anzeigen will, die meines Wissens zu was immer für einer Zeit etwas verborgen oder unterschlagen hätten. So wahr mir Gott helfe!"

Ob die Regierung in Wien es nur dieser Vorsicht verdanken konnte, daß das Aufhebungsgeschäft in dieser Hinsicht leicht und ohne Zwischenfall ablief, sei dahingestellt. Jedenfalls erhob sich Verwunderung über das Vermögen, das sich im Religionsfonds anhäufte. Noch aber war dies Vermögen vorerst nur Rechnungsvermögen, wie es die Hofkammer aus den eingelieferten Aufhebungsberichten zusammenstellen konnte. Viel schwerer als die bis ins kleinste gehende Aufstellung des Vermögensstandes — sie nahm zwar bei großen Klöstern Wochen und Monate in Anspruch — war dann die Aufgabe, die der Religionsfondsverwaltung überlassen war, das dem Fonds auf dem Papier ausgewiesene Vermögen zu übernehmen, es dem Fonds wirklich einzuverleiben. Dabei zeigten sich bittere Enttäuschungen. Viele einsam stehende Klostergebäude draußen im Land blieben ohne Ertrag, da sich entweder keine örtliche Verwendung der meist umfangreichen Gebäulichkeiten finden ließ, oder auch, weil die Bevölkerung zurückscheute, kirchliches Gut zu kaufen oder auch nur zu andern Zwecken zu benutzen. Selbst in den Städten fanden sich Beispiele, daß sogar kleinere Klostergebäude jahrzehntelang unbenutzt blieben[2], „nichts anderes als ein Steinhaufen ohne Wert", wie ein Hofdekret sich einmal ärgerlich ausließ[3].

Es wurde dann bald angeordnet, die Gebäude nicht mehr nach dem Wert des Hauses einzuschätzen, sondern nach dem zu bestimmen, was der Re-

[1] Protocolli Capituli Sti Petri 393—394 (Bibliothek des Priesterseminars in St Peter).

[2] Vgl. unten die Aufhebung der Dominikanerinnen in Villingen.

[3] B—G 1698.

Digitized by Google

ligionsfonds daraus ziehen könne[1]. In den Städten kam hauptsächlich die Verwendung für Militärzwecke in Betracht. Eine eigene kaiserliche Resolution (19. Juli 1785) regelte die Übergabebedingungen an die Militärverwaltung:

„Bei den geistlichen Gebäuden, welche von dem Militari übernommen werden und mit welchen der Fonds ohnehin zu einer anderweiten Benutzung größtenteils verlegen ist, muß das Ebenmaß zu deren wahrem Wert darin bestehen, daß das allgemeine Bequartierungssystem zu Grunde genommen und dann auf diejenige Mannschaft, welche darin untergebracht werden kann, der Schlafkreuzer nach Abzug des Service individualiter ausgeschlagen und hierzu das Geldäquivalent für die Quartiere der Offiziere beides auf ein Jahr gerechnet werde. . . ."[2]

Zwar sollte auch hier möglichst eine vierprozentige Verzinsung angestrebt werden. Sehr häufig aber wurden Klostergebäude ohne jeden Ersatz an die Militärverwaltungen, gelegentlich auch an Gemeinden zur Einrichtung von Spitälern überlassen, wobei diesen im besten Falle die Unterhaltskosten des Gebäudes aufgetragen wurden. So blieb ein bedeutender Teil der an den Religionsfonds gekommenen Klostergebäude ohne Wert für den Fonds selbst.

Gefälle und Güter wurden entweder vom Religionsfonds längere oder kürzere Zeit in eigene Verwaltung genommen oder auch einem benachbarten Stift übergeben, welches die Einkünfte an den Fonds ablieferte. Die Religionsfondsverwaltung der Güter geschah entweder durch besondere Administrationen oder durch die untergeordneten Kameral- und Oberämter, auch durch Auftrag an die Stadtmagistrate; erstere meist nur da, wo es sich um umfangreiche Besitzungen handelte und wo diese weit vom Sitz der Religionsfondsverwaltung eines Landes entfernt waren. In den Vorlanden waren solche Klosteradministrationen in Oggelsbeuren, Waldsee und Langnau eingerichtet[3]. Im Breisgau wurden die Güter meist verkauft. Ein Verkauf ging bei den Gütern und Gefällen viel leichter von statten, weil eine Vermehrung des bäuerlichen Grundbesitzes erwünscht war und nun an Stelle der vieljährigen Pachten das Eigentumsrecht sich angenehm empfinden ließ. Aber auch hier ging es nicht ab ohne Verletzung mancher Billigkeitsforderungen. Keineswegs kümmerte man sich immer um das Gemeinwohl der betreffenden Gemeinde oder um das Wohl eines einzelnen. Konnte einmal irgendwo das Kirchen- oder Klostergut günstig an eine Hand veräußert werden, so galt das Bedürfnis der Gemeinde nichts mehr, sie mußte auf einen großen Teil des bisher von ihren Mitgliedern pachtweise bebauten Landes verzichten. Auch Klagen sind nicht selten, daß ein armes Zinsbäuerlein seinen Pachtacker, den es eben noch nichts-

[1] B—G 1693. [2] Ebd. [3] Ebd. 961 1022 1030.

Digitized by Google

ahnend neu gedüngt hatte, abtreten mußte ohne Rücksicht und ohne Entschädigung[1]. Bald aber hörte die Kauffreudigkeit auf. Die Maßnahmen, welche die Anlage aller Stiftungs-, Kirchen- und Mündelgelder in Staatskassen in Wien forderten, hatten bald jede Gelegenheit, Geld aufnehmen zu können, zu nichte gemacht. Man sollte die alten Anleihen — deren es kaum auf einem Gut oder Haus in Stadt und Land nicht wenigstens eine gab — zurückzahlen und wußte nicht, woher das Geld nehmen; denn die Bruderschaften, Stiftungen, Kirchen, Klöster waren bisher für alle, die den Wucherjuden nicht in die Hände fallen wollten, die Bankinstitute des Landes gewesen. So fehlte es erst recht an Geld, um Güter zu kaufen[2]. Nun bewahrheitete sich die Befürchtung, die Hofrat Heinke, einer der vertrautesten Helfer Josephs, schon am Anfang der Reformen ausgesprochen hatte. Er wies damals auf die Schwierigkeiten der Veräußerung der Güter hin und frug: „Woher stünden annehmliche Käufer auf, so viele tausend Teile zu erwerben?“[3] Die Anlage der Stiftungsgelder in Wien hatte vollends einen erfolgreichen Verkauf der Klostergüter, vielfach überhaupt einen Verkauf unmöglich gemacht. So stand *eine* Reform der Verwirklichung der andern entgegen.

Am schwierigsten war es, Klosterkirchen, die nicht weiter bestehen durften, an den Mann zu bringen. Häufig wurden sie nur zum Materialwert auf Abbruch versteigert. Der Gottesdienst dieser Kirchen blieb anfangs noch erhalten, und die Länderstellen wurden beauftragt, von den geistlichen und weltlichen Behörden gemeinsam die Frage beantworten zu lassen, ob nach den örtlichen Verhältnissen die Fortdauer der Klosterkirche als Pfarrkirche und ihres Gottesdienstes als öffentlicher Seelsorgegottesdienst nötig sei. Außer Zweifel stand diese Frage natürlich dort, wo das Kloster bisher die Gemeindepfarrseelsorge selbständig versehen hatte, d. h. wo die Pfarrei dem Kloster inkorporiert war, oder wo solche Pfarreien vom Stift oder Kloster aus versehen oder mit Leuten besetzt worden waren; deren Unterhaltung und Besetzung fiel ohne weiteres dem Staat bzw. dem Religionsfonds zu, der dann gewöhnlich von den Leuten des aufgehobenen Klosters die bisher mit der Seelsorge Beauftragten beließ und ihnen als Pension die Congrua, das kanonische Mindestmaß der Einkünfte eines Pfarrers (300—500 fl.), reichte. Das alles vollzog das Pfarreinrichtungsgeschäft[4]. Wo aber die Bedürfnisfrage verneint wurde, da kam das Kirchengebäude — meist zusammen mit dem Kloster-

[1] Beispiele: Villingen 34.

[2] Vgl. später beim Religionsfonds über die Anlage des Stiftungs- und Kirchenvermögens in fundo publico.

[3] Wolfsgruber, Kardinal Migazzi 483.

[4] S. dies Kapitel.

Digitized by Google

gebäude — zum Verkauf oder wurde auf Abbruch versteigert. Die Kirchengeräte, Altäre, Orgeln, Glocken, Zieraten usw., wurden entweder sofort bedürftigen Kirchen der neuen Pfarreinrichtung zugewiesen oder kamen für dieselbe ins „Depositorium" am Sitz der Landesstelle. Die auf die Kirchen oder die Altäre gestifteten Ämter, Messen, Andachten wurden entweder in die Pfarrkirche übertragen, wenn diese unterstützungsbedürftig war, oder aber den pensionsberechtigten Klostergeistlichen zur Ausführung befohlen und ihnen die Meßstipendien in die Pension — in gleicher Weise den Seelsorgern neuer Pfarreien in die Congrua — eingerechnet. Die betreffenden Stiftungskapitalien wurden im Religionsfonds getrennt angelegt. Die Unmasse solcher Stiftungen suchte man zur Erleichterung des Fonds dadurch zu vermindern, daß man eine Ausführungspflicht des Fonds nur anerkannte, wo die Herkunft der Stiftungen auch urkundlich nachgewiesen werden konnte. Ämterstiftungen wurden durch Übereinkommen mit den bischöflichen Behörden überall in Messestiftungen vereinfacht. Doch stieg binnen kurzem die Zahl der aus Klöstern stammenden und vom Fonds zu persolvierenden Messen in die Tausende [1]. Mehrere Verordnungen beschäftigten sich mit der Verwertung der Kirchenschätze, der Geräte und Paramente zum Gottesdienst. Am nächsten lag der Gedanke, sie bei der Pfarreinrichtung zur Ausstattung der neuen Kirchen zu verwenden. Die wertvolleren Gegenstände bot man jedoch, um für den Fonds etwas herauszuschlagen, zunächst reicheren Kirchen zum Kauf an oder zum Austausch gegen weniger kostbare, die man auf Landpfarreien und die neuen Lokalkaplaneien hinauszugeben dachte. Was so nicht angebracht werden konnte, sollte in die Münze wandern gegen Ersatz des inneren Wertes an den Religionsfonds; Edelsteine und Perlen sollten herausgebrochen und bei Juwelieren zum Verkauf angeboten werden. Die Reliquien wurden an andere Klöster und Kirchen auf Wunsch abgegeben gegen Bezahlung des Wertes der Fassung oder unentgeltlich nach Entfernung dieser oder wenigstens der Metallteile und Edelsteine.

Für Altäre, Statuen, Leuchter und alle andern Kirchengeräte, die man nicht in Geld verwandeln und nicht anderswo, ohne dort Überfluß zu schaffen, verwenden konnte, schuf man in den Städten bei den Landesregierungen die sog. Religionsfonds-Depositorien, um von hier aus nach Bedarf arme oder neue Kirchen auszustatten.

Schon der Biograph des Staatsrats weist darauf hin, wie verschieden die Literatur darüber urteilt, wie Joseph „das Maß des Zartgefühls und der Achtung vor Wissenschaft und Kunst" bei der Klosteraufhebung ge-

[1] Vgl. S. 79 (Bruderschaftsaufhebung) und besonders beim Kapitel Pfarreinrichtung.

Digitized by Google

wahrt habe[1]. Ohne Zweifel wurde das Maß oft weit überschritten. Die Aufhebungskommissäre hielten weder vor den kirchlichen Geräten zum Gottesdienst noch vor den Reliquienschreinen zurück, ja selbst fürstliche Grabstätten entgingen bisweilen nicht der Plünderung[2]. Die Entscheidung dürfte schwer fallen, ob die obersten oder nur die ausführenden Organe sich zu Ausschreitungen herbeiließen. Jedenfalls gebührt der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei das Zeugnis, daß sie mit Ernst und Würde in den Verordnungen ihrer Aufgabe gerecht zu werden suchte. Im Staatsrat schwankte die Stellungnahme. Wieweit der Kaiser in dieser Hinsicht Schuld oder Mitschuld trägt, ist schwer zu bestimmen. Jedenfalls hatte Joseph eine zu realistische Geistesrichtung, um allzu pietätvoll gegenüber Werken der Kunst und Wissenschaft zu stehen. Seine Entscheidungen sind auch zu sehr von Stimmungen geleitet, oft Augenblickseingebungen, öfters Schablonisierungen. Er rettete den Talmud vor Verstümmelung aus den Händen allzu eifriger Ratgeber, aus Achtung vor dem Alter dieses jüdischen Religionsbuches und weil eine Zensurierung ihm intolerant erschien, — aber zahllose Geräte des christlichen Gottesdienstes aus den aufgehobenen Klöstern und Kirchen, Kelche, Monstranzen, Kreuze, deren Kunstwert außer Zweifel stand, wanderten in die kaiserliche Münze oder zu dem Juden Eskeles und der Handelsfrau Dobruska um geringsten Schätzungswert. Diese beiden hatten sich gleich am Anfang der Klosteraufhebung das Vorrecht auf alles konfiszierte Kloster- und Kirchensilber, Gold und Edelsteine in ganz Österreich erworben. Sie boten den Vorzug, daß sie stets bar bezahlten, aber auch klar liegende Nachteile, da sie nur den geschätzten Materialwert, nicht den Kunstwert vergüteten. Auf diese Weise gingen Österreich Tausende von Werken der Goldschmiedekunst, die zum Teil jahrhundertelang im Gottesdienst verwendet oder die als selten benutzte Schaustücke von Klöstern und Kirchen Menschenalter hindurch gehütet worden, verloren. Aber noch viel mehr hätte gerade im Augenblick gefühlt werden sollen, daß durch diesen Handel nicht nur Tausende, sondern Zehn- und Hunderttausende dem Religions-

[1] Hock, Staatsrat 409 und A.; A. Wolf und S. Brunner stehen sich kontradiktorisch gegenüber. Die zwei Richtungen in der Beurteilung der Tätigkeit der Aufhebungskommissionen und der Verordnungen Josephs über Verwendung der wissenschaftlichen und Kunstschätze der Klöster berührt auch Laschitzer, Die Verordnungen über die Bibliotheken und Archive der aufgehobenen Klöster in Österreich, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte II 407. Als Belege werden angeführt: S. Brunner, Mysterien 290 292 313 320 327 328 341 358; G. Wolf, Gesch. der Archive in Wien 39 40 50; Wurzbach, Biogr. Lexikon 31 154; Hock a. a. O. 409 415 538 u. a., denen nur entgegensteht A. Wolf, Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich (1871) 32 36 97 166.

[2] Brunner a. a. O. 292, und Ritter, Joseph II. und seine kirchl. Reformen 133 141.

Digitized by Google

fonds, den Reformprojekten verloren gingen. Die Regierung in Wien war allerdings in einer Zwangslage. Man sah sich im Besitz ganz gewaltiger Massen von Kirchengeräten, und doch meldeten die Landesregierungen größtenteils, daß sie für das ehemalige Kirchengut gar keine „freiwilligen Abnehmer" finden könnten: das katholische Volk fürchtete die kirchlichen Strafen, die am Mißbrauch geistlicher Geräte hafteten. Was sollte auch der gemeine Mann mit Kelchen, Monstranzen, Ziborien und ähnlichem? Selbst in den bürgerlichen Kreisen fehlte, außer der Lust zu solchen Käufen, in dieser an einem wirtschaftlichen Wendepunkt stehenden Zeit das nötige Bargeld, um sich Altertümer und Kunstschätze zu kaufen. Im Staatsrat fürchtete man aber auch den „Fanatismus der einfältigen Bevölkerung"; die Hofkammer warnte deshalb geradezu vor öffentlicher Versteigerung der Kirchengeräte. So war man wohl oder übel auf die Angebote der Juden angewiesen.

Mehr Sorge wandte man der Verwendung und Erhaltung der Schätze der Klosterbibliotheken und -archive zu, auf die man allerdings in Wien auch erst durch vereinzelte Anfragen aus den Provinzen aufmerksam geworden war [1]. Van Swietens Bemühungen scheint es zu danken zu sein, daß mit den Bücherschätzen nicht so unrechnerisch verfahren wurde wie mit den Gegenständen der Kunst. Das Hofdekret vom 15. Januar 1782 erging auf Anraten van Swietens und ordnete Einlieferung der Bibliotheken und Archive nach Wien an die k. k. Hofbibliothek an. Später wurde diese Verordnung auch auf die physikalischen und mathematischen Instrumente und Modelle ausgedehnt, und schließlich wurde (Hofdekret vom 26. September 1782) in den einzelnen Ländern die Vereinigung der Klosterbibliotheken mit den Universitäts- oder Lyzeumsbibliotheken gestattet, wie es auch bei der Aufhebung der Jesuitenkollegien zum Teil geschehen war [2]. Die Duplikate durften nach Deckung des Bedarfs der Generalseminarien, deren Bücherbestände aber strengster Kontrolle unterlagen [3], versteigert und der Ertrag zur Fortsetzung wichtigerer angefangener Werke oder zum Bibliotheksfonds der betreffenden Universitäten verwendet werden. Doch blieb der k. k. Hofbibliothek in Wien vorbehalten, einzelne Werke aus den zuvor eingesandten Katalogen auszuwählen. Ähnliche Verordnungen trafen noch weitere, ins einzelne gehende Anordnungen über die Verwertung der Archive und Bibliotheken der aufgehobenen Klöster [4]. Aber diese Obsorge war eine sehr einseitige. Ihr Charakter erhellt aus der Hauptverordnung

[1] Vgl. zum folgenden: S. Laschitzer, Die Verordnungen über die Bibliotheken und Archive der aufgehobenen Klöster in Österreich, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte II 403—440.

[2] Die Bibliotheken des Freiburger und Rottenburger Kollegs z. B. waren an die Universitätsbibliothek in Freiburg gekommen (vgl. S. 16).

[3] Vgl. oben S. 52. [4] Laschitzer a. a. O.

Digitized by Google

(von 1786) in dieser Angelegenheit; sie beleuchtet auch die Gründe, welche van Swieten veranlaßten, so fürsorglich für die Einsendung der Bücher nach Wien einzutreten. Es heißt dort:

In eine Bibliothek, „die ihren ganzen Wert auf Anwendung und Brauchbarkeit gründet", sollten keine Bücher kommen, „die kein anderes Verdienst haben, als daß sie von gewissen Bibliographen auf eine unbestimmte Weise als Seltenheiten ausgegeben werden; alte Ausgaben aus dem 15. Jahrhundert, und was dergleichen ist, sind für eine Universitäts- und Lyzeumsbibliothek von einem sehr zweifelhaften Wert (!). . . . Der ganze Wust unbrauchbarer Gebet- und Andachtsbücher, Legenden und übrigen theologischen Ungereimtheiten ist ohne weiteres in die Stampfe zu geben"[1]. Im letzten Teil entsprach diese Verordnung ganz der von Rautenstrauch für die Generalseminarbibliotheken angeratenen Reinigung „von allen kasuistischen, aszetischen und theologischen Büchern, die der Aufklärung des Klerus und Volkes hinderlich seien".

Wir sehen deutlich: Nicht die Sorge für die Wissenschaft war es in erster Linie, die jene Verordnungen hervorrief, sondern das Bestreben, die Welt zu reinigen von denjenigen Büchern und Werken, die dem Geist der Gesetzgeber nicht entsprachen und dem Eindringen dieses Geistes Hindernisse bereiten konnten.

Was hier von den Klosteraufhebungen gilt, müssen wir auch sonst von den Aufräumungsarbeiten Josephs in Kirchen und Kapellen sagen. Was die Verordnungen über Verminderung der Altäre und des Prunkes in denselben an Werken der bildenden Kunst vernichten ließen oder auf feuchten Kirchenspeichern dem Vermodern preisgaben, wiegt gewiß ein gutes Teil der Verdienste des Aufräumungseifers auf.

Das Klostervermögen brachte dem Religionsfonds außer der mühevollen Verwaltung auch Lasten. Zunächst stehen hier die zum Teil sehr hohen Administrations- und Aufhebungskosten. So forderte die Administration des armen Klarissenklosters in Freiburg 200 fl. Die zwei Ratsfreunde, die in Freiburg das Religionsfondsdepositorium verwalteten, berechneten für die Ordnung desselben 110 Tage mit 264 fl. Bei der Aufhebung der Kartaus erhielten die beiden Aufhebungskommissäre 187 fl. Diäten, obwohl das Kloster kaum eine halbe Stunde von Freiburg entfernt war[2].

Der Religionsfonds mußte von den aufgehobenen Instituten auch die besondern Lasten übernehmen, die von Privaten nach Ankauf der betreffenden Güter nicht verlangt werden konnten, da sie am Institut, nicht an den Gütern hafteten, wie Fortifikationssteuer und Dominikalsteuer.

---

[1] Ebd. 428—431. [2] B—G 1698. Freiburg-Stadt 1676.

Digitized by Google

Solche wurden im Breisgau von der Kartaus, vom Frauenkloster zu Säckingen und vom Grünwälderinnenkloster in Freiburg übernommen[1]. Welche Last die Übernahme der gottesdienstlichen Klosterstiftungen bedeutete, haben wir bereits gesehen. Von den im Breisgau aufgehobenen Klöstern waren 357 Messen und 19 Jahrtage auf den Fonds übergegangen[2]:

Von der Kartaus	95	Messen	und	13	Jahrtagämter,
„ St Klara	39	„	„	3	„
vom Kloster Säckingen	143	„	„	3	„
„ „ Grünwald	80	„			

mit zusammen 125 fl. jährlichen Ausführungskosten, wozu außerdem eine Reihe Stiftungen auf Almosen und Armenunterstützung kamen.

f) Die Zahl der Klosteraufhebungen.

Nach einem Bericht des obersten Hofkanzlers an den Kaiser vom 4. Januar 1792 wurden bis Ende 1791 in Deutsch-Österreich 413 Klöster (309 Männer- und 104 Frauenklöster) aufgehoben[3]. Die Zahl der Aufhebungen in Ungarn zu bestimmen, mangelt uns hinreichendes Material, sie scheint aber bedeutend niedriger gewesen zu sein als die entsprechende Zahl in den deutschen Erbländern, da die ungarischen Reichsstände sich mit Erfolg den Reformen widersetzten. Anders war das bei Aufhebung des Jesuitenordens gewesen, den ja der Urteilsspruch der Kirche aufhob.

Für Deutsch-Österreich wissen wir, daß sich die Zahl der Aufhebungen noch unter Leopolds kurzer Regierung etwas verminderte, da von ihm verschiedene Aufhebungen rückgängig gemacht wurden. Wir dürfen sonach die Aufhebungen auf etwa 400, nämlich 300 Männer- und 100 Frauenklöster annehmen.

Für die deutschen Erblande gelten die Etappen etwa so:

1770 vorhandene	Klöster	1016	(863	Männer- und	153	Frauenklöster),
1780 „	„	915	(762	„ „	153	„),
1792 noch vorhandene	„	ca 480	(430	„ „	50	„).

Die erste Klosteraufhebung 1782 traf in ganz Österreich[4] 10 Kartäuserklöster (3 in Österreich und den Erblanden, je 1 in Steiermark, Krain, Tirol, Böhmen und Vorderösterreich [Freiburg], 2 in Mähren); 1 Kamaldulenser-

[1] B—G 961 1022. [2] Ebd. 1022. [3] Hock, Staatsrat 434.

[4] Vgl. A. Ficker in Statist. Monatsschrift I, Wien 1875, 251 (der aber Vorderösterreich nicht mitzählt). A. Wolf (Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich) läßt 1782 im ganzen aufgehoben werden 61 (11 Männer- und 50 Frauen-) Klöster; Marian (Austria Sacra IX [1788]) 62 (12 Männer- und 50 Frauen-) Klöster.

Digitized by Google

kloster (auf dem Kahlenberge bei Wien); 97 Frauenklöster (je 4 Benediktinerinnen- und Regulierte Chorfrauen-, 3 Zisterzienserinnen-, je 2 Prämonstratenserinnen- und Augustinerinnen-, 21 Klarissinnen-[1], 26 Tertiarinnen-[2], 16 Dominikanerinnen-, 10 Karmeliterinnen-, je 3 Cölestinerinnen- und Brigittinnenklöster, 1 Servitinnen-, 1 Magdalenerinnen-, 1 Kapuzinerinnenkloster[3]).

Von Mai 1782 bis Oktober 1784 wurden in den einzelnen Ländern aufgehoben:

	Männerklöster	Frauenklöster
In Oberösterreich	20	3
„ Niederösterreich	26	11
„ Steiermark	4	7
„ Kärnten	2	2
„ Krain	4	4
„ Görz	—	3
„ Tirol (mit Vorarlberg)	2	15
„ Böhmen	5	12
„ Mähren	34	7
„ Galizien	6	15
„ Vorderösterreich	1	20
	104	99
Im Mailändischen	—	45
„ Mantuanischen	—	14
	104	158

wodurch 7354 Religiosen anderweitig unterzubringen waren[4].

Wir versuchten nicht eine neue Zusammenstellung sämtlicher Klosteraufhebungen, sondern begnügten uns, den Aufstellungen A. Fickers die Angaben für Vorderösterreich hinzuzufügen.

Danach wurden von Joseph II. aufgehoben[5]:

---

[1] Davon in Vorderösterreich 2: je eines zu Freiburg und Villingen.

[2] Davon in Vorderösterreich 18: 1 zu Säckingen im Breisgau und 17 in Schwäbisch-Österreich (Warthausen, Riedlingen, Munderkingen, Reuthe, Gorheim, Unlingen, Mosheim, Waldsee, Saulgau, Laiz, Süpplingen, Rottenburg, Günzburg, Belden, Groppental, Talbach, Altdorf).

[3] Zu Bregenz in Vorarlberg (zu Vorderösterreich bis 1782).

[4] De Luca, Staatsanzeigen VI 413 f.

[5] In der Literatur sind die Überschätzungen der Aufhebung Josephs II. an der Tagesordnung. Man läßt den Kaiser bald 700, 800, ja 1000 Klöster aufheben und „30 000—36 000 Mönche und Nonnen“ der Welt wieder zuführen (Schlosser, Weltgeschichte VI[23] [1893] 322). Zuletzt begegnet uns Lamprecht, Deutsche Gesch. IX (1907) 63 mit 850 Aufhebungen. Nur die speziellen, meist auf Aktenforschung beruhenden Arbeiten sind im allgemeinen mit ihren Angaben niedriger; doch noch die

Digitized by Google

Nach Ländern	Häuser	
	männlicher Orden	weiblicher Orden
Österreich ob der Enns	22	3
Österreich unter der Enns	42	11
Steiermark	25	8
Kärnten	12	2
Krain	9	4
Küstenland	9	4
Tirol (ohne die geistlichen Fürstentümer)	10	14
Vorarlberg	1	3
Böhmen	58	12
Mähren	33	6
Schlesien	2	1
Galizien (ohne Krakau)	53	15
Vorderösterreich: a) Breisgau	1	5
b) Schwäbisch-Österreich	3	4 | 20 | 25
	280	108
	388	

erste der hierher gehörenden Arbeiten: A. Wolf, Die Aufhebung der Klöster in Inner-österreich, läßt bis zum Jahr 1786 „im ganzen 738 Klöster aufgehoben" sein (im einzelnen 82 Abteien, 395 Manns- und 261 Frauenklöster). Dagegen wurden nach Adolf Ficker in Statistische Monatsschrift I, Wien 1875, bis 1790 in Deutsch-Österreich nur 359 Klöster aufgehoben. Allerdings ist darin Vorderösterreich nicht enthalten. Ficker erklärt selbst seine Aufstellungen „nach Möglichkeit vollständiger und zuverlässiger als sämtliche bisher von der Fachliteratur gebotenen". Er fügt (S. 252 A.) bei: „Eine vollkommen sichere Richtigstellung des Verzeichnisses der aufgehobenen Klöster ist kaum mehr zu erlangen, da die kaiserlichen Resolutionsbücher auch solche Aufhebungs-entschlüsse enthalten, welche nicht zur Durchführung gelangten, und die Berichte über die vollzogenen Aufhebungen an mancherlei Lücken und Gebrechen leiden, namentlich in Betreff des Küstenlandes, Tirols und Galiziens." Nach Ficker ist in der „Archivalischen Zeitschrift", N. F. V—VII (1895—1897) wieder versucht worden, „die in den Ländern der westlichen Hälfte der österreichischen Monarchie von 1782 bis 1790 aufgehobenen Klöster" festzustellen. Danach wurden in Deutsch-Österreich 244 Männer- und 78 Frauenklöster, zusammen 322, aufgehoben, wobei ebenfalls Vorder-österreich fehlt. Dies Ergebnis scheint uns zu niedrig. Dagegen dürfte die Aufstellung Fickers (359) der Wirklichkeit näher kommen. Sie entspricht bei Zuzählung der in den Vorlanden aufgehobenen Klöster (ca 30) leicht der im Anschluß an den Hofkanzlei-bericht von 1792 von uns auf ungefähr 400 festgestellten Zahl. (Wie früh die Ver-wirrung in der Literatur der Zeit einsetzt, dafür nur zwei Beispiele: Marian, Austria Sacra IX [1788] gibt die noch in Österreich vorhandenen Klöster schon völlig unrichtig wieder; auch die Angaben im „Triumph der Philosophie im 18. Jahrhundert" II [1803] sind ungenau. Überhaupt sind die Angaben der gleichzeitigen Literatur nur selten richtig und nur mit Zuzug der Aktenergebnisse zu benutzen. Hier sprach ohne Zweifel vielfach die Tendenz mit.)

Digitized by Google

3. Die Klosteraufhebung im Breisgau.

a) Vor dem Sturm.

Eine dunkle Wolke lag im Frühjahr 1782 über den kirchlichen Kreisen der Vorlande, bedrückte vor allem Männer- und Frauenklöster mit qualvoller Ungewißheit. Die Klosteraufhebung mußte und werde kommen, das wußte man; überall sprach man vom Aufhebungspatent, das im Januar, wie wir wissen, ergangen, aber noch nicht in seinem Wortlaut bekannt war. Ob es allen Klöstern ein Ende machen werde oder nur einem Teile, das war die stete Frage.

Eine rege Korrespondenz der Klöster und Stifte untereinander, mit Konstanz und Wien trug überallhin die Nachrichten, heute voll Hoffnung, daß der Sturm abgewendet werde, morgen hoffnungsloser denn je. Bis in die kleinsten Pfarrfilialen der Klöster über den ganzen Schwarzwald hin drangen die Berichte. St Blasiens Mönche bekamen die ersten und besten Nachrichten, ihr Abt mit dem Pater Archivar war gerade in Wien bei Kaiser und Papst. Mit Eifer berichteten diese den zu Hause bang harrenden Mitbrüdern, die dann den Konventualen auf den Pfarreien und ihren Bekannten und Freunden in den Nachbarklöstern die Neuigkeiten weiter erzählten. Auch offiziell gingen die Mitteilungen regelmäßig in befreundete Stifte, besonders hinüber nach St Peter. Dies wieder sandte Auszüge davon nach St Georgen in Villingen, dessen Mönche zum Teil selbst mit St Blasien und andern Klöstern in Austausch standen.

Nicht allein die Sorgen um das Weiterbestehen teilten in diesen Zeiten alle mit allen, auch über andere Klosterfragen, bisweilen über interne Angelegenheiten, tauschte man jetzt die Meinungen aus. Die alte Eifersucht der verschiedenen Orden und Ordenskongregationen schien zu schlafen; man interessierte sich für fremde Orden so sehr wie für den eigenen. Der Franziskanerguardian zu Freiburg schreibt den Villinger Benediktinern, was er am Sitz der Regierung und Kammer Neues erfahren; der Furtwanger Pfarradjunkt, ein Benediktiner von St Georgen, sendet an seinen Prior Nachrichten über das Kartäuser-, Dominikaner-, Augustiner- und Franziskanerkloster zu Freiburg, über St Märgen und St Peter, Tennenbach und St Trudpert.

In Wien hatte man nicht nur die gerade anwesenden Ordensmitglieder. Unter der Hand erfuhr man das Wichtigste, oft noch ehe es für die Allgemeinheit bestimmt war — häufig allerdings auch Klatsch und unkontrollierbare Vermutungen —, durch die Agenten in Wien; St Blasien konnte sich deren sogar einen eigenen halten. Die Briefe selbst schickte man sich möglichst durch gelegentliche Freundschaftsdienste, der Post traute man nicht mehr recht.

Digitized by Google

Der bedrängte Kanonikus Schubarth in Konstanz seufzt in einem Brief an den Prior von St Georgen: „. . . O Gott! Man darf sich nicht ausdrücken!" (20. Mai 1782.)

Der rege Nachrichten- und Meinungsaustausch verbreitete natürlich auch viel Übertriebenes. Der eine hatte etwas von jenem Pfarrer gehört, der in Freiburg gewesen, jener hatte einen Brief aus Wien erhalten oder kann im Vertrauen eine Mitteilung machen, die einem andern ebenfalls unter aller Verschwiegenheit zugeflogen war. So schwirrte es Land auf, Land ab, von Kloster zu Kloster.

Heute erzählt man sich, der Fürstabt von St Blasien habe von Wien geschrieben, „der Klosterwürgengel werde sich in den Vorlanden mit den 25 ersten begnügen" (März 1782). Ein anderer erfährt, nur die Frauenklöster müßten verschwinden bis auf die Ursulinerinnen, die Schulschwestern. Schon weiß man, in Günterstal werde der Anfang gemacht. Auf die Kartause bei Freiburg seien auch schon 120 000 fl. geboten worden, und bald sollten die „übrigen mobilia et immobilia" daselbst „um einen hohen Preis" versteigert werden (April); im Februar war die Aufhebung bereits in Freiburg dekretiert worden. Dann verbreitet sich die Entrüstung darüber, daß bis Anfang März schon über 40 Religiosen aus Männer- und Frauenklöstern in Konstanz um Dispens von den Gelübden eingekommen seien, und mit Genugtuung hört man, der Bischof habe geschworen, nur gezwungen werde er jemand von seinen Klostergelübden befreien[1]. Ähnliche Äußerungen berichtete der Fürstabt von St Blasien aus dem Munde des Papstes.

Von der Reise des Papstes nach Wien erhoffte man auch im Breisgau viel. Eingehend berichtete der St Blasische Archivar über den großen Eindruck der päpstlichen Reise bei Hof, und daß man sich daher in geistlichen Kreisen gute Wirkung für Kirche und Klerus verspreche; schon höre man in Wien nichts mehr von Einziehung des Klostervermögens, für das bis vor kurzem noch allgemein eine gemeinsame staatliche Kammerverwaltung als gewiß gegolten hatte. Der Pater Archivar stellt sogar schon in Aussicht, „daß die Mannsgotteshäuser (Stifte) und Klöster vorzüglich in den Vorlanden gar nichts zu befürchten hätten" (März 1782).

Bald sollte alle Hoffnung wieder sinken. Im Mai hörte man von der Aufnahme des Vermögens der alten Benediktinerabtei Melk in Niederösterreich. Der Kanonikus Schubarth in Konstanz macht nach St Georgen seinem bedrängten Herzen Luft: „Das Beispiel von Melk macht mir Ängsten, wegen

[1] . . . esse ultro 40 ex vanis coenobiis et sexu utroque qui dispensari a votis importune urgent et exim ordinarium adeo esse exacerbatum, ut iuraverit, se neminem, ni cogatur, liberare a votis (der Freiburger Franziskanerguardian nach St Georgen).

Digitized by Google

des Benediktinerordens, doch hört man nichts weiteres als die Berechnung und Aufnahme der dortigen Einkünfte und status; . . . Dominus providebit! Der Trost ist begründet und in der Tat der allein ergiebige" (20. Mai 1782).

Groß war auch die Aufregung wegen des Pfarrexamens, „der grausen, odiosen und kuriosen Prüfung", der sich alle Mitglieder der noch bestehen bleibenden und der aufzuhebenden Klöster unterziehen mußten. Es sollte die fernere Verwendbarkeit der durch die geplante Klosteraufhebung zu versorgenden Ordenspriester feststellen und die Pläne des Kaisers über Beiziehung der Insassen der bestehen bleibenden Männerklöster und Stifte zur Pfarrseelsorge der Verwirklichung näher bringen. Bereits im Februar 1782 war sie angeordnet worden. Das Hofdekret sprach die Aufgabe der Prüfung dahin aus, daß durch sie untersucht werden solle, „ob der echte Unterricht in den Studien und besonders eine richtige Pastoral nach der vorgeschriebenen Lehrart ihnen beiwohne und wie weit sie die Kenntnisse, die zu wirklicher Vertretung der Seelsorge erforderlich sind, sich schon beigelegt haben, oder wie selben diese ohne Ausnahme am richtigsten und kürzesten beizubringen wären".

Im Breisgau und den übrigen Vorlanden fand die Prüfung in den Monaten April bis Juni 1782 statt[1].

Anfangs hatte man gehofft, daß nur diejenigen geprüft würden, die eine Pfarrei im Österreichischen übernehmen wollten, bald ward man belehrt, daß nur Priore und Guardiane befreit seien. Unterdes meldete jemand aus Wien, daß kein weltlicher Kommissär am Examen teilnehmen werde, ja daß es, so weit es nicht schon stattgefunden habe, ganz unterbleibe; aber schon Ende April hörte man in Furtwangen und Villingen, der Regierungskommissär für das Pfarrexamen in den Vorlanden, Stadtpfarrer Sturm in Freiburg, habe daselbst die Dominikaner, Franziskaner und Augustiner so rigoros geprüft, daß bei den letzteren „sogar auch der Professor Klüpfel in Pastoralibus nit übergangen worden"[2]. Da konnte man sich schließlich auch den weltlichen Kommissär noch gefallen lassen. Mitte Mai hieß es wieder, die Prüfung werde nicht fortgesetzt, und St Blasien und die übrigen würden diesmal noch davonkommen. Aber wenige Tage danach war auch in St Blasien die Prüfungskommission erschienen, in St Georgen war sie schon vom 2. bis 7. Mai gewesen. Ein St Blasischer Mönch schrieb darüber dem Prior in Villingen, der wohl vom dortigen Examen berichtet hatte, in einem an

[1] Über das Seelsorgeexamen, besonders dasjenige in den breisgauischen Stiften und Klöstern, behält sich der Verfasser vor, an anderer Stelle zu handeln.

[2] Engelb. Klüpfel O. S. Aug., von 1767 bis 1806 Professor der Dogmatik zu Freiburg i. Br., gest. 1811.

Digitized by Google

Witz weit über vielen andern dieser Zeit stehenden Briefe. Sein Unwille über das aufgezwungene Examen prägt sich in den Worten aus: „Ich glaube gar gern, daß Ew. Hochwürden bey so vielen Neuigkeiten und theologisch-moralisch-juridischen Notzüchtigungen (ich finde kein besseres Wort) der Kopf ein bißchen warm möchte geworden sein." Der Schreiber war selbst — vielleicht seines Alters wegen oder als Prior — vom Examen ausgenommen worden. Als er dann von seiner Arbeitsüberhäufung spricht, meint er ironisch: „Zudem ist mir der Kopf noch immer toll. Denn ich hatte diese Tage her mehr zu tun, als wenn ich wirklich nicht nur aus der Moral, Dogmatik und dem iure ecclesiastico, sondern selbst aus dem Talmud hätte geprüft werden müssen" (26. Mai 1782).

All diese Gerüchte, die mündlich und schriftlich Mutmaßliches und Tatsächliches im Lande kolportierten und kommentierten, hatten die Gemüter innerhalb und außerhalb der Klöster vorbereitet. Ende April schrieb der Pfarradjunkt in Furtwangen an seinen Prior in Villingen: „Wir sind alle gefaßt, jenes schröckliche Venite ad iudicium zu vernehmen und ohngesäumt von hier aufzubrechen."

Jetzt empfand man bitter, wie der Bischof von Konstanz kein Wort gegen all die Neuerungen wagte, ja er schien sogar gern dem Verstoß gegen die stiftische und klösterliche Selbständigkeit zuzusehen. Da spielten der St Blasische Fürstabt und der Bischof von Straßburg — dieser allerdings in weniger gefahrvoller Nähe — eine andere Rolle. In St Blasien hatte man gar nicht die Absicht, sich nur passiv zu verhalten. Bitter beklagte man sich über die Teilnahmslosigkeit des Bischofs und munterte auch andere Klöster auf, sich gegen die Strömung anzustemmen: „Lassen Sie sich doch von den Freyburgern nicht so leicht schröcken", rät der P. Joh. Bapt. Weiß dem Villinger Prior. Als ein gutes Zeichen für die Sache der Klosterfreunde begrüßt es derselbe Schreiber, daß der neue Präsident der Freiburger Regierung, Baron v. Posch, seinen dreizehnjährigen Sohn nach St Blasien geschickt habe, um daselbst die Humaniora fortzusetzen: „Dies sehen wir für eine Gelegenheit an, uns für uns und andere Klöster bey diesem Herrn, der ein sehr rechtschaffener Mann seyn soll, verdient zu machen." Selbst die Tatsache, daß der Pater Archivar in Innsbruck den langdauernden Prozeß um Waldgerechtsame mit den St Blasischen Untertanen im „Zwing und Bann" eben gewonnen hatte, ist ihm „wieder eine Probe, daß man nicht so übel gegen die Klöster gesinnet, wie der Pöbel und übel gesinnte Leute dafür halten".

St Blasien fühlte wieder die alte Größe und Selbständigkeit: zum letzten Male! In der gemeinsamen Not war dem Fürstabt wieder die Notwendigkeit vor Augen getreten, St Blasiens Vermögen und fürstliche Stellung

Digitized by Google

in den Dienst der bedrängten Nachbarn und Gesinnungsgenossen zu stellen. Noch war dieser Gedanke nicht im Vordergrund gestanden, als der Fürstabt seine Reise nach Wien unternommen hatte. Er war erfüllt von der Überzeugung, daß ein St Blasischer Fürstabt nicht fehlen durfte, wenn der Leiter der Kirche selbst in deutschen Landen erschien. Dieses stolze Bewußtsein war nicht unberechtigt. St Blasiens Ruhm galt nicht nur allein in Wien seit den Tagen, in denen Maria Theresia sich den St Blasier P. Herrgott zum österreichischen Hofhistoriographen gewählt; Martin Gerberts gelehrter Ruf war weit über das österreichische Deutschland gedrungen, und auch die andern St Blasischen Benediktiner standen ihrem gelehrten Abt nicht allzuweit nach. Mehrere von ihnen wurden als berühmte Lehrer von der österreichischen Regierung an die Universitäten gezogen, selbst nach Wien und Salzburg. Und auch die politische Stellung des mit einem Fuße noch in der Reichsfreiheit stehenden Stiftes war so, daß es Achtung gebot.

Nach den Berichten an sein Stift wurde der Fürstabt in Wien dieser seiner Stellung entsprechend aufgenommen; er wurde gleich zum Kaiser zugelassen und von diesem selbst an den Papst gewiesen. Der Papst forderte nach liebevoller Behandlung sogar sein Urteil über eine an Ostern sub officio pontificali zu haltende Rede[1]. So konnte der Fürstabt stolz seinen Konventualen schreiben: „Den guten Kredit habe ich in Wien nicht verloren, sondern selbst zu vermehren Gelegenheit genug gehabt und nicht verabsäumt."[2]

b) Der allgemeine Verlauf der Klosteraufhebung im Breisgau.

Von den 36 Männer- und Frauenklöstern und -stiften des Breisgaus waren im Februar 1782 in Wien zur Aufhebung bestimmt worden das Kartäuserkloster bei Freiburg — das einzige Männerkloster in den Vorlanden, das als rein beschauliches in Betracht kam — und sämtliche 9 Frauenklöster außer den drei Zisterzienserinnenstiften Ohlsberg, Wonnetal und Günterstal und dem fürstlichen Stift Säckingen. Wir dürfen das schließen aus den Staatsratsakten[3], die den Vortrag der Hofkanzlei vom 8. Februar 1782 berichten, wonach in den Vorlanden 23 Frauen- und 1 Männerkloster zur Aufhebung bestimmt waren. Die Aufhebung dieser Klöster stützte sich auf das Aufhebungspatent vom 12. Januar, indem sie diese Klöster zu Unrecht als durchgängig rein beschauliche betrachtete.

---

[1] Wohl die bei K. Ritter, Kaiser Joseph II. und seine kirchl. Reformen 403 f. abgedruckte Homilie des Papstes vom Ostersonntag (31. März 1782), in den Beilagen zu der von Ritter beigegebenen „Reise Pius' VI. nach Wien von Jul. Cäsar Cordara" (1784/1785).

[2] Villingen 33. [3] St—R 450.

Digitized by Google

Verzeichnis der Klöster und Stifte im Breisgau um 1780.

1) Mannsstifte und -klöster (23).

a) Stifte (7).

Benediktiner:
- St Blasien.
- St Peter.
- St Trudpert.
- St Georgen in Villingen.
- Schuttern.

Zisterzienser:
- Tennenbach.

Augustiner-Chorherren:
- St Märgen.
- (Kollegiatstifte Waldkirch und Rheinfelden zum Weltklerus gerechnet.)

β) Klöster (16).

Franziskaner (2):
- Freiburg.
- Kenzingen.

Minoriten (3):
- Villingen.
- Breisach.
- Heitersheim.

Augustiner (2):
- Freiburg.
- Breisach.

Dominikaner (1):
- Freiburg.

Kapuziner (7):
- Freiburg.
- Villingen.
- Breisach.
- Laufenburg.
- Waldshut.
- Staufen.
- Rheinfelden.

Kartäuser (1):
- bei Freiburg.

2) Frauenstifte und -klöster (13).

a) Stifte (4).

Zisterzienserinnenstifte:
- Günterstal.
- Wonnetal.
- Ohlsberg.

Fürstliches Stift Säckingen.

β) Klöster (9).

Dominikanerinnen (3):
- Adelhausen (bei Freiburg).
- St Katharina (Auf dem Graben) zu Freiburg.
- Villingen.

Franziskanerinnen (1):
- Säckingen (Dritter Orden).

Klarissinnen (2):
- Freiburg.
- Villingen.

Augustinerinnen (2):
- (zum Grünwald) zu Freiburg.
- (Notre-Dame) zu Breisach.

Ursulinerinnen (1):
- Freiburg.

Im Breisgau bestanden demnach zu Beginn der Regierung Josephs 36 Männer- und Frauenstifte und -klöster[1].

[1] Geiers Tabelle der breisgauischen Klöster bis zum Jahre 1782 (S. 157) zählt 38, dadurch, daß das Dominikanerinnenkloster zu Riegel noch mitgezählt wird, das bereits 1779 eingegangen war; 1745 noch zählte es 14 Nonnen unter einer Priorin (vgl. Freiburger Diözesan-Archiv XXII 195, und Krieger, Topogr. Wörterbuch von Baden II² 620). Sodann zählt Geier das Priorat St Blasiens in Oberried als selbständiges Kloster, was es nie war; sollte es gezählt werden, so müßte das gleiche mit dem St Petrischen Priorat St Ulrich geschehen.

Digitized by Google

Schon im Staatsrat konnte man sich der Bedenken nicht verschließen, als die Hofkanzlei darauf hinwies, daß bei der Vermischung der Vorlande mit andern Territorien die fremden Landesherren die in ihren Gebieten liegenden Güter, Gefälle und Vermögensteile der aufzuhebenden Klöster an sich ziehen würden. Fast zehn Jahre schwebten ja nun bereits die Streitigkeiten mit Baden um Herausgabe der gegenseitig weggenommenen Jesuitengüter. Mit dem Markgrafen von Baden mußte man rechnen, wenn man die Klosteraufhebung im Breisgau begann, und auch den andern Nachbarn, zumal dem Fürsten von Fürstenberg, galt es, keine Gelegenheit zu geben zur beliebten „Reziprozierung".

So hatte noch Ende der 1770er Jahre nur aus diesen Gründen von der Aufhebung der verschuldeten Kartause St Johann bei Freiburg abgegangen werden müssen. Kaum hatte auch die Freiburger Regierung mit der Aufhebung des Kartäuserklosters und des Frauenklosters St Klara zu Freiburg das Aufhebungsgeschäft eingeleitet, als der Markgraf von Baden die in seinem Gebiet liegenden Güter der beiden Klöster beschlagnahmen ließ und seinen Untertanen jede Gefäll- und Zinszahlung, selbst Entrichtung von Kaufschillingen aus früheren Käufen, verbot. Die vorderösterreichische Regierung mußte einhalten mit der Aufhebung, bis sie aus Wien Weisungen eingeholt hatte. Die Gegensätze der allgemeinen Politik wurden nun den breisgauischen Klöstern eine starke Schutzwehr, die breisgauischen Stifte vollends verdankten ihr wesentlich den Weiterbestand noch durch fast ein ganzes Menschenalter hindurch, solange noch der Breisgau österreichisch blieb.

Auf den Bericht der breisgauischen Landesstelle entschied sich der Staatsrat für den Weiterbestand der noch vorhandenen Frauenklöster, wenn sie sich zur Schulhaltung und Krankenpflege verpflichteten[1]. Doch blieb das Verbot für Neuaufnahmen bestehen, und die vorhandenen Novizen mußten entlassen werden, sogar ohne jede Unterstützung, da die Fassionen einen Abgang an Einkünften von zusammen 7317 fl. 44 kr. gezeigt hatten, welcher gedeckt werden sollte. Im übrigen blieb es der Freiburger Regierung überlassen, Anträge zu stellen über Verwendung oder Aufhebung; besonders wegen der adeligen Stifte Günterstal, Wonnetal und Ohlsberg erwartete der Staatsrat Vorschläge.

Die Regierung und Kammer setzte sich ins Benehmen mit dem landständischen Konseß. Aus den gemeinsamen Verhandlungen erfahren wir nur, daß in Wien der Antrag gestellt wurde auf Durchführung der Aufhebung der rein beschaulichen Klöster des Breisgaus: der Kartaus und der Klarissinnen zu Freiburg und zu Villingen; außerdem glaubte die Freiburger Regierung die Tertiarierinnen (Franziskanerinnen des Dritten Ordens) zu Säckingen,

[1] St—R 450. B—G 37.

Digitized by Google

obwohl sie sich mit Unterricht abgaben, zur Aufhebung vorschlagen zu müssen, da die Tertiarierklöster, wie die in der Welt lebenden Mitglieder des Dritten Ordens, überdies durch besondere Gesetzgebung in Österreich zur Auflösung bestimmt waren. Die Regierung in Wien gab dazu ihre Genehmigung. Bis 1784 wurde dann die Aufhebung vollzogen an der Kartaus und an den Klarissinnen zu Freiburg, im Jahre 1784 auch an den Klarissinnen in Villingen und an den Tertiarierinnen zu Säckingen. Den Klarissinnen folgten 1785 in Villingen die Dominikanerinnen, weil die Vereinigung der beiden Klöster zu einem Ursulinerinneninstitut vorteilhafter schien, hauptsächlich im Interesse der armen Dominikanerinnen selbst.

Nur widerstrebend hatten die Landstände bis 1784 die Aufhebung begleitet und unterstützt. Sie standen ja zum größten Teil auch einer Aufhebung der beschaulichen Klöster ablehnend gegenüber. Der Aufhebung weiterer Frauenklöster traten sie aber energisch entgegen; denn alle noch übrigen leisteten durch den von ihnen fast vollständig ohne Entgelt übernommenen Mädchenunterricht dem Lande große Dienste, besonders die noch vorhandenen Klöster in Freiburg, Breisach und Villingen. Diesen Städten wären mit der Aufhebung dieser Klöster bedeutende neue Aufgaben zugefallen; mit den Klöstern wäre nicht nur die große Zahl (mehr als 30) der Lehrfrauen durch teure, vielfach noch gar nicht vorhandene neue Kräfte zu ersetzen gewesen, auch die überall in den Klöstern selbst eingerichteten Schulräume hätte man vom Religionsfonds kaufen oder durch ganz neue Baulichkeiten ersetzen müssen. So wurden seit dem Ende des Jahres 1784 alle Hebel in Bewegung gesetzt, um in Wien die Einstellung der Klosteraufhebungen durchzusetzen. Noch bestanden im Breisgau (außer den Stiften) sechs Frauenklöster: Notre-Dame in Breisach, St Ursula, St Anna (Grünwald), St Katharina (Auf dem Graben) in Freiburg, St Dominici in Villingen; dazu kamen noch die Dominikanerinnen in Adelhausen bei Freiburg, die allerdings in Klausur lebten und sich am öffentlichen Leben weder durch Krankenpflege noch durch Schule beteiligten.

Die Stände berechneten, daß bei 150 Frauen in diesen sechs Klöstern und den drei Stiften bei 78098 Einwohnern weiblichen Geschlechts (Stand von 1782) auf 520 Frauenspersonen eine Klosterfrau komme, und zwar auf einem Gebiet von 44 Quadratmeilen mit 430 Ortschaften. Damit begründeten sie den Satz, daß im Breisgau „keine solche Unmenge eine Aufhebung wünschenswert mache".

Die Mehrzahl dieser Klöster war aber so arm und teilweise so verschuldet, daß die Landesregierung nicht wagen konnte, in Wien auf ihre Erhaltung anzutragen. Anderseits mußte die Regierung auch sorgen, daß der Religionsfonds nicht zu sehr belastet wurde. Die Freiburger Regierung stand ja immer zwischen zwei Strömungen in Gefahr, mitgerissen zu werden. Einerseits

Digitized by Google

stand der Hof in Wien und die Gesetze und Verordnungen, denen man vielfach nur mit halber Seele anhing, schienen sie doch in ihrer Gesamtheit darauf hinauszugehen, die Vorlande finanziell zu ruinieren; denn man hatte es nicht mit dem Klostereinzug allein zu tun, sondern zu gleicher Zeit mit einer Reihe von Reformmaßnahmen: mit der Aufhebung der Bruderschaften und der nicht zur Pfarrseelsorge notwendigen Kirchen und Kapellen, schließlich mit der Krone aller dieser Maßnahmen, mit dem Abzug sämtlicher Stiftungskapitalien des Landes in die Staatskassen nach Wien. Anderseits aber mehrte sich im Lande der wirtschaftliche Tiefstand und die allgemeine Verschuldung von Tag zu Tag, und unschwer erkannte man in den Reformen zu einem großen Teil die Ursache dieser Verhältnisse. Obendrein bedrängten und bestürmten die betroffenen Kreise, fast noch mehr die gesamten Stände, die Regierung ohne Unterlaß mit Bitten und Forderungen auf Abstellung der Neuerungen.

Die Regierung hatte daher gern in Wien den Antrag der Stände zur Verschmelzung der Villinger Frauenklöster unterstützt, welche so erhalten wurden. Ähnlich plante man — es steht nicht fest, ob der erste Anstoß von der Freiburger Regierung selbst ausging — eine Verschmelzung der beiden armen Freiburger Klöster, die bisher der Stadt die Mädchenschulen gestellt hatten, der Dominikanerinnen auf dem Graben und der Augustinerinnen zum Grünwald, mit dem reicheren Kloster Adelhausen. Dadurch daß auf diese Weise dem Religionsfonds der Unterhalt der Nonnen aus den beiden Klöstern erspart wurde, hoffte man die Zustimmung der Wiener Regierung zu erlangen, was für eine Fortdauer der Dominikanerinnen in Adelhausen allein nicht zu erreichen gewesen wäre. Nicht ganz konnte aber der Plan verwirklicht werden. Die Vereinigung und Übertragung der Schule nach Adelhausen wurde zwar genehmigt, doch nur der geringere Teil des Vermögens der beiden aufgehobenen Klöster dorthin übertragen, wohl aber die beträchtlichen Schulden des einen derselben. Zur Pension der Nonnen wurden die Frauenstifte und -klöster der Vorlande beigezogen: Bereits stand der Religionsfonds vor der Zahlungsunfähigkeit.

So endigte die Aufhebung der breisgauischen Frauenklöster mit dem Jahre 1787.

Bestehen blieben von Frauenklöstern im Breisgau die Ursulinerinnen zu Freiburg und die Augustinerinnen in Breisach, in veränderter Gestalt auch die Dominikanerinnen zu Adelhausen und die auf dem Graben in Freiburg. Auch die drei Zisterzienserinnenstifte und das fürstliche Stift Säckingen blieben vorerst noch bestehen; für sie waren die Landstände, zumal der Ritterstand, mit allen Mitteln eingetreten, um nicht die Versorgungsstätten für die Töchter des Adels zu verlieren.

Digitized by Google

Bestehen blieben endlich im Breisgau auch fast alle Männerklöster und -stifte. Die Gründe dafür haben wir oben bereits gestreift.

Während in Schwäbisch-Österreich auch Männerklöster und -stifte, überhaupt viele reiche Klöster — z. B. das Chorherrenstift Waldsee brachte über eine halbe Million Vermögen in den Religionsfonds — aufgehoben wurden, ging die Aufhebung an den breisgauischen Männerklöstern vorerst noch fast ganz vorüber. Aber auch für sie war die Zeit der Unabhängigkeit und der einstigen Selbständigkeit vorbei. Sie wurden getrennt von den Provinzialverbänden, von Rom, aus der Verbindung untereinander. Die Exemtionen von der bischöflichen Gewalt hörten auf. Selbst die innere Klosterverfassung wurde durch kaiserliche Verordnungen von Grund aus umgestaltet.

Jedes Kloster wählte fortan seine Oberen selbst, doch nur auf bestimmte Zeit. Neuaufnahmen entschied die Landesregierung, wo sie nicht ganz unterbleiben mußten; und ebenso hing der Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes jetzt fast mehr von diesem selbst und der Regierung als von den Oberen ab. Die Disziplin des eigentlichen Klosterlebens ordneten kaiserliche Verordnungen ebensowohl als die klösterliche Wirtschaft und Vermögensverwaltung. Hier wurden die alten Verordnungen erneuert, durch besondere Kommissionen und durch besondern Auftrag an die Landesstellen deren Ausführung festgestellt; eine große Reihe neuer Verordnungen berührte und traf die verschiedensten Seiten des klösterlichen Lebens. Ihre Darstellung gehört nicht mehr in das Kapitel der Klosteraufhebung. Sie gehört mehr zum Kreis des Religionsfonds, in dessen Dienst die klösterlichen Institute nun gestellt wurden; in ihm fanden sie eine öffentliche Aufgabe durch Verwendung in der Seelsorge und eine ununterbrochene Ausnutzung ihrer Steuer- und Vermögenskraft. Teilweise wird uns diese Verwendung des Vermögens und der Insassen der Klöster auch in der Pfarreinrichtung begegnen. Mit dem Pfarreinrichtungsgeschäft wurde auch die Klosterfrage zu erledigen gesucht. Nur noch in der Pfarrseelsorge, in greifbarer Tätigkeit für die Allgemeinheit sollte die Weiterexistenz der klösterlichen Gebilde gestattet sein. 1783 erging an die Landesregierung der Vorlande und durch diese an die Stände und Städte die Aufforderung, zu berichten über die Notwendigkeit der Ordensleute an den einzelnen Orten. „Hierbei sind in der Stadt auf 1000 Seelen zwei Geistliche als zur Seelsorge unentbehrlich anzunehmen und solcher gestalten nach Proportion der Seelen Anzahl der Calculus zu ziehen. Wobey aber wohlzumerken kommt, daß jene Religiosen, welche zum Lehramt in dem Gymnasio oder für die Normalschule bestimmt oder auf Pfarreyen oder als Beichtväter in Frauenklöstern exponiert sind, von denjenigen abzusondern seyen, welche auf die Seelsorge verwendet werden wollen. Damit aber auch für die allfälligen Krankheitsfälle und für die Aushilf auf dem Land die nöthige

Digitized by Google

Vorsicht genommen werden möge, so sind die Ort und die darin befindlichen Seelen zu berechnen, wohin nöthige Excursionen zu machen sind, denn solche Excursionen, die nur auf Bequemlichkeit der Pfarrer ausgehen, kommen hier nicht in Betracht." [1]

Das Hofdekret vom 30. September 1786, das die Pfarreinrichtungsresolution für die Vorlande bzw. den Breisgau brachte, traf über die Mannsklöster und -stifte die folgenden Anordnungen[2]: „Die Ordensstifte und Abteien der österreichischen Vorlande haben in statu quo zu verbleiben. Ein numerus fixus kann wegen der vielen Exposituren und sonstigen Obliegenheiten nicht bestimmt werden; doch ist von Fall zu Fall Erlaubnis zu Neuaufnahmen einzuholen, welche bei hinreichender Begründung nicht verweigert werden wird. Dafür sollen sich die Stifte und Klöster dankbar erzeigen, indem sie die ihnen aufgetragenen Stationen der neuen Pfarreinrichtung besetzen, unterhalten und herstellen und für Bedeckung eines Abgangs im Religionsfonds Sorge tragen." Damit war für diese Klöster endlich die sechsjährige Furcht und Qual beendet.

Im allgemeinen gilt von der Aufhebung breisgauischer Klöster, daß sie die Landesverhältnisse mit in Betracht zog; sie wich teilweise von den in den Aufhebungsdekreten gegebenen Richtlinien ab, wahrte dabei die Interessen des Religionsfonds und hauptsächlich das vorländische Schulwesen.

In Schwäbisch-Österreich wurden bis 1790 aufgehoben das Chorherrenstift Waldsee und die beiden Pauliner-Männerklöster zu Langnau und Rohrhalden; dazu kamen 19 Frauenklöster, und zwar:

Bregenz, Konstanz, Rotenburg, Altdorf, Gorheim, Waldsee, Reuthe, Riedlingen, Warthausen, Belden, Munderkingen, Günzburg, Groppental, Mosheim, Saulgau, Süpplingen, Unlingen, Laiz, Oggelsbeuren; zwischen 1792 und 1798 folgte noch als 20. Frauenkloster Hirrlingen, so daß die Gesamtzahl der in Schwäbisch-Österreich aufgehobenen Klöster 23 beträgt.

Mit den 6 im Breisgau vollzogenen Aufhebungen erhöht sich für die ganzen Vorlande diese Zahl auf 29 Klöster (4 Männer- und 25 Frauenklöster).

c) Die Aufhebung im einzelnen.

1) Die Aufhebung des Kartäuserklosters bei Freiburg.

A. Die Verhältnisse vor der Aufhebung [3].

Die Kartause St Johann bei Freiburg war in den 1770er Jahren durch Mißwirtschaft in Schulden gekommen. Unter dem Prior Kolb war die

[1] Villingen 33.
[2] Die Anträge der Freiburger Regierung von 1785 f. S. 168 f.
[3] Freiburg-Stadt 1684 2407.

Digitized by Google

Kartäuserenthaltsamkeit arg gesunken; häufig fanden Gastereien statt, die bei der Beschränkung der Kartäuserküche auf Fischgerichte doppelt teuer zu stehen kamen[1]. Dazu gesellten sich kostspielige Bauten und Reisen und die mehrjährigen Bemühungen, in den breisgauischen Prälatenstand aufgenommen zu werden.

Einem Aktivstand von 150000 fl. standen schließlich über 60000 fl. Schulden gegenüber.

Die Klagen der Gläubiger und auch der übrigen Klöster des Ordens veranlaßten die vorderösterreichische Regierung zum Einschreiten. Sie beauftragte ausgangs der 1770er Jahre eine Kommission, zu der sie den Prior der Kartause Molsheim im Elsaß beizog, mit der Untersuchung der verrotteten Wirtschaft. Die Ergebnisse dieser führten zu umständlichen Unterhandlungen zwischen den Regierungen in Wien und Freiburg und dem Ordinariat in Konstanz. Die Wiener Behörden drangen zum Teil auf sofortige Auflösung des Klosters. Doch das Drängen anderer Kartäuserklöster und des Konstanzer Ordinariats vermochten die Aufhebung hinzuhalten. Die Regierung stellte die Erhaltung auch in Aussicht, wenn die übrigen Klöster des Ordens die Schulden und die zu einer völligen Wiederherstellung als erforderlich bezeichneten 150000 fl. übernähmen. Doch sollten die österreichischen Klöster von jedem, selbst freiwilligen Beitrag ausgeschlossen bleiben.

Die Konstanzer Kurie knüpfte mit verschiedenen Klöstern des Ordens Unterhandlungen an. Überall erregte sie jedoch mit dem Antrag Verwunderung, eben deshalb, weil die österreichischen Klöster gezwungen sein sollten, sich jeder Hilfeleistung zu enthalten. Mehrfach wurde darauf hingewiesen, daß Österreich doch voraussehen müsse, daß beim Bekanntwerden dieses Verbotes die andern Landesherren ihren Kartäusern in gleicher Weise verbieten würden, ausländische, vom eignen Land im Stich gelassene Ordensbrüder zu unterstützen.

Das Ordinariat schlug daher eine andere Art der Wiederaufrichtung vor: Reduzierung der Kopfzahl durch Versetzung in andere Klöster des Ordens, überhaupt völligen Ersatz der bisherigen Insassen durch Kartäuser anderer Klöster.

Dadurch hoffte das Ordinariat die Wirtschaft des Klosters so zu erleichtern, daß von dem Ertrag der noch vorhandenen Güter die Unterhaltskosten des Klosters wie seiner Bewohner hinreichend gedeckt würden. Die

[1] Die Ernährung der Kartäuser stieß im Breisgau natürlich auf Schwierigkeiten: während ½ Pfund Rindfleisch 3 kr., ½ Pfund Schaffleisch 2½ kr. kosteten, kam ein einziges Pfund Fisch — „und damit ist keiner zufrieden" — auf 20 und mehr kr., besonders wenn der Kartäuser, wie in Freiburg, mit den heimischen Bach- und Flußfischen nicht mehr zufrieden ist und Seefische verlangt (Bericht der Kommission a. a. O.).

Digitized by Google

von der landesfürstlichen Kommission zur Wiederherstellung der Kartaus und Bezahlung der Gläubiger berechnete hohe Summe von 150 000 fl. werde sich wohl auf ein geringeres Quantum herabbringen lassen, da sich durch die Verminderung der Kopfzahl auch die nötigen Wiederherstellungen beschränken ließen[1].

In Wien hatte man sich auch herbeigelassen, unter diesen Umständen von einer Aufhebung abzusehen, stellte jedoch das Kloster unter Kuratel der vorderösterreichischen Regierung. Ausschlaggebend war bei diesem Zugeständnis die Rücksicht auf den badischen Nachbar der Vorlande, dem durch Aufhebung der Kartaus Gelegenheit gegeben worden wäre, deren badische Güter und Gefälle einzuziehen[2].

Die Neueinrichtung der Kartaus ging nun vor sich. Die Priesterzahl wurde auf fünf, die Zahl der ersten Stiftung[3], festgesetzt, dazu zwei Laienbrüder. Sämtliche Güter und Gefälle sollten an den Meistbietenden verkauft und daraus die Schulden gedeckt werden. Da der Verkauf beim Mangel von Liebhabern nicht so schnell und, wie sich im Verlauf unserer Darlegung zeigen wird, überhaupt nur zum kleinen Teil bis zur Aufhebung des Klosters vor sich ging, setzte die Regierung einen weltlichen Verwalter ein auf einige Jahre, bis sich aus der Tätigkeit des neuen Priors ergab, daß Befürchtungen auf seine Wirtschaftlichkeit grundlos seien.

Die überzähligen Kartäuser wurden samt ihrem seitherigen Prior vom Ordensgeneral in andere Klöster des Ordens versetzt und ein Kartäuser aus der belgischen Kartause Ruremond als Prior nach Freiburg berufen. Zum Schluß hob die österreichische Regierung das in den Kartäuserstatuten bestehende Verbot der Appellation der Ordensmitglieder an die weltliche Gewalt gegen Bedrückung durch die Oberen, auf dem die Strafe ewigen Kerkers stand, auf. Alle Länderstellen, in deren Gebiet Kartäuser bestanden, wurden hiervon benachrichtigt und zur strengsten Beachtung angehalten[4].

Mit diesen Änderungen war der Freiburger Kartaus eine kurze Gnadenfrist gewährt.

B. Die Aufhebung der Kartaus[5].

Der neue Prior brachte die Kartaus durch Ordnung, Umsicht und Sparsamkeit in wenigen Jahren so in die Höhe, daß 1782 der Aufhebungs-

[1] Im Kommissionsvorschlag waren allein 38 500 fl. für Baukosten angesetzt. Freiburg-Stadt 1684.

[2] Vgl. S. 145.

[3] 1346, durch Hans v. Schnewli, Bürgermeister von Freiburg.

[4] Später wurde daraus die Verordnung hergeleitet, welche dem Regularklerus zur Pflicht machte, gegenüber Mißständen im Kloster den Rekurs an die Regierung zu nehmen.

[5] B—G 1615 1698. Freiburg-Stadt 1676 2409.

Digitized by Google

kommissär in seinem Bericht nach Wien aussprechen konnte, es sei „so gut gewirtschaftet worden, daß das aerarium davon die Früchte einsammeln kann". Doch wurde im Februar 1782 über das Kartäuserkloster als erstes der breisgauischen Klöster die Aufhebung ausgesprochen. Dem Religionsfonds fiel damit nach Abzug aller Passiva und der Aufhebungskosten der Betrag von 130774 fl. zu mit einem Jahresertrag von 4577 fl.

Die Insassen erhielten 100 fl. zur Ausstaffierung, das Mobiliar ihres Häuschens und fernerhin 300 fl. jährliche Pension aus dem Religionsfonds. Der Prior erhielt als Anerkennung seiner großen Verdienste um die schnelle Hebung des Klosters in der kurzen Zeit seiner Wirksamkeit die sonst nur Prälaten zukommende Pension von 800 fl.

Die Laienbrüder erhielten 150 fl. und fünf im Dienst des Klosters ergraute Dienstleute 175, 50, 50, 35 und 40 fl. jährliche Unterstützung.

Der Mitgliederstand war noch 1776 auf 11 angegeben worden[1], die Umwandlung hatte 5 Patres und 2 Laienbrüder belassen.

Die gestifteten Jahrtage (13) und von den Stiftungen auf Messen wurden 27 zur Persolvierung in das Münster zu Freiburg übertragen; für diese und 66 andere Messen (zusammen 93) übernahm der Religionsfonds die Beträge mit 35 fl. jährlich, ihm fiel ja auch das Kapital zu[2]. Eine Stipendienstiftung kam an den Stipendienfonds, das Gebäude samt Gütern und Gefällen kaufte Freiherr von Baaden um 113100 fl. Nach einigen Jahren mußte ihm aber aus dem Religionsfonds der Betrag des vom Markgrafen von Baden beschlagnahmten Vermögensanteils, 7845 fl., zurückersetzt werden.

Aufhebungsergebnis der Kartaus[3].

Bargeld 137,35 fl. (ging in der Administration auf).	
Häuser, Gebäude, liegende Güter, Gefälle, verkauft zu . . .	105255 fl.
Kirchengeräte, Kirchen- und Hausfilber	1108 „
Aktivkapitalien (einschließlich der Stiftungen)	20052 „
Mobiliar	14186 „
Aktiva	140601 fl.
Die Passiva waren	9379 „
Danach betrug das Reinvermögen	131222 fl.
Die Ausstaffierung der Exkartäuser erforderte	800 „
Somit kamen von der Kartaus in den Religionsfonds	130422 fl.

[1] Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. 157.
[2] B—G 1615 (Religionsfonds-Ausgaben).
[3] Ebd.

Digitized by Google

2) Aufhebung der Frauenklöster im Breisgau.

A. Der Stand der breisgauischen Frauenklöster und -stifte [1].

I. Vermögensstand (1781).

Kloster	Güter	Geld	Summe	Davon gestiftet	Passiva	Reinvermögen	Einkünfte samt Almosen
1. Adelhausen (Dominikanerinnen) [2]	110658	3974	114632	110658	—	114632	5510
2. St Katharina „auf dem Graben" (Dominikanerinnen)	8760	2560	11320	300	7000	4320	1920
3. St Klara (Klarissinnen)	45106	2001	47107	44362	—	47107	2551
4. St Ursula (Ursulinerinnen)	4866	49117	53983	1200	—	53983	3634
5. St Anna „zum Grünwald" (Augustinerinnen)	14533	2429	16962	472	—	16962	1467
6. St Klara zu Villingen (Klarissinnen)	64349	5282	69631	300	7300	62331	2668
7. St Dominici in Villingen (Dominikanerinnen)	28327	2298	30625	?	4480	26145	1463
8. Notre-Dame in Breisach (Augustinerinnen)	24680	100	24780	?	5560	19220	2117
9. St Trinitatis zu Säckingen (Franziskanerinnen)	36608	9182	45790	?	11410	34380	2008
10. Günterstal (Zisterzienserinnenstift)	340611	2628	343239	181589	—	343239	14147
11. Wonnetal „	139085	833	139918	132885	3070	136848	5255
12. Ohlsberg „	218626	1993	220619	164018	11300	209319	11295
13. Fürstliches Stift Säckingen [3]	?	?	?	?	?	?	?

II. Personalstand (1781).

	Chorfrauen	Laienschwestern	[Beichtväter]
1. Adelhausen zu Freiburg	20	6	—
2. St Katharina „ „	13	3	–
3. St Klara „ „	15	5	—
4. St Ursula „ „	23	6	—
5. St Anna „ „	—	12	—
6. St Klara zu Villingen	15	5	1
7. St Dominici „ „	11	1	2 [4]
8. Notre-Dame zu Breisach	15	3	1
9. St Trinitatis zu Säckingen	19	2	1
10. Günterstal	19	10	1
11. Wonnetal	18	6	1
12. Ohlsberg	11	6	1
13. Fürstliches Stift Säckingen	?	?	?
	179	65	[8]

III. Tätigkeit derselben.

Klöster rein beschaulicher Regel waren im Breisgau die „Dominikanerinnen mit Klausur" zu Adelhausen und die Klarissinnen zu Freiburg und Villingen,

[1] General-Landes-Archiv Tab. 9 und 12. [2] 1—5 zu Freiburg.

[3] Angaben fehlen in den Akten; vgl. Personalstand und S. 163 A. 4 und S. 167.

[4] Wegen des dortigen Pensionats.

Digitized by Google

wie wir schon oben gesehen haben. Die übrigen waren in der Krankenpflege und mit dem Unterricht der weiblichen Jugend beschäftigt; letzteres in der Mehrheit, und zwar in Lehrinstituten und in der Trivialschule. So berichteten die Augustinerinnen zu Freiburg, daß sie im 17. Jahrhundert von der Krankenpflege zum Unterricht übergegangen seien. In Freiburg hatten sich 1778 diese wie die Ursulinerinnen und die Nonnen „auf dem Graben" dem Normalschulkursus unterzogen. Die Grünwälder-Augustinerinnen hatten sich dabei belobende Anerkennung erworben[1]. In einigen Klöstern fanden auch Pfründner, „Kostgängerinnen", Unterkunft.

Die Zahl der Schülerinnen, Lehrfrauen und Pfründner war im Jahre 1781 folgende:

	Lehrtöchter	Pensionäre	Normalschüler	Lehrfrauen	Pfründner
St Katharina zu Freiburg	60	4	56	4	—
St Ursula „ „	150	6	144	8	—
St Anna „ „	126	2	124	4	—
St Dominici zu Villingen	100	1	99	?	—
Notre-Dame zu Breisach	225	20	205	10	—
St Trinitatis zu Säckingen[2]	—	—	—	—	3
Ohlsberg	—	—	—	—	1
Günterstal	—	—	—	—	3
	661	33	628	26	7

Ein Vergleich des Personal- und des Vermögensstandes läßt die Einkünfte als auffallend gering erscheinen, um so mehr, als der fatierte Einkunftsausweis auch die unständigen Einnahmen in Rechnung zieht, Almosen und alle gelegentlichen Zuflüsse nach fünf- und zehnjährigen Ausweisen. Diese scheinen bisweilen sogar fast die einzige Einnahmequelle gewesen zu sein. Der sehr unterschiedliche Güterstand bezieht sich fast ausschließlich auf das Klostergebäude; wo andere Güter und Gefälle in Betracht kamen, waren sie nur gering. Nur bei den beschaulichen Klöstern war das anders, in Adelhausen und bei den Klarissinnen in Freiburg und Villingen. Reich können aber auch die letzteren nicht genannt werden. Keines der breisgauischen Frauenklöster hatte außerdem ein beträchtliches Kapitalvermögen. Die Mehrzahl von ihnen hatte im Gegenteil recht hohe Schulden. So kam es, daß hier im Breisgau auch solche Klöster, welche sich mit Unterricht beschäftigten, aufgehoben werden mußten: in Freiburg das Kloster auf dem Graben und zum Grünwald, in Villingen die Dominikanerinnen, in Säckingen die Tertiarierinnen, während gerade dasjenige Kloster, das nach den

[1] Marian, Austria Sacra I 224. (Reg.-Dekret vom 9. Dezember 1778.)
[2] Die Nonnen erteilten Handarbeitsunterricht an Bürgerstöchter.

Digitized by Google

ursprünglichen Aufhebungsgrundsätzen in erster Linie zur Auflösung bestimmt gewesen wäre, Adelhausen mit Dominikanerinnen in Klausur, erhalten blieb. Dies war das einzige Kloster, das ein einigermaßen hinlängliches Vermögen besaß, da es bei seiner Stiftung reich begabt worden war.

Auf Adelhausen richteten eben deswegen die vorderösterreichische Regierung und die Landstände ihr Auge. Es durfte bestehen bleiben, mußte aber seine Klausur aufgeben, Einrichtung und Unterhalt der Freiburger Mädchenschule übernehmen und die Insassen zweier aufgehobener Freiburger Klöster in seinen Konvent aufnehmen.

B. Die Aufhebung des Klosters St Klara zu Freiburg[1].

Zugleich mit dem Kartäuserkloster war das Kloster der Klarissinnen zu Freiburg aufgehoben worden; die Durchführung zog sich aber bis 1784 hin. Die Insassen bestanden zur Zeit noch aus 15 Nonnen und 5 Laienschwestern, deren Unterhalt nur schwer aus den Einkünften gedeckt wurde, was dem in den Klarissenklöstern streng beobachteten franziskanischen Armutsideal entsprach.

Die Nonnen traten zum Teil in den Weltstand über, zum Teil wurden sie in andere Klöster gewiesen. Die Pension war die übliche; für Ausstattung mit weltlicher Kleidung wies der Religionsfonds 1760 fl. aus dem Vermögen an. Von den Klosterleuten erhielt der Sakristan bis zu anderweiter Versorgung jährlich 40 fl. zugesichert, eine alte Magd 18 fl. Zwei Leibrentenbeträge von jährlich 6 und 8 fl. bezahlte der Religionsfonds den betreffenden Nonnen, wofür ihm das Kapital (350 fl.) zugefallen war. An Stiftungen fielen mit der Persolvierungspflicht (14 fl.) dem Religionsfonds 39 Meß- und 3 Jahrtagstiftungen zu.

Aufhebungsergebnis von St Klara zu Freiburg[2].

Bargeld	85	fl.
Häuser, Liegenschaften, Gebäude, Gefälle	68 425	„
Kirchengeräte, Kirchen- und Haussilber	864	„
Aktivkapitalien	2 982	„
Mobiliar	5 259	„
Aktiva	77 615	fl.
Passiva	16 936	„
Reinvermögen	60 679	fl.[3]

[1] B—G 37 1615 1698. Freiburg-Stadt 1702. [2] B—G 1615.

[3] Das Aufhebungsergebnis (nach B—G 1615) war ca 13 000 fl. höher als das S. 153 gegebene fatierte Vermögen. Vielleicht daß daselbst nur die ertragfähigen Vermögensteile angegeben sind (keine Gebäude); dagegen sind dort die Einkünfte durch die noch fließenden Almosen wesentlich höher als die bei 3½% Verzinsung des Reinvermögens sich ergebenden (2651 gegen 2124 fl.). Notizen B—G 1698 ließen ebenfalls nur auf ein Vermögen von ca 40 000 fl. schließen.

Digitized by Google

Die Boden- und Lehenzinsen wurden um 25480 fl. veräußert[1], dazu gehörten noch solche im Badischen gelegene im Wert von 3639 fl., welche verloren blieben. Ebenso konnte von den Kapitalien eine Obligation auf die „Ferdinandeischen Schulden“[2] mit 1700 fl. an den Kapitalien als verloren gelten. Das Gebäude des Klosters wurde 1785 mietfrei an das Militärkommando zu einer Monturniederlage überlassen gegen Instandhaltung auf Kosten des Militärkommandos. 1789 wurde das Haus mit Kirche und Gesindhaus um 5175 fl. verkauft. Dem Religionsfonds flossen demnach durch die Aufhebung des Klarissenklosters ca 55000 fl. zu.

c. Die Aufhebung des Klarissinnen- und des Dominikanerinnenklosters zu Villingen[3].

Das Frauenkloster St Klara zu Villingen war als rein beschauliches schon am Anfang des Aufhebungsgeschäfts zum Einzug bestimmt und die Aufhebung 1784 angeordnet worden. Diese war noch nicht vollendet, als bereits auch die dortigen Dominikanerinnen, welche seit Jahren die Villinger Mädchenschule geleitet und beherbergt hatten, aufgehoben wurden. Ihre Aufhebung war begründet in der Armut des Klosters, welche die Weiterführung der Schule in Frage stellte. Durch Zusammenlegen des Vermögens und Vereinigung der Insassen der beiden Klöster hoffte man, die Tätigkeit der Dominikanerinnen der Stadt zu erhalten und auch den vermöglicheren Klarissinnen eine Aufgabe zu geben. Zugleich aber dachten die breisgauischen Landstände, von denen der Antrag ausging, dadurch das nicht geringe Klarissenvermögen am Orte und überhaupt im Lande zu behalten; gegen die Aufhebung der Klarissen war ja doch nun einmal nichts zu wollen. Aber die Dominikanerinnen mußten zur Erreichung dieses Ziels ihr Kloster aufgeben und sich mit den Nonnen von St Klara in deren bisherigem Kloster vereinigen. Unter der alten Ordensregel wäre eine solche Verschmelzung in Wien wohl auf Schwierigkeiten gestoßen, so wählte man die Regel der Ursulinerinnen und bildete aus dem Vermögen der beiden Klöster den Grundstock eines Ursulinerinstituts, in welchem die Schule der Dominikanerinnen fortgesetzt wurde[4]. Eine Hofresolution genehmigte den Plan und wies dem neuen Institut alles bewegliche und unbewegliche Gut der beiden Klöster zu, mit Ausschluß des Klostergebäudes, des Gartens und des Kirchensilbers der Dominikanerinnen, welche dem Religionsfonds vorbehalten wurden.

---

[1] Geier, Die Durchführung der kirchl. Reformen Josephs II. 158.

[2] Ein Schuldposten, der bei den vorländischen Stiften sehr oft begegnet und überall als illiquid bezeichnet wird. Welcher Ferdinand? Eine Notiz im Staatsarchiv in Basel (D 1, Österreich) besagt: 1661 wurden Römermonate ausgeschrieben „zur Tilgung der kaiserlichen Schulden bei der königlichen Ferdinandeischen Baslischen Debit- und Fideikommission“. Besteht hier ein Zusammenhang mit jenen Forderungen?

[3] B—G 1615 1754. Villingen 34. [4] Es besteht heute noch als solches.

Digitized by Google

Vermögen der Klarissinnen und Dominikanerinnen zu Villingen[1].

	Klarissinnen	Dominikanerinnen
Kapitalien	64 349 fl.	28 327 fl.
Güter	5 282 „	2 298 „
Aktiva	69 631 fl.	30 625 fl.
Passiva	7 300 „	4 480 „
Reinvermögen	62 331 fl.	26 145 fl.
Einkünfte	2 668 fl.	1 463 fl.

Zum Religionsfonds gezogen vom Dominikanerinnengut[2]:

Haus des Klosters	geschätzt	2000 fl.
Garten	geschätzt	1404 „

Von der Kirche der Dominikanerinnen:

Silber	168 „
Geräte	46 „
Kapital	100 „
Zusammen	3718 fl.

Der Religionsfonds konnte von dieser Summe jedoch nichts erhalten. Die Passiva betrugen 2520 fl., nämlich die den Klarissinnen und Dominikanerinnen auszuzahlenden Beiträge zur Anschaffung der Ursulinerinnenkleidung, 1200 und 1120 fl., dazu 200 fl. Aufhebungs- ꝛc. Kosten. Da aber Gebäude und Garten des Dominikanerinnenklosters jahrelang keinen Käufer fanden, mußte der Religionsfonds die Passiva auf sich nehmen, d. h. er hatte zunächst 2206 fl. mehr zu bezahlen, als er erhielt. Der Schaden, der dem Fonds aus der Aufhebung dieses Klosters erwuchs, verminderte sich 1794 durch den Verkauf des Gartens auf 802 fl. Der Garten wurde dem Ursulinerinneninstitut um 1404 fl. verkauft — damit erkauften die ehemaligen Dominikanerinnen ihren einstigen Klostergarten vom Religionsfonds. Das Gebäude stand noch 1807, 23 Jahre nach der Aufhebung der Dominikanerinnen, leer, auf Kosten des Religionsfonds[3].

D. Aufhebung der Tertiarierinnen zu Säckingen[4].

Die Franziskanerinnen zu Säckingen „außer der Stadt" lebten nach der dritten Regel des Ordensstifters. Es war dies das einzige Kloster dieser

[1] Nach den Fassionen von 1781; General-Landes-Archiv Tab. 9 und 12; dazu B—G 1754.

[2] B—G 1615. [3] Ebd.

[4] B—G 1615 1698 1754. Marian, Austria Sacra I 135.

Digitized by Google

Art im Breisgau, während das übrige Vorderösterreich deren 17 zählte. Ihre Aufhebung, gleichwohl sie den Bürgertöchtern der Stadt „Unterricht im Christentum und anständigen Handarbeiten" erteilten, war hauptsächlich in ihrer Ordensregel begründet. Die Tertiarier wurden ja ganz besonders als aufgehoben erklärt[1].

Das Aufhebungsergebnis beim Frauenkloster zu Säckingen.

Bargeld 29 fl. (ging in der Administration auf).		
Häuser, Gefälle (letztere zu 2910 fl. kapitalisiert)	19 305	fl.
Kirchengeräte, Kirchen- und Haussilber	746	„
Aktivkapitalien	12 306	„
Mobiliar	2 889	„
Aktiva	35 246	fl.
Passiva	13 588	„
Ergebnis	21 658	fl.

1960 fl. betrug die Ausstattungsentschädigung der Nonnen. Außer der Pension der Nonnen übernahm der Religionsfonds die Unterstützung einer Magd mit 25 fl. jährlich.

An Stiftungen fielen dem Fonds mit Ausführungspflicht 143 Messen und 3 Jahrtage zu, welche jährlich eine Ausgabe von 49 fl. verlangten.

E. Aufhebung des Klosters zum Grünwald zu Freiburg[2].

Die Augustinerinnen zum Grünwald zählten noch 13 Personen, als sie 1786 aufgehoben wurden. Ihr geringes Vermögen war in der Fassion von 1781 gegen 17 000 fl. gewesen, die Einkünfte 1467 fl.[3] Das Aufhebungsergebnis war nach Abzug von 1990 fl. Passiva nur 10 407 fl. Die Nonnen wurden, wie wir wissen, mit denen zu Adelhausen vereinigt, wohin bald auch die Nonnen auf dem Graben versetzt wurden. Aus seinen eigenen Einkünften konnte nun aber auch Adelhausen nicht die doppelte Zahl von Insassen unterhalten oder gar noch die Normalschule einrichten. So wurde den ehemaligen Grünwälderinnen, trotzdem sie im Ordensstand verblieben, eine Pension zugesprochen. Das durch ihre Aufhebung freigewordene Vermögen war aber so gering, daß sein Ertrag kaum für die Pensionen von zwei Nonnen ausgereicht hätte. Auch dem fast zahlungsunfähigen Religionsfonds

[1] Vgl. unten: „Die Aufhebung des Dritten Ordens und der Waldbrüder."

[2] B—G 57 66 1022 1615. Freiburg-Stadt 1702 1700. Letztere tragen fälschliche Faszikeltitel, wonach es scheinen könnte, daß auch für die Pension der 1782 aufgehobenen Klarissinnen zu Freiburg die übrigen vorderösterreichischen Klöster beigezogen worden wären, was keineswegs der Fall war.

[3] Vgl. oben Vermögensstand.

Digitized by Google

konnte bei dieser Sachlage eine so hohe Summe nicht ohne jeden Ersatz aufgebürdet werden, im Gegenteil, er bedurfte so notwendig Aufhilfe, daß selbst der kleine Betrag, den die Aufhebung dieses Klosters gebracht hatte, ihm vollständig zugewiesen wurde. Ein Hofdekret wies daher die Pension der Grünwälderinnen auf besondere, von den vorländischen Frauenabteien und einigen schwäbisch-österreichischen Klöstern aufzubringende Beiträge an. Es war das gleich der ausnehmend hohen Religionsfondssteuer der vorderösterreichischen Mannsstifte eine weitere Sonderbelastung der Vorlande, die sonst nicht wiederkehrt.

Das Aufhebungsergebnis beim Kloster zum Grünwald in Freiburg[1].

Bargeld		32 fl.
Häuser, Liegenschaften, zu 4 % kapitalisiert		8 319 „
Kirchengeräte, Kirchen- und Hausssilber		567 „
Aktivkapitalien		2 433 „
Mobiliar		1 046 „
	Aktiva	12 397 fl.
	Passiva	1 990 „
	Reinvermögen	10 407 fl.

Unter den Kapitalien waren Leibrentenkapitalien im Betrag von 650 fl. für drei Leibrenten von 16, 3 und 7 fl. im Jahre.

An Stiftungsverpflichtungen übernahm der Religionsfonds jährlich 76 Messen mit 25 fl. und eine Almosenstiftung mit 15 fl.

Auf 13 Frauenklöster und -abteien der Vorlande wurde der Pensionsbetrag (2600 fl.) nach dem Vermögensstand angeordnet.

Vergebens baten diese, die Nonnen unter ihnen zu verteilen, da damit deren Unterhalt nicht so kostspielig geworden wäre. Aber mit Rücksicht auf den der vorderösterreichischen Regierung zugestandenen Vereinigungsplan dieser Nonnen mit denen zu Adelhausen wies das Hofdekret vom 29. August 1786 das Ansuchen ab und beorderte die Stiftungshofbuchhalterei zur Verteilung der Summe mit Wirkung vom 26. August dieses Jahres an.

Die Verteilung fand nach dem Vermögensstand der Beitragspflichtigen statt und nahm später im gleichen Verhältnis ab, als sich die Summe verringerte mit dem Absterben der anfangs vorhandenen 13 Exauguſtinerinnen.

Bei der erstmaligen Repartition traf (in runder Zahl):

1. Günterstal	Breisgau	190 fl.
2. Wonnetal		125 „
3. Ohlsberg		250 „

[1] B—G 1615.

Digitized by Google

4. Wald		550 fl.
5. Heiligkreuztal		480 „
6. Ursprung		270 „
7. Löwental [1]		235 „
8. Habstal	Schwäbisch-Österreich	215 „
9. Kirchberg		140 „
10. Hirrlingen		25 „
11. Binsdorf		
12. Horb	je 40 fl.	120 „
13. Oberndorf		
		2600 fl.

Für 1788/89 verringerte sich die Summe schon um 200 fl. durch den Tod einer der Nonnen. Zugleich erhielt das arme Hirrlingen seinen Anteil erlassen, den die übrigen zwölf Beitragspflichtigen zu übernehmen hatten. Der Pensionsbetrag war dann 2400 fl. bis 1792/93, wo wieder eine Nonne starb, deren Pension 230 fl. betragen hatte, so daß sich der Gesamtbetrag auf 2170 fl. verminderte, um nach zwei Jahren schon auf 1570 fl. und ein Jahr darauf auf 1370 fl. zu sinken. In dieser Höhe blieb die aufzubringende Summe bis 1805/06, für welches Jahr nur noch 1170 fl. nötig wurden. Unterdes war dem in ein weltliches Damenstift umgewandelten Stift Ohlsberg der Betrag ebenfalls erlassen worden (1792); dagegen mußte 1805 Württemberg den Anteil übernehmen, den Heiligkreuztal bisher bezahlt hatte, da dasselbe „mit allen Lasten" an das Herzogtum gefallen war[2].

Für die Grünwälderinnenpension können wir danach folgende Jahrestabelle aufstellen:

Jahr	Zahl der Beitragenden	Summe	Jahr	Zahl der Beitragenden	Summe
August 1786 bis August 1787	13	2600 fl.	1796/97	11	1370 fl.
1787/88	13		1797/98	11	
1788/89	12		1798/99	11	
1789/90	12	2400 „	1799/1800	11	
1790/91	12		1800/01	11	
1791/92	12		1801/02	11	
1792/93	11	2170 „	1802/03	11	
1793/94	11		1803/04	11	
1794/95	11	1570 „	1804/05	11	
1795/96	11	1370 „	1805/06	11	1170 „

[1] Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. 159 läßt irrtümlicherweise Löwental ein breisgauisches Frauenstift sein.

[2] Freiburg-Stadt 1702.

Digitized by Google

Bei der letzten Verteilung (1805/06) waren die Einzelbeiträge:

Günterstal		100 fl.
Wonnetal		60 „
Wald		280 „
Heiligkreuztal (bzw. Württemberg)		250 „
Urspring		130 „
Löwental		120 „
Habstal		110 „
Kirchberg		75 „
Binsdorf, Horb, Oberndorf	je 15 fl.	45 „
		1170 fl.

Nach Josephs Tod haben die Klöster mehrere Versuche gemacht, die Last los zu werden. Unter den Beschwerden der vorderösterreichischen Lande an Leopold II. im Sommer 1790 befand sich auch die besondere Bitte der Frauenstifte und -klöster um Befreiung von den Beiträgen zur Grünwälderpension, indem man sich auf die vom ganzen Lande gewünschte Lostrennung des vorderösterreichischen vom allgemeinen Religionsfonds berief, wodurch sich die Pension aus den Mitteln des eigenen Landes werde decken lassen. In seiner allgemeinen Erwiderung der Gravamina vom 21. September 1790 bezeichnete Leopold die Pensionsbeiträge als geringe, stellte aber bei der vorzunehmenden Lostrennung des Fonds in Aussicht, daß die Beiträge „wohl ohnehin aufhören". Eine Änderung kam jedoch nicht; die Beiträge wurden wie vorher eingefordert. Auch beim Übergang des Breisgaus an Modena erhoben sich Stimmen um Aufhebung der Beiträge. Sie gingen diesmal von den schwäbisch-österreichischen Klöstern aus, welche nun bei der erwarteten nachmaligen Trennung des vorländischen Fonds in einen breisgauischen und einen schwäbisch-österreichischen ein Ende der bittern Beiträge für die breisgauischen Nonnen zu Freiburg, mit denen die wenigsten von ihnen vor der Pensionsverteilung je etwas zu tun gehabt hatten, erhofften. Aber diese Scheidung des Religionsfonds blieb aus; so war auch diese Erwartung fehlgeschlagen. Erst das eigene Ende befreite jene Klöster von ihrer Last.

d) Die Schicksale der weiterbestehenden Frauenklöster und der Frauenstifte im Breisgau.

1) Die Klöster.

A. Die Ursulinerinnen zu Freiburg.

Die Freiburger Ursulinerinnen blieben als stiftungsmäßige Schulschwestern allein in ihrer bisherigen Verfassung und Einrichtung bestehen. Sie erhielten aus dem Studienfonds eine jährliche Unterstützung ihrer Schule von 500 fl.[1]

[1] Vgl. S. 27.

Digitized by Google

B. Die Versetzung der Nonnen auf dem Graben zu Freiburg nach Adelhausen[1].

Die Dominikanerinnen zu St Katharina auf dem Graben zu Freiburg unterhielten seit langen Jahren eine Mädchenschule. Ihre Mittel waren jedoch nur gering und zwangen zur Aufnahme von Darlehen, welche bis zur Zeit der Aufhebung schon 7000 fl. betrugen. Vergeblich hatte die Regierung gegen Ausgang der 1770er Jahre dem Kloster aufzuhelfen versucht, indem eine Reihe vorderösterreichischer Klöster zu einem jährlichen Zuschuß von zusammen 300 fl. an das Kloster zu Freiburg verpflichtet wurden. Außerdem wies die Regierung den Exjesuitenfonds, dessen Aufgabe ja wesentlich Schulzwecke waren, zur Zahlung von jährlich 200 fl. an[2]. Die acht beitragenden Klöster waren: die Dominikanerinnen zu Adelhausen (40 fl.) und Konstanz (70), die Frauenklöster zu Horb, Altstedt, Hirschtal, Kirchberg, Löwental und Binsdorf[3]. Wie die Nonnen zum Grünwald, wurden 1786 die Dominikanerinnen auf dem Graben mit ihren Ordensschwestern in Adelhausen vereinigt. Das Kloster auf dem Graben wurde jedoch nicht völlig aufgehoben. Mit den Insassen ging das ganze Inventar des Klosters samt seinen Schulden nach Adelhausen über. Der Unterhalt mußte den Nonnen aus den Einkünften jenes Klosters gereicht werden, da der Religionsfonds bei der nicht vollständigen Aufhebung des Klosters auf dem Graben eine Verpflichtung zur Pensionierung der Nonnen nicht übernehmen wollte. Wohl aber scheint es, daß das ehemalige Klostergebäude auf dem Graben vom Religionsfonds übernommen worden ist. Es wurde 1789 um 6450 fl. versteigert. Die Adelhauser Nonnen erhielten in den 13 Nonnen des Klosters auf dem Graben zur Durchführung der ihnen übertragenen „weiblichen Normalschule" geübte Kräfte, deren sie selbst noch entbehrten; aber bald war das Ziel erfüllt, auf das Joseph mit den bestehen gelassenen Klöstern ausging: jeder Kreuzer der Einkünfte ging bei der nun verdoppelten Zahl der Insassen für den Lebensunterhalt und für die Normalschule daselbst auf. Die Lage der dort vereinigten Nonnen war schließlich eine so ärmliche, daß ihnen 1790 für die beiden vorhergehenden und die kommenden Jahre die Religionsfondssteuer erlassen werden mußte.

C. Das „Theresianische Haus" (Augustinerinnen) zu Breisach[4].

Die Augustinerinnen zu Breisach blieben durch die von Maria Theresia bewirkte Umwandlung in ein Pensionat vor der Aufhebung bewahrt. Ihr Kloster war von der Kaiserin in ein Lehrinstitut, „die Theresianische Kon-

---

[1] B—G 1698. Freiburg-Stadt 1571.

[2] B—G 1698. Dekret der vorderösterr. Regierung vom 18. April 1777.

[3] König, Chronik der Anna von Munzingen, im Freiburger Diözesan-Archiv XIII 144.

[4] B—G 1754 und 37.

Digitized by Google

gregation de notre dame", auch „Theresianisches Haus" genannt, umgewandelt worden; es sollte die weibliche Jugend der Vorlande vom Besuch ausländischer Pensionate abhalten. Der Erfolg war zwar bisher nicht glänzend gewesen, da in Breisach der Lebensunterhalt recht teuer war und die vornehmeren Töchter alter Tradition nach doch noch meist ins Elsaß und nach Frankreich geschickt wurden. Joseph II. hatte auf seiner Reise durch Frankreich und Süddeutschland 1777 auch Breisach und die Augustinerinnen daselbst besucht. Er schrieb damals über die letzteren an seine Mutter: Les religieuses, auxquelles V. M. a accordé des pierres et de l'argent pour bâtir, travaillent à force, mais je ne crois pas que leur situation au bout de toutes les provinces sera faite pour attirer beaucoup de pensionnaires[1]. Gegen gewisse Zuweisungen von der Stadt Breisach hatte das Kloster auch die weibliche Normalschule der Stadt übernommen. Die Kaiserin hatte dem Pensionat eine Unterstützung im Betrag von 1200 fl. bestimmt. Diese Summe übernahm jetzt der Religionsfonds, der sie fernerhin jährlich aus den laufenden Mitteln auswarf.

Die Einkünfte des Klosters waren damals:

„Allerhöchste Pension"	1 200 fl.
Ertrag von Realitäten	677 „
Ertrag von Kapital	5 „
Jahrtage, Honorar ꝛc.	85 „
Im ganzen	1 967 fl.

Das Vermögen war:

Realitäten (darunter Klostergebäude 6600 fl.)	24 680 fl
Kapitalien	100 „
	24 780 fl.

15 Chor- und Lehrfrauen teilten sich mit 3 Laienschwestern in die Aufgaben des Hauses. Davon gaben sich 5 Lehrfrauen mit den 20 Pensionärinnen und 3 mit den 225 Schülerinnen der Normalschule ab[2]. In späteren Jahren erhielten die Lehrfrauen einen Hauszinsbeitrag für ihre Schule aus dem Studienfonds im Betrag von 170 fl.[3]

2) Die Frauenstifte[4].

Wegen der vorderösterreichischen Frauenstifte war der Freiburger Regierung 1782 besonderer Bericht und Antrag anbefohlen worden. Als prälat- und

[1] Arneth, Maria Theresia und Joseph II. (Korresp.) II 153—155.
[2] Stand Ende der 1780er Jahre. B—G 1754. [3] Vgl. S. 27.
[4] B—G 12 27 28 37. Es waren sieben Frauenstifte: im Breisgau Günterstal, Ohlsberg, Wonnetal und Säckingen, in Schwäbisch-Österreich Urspring, Heiligkreuztal und

Digitized by Google

ritterständische Glieder erfuhren diese Stifte eine andere Behandlung als die Klöster des Landes. 1782 erhielten sie die Aufforderung, sich selbst zu äußern über Wünsche zum Weiterbestand und zur Frage, wie sie im Interesse des Landes zu irgend welchen Aufgaben verwendet werden könnten. Die Antworten der breisgauischen Stifte sind uns erhalten[1]. Nur Wonnetal war bereit, im Sinne des Kaisers mitzuarbeiten im Land und für das Land. Der Unterschied zu den andern Frauenstiften gründet sich darauf, daß Wonnetal bürgerliche unter den adeligen Elementen vermischte[2], während in den andern nur Töchter vom Adel aufgenommen wurden.

Mit Hinweis auf das Pensionat der Augustinerinnen zu Breisach schlug Wonnetal vor, mehrere solche zu errichten, die leichter in Blüte kommen könnten als ein einzelnes, das nicht durch das Aufkommen anderer zum Wetteifer angefeuert werde. Die Stiftsdamen waren selbst zur Übernahme eines Pensionats bereit, wollten aber, wenn ihr Plan nicht die Zustimmung der Regierung erlange, die Normalschule der Stadt Kenzingen übernehmen[3].

Die Antworten von Günterstal und Ohlsberg scheinen gemeinsam abgemacht worden zu sein.

Günterstal, welches 18 Insassen zählte, wollte weder zur Schule verwendet werden, da seine Leute meist über 40 Jahre alt seien und die zum Lehrfach nötigen Kenntnisse nicht besäßen, noch zur Krankenpflege, da die meisten von ihnen sich in der Jugend „mit diesem ekelhaften Dienst nicht bekannt gemacht hätten, wozu sie Geburt, Erziehung und der itzige Stand, auf welchen sie ihre Gelübde abgelegt, nicht eingerichtet habe"! Sie wünschten ihre Ordensregel zeitlebens beizubehalten und erhofften, um so mehr weiterbestehen zu dürfen, als ihr Haus nicht durch Fundation entstanden, sondern von adeligen Frauen selbst gegründet sei. Sollte ihnen der Weiterbestand versagt werden, so erböten sie sich, zur Versorgung des verarmten Adels in ein weltliches Damenstift sich zu ändern, indem nach und nach bei Verminderung der Mitgliederzahl jeweils adelige Fräuleins ohne Gelübde aufgenommen würden.

Wald. In Urspring waren Benediktinerinnen, in den übrigen Bernardinerinnen (Zisterzienserinnen) außer Säckingen. Dieses war ein gefürstetes adeliges Damenstift, das durch seine Stellung zu Österreich eine besondere Behandlung erfuhr. Die andern Abteien waren ritterständisch, Säckingen prälatständisch. Die Frauenabteien unterstanden der Paternität des nächsten Abtes ihres Ordens. So waren Günterstal und Wonnetal (mit Lichtental in Baden und Friedenweiler bei Neustadt im Fürstenbergischen) dem Abt von Tennenbach unterstellt.

[1] B—G 37 (1782). [2] Ebd. 12.

[3] Wonnetal lag einige Minuten vor den Toren Kenzingens.

Digitized by Google

Ohlsberg lag in dem linksrheinischen (schweizerischen) Teil des Breisgaus; es war alt und baufällig; der Konvent bestand noch aus zwölf Klosterfrauen, die fast alle 40—60 Jahre alt waren und sich weder zur Schule noch zur Krankenpflege für fähig hielten, um so weniger, als sie „sämentlich von Jugend auf zärtlich erzogene adelige Töchtern mit derley sowohl beschwerlichen als eckelhaften Arbeiten niemahlen beschäftigt waren" und durch die Lage ihres Klosters „inmitten zwischen helvetischer Religion" wenig für Unterricht der Jugend tun könnten, wo sie „allein ein kleines, armes, nur aus wenigen Haushaltungen bestehendes paritätisches Dörfle (gleichen Namens) zu unterweisen hätten". Wie die Frauen zu Günterstal, wollten sie alle ihre Gelübde nicht aufgeben, waren aber bereit, jüngere adelige Damen fernerhin ohne Gelübde aufzunehmen.

Unterdes hatte der Prälat von Tennenbach als Pater domus der Zisterzienserfrauenstifte in den Vorlanden auf die Stifte einzuwirken versucht, infolgedessen sich Günterstal und Ohlsberg nachträglich zur „Übernahme adeliger Kostgängerinnen", d. h. zur Errichtung von Pensionaten, bereit erklärten (August 1782).

Erst 1784 beschäftigte sich die Regierung wieder mit den Frauenstiften, und erst jetzt berichtete der landständische Konseß, an den die Vorschläge der Stifte selbst gekommen waren, über dieselben. Günterstals Weiterbestand und Umwandlung in ein adeliges Pensionat befürwortete der Konseß sehr. Wonnetal schlug er für ein bürgerliches Pensionat vor. Günterstal, Wonnetal und das Pensionat in Breisach würden — so meinte der Konseß — genügend Auswahl bieten und sich gegenseitig aneifern; sie ermöglichten es auch, daß endlich das teure Geld für ausländische Pensionate im Land bleibe. Ohlsberg sollte zur Haltung eines Normallehrers im Dorf Ohlsberg auf seine Kosten veranlaßt werden.

Die Notwendigkeit der Erhaltung der Stifte begründete der landständische Konseß noch besonders durch Berufung auf die Gefahr, daß die im Ausland liegenden Güter im Falle einer Aufhebung verloren gingen; wie sehr aber auch die eigenen Interessen der Stände, zumal des Ritterstandes, mitspielten, haben wir oben schon berührt: die Frauenstifte waren die Versorgungsstätten für die Töchter des armen Adels des Landes.

Wirklich wurde auch durch die Hofresolution vom 30. September 1786 den vorderösterreichischen Frauenabteien, wie allen vorländischen Ordensstiften, fernerhin „ungeschmälerter Bestand" zugesichert[1]. So schienen diese Abteien

[1] B—G 27, und Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. 160. Sein sehr lückenhafter Bericht über die Schicksale der vorderösterreichischen Frauenabteien in der Klosteraufhebung (S. 159—160) weicht sonst vielfach, vor allem in der Angabe der Zeit, von unsern auf den angeführten Breisgauakten beruhenden Nachrichten ab.

Digitized by Google

der Aufhebung entgangen. Doch hat Joseph noch selbst — es scheint eine seiner letzten Regierungshandlungen gewesen zu sein — Ohlsberg „bei darüber seit mehreren Jahren vorwaltender besonderer Beumständung" in ein weltliches Damenstift überzugehen gezwungen[1]. Die Gründe kennen wir nicht näher. In den äußeren Umständen des Stiftes können dieselben schwerlich gefunden worden sein. Zwar legte die Baufälligkeit des Stiftsgebäudes seit langem einen Neubau nahe; aber Ohlsberg war bedeutend besser fundiert als Wonnetal. Vielleicht war die Veranlassung die oft betonte isolierte Lage des Stifts.

Bei dieser Veränderung ist es unter Joseph geblieben. Erst Leopold II. ließ die Frage des Schicksals der vorländischen Frauenabteien wieder hervortreten. Leopold wünschte eine Umgestaltung aller Stifte in weltliche Damenstifte, wie es mit Ohlsberg geschehen und wie der Kaiser noch als Großherzog von Toskana mit allen Frauenabteien jenes Landes verfahren war[2]. Ein Hofdekret vom 9. März 1791 forderte die vorländische Regierung auf, „den vorderösterreichischen Herrn Ständen begreiflich zu machen, wie notwendig für die hierländischen armen adeligen Töchter die Umwandlung mehrerer solcher Klöster in weltliche Damenstifte, und wie gemeinnützig, ja wie unendlich vorteilhafter diese für das ganze Land gegenüber einem solch untätigen Frauenkloster sein würden, wo die Nonnen ihr ganzes Leben in Nichtstun zubringen und eine Menge ausländischer Weibspersonen nähren, deren Dasein den Inländischen den Unterhalt entzieht"[3]. Wieder sollte es den Stiften anheimgestellt bleiben, sich zu etwaigen Änderungen selbst zu entschließen. An der landständischen Stellung derselben sollte überdies keine Änderung eintreten. Dies letztere trug klug den Landständen Rechnung, von denen man keine Förderung der Pläne erwarten konnte, wenn diese sich gegen die Rechte auch nur eines einzigen ständischen Gliedes richteten. Die über ihre an sich schon genug beschränkten Rechte eifersüchtig wachenden Landstände sahen ja in jedem solchen Angriff eine Erschütterung und Gefährdung ihres ganzen Standes.

Bei all ihrer Vorsicht ließen sich die breisgauischen und die schwäbisch-österreichischen Stände nicht abhalten in der Verfolgung der eigenen Wünsche. Seitdem Leopold den Beschwerdeweg wieder eröffnet hatte, der unter Joseph den Vorlanden seit der zweiten Hälfte der 1780er Jahre fast verschlossen war, waren die vorderösterreichischen Landstände stets ungefügiger geworden.

Gegen eine Umwandlung der übrigen Frauenstifte wandten sie sich nun ebenso heftig als gegen deren Aufhebung (2. April 1791)[4].

---

[1] B—G 27. [2] Ebd. 12. [3] Ebd. [4] Ebd. 27.

Digitized by Google

Unter dem 22. April 1791, also in unmittelbarer Folge, erging schon das Hofdekret, welches der vorländischen Regierung bedeutete, die Umgestaltung der Frauenabteien solle, „sobald sie nicht selbst darum bitten oder sich nicht freiwillig dazu verstehen, zu unterbleiben haben". Den Ständen beider Provinzen wurde sogar besonders erwidert (Hofdekret vom 13. Mai 1791), daß es sich keineswegs um Aufhebung oder Umgestaltung der Frauenstifte handle, sondern daß eine Umwandlung in weltliche Damenstifte von der Regierung ohne ihr Zutun gefordert worden sei, welche nun unterbleibe, da der Wunsch der Stifte selbst ein anderer sei. Ob wirklich von irgend einer Seite in den Vorlanden an die Regierung in Wien das Ansuchen auf Umgestaltung der Frauenabteien gestellt worden ist, wissen wir nicht. Auch den Ständen scheint es unbekannt geblieben zu sein[1]; der Ritterstand, der ja zunächst ein Interesse gehabt hätte an weltlichen Damenstiften, hat sich nicht weniger als die andern Stände um Erhaltung der Frauenabteien bemüht.

So waren die Stifte auch diesem zweiten Sturm glücklich entgangen. Sie blieben in statu quo bestehen, nur drang man darauf, daß bei Neuaufnahmen vorzüglich auf österreichische Landeskinder Bedacht genommen wurde. Noch 1791 wurden Günterstal wieder vier Neuaufnahmen gestattet, „seiner guten Wirtschaft wegen"[2].

Das Stift Säckingen, welches seine Gründung auf den hl. Fridolin zurückdatierte, war Ende des 12. Jahrhunderts unter den Schutz Habsburgs getreten. Die große Macht und der Länderbesitz des Klosters (der Kanton Glarus gehörte dem Kloster) ermöglichten den Inhabern der Schirmvogtei, den Habsburgern, vorzüglich die Vergrößerung ihrer Macht. Im 13. Jahrhundert bereits erscheint das Kloster, das bald in ein adeliges Damenstift überging, gefürstet.

Diese Vergangenheit des Stiftes hat ihm die Ausnahmestellung in den Reformen Josephs verschafft, also ein Moment, das an hundert und tausend andern Orten in Josephs Augen keine Gnade fand. Das Stift blieb unverändert bis zum Anfall an Baden (1806)[3].

---

[1] Eine ähnliche Nachricht B—G 2311: Das St Blasische Oberried war in Wien zur Aufhebung vorgeschlagen worden ohne Aufforderung der Regierungen in Wien und Freiburg, zu deren eigener Verwunderung (10. August 1784, Schreiben des Propstes in Krotzingen nach St Blasien).

[2] J. Bader, Die Schicksale von Günterstal, im Freiburger Diözesan-Archiv V 119—206.

[3] Zur Geschichte von Säckingen: Alois Schulte, Gilg Tschudi, Glarus und Säckingen, im Jahrbuch für Schweizer Geschichte XVIII (1893). Derf., Über Freiherrliche Klöster in Baden: Reichenau, Waldkirch, Säckingen. Festprogramm der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (1896).

Digitized by Google

e) Die Anträge der Freiburger Regierung über den Weiterbestand der Mannsstifte und -klöster im Breisgau.

Mit ihren Anträgen zur Pfarreinrichtung verband die vorderösterreichische Regierung 1785 ihre Anträge wegen Beibehaltung der Klöster und Stifte und deren Verwendung in der Seelsorge des Landes[1]. Hinsichtlich der Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit der breisgauischen „Mannsgotteshäuser und -klöster" lauteten die Anträge:

1) Die Stifte.

St Blasien: „Das gefürstete Stift St Blasien wird wegen der Seelsorge, Literatur und Nutz des Staates als unentbehrlich angesehen. Der numerus fixus respectu der österreichischen Untertanen ist auf 30 Personen durch Hofdekret vom 24. Januar 1782 festgesetzt worden."

Das St Blasische Priorat Oberried: „wäre zu belassen, weil es nur aus wenigen Individuen besteht, deren zwei oder drei sich mit der (neuen) Pfarrei Oberried abgeben müssen".

St Peter: „Das aus 28 Köpfen bestehende Kloster ist zu belassen und wegen neu zu übernehmender Seelsorge in Eschbach und Waldau auf 29 zu erhöhen."

St Trudpert: „Ist wegen seiner auswärtigen Gefälle und wegen der Seelsorge unentbehrlich." Numerus fixus von 24 auf 26 erhöht.

St Märgen: „Ist mit dem numerus fixus 18 zu belassen als zur Seelsorge unentbehrlich."

St Georgen (in Villingen): „Benediktiner daselbst sind zu belassen als zur Seelsorge und Schule unentbehrlich. Ihnen ist auch die Normal[schule] zu übertragen, um die Minoriten leichter entbehrlich zu machen, sohin aber der numerus fixus auf 25 Mann zu bestimmen."

Schuttern „ist ein bambergisches Lehen und wäre künftig mit seinen Religiosen (28) zu belassen".

Tennenbach „muß als unentbehrlich angesehen werden wegen der beträchtlichen Gefälle, so dasselbe aus dem Markgräflich-Badischen bezieht, und wegen der Beichtvatterstellen, so die Religiosen in den Frauenklöstern ihres Ordens im Lande vertretten; numerus fixus 26".

[Kollegiatstift[2] Waldkirch „wird als Landstand und weil es im Markgräflich-Badischen reich begütert ist, belassen, das Personal auf

[1] Vgl. das nächste Kapitel, 2. Abschnitt: Die Pfarreinrichtung im Breisgau, und oben S. 149.

[2] Die Kollegiatstifte sind hier den Stiften angereiht, obwohl sie zum Weltklerus zählten.

Digitized by Google

7 Köpfe vermindert". (Bisher 1 Propst, 5 Kanoniker und 3 Kapläne. Die 3 Kapläne wurden auf neue, dem Stift übertragene Pfarreien gesetzt, aus einem vakanten Kanonikat zwei Kaplaneien geschaffen und das Stift mit 1 Propst, 4 Kanonikern und den 2 neuen Kaplänen belassen.)

Kollegiatstift Rheinfelden wurde belassen mit kleiner Veränderung an der Besetzung.]

2) Die Klöster.

Freiburg: Die Augustiner (5) waren bereits 1784 auf die neue St Martinspfarrei im bisherigen Franziskanerkloster als Kooperatoren des (Säkular-) Pfarrers versetzt worden. Die Regierung wünschte, „da sie den Erwartungen nicht entsprachen, sie durch die Franziskaner wieder zu ersetzen". Die Augustiner wurden wie schon vorher ihre Mitbrüder in andere vorderösterreichische Klöster ihres Ordens versetzt, „da sie sich nicht nähren können".

Die Franziskaner sollten auf 18 Priester fixiert zur Aushilfe in der Seelsorge belassen werden.

„Die Kapuziner und Dominikaner sind zur Seelsorge entbehrlich."

Der Stand dieser vier Klöster war zur Zeit:

Franziskaner	24	Priester,	4	Laienbrüder
Kapuziner	21	„	3	„
Augustiner	12	„	3	„
Dominikaner	12	„	3	„

Villingen: „Die Minoriten sind wie die Kapuziner um so eher als entbehrlich anzusehen, als ihre Exkursionen meistens, wo nicht ganz, nur in das Reichsterritorium geschehen."

Breisach: „Augustiner und Kapuziner wären zur Seelsorge entbehrlich. Dagegen die Minoriten wären in subsidium parochi und zur Landseelsorge zu belassen und mit denen aus Heitersheim zu verstärken, weil sie auch die Gymnasialschulen halten."

Heitersheim: „Die 9 Minoriten sind nicht mehr fähig, sich zu erhalten. 3 sind auf die neuen Seelsorgestellen zu setzen, die übrigen mit den Minoriten in Breisach zu vereinigen."

Kenzingen: „Die Franziskaner sind unentbehrlich für die Aushilfe in der Stadtseelsorge und Versorgung der von ihnen exkurrierten 21 österreichischen und 10 Reichs-Dörfer" (erstere allein 16297 Seelen in den zwischen Breisach, Freiburg und Schuttern gelegenen Orten; Stand: 17 Priester, 5 Laienbrüder, 1 Tertiarier). So lautete der Antrag des Kameralamts [1].

[1] B—G 730.

Digitized by Google

Dagegen beantragte die Regierung: „Hat zu verbleiben zur Seelsorge auf dem Land mit 12 Mann, 2 davon sind als Kooperatoren der Pfarrei Kenzingen zuzuweisen. Der Unterhalt wäre aus dem Religionsfonds zu stellen."

Waldshut: „Kapuziner (13 Priester, 3 Laienbrüder) sind zu belassen zur Aushilfe.

Staufen: „Kapuziner zur Seelsorge unentbehrlich; numerus fixus von 13 auf 10 festzusetzen."

Laufenburg: „Kapuziner zu belassen als Aushilfe in der Landseelsorge; numerus fixus 12 (vorher 13 Priester und 3 Laienbrüder)."

Rheinfelden: „Kapuziner (mit 12 Priester und 3 Laienbrüder) sind unentbehrlich."

Digitized by Google

VI. Die Aufhebung des sog. Dritten Ordens und der Waldbrüder.

Als Sammelpunkt fanatischen Aberglaubens galt der „Dritte Orden"; gegen ihn hauptsächlich richteten sich die Verordnungen gegen Mißbräuche im Kultus. Die Mitglieder des Dritten Ordens, die Tertiarier, sind Männer oder Frauen, welche nach der „Dritten Regel" der verschiedenen Orden entweder außerhalb eines Klosters in der Welt oder in klösterlicher Gemeinschaft leben. Die sog. Dritten Orden hat die Idee hervorgerufen, den durch Umstände am Eintritt ins eigentliche Ordensleben verhinderten Personen die Vorteile des Ordenslebens so weit als möglich zuzuwenden[1]. Meist gehören sie dem Franziskanerorden an, der nach der „Dritten Regel" auch Klöster einrichtet, besonders Frauenklöster. Die Aufnahme erfolgte durch Einzeichnung in die Matrikel eines Mendikantenklosters.

Maria Theresia forderte 1776 von den Mendikantenklöstern die Mitgliederverzeichnisse, dann die Originalverzeichnisse selbst, da man mißtrauisch geworden war über die geringe Zahl der Angezeigten[2]. Das Hofdekret vom 15. Juni 1776 endlich setzte die Dritten Orden auf den Aussterbeetat, indem Neuaufnahmen unter strenger Überwachung durch die Landesstellen verboten wurden. Schon zwei Jahre vorher war die Aufhebung des Eides beim Eintritt und Freiheit des Austritts angeordnet worden.

Auch gegen die dem Dritten Orden meist angehörenden Eremiten oder Waldbrüder ging bereits Maria Theresia vor. Sie waren Religiosen, welche sich nach einer bestimmten Regel oder wenigstens in einem unterscheidenden Kleide zu einem einsamen Leben verpflichteten[3]. 1769 war von den Landesstellen mehrmals Bericht eingefordert worden über Zahl, Lebensweise und Tätigkeit derselben. Sie trugen meist das Franziskanerhabit ohne Kapuze und lebten so bei Wallfahrtskapellen oder kleinen Waldkapellen einsam von dem kärglichen Verdienst, den der Mesnerdienst bei der Kapelle oder

---

[1] Wetzer und Weltes Kirchenlexikon XI² 1365 ff: Art. Tertiarier.

[2] Beiträge zur Chronik der vorderösterreichischen Kapuzinerprovinz (zum Jahre 1776), im Freiburger Diözesan-Archiv XVII 280.

[3] Wetzer und Weltes Kirchenlexikon IV² 330 ff: Art. Eremiten.

Digitized by Google

Krankenpflege, kärgliche Handarbeit, auch freiwillige Gaben einbrachten; bisweilen unterrichteten sie auch die Jugend als Schullehrer[1].

In Österreich hatten sie sich 1712 zu einer Vereinigung zusammengeschlossen zu gegenseitiger Unterstützung in Krankheit und Not und zur Fürbitte nach dem Tod. An ihrer Spitze stand der „Altvater"[2].

Gegen den Dritten Orden und die Waldbrüder wandte sich das Klosteraufhebungspatent Josephs vom 12. Januar 1782 und die Erklärung dazu vom 23. September desselben Jahres. Es hieß dort[3]: Nicht nur die Eremiten und Waldbrüder und die ihnen ähnlichen Ordensschwestern, sondern überhaupt alle Tertiarier, Brüder und Schwestern des Dritten Ordens und deren Bruderschaften bei den PP. Franziskanern, oder wo immer solche existieren, sollen aufgehoben werden. Jene Tertiarier, die den Franziskanerhabit trugen und als eine Art Laienbrüder in den Klöstern quoad suffragia den Ordensmitgliedern gleichstanden, befahl der Kaiser, ausgehen zu lassen. Stiftungen des Dritten Ordens- oder für Eremiten sollten zum Religionsfonds eingezogen werden. Klug ordnete der Kaiser an, daß die Länderstellen vor Bekanntgabe des Aufhebungsdekretes die Verzeichnisse dieser Religiosen einforderten.

Im Breisgau hatte die Nachforschung 1776 nur eine geringe Anzahl festgestellt. Verschiedene Berichte wurden den Ämtern zurückgegeben, da die Regierung in Freiburg nicht glauben konnte, daß in einzelnen Ämtern gar keine Tertiarier sich finden sollten. Nochmals mußte, besonders in den Kapuzinerklöstern, nachgefragt werden. Im Amt Triberg, wo es schwer war, die Mitglieder festzustellen, da die Klöster, die als Einschreiborte in Betracht kamen, außer dem Amt lagen, zum Teil außer Landes, in Haslach, Neustadt, Villingen, wurden die Mitglieder öffentlich vor Amt zitiert[4].

Genauer waren 1782 die Feststellungen. Danach fanden sich im Breisgau noch an folgenden Orten Tertiarier:

1. in Herbolzheim 8 (2 Männer, 6 Frauen); 2. in Bamlach 2 (1 Mann, 1 Frau); 3. in Gutach 3 (1 Mann, 2 ledige Frauenspersonen); 4. in Schönwald 9 (1 Mann, 3 ledige Frauenspersonen, 5 Frauen); 5. in Neukirch 16 (4 Männer, 9 ledige Frauenspersonen, 3 Frauen); 6. in Kenzingen 1 Bruder des Dritten Ordens bei den Franziskanern im Habit ohne Kapuze.

Im ganzen waren also 39 Tertiarier vorhanden. Ihre Zahl war ehemals bei weitem größer. Nur noch die unter 1., 2. und 6. genannten waren in einem breisgauischen Mendikantenkloster eingetragen, die übrigen gehörten im Amt Triberg zu den benachbarten fürstenbergischen Klöstern.

---

[1] Vgl. Max Moser, Der Lehrerstand des 18. Jahrhunderts im vorderösterreichischen Breisgau 5.

[2] De Luca, Staatsanzeigen I 183. [3] B—G 728. [4] Ebd. 8.

Digitized by Google

Fast alle der 12 im Breisgau in Betracht kommenden Klöster hatten die Verordnungen Maria Theresias so sehr befolgt, daß sie nun berichten konnten, ihre Matrikel für die Mitglieder des Dritten Ordens seien 1776 verbrannt worden, seitdem seien Tertiarier nicht mehr bekannt. Die Kapuziner in Villingen berichteten, ihr Buch sei seit 1775 geschlossen, von 1743 bis 1745 seien dagegen 133 Ordensbrüder aufgenommen worden[1].

Die Zahl der Waldbrüder scheint im Breisgau verhältnismäßig groß gewesen zu sein. In Österreich ob der Enns fanden sich nur 8 Waldbrüder mit einer einzigen Stiftung von 200 fl.[2] Allerdings sollen in Böhmen allein 83 Einsiedeleien aufgehoben worden seien[3].

Nach den Berichten von 1782 zählte man im Breisgau neun Waldbrüder[4]: 1. An der Wallfahrtskapelle Maria Sand bei Herbolzheim zwei Waldbrüder; 2. in Oberwinden einer als Schulmeister; 3. bei Waldkirch auf dem Hörnleberg einer bei der Wallfahrtskapelle; 4. zu Triberg „der Bruder bei der Wallfahrtskirche"; 5. zu Riegel „zwei Individuen" auf dem Michelberg, wo ebenfalls eine Wallfahrtskapelle war; 6. ein Waldbruder auf dem Lindenberg bei St Peter an der dortigen Kapelle und 7. ein solcher „auf dem Bergle zu Munzingen".

Stiftungen fanden sich bei keinem derselben.

Die Aufhebung des Dritten Ordens und der Waldbrüder brachte also im Breisgau dem Religionsfonds nichts. Wohl auch anderwärts war es so zur großen Enttäuschung der Regierung. Denn 1788 erging nochmals ein Hofdekret über den Einzug der Eremitenstiftungen zum Religionsfonds. Es ist ausführlicher als die früheren und sollte wohl alle Möglichkeiten und Unbestimmtheiten ausschließen. Nach den für den Einzug des Klostervermögens geltenden Grundsätzen sollte vorgegangen werden. Barvorräte und Obligationen mußten sofort in den Religionsfonds abgegeben werden, der nun den Eremiten bis zum Absterben den gestifteten Unterhalt zu reichen hatte, während gestiftete Naturalienbezüge von den Eremiten weiter bezogen und erst nach ihrem Tode in Geld verwandelt werden sollten.

Weder Kirchen noch Armeninstitute noch Mesner oder Lehrer, denen die Stiftungen etwa früher schon nach dem Tod von Eremiten zugewiesen worden waren, durften im Genuß derselben bleiben, sondern hatten alle Ansprüche dem Religionsfonds abzutreten[5]. Es war die Zeit des „Aufliegens" des Religionsfonds!

---

[1] B—G 708 728. [2] Hittmair, Der Josephinische Klostersturm 108 f.

[3] Heimbucher, Orden und Kongregationen I² 43.

[4] B—G 728. Vgl. dagegen Geier, Die Durchführung der kirchl. Reformen Josephs II. 197 f.

[5] Hofdekret vom 24. September 1788. B—G 728.

Digitized by Google

Aber es fand sich kein gestiftetes Vermögen, und den geringen Eigenbesitz konnte man den Waldbrüdern nicht nehmen. Man mußte ja froh sein, daß sie dem Religionsfonds nicht zur Last fielen. Man ließ sie daher als Mesner oder bei der Beschäftigung, in der sie sich befanden — wenn sie nur ihr Habit ablegten und eine Tätigkeit wählten, die sie ernähren konnte. Diese Tätigkeit machte sie in Josephs Augen erst wieder lebensberechtigt. Ihrem untätigen Dasein und der Möglichkeit einer religiösen Beeinflussung des Volkes sollte ihre Aufhebung allein abhelfen. Lautlos wie ihr Dasein war auch das Verschwinden der Eremiten.

Frauenklöster nach der Regel des Dritten Ordens des hl. Franziskus bestanden in Vorderösterreich 18. Im Breisgau waren es die Franziskanerinnen in Säckingen, die übrigen verteilten sich auf Schwäbisch-Österreich; nämlich: Warthausen, Riedlingen, Munderkingen, Reuthe, Waldsee, Mosheim, Gorheim, Unlingen, Saulgau, Groppental, Laiz, Süpplingen, Rottenburg, Günzburg, Belden, Talbach, Altdorf[1]. Ihre Aufhebung haben wir bei der Klosteraufhebung bereits angeführt.

[1] Marian, Austria Sacra IV (Einleitung).

Digitized by Google

VII. Die Pfarreinrichtung.

Wir betreten das Gebiet ureigensten josephinischen Geistes! Die Neueinrichtung der Seelsorge ist sowohl die Domäne der persönlichen Tätigkeit Josephs II. — nach Idee und Ausführung — als auch das Feld, auf dem in vollstem Umfang die Gedanken des Staatskirchentums sich zu verkörpern suchten und teilweise machtvoll zur Ausführung kamen.

In der Pfarreinrichtung liefen die Fäden des staatskirchlichen Systems zusammen. Hier finden wir die rein landesfürsorgliche Politik des Kaisers im Verein mit der des Kirchenpolitikers der aufgeklärten Richtung.

Die Kirche sollte nach staatlichen Gesichtspunkten organisiert und zentralisiert, schließlich überhaupt verstaatlicht werden: durch Verbeamtung eines auf staatlichen Lehranstalten nach staatskirchlichen Grundsätzen gebildeten, vom Staat besoldeten Klerus, durch staatliche Überwachung der Pfründenbesetzung, durch staatliche Vorschriften für den Gottesdienst hinsichtlich der äußeren Form und des inneren Gehaltes. Hier wollte man den Klöstern eine Lebensaufgabe stellen und dem Überfluß der reichen unter ihnen eine Aufgabe schaffen. Hier konnte auch die territoriale Begrenzungstendenz in ausgiebigster Weise sich geltend machen, indem man die Grenzen der Pfarrsprengel mit der Landesgrenze in Übereinstimmung brachte. Nicht den kleinsten Raum nahm der aufrichtige Wunsch ein, die Seelsorge des Landvolks zu heben und zu fördern. Ihn zu verwirklichen, wollte Joseph sich nicht aufhalten lassen von den kirchlichen Rechtsansprüchen auf die Einrichtung und Einteilung der Pfarrseelsorge durch den Bischof; die Grenzen der bisherigen Pfarrsprengel sollten daher so wenig ein Hindernis sein wie die Grenzen der Dekanate und der Diözesen.

Der Kaiser hat seine Auffassung von der Bedeutung der Seelsorge in einem an den Staatsrat v. Kresel gerichteten Kabinettschreiben vom 17. Januar 1783 ausgesprochen: Eine Hauptaufgabe des Staates sei es, die Seelsorge so sorgsam zu pflegen, wie er seine Kriegsmacht, seine Rechtsprechung, seinen Verwaltungsapparat pflege. In der Seelsorge und in der dieser zukommenden Belehrung der Jugend sieht der Kaiser die Grundlage der Beobachtung der göttlichen, natürlichen und staatlichen Gesetze. Nicht von Anfang an

Digitized by Google

jedoch und besonders nicht in den „nachhero gefolgten verworrenen Säkulis“ sei von den Landesherren dieser Pflicht entsprochen worden; so sei nun heute die Seelsorge von bloßen Zufälligkeiten abhängig. „Dem bloßen Ungefehr ist Gottesdienst, Religionslehre, die Bildung und Leitung der Jugend übergeben; wo viele Fundationen sind, da ist Überfluß, an andern Orten Abgang. Das Ganze einer Monarchie wird von keinem Menschen beachtet, kurz: die Verwaltung dieses Hauptgeschäfts wird von niemand übersehen und hat keine Grundlage.“

Als Wege zur endlichen Abhilfe bezeichnet der Kaiser zwei: „Entweder der Staat übernimmt alle geistlichen Einkünfte und setzt jedem Seelsorger einen hinreichenden Gehalt aus, oder der Staat ergänzt zwangsweise mit dem an einem Ort vorhandenen Überfluß den Abgang am andern und deckt dann aus seinen eigenen Einkünften etwaigen wirklichen Abgang.“ [1]

Es sind das die Gedanken, die auch zur Schaffung des Religionsfonds führten. Sie zeigen uns das Ideal der Pfarr- und Seelsorgeeinrichtung, wie es dem Kaiser vorschwebte. Sehen wir, wie weit er es zu verwirklichen vermochte!

1. Die Grundzüge der Pfarreinrichtung.

a) Vorgeschichte.

Schon 1759 war eine Regulierung des Pfarrwesens in Österreich geplant [2], doch ist Maria Theresia nicht an die Ausführung gekommen, auch nicht mehr in dem ruhigeren letzten Jahrzehnt ihrer Regierung. Nur in die Besetzung der Regularpfarreien griff sie ein gelegentlich der klösterlichen Disziplinargesetzgebung von 1772. Doch die zahlreichen hier gewährten Ausnahmen zeigen, daß die Kaiserin nicht an eine systematische Regelung dachte. In einzelnen Ländern scheint sie auch tätig eingewirkt zu haben auf einzelne Umgestaltungen, so in Österreich ob der Enns [3], aber eine systematische Pfarreinrichtung können wir auch dort ihr Vorgehen wohl nicht nennen. Zwar wurden in den letzten Jahren ihrer Regierung (1777—1778) die Untertanen und Herrschaften aufgefordert, Wünsche auf Änderungen der bisherigen Seelsorge bei den Länderstellen einzureichen: Umänderungen der Pfarrzuteilung, Anträge auf Neueinrichtung von Pfarreien und Kaplaneien waren Fragepunkte der umfangreichen Tabellen, die später nur noch geringe Änderungen erfuhren. Doch ist in diesem vorbereitenden Anfang mehr der Einfluß Josephs

[1] Gesetzliche Bestimmungen über die Errichtung des Religionsfonds (Wien 1871) 18 f.

[2] De Luca, Staatsanzeigen VII 493.

[3] Hittmair, Der Josephinische Klostersturm 133.

Digitized by Google

als eigenes Vorgehen der Kaiserin zu bemerken. Den Hauptanstoß zur Pfarreinrichtung gab ja — neben den oben schon angeführten staatskirchlichen und zentralistischen Tendenzen — die zwingende Notwendigkeit von Neuordnungen, nachdem die Klosteraufhebung eingesetzt hatte, und diese war in den letzten Jahren Maria Theresias zwar schon vorauszusehen, aber in keiner Weise das Werk der Kaiserin.

b) Die „Direktivregeln".

Zunächst wurden der Stand der Seelsorge, des Klerus, der Kirchen und des Pfarrvermögens, die Erfordernisse der kirchlichen Einrichtungen und die Stiftungen erhoben, wozu Joseph II. selbst die Tabellen entworfen haben soll[1]. Für diese und die folgenden zahlreichen, oft wiederholten Tabellen und Fragebogen gilt, was wir oben von den Tabellen zur Bruderschaftsaufhebung gesagt haben[2]. Zu Beginn des Jahres 1782 erhielten dann die Länderstellen den Befehl, durch die Kreisämter, Obrigkeiten und Magistrate innerhalb dreier Monate diejenigen Orte, Dörfer und Gegenden auszuheben, wo die Errichtung neuer Kaplaneien und Pfarreien, wegen der Seelenzahl oder der Entfernung und Beschwerlichkeit, zur Pfarrkirche zu kommen, erwünscht oder wegen der Zugehörigkeit zu nichtösterreichischen Pfarren nötig sei. Besonderes Augenmerk war auf Orte anempfohlen, wo man sich schon vorhandene Kirchen, Kapellen, Klöster oder Schloßkapellen zu nutze machen könnte. Bei jeder Gemeinde war genaue Angabe des Zehntherrn, des nächsten Klosters und der im Ort terminierenden Bettelmönche verlangt, und Vorschlag, wem etwa die Besetzung und Dotierung der neuen Seelsorgestelle, der Bau der Kirche und des Pfarrhauses aufgetragen werden könnte. Der leitende Grundsatz war in der kaiserlichen Resolution dahin gegeben: Überfluß in den Städten habe den Abgang auf dem Lande zu ersetzen und (etwa durch Übertragung von Meß- und Andachtstiftungen) zu ergänzen[3]. Auch die bischöflichen Behörden hatten durch die Dekane von den Pfarrern die Seelenzahl, Zahl und Notwendigkeit der Geistlichen, der Kirchen und der Einteilung des Gottesdienstes festzustellen und gemeinsam mit den Kreishauptleuten kommissarisch die Verhältnisse in Augenschein zu nehmen[4].

Nach diesen Vorbereitungen erhielt das geistliche Ökonomat am 20. September 1782 den Auftrag zur Durchführung[5]. Die Geldmittel stellte der Kaiser in der „Religions- und Pfarrkasse", dem Religionsfonds, zur Verfügung.

Auch die drei nächsten Jahre gingen noch auf in den Vorarbeiten. Die Fassionen und Wünsche der Gemeinden erhielten die Landstände zur Begut-

[1] De Luca a. a. O. VII 493. [2] S. 92 A. 2.
[3] B—G 792 und Villingen 33 (kais. Resolution vom 4. Februar 1782).
[4] Villingen 33 und B—G 726 S. 19. [5] De Luca a. a. O.

Digitized by Google

achtung und zu eigenem Antrag; nach sämtlichen Berichten stellte dann die Landesregierung jeder Provinz bei Hof ihre Anträge. Von Wien erging die endgültige Entscheidung.

Zahlreiche Einzeldekrete stellten die „Direktivregeln" fest. Die Hauptfürsorge war dem Lande gewidmet, in den Städten bestand ohnehin nicht so großes Bedürfnis nach Änderung. Auf dem Lande sollten neue Pfarreien errichtet oder alte geändert werden, wo die Pfarrkirche über eine Stunde entfernt oder doch große Verkehrshindernisse (Berge, Wasser) die Pfarrkinder von der Kirche trennten, wo eine Gemeinde über 700 Seelen, oder zwar weniger, aber in protestantischer Gegend, zählte; wo der Pfarrer durch eine andere Pfarrei mußte, um die Seelsorge auszuüben, wo eine andere Pfarrei näher war oder wo früher schon eine Pfarrei bestanden hatte, die eingegangen war, und endlich überall da, wo eine Herrschaft — weltlich oder geistlich — sich erbot, den Pfarrer zu unterhalten und zum Kirchen- und Pfarrhausbau beizutragen[1]. Ganz ausgeschlossen sollten in der neuen Einrichtung sog. gemischte Pfarreien sein, d. h. Zugehörigkeit eines Ortes zu mehreren Nachbarpfarreien[2].

Einfacher konnten die Bestimmungen für die Städte gehalten werden. Auf 1000 Seelen sollten zwei Geistliche, in den Vorstädten auf 700 einer gerechnet werden. Stadt- und Vorstadtpfarreien wurden getrennt und möglichste Anpassung an die Grund- und Gerichtseinteilung erstrebt[3].

Der erste Grundsatz sollte aber überall sein: ohne alle andere Rücksicht „bloß nach Erforderlichkeit der Population, der Ortslage, auch anderer örtlicher Umstände die Neueinrichtungen zu bewirken"[4].

c) Klosterpolitik in der Pfarreinrichtung.

Mit der Pfarreinrichtung war die Klosterpolitik Josephs aufs engste verbunden. Die Aufhebung vieler Klöster, die Beschränkung der Mitgliederzahl der bestehen bleibenden und die Verminderung der Leistungsfähigkeit der Klöster und Stifte durch Beschränkung ihrer Erwerbsfreiheit und höchste Ausnützung ihrer Steuerkraft — Maßregeln, die entweder schon getroffen oder doch in Aussicht genommen waren — stellten dem Kaiser die Pfarreinrichtung als zwingende Forderung vor Augen. Denn es galt nicht nur, die von dem oder jenem nun aufgehobenen Kloster bisher versehene Seelsorge durch andere Kräfte aufnehmen zu lassen; Joseph mußte jetzt, wo er auch vom landesfürsorglichen Standpunkt an die Pfarreinrichtung ging, manches

[1] Helfert, Von den Kirchengebäuden 20.
[2] General-Landes-Archiv Tab. 13 (Merzhausen).
[3] Helfert a. a. O.
[4] Direktivregeln vom 12. September 1782. B—G 726 S. 19.

Digitized by Google

auf den Staat übernehmen, was er beim Weiterbestehen der aufgehobenen Klöster diesen hätte zuweisen können, wie man es bei den noch bestehenden Stiften und Klöstern tat. Dann hatte der österreichische Staat die Säkularisation der Klöster vorgenommen mit dem Versprechen, er werde die Aufgabe der eingegangenen Institute übernehmen und ihr Vermögen lediglich zur Seelsorge verwenden. So war aus dem Besitz der aufgehobenen Klöster der Religionsfonds gegründet worden als universale Religions- und Pfarrkasse. Schließlich aber hatte Joseph auch versprochen, den noch bestehenden Klöstern und Stiften in der Verwendung für die Seelsorge eine neue, allgemeine Aufgabe zu geben. So trafen denn dieselben Verordnungen, die über das Schicksal der Klöster entschieden, schon die hauptsächlichsten Bestimmungen für die Pfarreinrichtung.

d) Das Patronat der neuen Pfründen.

Die Dotierung der neuen Pfarreien und Lokalkaplaneien[1], die Kirchen- und Pfarrhofbauten sollten möglichst Klöstern oder Stiften aufgelegt werden, entweder auf Grund patronats-, grund- oder zehntherrlicher Verpflichtung oder durch zwangsweise Übertragung der Pfarrei an Klostergeistliche, wenn die Klöster nicht freiwillig Bau und Dotierung gegen Übertragung des Patronats übernahmen.

Auch Orts- oder Grundherrschaften und Private konnten das Patronatsrecht erwerben, wenn sie die Baukosten für Kirche und Pfarrhaus übernahmen und die Dotation der Kirche stellten[2]; der Religionsfonds trug nur die Dotation der Seelsorge, indem er den Pfarrern und Lokalkaplänen die Congrua reichte, d. h. eine hinlängliche Besoldung gewährleistete. Zwang sollte auf

[1] Lokalkapläne waren in der geistlichen Jurisdiktion und in den geistlichen Verrichtungen den Pfarrern gleich und standen unter dem Dekan. Köstlich apostrophiert Kolb, Lexikon von dem Großherzogtum Baden (1813—1816) im ersten Band die Errichtung der Lokalkaplanei Gremmelsbach im Breisgau: „Die kameralistische Engherzigkeit suchte bey dieser großherzigen Verordnung des Monarchen (nämlich der Pfarrregulierung) sich Verdienste zu erwerben und erfand die spitzfindige Namensdistinktion unter Pfarr- und Lokalkaplaney (obwohl die Arbeit und Funktionen die nämlichen waren) und erschlich sich damit die Dekretur, daß jene (Gemeinde) einen Lokalkaplan mit 400 fl. W. W. haben sollte. So kam's, daß Gremmelsbach als Lokalkaplaney getauft wurde und der dortige Benefiziat alle Mühe einer beschwerlichen Waldpfarre, dabey aber die Besoldung eines Hilfspriesters übernehmen mußte." Wie wäre er wohl enttäuscht gewesen, wenn ihn jemand belehrt hätte, daß es Joseph war, der hier aus Sparsamkeitsgründen „kameralistische Spitzfindigkeit" trieb! Heute noch bereitet es oft Schwierigkeiten, über die Eigenschaft einiger Schwarzwaldseelsorgesprengel klar zu werden, da die Lokalkaplaneien zum Teil ohne rechtliche Voraussetzungen im Laufe der Zeit den Titel Pfarrei erhalten oder angenommen haben. (Ich verdanke diese Mitteilung dem Herrn Erzbischöfl. Justitiar Kreuzer in Freiburg.)

[2] Archiv für kath. Kirchenrecht XII 124.

Digitized by Google

die Grundherrschaften, wenn sie nicht Kloster oder Stift waren, nicht ausgeübt werden. Aber es fanden sich wenig Patronatslustige, und mehrere Hofdekrete mußten die Bedingungen mäßigen: an Orten, wo die Mutterpfarre oder schon bestehende Kirchen eigenes Vermögen besaßen, durfte ein Teil desselben zur Erbauung der neuen Kirche verwandt werden; die spätere Baulast der Patrone, Instandhaltung und Wiederherstellung, sollte erst nach den jährlichen Überschüssen des Kirchenvermögens eintreten. Die Gemeinden, denen die neue Seelsorge am meisten zu statten kam, sollten ein Drittel der Baukosten oder wenigstens das Baumaterial umsonst oder zum geringsten Anschlag liefern, die Pfarrkinder wurden mit Hand- und Zugfronden beigezogen. Nur wenn niemand das Patronatsrecht übernehmen wollte, trat der Religionsfonds ein, doch sollten auch hier die Obrigkeiten in freundschaftlicher Weise zur Unterstützung bei den Baukosten gebeten werden. Auch wo der Religionsfonds baute, waren die Fronden der Pfarrkinder pflichtmäßig und Beizug des Kirchenvermögens erlaubt[1].

Joseph verzichtete hier auf einen wesentlichen Zug landesherrlicher Politik! Die Frage des allgemeinen landesherrlichen Patronats, d. h. der Verstaatlichung aller privaten Patronatsrechte, hielt Schrift und Wort damals in Bewegung. Das erste Vorbild staatlicher Patronatsgesetzgebung hatte der österreichische Staat unter Leopold I. im ausgehenden 17. Jahrhundert gegeben[2]. Gerade in Baden gab sich Karl Friedrich alle Mühe, möglichst viele Pfründen seines Landes in seine Verleihung zu bekommen[3]. Aber Joseph war zu sehr in Geldnot, als daß er daran hätte denken können, alle die neuen Pfarr- und Kaplaneipfründen in eigenes oder Religionsfondspatronat zu nehmen. Nur aus den finanziellen Schwierigkeiten ist es zu verstehen, daß bei der Pfarreinrichtung die staatliche Zusammenfassung und Vereinheitlichung nach der Richtung des Patronats nicht einmal versucht wurde. Dagegen konnte das andere Bestreben des Landesfürstentums, den Klerus durch Verleihung eines staatlichen titulus mensae von sich abhängig zu machen, auch in Österreich durchgeführt werden[4].

e) Der allgemeine Pfarrkonkurs und die Beschränkung der Pfründenverleihung.

Noch in anderer Richtung und weniger kostbar wußte Joseph eine staatliche Beeinflussung nicht der Pfründenbesetzung, aber deren Verleihung durchzuführen. Mit der Pfarreinrichtung führte er den allgemeinen Pfarrkonkurs ein, in viel engerer und strengerer Form, als ihn das Tridentinum vorschrieb.

[1] Verordnungen von 1782 bis 1785. Helfert, Von den Kirchengebäuden 22—25. Villingen 33.

[2] Gönner und Sester, Kirchenpatronat in Baden 226.

[3] Ebd. 39. [4] Vgl. oben S. 64 f.

Digitized by Google

Die Verfügungsfreiheit der Patrone wurde mehr und mehr beschränkt. Die päpstliche Pfründenverleihung in den sog. päpstlichen Monaten (den ungeraden Monaten des Jahres, in denen gewisse Pfründen dem Papst vorbehalten waren) wurde in Österreich ganz verboten[1]. Der Konkurs wurde erst für landesfürstliche, dann für die privaten und endlich für die Pfründen freier oder bischöflicher Kollatur verfügt[2]. Anfangs ging jeder Neubesetzung ein Konkurs vorher, nach dessen Beendigung der Bischof dem Patron die Liste der tauglich Befundenen vorlegte, aus der dieser nach freier Wahl einen Konkurrenten präsentieren konnte[3]. Mit Rücksicht auf die hohen Reisekosten der Bewerber und die Störungen, die es verursachte, wenn dieselben bereits in der Seelsorge standen, wurde der Konkurs nur zweimal im Jahre angesetzt, den Ordinariaten aber auch außerordentliche Prüfungen gestattet[4]. War die Prüfung bestanden, so blieb der Bewerber drei Jahre auf der Konkurrentenliste; hatte er dann noch keine Verwendung gefunden und wünschte weitere Präsentierung, so hatte er den Konkurs von neuem abzulegen. Dem Konkurs unterlagen auch Pfarrer, die von einer Pfarrei auf eine andere übergingen[5].

Eine weitere Beschränkung bedeutete es für die Patrone, als ihre Wahl auf die drei vom Bischof als die besten bezeichneten Bewerber beschränkt wurde[6], während die Regierung bezüglich ihrer Religionsfonds- und ehemaligen landesfürstlichen Pfründen nicht an diesen Ternavorschlag gebunden war. Endlich begründete dieselbe Absicht die Anweisung an die Ordinariate, alle Kandidaten von der Liste der Konkurrenten zu streichen, denen vor der Beendigung des Konkurses der Patron die Präsentation in Aussicht gestellt habe, da dadurch der Zweck des Konkurses in Frage gestellt werde, indem viele oft fähigere vom Konkurs abgeschreckt würden[7].

Diese letztere Verfügung überdauerte die erstere; sie wurde 1794 von neuem bestätigt, während jene schon durch Dekret vom 15. September 1790 aufgehoben wurde[8].

---

[1] Hofdekret vom 7. Oktober 1782. Barth-Barthenheim, Österreichs geistliche Angelegenheiten II 48.

[2] Verordnungen vom 12. März 1782, 11. März und 24. Oktober 1783 und 19. Oktober 1784. Vgl. Gustermann, Österreichisches Kirchenrecht I 344; De Luca, Staatsanzeigen VII 495; B—G 752.

[3] Gustermann a. a. O.

[4] Hofdekret vom 24. Dezember 1785 und 7. Mai 1789. Gustermann a. a. O. I 346.

[5] Hofdekret vom 3. Dezember 1786. Gustermann a. a. O. I 357.

[6] Hofdekret vom 9. Februar 1784. Gönner und Sester a. a. O. 39.

[7] Hofdekret vom 20. November 1786. B—G 759.

[8] B—G 759 und Gönner und Sester a. a. O. 39. Von Geier (Die Durchführung der kirchl. Reformen Josephs II. 99) mißverstanden! Er betont die Anerkennung der Zusage vor dem Konkurs. Vgl. auch Petzek, Gesetzsammlung I 336.

Digitized by Google

Die Examinatoren bei den Konkursprüfungen waren entweder die Professoren der Moral, Pastoral, Dogmatik und des Kirchenrechts an theologischen Lehranstalten oder bischöfliche Kommissäre. Auch hier muß die geringe Beteiligung des Staates wunder nehmen! Aber nach Errichtung der Generalseminarien hatte Joseph die Erziehung und Ausbildung vor dem Eintritt in die Seelsorge genugsam in Händen. Die Prüfung war eine theoretische (schriftlich) in den theologischen Disziplinen (Dogmatik, Moral, Pastoral und Kirchenrecht) und eine praktische (schriftlich und mündlich) in Predigt, Katechisieren und Religionsvortrag an Kranke[1].

Ausgenommen vom Konkurs waren die den Stiften und Klöstern einverleibten eigentlichen Klosterpfarreien[2] (die Regularbenefizien), da der Ordensklerus einer eigenen Seelsorgeprüfung unterzogen wurde, die erstmals 1782/83 allen Regulargeistlichen (außer den Klostervorstehern, den Doktoren der Theologie und den zur Seelsorge nicht mehr Verwendbaren) durch eine landesfürstliche und bischöfliche Kommission abgenommen wurde. Zum Teil ausgenommen waren auch die öffentlichen theologischen Lehrer, welche nur die Predigtprüfung abzulegen hatten[3].

Zum Konkurs auf eine Pfarrei oder Lokalkaplanei wurde jeder Priester zugelassen, der nach dem theologischen Studium drei Jahre als Hilfsgeistlicher in der Seelsorge tätig war, und jeder Ordenstheologe, der dazu nicht einmal die Genehmigung seines Vorgesetzten einzuholen brauchte. Damit hatte natürlich die klösterliche Disziplin ihr Ende erreicht, und wir können es verstehen, daß die Abschaffung dieser Bestimmung unter den prälatständischen Beschwerden von 1790 einen besondern Platz einnahm.

Klöster und Stifte waren jedoch nicht die einzigen, welche an dem neuen Patronatsrecht und der Konkursordnung keine Freude fanden. Mit den Beschränkungen waren fast alle Patrone unzufrieden, besonders die Inhaber ausgedehnter Patronatsrechte, wie etwa die Universität Freiburg. Dagegen hatten die Bischöfe die Erweiterung ihres Einflusses gern angenommen; die Zahl der ihrer freien Verleihung unterstehenden Pfründen war nie mehr als einige wenige gewesen.

f) Die Reform des Benefizienwesens.

Der Gedanke, der den Kaiser veranlaßte, den Klöstern in der Seelsorge ihre Aufgabe zu bestimmen und alle dazu nicht willigen oder untauglichen

---

[1] Hofdekret vom 9. Februar 1784. Gustermann, Österreichisches Kirchenrecht I 346—347.

[2] Wohl aber unterlagen diejenigen Geistlichen, welche Klöster und Stifte als Patronatsherren einzusetzen hatten, dem Konkurs.

[3] Hofdekret vom 19. Mai 1784. Gustermann a. a. O. I 353. Vgl. auch oben S. 141 und A.

Digitized by Google

aufzuheben, veranlaßte auch die Verwandlung der beneficia simplicia oder non curata in solche mit ordentlicher Seelsorge. Diese Benefizien waren meist adelige oder bürgerliche Familienpfründen, welche ihren Inhaber nur zur stiftungsmäßigen Messe verpflichteten und ihnen die übrige Zeit überließen zu eigener Tätigkeit oder mehr freiwilliger als pflichtmäßiger Aushilfe in der Pfarrseelsorge. Die Patrone und die Inhaber der Benefizien hatten 1782 den Landesstellen bei Verlust ihrer Pfründe und des Patronatsrechts das Benefiz anzuzeigen[1]. Die Benefiziaten hatten sich dann in einem vom Bischof vorzunehmenden Examen über ihre Befähigung zur Seelsorge auszuweisen, erhielten, wenn sie bestanden, die Pfarrrechte und wurden zur Seelsorge entweder am Platze ihrer Stiftung oder an einer neuen Seelsorgestelle angewiesen. Konnte dies mit Rücksicht auf das Alter des Benefiziaten nicht geschehen oder aus andern Gründen, so wurde die Änderung erst bei Erledigung vorgenommen.

In gleicher Weise wurde mit den Chor- und Kollegiatstiften, den Präbenden und Präsenzen an den größeren Kirchen die Seelsorge so verbunden, daß sie entweder in ordentliche Kuratien am Platze der Stiftung umgeändert wurden oder zur Dotierung neuer Pfarreien eingezogen oder auch samt ihrem Inhaber auf neue Seelsorgestellen versetzt wurden. Die Kanonikate bei den Metropolitan- und Kathedralkirchen blieben jetzt noch bestehen[2]. Dagegen wurde Ende der 1780er Jahre die Zahl der Mitglieder der Domkapitel an Metropolitankirchen auf 12, an den bischöflichen Kathedralkirchen auf 8 herabgesetzt, in welchen Zahlen auch die Dignitäre und Generalvikare eingeschlossen waren. Die Einkünfte der überzähligen Domherren mußten bei der nächsten Erledigung zum Religionsfonds abgeführt werden[3]. Neu geschaffen wurden Titulardomherrenstellen (bei Metropolitankirchen 8, bei Bistümern 6), auf welche die Bischöfe verdiente Priester ihrer Diözese dem Kaiser zur Bestätigung vorschlagen konnten; diese Ehrenkanonikate waren ohne Einkünfte[4]. Die Durchführung dieser Verordnungen war natürlich nur da möglich, wo die Domkapitel dem österreichischen Staat direkt unterstanden. Für Vorderösterreich kamen sie nicht in Betracht; auch nicht die Verordnung, welche die Präbende des Scholastikus in den Domkapiteln „nach dem Sinn der Stiftung" fortan dem Schuloberaufseher der Diözese verlieh und bestimmte, daß im Falle der Schul-

[1] Hofdekret vom 6. Juni 1782. Univ.-Bibliothek Freiburg, Handschrift 264. B—G 700 707.

[2] Hofdekret vom 20. Juli und 24. Oktober 1783 und 9. Februar 1784. Gustermann, Österreichisches Kirchenrecht I 288—289. Barth-Barthenheim, Österreichs geistliche Angelegenheiten II 7—8.

[3] Verordnungen vom 2. Februar 1787. Rieder, Handbuch der k. k. Gesetze I 143. Barth-Barthenheim a. a. O. II 29.

[4] Hofdekret vom 8. Juli 1788. Barth-Barthenheim a. a. O.

Digitized by Google

oberaufseher ein Laie wäre, das Kanonikat frei bleibe und dem Betreffenden der Genuß der Präbende zukomme[1].

Die mit cura neu ausgestatteten Benefizien sollten, wenn sie an ihrem Ursprungsplatze nicht nötig waren, vorzüglich auf solche neue Plätze übertragen werden, deren Dotation dem Religionsfonds oblag. Verwendung solcher Benefizien für Exposituren und Neugründungen, die Stiften oder Klöstern aufgetragen waren, untersagte 1787 ein Hofdekret. Wenn Stifte mit ihren eigenen Geistlichen nicht ausreichten, durften sie Weltpriester auf die Stellen präsentieren, als wären es Patronatsstellen; die Dotation hatte in jedem Fall aus den Mitteln des Stifts zu geschehen[2].

Die Patrone geänderter Benefizien konnten das Präsentationsrecht auf die Seelsorgestellen, Pfarrei oder Lokalkaplanei, auf welche ihre Benefiziaten angestellt wurden, erwerben, wenn sie sich den mit dem Patronatsrecht verbundenen Lasten unterzogen[3].

Hierher gehört auch das Verbot der Pfründenkumulation, das die niedere und höhere Geistlichkeit traf. Zweite und dritte Pfründen mußten sofort abgetreten werden, die Wahl, welche die Pfründner behalten wollten, war frei. Geistlichen Ämtern (Konsistorialbeamten der Bischöfe, Rektoren von Seminarien u. ä.) wurde nur die Annahme und der Besitz von Kuratbenefizien untersagt, etwa noch belassene einfache Benefizien, welche aber nicht mit Residenzpflicht verbunden sein durften, konnten sie annehmen oder behalten[4].

In Vorderösterreich waren auch diese Verordnungen nur insoweit durchführbar, daß man Kumulierung österreichischer Pfründen verbot und diese strenger Überwachung unterzog.

g) Die Dotation der neuen Seelsorger.

Der Religionsfonds übernahm die Besoldung der neuen Seelsorger von allen nicht Klöstern oder Stiften aufgetragenen Neugründungen.

Die Congrua, das Mindestmaß der Einkünfte eines Seelsorgers, war nicht überall gleich. Das Hofdekret vom 24. Oktober 1783, welches die Hauptbestimmungen der Pfarreinrichtung brachte, bestimmte den Gehalt der neuen Pfarrer auf 600, der Lokalkapläne auf 350, der Kooperatoren auf 250 fl.[5] 1785 wurde in einzelnen Ländern der Betrag für Pfarrer auf 400,

[1] Hofdekret vom 27. Februar 1787. Rieder, Handbuch der k. k. Gesetze I 143.
[2] Vom 8. Mai 1787. B—G 2311.
[3] Hofdekret vom 5. Juni 1787. Villingen 34.
[4] Hofdekret vom 10. Februar und 14. November 1785. Rieder a. a. O. I 357.
[5] Rieder a. a. O. I 356. Helfert, Von den Kirchengebäuden 20. Beidtel, Untersuchungen über die kirchlichen Verhältnisse in Österreich 293. 1780 noch galt als Congrua für den Pfarrer 300, für den Kaplan 150 fl. (Archiv für kath. Kirchenrecht XXIV 86).

Digitized by Google

für Lokalkapläne auf 300 und für Kooperatoren auf 200 fl. herabgesetzt[1]; er blieb in Österreich ob der Enns[2] und in Vorderösterreich auf 500, 350 und 250 fl. bestehen[3]. In andern Ländern wurde der Kooperatorengehalt noch mehr, auf 150 fl., herabgesetzt. 1802 jedoch erhöhte die Regierung den Gehalt derjenigen Religionsfondskooperatoren und Lokalkapläne, welche nur 150 oder 300 fl. empfingen, auf 200 und 350 fl.[4]

Die Stolgebühren fielen, entgegen den bei kanonischen Abteilungen geltenden Bestimmungen, an die Mutterpfarrei, deren Pfarrer auch den Zehnt erhielt, so lange in der Besetzung der Mutterpfarrei keine Änderung eintrat[5]. Da aber die neuen Pfarrer von den alten ganz unabhängig und in der Jurisdiktion ihnen gleich gestellt waren, mußte die Überlassung so sehr mit dem Amt verbundener Einkünfte wie der Stolgebühren an die alten Pfarrer zu Unzuträglichkeiten führen. Doch erst 1805 trat hier eine Änderung ein; die neuen Pfarreien lösten ihre Stolgebühren von dem noch lebenden alten Pfarrer jährlich durch ein Pauschalquantum nach fünfjährigem Überschlag ab[6].

Der Religionsfonds gewährte nicht den vollen Dotationsbetrag. Mit der Aufhebung der Klöster, dem Einzug der Nebenkirchen und Kapellen, der Bruderschaften und vieler Stiftungen war dem Religionsfonds aus jedem Land eine in die Tausende gehende Zahl von Meß- und Andachtstiftungen zugefallen[7]. In den Betrag der Besoldung der neuen Seelsorger wurden nun die Gebühren für eine bestimmte Anzahl von ihnen zu lesender Stiftungsmessen eingerechnet. Jeder Pfarrer mußte 200, ein Lokalkaplan 180, ein Kooperator 150 solcher Messen lesen, hatte aber außerdem auch die auf vielen dieser Stiftungen haftenden Andachten und Rosenkränze zu persolvieren. Ähnlich wurden die Pensionen der Exmönche mit Religionsfondsmessen belastet; sie

[1] Freiburger Univ.-Bibl., Handschrift 264.

[2] Hittmair, Der Josephinische Klostersturm 140.

[3] Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. 177.

[4] Rieder a. a. O. I 329 f.

[5] B—G 732. Zugleich wurde verordnet (Hofdekret vom 30. September 1786), daß mit Anfang der Pfarreinrichtung in ganz Vorderösterreich für den Pfarrer und Mesner Stolgebühren bei Taufen nicht mehr zu erheben seien; wurden dadurch die Einkünfte vermindert, so hatte der Religionsfonds für die Congrua einzutreten. — Eine allgemeine Mißstimmung gegen die Stolgebühren bei geistlichen Amtshandlungen machte sich Luft in Broschüren, die ihren Weg auch in die Bauerndörfer fanden. März 1785 heißt es in einem Schreiben aus St Blasien, daß die Stolgebühren zurückgehen, „da die Bauern jene neumodischen Broschüren lesen, in welchen diese Gebühren zur Beschimpfung der Geistlichkeit bis zur Ungebühr durchgezogen werden“ (ebd).

[6] Rieder a. a. O. I 356 f 519. Villingen 35.

[7] Von den breisgauischen Bruderschaften allein 1700 Messen und 100 Andachten; der Religionsfonds für das Land ob der Enns hatte bis 1796 fast 21 000 Messen zur jährlichen Ausführung übernommen.

Digitized by Google

mußten auf die Pension bis zu 200 Messen jährlich zu lesen sich verpflichten. Damit war den Geistlichen sehr erschwert, ihre niedere Besoldung durch Meßstipendien von Freimessen zu erhöhen, denn zu den Religionsfondsmessen kamen noch etwa 68 Messen, welche die Pfarrer jährlich für ihre Pfarrkinder an Sonn- und Feiertagen zu lesen hatten. Der Klerus bemühte sich, unterstützt von den Ordinariaten und Landesregierungen, um Verminderung der Religionsfondsmessen. In Vorderösterreich gelang eine solche schon 1792, die Messen wurden auf 180, 150 und 120 herabgesetzt; die andern Stiftungsverbindlichkeiten blieben jedoch bestehen[1]. Im übrigen Österreich wurde die Zahl der Religionsfondsmessen allgemein erst seit 1802 dergestalt neu bestimmt, daß die Seelsorger nach ihrem Congruabetrag aus dem Religionsfonds für je 100 fl. jährlich 30 Fondsmessen zu lesen verpflichtet wurden[2].

Nicht in die Dotation eingerechnet wurden freiwillige Gaben der Pfarrkinder an den Pfarrer, von dem Gesichtspunkte aus, daß sie von den persönlichen Beziehungen des Pfarrers zur Gemeinde abhängen, „damit nicht, wenn man freiwillige Gaben in gezwungene verwandeln will, diese verloren gehen und die Pfarrer dadurch einen Teil ihres Unterhalts verlieren und dem Religionsfonds zur Last fallen"[3]. Diese Beträge waren zuerst in Betracht gezogen worden, als man die Besoldung der alten Pfarrer, soweit sie die Congrua nicht erreichte, aus dem Religionsfonds ergänzen wollte; die Stoleinkünfte wurden den alten Pfarrern angerechnet, die freiwilligen Gaben ließ man außer Berechnung. Bei den neuen Pfarreien hatte man zunächst nicht mit Stolgebühren zu rechnen, da sie den alten Pfarrern auf Lebenszeit auch aus den abgetrennten Teilen verblieben, und etwaige freiwillige Gaben hingen noch ganz von dem ab, wie die neuen Pfarrer zu den Gemeinden stehen würden.

---

[1] Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. 178 f.

[2] Die Religionsfondsmessen brachten endlose Verhandlungen zwischen den Ordinariaten und der Regierung und Verwirrung in den Religionsfonds. Bis 1803 waren im Religionsfonds für Österreich ob der Enns bereits 53 000 Messen im Rückstand geblieben, sie mußten von den Bischöfen auf einige Jahrtagstiftungen reduziert werden, da eine Einzelperfolvierung nicht mehr möglich war. Wie der Religionsfonds machten die von ihm übernommenen Messen die Schicksale der österreichischen Staatsfonds mit: 1812 wurden die Messen auf die Hälfte vermindert, da die Stiftungseinkünfte in den Staatskassen auf ein Minimum gesunken waren; 1844 aber führte man die Verteilung von 1803 wieder ein, nachdem sich die Staatsfonds gehoben. Im Jahr 1901 waren zu Lasten des Religionsfonds in Österreich noch über 33 000 Messestiftungen jährlich auszuführen. Sie wurden damals endgültig auf ein paar Dutzend Jahrtage zusammengelegt (B—G 2420. Rieder, Handbuch der k. k. Gesetze I 329 f. Hittmair, Der Josephinische Klostersturm 514).

[3] Hofdekret vom 22. Dezember 1787. Rieder a. a. O. I 112.

Digitized by Google

h) Die neuen Seelsorger.

Zur Besetzung der neuen Seelsorgestellen standen zu Beginn der Pfarreinrichtung genug Leute zur Verfügung. Für die Besetzung der den Klöstern oder Stiften aufgetragenen Plätze — sie waren der Hauptteil aller — brauchte der Religionsfonds nicht zu sorgen.

Für die von ihm selbst zu besetzenden wählte man vorzüglich die in der Seelsorgeprüfung tauglich befundenen Kloster- und Stiftsgeistlichen aus den aufgehobenen Instituten, denen der Fonds ohnedies die Pension bezahlen mußte. Diese ersparte man, indem man ihnen die ihrer Seelsorgestelle zukommende Besoldung gab.

Bei der Verteilung wurde besondere Rücksicht darauf genommen, daß die Geistlichen aus Kollegiat- und Benediktinerstiften auf Pfarreien angewiesen wurden, während die Mitglieder der aufgehobenen Mendikantenklöster in erster Linie zu Kooperatoren bestimmt waren. Dann mußten auch die eingezogenen oder zur Versetzung bestimmten einfachen Pfründen und Kanonikate in der Seelsorge untergebracht werden. Erst nach Verwendung aller verfügbaren Kräfte aus den aufgehobenen Klöstern und den eingezogenen Benefizien wurden auf neue Pfarreien oder Lokalkaplaneien Weltpriester aus dem Religionsfonds angewiesen.

i) Bau und Ausstattung der neuen Kirchen.

Die Errichtung der Kirchen und der Pfarrhäuser bei den neuen Pfarreien und Lokalkaplaneien war den Patronen und Grundherrschaften durch das Hofdekret vom 24. Dezember 1782 aufgetragen worden. Wo bisher schon Pfarreien bestanden, jedoch ohne Residenz des Pfarrers im Ort, wo also nur die Errichtung des Pfarrhauses nötig war, konnte der Patron leicht zum Bau veranlaßt werden. Für solche Exposituren bisher exkurrierender Pfarrer kamen nur Klöster und Stifte als baupflichtig in Betracht.

Schwieriger war die Baupflicht zu bestimmen, wo der Religionsfonds erst noch Patrone suchen mußte. Wir haben oben gesehen, welche Erleichterung man denjenigen anbot, die bereit wären, das Patronatsrecht mit seinen Lasten zu übernehmen. Dazu fanden sich aber doch nur wenige, und der Religionsfonds wäre zu schwach gewesen, in allen neuen Seelsorgestellen, die man nicht Klöstern übertragen konnte, Kirche und Pfarrhaus zu bauen. Man griff daher zu den Grundobrigkeiten und Dezimatoren, stellte aber keine gemeinsamen Regeln für alle Länder fest. In Böhmen, Mähren und einzelnen Ländern Ober- und Niederösterreichs und für Galizien blieb die Baupflicht der Patrone. Um der Last zu entgehen, wollten nun viele Patrone auf ihr Patronatsrecht verzichten; aber das Hofdekret vom 3. September 1784 ordnete

Digitized by Google

an, daß der Religionsfonds das Patronatsrecht anzunehmen bereit sei, die bisherigen Patrone aber ihrer Patronatspflichten dadurch nicht entledigt würden [1]. Für Vorderösterreich traf die geistliche Hofkommission die Bestimmung, daß an Stelle der Patrone die Zehntbezieher in die Baukosten einzutreten hätten. Auch ihnen wurde weitgehendste Unterstützung gewährt. So wurden zahlreiche Nebenkirchen und Kapellen zu Kirchen- und Pfarrhausbauten angewiesen. Neben der Pfarreinrichtung ging ja die Aufhebung der Nebenkirchen und Kapellen vor sich, deren Vermögen und Gebäude zum Religionsfonds eingezogen wurden. Waren solche in Orten mit neuen Seelsorgestellen (oder auch nur mit neuer Expositur) vorhanden, aber nicht ohne weiteres oder durch Umbau zur Pfarrkirche einzurichten, so wurden sie abgetragen, und ihr Material konnte zur Kirche oder zum Pfarrhaus verwendet werden. Die Pfarrkinder hatten Zug- und Handfronden zu leisten, die Gemeinden sollten einen Teil der Kosten oder wenigstens das Bauholz beitragen, wie man es den freiwilligen Patronen versprochen hatte. Doch überließ man es den Baupflichtigen, mit den Gemeinden wegen deren Beiträgen ins reine zu kommen, ebenso die Verhandlungen wegen Abtretung der Bauplätze für Kirche und Pfarrhaus. Auch Klöstern und Stiften gegenüber ließ man die Gemeinden frei von Zwang. Anders da, wo der Religionsfonds zu bauen hatte. „In guter Art und unter Vorstellung ihres dabei mit unterwaltenden Bestens" und dem Hinweis, daß diese Ausgaben mit dem Wohl ihrer Untertanen eng verbunden seien, sollte auf die Gemeinden und Obrigkeiten eingewirkt werden [2].

Leichter war die Ausstattung der neuen Kirchen. Auch sie hatte der Religionsfonds übernommen, wo es sich nicht um Kirchen handelte, die von einem Kloster oder Stift zu errichten waren. Geweihte Gefäße, Gewänder, Wäsche, Bilder, Kruzifixe, Leuchter und ähnliches hatte die Klosteraufhebung dem Religionsfonds in großer Menge überlassen. Der Einzug der Bruderschaften, Nebenkirchen und Kapellen hatte die Vorräte vermehrt, die (soweit ein Teil nicht an Ort und Stelle verkauft wurde) für jede Provinz in der Hauptstadt im „Religionsfondsdepositorium" vereinigt wurden, für Vorderösterreich in Freiburg. Aus diesen Depositorien wurden an die neuen Kirchen die nötigsten Geräte unentgeltlich abgegeben. Später wies eine Hofverordnung die neuen Kirchen bei Unzulänglichkeit der Vorräte des Religionsfonds auch auf die Mutterkirchen an, welche ja die Stolgebühren weiter bezogen. Doch übernahm 1788 der Religionsfonds die Beschaffung der nötigsten Ge-

[1] Archiv für kath. Kirchenrecht XII 124.

[2] Villingen 33. Geier, Die Durchführung der kirchl. Reformen Josephs II. 180. Archiv für kath. Kirchenrecht IX 72—73.

Digitized by Google

räte, wenn die Anschaffung nicht aus dem Vermögen der neuen Kirchen möglich war[1].

Stifte und Klöster mußten ihren Kirchen die ganze Ausrüstung geben[2].

k) Die alten Pfarrer und Pfarreien.

Die Neueinrichtung brachte vielen alten Pfarrern erwünschte Erleichterung, indem beschwerliche Seelsorgeteile ihrer Sprengel zu andern oder neuen Pfarreien geschlagen wurden. Dazu kam aber auch, daß die alten Pfarrer, wenn die Abtrennung entlegener Filialen nicht möglich war, aus dem Religionsfonds Kooperatoren erhalten konnten oder durch Verleihung der Seelsorge an bisher zur Seelsorge nicht verpflichtete Benefizien bei ihrer Kirche eine Stütze erhielten. Allerdings entgingen der Zehntbezug und manche freiwillige Zuflüsse aus den abgetrennten Orten; aber die Stoleinkünfte aus dem ganzen früheren Pfarrsprengel blieben. Sofern die Verminderung aber die Congrua angriff, hatte der Religionsfonds den alten Pfarrern diese auf die volle Höhe zu ergänzen.

Congruaergänzung hatten überhaupt alle Pfarrer aus dem Religionsfonds zu beanspruchen, wenn ihre Besoldung einschließlich der Stolbezüge die den neuen Seelsorgern gewährte Congrua nicht erreichte. Außerdem hatten arme Pfarreien auch Anspruch auf Unterstützung mit Kirchengeräten aus den Depositorien des Religionsfonds, soweit die Vorräte von den Neueinrichtungen nicht in Anspruch genommen waren.

l) Stifte und Klöster in der neuen Pfarreinrichtung.

Am schwersten trugen die Last der Pfarreinrichtung die Stifte und Klöster. Sie mußten auf alle Orte, die bisher vom Kloster aus versehen wurden, Geistliche aussetzen und Pfarrhäuser bauen; an den Orten, wo sie Grundherren waren, mußten sie das Patronat mit Kirchen- und Pfarrhausbau übernehmen und diese Orte mit ihren Leuten besetzen, denen sie das Quantum zum Unterhalt zu reichen verpflichtet waren, welches sie als jährlichen Beköstigungsbetrag für einen Geistlichen in der Vermögensfassion von 1783 angesetzt hatten. Die neuen Kirchen waren von ihnen auch mit der

[1] Hofdekret von 1783, 1785 und 1788. Helfert, Von den Kirchengebäuden 26 f.

[2] Hofdekret vom 6. Februar 1787. B—G 2311. Villingen 33. Das Konzil von Trient (Sessio XXI, cap. 4 de reform.) setzte mit Berufung auf ein Reskript Alexanders III. an den Erzbischof von York von 1170 fest, daß zur Errichtung einer neuen Seelsorgestation und zum Unterhalt neuer Seelsorger ein Teil der Einkünfte der alten Kirche zu verwenden sei, wofür diese Kirche Mutterkirche heiße und das Patronatsrecht auf die Tochterkirche erhalte. Sei die Mutterkirche arm, so sollten die Pfarrkinder beitragen (Helfert a. a. O. 23).

Digitized by Google

nötigen Ausstattung zu versehen. An vielen Orten hatten die Klöster und Stifte als Zehntherren wenigstens beizutragen zu den Baukosten; so in Vorderösterreich, wo ja statt der Patrone eben die Zehntherren zu den Baulasten beigezogen wurden. Die Klöster und Stifte wußte man aber auch zu den Lasten zu ziehen, wenn nur ein kleiner Teil des neuen Pfarrbezirks ihrer Zehnt- oder Grundherrlichkeit unterstand; man verzichtete lieber auf die sonst gesuchte Lage der Kirche im Mittelpunkt des neuen Pfarrsprengels, wenn man den Religionsfonds freihalten konnte von der Baulast.

Allerdings brachte die Pfarreinrichtung auch eine Erleichterung der alten Verhältnisse. 1772 hatte Maria Thresia in ihren Gesetzen zur Hebung der klösterlichen Disziplin vorgeschrieben, daß die Exposituren der Stifte und Klöster mit mindestens drei Ordensleuten, andernfalls mit einem Weltpriester zu besetzen seien. Die Kaiserin wünschte damit die Abhängigkeit von einem Obern auch auf den Exposituren zu wahren im Interesse der klösterlichen Disziplin. Den Klöstern blieb die Wahl, ob sie einen großen Teil, oft sogar alle Einkünfte für die Congrua eines zu präsentierenden Weltpriesters samt den Stolgebühren abtreten oder ihre Leute zersplittern wollten. Die bischöflichen Ordinariate griffen ihrerseits gern zu[1], die Inkorporationen hatten ohnehin seit Jahrhunderten viele Pfarreien ihrer Machtsphäre entzogen. Der Sturm der Gegenvorstellungen hatte damals den Prälaten Dispense in weitem Maß verschafft, jetzt wies ihnen Joseph sogar alle nach den Direktivregeln der Pfarreinrichtung im Verhältnis zur Seelenzahl und den örtlichen Bedingungen überzähligen Religiosen von den Pfarreien zurück. Aber der Gewinn war nicht groß; denn die Zahl der neuen Expositurn war ungleich größer als die Zahl der zurückgekommenen Religiosen[2].

2. Die Pfarreinrichtung im Breisgau.

Aus einer Unmenge von Einzelverordnungen mußten wir im vorigen Kapitel ein Gesamtbild der Pfarrregulierungspläne Josephs zu zeichnen versuchen. Von 1778 an sahen wir den Kaiser an der Verwirklichung dieser Pläne arbeiten; bis 1785 können wir im allgemeinen die vorbereitende Tätigkeit als abgeschlossen betrachten. Die Ausführung setzte ein.

Den Vorwurf mangelnder Vorbereitung, den man Joseph bei vielen seiner Reformen zu machen gezwungen ist, zumal beim Religionsfonds, in dessen Kreis ja die Pfarreinrichtung allerdings gehört, ist bei dieser selbst nicht zulässig.

Scheinbar ruhte nach den ersten vielversprechenden Anfängen der letzten Jahre Maria Theresias der ganze Plan. Erst mit dem Jahre 1782 setzt

[1] Hittmair, Der Josephinische Klostersturm 37.

[2] Rieder, Handbuch der k. k. Gesetze I 108 355 f. Villingen 33. B—G 2311.

Digitized by Google

der Strom von Verordnungen in voller Kraft ein. Hier liegt mit der Beweis, daß wir auch die Anfänge der Pfarreinrichtung Joseph selbst zuzuschreiben haben. Die alternde Kaiserin konnte und wollte nicht mehr die ungeheure Last einer Pfarrregulierung in der ganzen Monarchie auf sich nehmen. Aber auch in den Jahren 1779—1780 und 1781 war die Pfarrregulierung nicht eingeschlummert. Besonders in die Jahre nach 1780 fallen die langen mühseligen Vorverhandlungen zwischen den Regierungen der Einzelländer mit den bischöflichen Behörden, den Grundherrschaften und den Gemeinden. Vielfach galt es, erst noch das Volk aufzuklären über die Absichten und Ziele dieser Reform. Wir werden gleich sehen, wie teilnahmslos man anfänglich im Breisgau der Pfarreinrichtung gegenüberstand, während man nachher die Regierung mit einer Unmasse von Umpfarrungs- und Neuerrichtungswünschen überschwemmte.

Joseph selbst hat auf den Reisen dieser Jahre die Pfarrregulierung eifrig verfolgt; er nahm Bitten entgegen und gab Weisungen. So 1781 im Breisgau. Wenn auch an der Pfarreinrichtung vieles Projekt geblieben ist — wieviel an der Lebensaufgabe, die sich Joseph gestellt, ist nicht Projekt geblieben? — wenn die großzügigen Pläne nur zum Teil in die Wirklichkeit umgesetzt werden konnten, an der Vorbereitung hat es nicht gefehlt, als Joseph endlich 1785 die Befehle zur Ausführung gab. Was an Verordnungen späterer Jahre zum Teil der nachjosephinischen Zeit bereits heranzuziehen ist, sind lediglich Erweiterungen, auch schon Abänderungen, keine grundlegenden Neuerungen mehr.

Es gilt nun die Wirkung und Bedeutung der Pfarreinrichtung für ein Stück der österreichischen Monarchie ins einzelne zu verfolgen, und zwar für den vorderösterreichischen Breisgau. Nicht so sehr das örtliche soll auch hierbei im Auge behalten werden, als vielmehr das typische der Reform. Bei der Verschiedenheit der geographischen Verhältnisse — mit der engbesiedelten fruchtbaren Ebene wechselt das zerstreut bewohnte, zum Teil schwer zugängliche, unentwickelte und vielfach arme Gebirgsland des Schwarzwalds — und beim Reichtum an klösterlichen Gebilden mag die Schilderung der Verhältnisse im Breisgau vor und nach der Pfarreinrichtung und die Durchführung derselben doch mehr als lokalhistorisches Interesse wecken.

a) Die Verhältnisse der Seelsorge im Breisgau vor der Pfarreinrichtung.

150 Pfarreien mit ebensovielen Pfarr- und 37 Filialkirchen wurden von 150 Pfarrern — in den Klöstern und Stiften galt der Abt oder ein Kapitular nominell als Pfarrer — 3 Pfarrvikaren und 80 Kaplänen und Benefiziaten versehen. Außerdem dienten den religiösen Bedürfnissen der Bevölkerung 150 Kapellen, in denen zum Teil sonntägliche oder wöchent-

Digitized by Google

liche und monatliche Messen stattfanden und wo zum Teil auch sonntägliche Christenlehre gehalten wurde. Neben dem angeführten eigentlichen Pfarrklerus widmeten sich der Seelsorge auch die Inhaber folgender Pfründen:

In Freiburg am Münster 7 Präsenzen, am Armenspital 1 Benefiziat, in Breisach 4 Präbenden am Münster, in Rheinfelden am dortigen Chorherrnstift (neben dem Propst, der Inhaber der Pfarrei war) 5 Kanonikate, ebenso auch in Waldkirch 5 Kanonikate; außerdem 7 Familien- und Stiftungs-Kaplaneipfründen.

Wenn diese 29 Pfründen fast nur der Stadtseelsorge zu gute kamen, so kamen für das Land in viel höherem Maße die Mendikanten und andern Männerklöster in Betracht; sie waren, besonders die ersteren — soweit sie nicht schon einzelne Seelsorgestellen auf Grund von Inkorporation oder sonstiger Übertragung zu versehen hatten —, zur Aushilfe in der österlichen Zeit, bei Wallfahrten und festlichen Anlässen allgemein tätig.

Für die Seelsorge kamen weiter auch die Beichtväter der Frauenklöster in Betracht, von denen mehrere durch die Pfarrregulierung mit Rücksicht auf ihre bisherige Aushilfe — allerdings auch um ihre Tätigkeit zu erweitern und für den Religionsfonds zu verwerten — die Pfarrrechte erhielten. Auf dem Lande saß auch meist der clerus maior, besonders die zahlreichen Benediktinerstifte. Er war als Inhaber von 40 Kloster-, Ordens- und Stiftspfarreien Pfarrer von einem Viertel aller Pfarreien, die er mit Stifts- oder Ordensgeistlichen besetzen oder von den Stiften aus versehen ließ.

Die große Zahl der Inkorporationspfarreien mag billig verwundern, zumal darin noch nicht die zahlreichen Pfarreien enthalten sind, auf welche diese geistlichen Körperschaften als Grund- und Zehntherren das Patronatsrecht ausübten. Aber diese Kloster- und Stiftspfarreien — die Zahl der von den Ritterorden durch eigene Ordensgeistliche versehenen Pfarreien war nur gering — lagen fast alle im Schwarzwald, kaum in der Ebene. Bei der Schwierigkeit der Pastoration und der Armut vieler Gemeinden sind dort die Inkorporationen zu verstehen[1]. Allerdings brachten die Inkorporationen auch da große Schäden, wo von den Pfarrinhabern Vikare nach dem Maßstabe ihrer Ansprüche eingesetzt wurden. Gelegenheit dazu bot sich aber weniger oder gar nicht bei eigentlichen Regularpfarreien, nur bei den dem Deutschherren- und Johanniterorden, den Frauenstiften (Säckingen!), dann aber vor allem weltlichen Instituten (Universität, Stiftungen ꝛc.) einverleibten Pfründen. Früh hat die kirchliche Reformtätigkeit hier zu steuern gesucht; auch das

[1] Darin lag ein Hauptvorteil der Inkorporationen: Im Winter mußte der Pfarrer manchmal stundenlang abwesend sein auf Krankenbesuchen; da fand man in Notfällen in den Stiften immer andere hilfsbereite Kräfte, ohne auf die Rückkunft des Pfarrers warten zu müssen.

Digitized by Google

Tridentinum hatte die Inkorporationen beschränkt. So sind mit wenigen Ausnahmen alle uns hier begegnenden Inkorporationspfründen vor der Zeit jener Kirchenversammlung dazu geworden oder aber erst später von Stiften gerade zur Erweiterung der Seelsorge gegründet. Die Inkorporationen entzogen die Pfründen zum großen Teil dem bischöflichen Einfluß, vor allem dem bischöflichen Aufsichtsrecht[1] und der Zahl der weltpriesterlichen Benefizien.

Aus diesen Kreisen kamen zuerst die Klagen gegen die Inkorporationen, und dieselben sind nie verstummt. Aber als die Inkorporationen zahlreiche ehemalige Pfarreien zu Filialen der mit den Klöstern und Stiften verbundenen Pfarreien oder der Propsteien machten und viele umfangreiche Pfarrgemeinden statt wie bisher eines eigenen Seelsorgers nur noch einen vom Kloster oder Stift aus sonntäglich oder gerufen ins Ort kommenden, stets wechselnden Seelsorger erhielten, da fingen auch die Gemeinden an, das Lästige an den Inkorporationen zu fühlen. Eine Änderung war aber, nachdem die Umwandlung einmal vor sich gegangen, kaum zu erwarten. Zu einer Selbständigkeit konnten weder solche ehemalige Pfarreien noch groß gewordene Filialen von einverleibten Pfarreien mehr kommen. Zu tiefgehend jedoch dürfen wir uns die Mißstimmigkeiten gegen die Inkorporationen nicht vorstellen. Die Einrichtung der Seelsorge scheint stets und überall etwas zäh Konservatives an sich zu haben; schließlich ist es aber nur der Mensch, der da, wo das Gefühl mitspricht, nicht gern geändert sieht. Wir werden bald sehen, wie lange es ging, bis die Schwarzwälder sich in den Plan der allgemeinen Pfarrregulierung eingelebt hatten, auch die Gemeinden der inkorporierten Pfarreien. Die Zahl der von solchen eingegangenen Umänderungswünsche ist kaum größer als die aus gewöhnlichen Pfarreien! Völlig vergebens wird man eigentliche Klagen über Vernachlässigung der Seelsorge oder ähnliche von solchen Gemeinden in dem umfangreichen Material der Anträge und Wünsche zur Pfarrregulierung vermuten.

Nicht immer waren es stiftische Pfarreien, deren Ausdehnung so groß war, daß die Pfarrkinder einen Weg von 2 bis 3 Stunden zur Kirche hatten. Vielen konnte auch die Pfarrregulierung nicht helfen. Manches Tälchen lag so seitwärts und mancher Hof so auf der Höhe droben, daß eben gar keine andere Zuteilung gefunden werden konnte, die besser gewesen wäre als die alte; oder ein zeitlich näherer Weg in eine Nachbarpfarrei hätte über einen Berg oder über ein Wasser geführt und im Winter oder zur Zeit der Schnee-

[1] Nicht überall entzogen die Inkorporationen die Pfarreien der Aufsicht des Dekans. So blieb Bleibach auch nach der Einverleibung in die mensa collegiata in Waldkirch unmittelbar unter dem Ruraldekan, da die dortige Kirche selbständig geblieben mit allen pfarrlichen Rechten; Pfarrer war ein exkurrierender Stiftskaplan von Waldkirch (B—G 726 S. 19).

Digitized by Google

schmelze unüberwindliche Schwierigkeiten geboten, und diesen Übeln sollte ja gerade bei andern Pfarreien die Umteilung abhelfen. Für eigene Pfarreien oder auch nur Lokalkaplaneien waren aber diese Orte meist zu klein und zu arm. Als dann bei der Pfarrregulierung versucht wurde, durch Zusammenlegen einer entsprechenden Anzahl Orte und Waldgemeinden zu neuen Seelsorgestellen den Übelständen abzuhelfen, mußten auch von alten Pfarreien Teile getrennt werden, die vorher näher zur Pfarrkirche gehabt hatten, jetzt aber von der neuen Kirche viel weiter entfernt waren. So mußten die Direktivregeln, welche die Seelenzahl der Pfarrkinder und die Entfernung dieser von der Kirche möglichst nieder ansetzten, häufig undurchführbar bleiben.

Die umfangreichsten Pfarreien im Breisgau waren etwa St Blasien und Schönau im Wiesental (beide dem Stift St Blasien einverleibt), Waldkirch beim dortigen Kollegiatstift, dann Bräunlingen (droben auf der Baar), Breitnau und Kirchzarten. Letztere zwei umfaßten mit ihren Pfarrsprengeln das ganze Höllental und die Höhen und Täler bis zum Schauinsland und zum Feldberg hinauf und drüben zum Flaunser und Turner. Die drei ersten von den angeführten waren stiftische Pfarreien, Kirchzarten Ordenspfarrei der Johanniter in Heitersheim, Breitnau privaten Patronats.

Zu Schönau gehörten 22 Orte in den zwei Vogteien Schönau und Fröhnd mit 438 Häusern und 4000 Seelen. Aber es konnten doch nur kleine Veränderungen vorgenommen werden; ein Ort kam an Todtmoos, mehrere andere wurden zu einer neuen Lokalkaplanei Wieden zusammengelegt; „den übrigen ist wegen ihrer Entlegenheit nicht zu helfen" (heißt es im Bericht des St Blasischen Amtes).

Die Klosterpfarrei St Blasien selbst hatte einen ähnlich weiten Umfang; mehrere früher selbständige Pfarreien waren in ihr aufgegangen, hatten zum Teil noch ihre Kirche und wurden nun durch einen oder zwei Regularen sonntäglich oder bei Sterbfällen vom Stift aus versehen. Jetzt wurden diese Orte wieder Pfarrsitze.

Eine der größten Pfarreien war auch Waldkirch. Die sämtlichen Orte, Vogteien und Höfe des vorderen Elztals, des Simonswäldertals und vieler Seitentäler waren nach Waldkirch eingepfarrt. Mehrere Pfarreien waren in der mensa collegiata daselbst aufgegangen. Nun wurden vier neue Pfarreien abgetrennt.

Bräunlingen gab an Umfang nicht nach; es war bischöflich-konstanzische Patronatspfarrei und sollte schon seit den siebziger Jahren geteilt werden. Erst jetzt verminderten zwei neue Lokalkaplaneien den ausgedehnten Pfarrsprengel.

Typisch sind in den beiden Pfarreien Breitnau und Kirchzarten sowohl die Verhältnisse vor der Pfarrregulierung als die Gründe, die neben den all-

Digitized by Google

gemeinen Absichten bei der Pfarreinrichtung die Neueinteilung veranlaßten. Das Dorf Kirchzarten liegt auf der linken Talseite im breiten Eingang des Höllentals, abseits der Straße, welche von Freiburg durch das Höllental den Hauptverkehr nach dem Reich, nach Bayern, Österreich und in die Schweiz vermittelte. Zwei Stunden talaufwärts, wo die Berge aus der Schlucht wieder zurücktreten, liegt hoch oben, eine halbe Stunde über der Sohle des Höllentals, das Pfarrdorf Breitnau. Die Pfarrei Kirchzarten unter dem Patronat des Johanniterordens in Heitersheim umfaßte alle Weiler, Zinken und Höfe des vorderen Höllentals von Neuhäuser (eine Stunde oberhalb Freiburg am Eingang des Kappler Tals) bis Falkensteig und rechts und links das Oberrieder-, das Zastler- und St Wilhelmertal gegen den Feldberg und Schauinsland, drüben Atten- und Wittental nach dem Flaunser zu, das Eschbachtal bis in die Nähe von St Peter und die Wagensteige gegen St Märgen. Hier stieß der Pfarrsprengel an den von Breitnau, Freiherrlich von Sickingischen Patronats, der sich von St Märgen dem Hohlen Graben entlang gegen Waldau hin, über den Turner herab mit dem Dorf Breitnau nach dem Höllental ausbreitete, das es von der Falkensteig an über Höllsteig und weit über Hinterzarten hinauf umfaßte. Seit langem war der Kaplan von Breitnau nach der Filialkirche in Hinterzarten übersetzt und übte dort die Pfarrrechte in Abhängigkeit vom Pfarrer in Breitnau[1].

Abhilfe tat den beiden Pfarreien dringend not. Nicht die Schwierigkeiten der Pastorierung und die Beschwerden der Kirchspielsangehörigen, zur Kirche zu kommen, kamen allein in Betracht; die Pfarreinrichtung war hier besonders auch von Rücksichten auf den allgemeinen Verkehr und von wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet.

Die Gründe zur Lostrennung der Lokalkaplanei zu Steig von der Pfarrei Breitnau, welche der landständische Konseß in seinem Gutachten zur Pfarreinrichtung von 1785 anführte, geben ein lebendiges Bild der pfarrlichen Verhältnisse des Höllentals bis zu dieser Zeit. Es heißt da[2]:

„Waltet auch eine politische Ursach ob, wegen der die daselbstige Anlegung einer Lokalkaplanei nützlich wäre; denn es befindet sich zunächst dabei (nur etwann 100 Schritt davon) am Fuß des Berges, wo die sog. Höllensteig anfängt, an der Hauptlandstraß, welche von Freiburg in das Reich, nach Bayern und Österreich und in die Schweiz auch am stärksten unter allen übrigen Hauptrouten des Landes gebraucht wird, ein Wirtshaus[3], bei welchem (da es vier starke Stund von Freiburg liegt) von Gehenden und Reitenden und Fahrenden tägliche und häufige Einkehren sind, auch entweder

[1] B—G 726 S. 45. [2] General-Landes-Archiv Tab. 14.

[3] Das heute vielbesuchte Sternenwirtshaus am Eingang in die Ravennaschlucht.

Digitized by Google

über Mittag oder über Nacht Futterstation ist, und wo wegen der Steige die Vorspänne erforderlich fallen: da es dann für die Reisende und den Fuhrwesensstand eine schätzbare und längst gewunschene Bequemlichkeit und Nutzbarkeit wäre, wenn an Sonn- und Feiertägen dort — in der St Oswaldkapelle — eine Meß zu haben wäre; jemaaßen auf dieser Hauptroute von Freiburg bis Neustadt (so fürstenbergisch ist) auf eine Strecke von 7 Stunden stark außer dem von Freiburg nur eine halbe Stunde liegenden Dorf Ebnet keine Gemeinde an der Straße sich befindet, in welcher ein eigener Seelsorger ist oder an Sonn- und Feiertägen Gottesdienst gehalten wird. Welcher Abgang veranlasset, daß viele Leute und Fuhren, welche sonsten bey dem Wirtshaus unter der Steige im Österreichischen über Mittag oder über Nacht sich aufhielten, ihre Reise so einteilen müssen, daß sie auf Neustadt in das Fürstenbergische zur Messe kommen."

Ähnliche Rücksichten wie hier auf das nahe „Ausland" von Verkehrs wegen werden wir noch mehr kennen lernen.

1782—1783 hatten die an der Pfarrei Kirchzarten beteiligten Talherrschaften[1] bei der Freiburger Regierung eine gemeinsame Aktion zur endlichen Neuordnung der Pfarrei unternommen, und auch die Bitten der Gemeinden waren dringender geworden. Im Pfarreinrichtungsentwurf wurden dann drei neue Pfarreien und eine Lokalkaplanei vorgesehen, welche der Pfarrei Kirchzarten fast zwei Drittel ihres bisherigen Umfangs entzogen. Breitnau mußte 1000 Seelen an die neuen Lokalkaplaneien Hinterzarten und Steig abgeben; zu letzterer bot der Sternenwirt den Bauplatz zum Pfarrhaus an.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, alle Pfarreien durch Schilderung ihrer Verhältnisse einzeln anzuführen; nur ein paar galt es herauszugreifen. Wir sahen, daß bei den Inkorporationspfarreien im Schwarzwald im allgemeinen die Verhältnisse nicht schlimmer lagen als auf Säkularpfarreien. Große Veränderungen erlitt hier durch die Pfarreinrichtung fast jede Pfarrei, während die Ebene nur wenig von der Pfarrregulierung betroffen wurde. Die ganz andern Verhältnisse sind es, welche hier die Pfarrversorgung nach dem Maßstab des übrigen Landes so notdürftig erscheinen lassen. Aber bei der Weltabgeschlossenheit und Entlegenheit vieler Täler und Höfe und der geringen Kauf- und Verkaufsgelegenheit der gewerblichen und Nahrungsprodukte war die Bevölkerung angewiesen auf den sonntäglichen Besuch des nächsten

[1] St Blasien (Oberried), St Peter, v. Kageneck, v. Stürzel, v. Pfürdt, v. Sickingen, v. Wittenbach, v. Neveu und Stadt Freiburg (Akten B—G 726 S. 41—42). Die Stadt Freiburg gab sich große Mühe, in ihren Dependenzorten die Pfarrregulierung zu befördern; wie in Kirchzarten betrieb sie Unterhandlungen wegen der Höfe am Turner mit St Märgen und wegen dem Horberberg mit dem Dekan des Freiburger Landkapitels (ebd. S. 43—44).

Digitized by Google

größeren Ortes; so ist manche der Schwarzwaldpfarreien aus der Notwendigkeit der wirtschaftlichen Zusammenfassung einer Gegend entstanden oder doch zu der Ausdehnung gekommen, in der wir sie finden; mehr Beispiele ließen sich noch finden, wo Orte durch die Pfarrkirche zum Verkehrsmittelpunkt erst geworden sind. Die Exkurrentpfarrer klagten gerade darüber, daß ihre Pfarrkinder von den Filialen an Sonn- und Feiertagen in die Stadt oder zur Hauptkirche zur Messe gehen[1], weil sie eben dort nach dem Gottesdienst ihre Geschäfte abmachen und die Bäuerinnen ihren „Kram" einkaufen konnten. Gewaltigen Widerstand hatte es erregt, als Maria Theresias Verordnungen über die Sonntagsheiligung auch auf den ländlichen Handel die Sonntagsruhe ausdehnten. Dankbar war das Verbot des Wirtshausbesuches und des lärmenden Singens und Tanzens im Schwarzwald, wo „oft gleich nach dem Gottesdienst die Jugend in die Wirtshäuser lief" und den ganzen Sonntag hindurch bis in die Nacht hinein die harte einsame Wochenarbeit mehr als zu vergessen suchte. Löblich war auch das Verbot der Viehmärkte an Sonn- und Feiertagen. Aber völliges Verbot aller Handelsgeschäfte mußte scheitern an der Unmöglichkeit der Übertragung der ländlichen Verhältnisse der Ebene und der Landstädte auf die Schwarzwalddörfer. Der Schwarzwälder, der nicht am Sonntag seine Bedürfnisse decken konnte, bekam die ganze Woche keine Gelegenheit mehr dazu. Die Pfarreinrichtung drohte hier manchen gewerbfleißigen Ort zu ruinieren. „Die Bürgerschaft und das gemeine Wesen" des Städtchens Elzach setzte nicht umsonst alle Hebel in Bewegung, um die beabsichtigte Errichtung mehrerer neuer Seelsorgestellen im Elztal und Prechtal bei den Landständen und der Regierung — zwar ohne Erfolg — zu hintertreiben, weil sie „durch das neue Pfarreinrichtungsgeschäft in eine solche Verlegenheit gesetzt, da der hauptsächlich gewerblich tätigen Stadt Elzach der Verkehr abgezogen werde", und weigerte sich daher, für die an der eigenen Pfarrei vorgenommene Verbesserung nur einen Finger zu rühren[2].

An diese Verhältnisse, die aufs innigste verbunden waren mit der Natur und Eigenart des Schwarzwaldes, war die Bevölkerung schließlich gewohnt. Ja es war vorgekommen — kurz vor Beginn der Pfarreinrichtung —, daß das Stift St Blasien seinem Exkurrentort Menzenschwand statt einer Messe alle 14 Tage eine solche jeden Sonntag angeboten hatte, jedoch die Gemeinde „trotz der annehmlichsten Bedingungen" nicht darauf eingehen wollte[3], aber dann, als die Pfarreinrichtung Menzenschwand einer andern Pfarrei zuteilte, beim Stift selbst anhielt um das vor wenig Jahren ausgeschlagene Anerbieten[4].

[1] B—G 732 S. 243. [2] B—G 732 S. 353.
[3] General-Landes-Archiv Tab. 8. [4] B—G 732 S. 317.

Digitized by Google

Meist baten die stiftischen Gemeinden um Aussetzung eines ständigen Geistlichen im Ort. Ein Urteil aber wie über die Pfarreien des landesfürstlichen Patronats, die dazu noch fast alle im Bereich der landesfürstlichen Grundherrlichkeit (im Kameralamt Triberg) lagen, das ein Hofdekret vom 21. Januar 1769 selbst aussprach, ist über die stiftischen Pfarreien während der Pfarrregulierung kaum gefällt worden; es heißt dort, daß „fast alle landesfürstlichen Patronatspfarreien in sehr baufälligem Zustand sich befinden sollen"![1]

Ganz anders war es draußen in der Ebene. Dort konnte sich die Pfarrregulierung beschränken auf Exposituren von Klostergeistlichen und auf Umpfarrungen. Im ganzen Dekanat Endingen war bei 19 Pfarreien eine einzige Umpfarrung angetragen, und nur deshalb, weil dort ein größerer Ort von einem kleinen stiftischen Pfarrörtchen abhängig war: Waltershofen von Wippertskirch, einer Propstei des Klosters Schuttern. Doch kam diese Änderung nicht zur Ausführung. So war es auch in den übrigen Dekanaten, die Teile der Rheinebene umfaßten, Freiburg und Breisach. In der Ebene war nur wenig zu regulieren, kaum eine neue Pfarrei zu errichten.

Noch ein Anderes dürfen wir nicht vergessen, um das Verständnis der Pfarrverhältnisse im Breisgau zu erhellen: die bischöflichen Ordinariate hatten bisher kaum Einfluß auf die Begrenzung und äußere Gestaltung der Seelsorge gehabt. Die Inkorporationen und die enge Verbindung des Patronats mit der Grund- und Zehntherrschaft hatten seit altem einen tiefergehenden Einfluß verhindert. Das Stift St Blasien hatte sogar die Dekanatsrechte über die Pfarreien in seinem Gebiet, im „Zwing und Bann", von den Konstanzer Bischöfen zu erlangen gewußt. Auch die Besetzung von Seelsorgestellen war den Bischöfen fast ganz aus der Hand genommen. Der Bischof von Konstanz, der für den Breisgau doch fast allein in Betracht kam, übte nur über zwei einzige Pfarreien das Patronatsrecht; und auch davon unterlag nur Minseln der freien Kollatur, in Bräunlingen besaß der Bischof das Patronat als Herr der Reichenau. Dazu kamen nur noch einige wenige Kaplaneipfründen, die der Bischof zu vergeben hatte. Ohne Zweifel stand dieser geringe Einfluß des Bischofs im Zusammenhang mit der in den vorhergehenden Jahrhunderten oft an den verweltlichten Bischofshöfen bestehenden Gleichgültigkeit gegenüber dem Amte.

Die Pfarrregulierung Maria Theresias hatte fast nur den stiftischen Pfarreien gegolten. Um das klösterliche Leben unter einem Obern auch auf den Exposituren zu erhalten, hatte sie gefordert, daß diese entweder mit drei Leuten, von denen einer der Vorsteher sein sollte, besetzt oder ganz aufgegeben

[1] Gönner und Sester, Kirchenpatronat in Baden 40.

Digitized by Google

würden. Einige breisgauische Prälatenstände hatten sich jedoch weitgehende Zugeständnisse und Ausnahmen zu erwerben gewußt. St Blasien hatte nach wie vor in Schönau, Nöggenschwihl und Todtnau nur je einen Regular und durfte auch Bernau exkurrent vom Kloster aus versehen, wo vorher ein Regular ausgesetzt war.

St Georgen in Villingen durfte in Furtwangen statt dreier Religiosen nur zwei einsetzen.

Die Benediktiner in Mariastein (bei Basel) riefen sogar die Unterstützung des Kantons Solothurn an, als sie auf ihre Pfarrei Wittnau im Breisgau drei Regulare setzen sollten. Dem ausländischen Stift glaubte man in Wien keine Ausnahme gestatten zu dürfen, ging aber doch nach drei Jahren darauf ein, daß neben zwei Regularen nur ein weltlicher Schaffner in Wittnau blieb. Sonst aber scheint die Verordnung der Kaiserin durchgeführt worden zu sein. Schuttern mußte in Wippertskirch, Tennenbach in Kiechlinsbergen drei Religiosen einsetzen usw., was fortan ununterbrochen Klagen über Mangel an Leuten in den Stiften hervorrief [1].

Zur Beurteilung der Frage, wie die Stifte die Inkorporationen der Pfarreien auffaßten, wie zumal St Blasien unter des großen Gerbert Leitung sich der Seelsorge widmete, haben wir ein umfangreiches Promemoria aus St Blasien selbst.

An die Pfarreinrichtungskommission richtete das Stift 1784 eine Denkschrift des Inhalts: Das fürstliche Stift St Blasien habe die Seelsorge auf dem Schwarzwald, besonders in den untertänigen Orten, immer als den Hauptgegenstand der Beschäftigung seiner Geistlichen angesehen. Die Unterstützung der Pläne des Kaisers in dieser Hinsicht sei dem Stift daher nicht nur Pflicht, sondern wahres Vergnügen. Ein Vorzug sei für St Blasien stets die große Zahl der Inkorporationen und die Exkurrentversehung dieser Pfarreien gewesen. Wörtlich fährt der Bericht weiter: „Weil die in dem sog. Zwing und Bahn gelegenen Pfarreien Höchenschwand, Ibach, Urberg und Menzenschwand bisher excurrendo versehen worden, war St Blasien nicht anders als eine Schule der Seelsorger und als ein gut eingerichtetes Seminarium anzusehen. Die geistliche Jugend wird von dem Noviziat an hauptsächlich zu der Seelsorge praktisch unterrichtet. Empfangen selbe die Priesterweihe, werden sie unter den Augen der Obern oder unter Anführung älterer erfahrner Geistlichen in zerschiedenen Fachen der Seelsorge (als predigen, katechisieren, taufen, Schulen besuchen, Kranken oder Sterbenden beizuspringen) geübet und müssen zuweilen den exkurrierenden Pfarrern bey mehrer vor-

[1] Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. 135 f. Jedoch gehörte Steinbach (Inkorporationspfarrei von Schuttern) nie zum Breisgau.

Digitized by Google

fallender Arbeit aushelfen, wozu sie die praktischen Regeln in denen bey uns gewöhnlichen moralischen Konferenzien erlernen, bey welchen sie Respondenten sind. Wenn sie einige Jahre so zugebracht, werden sie einem exkurrierenden Seelsorger zugegeben, der selbe bei seiner Filialkirche nun praktisch anleitet, und unter dessen Anleitung und unter den Augen der Obern sie diese Filialkirche alle anderten Monathe selbst versehen müssen. Diese Arbeit dauert abermal mehrere Jahre, bis sie mit den wichtigen Pflichten eines Seelsorgers besser bekannt sind, es gelernt haben, die Beschwerden des Hirtenamts zu ertragen. Dann werden sie in das Todtmoos oder nach Mengen[1] geschickt, oder einem ausgesetzten Pfarrer zugeteilt, wo sie allen seelsorgerischen Verrichtungen sich unterziehen und eine Filialkirche mit der ganzen Seelsorge versehen müssen. Der Pfarrer hat über ihr Betragen den Obern Rechenschaft zu geben, und die Adjunkten, wie man sie nennet, lernen hier die ganze Seelsorge kennen.

„In den St Blasischen Gebieten ist die Seelsorge so eingerichtet, daß auf den größeren Pfarreien ein Pfarrer mit einem jungen Priester wohnt, wodurch geschieht, daß in der Seelsorge nichts versäumt wird und die Pfarrkinder immer einen Geistlichen zu Hause finden, der ihnen beyspringt. Auch in den Klöstern Oberried und Sion (Schweiz) wird ein großer Teil der Seelsorge ausgeübt, so, daß junge Leute daselbst zu dem Nutzen des Nächsten sich wohl beschäftigen können; gleichwohl aber sind diese Klöster für jene bestimmt, die sich den höheren Wissenschaften widmen, weil sie daselbst bei so erleichtertem Chor mehr Zeit gewinnen, dem studieren obzuliegen.“[2]

Wir kennen nun die verschiedenartigen Verhältnisse, mit denen im Breisgau zu rechnen war, als das große Werk Josephs in Angriff genommen wurde, das größte vielleicht seiner Reformwerke. Das Schematische derartiger Reformen klebte auch den Direktivregeln der Pfarrregulierung an. Daran lag es, daß an ihr eben bei der Eigenart von Land und Volk im Breisgau manches unvollendet blieb; in erster Linie allerdings fehlte es an Geld.

Ehe wir zur Darlegung der Pfarreinrichtung im Breisgau übergehen, soll hier das Verzeichnis der Pfarrpfründen, Regularpfarreien, Filialkirchen, Kaplaneipfründen und weltpriesterlichen Benefizien im Breisgau nach dem Stand vor der Pfarreinrichtung (um 1780) folgen[3].

---

[1] Zwei Pfarreien mit drei bis vier Regularen wegen der dortigen Wallfahrten.

[2] B—G 732 S. 241 f.

[3] Wir folgen in der Hauptsache den Angaben General-Landes-Archiv Tab. 9 und B—G 1689.

Die Liste der „Patronatsrechtbesitzer der weltpriesterlichen Benefizien im Breisgau nach dem Befund vom März 1781“ bei Geier, Die Durchführung der kirchl. Reformen Josephs II. 100 f ist völlig ungenau.

Digitized by Google

A. Die Pfarrpfründen im Breisgau um 1780.

(Die mit fortlaufenden Nummern versehenen Zeilen bedeuten die Pfarrpfründen, die darunter befindlichen eingezogenen Zeilen die Patrone.)

Dekanat Breisach.

1. Adelhausen.
   Stadt Freiburg.
2. Biengen.
   St Trudpert.
3. Bollschweil.
   St Peter.

Mehr als ein Drittel der linksrheinischen (heute schweizerischen) Pfarreien des Breisgaus fehlen; nämlich (8): Augst, Eicken, Herznach, Kaisten, Stein, Weitenau, Wölflinsweil, Zeiningen.

Dann läßt die Liste auch eine Reihe (12) heute badischer Pfarreien vermissen; so: Kappel, Lehen, Liel, Luttingen, Minseln, Unteralpfen, Nußbach, Rotweil, Schönwald, Schonach, Triberg, Warmbach.

Sodann ist Enzlingen (Geier a. a. O. 103) und Inzlingen (ebd.) ein und derselbe Ort, der übrigens nur in letzterer Form vorkommt; das Pfarrpatronat daselbst hatte das Stift St Blasien, das Patronat der Kaplanei die Familie v. Reichenstein.

Laufenburg (ebd. 101) hatte nur 2 Pfarreien, nicht 3: Großlaufenburg (Basler Diözese) und Kleinlaufenburg (Diözese Konstanz).

Pfaffenweiler bei Villingen (ebd. 104) war nicht weltpriesterliches Benefiz, sondern Religiosenpfarrei des Stifts St Georgen in Villingen, von wo es exkurrent versehen wurde.

Horben (ebd. 103) gehörte 1781 noch zu den Pfarreien Wittnau und Merzhausen, es wurde erst 1785—1786 zur Pfarrei erhoben, sogar erst 1792 die Pfarrei wirklich errichtet.

Nördingen soll wohl Mördingen sein (ebd. 102).

An Benefizien ohne cura fehlen 4, die unser Augenmerk als bürgerliche Patronate besonders in Anspruch nehmen dürften: das Mandacherische und das Steegersche Familienbenefiz in Laufenburg, das Seegersche in Waldshut und das Landeckische in Krotzingen; von einfachen Benefizien fehlen auch die gestiftete Kaplanei in Feldkirch und der Bruderschaftskaplan im Glottertal (vgl im folgenden S. 207 und 209).

Auch die Quelle Geiers ist nicht ohne Fehler in der Zusammenfassung der Patronatspfarreien: Gönner und Sester, Das Kirchenpatronatsrecht im Großherzogtum Baden, in Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz, Heft 10 und 11. J. Sester stellt (S. 124 f.) die Statistik der Patronatspfarreien in Baden auf nach dem Bestand zur Zeit des Übergangs der Territorien an Baden. Bei den zum ehemals vorderösterreichischen Breisgau gehörigen Pfarreien möchte uns ungenau erscheinen, daß zum Teil je zwei benachbarte Pfarreien zusammengenommen werden; z. B. „Waldshut-Weilheim", „Sölden-St Ulrich", „Menzenschwand-Niederwihl", „Todtmoos-Todtnau", „Beuggen-Herthen" (und viele andere) neben und unter einzeln angeführten Pfarreien. Einige wenige der dort aufgeführten Parallelen waren Pfarrei und Filialort. Durch die Art der Anführung drängt sich aber der Eindruck auf, als bildeten diese Orte zusammen jeweils eine Pfarrei. Da wir hier nicht die Einzelfeststellungen machen können, verweisen wir auf unsere Zusammenstellung der Pfarreien vor der Pfarreinrichtung Josephs II. und den zusammenfassenden Bericht der Pfarreinrichtung.

Sodann vermissen wir unter den Patronaten des Reichsstifts Ettenheimmünster die zweite Stadtpfarrei (St Martin) in Endingen (wurde 1822 erst supprimiert), unter

Digitized by Google

4. Breisach.
   Herzog von Pfalz-Zweibrücken[1].
5. Breitnau.
   v. Sickingen.
6. Bremgarten.
   Johanniter Heitersheim.
7. Ebnet.
   v. Sickingen.
8. Ebringen.
   St Gallen.
9. Feldkirch.
   v. Weſſenberg.
10. Grunern.
    St Trudpert.
11. Gündlingen.
    Johanniter Heitersheim.
12. Kappel.
    Deutſchorden Freiburg.
13. Kirchhofen.
    Domſtift Baſel (Arlesheim).
14. Kirchzarten.
    Johanniter Heitersheim.
15. Krotzingen.
    St Trudpert[2].
16. Mördingen.
    Deutſchorden Freiburg.
17. Merzhauſen.
    v. Bollſchweil.
18. Munzingen.
    v. Kageneck.
19. Niederrimſingen.
    Stadt Breisach.
20. Pfaffenweiler.
    Deutſchorden Freiburg.
21. St Georgen.
    Johanniter Heitersheim.
22. St Märgen.
    Stiftspfarrei.
23. St Trudpert-Münſtertal.
    Stiftspfarrei.
24. St Ulrich.
    Propſtei (von St Peter) in St Ulrich.
25. Scherzingen.
    St Märgen.
26. Schlatt.
    Johanniter Heitersheim.
27. Sölden.
    St Peter.
28. Staufen.
    St Blaſien.
29. Tunſel.
    St Trudpert.
30. Umkirch.
    Biſchof von Baſel.
31. Waſenweiler.
    Deutſchorden Freiburg.
32. Wittnau.
    v. Bollſchweil.

---

denen von St Georgen in Villingen die Pfarrei Pfaffenweiler (S. 125—126), unter denen von Schuttern (S. 126) die Kloſterpfarrei Schuttern ſelbſt.

Bei Bräunlingen (S. 138) muß es Kaplanei ſtatt Pfarrei heißen; die Pfarrei war Patronat des Biſchofs von Konſtanz (vgl. S. 135!); die Stadt verfügte über eine der Kaplaneien, wobei der Pfarrer Kompatron war, jedenfalls aber nicht der Pfarrvikar Kompatron auf die Pfarrei (S. 138 A. 4)!

Die ehemals breisgauiſchen Pfarreien in der Schweiz fallen natürlich bei Seſter außerhalb des Rahmens der Arbeit. Aber auch badiſche Orte fehlen: Lehen, Minſeln, Rotweil, Simonswald, Wegenſtetten; Pfaffenweiler und Endingen haben wir oben bereits angeführt.

Schließlich gehörte die Pfarrei Häg (S. 135) nicht in das Dekanat Neuenburg, ſondern zu Wieſental.

[1] Als Graf von Rapolſtein im Elſaß

[2] Die Pfarrei Krotzingen hatte mit der St Blaſiſchen Propſtei daſelbſt nichts zu tun! (Gothein, Der Breisgau unter Maria Thereſia und Joſeph II., Neujahrsblatt 1907, 57.)

Digitized by Google

Dekanat Endingen.

33. Achkarren.
Johanniter Heitersheim.
34. Amoltern.
Frauenkloster Wonnetal.
35. Bötzingen.
Deutschorden Freiburg
36. Burkheim.
Universität Freiburg.
37. Endingen: St Peter.
Reichsstift Tennenbach.
38. Endingen: St Martin.
Reichsstift Ettenheimmünster.
39. Forchheim.
Herrschaft Lichteneck.
40. Herbolzheim.
Landesherrlich.
41. Jechtingen.
Universität Freiburg.
42. Kiechlinsbergen.
Tennenbach.
43. Oberbergen.
Deutschorden Freiburg.
44. Oberhausen.
Deutschorden Freiburg.
45. Rotweil.
v. Bayer.
46. Riegel.
Herrschaft Lichteneck.
47. Sasbach.
Dompropstei Konstanz.
48. Schelingen.
Herrschaft Lichteneck.
49. Tennenbach.
Stiftskirche.
50. Wippertskirch.
Kloster Schuttern.
51. Wyhl.
St Märgen.

Dekanat Freiburg.

52. Bleichheim.
v. Kageneck.
53. Heimbach.
Kloster Schuttern.
54. Elzach.
Stift Waldkirch.
55. Freiburg.
Universität Freiburg.
56. Glottertal.
Deutschorden Freiburg.
57. Hecklingen.
Herrschaft Hecklingen.
58. Herdern.
Deutschorden Freiburg.
59. Holzhausen.
v. Harsch.
60. Hugstetten.
Deutschorden Freiburg.
61. Kenzingen.
Landesherrlich.
62. Lehen-Betzenhausen.
Collegium Sapientiae (Stiftung Kerer) in Freiburg.
63. Neuershausen.
Heiliggeistspital in Freiburg.
64. Oberbiederbach.
Stift Waldkirch.
65. Oberwinden.
Stift Waldkirch.
66. Reuthe.
Universität Freiburg.
67. St Peter.
Stiftspfarrei.
68. Siegelau.
Stift Waldkirch.
69. (Unter-)Simonswald.
Stift Waldkirch.
70. Waldkirch.
Stiftspfarrei.
71. Zähringen.
St Märgen.

Dekanat Neuenburg.

72. Bamlach.
v. Rottberg.
73. Efchbach.
Johanniter Heitersheim.
74. Grießheim.
Johanniter Heitersheim.
75. Heitersheim.
Johanniter Heitersheim.
76. Liel.
Frhr v. Baden.

Digitized by Google

77. Neuenburg.
Landesherrlich.
78. Wettelbrunn.
St Blasien.

Dekanat Triberg.

79. Furtwangen.
St Georgen in Villingen.
80. Gütenbach.
Stift Waldkirch.
81. Neukirch.
St Peter.
82. Nußbach.
Landesherrlich.
83. Schönwald.
Landesherrlich.
84. Schonach.
Landesherrlich.
85. Triberg.
Landesherrlich.

Dekanat Villingen.

86. Bräunlingen.
Bischof von Konstanz.
87. Grüningen.
Johanniter in Villingen.
88. Pfaffenweiler.
St Georgen in Villingen.
89. Villingen.
Stadt Villingen.

Dekanat Waldshut.

90. Bernau.
St Blasien.
91. Birndorf.
Johanniter Beuggen.
92. Dogern.
St Blasien.
93. Görwihl.
Stift Säckingen.
94. Gurtweil.
St Blasien.
95. Häner.
Stift Säckingen.
96. Herrischried.
Stift Säckingen.
97. Hochsal.
Stift Säckingen.
98. Luttingen.
Landesherrlich.
99. Niederalpfen.
Landesherrlich.
100. Niederwihl.
St Blasien.
101. Nöggenschwihl.
St Blasien.
102. St Blasien.
Stiftspfarrei.
103. Waldkirch (Dorf).
Stift Säckingen.
104. Waldshut.
St Blasien.
105. Weilheim.
St Blasien.

Dekanat Wiesental.

106. Beuggen.
Deutschordenspfarrei.
107. Eichsel.
Stift Säckingen.
108. Häg.
Pfarrer von Zell.
109. Herthen.
Deutschorden Beuggen.
110. Inzlingen.
St Blasien.
111. Kleinlaufenburg.
Stift Säckingen.
112. Minseln.
Bischof von Konstanz.
113. Murg.
Stift Säckingen.
114. Nollingen.
Deutschorden Beuggen.
115. Obersäckingen.
Stift Säckingen.
116. Rickenbach.
Deutschorden Beuggen.
117. Säckingen.
Fürstliches Stift Säckingen.
118. Schönau.
St Blasien.
119. Schwörstadt.
Stift Säckingen.
120. Stetten.
Stift Säckingen.

Digitized by Google

121. Todtmoos.
St Blasien.
122. Todtnau.
St Blasien.
123. Warmbach.
Johanniter Rheinfelden.
124. Wehr.
Domstift Basel.
125. Wyhlen.
Deutschorden Beuggen.
126. Zell i. W.
Stift Säckingen.

Dekanat Fricktal (linksrheinisch).

127. Augst.
Domstift Basel.
128. Eicken.
Kollegiatstift Rheinfelden.
129. Frick.
Kollegiatstift Rheinfelden.
130. Ganfingen.
Stift Säckingen.
131. Herznach.
Stift Rheinfelden.
132. Hornussen.
Stift Säckingen.
133. Kaisten.
Stift Säckingen.
134. Großlaufenburg.
Stift Säckingen.
135. Magden.
Frauenkloster Ohlsberg.
136. Mettau.
Stift Säckingen.
137. Möhlin.
Deutschorden Beuggen.
138. Niedermumpf.
Stift Säckingen.
139. Obermumpf.
Stift Säckingen.
140. Öschgen.
Frhr v. Schönau-Öschgen.
141. Rheinfelden.
Landesherrlich.
142. Schupfart.
Frhr v. Schönau-Öschgen.
143. Stein.
Stift Säckingen
144. Sulz.
Frhr v. Schönau-Öschgen.
145. Wegenstetten.
Stift Säckingen.
146. Weitenau.
Benediktinerkloster Mariastein (zu Beinweil im Kanton Solothurn).
147. Wölflinswil.
Landesherrlich.
148. Zeiningen.
Domstift Basel.
149. Zuzgen.
Stift Säckingen.

Dekanat Lahr (breisgauischer Teil).

150. Schuttern.
Kloster Schuttern.

B. **Die Regularpfarreien im Breisgau bis zur Pfarreinrichtung (40)** [1].

1) St Blasien.

1. Bernau, 2. St Blasien mit den Exkurrentfilialen Höchenschwand, Ibach, Menzenschwand, Urberg, 3. Gurtweil, 4. Todtnau, 5. Todtmoos, 6. Schönau, 7. Nöggenschwihl.

2) St Märgen.

1. St Märgen, 2. Scherzingen, 3. Wyhl, 4. Zähringen.

[1] Es sind das die den Klöstern und Stiften inkorporierten Pfarreien, die sie selbst versahen und für die das Kloster oder Stift selbst als Pfarrei galt. Nicht zu verwechseln sind damit die unter A. noch angeführten Patronatspfarreien, auf welche Klöster und Stifte lediglich präsentierten.

Digitized by Google

3) St Peter.

1. St Peter, 2. St Ulrich, 3. Sölden, 4. Neukirch.

4) Schuttern.

1. Schuttern, 2. Wippertskirch.

5) St Trudpert.

1. Biengen, 2. Grunern, 3. Krotzingen, 4. St Trudpert-Münstertal, 5. Tunsel.

6) St Georgen.

1. Furtwangen, 2. Pfaffenweiler.

7) Tennenbach.

1. Kiechlinsbergen, 2. Tennenbach.

8) Augustiner in Freiburg.

Ebnet.

9) Deutsch-Ritterorden Kommende Freiburg.

1. Wasenweiler
2. Mördingen

} versehen durch Deutschordenspriester.

10) Johanniterorden in Heitersheim.

1. Heitersheim
2. Eschbach
3. Schlatt

} die Seelsorge hatte die Kommende den Minoriten in Heitersheim übertragen.

11) Kollegiatstift Waldkirch [1].

Waldkirch.

12) Kollegiatstift Rheinfelden.

Rheinfelden.

13) Fürstliches Damenstift Säckingen.

1. Säckingen (Pfarrer ist der Chorherr des Stifts).
2. Obersäckingen
3. Stein
4. Untermumpf

} besetzt mit je einem von den elf Chorpräsentiarien (Stiftskaplänen) als Exkurrentpfarrer.

Breisgauische Regularpfarreien nichtösterreichischer Stifte.

14) St Gallen.

Ebringen.

15) Benediktiner zu Beinweil.

(Mariastein) Diözese Basel.

Weitenau.

[1] 11 und 12 wären rechtlich zum Weltklerus zu rechnen; die Pfarreien galten trotzdem als Regularpfarreien, weil den Stiften inkorporiert.

Digitized by Google

C. Verzeichnis der Filialkirchen im Breisgau um 1780 [1].

(In Klammern die Pfarreien, zu denen die Filialkirchen gehörten.)

1. Bellingen (Bamlach).
2. Bleibach (Glottertal).
3. Buchheim (Hugstetten).
4. Buchholz (Waldkirch).
5. Degerfelden (Herthen).
6. Ehrenstetten (Wettelbrunn).
7. Eschbach (Luttingen).
8. Gottenheim (Umkirch).
9. Hartheim } (Feldkirch).
10. Hausen }
11. Hellikon (Zuzgen).
12. Heuweiler (Waldkirch).
13. Hinterzarten (Breitnau).
14. Höchenschwand (St Blasien).
15. Hochstetten (Breisach).
16. Ittental (Kaisten).
17. Klengen } (Kirchdorf im Fürsten-
18. Marbach } bergischen).
19. Niedergebischbach (Luttingen).
20. Niederhausen (Oberhausen).
21. Niederwinden (Oberwinden).
22. Nordschwaben (Minseln).
23. Norsingen (Kirchhofen).
24. Öflingen (Schwörstadt).
25. Rheinweiler (Bamlach).
26. Rietheim (Kirchdorf im Fürstenbergischen).
27. Ryburg (Herthen).
28. Schellenberg (Luttingen).
29. Schönenbuchen (Schönau).
30. Steig (Biengen).
31. Suggental (Waldkirch).
32. Überauchen (Villingen).
33. Wagensteig (Kirchzarten).
34. Wallbach (Schwörstadt).
35. Waldau (Neukirch-St Peter).
36. Wilfingen (Niederalpfen).
37. Zarten (Kirchzarten).

D. Die Kaplaneipfründen von 1780.

1) Pfarrvikarien (3).

Bellingen } dem Pfarrer in Bamlach unterstellt und von ihm besetzt.
Rheinweiler }
Gottenheim (ebenso Pfarrer in Umkirch).

2) Kaplaneien (60).

a) Gestiftete (37).

(Die in zweiter Reihe Genannten die Patrone, wo keine Angaben, konnte der Patron nicht festgestellt werden.)

Biengen.
Breitnau.
Bräunlingen, 2 Kaplaneien.
1. Herrschaft und Magistrat.
2. ebenso, zusammen mit dem Pfarrer.
Burkheim.
Stadtmagistrat.
Elzach.
Endingen.
Stadtmagistrat.
Feldkirch.
Frick.
Deutschordenskommende Beuggen.
Glottertal.
Bruderschaft daselbst.
Hinterzarten.
v. Sickingen-Hohenberg.
Hochsal.
Inzlingen.
v. Reichenstein.
Kirchhofen, 2 Kaplaneien.
Domstift Basel.

[1] Es waren das Nebenkirchen, in denen zum Teil regelmäßig, zum Teil in längeren Zwischenräumen sonntäglicher Gottesdienst stattfand.

Digitized by Google

Kirchzarten.
Stadt Freiburg.
Laufenburg, 2 Kaplaneien.
Munzingen.
v. Kageneck.
Neuenburg, 2 Kaplaneien.
Stadtmagiſtrat.
Pfaffenweiler.
Riegel.
Herrſchaft Lichteneck.
Rotweil.
Staufen.
St Blaſien.
Triberg, landesherrliche Kaplanei.
Erzhaus Öſterreich.
Triberg, biſchöfliche Kaplanei.
Biſchof von Konſtanz.
Villingen, 4 Kaplaneien.
Stadtmagiſtrat.
Waldshut, 4 Kaplaneien.
Auf Vorſchlag der Stadt Nomination durch das Erzhaus Öſterreich.
Waltershofen.
v. Kageneck.
Waſenweiler.

(Hierher wären noch die unter E angeführten Stiftskapläne in Rheinfelden, Waldkirch und Säckingen und die Benefiziaten am Münſter in Freiburg zu rechnen.)

b) Außerdem ungeſtiftete Vikarien bei den Pfarrein (23).

Breiſach, Bamlach, Bleichheim, Bräunlingen, Birndorf, Eichſel, Elzach, Feldkirch, Freiburg, Görwihl, Gündlingen, Hugſtetten, Kaiſten, Kirchhofen, Kirchzarten, Niederalpfen, Oberhauſen, Oberwinden, Öſchgen, Riegel, Sasbach, Staufen, Umkirch.

(Dieſe Vikare empfingen ihren Unterhalt aus der Pfarrdotation des betreffenden Ortes.)

E. Verzeichnis der weltprieſterlichen Benefizien im Breisgau von 1780 [1].

1) Kollegiat- und Stiftsgeiſtlichkeit (47)

Stiftung.	Patron.
1. Kollegiatſtift Rheinfelden:	
1 Propſt 5 Kanoniker	auf die Propſtei und 4 Kanonikate das Erzhaus Öſterreich, auf 1 Kanonikat die Univerſität Freiburg
4 Kaplaneien	auf 3 Kaplaneien das Kollegiatſtift, auf 1 Kaplanei die Stadt Rheinfelden.
2. Kollegiatſtift Waldkirch:	
1 Propſt 5 Kanonikate	das Kollegiatſtift ſelbſt.
3 Kaplaneien	auf 2 Kaplaneien das Stift, auf 1 Kaplanei die Stadt Waldkirch.
3. Die Präſentiarie am Münſter in Freiburg:	
7 Präſenzen 5 Benefizien	der Münſterpfarrer und „das älteſte Haupt der Stadt Freiburg“.

[1] Die Inhaber dieſer Pfründen ſind nicht zum eigentlichen Seelſorgeklerus zu rechnen; außer den Pröpſten in Rheinfelden und Waldkirch und dem Kanonikus in Säckingen, welche drei gleichzeitig Pfarrer in den mit ihren Stiftskirchen verbundenen Pfarrkirchen waren, und den 18 Stiftskaplänen in Rheinfelden, Waldkirch, Säckingen und den 5 Benefiziaten am Münſter in Freiburg.

Digitized by Google

4. Die Präbendarie am Münster in Breisach: 4 Präbenden	die Stadt Breisach.
5. Die Stiftsgeistlichkeit am fürstlichen Damenstift Säckingen: 1 Kanonikus (Pfarrer in Säckingen) 11 Stiftskapläne (3 davon waren Exkurrentpfarrer in Oberfäckingen, Stein, Untermumpf, so daß eigentlich nur 8 säckingische Stiftskapläne zu rechnen sind)	das Damenstift

Das Damenstift ließ seine zahlreichen Inkorporationspfarreien durch Geistliche versehen, welche am Stift unter einem Kanonikus, der zugleich Stadtpfarrer von Säckingen war, zu einer Art Chorherrenstift vereinigt waren.

2) Niedere Pfründen ohne Seelsorge.

Ort.	Patron.
Freiburg, Kaplanei am Armenspital	Stadt Freiburg.
Kirchhofen, Kaplanei	Familie Litschgi daselbst.
Buchholz, Kaplanei	„ v. Bayer daselbst.
Krotzingen, Kaplanei	Stiftung Landeck daselbst.
Laufenburg, 2 Kaplaneien, je 1	Familie Mandacher daselbst.
	„ Steeger daselbst.
Waldshut, Kaplanei	„ Seeger daselbst.

b) Die Durchführung der Pfarreinrichtung im Breisgau.

1) Die Wünsche der Gemeinden und Herrschaften und die Vorarbeiten des landständischen Konfesses.

1777—1778 gingen von Gemeinden und Obrigkeiten (Stadtmagistrate, Grundherrschaften und Kameralämter) nur wenige Gesuche ein[1]. Ja gerade die am schwersten zu pastorierenden Orte baten gar nicht um Abänderung; z. B. bei Kirchzarten war nur ein einziger Ort um andere Zuteilung eingekommen, und auch das nur bedingungsweise. Die eingegangenen Bitten der Gemeinden waren fast alle zaghaft aus Furcht vor neuen Lasten. Allenthalben stand das Land unter einem wirtschaftlichen Druck, der nicht zum wenigsten durch die allgemeine Steuer- und Schuldenlast — der Einzelnen und des Landes — vermehrt wurde. Oft wollten Gemeinden eine Umänderung nur, wenn sie ohne Kosten möglich wäre, oder die Gemeinden bestimmten gleich den äußersten Beitrag, den sie zu leisten im stande seien. Seltener sagt eine Gemeinde kühn, die Landesherrlichkeit möge die Zeche bezahlen; schon eher weist man auf den Zehntherrn hin, der den Zehntertrag billig zur Pfarrregulierung abtreten

[1] General-Landes-Archiv Tab. 8.

Digitized by Google

könnte. Sehr viele Gemeinden hatten nicht nur keine Wünsche, sie erklärten sich vielfach „mit ihrem Pfarrer vergnügt".

In den Jahren 1777—1778 wünschten Gemeinden und Obrigkeiten:

a) Umpfarrungen für Teile von 9 Pfarreien, von Breitnau, Kappel (Littenweiler), Kirchzarten, Kenzingen, Merzhausen, Münstertal, Schönau im Wiesental, Wittnau, Zell i. W.

b) Neue Pfarreien (7) in 1. Hartheim (Feldkirch[1]), 2. Norsingen (Kirchhofen), 3. Niederhausen (Oberhausen), 4. Hubertshofen (Bräunlingen), 5. Waldau (Neukirch), 6. Oberrimsingen (Gündlingen), 7. mehrere Filialorte von Zell.

c) Lokalkaplaneien (7) in 1. Rietheim, 2. Überauchen, 3. Klengen (alle drei bisher zu der im Fürstenbergischen gelegenen Pfarrei Kirchdorf gehörig), 4. die Höfe am Turner (St Märgen), 5. Niederwinden (Oberwinden), 6. Schwatterloch und Leibstatt (zu Leuggern, Schweiz), 7. Obersimonswald (Simonswald).

(Im Gegensatz dazu beantragte das Kameralamt Kastel für Simonswald zur Pfarrei noch 2 neue Lokalkaplaneien und für Obersimonswald eine neue Pfarrei.)

d) Exposituren (4) wurden gewünscht in Ebnet, Grüningen, Grunern, Schlatt.

e) Eine Kaplanei wünschte die Pfarrei Wehr.

f) Sonntäglichen (statt alle 14 Tage) Gottesdienst Scherzingen, Hartheim und für Menzenschwand das Stift St Blasien (entgegen der Gemeinde!).

Zwischen 1778 und 1783 waren zahlreiche neue Gesuche eingekommen[2]; viele Gemeinden scheinen erst allmählich Lust bekommen zu haben, als sie sahen, wie die Nachbarn nicht mit ihren Wünschen hinterm Berge hielten. Ein Beispiel! Die Todtnauberger (bisher zur Pfarrei Todtnau gehörig) wünschten einen Pfarrer, und da sie selbst keine genügende Seelenzahl aufwiesen, beantragten sie die Zuteilung zweier anderer Dörfer (Aftersteg und Muggenbrunn) von der Pfarrei Todtnau. Nun forderten die Aftersteger selbst einen Pfarrer, um der Zuteilung an Todtnauberg zu entgehen; Todtnauberg zog aber jetzt vor, die Regierung um Belassung bei der alten Pfarrei zu bitten[3].

Vielfach war auch in den Gemeinden — zumal in den zerstreuten — erst eine Einigung zu erstreben. Die zähe Kraft, mit der der Schwarzwälder

[1] In Klammern die bisherige Zugehörigkeit (hier und im folgenden).
[2] General-Landes-Archiv Tab. 10 und B—G 726.
[3] B—G 732 S. 375 (ähnlich daselbst auch Hartheim und Hausen).

Digitized by Google

am Alten hängt, war besonders bei der älteren Generation in den Gemeinden nur langsam zu überwinden.

An manchen Orten war es die Herrschaft, die mehr als die Gemeinden selbst nach Verbesserung strebte. Wir kennen die Aktion der Talherrschaften zur Umgestaltung der Pfarrei Kirchzarten. Ähnlich war es in Öflingen (Amt Schönau). Auch die Anwesenheit des Kaisers mag ermuntert haben[1].

Von 1778 bis 1783 wurden von Gemeinden und Obrigkeiten verlangt[2]:

a) Umpfarrung von 1. Einsiedel und Bruckbach (Breitnau) „nach der geplanten Lokalkaplanei Turner"; 2. Au (Wittnau) nach Merzhausen.

b) Neue Pfarreien (12) in 1. Hausen (Feldkirch), 2. Unterkirnach (Villingen), 3. Horben (Merzhausen), 4. Öflingen (Schwörstadt), 5. Buchheim (Hugstetten), 6. Oberibach (Unteribach-St Blasien[3]), 7. Bierbronn (Weilheim), 8. Schmitzingen (Waldkirch, Dorf[4]), 9. Oberalpfen (Waldkirch, Dorf), 10. Wieden (Schönau), 11. Teile von Todtnau, 12. Glashütte (Herrischried).

c) Lokalkaplanei (1) in Oberschaffhausen (Bötzingen).

d) Exposituren (2) in Obersäckingen und Warmbach.

e) Um eine Kaplanei bat die Pfarrei Unteribach.

f) Um sonntägliche Messe Urberg (St Blasien).

Nachdem dann 1782—1783 auch die Dekane Bericht erstattet[5], wurde das ganze Material des „Pfarreinrichtungsgeschäfts" dem landständischen Konseß zur Begutachtung vorgelegt.

Der breisgau-landständische Konseß beantragte sodann 1783[6]:

1. Abweisung: a) der Umpfarrung von Einsiedel-Bruckbach (Breitnau) und Littenweiler (Kappel); b) der Pfarreien in Hartheim, Hausen, Hochdorf und Buchheim; c) der Lokalkaplanei Oberschaffhausen.

2. Zustimmend befürwortete der Konseß: a) die Umpfarrung kleiner Teile von Kenzingen nach Bleichheim; b) die Errichtung von 5 Pfarreien in 1. Horben (von Merzhausen), 2. Oberrimsingen (Gündlingen), 3. Hubertshofen mit Bubenbach (Bräunlingen), 4. Norsingen mit Offnadingen (Kirchhofen) und mit Scherzingen, wo die Pfarrei aufgelöst werden sollte, 5. Hinterzarten.

---

[1] Vgl. General-Landes-Archiv Tab. 10 (Norsingen) und oben S. 191.

[2] General-Landes-Archiv Tab. 10 und B—G 726 732.

[3] Oberibach gehörte zur Exkurrentfiliale Unteribach und dies zu St Blasien; in gleicher Weise sind die späteren Verbindungen zweier Orte aufzulösen.

[4] Zum Unterschied von der Stadt Waldkirch so bezeichnet.

[5] General-Landes-Archiv Tab. 14 und B—G 726.

[6] Ebd. Tab. 10 (1783).

Digitized by Google

3. Eigenen Antrag stellte der Konseß auf a) 4 Umpfarrungen, nämlich 1. Oberspitzenbach (Elzach) nach Siegelau, 2. ein Drittel von Wildtal (Heuweiler-Waldkirch) nach Zähringen, wozu bereits zwei Drittel gehörten, 3. Heuweiler (Waldkirch) nach Glottertal, 4. Häusern und Unterkutterau (Höchenschwand-St Blasien) nach St Blasien; b) auf Errichtung von 6 Pfarreien in 1. Yach (Elzach), 2. Buchholz (Waldkirch), 3. Bleibach (Waldkirch), 4. Oberried mit St Wilhelm (Kirchzarten), 5. Buchenbach (Kirchzarten), 6. Öflingen (Schwörstadt); c) Lokalkaplanei (bzw. Expositur) in Höchenschwand (St Blasien); d) Auflösung der Pfarrei Scherzingen und Zuteilung nach der neuen Pfarrei Norsingen (vgl. diese).

Zusammen also beantragte der Konseß: 5 Umpfarrungen, 11 Pfarreinrichtungen, 1 Lokalkaplanei und die Aufhebung einer Pfarrei.

Die Landstände hielten damit ihre Tätigkeit noch nicht für abgeschlossen. Die Zahl der von den Gemeinden gewünschten Umpfarrungen und Neueinrichtungen schien offenbar dem Konseß zu klein. Denn Dezember 1783 und Januar 1784 forderte ein landständisches Zirkular nochmals von allen Orten, die keinen eigenen Seelsorger im Ort hatten, Tabellen ein über die pfarrlichen Verhältnisse[1].

Es ging jetzt eine viel größere Zahl neuer Bitten ein als in allen vorhergehenden Jahren. Einige Gemeinden zogen jedoch auch ihre Gesuche von früher zurück oder verminderten ihre Ansprüche. Die zwölf Höfe am Turner hatten 1778 um Errichtung einer Lokalkaplanei gebeten, sie wünschten jetzt nur noch eine sonntägliche Messe in der dortigen Kapelle durch einen Chorherrn von St Märgen, wohin die Höfe eingepfarrt waren. Scherzingen hatte 1778 statt alle 14 Tage alle Sonntage eine Messe gewünscht, nun erklärten sie, „die Gemeinde ist mit der Einrichtung gar wohl vergnügt und verlangt keine andere, wenn es nur dabei bleibt". Andere Gemeinden steigerten ihre Wünsche erheblich. Überhaupt klingt in den Bitten und Wünschen der achtziger Jahre ein ganz anderer Ton. Man sprach nur noch von den „müßigen Zehntbeziehern", denen die Last der Neueinrichtungen und Änderungen zukomme, — wenn die Gemeinden sich überhaupt noch bemüßigt fühlten, die Frage der Kostenbestreitung zu erörtern. Die Wünsche sind allgemein weitgehender und anspruchsvoller. Die Unzufriedenheit lag überall in der Luft und stach auch schon den Schwarzwäldern wie Brandgeruch in die Nase. Nicht nur in der Pfarreinrichtung machen wir diese Beobachtung: Regierung, Obrigkeiten und Seelsorger klagten häufig darüber.

1784 lauteten die neuen Anträge der Gemeinden:

a) Umpfarrungen: 1. Falkensteig nach Himmelreich („wenn dort eine Pfarrei errichtet werde"), 2. Höchenschwand „anderswohin" (wie 1778).

[1] General-Landes-Archiv Tab. 11 (mit Beilage) und B—G 726.

Digitized by Google

b) Pfarreien (12): 1. Rohrbach (Nußbach), 2. Günterstal (Merzhausen), 3. Überauchen (Villingen), 4. Hausen (Feldkirch), 5. Rheinweiler (Bamlach), 6. Steegen und Wyhlen (Kirchzarten), 7. Oberried (Kirchzarten), 8. Hellikon (Zuzgen), 9. Zeyen (Herznach), 10. Ohlsberg (Augst; Verleihung der Pfarrrechte an den Klosterbeichtvater), 11. Degerfelden (Herthen), 12. Wallbach (Schwörstadt).

c) Lokalkaplaneien (10): 1. Menzenschwand (St Blasien), 2. Todtnauberg (Todtnau)[1], 3. Wieden (Schönau)[1], 4. Rietheim, 5. Marbach, 6. Klengen (4.—6. zu Kirchdorf im Fürstenbergischen), 7. Kyburg (Herthen), 8. Nordschwaben (Minseln), 9. Ittental (Kaisten), 10. Sisseln (Frick).

d) Exposituren (5): 1. Eschbach (bei Heitersheim), 2. Niedermumpf, 3. Warmbach, 4. Grunern, 5. Grüningen.

e) Kapläne (4): 1. Zell i. W., 2. Eicken, 3. Teile von Höchenschwand (Attliberg, Ellmenegg und Frohnschwand; 258 Seelen), 4. Krotzingen (wozu der Benefiziat der Stiftung Landeck vorgeschlagen wurde).

f) Sonntägliche Messe: 1. Urberg (St Blasien), 2. Norsingen (Kirchhofen), 3. die 12 Höfe am Turner (St Märgen).

Wieder hatte der landständische Konseß an die Regierung und Kammer zu Freiburg Antrag und Begutachtung zu stellen.

Die Anträge des landständischen Konsesses waren 1784[2]:

a) Abweisungen (6): 1. Rheinweiler (Pfarrei), 2. Rohrbach (Pfarrei), 3. Niederhausen (Pfarrei), 4. Ittental (Kaisten; Lokalkaplanei), 5. Sisseln (Frick; Lokalkaplanei), 6. Höfe am Turner (Kaplan).

b) Umpfarrungen (9): 1. Littenweiler (Kappel) nach Ebnet, 2. Teile von St Märgen nach St Peter, 3. Teile von Gütenbach nach Neukirch und umgekehrt, 4. Teile von Münstertal nach St Ulrich, 5. Teile von Kenzingen nach Bleichheim, 6. Wildtal an Zähringen, 7. Teile von Horben und Au nach Günterstal, 8. Teile von Furtwangen nach Schönwald, 9) Tausche zwischen Triberg, Schonach, Schönwald, Nußbach (aus Teilen dieser wurden außerdem zwei neue Pfarreien [Niederwasser und Gremmelsbach] und die Lokalkaplanei Rohrhardsberg beantragt; vgl. unten).

c) Neue Pfarreien (14): 1. Yach (Elzach)[3], 2. Unterkirnach (Villingen), 3. Oberried mit Exkurrentfiliale St Wilhelm (Kirchzarten), 4. Buchenbach (Kirchzarten), 5. Norsingen (Kirchhofen), 6. Gottenheim (Umkirch), 7. Neukirch (St Peter), 8. Oberrimsingen (Gündlingen), 9. Hausen (Feldkirch), 10. Rietheim (soll Exkurrentpfarrei von Villingen werden), 11. Marbach

[1] Hatte 1783 Pfarrei gewünscht.
[2] G.-L.-A. Tab. 14 (1785).
[3] 1, 3, 4 und 5 wie 1783.

Digitized by Google

(ebenso), 12. Niederwasser (Schonach), 13. Gremmelsbach (Nußbach), 14. Leibstatt (Leuggern, Schweiz).

d) Lokalkaplaneien (11): 1. Höchenschwand (St Blasien), 2. Niederwinden (Oberwinden), 3. Menzenschwand (St Blasien), 4. Unter- und Oberibach (St Blasien), 5. Wieden (Schönau), 6. Präg (Schönau), 7. Unterbränd (Bräunlingen), 8. Hubertshofen (Bräunlingen), 9. Rohrhardsberg (Schonach), 10. Waldau (Neukirch-St Peter), 11. Klengen (Kirchdorf).

e) Exposituren (5): 1. Furtwangen (2 Religiosen von St Georgen), 2. Pfaffenweiler (2 Religiosen von St Georgen), 3. Urberg (St Peter), 4. Eschbach (Heitersheim), 5. Schlatt (Heitersheim).

Der Konseß schlug auch Übertragung von Benefizien vor; so der zwei Kirchhofener Familienbenefizien und einer Kaplanei in Feldkirch. Die Wallfahrtskapelle auf dem Hörnleberg bei Niederwinden sollte zum Pfarrkirchenbau daselbst eingezogen werden.

Als besonders nötig bezeichneten die landständischen Anträge die Änderungen an den Pfarreien Kirchzarten, Bräunlingen, Villingen, Elzach, Schönau, die Änderungen im Dekanat Triberg (an den landesfürstlichen Pfarreien!) und im Zwing und Bann St Blasien. Es waren das 10—12 Pfarreien und Lokalkaplaneien[1].

Das Material, das die Regierung nun zu bewältigen hatte, um überall die Notwendigkeit und Zweckdienlichkeit der vorzunehmenden Änderungen und Neuerrichtungen festzustellen, war ins ungeheure gewachsen. Noch viel schwieriger war aber die Frage der Kostenbestreitung und der ferneren Unterhaltung der neuen Seelsorgestellen. Für die Regierung galt es weiterhin auch, alle mit der Pfarreinrichtung vom Kaiser ins Auge gefaßten Reformen — bezüglich der Klöster und Stifte, der einfachen Benefizien, der Kapellen und Nebenkirchen — in die Pfarrregulierung praktisch einzugliedern.

Zum Überblick fassen wir nochmals zusammen:

	Anträge auf						
	Umpfarrungen	neue Pfarreien	Lokalkaplaneien	Exposituren	Kapläne	sonntägliche Messe	Auflösung von bisherigen Pfarreien
1777/78 (Gemeinden und Obrigkeiten)	9	7	7	4	1	3	—
1778/83 (Gemeinden und Obrigkeiten)	2	12	1	2	1	1	—
1783 (Konseß)	5	11	1	—	—	—	1
1783/84 (Gemeinden)	2	12	10	5	4	3	—
1785 (Konseß)	9	14	11	5	—	—	—

[1] B—G 732 und 726 S. 39.

Digitized by Google

2) Die Anträge der vorderösterreichischen Regierung und Kammer zur breisgauischen Pfarrregulierung.

Nach den 1785 dem Hof in Wien eingereichten Anträgen[1] der Freiburger Regierung blieben 68 Pfarreien im Breisgau unverändert. Die übrigen 82 Pfarreien wünschte die Regierung folgenden Veränderungen zu unterwerfen: Zwischen 55 alten Pfarreien sollten Tausche und Umteilungen von Orten und einzelnen Höfen stattfinden. Von 21 Orten sollten 20 neue Pfarreien, von 19 Orten 25 Lokalkaplaneien abgetrennt werden. 4 dieser neuen Pfarreien und Lokalkaplaneien sollten dazu Teile von 3 alten Pfarreien erhalten, 2 davon an 2 alte Pfarreien Teile abgeben. Sodann waren den Stiften und Klöstern 13 Exposituren auf bisher von denselben exkurrent versehene Pfarrorte aufgetragen und 3 Kooperatoren auf solche Orte. Neue Kaplaneien bei alten Pfarreien waren 3 aus den Pfarreinkünften und 16 aus dem Religionsfonds vorgesehen, 14 davon auf alte Pfarreien, bei denen keine Abtrennungen möglich waren.

Aufgelöst sollte die Pfarrei Kleinlaufenburg werden, deren Mehrerträgnisse, da dieselbe landesherrlichen Patronats war, nun dem Religionsfonds zufielen; der Pfarrer, der bisher in Kleinlaufenburg gewesen, wurde zur Versetzung mitsamt seinen Einkünften nach der neuen Pfarrei Wilfingen vorgeschlagen, welche dem Religionsfonds zur Last gefallen wäre; in Kleinlaufenburg sollte eine Lokalkaplanei aus dem Religionsfonds errichtet werden.

Zur Aufhebung empfahl die Regierung auch eine Hilfspriesterstelle bei der Pfarrei Niederalpfen.

Im ganzen schlug die Freiburger Regierung 1785 vor:

1. Belassung von 68 alten Pfarreien im bisherigen Stand. 2. 29 Umpfarrungen zwischen 50 alten Orten. 3. Errichtung von 20 neuen Pfarreien und 4. Errichtung von 25 neuen Lokalkaplaneien. 5. Umpfarrungen zwischen mehreren alten und neuen Seelsorgebezirken. 6. 13 Exposituren. 7. 22 Hilfspriesterstellen. 8. Aufhebung zweier alten Seelsorgestellen.

Ihre Anträge zur Pfarreinrichtung verband die Freiburger Regierung mit den Vorschlägen zur Übertragung der Pfarrrechte und Seelsorgepflicht an die Inhaber einfacher Benefizien und Versetzung derselben nach neuen Seelsorgestellen, besonders von den Städten auf das Land, und zur Neuordnung der Besetzung der Kollegiatpfründen; auch stellte sie neue Anträge über die Verwendung der Klöster und ihrer Insassen[2].

Nur in geringen Änderungen wichen die bald darauf folgenden Ausführungsbefehle der Regierung in Wien von den Anträgen der Freiburger Regierung ab[3]; wir werden solche Abweichungen jeweils in Erwähnung bringen.

[1] G.-L.-A. Tab. 13. [2] Vgl. oben S. 168 f.

[3] Wir betonen das noch besonders im Gegensatz zu Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. 175. Er macht dort Angaben, welche Gothein

Digitized by Google

3) Die Pfarreinrichtungsresolution.

Die Pfarreinrichtungsresolution für den Breisgau erging vom Hof am 30. September 1786. Dadurch wurde fast ganz in Übereinstimmung mit den Anträgen der Freiburger Regierung folgendes angeordnet[1]:

(Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II., in den Neujahrsblättern 1907, 85) zu dem Urteil verleiten: „Die vorderösterreichische Regierung griff sie (die Pfarreinrichtung) . . . mit einer den Zentralstellen nicht unverdächtigen Freigebigkeit (an Neuerrichtungen) an, so daß die Geistliche Hofkommission . . . bedenklich wurde." Geiers Angaben sind nicht kontrollierbar, da hier, wie fast im ganzen Buche, jede Quellenangabe fehlt (es ist das der Generalfehler der Arbeit Geiers, der es oft unmöglich macht, seine Ergebnisse zu verwerten!). Wir vermuten, daß Geier die Zahlennachweise für Vorderösterreich mit denen für den Breisgau verquickt. Nach Darlegung der bisherigen Pfarrversorgung der vorderösterreichischen Lande an Zahlen berichtet Geier, die vorderösterreichische Regierung habe zwar 130 neue Kuratien in Antrag gebracht, von der Hofkommission seien jedoch nur 63 (36 Pfarreien, 13 Lokalkaplaneien und 14 Kooperaturen) genehmigt worden, wovon wieder 10 als Exposituren auf Orte, die vorher schon Seelsorger von auswärts hatten, abzuziehen seien. Diese 53 werden dann aufgeführt: es sind aber nur breisgauische Orte, nicht ein einziger aus Schwäbisch-Österreich oder den andern kleineren Teilen der Vorlande. Wohl mag in Vorderösterreich außer dem Breisgau die Seelsorge in viel geordneteren Verhältnissen gewesen sein, der Schwarzwald lag in der Hauptsache im Breisgau und damit auch die Masse der Neueinrichtungen. Aber daß die Pfarrregulierung dort gar nichts zu tun gehabt habe, will uns äußerst unwahrscheinlich dünken; Geiers Angabe von den 130 angetragenen Neuerrichtungen deutet ja auch in etwa darauf, daß für die übrigen Vorlande Anträge gemacht wurden, also in einem gewissen Maße Notwendigkeit dafür vorhanden war.

Selbst die 53 von Geier angeführten Neuerrichtungen bedeuten ungeheuerliche Behauptungen: darunter sind 13 uralte, zum Teil ins 11., 12. und 13. Jahrhundert hinaufreichende (einzig Häg entstammt erst dem 18. Jahrhundert) Pfarreien durch die Pfarrregulierung aus Lokalkaplaneien — vorher gab es jedoch diesen Begriff im Breisgau nicht! — zu Pfarreien erhoben worden, „weil in ihnen ein Kooperator angestellt wurde". Einen Kooperator läßt Geier aber auch der Pfarrei Elzach zu teil werden, ohne daß er diese Pfarrei den vorigen anzuschließen versucht.

Sodann sind 7 Orte angeführt als mit neuen Pfarreien bedachte, während in ihnen lediglich Exposituren vorher exkurrierender Geistlichen errichtet wurden. Es sind das: Ebnet, Grunern, Grüningen, Niedermumpf, Scherzingen, Schlatt, Stein.

Diese Fehler wären zu vermeiden gewesen schon bei Vergleich mit Kriegers Topographischem Wörterbuch von Baden, mit Kolbs Lexikon von Baden (1813—1816) oder auch mit dem Realschematismus für die Erzdiözese Freiburg (1863), dessen pfarrgeschichtliche Anmerkungen allerdings nicht immer genau sind.

Von den 53 Breisgauorten, die als die Ergebnisse der vorderösterreichischen Pfarrregulierung angegeben sind, bleiben also noch 33, in denen wirklich neue Seelsorgestellen geschaffen wurden. Zur Kritik dieser Zahl selbst verweisen wir auf den nun folgenden Abschnitt.

[1] Unsere Angaben nach B—G 732, verglichen mit Tabelle 13 im General-Landes-Archiv (den Anträgen der Freiburger Regierung). Für Einzelnes Realschematismus für die Erzdiözese Freiburg (1863) und Kolb, Lexikon von Baden.

Digitized by Google

A. Unveränderte Pfarreien (67).

Dekanat Breisach (von 32 Pfarreien 15 unverändert): Biengen, Bollschweil, Bremgarten, Ebringen, Kappel, Krotzingen, Mördingen, Munzingen, Niederrimsingen, Pfaffenweiler, St Georgen, Sölden, Staufen, Tunsel, Wasenweiler.

Dekanat Endingen (von 19 Pfarreien 18 unverändert): Achkarren, Amoltern, Bötzingen, Burkheim, Endingen (beide Pfarreien), Forchheim, Herbolzheim, Jechtingen, Kiechlinsbergen, Oberbergen, Oberhausen, Rotweil, Riegel, Sasbach, Schelingen, Tennenbach, Wyhl.

Dekanat Freiburg (von 20 Pfarreien 7 unverändert): Hecklingen, Holzhausen, Lehen, Neuershausen, Oberwinden, Reuthe, Oberbiederbach.

Dekanat Neuenburg (von 7 breisgauischen Pfarreien 5 unverändert): Grießheim, Heitersheim, Liel, Neuenburg, Wettelbrunn.

Dekanat Triberg (alle 7 breisgauischen Pfarreien verändert).

Dekanat Villingen (alle 4 breisgauischen Pfarreien verändert).

Dekanat Waldshut (von 16 Pfarreien 3 unverändert): Birndorf, Gurtweil, Luttingen.

Dekanat Wiesental (von 21 Pfarreien 9 unverändert): Beuggen, Häg, Inzlingen, Minseln, Nollingen, Säckingen, Stetten, Weilheim, Zell i. W.

Dekanat Fricktal (von 23 Pfarreien 9 unverändert): Eicken, Magden, Möhlin, Obermumpf, Öschgen, Schupfart, Rheinfelden, Weitenau, Zeiningen.

Dekanat Lahr (1 breisg. Pfarrei): Schuttern blieb unverändert.

B. Umpfarrungen zwischen alten Pfarreien (30).

Vermehrt	Abgeteilt oder zugeteilt	Vermindert
Merzhausen	1/3 Au, 1/6 Horben	Wittnau
St Märgen	Höfe (509 Seelen)	St Peter
St Ulrich	„ (100 Seelen)	St Trudpert
St Peter	„	Glottertal
St Peter	„	Kirchzarten
St Peter	„	Simonswald
Niederwihl	„	Görwihl
Neukirch	„ (50 Seelen)	Friedenweiler (Fürstenberg)
Bleichheim	„ (55 Seelen)	Kenzingen
Siegelau	Mußbach	Bleibach
Furtwangen	Höfe (256 Seelen)	Schönwald
Villingen	Marbach und Rietheim	Kirchdorf (Fürstenberg)
Waldshut	Eschbach	Dogern
Waldkirch (Dorf)	Höfe	Dogern
Waldkirch (Dorf)	„	Weilheim
Rickenbach	Teile	Hänner und Wehr

Digitized by Google

Vermehrt	Abgeteilt oder zugeteilt	Vermindert
Herrischried	Teile	Wehr
Herrischried	„	Rickenbach
Nöggenschwihl	„	Weilheim
Eichsel	Hof	Herthen
Murg	Harpolingen	Oberfäckingen
Todtmoos	Herrenschwand	Schönau
Mettau	Schwatterloch	Leuggern (Schweiz)
Wegenstetten	Teile	Zuzgen
Gütenbach	tauschen jeweils Höfe	Neukirch
Triberg		Nußbach
Triberg		Schonach
Frick		Stein
Ganzingen		Sulz
Bernau	Menzenschwand	St Blasien

[Außerdem war von der Regierung beantragt worden, die Umteilung von Norsingen und Offnadingen von Kirchhofen nach Scherzingen. Nicht von der Freiburger Regierung beantragt war die Zuteilung der breisgauischen Höfe von der Pfarrei Friedenweiler im Fürstenbergischen nach Neukirch; territoriale Abschließung von den Nachbarländern war nur Ziel der Wiener Regierung.]

C. Neue Pfarreien.

Pfarrei	Abgeteilt von der alten Pfarrei
1. Breisach (Unterstadt)	Breisach (Münster)
2. Freiburg (St Martin)	Freiburg (Münster)
3. Hausen	Feldkirch
4. Oberrimsingen	Gündlingen
5. Oberried	Kirchzarten
6. Eschbach	
7. Buchenbach	
8. Hofsgrund	St Ulrich
9. Bombach	Heimbach
10. Yach	Elzach
11. Unterkirnach	Villingen
12. Wilfingen	Niederalpfen, Waldkirch und Urberg
13. Immeneich	
14. Öflingen	Schwörstadt
15. Kaisten	Laufenburg
16. Günterstal	Merzhausen
17. Giersbach	Görwihl, Herrischried und Rickenbach
18. Bleibach	Waldkirch
19. Bellingen	Bamlach
20. Rohrbach	Schönenbach (Fürstenberg).

Digitized by Google

D. Neue Lokalkaplaneien.

Lokalkaplanei	Abgeteilt von der Pfarrei
1. Hinterzarten	Breitnau
2. Steig	
3. St Wilhelm	Kirchzarten
4. Horben	Merzhausen
5. Gottenheim	Umkirch
6. Waltershofen	Wippertskirch
7. Oberspitzenbach	Elzach
8. Hochdorf	Hugstetten
9. Buchheim	
10. Oberfimonswald	Simonswald
11. Suggental	Waldkirch
12. Buchholz	
13. Heuweiler	
14. Waldau	Neukirch
15. Gremmelsbach	Nußbach
16. Bubenbach	Bräunlingen
17. Hubertshofen	
18. Höchenschwand	St Blasien
19. Unteribach	
20. Wieden	Schönau
21. Todtnauberg	Todtnau
22. Ohlsberg	Augst
23. Kleinlaufenburg	Pfarrei Kleinlaufenburg aufgehoben
24. Niederwasser	Triberg, Schonach
25. Rohrhardsberg	

[Angetragen war auch Lokalkaplanei in Menzenschwand; die Pfarreinrichtungsresolution ordnete aber Umpfarrung nach der näheren Pfarrei Bernau an.]

E. Umpfarrungen zwischen alten und neuen Seelsorgebezirken.

1. Adelhausen gibt Bohrer nach Günterstal (neue Pfarrei). 2. St Blasien gibt Wittenschwand nach Immeneich (neue Lokalkaplanei). 3. Schonach gibt Teile nach Rohrhardsberg (neue Lokalkaplanei). 4. Schonach gibt Teile nach Niederwasser (neue Lokalkaplanei). 5. Heuweiler gibt Wildtal nach Zähringen (alte Pfarrei). 6. Höchenschwand gibt Teile nach St Blasien (alte Pfarrei).

F. Exposituren.

1. Ebnet (Augustiner in Freiburg), 2. Grunern (St Trudpert), 3. Scherzingen (St Märgen; Propstei Allerheiligen zu Freiburg), 4. Schlatt (Johanniterorden Heitersheim), 5. Eschbach (Johanniterorden Heitersheim), 6. Herdern (Deutschorden Freiburg), 7. Furtwangen (St Georgen in Villingen), 8. Pfaffenweiler (St Georgen in Villingen), 9. Grüningen

Digitized by Google

(Johanniterorden Villingen), 10. Warmbach (Johanniterorden Rheinfelden), 11. Oberfäckingen (Stift Säckingen), 12. Niedermumpf (Stift Säckingen), 13. Stein (Stift Säckingen).

[Gewissermaßen Exposituren waren auch verschiedene von den angeordneten Pfarreien und Lokalkaplaneien, welche ehemals selbständige Pfarreien waren, seit ihrer Inkorporation aber von einem Stift oder Kloster aus als Filialen exkurrent versehen wurden: Bleibach (Pfarrei), Höchenschwand, Menzenschwand, Unteribach (Lokalkaplaneien).]

G. Hilfspriester.

a) auf Stiftspfarreien (4): Todtnau (St Blasien), Schönau (ebenso), Oberwinden (Waldkirch), Furtwangen (St Georgen); b) bei alten Pfarreien aus den Pfarreinkünften (4): Hochsal, Waldkirch (Dorf), Herbolzheim, Görwihl; c) aus dem Religionsfonds (15): 1. bei alten Pfarreien (13) in Birndorf, Murg, Weilheim, Mettau, Wegenstetten, Häg, Gütenbach, Schönwald, Herrischried, Rickenbach und Zell i. W. (an den beiden letzten Orten je 2); 2. bei den neuen Pfarreien Buchenbach und Giersbach.

An die Pfarreinrichtungsresolution schloß sich der Verteilungsplan der Neueinrichtungen auf die Schultern der Klöster und Stifte, der Zehntherren und schließlich des Religionsfonds an. Für die einzelnen Herrschaftsbezirke hatten die Länderstellen Kommissionen zu ernennen aus je einem Deputierten der Herrschaften und einem Regierungsdeputierten, welche die Pfarreinrichtung zu überwachen und die Anordnungen zu treffen hatten[1]. Die kirchliche Bekanntmachung der Umpfarrungen geschah durch die Pfarrer von der Kanzel, indem er die abgetrennten Pfarrkinder entließ und die neuen durch Namensaufruf in die Pfarrei aufnahm[2]. Die formelle Errichtung der neuen Seelsorgestellen geschah durch Anschlag des Decretum novae parochiae, welches die Regierung den bischöflichen Ordinariaten auftrug[3].

4) Die Schwierigkeiten der Durchführung.

Fast acht Jahre hatte die Vorbereitung des großen Werkes gedauert. Aber wenn der Kaiser dachte, daß nun nur noch auszuführen sei, was von Wien aus befohlen werde, so sollte er sich gewaltig täuschen. Nun erst schienen die eigentlichen Schwierigkeiten sich zu erheben. Sie kamen teils von den Gemeinden, denen Joseph lang entbehrte Bequemlichkeit zu bieten dachte, denen seine landesväterliche Fürsorge nun aber mancherorts mit Gewalt die Neuerungen aufdrängen mußte.

Weit größer jedoch war die Schwierigkeit der Beschaffung der Mittel. Die höhere Geistlichkeit zu einem Teil, die weltlichen Grundherren und Zehnt-

[1] B—G 732 S. 315—317. [2] B—G 732 S. 304. [3] Ebd.

Digitized by Google

bezieher zum andern erhoben sich mit Klagen und Beschwerden gegen „die ganz ohnbeschreibliche Zudringlichkeit des Erzhauses Österreich", und der Religionsfonds versagte bereits jetzt am Anfang seiner Tätigkeit. Der Kaiser selbst forderte fortwährend Berichte über die wirkliche Vollziehung. Das gerade sollte der Hemmschuh werden, der nun auch der Pfarreinrichtung vom Kaiser durch seine überstürzende Eile angelegt wurde. Der Regierung in Wien fehlte aber die Kraft — hier wie während des ganzen Lebens Josephs II. —, auf das Verfehlte solchen zielverlorenen Vorwärtsstrebens hinzuweisen, vielleicht wäre es auch ohne Erfolg gewesen. Wieviel eher hätte ein langsames unabläßiges Vorwärtsgehen zum Ziel geführt, wie es die Freiburger Landstände schon 1784 gefordert und das sie jetzt von neuem als unumgänglich nötig bezeichneten. Allerdings war es recht praktische Klugheit, welche die stets auch an den eigenen Beutel denkenden Stände zur wiederholten Mahnung veranlaßte: Nach Errichtung der zehn bis zwölf dringlichsten Änderungen, „einige wenige, wozu Kirchzarten, Bräunlingen, Villingen, Elzach, Schönau, etliche im Tribergischen und im Zwing und Bann (St Blasien) gehören", solle das Geschäft mit dem allmählichen Anwachsen des Religionsfonds fortschreiten, wenn sich dort die Pensionen der Exnonnen und -mönche verminderten[1]. So aber erkaltete selbst bei denjenigen das Interesse an der Pfarreinrichtung, die sie anfänglich begrüßt hatten, und im Volke, das man beglücken wollte, erregte man Erbitterung. St Blasien war, wie wir noch des näheren auszuführen haben werden, bereitwillig und verhältnismäßig eifrig auf die Pläne des Kaisers eingegangen, obwohl die bedeutende Belastung der Stiftsmittel und der laufenden Einkünfte nicht ohne Besorgnis vor Augen gestanden hatten. Jetzt, am Ende der achtziger Jahre, wo noch kaum die Hälfte der Pfarrregulierung ausgeführt war, als man in den Stiften erkannte, daß die ganze Last bisher nur auf den eigenen Stand fiel, da war auch in St Blasien die Stimmung umgeschlagen. Das eben angeführte scharfe Wort von der „ganz ohnbegreiflichen Zudringlichkeit des Erzhauses Österreich als Landesfürstens deren vorderösterreichischen Staaten und besonders des Landes Breisgau" ist in St Blasien gesprochen worden und von einem nicht Genannten — wohl vom Hofrat Gerbert, dem juristischen Berater seines fürstlichen Bruders — als Überschrift einer langen Darlegung ad perpetuam rei memoriam niedergeschrieben worden[2]. Derselbe, dem wir diese Äußerung zuschreiben, ironisierte einmal die Pfarreinrichtung dahin, es sei verwunderlich, daß man nicht jedem Hof droben auf den Bergen seinen Hauspfarrer dekretiert habe[3]. Es war die Zeit, in der Josephs Nachfolger bereits verschiedene Neuerrichtungen wieder rückgängig machen mußten, weil der Erfolg oft gar zu gering

[1] B—G 726 S. 39. [2] B—G 732 S. 226. [3] B—G 732.

Digitized by Google

war. Die Zeit war vorbei, in der man unten und oben im Volke teilweise begeistert die Pläne Josephs begrüßt hatte, gar etwa wie jener naive Naturschwärmer, der da meinte: „Also stehet dem Schwarzwalde eine beträchtliche Verschönerung durch so viele geistliche Häuschen (!) vor", der aber selbst zweifelnd fortfuhr: „wenn sie alle zu erbauen sein werden!" [1]

Noch früher war im Landvolk die Freude an den neuen Verhältnissen geschwunden. Jetzt trat ein, was wir oben schon als ein Hindernis der neuen Ordnung der Seelsorge bezeichnet haben: der Hang des Schwarzwälders am Alten veranlaßte bald die Weigerung jeden Beitrags zu den angeordneten Neuerrichtungen, oder bewog dort, wenn dieselbe doch durchgesetzt worden war, an mehr wie einem Orte die ältere Generation, den alten Kirchgang an der neuen eigenen Kirche vorbei zu tun. „Da nun einmal das Bauernvolk eine eingewurzelte Vorliebe für ihre alte Pfarre hat und, wie sie sich ausdrücken, bei ihren Vorältern liegen wollen (der Gottesacker war ja um die Kirche), verlassen sie ehender ihre neue Pfarrkirche und besuchen die alte unter dem Vorwand der in dem ehemaligen Pfarr- und Hauptorte zu verrichten habenden Geschäfte", schreibt 1791 der St Blasische Amtmann und führt zur Bekräftigung an: „Daß dies kein eitles Räsonnement sey, zeigen die Beispiele, welche Seelsorger an Stelle und Ort kläglich genug schildern." [2] Bei manchen Gemeinden waren die Wünsche überhaupt eingeschlafen während der langjährigen Vorbereitungen; so begreifen wir, daß dieselben nun nicht einmal ungern ihre Herren unterstützten, als diese, um den Kosten zu entgehen, gegen einzelne Neueinrichtungen auftraten [3].

Jetzt stellte sich sogar heraus, daß viele Gemeinden kaum recht gewußt hatten, um was es sich handelte. Der Religionsfonds war als der Allbeglücker erschienen, und da wollte schließlich jede Gemeinde etwas davon abbekommen, wenn es nichts kostete; es kamen auch Beispiele ans Licht, daß ehrgeizige junge Geistliche durch ihr stetes Drängen und die glänzende Darstellung der neuen Verhältnisse ganze Gemeinden veranlaßt hatten, um einen eigenen Seelsorger einzukommen, in der Hoffnung, auf diese Weise schneller zu einer selbständigen Pfründe zu kommen [4]. Da war es endlich zu verstehen, warum nur von ganz wenigen Gemeinden bei Einreichen ihrer Bitten um pfarrliche Änderungen die Übernahme der ganzen oder eines Teiles der Kosten, Stellung des Platzes für Kirche, Gottesacker und Pfarrhaus, oder wenigstens des Bauholzes und der Hand- und Zugfronen versprochen worden war, wie etwa von dem hauensteinischen Dörfchen Schmitzingen, das unter gewissen Bedingnissen sich selbst zur Erbauung von Kirche und Pfarrhof erbot [5]. Als

[1] B—G 732 S. 375. [2] B—G 732 S. 391. [3] B—G 2311.
[4] B—G 732 S. 331 f (Oberfäckingen). [5] B—G 726.

Digitized by Google

nun die Gemeinden angehalten wurden, wenigstens ein Drittel der Kosten, den Grund- und Boden, das Holz und die Fronen zu leisten, da gab es Anlaß genug zu Unzuträglichkeiten und jahrelangen Händeln zwischen Gemeinden und Herrschaften und mit der Regierung. Auch auf landesfürstlichen Pfarreien und in landesfürstlichen Grundherrschaftsbezirken gab es „der Irrungen, Verdrüßlichkeiten, Anstanden, Weiterungen usw. genug, und das besonders zu einer Zeit, wo es Untertanen gibt, die auch die ältesten und begründetsten Schuldigkeiten abzureichen sich weigern, geschweige erst wieder neue auf sich zu nehmen[1]!"

Dazu kamen dann auch die wirtschaftlichen Interessen, die durch manche neue Pfarrei in Gefahr waren, geschädigt zu werden, wenn der ländliche Sonntagsverkehr im Hauptort nachließ oder von den Landstädtchen abgezogen zu werden drohte.

5) Die breisgauischen Stifte in der Pfarreinrichtung.

Schon 1784 sagten die Stände in ihrem Gutachten zur Pfarreinrichtung: „Unter den neu zu errichtenden Pfarreien walten die wesentlichen Unterschiede ob, daß auch aus diesen die meisten, ohne den Eintritt des Religionsfonds dazu nötig zu haben, durch anderweite Hilfsmittel zu stande gebracht werden können, wohin besonders jene zu rechnen, welche entweder von Klöstern und Stiften excurrendo schon versehen werden oder diesen neuerlich zugeteilt werden mögen. Es bleiben mithin von den neu zu errichtenden wenig übrig, welche von dem Religionsfundo zu bestreiten wären."[2]

Hierin spricht sich die Bereitwilligkeit auch der Prälatstände aus, an dem Zustandekommen der Pfarreinrichtung mitzuwirken; noch dachten sie an eine maßvolle, geringfügige Neueinrichtung.

Die weltlichen Stände hatten ihrerseits wohl den Gedanken, sich selbst möglichst freizuhalten, indem sie den Hauptteil der Kosten der Pfarrregulierung auf den Prälatenstand abwälzten, und dasselbe Ziel hatte die Regierung im Interesse des Religionsfonds bei der ganzen Pfarrregulierung zur Grundlage zu nehmen. So arbeiteten genug Faktoren, um die Absicht des Kaisers in Erfüllung zu bringen, der (wie wir wissen) die Pfarreinrichtung nach dieser Seite in hohem Maß ausnützen wollte, ohne Rücksicht auf den nun bald angesichts der weitgehenden Pläne sich erhebenden Widerspruch der Prälatenstände.

Der Erleichterung des Religionsfonds zuliebe durften da und dort auch die Vorschriften der Pfarreinrichtung weniger scharf angewandt werden. Ein

[1] B—G 732 S. 389 und 357 f. [2] B—G 726 S. 39.

Digitized by Google

Beispiel dafür ist die Loslösung des Eschbachtals von Kirchzarten, Eschbach und fünf andere Orte, und deren Vereinigung zur Pfarrei Eschbach. Das Dorf Eschbach selbst gehörte zu verschiedenen Grundherrschaften, zum kleineren Teil nach St Peter, dem gleichwohl die Errichtung der Pfarrei, Besetzung mit einem Pfarrer und Kooperator und Bau von Kirche und Pfarrhaus übertragen wurden. Um aber dem Stift die Bau- und Pfarrlasten mit mehr Grund auftragen zu können, wählte die Regierung den Bauplatz bei der auf St Petrischem Gebiet im obersten Teile des Tales gelegenen Kapelle, obwohl auch im unteren Teil eine Kapelle stand, die sich ihres baulichen Zustandes wegen besser geeignet hätte, und obwohl dadurch die Kirche entgegen den Direktivregeln im höchstgelegenen und entferntesten Teil des neuen Pfarrbezirks lag. Derartige Beispiele ließen sich leicht in größerer Anzahl berichten[1]. Sie erregten jetzt den Widerspruch auch solcher Stifte, die bisher bereitwillig an der Pfarreinrichtung sich beteiligen wollten.

St Blasien hatte sich schon während der ersten Vorbereitungen angeboten, nach Höchenschwand, Menzenschwand und Ibach Pfarrer auszusetzen[2]. Auch das St Blasische Klösterchen in Oberried hatte sich erboten, die Seelsorge im Oberrieder und St Wilhelmer Tal zu übernehmen; das Priorat hatte schon bisher freiwillig für den Pfarrer in Kirchzarten die pfarrlichen Verrichtungen dieses Teiles des Kirchzartener Pfarrsprengels übernommen. Als jetzt aber für die etwa eine Stunde von Oberried gelegenen Höfe im St Wilhelmer Tal die Regierung auf Kosten und aus den Leuten des Priorats eine weitere Lokalkaplanei errichten und besetzen wollte, widersprach das Kloster im Namen St Blasiens mit Berufung auf die geringe Seelenzahl — es waren kaum 100 Seelen —, bot aber selbst einen Exkurrentgeistlichen an, der in der Kapelle in St Wilhelm sonntäglich eine Messe halten sollte[3]. Da es sich dabei um Ausnützung eines Stiftes handelte, blieb die Bitte wirkungslos. Oberried mußte Pfarrei und Lokalkaplanei übernehmen. Das geringe Bedürfnis, das im kleinen St Wilhelm bestanden hatte, erhellt daraus, daß 1806 mit dem Priorat in Oberried auch die Lokalkaplanei in St Wilhelm ohne Klage verschwinden konnte.

Die Kollegiatstifte besonders wehrten sich kräftig gegen neue Belastungen. Das Stift Waldkirch, dem die Regierung selbst 1785 in den Anträgen das Lob spendet, daß es in der Pfarrseelsorge sich stets eifrig gezeigt, hatte schon 1783 vor der Regierungs- und Ordinariatskommission erklärt, wenn zur Errichtung neuer Seelsorgen „die stiftischen Zehenden verwendet werden müssen, somit von desselben noterforderlicher Bestehungsmasse abgesondert werden, so

[1] General-Landes-Archiv Tab. 13 und 14. [2] Ebd. Tab. 14.
[3] B—G 726 S. 35.

Digitized by Google

entstehe die Gefahr, ja handgreifliche Gewißheit, daß das Stift ohnmächtig in sein Nichts zurückfallen müßte, weilen solchermaßen ihnen die Nerven abgeschnitten und die Stützen ab- und niedergerissen würden!" Den zahlreichen Änderungsvorschlägen stellte das Stift durch seine Deputierten nachhaltigen Widerstand entgegen, dem die Pfarreinrichtungskommission im Protokoll zu begegnen suchte mit dem Hinweis, man überlasse es allerhöchster Beurteilung, „ob nicht die Kollegiata als Patrona und Decimator ihr Privatinteresse bei eint so anderm Anzuge offenbar verrate"[1]. Das Waldkircher Stift kam aber um die Errichtung und Besoldung mehrerer neuen Pfarreien und Lokalkaplaneien nicht herum, so wenig wie andere Stifte.

Die Pfarreinrichtungsresolution ließ von den 40 Regularpfarreien 16 unverändert: Biengen, Ebringen, Krotzingen, Mördingen, Sölden, Tunsel, Wasenweiler, Kiechlinsbergen, Tennenbach, Wyhl, Heitersheim, Gurtweil, Säckingen, Rheinfelden, Weitenau, Schuttern.

13 Pfarreien wurden geändert: St Blasien, St Peter, St Märgen, St Trudpert, St Ulrich, Neukirch, Furtwangen, Nöggenschwihl, Bernau, Obersäckingen, Todtmoos, Schönau, Stein.

2 neue Pfarreien wurden von 2 alten, 9 Lokalkaplaneien von 6 alten Pfarreien abgetrennt.

10 Exposituren und 4 Hilfspriester wurden auf Regularpfarreien angeordnet.

6) Die Reform des Benefizienwesens im Breisgau.

Die Reform des Benefizienwesens im Breisgau kann nur soweit hier in Betracht gezogen werden, als sie eng mit der Pfarreinrichtung zusammenhing. Im übrigen gilt das oben allgemein über diese Reform Gesagte[2].

Unter hartnäckigem Widerspruch des Konstanzer Ordinariats wurden folgende Änderungen angeordnet[3]:

A. Neubesetzung von Stiftskollegien.

1. Rheinfelden: Kollegiatstift, bestehend aus 1 Propst, 5 Kanonikern und 4 Kapländen. Davon 4 Kanoniker und 2 Kapläne belassen, 1 Kanonikus (Patron Universität Freiburg) nach der neuen Pfarrei Buchenbach versetzt; eine Kaplanei wurde nicht mehr besetzt, eine versetzt.

2. Waldkirch: 3 Kapläne wurden nach dem Stift aufgetragenen neuen Pfarreien versetzt (nach Bleibach, Siegelau, Suggental).

---

[1] B—G 726, S. 19 74 f 95. [2] Vgl. oben S. 182 ff.

[3] B—G 707 und die verschiedenen Tabellen (besonders 13) im General-Landes-Archiv; vgl. auch Birkenmayer, Beiträge zur Gesch. der Pfarrei Waldshut, im Freiburger Diözesan-Archiv XXI 243 f.

Digitized by Google

3. Präsentiarie am Münster in Freiburg: Von den 7 Präsenzen wurden 2 aufgehoben und ihre Dotation zur neuen zweiten Stadtpfarrei St Martin verwandt.

4. Präbendarie am Münster in Breisach: Die Regierung berichtete nach Wien, „die 4 Präbendarien wären aufzuheben, wenn sie nicht Güter im Elsaß hätten". Eine davon sollte auf die neue Pfarrei Unterstadt übertragen werden, die aber schließlich nicht eingerichtet wurde.

5. Säckingen: Es befanden sich daselbst 12 Weltgeistliche, 1 Kanonikus (Pfarrer von Säckingen) und 11 Stiftskapläne. Der Pfarrer und 2 Kapläne wurden belassen, 3 Kapläne exponiert nach den bisherigen Exkurrentpfarreien Stein, Niedermumpf und Obersäckingen, 6 Kapläne versetzt: einer als Pfarrer nach Murg, einer als Lokalkaplan nach Öflingen, einer als Lokalkaplan nach Steig, 3 „anderswohin".

B. Versetzung von Kaplaneien (6).

Der Kaplan von Feldkirch wird Lokalkaplan in Hausen; ein Kaplan von Kirchhofen wird Lokalkaplan in Buchheim; ein Kaplan von Kirchhofen (Patronat der Familie Litschgi) wird Lokalkaplan in Hochdorf; ein Kaplan von Neuenburg wird versetzt nach Hochdorf; ein Kaplan von Bräunlingen wird Lokalkaplan in Hubertshofen; ein Kaplan von Waldshut wird Lokalkaplan in Rohrhardsberg.

C. Verleihung der Kura an Inhaber einfacher Benefizien.

α) Am Ort ihres Benefizes erhielten Seelsorgerecht: 1. der Benefiziat der Familie v. Bayer in Buchholz, 2. der Benefiziat der Stiftung Landeck in Krotzingen, 3. der Bruderschaftskaplan in Glottertal, 4. der Benefiziat in Frick, 5. der Klosterbeichtvater in Günterstal, wurde Pfarrer daselbst; 6. der Klosterbeichtvater von Ohlsberg, wurde Pfarrer daselbst.

β) Unter Versetzung nach neuen Kuratien erhielten Seelsorgestellen: 1. der Mandachersche Familienbenefiziat in Laufenburg auf die Pfarrei Giersbach, 2. der Steegersche Familienbenefiziat (ebenda) auf die Lokalkaplanei Obersimonswald, 3. der Seegersche Familienbenefiziat in Waldshut auf die Pfarrei Immeneich.

D. Versetzung nicht breisgauischer Benefizien nach dem Breisgau.

1. Ein Kanonikus von Horb (unter dem Patronat der Universität Freiburg) wird Pfarrer in Yach; 2. ein Kanonikus von Radolfzell wird Pfarrer in Bubenbach; 3. ein Stiftskaplan von Horb wird Lokalkaplan in Oberspitzenbach; 4. ein Stiftskaplan von Ehingen wird Lokalkaplan in Unterkirnach.

Digitized by Google

E. Übertragung von Pfarreien.

1. Die Pfarrei Kleinlaufenburg wurde eingezogen, der Pfarrer mit seinen dortigen Einkünften nach der neuen Religionsfondspfarrei Wilfingen versetzt (bzw. der derzeitige Pfarrer mit Defizientengehalt aus dem Religionsfonds versehen und die Pfarrei Wilfingen neu besetzt)[1].

2. Der Pfarrer an der Spitalkirche in Freiburg wurde in gleicher Weise nach Horben versetzt, wo der Religionsfonds eine neue Pfarrei zu errichten hatte. „Weil den Pfründnern im ‚Mehrern Spital' der Unterhalt auf die Hand gegeben, so hört die Pfarrei dort auf." Die Seelsorge wurde auf die Münsterpfarrei übertragen[2].

F. Auflösung von Benefizien.

Das Kaplanei-Benefizium zu Inzlingen wurde nach Ableben des derzeitigen Inhabers dem Religionsfonds zugewiesen.

7) Das Erreichte.

A. Das Schicksal der Pfarreinrichtung in Österreich.

Nicht sofort konnten die neuen Seelsorgestellen bezogen und eingerichtet werden, nachdem die Neuerrichtung ausgesprochen war. Es fehlte ja noch an Kirchen und an den Pfarrwohnungen. Jahre sollten noch dahin gehen, ehe ein großer Teil der angeordneten Seelsorgestellen in Angriff genommen wurde, bei vielen ist es nie dazu gekommen, manche hat bereits Leopold II. und sein Nachfolger wieder rückgängig gemacht. Selbst die zu sofortiger Errichtung bestimmten lagen noch jahrzehntelang in großer Unvollständigkeit da. Aus dem Breisgau ein Beispiel: die dem Religionsfonds als landesfürstliche Patronatskuratie sofort zur Errichtung aufgetragene Lokalkaplanei Gremmelsbach hatte 1805 weder Kirche noch Pfarrhaus. „Bis 1805 mußte dieser neue Pfarrer in einer elenden Bauernstube wohnen und seine gottesdienstlichen Verrichtungen in einer Dreschtenne halten."[3] Dabei handelte es sich hier um eine dem landesfürstlichen Patronat unterstehende, vom Religionsfonds zu errichtende Seelsorge. Schneller ging es nur bei den Neueinrichtungen, welche Stiften aufgetragen waren. Hier drängten und mahnten eben

---

[1] 1802 wurde Kleinlaufenburg wieder Pfarrei (Realschematismus) und St Blasien die Besetzung aufgetragen (K. Rieder, Die Aufhebung des Klosters St Blasien. Vortrag auf der 8. Jahresversammlung des Kirchengeschichtl. Vereins für das Erzbistum Freiburg, Karlsruhe 1907). — Wilfingen ist heute keine Pfarrei mehr.

[2] Das Mehrere Spital hatte bis dahin eigene Pfarrrechte besessen und durch einen eigenen Geistlichen ausüben lassen.

[3] Kolb, Lexikon von Baden I 396: Gremmelsbach.

Digitized by Google

die Landesstellen und die Wiener Regierung — es ging ja nicht auf Kosten des Religionsfonds. Die Geldfrage war überall das Haupthindernis.

So mußte schon 1787 und 1788 aus diesem Grunde die Bautätigkeit für den Religionsfonds beschränkt werden. Es sollten nach dem Hofdekret vom 16. September 1787 und 3. März 1788 nur noch die Kirchen fortgebaut werden, welche bereits begonnen waren; der Pfarrer sollte sonst im Orte ein Unterkommen suchen und neue Kirchen erst wieder in Angriff genommen werden, wenn sich die laufenden Ausgaben des Fonds vermindert hätten[1]. Dabei war von Anfang an bei den Pfarrhausbauten des Religionsfonds nur das Gebäude errichtet worden, die Wirtschaftsgebäude: Stallung, Scheuer, Backhaus, Waschküche, hatte man den neuen Seelsorgern selbst aufgegeben[2]. Noch fühlbarer war aber der Mangel an Geistlichen. Wir haben beim Generalseminar die rasche Verminderung der Theologiestudierenden gesehen. Ihr vermochten die schmalen Stipendien des zur Sparsamkeit an allen Enden verurteilten Religionsfonds nicht aufzuhelfen, auch nicht die Verordnungen, welche auf baldige Weihe der in die Priesterhäuser einberufenen Alumnen drangen und die Anwesenheit daselbst auf ein halbes Jahr beschränkten[3]. Nun war eingetreten, was ein St Blasisches Personalverzeichnis schon 1786 vorausgesagt hatte[4]: „Vorderst scheinet es sicher zu sein, und man versieht sich aus gegenwärtigen Umständen vor, daß in wenig Jahren ein großer Mangel an Geistlichen sein werde und nicht nur die neuzuerrichtenden Pfarreien leerstehen, sondern auch die alten Gefahr leiden werden. An Religiosen ist gar nicht einmal zu denken. In kurzer Zeit werden derselben keine mehr in Österreich sichtbar sein, da niemand in ein Kloster angenommen zu werden verlangt. St Blasien selbst kann auf keine österreichischen Kandidaten Rechnung tragen." In den andern Stiften und in den Klöstern war es nicht besser; letztere waren vollends am aussterben. Was die ausgesetzten und neu anzustellenden Seelsorger erwartete, das hatte jene St Blasische Stimme nicht zu schwarz gemalt, wie sich jetzt erwies. Der Mönch hatte gemeint: „Die so ausgesetzten Pfarrer und Seelsorger werden ohne Beschäftigung sein, besonders wenn ihr Pfarreibezirk klein und ihre Einkünfte so beschränkt werden, daß sie außer stande gesetzt sind, sich die Materialien zur Beschäftigung beizuschaffen. Sie müssen dadurch müßige und, was eine notwendige Folge davon ist, schlechte Leute werden. Ist damit der Seelsorge geholfen? ... Die Lage der Schwarzwalddörfer ist ... so wild und so abgelegen, daß die dahin ausgesetzten Geistlichen nicht

[1] Helfert, Von den Kirchengebäuden 33.
[2] Hofdekret vom 27. August 1785. B—G 792 und 726, S. 107.
[3] Barth-Barthenheim, Österreichs geistliche Angelegenheiten 21.
[4] B—G 2311.

Digitized by Google

lang an solchen bestehen können, ohne an allem Abgang zu leiden ... ohne selbst gleichsam zu verwildern."

Solche Aussichten hatten einen Nachwuchs des Klerus fast ganz verhindert; und daß die Befürchtungen eintraten, bot schließlich die nächste Ursache, einen großen Teil der Pfarreinrichtung rückgängig zu machen.

Bereits die Hofdekrete vom 12. August 1790 und vom 25. Oktober 1792 zogen diejenigen neuen Kuratien und besonders Lokalkaplaneien wieder zurück, „welche zu nahe an andern Pfarrorten liegen und diesen ohne Beschwerde zugeteilt werden können, ... da wo ihre Zahl zu groß und unverhältnismäßig ist; vorzüglich aber wo noch keine Gebäude vorhanden sind und wo die aufzuhebenden Pfarreien gerade erledigt sind, worauf eventuell zu warten ist. Eine gleiche Beschränkung hat auch bei den Exposituren der Stifte Platz zu greifen, wenn sich dieselben bei der Untersuchung darüber beschweren und ihre Beschwerden begründet befunden werden." [1]

Zehn Jahre später bezeichnete ein Hofdekret vom 2. April 1802 viele der Neueinrichtungen für überhaupt unnötig und ordnete ihre Aufhebung an: „... Da schon die vielen neu errichteten Pfarren und Lokalkaplaneien den überzeugendsten Beweis geben, daß man sich an die Direktivregeln der Pfarreinrichtung (Notwendigkeit und Entfernung vom Hauptorte) nicht immer streng gehalten hat, und die vieljährige Erfahrung gelehrt hat, daß durch die einzelnen neuen Pfarren, Lokalien und Exposituren weder die Religions- noch politischen Anstalten so viel gewonnen haben, als man erwartete, und dabei Wohlstand, Ansehen, Zucht, Ordnung und Sittlichkeit des isoliert angestellten, meist unerfahrenen jüngeren Säkular- und Regularklerus gelitten haben, welcher die stützende Leitung älterer Pfarrer und Obern entbehrt, so sind die minder nötigen Seelsorgestationen, vorzüglich die der Stifts- und Klostergeistlichen, nach und nach so, wie sie erledigt werden, ohne Vorstellungen ... Gehör zu geben, wieder eingehen zu lassen und die Gemeinden ihren Mutterpfarreien oder nach Umständen auch andern Pfarreien zuzuteilen und an diesen so viele Seelsorger anzustellen, als die Seelenzahl mit Rücksicht auf die mehr oder minder beschwerliche Ortslage derselben fordert." [2]

Wir betonen: nicht für den Breisgau allein ist dies Hofdekret vom 2. April 1802 und die vorhergehenden und nachfolgenden, welche der Pfarreinrichtung Einhalt geboten, ergangen. Anderwärts waren die Früchte der Pfarreinrichtung Josephs II. gleich geringe und der Religionsfonds von gleicher

[1] B—G 2311 und 732, S. 385. Barth-Barthenheim a. a. O. 8 f.
[2] Ebd.

Digitized by Google

Unzulänglichkeit. In Österreich blieb der Religionsfonds — fast das einzige überlebende Kind der josephinischen Zeit — auch das Sorgenkind. Die Geschichte des Religionsfonds wird dies darzulegen haben. Hier nur noch ein Blick auf die Pfarreinrichtung daselbst. Auch nach dem Verlust der Vorlande ging dieselbe in den übriggebliebenen Teilen der Monarchie den schleppenden Gang weiter; wiederholt mußte die Tätigkeit gänzlich eingestellt werden. 1813 wurden „während der Kriegsdauer" alle auf Rechnung des Religionsfonds geführten Bauten eingestellt, und nach dem Krieg mußte 1817 sogar bei allen Religionsfondsbauten, „bei denen nicht Gefahr im Verzug", mitten in der Arbeit aufgehört werden, „bis der Religionsfonds besser gestellt ist"[1].

B. Das Ergebnis der Pfarreinrichtung im Breisgau[2].

In den Jahren 1786—1788 wurden im Breisgau errichtet: die Pfarreien (4) Oberried, Yach, Unterkirnach, Bleibach; die Lokalkaplaneien (12) Oberspitzenbach, Obersimonswald, Buchholz, Waldau, Gremmelsbach, Bubenbach, Höchenschwand, Ibach, Wieden, Niederwasser, Rohrhardsberg, Rohrbach. In den nächsten Jahren folgten: 1790 die Lokalkaplanei Hochdorf, 1792 die Lokalkaplanei Horben und die Pfarreien Bellingen und Obersimonswald[3], 1794 die Lokalkaplanei Todtnauberg, 1796 die Pfarrei Buchenbach, 1807 die Pfarrei Hofsgrund, 1808 die Lokalkaplanei Hubertshofen, 1811 die Pfarrei Öflingen, 1816 die Lokalkaplaneien Gottenheim und Waltershofen.

Wie unvollständig diese Neuerrichtungen vielfach waren, ergibt das oben angeführte Beispiel von Gremmelsbach im Breisgau, ergeben auch die im vorigen Abschnitt besprochenen Hofdekrete aus den ersten Jahrzehnten des

---

[1] Helfert, Von den Kirchengebäuden 34.

[2] Die Durchführung der Pfarreinrichtung im Breisgau kann an dieser Stelle nicht so ausführlich behandelt werden, wie es wünschenswert und im Zusammenhang mit den bisherigen Darlegungen erforderlich wäre. Die Akten verlassen uns. Die in Betracht kommende Literatur bietet fast keine Anhaltspunkte (es ist das der Realschematismus für die Erzdiözese Freiburg [von 1863], dessen historische Anmerkungen bei den einzelnen Pfarreien nur lückenhaft und öfters unsicher sind; sie scheinen selbst wieder fast nur auf dem zweiten in Betracht kommenden Buch zu beruhen, auf Kolb, Lexikon von Baden [1813—1816], das einigemal brauchbare Angaben bietet, im allgemeinen aber ungenügend ist). Ein Versuch, im Archiv des erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg die erforderlichen Materialien einzusehen, konnte wegen des im Jahre 1907 vollzogenen Umzugs dieses Archivs erst zur Zeit der Drucklegung dieser Arbeit unternommen werden, verlief aber fast ganz ergebnislos. Wir müssen daher von einer eingehenderen Darlegung absehen

[3] Vgl. Bader, Das Tal Simonswald unter dem Margaretenstift zu Waldkirch, im Freiburger Diözesan-Archiv VII 70.

Digitized by Google

19. Jahrhunderts für Österreich überhaupt. So lassen sich also aus den eben angeführten „Errichtungen" auch für den Breisgau keine sicheren Schlüsse ziehen. Vergleichen wir ferner damit die große Zahl der durch die Pfarreinrichtungsresolution angeordneten Neuerrichtungen, so ergibt sich, daß viele unter der österreichischen Herrschaft, also in den 20 Jahren nach der Einrichtungsresolution, nicht zu stande gekommen sind. Erst unter der badischen Herrschaft ist die breisgauische Pfarreinrichtung zum Teil vollendet worden; an manchen Orten ist sie ganz unterblieben: nie errichtet wurden die in der Pfarrresolution angeordneten Pfarreien Breisach (Unterstadt), Hausen, Immeneich, Giersbach; von den Lokalkaplaneien Buchheim, Steig, Suggental; St Wilhelm ging wieder ein.

Beim Anfall an Baden waren vom Religionsfonds folgende unter sein Patronat gestellte Pfarreien und Lokalkaplaneien errichtet[1]: 1. Bubenbach, 2. Yach, 3. Oberspitzenbach, 4. Gremmelsbach, 5. Niederwasser, 6. Rohrbach.

Nach einem Rechenschaftsbericht von 1792 hatte der Religionsfonds im Breisgau für jenes Jahr an Besoldung neuer Seelsorger zu bezahlen[2]:

Dem Pfarrer in Obersimonswald		600 fl.	
Den Lokalkaplänen in 1. Niederwasser 2. Bubenbach 3. Ohlsberg 4. Rohrbach 5. Gremmelsbach	je 420 fl. .	2100 „	
Einem Kooperator in Wehr		240 „	
Zwei Kooperatoren in Rickenbach		300 „	3240 fl.

1798 hatte sich die Summe vermehrt[3]:

Dem Pfarrer in Horben	377 fl.	
Dem Lokalkaplan in Oberspitzenbach	120 „	
„ „ „ Elzach	240 „	
Dem Kooperator in Buchenbach	420 „	1157 fl.
		4397 fl.

Congruaergänzung an alte Pfarrer reichte der Religionsfonds (unter 1854 fl. für ganz Vorderösterreich!):

1792 dem Lokalkaplan im Glottertal	61 fl.
„ „ Pfarrer in Schönwald	72 „
	133 fl.

[1] Gönner und Sester, Kirchenpatronat in Baden 132.
[2] B—G 961. [3] B—G 1022.

Digitized by Google

1798 dem	Lokalkaplan im Glottertal	61 fl.
„ „	Pfarrer in Schönwald	135 „
„ „ „	„ Birndorf	120 „
„ „ „	„ Wiehre	4 fl.
„ „	Kaplan in Breitnau	50 „
„ „ „	„ Riegel	30 „
„ „ „	„ Kenzingen	100 „
		500 fl.

Ein Bild von den geringen Leistungen des Religionsfonds zur Pfarreinrichtung gewährt eine Zusammenstellung der Ausgaben des Fonds für Pfarrbedürfnisse in ganz Vorderösterreich während der sechs Jahre 1792 bis 1797[1]. Danach bezahlte der Fonds:

1. Für Kirchen- und Pfarrhausbauten:

1792	11 100 fl.	1795	5767 fl.
1793	9 767 „	1796	7667 „
1794	6 203 „	1797	8000 „

2. Besoldungen neuer Seelsorger:

1792	7241 fl.	1795	8438 fl.
(davon 3240 fl. im Breisgau)		1796	9458 „
1793	7560 fl.	1797	9566 „
1794	8078 „	(1798 im Breisgau allein 4397 fl.).	

3. Congruaergänzung alter Seelsorger:

1792	1564 fl.	1795	2136 fl.
(davon 133 fl. im Breisgau)		1796	8136 „
1793	1854 fl.	1797	3068 „
1794	2004 „	(1798 im Breisgau allein 500 fl.).	

4. An Kirchenerfordernissen:

1792	450 fl.	1795	772 fl.
1793	500 „	1796	842 „
1794	746 „	1797	1042 „

8) Territoriale Rücksichten bei der Pfarreinrichtung.

Wie bei allen Reformen Josephs, so stand auch bei den kirchlichen der Wunsch nicht an letzter Stelle, die Länder unter dem habsburgischen Zepter in völliger territorialer Abschließung zu halten oder eine solche herzustellen. Das Scheitern der Versuche, in den Vorlanden ein österreichisches Landesbistum zu errichten, kennen wir. Wir wissen auch, welche Schwierigkeiten es

[1] B—G 1615.

Digitized by Google

bot, gerade in den Vorlanden die Klosterreform durchzuführen, ja daß sie aus territorialen Rücksichten hier zum großen Teil aufgegeben werden mußte.

Ordensverbände und Diözesansprengel sollten an den Grenzen der Einzelländer ihre Begrenzung finden; so auch die Pfarrbezirke und Dekanate. Zur Durchführung bot die Pfarreinrichtung Gelegenheit. Inländische Filialen außerösterreichischer Pfarreien sollten losgelöst, außerösterreichische Filialen möglichst abgestoßen werden[1].

Auch hier stellten sich manche Schwierigkeiten in den Weg, die bisweilen erwünschte Änderungen unmöglich machten. Vielfach mußten schematisch, auch gegen den Willen der Bevölkerung, die Richtlinien Josephs befolgt werden, oft kamen diese aber auch Wünschen entgegen. Nicht immer sind es ganz allein territorialistische Grundsätze, die nur und allein die Abschließung bezwecken, welche hier in der Pfarreinrichtung maßgebend werden gegenüber den Nachbarn, oft stehen wirtschaftliche Interessen im Vordergrund.

Wieweit die Pfarreinrichtung solche Verhältnisse in Betracht ziehen mußte, soll hier in Kürze den Schluß bilden. So hatten Rietheim, Überauchen, Klengen und Marbach um Lostrennung von der im Fürstenbergischen gelegenen Pfarrei Kirchdorf gebeten, von der sie zwar nur eine viertel bis eine halbe Stunde entfernt waren. Unter den Gründen, die der Magistrat von Villingen bestätigt, werden hauptsächlich angeführt: Von fürstenbergischen Jägern seien öfters die Kirchgänger gefänglich eingezogen und nach Donaueschingen geführt worden; Zuteilung nach Villingen werde diese und auch die Beschwerden, über den bei Hochwasser reißenden Briegbach zur Kirche gehen zu müssen, aufheben. Vielleicht hatte der Villinger Rat geschäftsklug hinzugefügt, die vielen Zehrungen könne man durch eine Umteilung auch den Wirten im eigenen Land — dabei stand Villingen selbst vor Augen — zu gute kommen lassen. Jedenfalls haben die Landstände diesen Punkt bei der Regierung hervorgehoben. Sie fügten hierin lebhaft unterstützt von der Regierung hinzu, wieviel leichter in diesen Orten der Geist der Reformen einzuführen sein werde, wenn sie vom fremden Pfarrer abgeteilt seien, dem man nicht die gehörige Überwachung in politicis und in Schulsachen angedeihen lassen könnte; „zumal solche nach auswärts exkurrierende Orte nichts von den österreichischen landesfürstlichen Verordnungen hören, die sonst nach dem Gottesdienst vor versammelter Gemeinde verlesen würden; und wenn die Verordnungen von solcher Gattung sind, daß sie von den Kanzeln verlesen werden sollen, so unterbleibt solches in dergleichen Pfarreien auf dem Reichsboden“[2].

Mit Rücksicht auf Fürstenberg, aber auch wegen der Schwierigkeit anderer Zuteilung, blieben die Orte doch bei Kirchdorf, beim alten Pfarrer[3]. Der

[1] Vgl. oben die badischen Filialen der Pfarrei Ottersweier S. 33 f.
[2] General-Landes-Archiv Tab. 14. [3] Ebd. Tab. 13.

Digitized by Google

Grund erhellt aus der Belassung von Rohrbach bei der fürstenbergischen Pfarrei Schönenbuch: „Weilen von Seite Fürstenberg nachteilige Retorsionshandlungen dürften und könnten eingeschlagen werden.“[1] Doch wurden von der fürstenbergischen Pfarrei Friedenweiler mehrere Höfe mit ungefähr 50 Seelen nach Neukirch umgepfarrt. Auch in Hinterzarten und Steig kamen bei den Neueinrichtungen „politische“ Gründe in Betracht: vom fürstenbergischen Neustadt hoffte man den Verkehr durch das Höllental ab oder wenigstens länger im Lande zu halten[2].

Nur mit dem Markgrafen von Baden scheint es bei der Pfarreinrichtung nicht zu unliebsamen Beziehungen gekommen zu sein. Man mußte sich in Österreich ja hüten, mit ihm noch mehr in Konflikt zu kommen, als es schon bei der Jesuiteneinziehung und Klosteraufhebung und bei den andern „politischen“, d. h. hier wirtschaftlichen Gegensätzlichkeiten geschehen war. Die markgräflichen Beamten hatten ihren geschäftigen Eifer gegen Österreich dort schon genugsam bewiesen. Aber es gab hier auch weniger Gelegenheit zu Reibungen. Die Grenze zwischen Baden und Österreich zog sich meist durch die Ebene, und die Neueinrichtungen betrafen ja meistenteils das Gebirge.

Rücksichtsloser konnte man gegen die Schweiz vorgehen. Die schweizerische Malteserordenspfarrei Leuggern[3] hatte im österreichischen Breisgau (auf schweizer Seite) die Filialen Schwaderloch und Leibstatt unterm Bach, die allerdings 1—1½ Stunde von der Pfarrkirche entfernt waren. In Schwaderloch konnte zwar keine neue Pfarrei errichtet werden, aber dieser Ort wurde zu Mettau geschlagen. Leibstatt unterm Bach mußte schließlich bei Leuggern bleiben, wohin auch die schweizerische Hälfte dieses Dorfes, Leibstatt oberm Bach, eingepfarrt war.

3. Die Pfarreinrichtung in der österreichischen Ortenau[4].

In der Ortenau befanden sich 16 selbständige Kuratien, sämtlich zur Diözese Straßburg gehörig:

1. Marlen
2. Müllen
3. Grießheim
4. Windschläg

} 1 Weltpriester jeweils als Pfarrer.

5. Elgersweier: 1 Kanonikus vom Prämonstratenserkloster Allerheiligen.

6. Bühl
7. Schutterwald
8. Zunsweier

} je 1 Weltpriester.

[1] General-Landes-Archiv Tab. 10. [2] Vgl. S. 195 f.
[3] Nahe dem Einfluß der Aar in den Rhein, gegenüber Waldshut.
[4] General-Landes-Archiv Tab. 30 und 31.

Digitized by Google

9. Nußbach 1
10. Appenweier 2 } Prämonstratenser von Allerheiligen.
11. Unterachern 2
12. Oberachern } je 1 Weltpriester als Pfarrer und 1 Vikar.
13. Gamshurst }
14. Fautenbach: 1 Pfarrer und 1 Vikar (Weltpriester).
15. Ottersweier: 1 Pfarrer und 2 Vikare (Weltpriester).
16. Zimmern: 1 Pfarrer (Weltpriester).

Die Pfarreinrichtung brachte an den bestehenden Pfarreien folgende Veränderungen:

Marlen und Zimmern bekamen aus dem Religionsfonds je einen Kooperator; die Religiosenpfarrei Nußbach mußte durch einen Kooperator von Allerheiligen verstärkt werden. Die Regierung trug außerdem fünf neue Kuratien an:

Elgersweier, bisher von der Reichspfarrei Offenburg durch einen Vikar exkurrent versehen, erhielt einen Lokalkaplan, der aber vom Pfarrer in Offenburg in der Abhängigkeit eines Vikars bleiben sollte, um die zwischen dem Bischof von Straßburg und der Reichsabtei Gengenbach hängenden Streitigkeiten um die Vikarskompetenz nicht aufzurühren.

Bühlweg mit Ortenberg und Kefersberg — gleichfalls bisher zu Offenburg gehörig und von dort exkurrent versehen — wurde zur Pfarrei erhoben, zu Lasten des Religionsfonds. Die Regierung zu Freiburg empfahl in Wien die Übersetzung eines Kollegiatbenefizes von Ehingen in Schwäbisch-Österreich nach Bühlweg.

Weingarten[1] mit acht Dörfern wurde zur Pfarrei erhoben und mit einem Pfarrer und einem Kooperator aus dem Kloster Schuttern versehen.

Weier, bisher zu Bühl bei Offenburg gehörig, wurde neue Pfarrei, da die Kinzig oft die Verbindung mit der Mutterkirche abschnitt, von der aus das Dorf excurrendo von einem Vikar versehen wurde. Übersetzung eines Stiftkaplans von Rheinfelden empfahl die Freiburger Regierung. Zu Weier wurde als Filial Waltersweier von Offenburg getrennt; Waltersweier selbst wurde 1790 Pfarrei.

Lauf mit Hornenberg und Glashütte wurde von der zum weltlichen Gebiet des Bistums Straßburg gehörigen Pfarrei Sasbach losgelöst, zur Lokalkaplanei Lauf erhoben und mit einem Benediktiner von Schuttern besetzt.

[1] Weingarten lag zwar im Bann der Reichsstadt Offenburg; „die jeweiligen Inhaber der Landvogtei Ortenau sind aber in ununterbrochenem Besitz des iuris circa sacra, des Kirchensatzes und der Gerichtshoheit über dem Umfang, wo die Kirche, das Schul- und Mesnerhaus stehen, verblieben“ (Pfarrtabelle 1785. General-Landes-Archiv Tab. 31).

Digitized by Google

Expositur und Dotation fielen der Abtei zu, der der Pfarrsatz der Mutterkirche Sasbach gehörte. Kirchen- und Pfarrhausbau fielen den Zehntherren, dem Kaiser, d. h. dem Religionsfonds, und der Abtei zu gleichen Teilen zur Last.

Schließlich erhielt der Vikar in Fautenbach eine Congruaverbesserung aus dem Religionsfonds.

Eine als überflüssig erkannte Kaplanei in Ottersweier wurde dem Religionsfonds zur Verwendung auf eine neue Lokalkaplanei angewiesen.

Zwei Kapellen wurden in der Ortenau eingezogen: die St Wendelinkapelle zu Nußbach zum Religionsfonds, und die Filialkirche zu Bohlsbach (Pfarrei Bühl) wurde „rasiert" (sic! Tab. 31) und ihr Fonds (3745 fl.) zum Kirchenbau in Bühl angewiesen.

Das ganze Pfarreinrichtungsgeschäft in der Ortenau stand unter der Tendenz der Loslösung österreichisch-ortenauischer Orte von außerösterreichischen Pfarreien. Elgersweier, Bühlweg, Weingarten und Waltersweier (Filial zu Weier) wurden selbständige Kuratien, „weil solchergestalten alle österreichischen Pfarrgemeinden der Reichspfarrei entzogen und den österreichischen Pfarreien einverleibt wurden" [1]. Lauf mußte von der bischöflich-straßburgischen Pfarrei Sasbach getrennt werden. Die Seelsorge in der Ortenau war im übrigen als zureichend erkannt worden. Wie in den in der Ebene gelegenen Teilen des Breisgaus war hier nur wenig zu ändern gewesen.

An Stiften wurden dabei mit Lasten bedacht: die ortenauische Abtei Schuttern hatte zwei neue Exposituren mit zusammen drei Leuten, Allerheiligen (im straßburgisch-oberkirchischen Gebiet) eine solche mit einem Mann zu besetzen. Schuttern hatte außerdem die halbe Kirchen- und Pfarrhausbaulast in Lauf zu tragen.

[1] General-Landes-Archiv Tab. 31.

Digitized by Google

VIII. Der Religionsfonds.

1. Die Gründung und Bedeutung des Religionsfonds.

a) Die Entwicklung der Religionsfondsidee bis auf Joseph II.

Der Gedanke, durch Zusammenlegung wenigstens eines Teiles des kirchlichen Vermögens Fonds zu schaffen, welche einen Ausgleich des Besitzstandes und der Bedürfnisse der Einzelkirchen innerhalb eines Landes oder einer Provinz ermöglichten, begegnet uns in Österreich schon unter Maria Theresia. Fast zufällig tritt derselbe auf anläßlich der Diskussion über die Testierfreiheit des Klerus und die Eigentumsansprüche der Kirche auf das Vermögen der Inhaber kirchlicher Pfründen. Die Auffassung dieser Frage als weltliche, weil res circa temporalia, brachte in Österreich dem Klerus durch staatliche Verordnung „im Interesse des weltlichen Standes" das freie Eigentumsrecht auf seine Einkünfte. Der Satz des kanonischen Rechts, daß der zum Lebensunterhalt eines kirchlichen Pfründners nicht erforderliche Teil des Pfründeinkommens der Kirche und den Armen wieder zufallen müsse, war hier nicht zum erstenmal angegriffen worden. Um aber jener kirchlichen Bestimmung zum Teil noch Rechnung zu tragen, hatte die Hofkanzlei in den Verhandlungen den Antrag gestellt: bei voller Eigentumsfreiheit die Testierfreiheit insofern zu beschränken, daß stets von dem Nachlaß eines kirchlichen Pfründners unter Wegfall aller andern geistlichen Forderungen wie ius spolii, portio canonica und ähnlichem ein Drittel wiederum kirchlichen Aufgaben zuzufließen habe. Und dieses Drittel sollte selbst wieder zum dritten Teil derjenigen Kirche, bei der der Geistliche gestorben war, zukommen; der Hauptteil aber sollte in einem in jeder Provinz zu errichtenden Provinzialkirchenfonds vereinigt werden, welcher die Mittel liefern sollte „zum Bau und Unterhalt von Kirchen und Pfarrhäusern, zum Unterhalt des Klerus und des Gottesdienstes, zur Unterstützung der Missionen zur Ausrottung der Ketzereien, zur Schaffung neuer Pfarreien und Kaplaneien und zur Besoldung der Schulmeister auf dem Lande: mit Ausschluß der Ordensgeistlichkeit von jeder Unterstützung". Die Idee einer gleichmäßigen und einheitlichen Pfarrversorgung wäre damit der Ausführung nahegebracht worden.

Digitized by Google

Die aus jenen Verhandlungen hervorgegangene kaiserliche Verordnung vom 18. Juli 1772 gab dem gesamten deutsch-österreichischen Klerus Eigentumsrecht und volle Testierfreiheit über das aus den Pfründen erwachsene Vermögen. Zur Gründung von Provinzialkirchenfonds war die Stunde jedoch noch nicht gekommen; die Zeit Maria Theresias war noch nicht reif für eine so universelle Auffassung des Kirchenvermögens, aber auch noch nicht so mächtig erfüllt vom Rechtsbewußtsein des Staates gegenüber der Kirche, um den drohenden Zwiespalt, den eine solche nur gewaltsam durchführbare Änderung hätte bringen müssen, nicht zu fürchten.

Den Namen Religionsfonds trug auch eine Einrichtung zur Zeit Maria Theresias; dieser Religionsfonds hatte der Bekämpfung des Protestantismus gedient, war also eine Art Missionsfonds gewesen, der aber damals im Eingehen begriffen war. Nur die eigentlich österreichischen Länder kannten diese Einrichtung, welche gewisse Beiträge erhielt von den Klöstern, Pfarreien, Bruderschaften, Stiftungen, auch vom Staate und von politischen Körperschaften[1]. Dann aber bestand in Böhmen in der sog. Salzkasse eine dem späteren Religionsfonds ähnliche Einrichtung, „in Österreich der erste Fonds, dem die Bedeckung der Kultuserfordernisse eines ganzen Landes oblag". Als in Böhmen die Wiedereinführung der katholischen Kirche in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts beendet war, versuchte die Geistlichkeit, die ihr während der Religionswirren verlorenen Güter wiederzuerlangen. Da diese in die Hände von Laien übergegangen waren und verschiedentlich die Besitzer gewechselt hatten, hätte eine gewaltsame Wiederherstellung des kirchlichen Besitzes vielleicht die Rekatholisierung in Frage gestellt. Ferdinand I. und Papst Urban VIII. schlossen 1630 daher den sog. Salzkontrakt, nach welchem in Böhmen von jeder Kufe dort gewonnenen und eingeführten Salzes 15 Kreuzer für kirchliche Zwecke erhoben wurden, wogegen die Kirche in Böhmen auf ihre früheren Güter verzichtete. Die Verwaltung dieser Salzsteuer blieb zum großen Teil in geistlichen Händen unter Oberaufsicht der Congregatio de propaganda fide in Rom. Die Salzkasse war in der erzbischöflichen Residenz in Prag und hatte jährlich ca 30000 fl. Einkünfte, aus denen neben laufenden Ausgaben ein Fonds gebildet wurde, der 1758 über 600000 fl. betrug und dessen Ertrag wieder geistlichen Zwecken zufiel[2].

---

[1] Hock, Staatsrat 415 f.

[2] Gesetzliche Bestimmungen 9 f. Gustermann, Österreichisches Kirchenrecht II 365 f. Der Contractus Salis in Rieggers Corpus iuris ecclesiastici Bohemiae 149 f. — Joseph II. zog die Salzkasse zum Religionsfonds, der dafür die bisherigen Lasten übernahm. 1831 wurde der Salzkontrakt insofern wieder hergestellt, als nach einem dreijährigen Durchschnitt ein Jahresbetrag von 18780 fl. berechnet wurde, der seitdem jährlich aus der Staatskasse an den böhmischen Religionsfonds bezahlt wird.

Digitized by Google

b) Die Gründung des Religionsfonds.

Fast naturgemäß scheint es, daß unter einem auf Zentralisierung und Uniformierung seines gesamten Staatswesens ausgehenden Herrscher das Bestreben nach Vereinigung und gleichmäßiger Ausnützung auch des Kirchengutes Gestalt annehmen mußte, und daß ein Herrscher, der so stark wie Joseph II. erfüllt war von staatskirchlichem Geiste und dessen Rechtsauffassung, sich die Durchführung dieser Idee zur hervorragendsten Aufgabe seiner staatskirchlichen Tätigkeit setzte.

Joseph sprach das Wort: der Staat habe die Seelsorge ebenso als eine Hauptaufgabe zu betrachten, wie seine Kriegsmacht, seine Rechtsprechung, seine Verwaltung[1], und er schrieb es der schlechten Erfüllung dieser Aufgabe des Staates zu, wenn die Seelsorge „heute von bloßen Zufälligkeiten" abhänge. „Dem bloßen Ungefähr ist Gottesdienst, Religionslehre, die Bildung und Leitung der Jugend übergeben; wo viele Fundationen sind, da ist Überfluß, an andern Orten Abgang. Das Ganze einer Monarchie wird von keinem Menschen beachtet, kurz: die Verwaltung dieses Hauptgeschäftes wird von niemand übersehen und hat keine Grundlage. Ein jeder Bischof sieht bloß auf seine Diözese, so viele Orden, so viele Stifte, so viele einzelne Besitzer, die einzig auf ihre Vermehrung in der Anzahl und im Vermögen sehen; und auf die Letzt, wenn man was rühren wollte nach Bedarf, so spricht man von dem in Rom sitzenden Papsten, der mit einer Kongregation wälscher Kardinäle, so niemals weder Länder gesehn noch Nationen kennen gelernt haben, allein den Ausschlag, und das vielleicht noch unfehlbar, für den Bedarf des Religionswesens in den katholischen Ländern geben sollte." So sah Joseph es als seine eigenste Aufgabe an, die Pflichten, die er dem Staat bezüglich der Seelsorge zuschrieb, in seinen Ländern zu erfüllen. In der Gründung der Religions- und Pfarrkasse lag der erste große Schritt zur Verwirklichung. Allerdings hatte man zunächst nur eine Zentralstelle schaffen wollen, in der das durch die Aufhebung frei gewordene Klostervermögen zusammenfließen sollte. In ihr erkannte man aber auch sofort das Mittel, von dem man die Durchführung jenes Ideals einer vollendeten Pfarrseelsorge erhoffen zu dürfen glaubte. So haben denn zwei Notwendigkeiten jene Zentralkasse, der zuerst der Name Religions- und Pfarrkasse, später die Bezeichnung Religionsfonds gegeben wurde, hervorgerufen: einmal das augenblickliche Bedürfnis, für das Klostervermögen eine Sammelstätte und eine seiner Vergangenheit entsprechende Aufgabe zu schaffen, dann das Bedürfnis nach einer vollkommeneren Pfarrseelsorge selbst.

---

[1] Vgl. oben S. 175.

Digitized by Google

Das Hofdekret vom 28. Februar 1782 vollzog die Errichtung des Religionsfonds: „Nachdem nun diejenigen Klöster, welche ein bloß beschauliches Leben führten, beiderlei Geschlechts, in den österreichischen Landen aufgehoben worden, hat Se Majestät an der Zeit zu sein befunden, ihnen erst die Bestimmung bekannt zu machen, so Allerhöchst dieselben von ihren gesamten Vermögenschaften zu machen gesinnet seien. Und wie Se Majestät weit entfernt sind, das mindeste davon zu fremdem, bloß weltlichem Gebrauche zu verwenden, so wollen Se Majestät sotane Vermögenschaften ganz zu Errichtung einer Religions- und Pfarrkasse widmen, aus welcher für jetzt den Individuis der aufgehobenen Klöster die ausgewiesenen Pensionen zu bezahlen kommen, der Überschuß aber und nach Maß ihres Absterbens werden endlich die ganzen Einkünfte des sämtlichen Kapitalfonds bloß und ganz allein zur Beförderung der Religion und des damit verbundenen und so schuldigen Besten des Nächsten verwendet werden." [1]

c) Die Bedeutung des Religionsfonds.

Die Gründung des Religionsfonds bedeutete in der gesamten staatskirchlichen Reformpolitik Josephs II. einen der wichtigsten Augenblicke. Mit dem Religionsfonds verband sich die Idee von der Einheit des gesamten Kirchen-, Kloster- und Stiftungsvermögens, nicht mehr allein des Vermögens der Pfarrkirchen, sondern alles geistlichen Vermögens innerhalb des Staates als einer einzigen großen Stiftung für die sämtlichen Kirchen- und Kultusbedürfnisse des Landes. Wir sehen den ursprünglichen Gedanken von der Einheit des der Pfarrseelsorge gewidmeten kirchlichen Vermögens die weitesten Kreise ziehen. Nicht nur dieses und das für denselben Zweck bestimmte Vermögen der aufgehobenen klösterlichen Institute allein galt schließlich als Eigentum des Religionsfonds, sondern schlechthin alles geistliche Vermögen, alle noch bestehenden Stifte und Klöster, alle Kapellen und Bruderschaften, alle Benefizien, zur Seelsorge bestimmte und andere, ob sie nun hervorgegangen waren aus persönlichen, lokalen oder mehr allgemeinen Stiftungen; in den Fonds gehörten nach dieser Idee alle nur irgendwo für religiöse Zwecke vorhandenen Mittel, mochten sie durch Willen des Stifters an irgend einen Ort oder besondern Zweck gebunden sein oder nicht. Und diese Idee ist zur Rechtsauffassung geworden im josephinischen Staate. Joseph gab ihr rechtliche Grundlage und Fixierung: „Unsere glorwürdigen Vorfahren in der Regierung haben als einen unabweichlichen Grundsatz angesehen, daß das sämtliche was immer Namen haben mögende geistliche und Kirchenvermögen nach dessen echtem Ursprung und Endzweck, auch nach dem wahren Geist der Kirche, ein zum Gottes- und der Kirchen

[1] B—G 792.

Digitized by Google

Dienst, zur Seelsorge und für die Armen bestimmtes Patrimonium sei, daß den geistlichen Individuen und Gemeinden davon die Nutznießung nur für ihren standesmäßigen Unterhalt gebühre, die Obsorge aber über die richtige Verwendung des Überschusses zur oben erwähnten Hauptbestimmung eines der wesentlichen Rechte und Pflichten des Landesfürsten, als Supremi Ecclesiae Fautoris et Canonum Custodis gehöre."

Danach war alles geistliche Vermögen Eigentum und Teil dieses Fonds, auch ohne daß es ihm ausdrücklich zugesprochen oder mit ihm vereinigt worden war. Die Verwaltung des Fonds oblag dem Staat; dieser war damit der Verwalter aller res temporalia der Kirche innerhalb seiner Grenzen geworden. Es ist das der Fundamentalsatz aller staatskirchlichen Prinzipien; aus ihm leitete sich auch die ganze kirchliche Reformpolitik Josephs II. her. Wir haben gesehen, wie die Klosterpolitik durch den Religionsfonds und seine Aufgaben und Bedürfnisse eine ganz neue Richtung erhielt, wie das Vorgehen gegen die Bruderschaften wesentlich von der Religionsfondspolitik beeinflußt war. Die Abneigung wider klösterliches Leben, das den Unwillen der Aufklärung entfacht hatte, verband sich mit der Auffassung von der Berechtigung, ja Pflicht der Staatsgewalt, das nicht in richtiger Weise oder nicht am richtigen Orte verwendete Vermögen der Kirche in anderer Weise zum Besten der Seelsorge und der Religion zu verwenden. Die Bruderschaften waren dem Geist der Aufklärung unbegreifliche, ja staatsgefährliche, d. h. dem staatskirchlichen Gedanken widersprechende Gebilde des Aberglaubens und religiösen Fanatismus, zugleich aber auch ihr Vermögen eine vielversprechende Vermehrung des für die Durchführung der kirchlichen Reformpläne nötigen Fonds. Die Nebenkirchen und Kapellen waren eine Gefahr für die allüberall geübte Zentralisierung und Uniformierung des Staates und der Kirche, insofern sie eine Vereinheitlichung, vor allem auch Vereinfachung des religiösen Lebens in Stadt und Land zu hindern schienen; sie boten zugleich wieder eine günstige Gelegenheit, indem man sie aufhob, die für die allgemeinen Seelsorgepläne nötigen Mittel zu vermehren. Wie mit den Stiften und Klöstern, den Nebenkirchen und Bruderschaften, so ging es mit Stiftungen auf Prozessionen und Andachten, auf Benefizien höherer und niederer Art, auf Domherrenstellen und Kaplaneien; sie alle konnte Joseph II. bestehen lassen oder aufheben, ohne irgend eine Rechtsfrage zu verletzen, nachdem er einmal die Rechtsstellung des Kirchenvermögens so formuliert hatte, wie es im Religionsfonds geschah. Er konnte ihre Einkünfte, wo er die Einrichtungen bestehen ließ, für seine kirchlichen Unternehmungen zum Teil oder ganz in Beschlag nehmen, er konnte allen diesen Institutionen, wenn er sie bestehen ließ, von den Aufgaben, die der Religionsfonds übernommen hatte, einen Teil zur Ausführung überlassen. So wurden die Interkalargefälle, die Erträgnisse der geistlichen Pfründen

Digitized by Google

vom Tag ihrer Erledigung an bis zur Neubesetzung, zum Religionsfonds gezogen; im sog. Überschußquantum und in der Religionsfondssteuer wurde den geistlichen Körperschaften zu Gunsten des Religionsfonds neue große Abgaben aufgenötigt und ihnen, soweit sie Klöster und Stifte waren, überdies in der Pfarrregulierung neue bedeutsame Aufgaben gegeben.

Einer vollkommenen Verwirklichung der Religionsfondsidee stellten sich natürlich innere und äußere Hindernisse entgegen. Die ersteren vermochte eine absolutistische Regierungsgewalt fast leichter zu überwinden als die äußeren Schwierigkeiten. Neue Rechtsfixierung und Formulierung staatskirchlicher Rechtssätze konnten der Staatsgewalt eine Großzahl neuer Rechte verleihen und entgegenstehende frühere beseitigen. Sie konnten aber nicht alle Schwierigkeiten aus der Welt schaffen, welche die wirtschaftlichen Verhältnisse der Länder zum Teil den Religionsfondsmaßnahmen entgegenstellten. So ist das, was wir tatsächlich Religionsfonds nennen können, nicht ganz die Verwirklichung jener umfassenden Idee, die der Name Religionsfonds ursprünglich versinnbildete. Weittragender erscheint fast das, was an Rechtsforderungen aus der Religionsfondsidee hergeleitet, als was im wirklichen Fonds vereinigt wurde. Lange nicht alles kirchliche Vermögen konnte in ihm angelegt werden. Ausgenommen blieb von vornherein ein Teil des Pfarrvermögens, da dasselbe meist in liegenden Gütern bestand, die nur mit den größten wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Kapitalien hätten verwandelt werden können. Joseph hatte auch hier den Versuch gemacht, ohne Rücksicht auf die Mahnungen seiner Räte, das gesamte Pfarrvermögen zu kapitalisieren, mußte aber schließlich davon abstehen, weil die wirtschaftliche Existenz der Länder dadurch aufs schwerste gefährdet war. Beim Einzug der Klostergüter ließ der Kaiser sich nicht von seinen Anschauungen abbringen; dort mußten die liegenden Güter von der Religionsfondsverwaltung sofort verkauft oder doch in Staatsgüterverwaltung genommen werden.

Mit dem Verzicht auf die völlige Kapitalisierung des gesamten geistlichen Besitzes im Religionsfonds verband Joseph aber eine neue Art der Beeinflussung des kirchlichen Vermögens: alle Kapitalien mußten aufgekündigt und in einer Staatskasse angelegt, die Obligationen bei den Staatsbuchhaltungen oder den Religionsfondsverwaltungen hinterlegt werden. Soweit dies in Wirklichkeit ausgeführt wurde — vollständige Durchführung war auch hier nicht möglich —, war damit jener mit dem Religionsfonds verbundene Plan doch noch zum Teil durchgeführt; es war weiter aber damit das kirchliche Vermögen in den Dienst der eigentlichen Staatsinteressen gestellt, da als Staatskassen nur solche Kassen in Betracht kamen, die gegen die eingezahlten Kapitalien Staatsschuldverschreibungen abgaben: die Universalstaatsschuldenkasse in Wien, das k. k. Kupferamt, die Wiener Staatsbank, die k. k. Bergwerksdirektorats-

Digitized by Google

kasse und zu ganz geringen Beträgen auch die Landeskassen der betreffenden Provinzen. Da aber diese Schuldverschreibungen nur $3^1/_2$ bis 4 % eintrugen, während die Stiftungen von privaten Schuldnern bisher fast immer 5 % erhalten hatten, so war vielfach die Weiterführung der Pfründ- oder Stiftungsaufgaben ernstlich gefährdet. Es war ferner mit dieser „Anlage der Kirchenkapitalien in fundis publicis" der Kredit ganzer Provinzen den schwersten Erschütterungen ausgesetzt; denn alle kirchlichen Institute waren bis jetzt sozusagen die einzigen Bank- und Leihinstitute gewesen. Diese mußten ihre Kapitalien nun zurückfordern, um sie an die Staatskasse weiterzugeben. Der Landmann aber und auch vielfach die kleineren Leute in den Städten, Handwerker und Gewerbetreibende, wurden schwer betroffen; sie hatten meist keine andere Wahl, als bei Wucherjuden und im Ausland Geld aufzunehmen, für viele war es schlechthin unmöglich, die Gelder zurückzuzahlen ohne vollständigen Ruin.

Dies mit dem Religionsfonds in engster Beziehung stehende Unternehmen, die gesamten Kirchen- und Stiftungskapitalien aller fortbestehenden kirchlichen Institute in öffentlichen Staatskassen anlegen zu lassen, sollte der Eck- und Prüfstein des ganzen Reformwerks Josephs II. werden. Seine teilweise Durchführung, seine Wiedereinschränkung und seine zum Teil vernichtende Wirkung in den Vorlanden, besonders im Breisgau, kann hier nicht mehr erörtert werden. Wir müssen sie für eine besondere Behandlung vorbehalten.

2. Die Quellen des Religionsfonds.

Es ist nun unsere Aufgabe, die im Religionsfonds tatsächlich vereinigten kirchlichen Vermögensteile kurz zu überblicken.

a) Klostervermögen.

Den Einzug des Vermögens der aufgehobenen Klöster haben wir oben im besondern Kapitel über die Klosteraufhebung schon im wesentlichen dargelegt. Das Klostervermögen war bei Beginn der Aufhebungen so wenig wie die Zahl der Klöster selbst bekannt gewesen. Es erhob sich daher Verwunderung, als der Religionsfonds am Ende des Jahres 1782 an eingezogenem Klostergut schon fast 8 Millionen fl. aufwies, welche Summe sich nach Verkauf der liegenden Güter, Fahrnisse und Wertsachen Ende 1783 auf nahezu 15 Millionen erhöhte. Am Ende der Regierung Josephs II. betrug das aus Klosteraufhebungen stammende Religionsfondsvermögen trotz vielfacher Verluste bei der Flüssigmachung der Klostergüter und -gebäude etwa 35 Millionen fl.[1]

[1] Vgl. oben S. 128 ff.

Digitized by Google

b) Dritter Orden und Waldbrüder.

Die neben der Klosteraufhebung hergehende Aufhebung des Dritten Ordens und der Waldbrüder trug nur wenig für den Religionsfonds ein[1].

c) Nebenkirchen und Kapellen[2].

Das Jahr 1783 eröffnete neue Quellen. Seit diesem Jahre war im Zusammenhang mit der Neuregelung der pfarrlichen Verhältnisse der Einzug aller Nebenkirchen und Kapellen angeordnet worden, soweit sie nicht Filialkirchen oder zum Gottesdienst unumgänglich notwendig waren, auch wenn in ihnen dann und wann, etwa da, wo mehrere Orte eine Pfarrei bildeten, wechselweise mit der Pfarrkirche Gottesdienst gehalten wurde. Auf dem Lande durfte allerdings eine einzige Kapelle in Orten, die nicht eine Filial- oder Pfarrkirche hatten, bestehen bleiben.

Das Vermögen dieser gesperrten Kirchen und Kapellen fiel samt den Gerätschaften dem Religionsfonds zu. Das Verfahren entsprach im übrigen dem bei der Bruderschafts- und Klosteraufhebung und bei der Pfarreinrichtung geübten: die Kirchen wurden vom Dekan oder bischöflichen Bevollmächtigten in Gegenwart eines Vertreters der Herrschaft entweiht. Gnadenbilder der Wallfahrtskirchen wurden in die Pfarrkirchen übertragen. Auf diese Gnadenbilder hatten auch die für alle Statuen und religiösen Bilder in Kirchen gegebenen Vorschriften der neuen Gottesdienstordnung Anwendung: sie durften lediglich Holz- oder Steinbilder sein; daher mußte die vielfach gebräuchliche Bekleidung der Bilder mit Prunkgewändern entfernt werden. Die letzteren fielen ebenfalls an den Religionsfonds. Von den Paramenten und Geräten konnten bedürftige Pfarrkirchen Teile erhalten; das übrige empfing das Religionsfondsdepositorium zur Pfarreinrichtung. Auf solche Kirchen und Kapellen gemachte Stiftungen blieben nach dem in der Pfarreinrichtung gegebenen Grundsatz, die alten Pfarrer bei ihrem bisherigen Genuß zu belassen, bis zu einer Neubesetzung bei der Pfarrkirche, fielen dann aber mit Erfüllungspflicht an den Religionsfonds; wenn sie jedoch einen Teil der congruamäßigen Einkünfte ausmachten, durften sie mit den Stiftungsverbindlichkeiten auf die Pfarrkirche übergehen.

Die gesperrten Kirchen und Kapellen selbst wurden auf Abbruch versteigert, oder aber in Orten, die durch die Pfarreinrichtung selbständige Seelsorgstellen erhielten, dem Patron oder Baupflichtigen zur Pfarreinrichtung überlassen.

---

[1] Vgl. oben S. 171 f.

[2] Verordnungen vom 14. Februar und 12. Juli 1783, 24. Januar 1784, 30. Januar und 1. Juli 1785, 3. April 1788. — Gustermann, Österreichisches Kirchenrecht II 224 f. Petzek, Gesetzsammlung I 498, II 346 und 368.

Digitized by Google

Sie durften zum Bau der neuen Kirche oder des Pfarrhauses als Material verwandt werden, wo sie zur Pfarrkirche selbst nicht hergerichtet werden konnten[1].

Die Gründe zur Aufhebung der Nebenkirchen und Kapellen haben wir oben schon bei der Gründung des Religionsfonds kurz gestreift. Diese Kapellen bildeten eine Gefahr für die Einheitlichkeit des religiösen Lebens, so wie sie Joseph in allen seinen Ländern erreichen wollte, und für die Einfachheit desselben, die er für die erste Grundlage einer aufgeklärten und reformwilligen Gesinnung des Volkes hielt. Deshalb mußten auch alle privaten Haus- und Schloßkapellen entfernt werden, wenn sie nicht innerhalb des Hauses selbst lagen; auf die Bischöfe suchte er einzuwirken, daß sie in solchen privaten Kapellen eigentlichen Gottesdienst nur selten gestatten sollten, niemals aber für höhere Festtage, an denen die Besitzer solcher Kapellen so wie die andern Kirchspielangehörigen nach den bürgerlichen Gesetzen zum Besuch des Gottesdienstes in ihrer Pfarrkirche verpflichtet waren[2].

Die Aufhebung der Nebenkirchen und Kapellen hat neben der der Bruderschaften dem gesamten Reformwerk Josephs die schwersten Hindernisse bereitet. Mit ihnen sah man die Religion selbst angegriffen, und hier ist erst der Widerstand gegen alle Neuerungen erwachsen. Noch ehe 1789 im oberen Breisgau unter dem Einfluß der französischen Revolution auch die Breisgauer sich erhoben gegen das ewige Reformieren in Haus und Kirche, in Staat und Gemeinde, das sie seelisch und wirtschaftlich bedrückte, da war es bereits in der Mitte des Landes, in Villingen, bei der Aufhebung von Kapellen zu Unruhen gekommen. Dort sollte eine uralte Wallfahrtskapelle, die sog. „Bickenkapelle zum Nägelinskreuz" aufgehoben werden. Es war das ein Heiligtum des Stadt- und Landvolkes der Umgegend und für die Stadt daher eine wertvolle Erwerbsquelle durch den täglichen Wallfahrerverkehr aus der Nachbarschaft, besonders „aus dem Reich". In den ersten Tagen des Januar 1789 hatte der Magistrat an die Landesstelle geschrieben: „An den Tag der Aufhöbung dürfen wir nicht gedenken, die ganze Bürgerschaft wird zum Verzweifeln tun und in den verlegentsten Kummer versenket. . . . Vom größten Unglück würden die Bürger nicht so bestürzt werden als wie wegen Aufhöbung der Bickenkapellen; sie wollten ehender aus ihren eigenen Mitteln sie unterhalten." Die Freiburger Regierung lud sich auf jeden Fall Unangenehmes auf, ob sie nachgab oder nicht, entweder von seiten der Wiener Regierung oder der Bevölkerung. Sie empfahl daher behutsames Vorgehen. Die Geistlichkeit habe „das auf die Kapelle versessene Volk vorzubereiten, dann

[1] Vgl. oben S. 188.

[2] Petzek, Gesetzsammlung I 457 und 470. Helfert, Von den Kirchengebäuden 401.

Digitized by Google

das Wallfahrtsbild auf eine das Publikum erbauende Art ins Münster zu versetzen". Dann sollte die Kapelle entweiht und dem weltlichen Gebrauch übergeben werden. Trotzdem stieg die Erregung so sehr, daß Ende des Monats Rat und Geistlichkeit bei der Landesstelle um militärische Bedeckung baten. Täglich fanden Ratssitzungen statt, und nur langsam vermochte man der Erregung Herr zu werden, indem man die Exekution hinausschob. Die Bickenkapelle mußte schließlich doch fallen und zwei andere Villinger Kapellen mit ihr[1]. Diese Vorgänge in Villingen geben uns ein Beispiel aus vielen andern. Ähnlich ging es in der Ortenau und in Schwäbisch-Österreich zu. Im Obervogteiamt Spaichingen mußte tatsächlich Militär eingreifen[2]. Die vorderösterreichische Regierung, die nun doch erkannte, daß mit weiteren Zwangsmaßregeln all ihr Ansehen gefährdet sei, schrieb im November 1789 nach Wien, von wo aufs neue zur Durchführung der Aufhebung gemahnt worden war, daß diese Sache „dermal nicht ausgeführt werden kann; das Volk ist, wie sich bei allen Gelegenheiten, und besonders in der Ortenau, werktätig gezeigt hat, für seine Kapellen und Kirchen ungemein eingenommen, und noch auf die heutige Stunde ist der Geist der Unruhe nicht ganz bei ihm erstickt. Würde man nun verordnen, diese Kirchen und Kapellen abermal zu beschreiben, abzuschätzen und über ihr Vermögen ein Inventarium aufzunehmen, so würden nicht nur die Beamten in Gefahr stehen, mißhandelt zu werden, sondern noch obendrein ein allgemeiner Aufstand zu befürchten sein"[3]. Auch das bischöfliche Ordinariat zu Konstanz hütete sich in diesen erregten Zeiten, den Unwillen des Volkes auf sich abzuleiten, und war trotz aller Aufforderungen der Freiburger Landesregierung nicht zur Entweihung der Villinger Kapellen zu bringen, ohne die auch die Regierung nicht weiter gehen konnte[4]. So konnte denn auch die Wiener Regierung schließlich nichts anderes tun, als der Freiburger Landesstelle die Erlaubnis zu geben, bis auf günstigere Zeiten zu warten.

Bei der Unzulänglichkeit des Religionsfonds wurden noch zahlreiche Kapellen auch unter Josephs Nachfolgern aufgehoben; ja 1797 und 1799 ergingen noch einmal neue Erlasse zur Aufhebung entbehrlicher Kapellen[5]. Auf dieselben Ursachen ist es wohl auch zurückzuführen, daß Ende der 80er Jahre zu Pfarreinrichtungen, die nicht dem Fonds selbst oblagen, kaum mehr Mittel aus aufgehobenen Kapellen abgegeben wurden. Das zu St Blasien gehörige Klösterchen Oberried bei Freiburg sollte nach der Pfarreinrichtungsresolution in Oberried eine Pfarrei, in St Wilhelm eine Lokalkaplanei mit Pfarrhaus,

[1] Villingen 34 und 35.
[2] Vgl. Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. 199 A.
[3] Ebd.
[4] Sitzungsprotokoll der Regierung und Kammer. Villingen 34.
[5] Waldkirch-Stift 13.

Digitized by Google

in beiden Orten Gottesacker und Schulhaus errichten, und war auch bereit dazu [1]. Trotzdem nun in Oberried eine Kapelle mit über 1000 fl. Vermögen zum Religionsfonds gezogen werden sollte, und obwohl eine Deputation der Oberrieder Bauern eigens nach Freiburg ging und um einen Beitrag aus dem Kapellenfonds zu Gottesacker und Schulhaus bat, wurde dies Begehren rundweg abgewiesen [2].

d) Einziehung von Stiftungskapitalien.

Wie vor allem bei der Bruderschaftsaufhebung [3], so war auch bei der Klosteraufhebung und beim Einzug der Nebenkirchen und Kapellen dem Fonds eine große Zahl von Ämter-, Meß- und Andachtstiftungen, von Wachs-, Ewiglicht- und ähnlichen Altarstiftungen zugefallen [4]. Ihre Zahl vermehrte sich durch das Verbot der Prozessionen, Wallfahrten und vieler in der neuen Gottesdienstordnung nicht mehr gestatteter Andachten, die häufig Kapitalien aus Stiftungen besaßen, die der Religionsfonds nun an sich zog. Diese letzteren und alle jene Meß- und Andachtstiftungen, von denen die Stiftungsbriefe nicht mehr beigebracht werden konnten, was oft der Fall war, waren für den Fonds unbelastete Zuflüsse, sie durften nicht mehr ausgeführt werden. Anders die Meß- und übrigen Gottesdienststiftungen; aber auch bei ihnen vermochte der Religionsfonds, wie wir unten sehen werden, einer allzu schweren Belastung aus dem Wege zu gehen.

e) Die Aufhebung von Benefizien.

Alle einfachen Benefizien ohne Seelsorgepflicht, die Präbenden und Präsenzen bei größeren oder reichen Kirchen wurden entweder am Platze ihrer Stiftung in der Seelsorge oder zur Dotierung neuer Pfarreien verwandt, wobei die durch die Pfarreinrichtung dem Religionsfonds selbst zur Ausführung zugefallenen zunächst in Betracht kamen. In gleicher Weise wurde der Personalstand in Chor- und Kollegiatstiften zu Gunsten des Religionsfonds eingeschränkt oder den Stiften eine um so größere Anzahl neuer Pfarrstellen übertragen. Wo die Bischöfe und Domkapitel der österreichischen Staatshoheit unterstanden, wurde für die Dotation der Bischofsstühle ein Höchstbetrag angesetzt, die Mitgliederzahl der Domkapitel begrenzt; alle überflüssigen Mittel wurden in den Religionsfonds abgeführt. Wir haben diese Reform des Benefizienwesens oben bei der Pfarreinrichtung kennen gelernt [5].

f) Die Interkalarfrüchte.

Die Frage, wem die Einkünfte von erledigten geistlichen Pfründen zukamen, war bis Maria Theresia in den einzelnen Ländern verschieden geregelt.

[1] Vgl. oben S. 224. [2] B—G 2311. [3] Vgl. oben S. 78 ff.
[4] Vgl. oben S. 98 und 132. [5] S. 182 ff. und S. 225 f.

Digitized by Google

Die Kaiserin unternahm es 1771 „auf Grund ihres höchsten Schutz- und Schirmrechts über die Kirche, nach welchem ihr obliegt, die kanonischen Satzungen aufrecht zu erhalten und die dagegen sich offenbarenden Mißbräuche abzustellen", diese Frage für ganz Österreich in einheitlicher Weise zu regeln, „da sie aus umständlichen Berichten wahrgenommen, daß mit den Interkalares nicht geringer Mißbrauch getrieben, von den Konsistorien nach eigenem Zugeständnis willkürlich damit gebart und diese großenteils von ihnen als Sporteln und Einnahmequellen angesehen wurden, entgegen den kanonischen Gesetzen"[1]. Das Gesetz vom 8. Februar 1771 bestimmte daher die Interkalargefälle aller geistlichen Benefizien, soweit ihr Ertrag nicht von den auf der Stiftung lastenden Verpflichtungen auch während der Erledigung der Pfründe aufgezehrt wurde, „zum Besten von Kirche und Armut"[2]. Auch auf die bischöflichen Einkünfte wurde das Interkalargesetz von 1771 ausgedehnt; deren Interkalarfrüchte waren bisher zum Teil von den Nachfolgern zur Bestreitung der Ernennungstaxen beansprucht worden, was dem kanonischen Satze widersprach, daß die Einkünfte eines Benefiziums erst vom Tag der Investitur an dem Benefiziaten zukommen können[3]. In Betracht kam das Gesetz nur für die österreichischen Landesbischöfe, nicht für außerösterreichische Bischöfe österreichischer Landesteile; so traf es keinen der fünf vorderösterreichischen Bischöfe (Konstanz, Straßburg, Basel, Augsburg, Chur).

Die Schulreform Maria Theresias zeitigte 1774 den neuen Vorschlag, die fructus intercalares für Schulzwecke zu verwenden[4]. Felbiger, der Leiter jener Schulreform, sah noch 1782 in den Interkalareinkünften „den beträchtlichsten und natürlichsten Zufluß, weil es den geistlichen Hirten vormals zustand, die Gemeinden zu unterrichten"[5]. 1777 wurden die Gefälle auch wirklich „zur soviel möglichen Ergänzung des Abgangs im Schulfonds und zu dessen besserem Bestehen" überlassen[6].

Obwohl 1781 nochmals diese Verwendung für die Schule ausgesprochen wurde[7], wies Joseph zwei Jahre später die ganzen Interkalarerträgnisse aller geistlichen Pfründen, höherer und niederer Art, zum Religionsfonds[8]. Die Versorgung der erledigten Pfründen wurde in der Weise geordnet, daß die bischöfliche Behörde einen Pfarrverweser anwies, welcher die Pfründe versah und mit dem Religionsfonds die Einkünfte verrechnete, aus denen er neben den Stolgebühren als monatliche Besoldung bei Pfründen mit über 500 fl. Jahresertrag 25 fl., andernfalls 20 fl. erhielt[9]. War der Verweser selbst

[1] Gustermann, Österreichisches Kirchenrecht I 320 ff. [2] Ebd.
[3] Ebd. I 322. [4] Freiburg-Stadt 1557. [5] Staatsrat 2552 (1782, 3. Juli).
[6] Gustermann, Österreichisches Kirchenrecht 325. [7] Ebd.
[8] Hofdekret vom 28. Oktober 1783. Gustermann a. a. O. I 325. B—G 699.
[9] B—G 699.

Digitized by Google

schon mit einem Benefiz versehen und besorgte die erledigte Stelle nur im Nebenamt mit, so erhielt er neben den Stolgebühren eine Besoldung bis zur Hälfte der gewöhnlichen Vertreterbesoldung[1].

Vom Interkalargesetz wurden ausgenommen alle Benefizien, welche keine besondern Einkünfte, sondern nur Anteil an dem gemeinsamen Vermögen einer größeren Stiftung hatten, so die Domkapitel; nicht ausgenommen wurden die bischöflichen Einkünfte und Kollegialstifte.

Der Einbezug der höheren Pfründen in das Interkalargesetz mußte noch mehrmals durch Verordnungen wiederholt werden; Weigerungen scheinen öfters vorgekommen zu sein[2]. Für die Domkapitel, welche, wie oben gesagt, wegen ihrer besondern Verfassung nicht dem Interkalargesetz unterstanden, wurden aber auch Verordnungen erlassen gegen Bräuche, welche für die Mitglieder nichts anderes waren als der Verlust eines großen Teiles der Einkünfte. So besagte das Hofdekret vom 16. August 1787, „daß in Zukunft der bei den Domkapiteln bestehende Gebrauch, nach welchem die neuangestellten Domherren das erste Jahr die Karenz von den sog. fructibus grossis leiden und überdies entweder ein Gastmahl halten oder statt dessen eine Summe von einigen hundert Gulden als ein Tafelgeld zahlen müssen, ganz aufzuhören habe"[3].

Von Anfang an sträubten sich die kirchlichen Kreise vielfach gegen den Verlust der ihnen bisher zugekommenen Interkalarfrüchte. Schon Maria Theresia bot dieselben den Bischöfen wieder von allen Präbenden, Pfarreien und Benefizien an, wenn sie dagegen ein jährliches Pauschquantum „zu frommen als nützlichen Werken, z. B. Vermehrung der Seelsorge und Unterricht der Jugend", dem Religionsfonds geben wollten[4]. Von den vorderösterreichischen Ordinarien erklärten sich Straßburg, Basel, Chur und Augsburg gegen ein Pauschquantum, Konstanz gab überhaupt keine Antwort[5].

Die Abführung der Interkalargefälle in den Religionsfonds hätte mancherorts gute Früchte bringen können, da dadurch wirkliche Mißstände beseitigt wurden, zumal bei den Stiftskollegien; war es doch „in allen Kathedral- und Kollegiatkirchen hergebracht", erledigte Stellen erst nach drei Jahren neu zu besetzen, damit unterdessen auf die geringere Anzahl ein größerer Einkommensanteil traf[6]. Selbst gleichzeitige Nichtbesetzung mehrerer Stellen kam vor; so waren 1780 bei dem aus sechs Kapitularen und drei Kaplänen bestehenden Stift Waldkirch zwei Kanonikate unbesetzt, bis die Regierung einschritt[7].

---

[1] Rieder, Handbuch der k. k. Gesetze I 359.

[2] Pachmann, Lehrbuch des Kirchenrechts III 85 (1787 und 1788).

[3] Ebd.

[4] Zirkular vom 14. August 1779, Hof-Kanzlei-Protokolle 1779 Tirol, fol. 166 a.

[5] Bericht der vorderösterr. Regierung; ebd. 1781 Tirol, fol. 259 b.

[6] Waldkirch-Stift 12. [7] Ebd.

Digitized by Google

Vielfach mußte darunter die Seelsorge leiden; denn die andern Mitglieder waren dabei mit Arbeit überhäuft oder diese wurde den Kaplänen überlassen. Da man nun aber dem Religionsfonds nur möglichst kurzen Interkalarbezug gönnte, hatte das Interkalargesetz die wohltuende Wirkung, daß die freien Stellen schleunigst besetzt wurden.

Aber dieser gute Einfluß der neuen Einrichtung blieb nicht lange bestehen. Bald nutzte die Regierung jenen Mißbrauch, den sie durch das Gesetz hatte einschränken wollen, ihrerseits aus, um dem Religionsfonds in den Interkalargefällen eine ergiebige Quelle zu erhalten. Man überließ der Religionsfondsverwaltung die Entscheidung, wenn solche Stifte die Erlaubnis zu Neuwahlen ansuchten. Diese Erlaubnis hatte seit Josephs Anordnung die Landesregierung bei Stiften und Klöstern zu erteilen. Die Religionsfondsverwaltung entschied nun stets nach dem Bedürfnis des Fonds, das immer groß war. So blieben solche Stellen oft viel länger unbesetzt, als zur Zeit der Selbständigkeit des Stiftes. Die Folgen waren jetzt aber noch nachhaltiger und fühlbarer. Die Stifte hatten ehemals doch noch wenigstens äußerlich für die Ausführung der Stiftspflichten eines unbesetzten Kanonikats gesorgt; jetzt konnte das Stift sich eben auf die Schuld des Religionsfonds berufen.

Noch fühlbarer war für solche Stifte, wenn monatelang die Stelle eines Vorgesetzten unbesetzt blieb. So war im Kollegiatstift Waldkirch 1785 ein Kanonikus gestorben, der das Amt des Kustos, des kirchlichen Verwalters des Stiftes versehen hatte. Die Landesstelle untersagte die Neubesetzung „bis auf weiteres" und wies „die beiderlei Einkünfte" (die Kustodie brachte neben der Kompetenz des Kanonikats noch besondere Einkünfte) dem Religionsfonds zu. Das Stift bestritt das Recht des Interkalareinzugs für die Kustodie, „da die Stelle ein officium, kein beneficium und keinen einzigen Tag im Jahr entbehrlich" sei. Dieser Einwand war gewiß berechtigt; aber die vorderösterreichische Landesstelle erwiderte, die Sorge für die Erhaltung und Verwaltung des stiftischen Vermögens sei eigentlich Pflicht eines jeden Kanonikers, daher sei ein Unterschied zwischen officium und beneficium unstatthaft. Jenes Kanonikat in Waldkirch blieb fünf Jahre lang bis 1790 unbesetzt[1]. Und weiter kam als Verschlechterung in Betracht gegenüber dem vorherigen Zustand und erhielt Geltung für alle Benefizien, daß eine Resolution des Kaisers vom 5. Dezember 1784 das Interkalargesetz dahin erläuterte, daß außer dem im Gesetz bestimmten Gehalt des stellvertretenden Priesters der Religionsfonds keine andern Verpflichtungen auf sich zu nehmen habe, obwohl bei dem früheren Verfahren der Interkalarempfänger — Bischof, Patron,

[1] Waldkirch-Stift 13 und 36.

Digitized by Google

Landesherr — etwaige Schulden des bisherigen Inhabers des Benefiziums oder während der Interkalarzeit nötige Verbesserungen und Wiederherstellungen an Gebäuden und dergleichen hatte decken müssen. Das letztere überließ man nun dem Patron oder der Stiftung selbst; für erstere mußten die Verwandten eintreten[1].

Die Verstaatlichung der Interkalargefälle hatte so schließlich nur die Wirkung, daß dem Religionsfonds ein neuer Zufluß verschafft wurde.

g) Ältere Fonds zu kirchlichen Zwecken.

Mit dem Religionsfonds wurden ältere Fonds mit kirchlichen Aufgaben vereinigt; so die Salzkasse in Böhmen, deren Entstehung und Aufgaben wir oben erfahren haben. Die in den meisten Diözesen bestehenden Emeriten- und Defizientenfonds, Kassen zur Versorgung von ausgedienten und kranken Priestern, übernahm mit ihren Aufgaben ebenfalls der Religionsfonds, der fortan diesen Priestern eine geringe Pension und Unterkunft in einem bestimmten Kloster des Landes gewährte. Dazu kamen der „Kommissariatsfonds der Franziskaner für das Heilige Land und die heiligen Orte", Fonds zum Loskauf von Christensklaven und ähnliche der außerösterreichischen Mission gewidmete Kassen, welche in Josephs Augen das Nationalvermögen schädigten durch die Abführung des österreichischen Geldes ins Ausland[2]. Der oben erwähnte ältere Religionsfonds aus der Zeit Maria Theresias, der der inneren Mission gegen die Protestanten diente, ist wohl ebenfalls mit dem Religionsfonds vereinigt worden.

h) Einziehung der geistlichen Lehensgüter.

In Zusammenhang mit dem Religionsfonds stand die durch Hofdekret vom 25. November 1786 angeordnete Allodifierung aller Lehensgüter von Klöstern und Bischöfen. Die Ablösung sollte in Geld erfolgen, das im Religionsfonds angelegt werden mußte, der aber gemäß einer der ersten bald folgenden Verordnung die Zinsen an den bisherigen Besitzer auszahlte. Diese Allodifierung ging von der Auffassung aus, daß der ehemals von den Lehensinhabern den geistlichen Gütern gewährte Schutz nun auf den Staat oder den Religionsfonds übergegangen sei[3].

Der Einziehung der geistlichen Lehensgüter ähnlich ist die durch Verordnung vom 7. März 1787 veranlaßte Versteigerung aller in den österreichischen Städten vorhandenen Häuser von noch bestehenden Stiften und Klöstern zum

---

[1] Waldshut 16.

[2] Gustermann, Österreichisches Kirchenrecht II 365. A. Wolf, Aufhebung der Klöster in Innerösterreich 102.

[3] Protokolle der Franziskaner in Villingen II 258. Gustermann a. a. O. II 365. B—G 1581.

Digitized by Google

Besten des Religionsfonds. Auch hier wurde durch eine bald folgende Erläuterung (vom 10. April) die Wirkung insofern zu nichte gemacht, als der Religionsfonds den Zinsertrag der vermieteten oder verkauften Häuser den bisherigen Besitzern wieder auszahlte[1].

Mit diesen beiden Verordnungen war somit nur die Religionsfondsidee gestärkt worden, nicht der Fonds selbst, indem damit ein bedeutender Teil des kirchlichen Vermögens im Religionsfonds angelegt, wenn auch nicht in seinem Interesse verwendet war.

i) Die Religionsfondssteuer und das Überschußquantum.

Jene ursprünglich weite Auffassung des gesamten kirchlichen Vermögens als Teil des Staatsgutes erlitt wohl eine Erschütterung, als die Unmöglichkeit einer völligen auch äußeren Verstaatlichung sich immer mehr geltend machte, aber sie wurde nicht aufgehoben. Ja sie erfuhr eine wesentliche Stärkung durch eine neue Art der Heranziehung jenes Vermögens zum Religionsfonds und seinen allgemeinen kirchlichen Aufgaben. Man gab es auf, diesem Vermögen auch äußerlich das Ansehen von Staatsgütern zu geben, und ließ es in den Händen und an dem Orte, wo es war. Aber man fand trotzdem Wege, dieses Vermögen für die Religionsfondszwecke so auszunützen, daß man die äußere Form leicht entbehren konnte. In Wirklichkeit war das kirchliche Vermögen fortan noch viel mehr den im Religionsfonds verkörperten Staatsaufgaben gewidmet, als es bei völliger Aufhebung der Institute möglich gewesen wäre. In der Religionsfondssteuer und in der Abführung aller nicht zum Lebensunterhalt nötigen Einkünfte der Klöster und Stifte, dem Überschußquantum, erhielt man sicherere Zuflüsse, als sie die Aufhebung noch weiterer kirchlicher Institute hätte bringen können.

1) Die Religionsfonds- oder geistliche Aushilfsteuer.

Joseph hat früh den Gedanken in Erwägung gezogen, an Stelle der schon anfänglich als schwer ausführbar erkannten völligen Zusammenschmelzung des gesamten kirchlichen Vermögens die Deckung der in Aussicht genommenen Reformen durch Beiträge des in seiner bisherigen Form beibehaltenen kirchlichen Vermögens selbst zu suchen. So sprach ein kaiserliches Schreiben an den Oberstkanzler vom 3. März 1782 der neu zu gründenden geistlichen Hofkommission die Verwaltung „der Religionskassa und der vom Regular- und Säkularklerus, von Bruderschaften und Kirchen zu leistenden Beiträge" zu. Auch die Gründung der Geistlichen Kommissionen bei den Länderstellen im gleichen Jahre gab Anlaß zu ähnlichen Äußerungen[2].

[1] B—G 1581.

[2] A. Wolf, Aufhebung der Klöster in Innerösterreich 135 f.

Digitized by Google

Zunächst scheint man dann zur Aufbringung der Mittel zur Pfarreinrichtung an Beiträge allein des weltlichen Seelsorgeklerus gedacht zu haben. In einem Kabinettschreiben vom 17. Januar 1783 bezeichnete der Kaiser zwei Wege, um die Verbesserung der Pfarrseelsorge zu ermöglichen: „Entweder der Staat übernimmt alle geistlichen Einkünfte und setzt jedem einen hinreichenden Gehalt aus, oder der Staat ergänzt zwangsweise mit dem an einem Orte vorhandenen Überfluß den Abgang am andern und ergänzt etwaigen wirklichen Abgang aus seinen eigenen Einkünften.“[1] Der Kaiser stellte auch schon die Grundsätze fest, nach denen die Geistlichen Kommissionen der einzelnen Provinzen vorgehen sollten[2]. Deren Hauptpunkte waren etwa:

Alles geistliche Vermögen ist als ein Ganzes zu betrachten, die Pfründinhaber sind „von selbem nur als besoldete Diener der Kirche anzusehen“, weshalb „der Überschuß den Abgang sowohl in personis als in re zu ersetzen hat“. Um Härte und Ungerechtigkeit zu vermeiden, sollte eine gleichmäßige Verteilung der nötigen Beträge in der Weise alle treffen, daß die Unterschiede der besseren und minderen Pfründen nicht völlig getilgt würden. Die Verwaltung dieser Beiträge dachte der Kaiser aus Sparsamkeitsgründen der Geistlichkeit selbst zu belassen. Die Verrechnung sollte zwar nach Provinzen geschehen, sollte aber kein Hindernis sein, daß nach Deckung des eigenen Bedarfs von reichen Provinzen an ärmere Beiträge geleistet würden.

Die hier ausgesprochene Beiziehung der Pfarrgeistlichkeit zu den Ausgaben der Pfarreinrichtung ist zunächst nicht zur Ausführung gekommen. Die Vorarbeiten zur Pfarreinrichtung gingen ja bis mitten in das Jahr 1785 hinein. Unterdessen hatte aber die Klosteraufhebung ganz neue Ziele gewiesen, und es hatte die Überzeugung Platz gegriffen, daß zur Deckung der Ausgaben für die Pfarregulierung, überhaupt aller dem Religionsfonds zustehenden Reformen und Kultuswerke, das gesamte Klostervermögen in erster Linie in Betracht komme. Ein Anteil der Weltgeistlichkeit sollte allerdings auch jetzt nicht ganz aufgegeben werden.

Als dann 1786 die Verhältnisse im Religionsfonds dessen Unzulänglichkeit und die Notwendigkeit schnell zu beschaffender neuer Zuflüsse klar vor Augen stellten, und als die Religionsfondsverwaltung für das Jahr 1787 in sämtlichen deutschen Kronländern gar einen Fehlbetrag von 400000 fl. feststellte, erhielten jene Pläne Gestalt. Auf staatliche Beiträge, die Joseph noch eben in Aussicht gestellt hatte, war nicht zu hoffen. Da sich nun der Fehlbetrag für das Militärjahr (1. November 1787 bis 31. Oktober 1788) schon im Februar 1788 auf 275000 fl. belief, und für das ganze Jahr wieder ein

[1] Vgl. oben S. 176. [2] Gesetzliche Bestimmungen 17 f.

Digitized by Google

Defizit von 400 000 fl. zu erwarten war[1], wurde in der Religionsfonds- oder geistlichen Aushilfssteuer für die gesamte Geistlichkeit Ende 1788 eine allgemeine Besteuerung des geistlichen Einkommens mit $7\frac{1}{2}$ von 100 Gulden Einkünften angeordnet. Sie sollte erstmals für das laufende Jahr (1788) eingezogen werden. Ihre Höhe war bestimmt von der Höhe des Fehlbetrags im Religionsfonds (rund 400 000 fl.) und von der 1782 fatierten Einkommenssumme des gesamten Kirchenvermögens, welche rund $5\frac{1}{2}$ Millionen fl. betrug[2].

Die Religionsfondssteuer war schon im Jahre vorher im Schoße der Wiener Regierung beschlossene Sache gewesen. Das gedruckte Zirkular, das die Steuer allen Landesstellen mitteilen sollte', ist vom 22. Februar 1788 datiert. Mit ihm gingen an die Landesstellen auch schon die Einzelanweisungen über den Betrag eines jeden steuerpflichtigen Pfarrers oder Klosters, welche die k. k. Stiftungshofbuchhaltung nach den Fassionen von 1782 aufgestellt hatte[3]. Für die gesamten Erblande forderte das ohne Zweifel eine monatelange Arbeit und ein Heer von Schreibern. Dies beredte Zeugnis von der Schwerfälligkeit der josephinischen Zentralisation weist darauf hin, daß die Religionsfondssteuer mindestens 1787 schon beschlossen war. Aber die Regierung in Wien wollte es so lange als möglich vermeiden, die Unzulänglichkeit des Religionsfonds zuzugestehen und mit der neuen Belastung des kirchlichen Vermögens bis zum äußersten warten. Die Not verbot schließlich ein längeres Zögern. Am 7. März 1788 erging das öffentliche Verkündigungsdekret. Die Lage der Wiener Regierung ergibt sich deutlich genug aus dessen Wortlaut[4]: „Bewogen durch die beinahe aus allen Ländern eingegangenen Klagen, daß die Bedeckung des Religionsfonds auf die Erfordernisse nicht zureiche, haben Seine Majestät die bis jetzt immer noch verschobene Ausschreibung eines Beitrags auf den gesamten Klerus der deutschen Erblande gegenwärtig um so mehr ohne längeren Vorschub anzuordnen befunden, als bei diesen Kriegsumständen auch der öffentliche Schatz keine weiteren Vorschüsse leisten kann."

Die Handhabung und das Schicksal der Religionsfondssteuer soll im unten folgenden Abschnitt über die Religionsfondssteuer im Breisgau des weiteren erörtert werden.

2) Das Überschußquantum oder die Pauschalbeiträge.

Mit der Anordnung der Religionsfondssteuer war eine wie diese selbst jahrelang erwogene andere Form der Religionsfondsergänzung der Verwirk-

[1] B—G 1581.

[2] Gesetzliche Bestimmungen 44 f. Daselbst wird das Einkommen aus dem geistlichen Vermögen für 1782 im einzelnen angegeben: bei Bistümern, Dom- und Kollegiatstiften 1 052 987 fl., bei rund 2500 Pfarreien ꝛc. 2 542 530 fl., bei Stiften und Klöstern 1 922 771 fl.

[3] B—G 1581. [4] B—G 727, 1581.

Digitized by Google

lichung näher gebracht, das sog. Überschußquantum. Von allen weiter bestehenden Klöstern sollte der Überschuß an Einkünften gegenüber den Ausgaben zum Religionsfonds eingezogen werden. Hier prägte sich jene eingangs dieses Abschnittes auch für die Religionsfondssteuer dargelegte Auffassung des nicht im Religionsfonds vereinigten kirchlichen Vermögens als Staatskirchengutes in ganz besonderer Weise aus. Joseph erklärte, „daß wenn die ganze Masse des kaiserlichen Vermögens nicht ausreicht, die gesamte Geistlichkeit aller Erbländer, welche einen höheren Genuß als die Congrua oder die für die Klostergeistlichkeit angemessene Pension bezieht, pro rata ihres Einkommens zum Religionsfonds beitragen müsse[1]. Die Geistlichkeit, sowohl die mit weltlichen Pfründen begabte wie die Kloster- und Stiftsgeistlichkeit, wurde nur mehr als beschränkte Nutznießerin der ihr gewissermaßen vom Staat überlassenen Teile des gesamten Staatskirchenvermögens betrachtet.

Seit 1780 war diese Art der Besteuerung der Stifte und Klöster in Erwägung gezogen worden. Sie wurde den Stiften und Klöstern in Vorderösterreich schon unterm 30. September 1786 in Aussicht gestellt, als in der Pfarreinrichtungsresolution den Mannsstiften und -klöstern der Vorlande ihr Weiterbestand in der bisherigen Form unter der Bedingung zugestanden wurde, daß sie die ihnen übertragenen Aufgaben der Pfarreinrichtung übernehmen „und für Bedeckung des Abgangs im Religionsfonds Sorge tragen“[2]. Noch war bei Hofe damals nicht klar gewesen, ob man sich alljährlich den Fehlbetrag von den Stiften und Klöstern decken lassen oder eine feste regelmäßige Abgabe einführen sollte. 1787 entschied man sich dahin, fortan alljährlich alle nicht zum Lebensunterhalt der Klöster und Stifte notwendigen Einkünfte einzuziehen[3]. „Aus dem ganz entbehrlichen Überschuß“ sollte all das abgeführt werden, was an Einkünften nach den Fassionen, „ohne die Industrie zu ersticken, den Wirtschaftsbetrieb zu hemmen oder der Aufrechterhaltung der Stifte zu nahe zu treten“, abgegeben werden konnte[4].

Unterdessen war die Religionsfondssteuer vom gesamten kirchlichen Vermögen angeordnet worden, und mit ihr wurde nun der Einzug des Überschußquantums verbunden. Der gewaltige Sturm, der sich von Anfang an gegen beide Arten der neuen Belastung des kirchlichen Vermögens gewandt hatte, verbreitete schnell genug die Meinung, daß beide Formen zu gleicher Zeit in Verwirklichung treten, ja daß den Stiften und Klöstern die eigene Verwaltung überhaupt entzogen würde. Ein Hofdekret (vom 5. April 1788) mußte einer allzu strengen Auslegung entgegentreten und erklärte, daß es bei der

[1] Archiv für kathol. Kirchenrecht LXVI (Neue Folge XXX) 286 f.
[2] B—G 1581; vgl. oben S. 149. [3] B—G 1581.
[4] Hofdekrete vom 20. Januar und 6. April 1787. Pachmann, Lehrbuch des Kirchenrechts III 38 f.

Digitized by Google

bisherigen Verwaltung der Stifte und Klöster bleibe; „ebensowenig ist auch die Absicht, daß den Stiften und Klöstern alles dasjenige als ein Überschuß für den Religionsfonds abgenommen werden solle, was sie an Barschaften oder Naturalien über den eigenen Bedarf einbringen, wodurch ohne Zweifel jede Industrie, jeder Wirtschaftsbetrieb erstickt und sie ganz außer Stand gesetzt würden, bei einem eintretenden Unglück die eigene Ökonomie fortzusetzen oder die Untertanen zu unterstützen; sondern der Sinn der Verordnungen geht nur dahin, um aus den zu verfassenden Inventarien ... den verhältnismäßigen Betrag zu bestimmen, den jedes Stift oder Kloster aus seinem ganz entbehrlichen Überschuß an den Religionsfonds zu dessen allgemeinem Bedürfnis zu Pausch abgeben kann, und versteht sich von selbst, daß ihnen bei Bestimmung des Überschusses der Betrag der Religionsfondssteuer zu gute kommt, ... somit dermalen von Abführung weiterer Überschüsse nur soweit die Rede sein kann, ... daß sie ein mehreres als die Steuer ohne Nachteil ihrer Wirtschaft beizutragen im stande wären“[1]. Wie das Hofdekret am Schluß selbst sagte, sollte es „bei vorkommenden Fällen den Stiften und Klöstern zu ihrer Beruhigung und Aufmunterung ihrer Wirtschaft mitgeteilt werden“. Aber schließlich sagte es nicht viel mehr, als was die Klöster und Stifte befürchtet hatten; es bestätigte, daß über die Religionsfondssteuer hinaus etwaige weitere Überschüsse eingezogen werden sollten, wo die Höhe dieser Steuer das noch zuließ. Ein neues Hofdekret mußte Anfang Juni desselben Jahres wiederum versuchen, die Betroffenen endlich zu beruhigen. Wie vorher wurde versichert, daß eine Aufhebung der Selbstverwaltung derselben nicht geplant sei, „woraus von selbst fließt, daß sie weder zu Anfragen über jeden Wirtschaftsgegenstand und noch weniger zu einer Rechnungslegung über ihre Gestion zu verhalten seien“. Die Landesstellen wurden sodann angewiesen, die Aufstellungen „von jenen Klöstern und Stiften, von welchen noch eine Abfuhr an den Religionsfonds zu erhoffen ist“, alsbald nach Wien zu senden, „ohne sich weiters in jenen aufzuhalten, die notorisch unvermögend oder wohl gar Bettelklöster sind“. Neu war die in demselben Hofdekret angeordnete Pauschalbehandlung der beiden Abgaben, „deren man sich in Niederösterreich schon verschiedentlich mit gutem Erfolg bedient hat. Die Landesstelle hat daher, ... soweit die Überschußquanta noch nicht bestimmt sind, sothane Vorsteher ad missionem vorzurufen und mit ihnen in einer anständigen Art die Behandlung zu treffen, was sie aus ihren Renten jährlich ohne Abbruch der eigenen Wirtschaft per Pausch und mit Einrechnung der Religionsfondssteuer abzuführen hätten“[2].

[1] B—G 1581. [2] Gesetzliche Bestimmungen 47 f.

Digitized by Google

In Wien hatte man wohl erkannt, daß durch diese neue Belastung die Stifte und Klöster an die Grenze des Möglichen gebracht waren; den Länderstellen wurde daher mit dieser letzten Verordnung zugleich ans Herz gelegt, daß die Stifte notwendig soweit erhalten werden müßten, daß sie die Bewirtschaftung weiterführen könnten. Von diesem Gesichtspunkte aus war man ja gerade an diese Art der Ausnützung der Klöster und Stifte gegangen: man hoffte so dem Religionsfonds einen beständigeren Zufluß zu verschaffen, als ihn die Aufhebung der meisten Stifte und Klöster gebracht, wo die Pensionen und andere mit den Aufhebungen übernommene Pflichten den Hauptteil des Ertrages jener ehemaligen Klöster aufzehrte. Diese Beträge sollten so ausgemessen werden, „daß man auf deren richtige Abfuhr gewisse Rechnung machen kann, damit man nicht beinahe ebenso geschwind, als man die Beiträge bestimmt, mit Gesuchen um Nachlässe belästigt werde". Gerade aus diesen letzten Sätzen läßt sich erkennen, wie sehr bisher ins Unsichere hinein im Religionsfonds — und tatsächlich galt das nicht bloß diesem Teil des Reformwerkes Josephs — gewirtschaftet worden war. Selbst die Wiener Regierung vermochte dies nicht mehr den Landesstellen gegenüber zu verschweigen. Denn wenn es auch nur als ein Tadel gegenüber diesen Unterbehörden erscheinen könnte, leugnen konnte man doch wohl auch in Wien nicht, daß die vom Kaiser seit Jahren geübte Überstürzung an den Mißverhältnissen die meiste Schuld trug.

In Vorderösterreich haben diese Abgaben, Religionsfondssteuer und Überschußquantum, eine besondere Gestalt erhalten. Für die erstere kamen, nachdem die Besteuerung des niederen Klerus, der Pfarrgeistlichkeit, nach kurzem Bestand wieder aufgehoben war, und bei dem geringen Vermögen der Männerklöster, nur noch die Stifte in Betracht. Das Überschußquantum in der vorgeschilderten Form kam hier nicht zur Einziehung. Dafür aber wurde die Religionsfondssteuer auf eine Höhe gebracht, die fast einer dreifachen geistlichen Aushilfssteuer gleichkam.

Nicht in Anwendung kamen in den Vorlanden zwei im übrigen Österreich schon früher vielfach gebrauchte Arten der Überschußabführung bei einzelnen Stiften: so die seit 1784 geübte „Selbstverwaltung der Stifte", wo der Konvent auch nach der Aufhebungserklärung mit der üblichen Exreligiosenbesoldung belassen wurde, während die gesamten Einkünfte in den Religionsfonds flossen; die so behandelten Stifte galten als aufgehoben, was bei der später allgemeinen Überschußabführung nicht der Fall war[1]. Die zweite, mit der vorigen oft verbundene Maßregel der Art waren die Kom-

[1] Hittmair, Der Josephinische Klostersturm 174 f. In Österreich ob der Enns wurde diese Selbstverwaltung bei der Mehrzahl der Stifte angewandt.

Digitized by Google

mendatarähte, vom Staate bestellte Verwalter der Stiftsgüter, welche alle weltlichen Angelegenheiten der Stifte „im Namen des Religionsfonds und also des Staates“ [1] besorgten und gewisse Aufsichtsrechte führten. Für die geistlichen Angelegenheiten blieb der Prior. Kommendatarähte konnten Geistliche und Laien werden, die der Regierung als vertrauenswürdig galten; sie erhielten neben Naturalien 1000 fl. als Besoldung aus den Erträgnissen der von ihnen verwalteten Stifte. Sie sollten seit 1786 überall da eingesetzt werden, wo ein Abt starb oder Krankheit oder Alter eine Neuwahl nötig machten. 1790 wurde von Leopold II. überall die Abtswahl wieder gestattet [2].

3. Die Aufgaben des Religionsfonds.

a) Pension der Exreligiosen.

Die erste Aufgabe, welche dem Fonds bei seiner Gründung gestellt wurde, war die Versorgung der Exreligiosen. Nach Möglichkeit wurden die männlichen Religiosen in der neuen Pfarreinrichtung untergebracht, wo ihnen statt der Pension die Pfarreinkünfte zukamen; auch in der Schule wurden sie zum Teil verwandt, überhaupt jede Gelegenheit gesucht, dieselben auf Stellen zu bringen, die dem Fonds die Pension ersparten. Die Höhe der Pension haben wir oben bei der Klosteraufhebung dargelegt [3], sie betrug im allgemeinen 150 bis 200 fl. Die Zahl der vom Religionsfonds pensionierten Exreligiosen ist schwer festzustellen. A. Ficker (Statistische Monatsschrift [Wien] I) versuchte die Zusammenstellung für das Jahr 1790 [4]; sein Ergebnis war mit Ausschluß Vorderösterreichs und ohne Zählung der in der Seelsorge und anderwärts untergebrachten für jenes Jahr 1872 männliche und 1833 weibliche Exreligiosen. Im einzelnen:

	Männliche Exreligiosen	Weibliche Exreligiosen
Österreich unter der Enns . . .	220	271
Österreich ob der Enns	61	62
Steiermark	264	171
Kärnten	76	51
Krain	78	70
Küstenland	40	26
Tirol	96	371
Böhmen	570	350
Mähren und Schlesien	331	186
Galizien	136	275

[1] Hofentschließung vom 29. Mai 1786. Hittmair, Der Josephinische Klostersturm 280.

[2] Ebd. 279 f 443. [3] Vgl. S. 127 ff. [4] S. 254 daselbst.

Digitized by Google

Dazu wären zu rechnen nach den unten folgenden Aufstellungen (Stand von 1792):

	Männliche Exreligiosen	Weibliche Exreligiosen
Breisgau	5	42
Schwäbisch-Österreich	25	200

So waren also für das Jahr 1790 an Religionsfondspensionären aus aufgehobenen Klöstern zu rechnen: männliche rund 1900, weibliche rund 2075. Diese Zahlen geben nicht annähernd die Gesamtzahl der von der Klosteraufhebung betroffenen Religiosen. Wie schon oben gesagt, sind darin nicht eingeschlossen die in der Seelsorge und sonst in ihre Inhaber ernährenden Stellungen untergebrachten Exreligiosen; es fehlen auch die seit 1782 gestorbenen. 1784 war die Zahl der Exreligiosen schon auf 7354 angegeben worden [1]. Die vorhin beigezogene statistische Aufstellung berechnet die Gesamtzahl der von der Klosteraufhebung betroffenen Religiosen folgendermaßen: „Nach den für etwas mehr als 200 Häuser aufgestellten Ziffern läßt sich annehmen, daß durchschnittlich 47 Mönche und Laienbrüder und 49 Chorfrauen und Laienschwestern je zwei Klöster ihres Geschlechts zur Zeit der Aufhebung bewohnten, von letzterer also 6500 Personen männlichen und 2000 weiblichen Geschlechts betroffen wurden." Vorderösterreich ist auch hier nicht beigezogen.

b) Die übrigen Aufgaben des Religionsfonds.

Das Hofdekret, das die Gründung des Religionsfonds vollzog, sprach sich über die weiteren Aufgaben des Fonds, nachdem es als erste und Hauptaufgabe die Pension der Exreligiosen genannt hatte, so aus: „Der Überschuß und nach Maß ihres Absterbens die ganzen Einkünfte werden bloß und allein zur Förderung der Religion und des damit so eng verbundenen und so schuldigen Besten des Nächsten verwendet." Dem Religionsfonds fiel vor allem die gesamte Pfarreinrichtung zu. Er hatte die Kosten für Kirchen- und Pfarrhausbauten, für die Kirchhöfe, die Einrichtung und den Unterhalt der Kirchen überall da zu übernehmen, wo diese Aufgaben nicht den Patronen, Dominien, Gemeinden oder aber Klöstern und Stiften aufgetragen werden konnten. Die Besoldung der neuen Seelsorger, der Pfarrer sowohl als der Hilfsgeistlichen, blieb ebenfalls, da wo die Besetzung neuer Stellen nicht einem Kloster oder Stift aufgetragen werden konnte, Sache des Religionsfonds [2]. Dieser hatte weiterhin die damit in innigstem Zusammenhang stehende Ver-

[1] Vgl. oben S. 137. [2] Vgl. ausführlich oben bei der Pfarreinrichtung.

Digitized by Google

staatlichung des theologischen Studiums, soweit dessen Kosten nicht von den im Generalseminarfonds vereinigten Mitteln gedeckt wurden[1], und die übrigen Reformen zur Verstaatlichung des Klerus zu übernehmen: den staatlichen Tischtitel[2], die in allen Diözesen zu errichtenden Priesterhäuser[3] und die Versorgung der alten und kranken Priester; die letzteren schon deshalb, weil die für sie früher vorhandenen Emeriten- und Defizientenfonds dem Religionsfonds einverleibt worden waren.

Der Defizientengehalt war auf 200 fl. festgesetzt, wurde aber 1792 „in Erwägung, daß 200 fl. für den Greis so wenig eine Versorgung ist wie für den Jüngling ein Reiz zum Eintritt in den geistlichen Stand", auf 300 fl. erhöht[4].

Den Inhabern alter Pfarreien mußte der Religionsfonds die Congruaergänzung reichen, d. h. den an ihrer bisherigen Besoldung gegenüber der den neuen Pfarreien zugestandenen Besoldung noch fehlenden Betrag, oder die ihnen durch die Aufhebung eines Teils der Stolgebühren, besonders durch das Verbot der Taxstoltaxen, erwachsene Einbuße[5].

Die große Masse der dem Religionsfonds zugefallenen Gottesdienst- und Andachtstiftungen bildete mehr eine Last für die Religionsfondsverwaltung als für die Kasse selbst. Denn viele Stiftungen auf Prozessionen und Andachten und alle jene Stiftungen, deren Stiftungsbriefe nicht beigebracht werden konnten, brauchten nicht mehr ausgeführt zu werden. Dann wurden die Ämterstiftungen in einfache Messestiftungen verwandelt. Wenn nun auch deren Zahl bald bei dem gesamten Religionsfonds in die Zehntausende ging, so daß die Verhandlungen mit den bischöflichen Ordinariaten und die Verwirrung im Fonds ins Endlose zu gehen schienen, der Religionsfonds entging doch wenigstens den Ausgaben, die ihm die Andacht- und Meßstipendien verursacht hätten, indem er den von ihm zu besoldenden neuen Seelsorgern in ihre Besoldung und den Exmönchen in ihre Pension eine bestimmte Anzahl von Stiftungsmessen einrechnete. Jeder aus dem Religionsfonds besoldete Pfarrer und jeder Exreligiose mußte sich zur Personalvierung von jährlich 200 Messen verpflichten. Nur wenige wurden an darum ansuchende arme Pfarrer gegen ein Stipendium von 30 kr. verteilt[6]. So hatte der Religionsfonds, wie er mit der Verwendung der Exreligiosen in der Seelsorge deren Pension ersparte, auch hier die Stiftungserfüllung der ihm einverleibten Stiftungskapitalien meist dem Klerus selbst wieder übertragen.

[1] Vgl. S. 54 ff. [2] Vgl. S. 64 ff. [3] Vgl. S. 51 f.
[4] Über die Defizientenversorgung B—G 732 und 742.
[5] Vgl. oben S. 189 und 185 A. 5.
[6] Vgl. oben S. 185 und 186 A. 2.

Digitized by Google

4. Der Religionsfonds in Vorderösterreich, besonders im Breisgau [1].

Die Darstellung des breisgauischen Anteils am Religionsfonds ist nur mit geringer Vollständigkeit zu geben. Einzig über die Kloster- und Bruderschaftsaufhebung stehen genauere Ergebnisse zur Verfügung. Über den Einzug der Kapellen und Nebenkirchen, der Benefizien und Stiftungen haben wir lediglich lückenhafte Notizen in den Akten. Die Art der Religionsfondsbuchführung aber läßt auch diese Notizen selbst im einzelnen Fall vielfach wertlos sein, weil oft nicht ersichtlich ist, ob mit den dabei angegebenen Zahlen das Gesamtvermögen oder nur das Kapitalvermögen solcher Kapellen oder Stiftungen gemeint ist. Diese Posten waren in den Religionsfondsbüchern getrennt und überdies bei den Kapitalien vielfach noch die Scheidung gemacht, ob sie vollständig dem Religionsfonds einverleibt waren oder noch im Lande auslagen. Diese Verhältnisse hängen damit zusammen, daß die umständliche Religionsfondsverwaltung keiner besondern Verwaltungsbehörde übergeben, sondern den Kameralverwaltungen der einzelnen Länder übertragen wurde. Dann ließ die Masse der im Religionsfonds zu vereinigenden kirchlichen Vermögensteile bei diesen überlasteten Behörden bald jeden Überblick unmöglich werden. Jede Gemeinde machte Einwendungen, von überall her kamen Bitten um Belassung und Ausnahmen auf Grund besonderer Umstände an Ort und Stelle, die Berichte stockten, schließlich kam es da und dort zu tätlicher Opposition; wir haben Beispiele davon schon gegeben. Die Landstände arbeiteten nur ungern mit und verlangten stets energischer mitbestimmenden Einblick in die Fondsverwaltung. Die Regierung in Freiburg zögerte, die Wiener Regierung drängte fortwährend auf Durchführung. Die Grundursache des Übels war die von Joseph zäh festgehaltene Universalität des Religionsfonds über die gesamte Monarchie. Der Gedanke war ja gewiß groß; aber in einem Lande, das so bunt gewürfelte Bestandteile zeigte wie die deutsch-österreichisch-böhmischen Länder, war am Ende des 18. Jahrhunderts eine völlige Vereinheitlichung noch ein Ding der Unmöglichkeit. Einheitlich in den Grundsätzen, aber getrennt in der Ausführung, wäre die Religionsfondsidee in der ganzen Monarchie vielleicht ausführbar gewesen. So frug sich jedes Land, was es denn für ihm bisher unbekannte österreichische Untertanen bluten sollte, und das war es, wenn z. B. der mährische Religionsfonds 16000 fl. an den ungedeckten vorderösterreichischen Religionsfonds bezahlen

[1] Über den Religionsfonds und die Religionsfondssteuer siehe den in keiner Weise umfassenden und abschließenden Abschnitt bei Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. 161—168, und Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. 86—91, wo aber die Behandlung der Religionsfondssteuer zum Teil von falschen Voraussetzungen ausgeht.

Digitized by Google

sollte, oder wenn ähnliche Forderungen an das aus Tirol stammende Kirchenvermögen zu Gunsten der Vorlande gestellt wurden. Erst als Leopold II. sofort nach Josephs Tod die provinzielle Abteilung der Fondsverrechnungen — wenn auch nicht des eigentlichen Fonds, was nicht mehr möglich war, nachdem das Fondsvermögen nur noch in Staatsobligationen bestand — ausgeführt hatte, konnte es besser werden. Seitdem wurden zu Beginn jeden Jahres die Präliminarsysteme aufgestellt und von den einzelnen Provinzen nach Wien eingesandt, darüber, was vorhanden war und wie die zu erwartenden Einnahmen auf die Durchführung der Aufgaben verwendet werden konnten. Von da an werden die Religionsfondsakten reicher und zuverlässiger. So lassen sich Stand und Verhältnisse des breisgauischen und vorderösterreichischen Religionsfondsvermögens seit diesen Jahren mit einiger Vollständigkeit überblicken.

Die Zuflüsse des Religionsfonds aus dem Breisgau.

Die Klosteraufhebung brachte dem Religionsfonds aus dem Breisgau[1]:

1. Vom Kartäuserkloster bei Freiburg	130 422 fl.
2. Vom Kloster St Klara zu Freiburg	60 679 „
3. Vom Dominikanerinnenkloster zu Villingen	3 718 „
4. Vom Frauenkloster in Säckingen	21 658 „
5. Vom Frauenkloster zum Grünwald in Freiburg . . .	10 407 „

Das Ergebnis aus der Klosteraufhebung war in dem Lande, in dem mit Rücksicht auf die Nachbarn die Klosteraufhebung auf das geringste Maß beschränkt werden mußte, nur gering. Und doch gingen auch hiervon noch namhafte Beträge verloren. Die vom Markgrafen von Baden beschlagnahmten Güter des Kartäuserklosters sind in obiger Zusammenstellung schon abgezogen, jedoch nicht die nachträglich vom Kloster St Klara zu Freiburg vom Markgrafen in Besitz genommenen Gefälle im Werte von 3639 fl. Dazu kamen noch weitere Verluste. Von den Kapitalien desselben Klosters konnten 1700 fl. „Ferdinandeische Schulden“[2] als verloren gelten, vom Dominikanerinnenkloster in Villingen 802 fl., welche allerdings durch den Buchwert des unverkauft gebliebenen Klostergebäudes mit 2000 fl. wieder den Buchwert von 1198 fl. ergaben. Die Gesamtsumme, die dem Religionsfonds aus den breisgauischen Klosteraufhebungen zufiel, war danach 221 545 fl.

Die Aufhebung des Dritten Ordens und der Waldbrüder hat dem Religionsfonds aus dem Breisgau nichts gebracht[3].

Dagegen wiesen die zahlreichen Bruderschaften des Landes reiche Stiftungen auf, deren Fundation mit 24 329 fl. in den Religionsfonds kam[4].

[1] Siehe oben S. 152 ff. [2] Vgl. oben S. 156.
[3] Siehe oben S. 173. [4] S. 98 f.

Digitized by Google

Die Aufhebung der Nebenkirchen und Kapellen[1] hat dem Religionsfonds aus dem Breisgau ebenfalls kein großes Ergebnis gebracht. Es fanden sich wohl bei der Erhebung der im Lande befindlichen Kapellen und Nebenkirchen 145 vor; aber mehr als ein Drittel davon (55) war in Orten, die nicht Pfarr- oder Filialkirchen hatten, und mußten deshalb bestehen bleiben. Das Vermögen der sämtlichen Kapellen hatten die Fassionen auf 161500 fl. angegeben[2]. 42 Kapellen besaßen kein Vermögen, so daß auf die übrigen im Durchschnitt 1500 fl. trafen. Von den Kapellen, die bestehen bleiben durften, weil sie in Orten ohne andere Kirche waren, besaß die große Mehrzahl Vermögen; es waren daher die meisten unvermögenden Kapellen solche, welche zum Religionsfonds gezogen werden sollten. Immerhin bot das Vermögen der übrigen Kapellen noch eine ansehnliche Summe. Wie viele aber nun von diesen Kapellen wirklich zum Religionsfonds gezogen wurden, läßt sich nicht mehr aus den Akten feststellen[3].

Mit Rücksicht auf die schon oben geschilderte allgemeine Erregung der Bevölkerung gegen die Aufhebung der Kapellen konnte nur langsam vorgegangen werden, und aus der nämlichen Rücksicht hat die Freiburger Regierung soviel wie möglich Kapellenstiftungen am Orte belassen und sie nur auf die Pfarrkirche übertragen. Vielfach mußte das auch geschehen, weil diese Stiftungen zur Dotation der Pfarrkirche nötig waren, oder gar, wie an manchen Orten, mit dem Pfarrvermögen vermengt oder an arme Klöster gegen die Stiftungserfüllung überlassen[4] waren. Anderwärts wurden nur die Überschüsse der Kapelleneinkünfte zum Religionsfonds gezogen; so in

[1] Das Verzeichnis der breisgauischen Kapellen siehe im Anhang.

[2] General-Landes-Archiv Tabelle 9.

[3] Im General-Landes-Archiv in Karlsruhe findet sich (Breisgau-Generalia 1615) eine Zusammenstellung des bis 1789 „aus dem Breisgau und der Ortenau im Religionsfonds eingegangenen Kapellenvermögens". Geier (Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. 199 f) hat dieselbe abgedruckt als Verzeichnis der „bis 1789 im Breisgau aufgehobenen Nebenkirchen und Kapellen". Danach waren 3520 fl. von 19 Kapellen bis zu jenem Jahr im Religionsfonds angelegt. Aus derselben Zusammenstellung ergibt sich jedoch, daß außerdem von jenen Kapellen noch Kapitalien bei Privaten auslagen. Wir haben hier also kein Verzeichnis der bis 1789 aufgehobenen Kapellen, sondern lediglich solcher, von denen Kapitalien bis zu jenem Jahr im Religionsfonds angelegt werden konnten. Die Zahl der bis dahin aufgehobenen Kapellen muß größer gewesen sein, denn die Zusammenstellung läßt Kapellen vermissen, die nach andern Aktenausweisen schon aufgehoben worden waren: die Oberrieder Kapelle (B—G 2311), die sog. Todtmooser Wallfahrtskapelle in Säckingen (Waldshut 16) und teilweise die Waldkircher Stadtkapelle, die gegen Abtretung eines Teiles der Einkünfte an den Religionsfonds schließlich hatte weiter bestehen dürfen (Waldkirch-Stift 12). Nach 1789 hörte die Aufhebung von Kapellen auch im Breisgau noch nicht auf.

[4] So bei den Villinger Kapellen. Villingen 34 und 35.

Digitized by Google

Waldkirch, wo die Stadtkapelle wie bisher zu den werktäglichen Schülermessen bleiben durfte. An diesen Tagen wurden daselbst die auf die Kapelle gestifteten Seelenmessen gelesen, wofür aus den Einkünften die Gebühren bezahlt wurden. Die Überschüsse fielen an den Religionsfonds[1]. In Säckingen wurde das Vermögen der sog. Todtmooser Wallfahrtskapelle auf der Rheinbrücke, eine Nachbildung der eigentlichen Todtmooser Wallfahrtskapelle, mit fast 800 fl. „zum Unterhalt der Lehrer, Beförderung des Unterrichts armer Kinder und überhaupt zum Besten der Schulen daselbst" verwendet[2].

Eine naturgemäß schwankende Einnahme des Religionsfonds stellten die Interkalarfrüchte dar; sie betrugen im Breisgau durchschnittlich 2000 fl.

Bis 1780 war das Verfahren mit diesen Gefällen im Breisgau verschieden gewesen. Meist waren sie der Weltgeistlichkeit selbst zugefallen. Der Dekan, der die Pfründeinkünfte bis zur Wiederbesetzung besorgte, erhielt die Einkünfte für den ersten Monat. Das Landkapitel stellte einen Pfründverweser, wofür es nach Ablauf des Dekanatsmonats die ganzen Einkünfte bezog.

In einigen wenigen Orten hatten die Ortsobrigkeiten Einfluß auf die Verwaltung der Interkalargefälle wohl zu Gunsten der Kirchenfabrik, so in der Herrschaft Lichteneck (Forchheim und Schelingen) und in Waldshut. In Bräunlingen wechselten Dekan und Stadtobrigkeit. Die Bischöfe, hauptsächlich der von Konstanz kam in Betracht, hatten sich kaum um diese Gefälle gekümmert, die ihnen im Breisgau doch nichts einbrachten. Das Konstanzer Ordinariat vertrat sogar den Standpunkt, daß die Verwaltung der Interkalarien Pflicht der weltlichen Behörde sei[3].

Während bei den eigentlichen Regularpfarreien der Klöster und Stifte Interkalarfrüchte überhaupt nicht in Frage kamen, da inkorporierte Pfründen auch mit dem Tod des Inhabers nicht erledigt waren, überließ das Kollegiatstift Waldkirch die Interkalarien der inkorporierten Pfarreien dem Dekan und dem Landkapitel, wie es meist auf den andern Pfarreien war. Die Kollegiatkanonikate dagegen blieben stets drei Jahre zu Gunsten der gemeinsamen Einkünfte unbesetzt. So war es, wie wir oben gesehen haben, in den Kollegiat- und Kathedralkirchen allgemein gebräuchlich. Nicht so im Kollegiatstift Rheinfelden, welches die Interkalarfrüchte bis zur Neubesetzung, also wohl ohne dreijährige Vakanz, durch die Stiftsschaffnei zum Besten der Kirchenfabrik verwalten ließ. Eine Ausnahmestellung nahm auch das fürstliche Haus Heitersheim (Johanniterorden) ein, welches die Interkalarien von seinen breisgauischen Pfarreien nach einem Konkordat mit dem Bischof von Konstanz ebenfalls selbst verwaltete.

---

[1] Waldkirch-Stift 12 und 35. [2] Waldshut 16. [3] B—G 712.

Digitized by Google

Nach einem Bericht des landständischen Konsesses an die Regierung und Kammer in Freiburg vom 6. Juli 1780 bestanden diese Verhältnisse bis zu jener Zeit[1]. Die Änderungen Maria Theresias scheinen also im Breisgau nicht zur Durchführung gekommen zu sein.

Durch die Interkalargesetzgebung Josephs wurden diese Verhältnisse seit 1783 geändert. Die Freiburger Regierung gab dazu die Ausführungsbestimmungen[2]. Danach behielt der Dekan das Ernennungsrecht eines Stellvertreters auf allen Benefizien nicht landesherrlicher Kollation. Dieser erhielt neben den Stolgebühren aus dem Religionsfonds eine Besoldung von wöchentlich 4 fl. Die Verwaltung der Pfründeinkünfte mußte die nächste Obrigkeit, Gemeinde- oder Stadtmagistrat, oder in Kameralämtern das Amt führen; mit Berufung hierauf wurden den Dekanen die Dekanatsmonate entzogen[3]. Gerade letzteres hatte so sehr Unzufriedenheit in geistlichen Kreisen erregt, daß dieselben 1791 den Dekanen wieder zugestanden wurden[4].

Den Ertrag und die Schicksale der Religionsfondssteuer im Breisgau soll der besondere Abschnitt über die Religionsfondssteuer in den Vorlanden darstellen.

5. Die Religionsfondssteuer in den Vorlanden.

a) Die Höhe derselben.

Das für die Vorlande bestimmte Hofdekret vom 3. April 1788 führte die Religionsfondssteuer ein als Beitrag, „um den neuen Pfarreinrichtungsplan in den vorderösterreichischen Landen in die Ausführung zu bringen und demselben die nötige Bedeckung zum Unterhalt der neuen Seelsorger, zur Herstellung der mehrfältigen Pfarr- und Kirchengebäude, wo das Patronatsrecht dem Religionsfonds bleibt, zur Dotierung eben dieser Kirchen, zur Ergänzung der Einkünfte der alten Pfarrer, welche nach den Zeiten und Umständen und nach den mehrfältig abgestellten zufälligen Eingängen, von welchen sie bisher gelebt hatten, ihren Unterhalt zum Teil verlieren, zur Dotierung der etwa noch zu verwilligenden Exposituren und dergleichen zu verschaffen“[5]. Diese Begründung der Religionsfondssteuer mit der vorländischen Pfarrregulierung allein möchte als Versuch erscheinen, etwaigem Widerstand gegen die Steuer von Anfang an zu begegnen. Solche Versuche hat dann vor allem die Freiburger Landesregierung gemacht. Sie hob bei der Bekanntmachung der Steuer besonders hervor, daß dieselbe „für heuer“ und nur „auf einige Zeit“ gelte und, sobald die Pfarreinrichtung die Ausgaben ver-

[1] B—G 712. [2] B—G 699, Dezember 1783.
[3] B—G 752. Hofdekret vom 18. Mai 1784. [4] Ebd.
[5] Villingen 34 und B—G 1581.

Digitized by Google

mindere, „wieder verhältnismäßig abzufallen haben werde". Schnell genug hatte sich aber die Religionsfondssteuer als eine dauernde schwere Last erwiesen.

Wir geben in der folgenden Tabelle die Religionsfondssteuerpflichtigen im Breisgau und die Gesamtsumme der vorderösterreichischen Religionsfondssteuer. Zu den Beträgen des Jahres 1788 fügen wir die Angabe des 1782 fatierten Vermögens, zu denen des Jahres 1789 die neuen Vermögensangaben[1].

Religionsfondssteuer 1788 und 1789.

	1788		1789	
	Einkünfte (1782) fl.	Steuerbetrag fl.	Wirkliche Einkünfte fl.	Steuerbetrag fl.
1. Pfarreien.				
Bamlach	636	48	622	47
Bleichheim	782	59	627	47
Breisach	929	70	910	68
Bräunlingen	953	71	786	59
Burkheim (Universität Freiburg als Pfarrer)[2]	658	49	—	—
Ebringen	671	50	662	50
Endingen	733	55	712	53
Feldkirch	894	67	893	67
Freiburg (Pfarrvikar d. Universität am Münster)	1 115	84	789	59
Frick	757	57	735	55
Ganfingen	700	53	696	52
Görwihl	1 145	86	921	69
Gündlingen	692	52	539	40
Hänner	750	56	746	56
Herbolzheim	913	68	729	55
Herrischried	638	48	632	47
Hochsal	1 262	95	1 254	94
Jechtingen (Universität als Pfarrer)[2]	911	68	—	—
Jechtingen (Pfarrvikar der Universität)	647	49	637	48
Kenzingen	711	53	628	47
Kirchhofen	824	62	655	49
Kirchzarten	727	55	700	53
Luttingen	1 035	78	1 010	76
Magden	617	46	600	45
Merzhausen	653	49	650	59
Munzingen	1 126	84	1 075	81
Murg	673	50	665	50

[1] B—G 727.

[2] Die Universität wurde für ihre zehn Pfarreien besonders behandelt. Die hier irrtümlich untergebrachten Beträge wurden zurückbezahlt; 1789 frei.

Digitized by Google

	1788		1789	
	Einkünfte (1782) fl.	Steuerbetrag fl.	Wirkliche Einkünfte fl.	Steuerbetrag fl.
Neuenburg	847	64	843	63
Neuershausen	649	49	647	49
Niederalpfen	954	72	802	60
Niederwihl	636	48	631	47
Oberhausen	661	50	492	37
Rickenbach	655	49	481	36
Riegel	667	50	504	38
Rotweil	713	53	541	41
St Peter (Klosterpfarrei) [1]	860	65	—	—
Säckingen	660	50	635	48
Schonach	927	70	749	56
Schönwald	607	46	588	44
Simonswald	707	53	522	39
Staufen	810	61	761	57
Umkirch	1 180	84	964	72
Villingen	837	62	870	65
Waldkirch (im Hauensteinischen)	727	55	574	43
Waldshut	669	50	505	38
Wettelbrunn	641	48	490	37
Wippertskirch (Klosterpfarrei) [1]	1 006	75	—	—
Wittnau	628	47	626	47
Wölflinsweiler	662	50	651	49
Zell im Wiesental	951	71	939	70
Dazu kamen nachträglich:				
Pfaffenweiler	—	—	?	50
Eichsel	—	—	?	68
		2 984		2 580
2. Einfache Benefizien.				
Kollegiatstift Waldkirch	14 852	1 114		
Kollegiatstift Rheinfelden	7 742	581	wie 1788	wie 1788
Propstei Wyhlen	958	72		
Mandachersches Benefiz in Laufenburg	640	48		
		1 815		1 815
3. Frauenstifte und Klöster.				
Günterstal	7 575	568		
Wonnetal (Damenstifte [2])	5 071	380	wie 1788	wie 1788
Ohlsberg	5 773	432		

[1] Als Klosterpfarrei schon mit dem Stift besteuert, daher 1789 frei.

[2] Das fürstliche Damenstift Säckingen blieb von der Religionsfondssteuer verschont; es ist das eine besondere Behandlung des Damenstiftes, die wir ähnlich bei der Kloster-

Digitized by Google

	1788		1789	
	Einkünfte (1782) fl.	Steuerbetrag fl.	Wirkliche Einkünfte fl.	Steuerbetrag fl.
Adelhausen Frauenkloster	5 340	400	wie 1788	wie 1788
Breisach	24 006	180		
Villingen } Minoriten	2 400	180		
Heitersheim	2 396	180		
Freiburg Dominikaner	2 751	206		
Freiburg } Augustiner	2 958	222		
Breisach }	1 548	116		
		2 864		2 864
1.—3. zusammen		7 663		7 259
im übrigen Vorderösterreich		12 667		?
		20 330		?
4. Die vorländischen Mannsstifte.				
zusammen		20 000		20 000
Gesamtbetrag		40 330		?

Durch die $7\frac{1}{2}$ prozentige geistliche Aushilfsteuer sollte in sämtlichen deutsch-österreichischen Ländern der für das Jahr 1788 zu erwartende Religionsfondsfehlbetrag von 400 000 fl. aufgebracht werden. Auf die Vorlande, den fünfzigsten Teil der deutsch-österreichischen Länder, wären 8000 fl. getroffen, wenn wir schematisch mit gleichen Verhältnissen in der ganzen Monarchie rechnen könnten. Nun wurden aber zunächst die vorländischen Stifte ganz von jenem Betrag ausgenommen und dem gesamten niederen Klerus, der Pfarrgeistlichkeit, den Klöstern und den Kollegiatstiften, der ordentliche Steuerbetrag von $7\frac{1}{2}$ fl. von 100 fl. Einkünften zugemessen. Die Summe der so aufzubringenden Religionsfondssteuer war 20 330 fl., wovon auf den Breisgau allein 7663 fl. kamen. Die ganze dem vorländischen niederen Klerus zur Last fallende Summe stellte etwas mehr als ein Zwanzigstel des gesamten Steuerbetrags dar. Dabei waren aber auch hier wie allgemein die Inhaber von Pfründen, die weniger als 600 fl. trugen, steuerfrei; so im Breisgau zwei Drittel aller Pfarrer und der Hauptteil der Inhaber einfacher Pfründen. Der Vergleich der Vorlande mit den andern Ländern der österreichischen Monarchie läßt also den Schluß zu, daß hier die Seelsorge in weit

aufhebung als auffallend bezeichnen mußten (vgl. oben S. 163 A. 4 und 167, dazu Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. 91; daselbst wird Verwunderung auch darüber ausgesprochen, daß der Johanniterorden nicht zur Religionsfondssteuer beigezogen wurde. Aber dieser Orden gehörte doch nicht zu den „nichtbürgerlichen Klöstern“!).

Digitized by Google

besseren Verhältnissen war als anderwärts in Österreich, wo überdies die Beiträge der Stifte in die Gesamtsteuersumme eingerechnet waren. Der Schluß, daß die vorderösterreichische Geistlichkeit im einzelnen höhere Einkünfte und bessere Fundationen gehabt habe, ist durchaus falsch. Die Festsetzung der Pfarrcongrua, des Mindestmaßes der Pfarrbesoldung, geschah für alle Länder der Monarchie in gleicher Weise[1]; aus ihr ergibt sich, daß die Lebensbedingungen des Weltklerus im allgemeinen dieselben waren. Klöster und Ordensinstitute haben aber, wie die Klosteraufhebung erwies, die eigentlichen Kronländer in viel größerer und reicherer Zahl besessen, selbst dann noch, als eine große Zahl derselben beseitigt war. Auch bei der Bruderschaftsaufhebung mußten wir den großen Unterschied zwischen Vorderösterreich und den andern Ländern feststellen[2]. Das, was den Unterschied im versteuerbaren kirchlichen Vermögen der Vorlande und des übrigen Österreich ausmachte, war die größere Vollkommenheit der vorländischen Seelsorgeeinrichtung, die wir daher als besser ausgebaut und mit mehr Leuten besetzt erkennen. So erscheint es gar nicht mehr übertrieben, wenn die vorderösterreichischen Prälatenstände die seelsorgerischen Verhältnisse des Landes lobten, im Gegensatz zu den wenig erbaulichen Verhältnissen in andern Provinzen Österreichs, woraus sie die Unbilligkeit der hohen Religionsfondssteuer für die Vorlande nachweisen wollten.

Die Prälatenstände erklärten 1788, daß „die Vorlande von jeher sich angelegen seyn ließen, eine dem jeweiligen Bevölkerungszustande und der Lage der Wohnung der Landeseinwohner angemessene Zahl Priester zum Unterricht in der Religion usw. aufzustellen und zu unterhalten. Daher jetzt diese Provinz auch weniger neue Pfarreyen als andere zu errichten hat.

„Andere österreichische Provinzen, z. B. Böhmen, bekümmerten sich aber darum wenig, bis die itzige Regierung ihr die Augen öffnete und ihr die nöthige und verhältnismäßige Zahl Priester und Pfarrer aufstellte, wovon die Hälfte, vielleicht nur um einen einzigen Pfarrer in einem Bezirk von drei bis vier Stunden zu haben, schon vor 100 Jahren hätte angestellt werden sollen. Es wäre gegen alle Billigkeit, wenn die Vorlande, welche zur Ehre der Religion ihre Schuldigkeit in Beförderung derselben stets erfüllt haben, itzt z. B. der Provinz Böhmen, welche bisher hierunter strafbar nachlässig war, zu ihren diesfälligen Einrichtungen beysteuern müßte." [3]

Die Stifte selbst in den Vorlanden, neun an der Zahl und der Mehrzahl nach im Breisgau, wurden zur Religionsfondssteuer mit einem besondern Beitrag veranlagt, der nicht in jener Summe von 400000 fl. eingeschlossen

[1] Vgl. oben S. 184 f. [2] Vgl. oben S. 71 f.
[3] B—G 1581. Beschwerde nach Wien.

Digitized by Google

war. Sie sollten zusammen 20 000 fl. zum Religionsfonds abführen. Das Vermögen der vorländischen Stifte hätte danach der einundzwanzigste Teil des gesamten erbländischen Kirchenvermögens sein müssen und der Gesamtbetrag der also auf Vorderösterreich gelegten Religionsfondssteuer von 40 330 fl. sogar fast der zehnte Teil des gesamten erbländischen Kirchenvermögens, was, wie die Stände sofort erklärten[1], nicht nur unmöglich scheinen mußte in einem Lande, das nur den fünfzigsten Teil der deutschen Erblande vorstellte, sondern auch den allgemein bekannten Tatsachen widersprach. Denn der Schluß, daß es „nirgends so viele und so reiche Prälaten gab“[2], ist wohl nicht richtig. Die vorderösterreichischen Prälaten haben 1788 eine unwidersprochene Selbsteinschätzung nach Wien gerichtet, daß sie nicht so reich seien wie die österreichischen Stifte, „die nach 1000 fl. zählten, wenn sie, die vorländischen Prälaten, noch bei 100 fl. wären“. Ähnlich hatten die sonst so selbstbewußten Landstände im Breisgau schon früher einmal eingestehen müssen, was bei den böhmischen Magnaten 100 fl. seien, sei im Vergleich des Vermögens bei ihnen kaum einer[3]. Man mag jener Selbsteinschätzung der Prälatenstände, zumal sie in der Not der Religionsfondssteuer geschah, keinen allzu großen Wert beilegen. Aber ein kurzer Blick über die Verhältnisse der Stifte in einem andern, nicht gar zu sehr umfangreicheren Teile der österreichischen Monarchie, in Österreich ob der Enns[4], bestätigt, daß die vorländischen, vor allem die breisgauischen Stifte, außer vielleicht St Blasien, nicht besonders reich genannt werden können. Österreich ob der Enns wies mehr als ein Dutzend reiche Stifte auf neben einer ganzen Reihe vermöglicher Männer- und Frauenklöster. Von den Stiften waren vier mit über einer Million fl. Vermögen aufgehoben worden, während gerade die reichsten in „Selbstadministration“ gesetzt waren; darunter finden wir St Florian mit fast einer Million, Kremsmünster mit zwei Millionen, Wilhering mit nahezu 600 000, Mondsee mit 450 000 und fünf andere mit je 250 000 bis 400 000 fl. Vermögen. Diesen gegenüber waren die meisten vorderösterreichischen Stifte bescheiden zu nennen. Auffallend ist nur, daß kaum irgendwo die Stifte so eng beieinander lagen wie hier, wo sieben von den neun in Betracht kommenden vorderösterreichischen Stiften zum Breisgau gehörten. Sie hatten aber nach der Landessteuerveranlagung von 1782 zusammen nur 40 000 fl. (Wiener Währung) jährliche Einkünfte aus dem Inland.

[1] B—G 1581.

[2] Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II., im Neujahrsblatt 1907, 89.

[3] Ebd. 4.

[4] Hittmair, Der Josephinische Klostersturm in Österreich ob der Enns.

Digitized by Google

So kam es, daß die ausländischen Einkünfte die Hauptrolle spielten, daß z. B. St Blasien neben 13000 fl. inländischer Einkünfte noch über 30000 fl. aus dem Ausland bezog. An Dominikalsteuer bezahlten alle Stifte zusammen von ihren inländischen Besitzungen kaum 7000 fl. im Jahr. St Märgen und Tennenbach können sogar als arm bezeichnet werden; die Religionsfondssteuer des letzteren mußten die Prälatenstände des Breisgau sogar selbst übernehmen. Sie schossen unter der Hand 1000 fl. für dasselbe zusammen, um es aus der größten Not zu heben und die Auflösung hintanzuhalten[1].

Mit dem Reichtum der Stifte kann die ausnehmend hohe Religionsfondssteuer derselben also kaum begründet werden, wohl aber damit, daß in den Vorlanden mit Rücksicht auf die zahlreichen Nachbarn eine Durchführung der Klosteraufhebung an den Stiften fast unmöglich gewesen war. Hier hatte auch die der Aufhebung fast gleichkommende „Selbstadministration", die man anderwärts gerade die reichsten Stifte unterwarf, nicht angewandt werden können. Die Stifte waren daher immer besser weggekommen als anderwärts, und so konnte nun die Religionsfondssteuer bei ihnen ganz anders einsetzen. Mit ihr wurde unter dem Deckmantel der Besteuerung eine Ausnützung der Stifte nachgeholt, welche der im übrigen Österreich seit langem üblichen entsprach.

b) Die Religionsfondssteuer des Weltklerus und der Klöster (mit Ausschluß der Mannsstifte)[2].

Hier wenden wir uns besonders der Religionsfondssteuer im Breisgau zu. Seelsorgeklerus, Klöster und Kollegiatstifte im Breisgau hatten 7663 fl. für das Jahr 1788 zu bezahlen, die gleichen Institute in Schwäbisch-Österreich 12667 fl. Die Tatsache, daß der Steuerveranlagung die Vermögensfassion von 1782 zu Grunde gelegt war, mußte zu Mißhelligkeiten führen. In den vergangenen sechs Jahren hatte sich unter dem Einfluß der Reformgesetze das kirchliche Vermögen vielfach geändert. Viele Pfarreien waren durch Errichtung neuer Pfarreien kleiner geworden und damit auch die Einkünfte, zumal auch die Stolgebühren zum Teil, die Bruderschafts- und Stiftungszuflüsse meist ganz aufhörten. Auch viele Irrtümer waren unterlaufen. Selbst die Landesstelle in Freiburg mußte diese Verteilung „offenbar und aktenmäßig unrichtig" nennen und ließ von der vorderösterreichischen Kameralbuchhaltung eine „andere und dem echten Verhalt besser angemessene Ausgleichung" aufstellen. Da diese aber Monate in Anspruch nehmen mußte, wies die Regierung die landständische Kasse an, den Betrag der breisgauischen Religionsfondssteuer (außer

[1] Gothein a. a. O. 91. [2] B—G 727, wenn nicht anders angegeben.

Digitized by Google

der der Stifte) für 1788 darlehensweise an das Kameralzahlamt auszuzahlen. Der Einzug der Steuer sollte später nach den neuen Vermögensaufstellungen geschehen.

Als die Kameralbuchhaltung nun an die Ausarbeitung derselben ging und dazu die letztjährigen Einkünfte fatieren ließ, zeigten sich neue Schwierigkeiten. Es stellte sich heraus, daß die Naturalwerte in den einzelnen Gegenden des kleinen Breisgaues so unterschiedlich waren, daß nicht einmal auf einigermaßen Gleichheit zu rechnen war. Kein einheitliches Maß für Frucht und Wein, noch weniger einheitliche Preise waren vorhanden. Ein Sester Weizen stand auf 36 kr. bis 1 fl. 12 kr.; der Saum Wein hatte in Freiburg 80, in Rheinfelden 96, in Waldshut 100 Maß. Die Buchhaltung machte in einer Mitteilung an den Landeskonseß ihrem Unmut Luft mit den Worten: „Man wundert sich dahero höchlich, wie man zu Wienn, da man doch die Ungleichheit eben auch hat einsehen müssen, ein Richtiges aus denen Fassionen hat machen können."

Die Ungenauigkeiten der Veranlagung riefen zahllose Beschwerden und Bitten um Nachlaß und Änderung der Steuer hervor. Wie ein Wetter war die neue Last auf die Geistlichkeit gefallen. Kaum ein Pfarrer, Kloster oder Stift, das nicht an die Landesstelle oder nach Wien appellierte. Die Pfarrer rechneten ihre Fassionen von 1782 nach, und da mußte allerdings mancher „zu seiner Beschämung sagen, daß er sein Einkommen nur obenhin angegeben". Oft verwandten sich die Gemeinden für ihren Seelsorger oder schickten wenigstens mit seiner Bitte eine Bestätigung seiner Lage. Vieles mag man dabei übertrieben haben, anderes scheint unmöglich geheuchelt zu sein. Flehend bittet der „Pfarrer des rauhen Schönwald", man solle ihm doch die Steuer erlassen, da die 50 fl. seinen Armen abgehen, die in der rauhen Gegend fast nur den Pfarrer zur Unterstützung haben. Er hofft, daß die nach Freiburg geschickten Notpfennige für seine Armen zurückkommen. So ging es bei vielen andern. „Kein einziger war, welcher sich nicht beschwert hätte, daher die meisten Pfarrherren, Klöster und Stifte auch nur per Abschlag oder gar nichts zahlen wollen", schrieb die landständische Buchhalterei an die Regierung[1]. Die Weltgeistlichkeit wies auf die hohen Steuern hin, die sie mit den übrigen Staatsbürgern trage: „hohes Dominikale, die Erb- und Schuldensteuer, das Fortifikationsgeld, dazu die besondern Steuern der Geistlichkeit, Seminar-, Kriegs- und Türkensteuer"[2]; die Dekane klagten jetzt überdies wegen der ihnen entgangenen Interkalargefälle[3]. Vor allem

[1] B—G 1652.
[2] Über die einzelnen Steuern vgl. oben S. 112 A. und unten bei den Stiften.
[3] B—G 1648.

Digitized by Google

trugen die meist armen kleineren Klöster schwer an der Steuer, zu der selbst Bettelklöster veranlagt wurden. Auch hier waren die Vermögensverhältnisse in den sechs Jahren zum Teil verschoben worden. Die Amortisationsgesetze, die Verbote des Sammelns der Bettelklöster und die vielfachen sonstigen Beschränkungen der bestehen bleibenden Klöster hatten ihre Wirkung getan; Zufälligkeiten taten das übrige. Ein krasses Beispiel bieten die Minoriten in Villingen. Seit 24 Jahren hatten sie keine Kandidaten mehr bekommen, nur noch ein paar alte Greise bildeten die Insassen des Klosters. Die Einkünfte waren von 2000 auf 900 fl. zurückgegangen. Die Sammelverbote hatten viel entzogen; dann hatten die Minoriten an die dortigen Benediktiner die Seelsorge bei den Ursulinerinnen verloren mit 123 fl. Einkünften; wegen des Alters der Mönche war ihnen vom Villinger Magistrat die Normalschule entzogen worden, die 150 fl. eingebracht hatte; durch einen Konkurs gingen 79 fl. laufender Einkünfte und in jenem Jahre durch Hagelschaden 268 fl. verloren. Nun sollten sie neben 80 fl. ordentlicher Steuern 180 fl. an den Religionsfonds bezahlen[1]. Das Hofdekret vom 3. Februar 1790 befreite die Villinger Minoriten von der Steuer. Ähnlichen Verhältnissen konnte sich die Wiener Regierung schließlich auch bei den meisten andern breisgauischen Klöstern nicht verschließen, es mußte ihnen zum Teil noch von Joseph selbst, zum Teil von seinem Nachfolger vielfach die ganze Steuer nachgelassen oder zurückbezahlt werden. Die Kollegiatstifte sogar erreichten bedeutenden Nachlaß an ihren Steuerbeträgen[2]. Besonders die Frauenklöster waren außer Fassung über die Höhe ihrer Beträge. Die 13 vorländischen Frauenklöster, denen die Pension der Grünwäldernonnen zu Freiburg mit damals noch jährlich 2600 fl. aufgetragen war, baten vergebens, sie mit Rücksicht auf jene Beiträge von der Steuer zu befreien. Vielfach suchten sie bei den Mannsstiften, besonders St Blasien, Hilfe, indem sie um Vertretung ihrer Sache bei der voraussichtlichen Deputation nach Wien baten[3]. Die Äbtissin von Wonnetal flehte, die schwere Last ihrem Stift abzunehmen, die selbst in fruchtbaren Jahrgängen die Einkünfte so sehr überschreite, daß binnen kurzem ihrem Gotteshaus der Untergang drohe[4]. Auch das einst reiche Dominikanerkloster Adelhausen war durch die Zuweisung der 13 Nonnen des Klosters auf dem Graben zu Freiburg und den Beitrag zur Pension der Grünwäldernonnen in solcher Not, daß ihm die Religionsfondssteuer nach langen Bitten 1790 erlassen werden mußte[5].

Die neuen Einkommensaufstellungen waren noch nicht fertig und die Beschwerden gegen die Steuer des Jahres 1788 noch nicht erledigt, als im

[1] Protokolle der Franziskaner in Villingen II 314 f. [2] B—G 1648.
[3] Korrespondenzen B—G 1581. [4] B—G 727.
[5] B—G 1648 und oben S. 158 f.

Digitized by Google

März 1789 die Steuer für das zweite Jahr ausgeschrieben wurde. Soviel hatten jedoch die Beschwerden gegen die vorigjährige Steuer schon in Wien bewirkt, daß jetzt den Pfarrern erlaubt wurde, von dem der Steuer zu Grunde gelegten Einkommensquantum ein Drittel der 1782 angegebenen Stolgebühren, die Bruderschafts- und Stiftungsgefälle, die ganz aufgehört hatten, die Kurrentmessen und für jeden ihnen von der kirchlichen Behörde angewiesenen Kooperator 150 fl. abzuziehen[1].

Die Kameralbuchhaltung erklärte, sie könne mit den Berechnungen für das vergangene Jahr nicht vor Ende 1789 fertig werden, anderseits konnte man mit dem Einzug der Steuer für 1788 nicht mehr länger zuwarten, da dann gleichzeitig zwei Jahresbeträge hätten eingezogen werden müssen; auch die Landeskasse war nicht mehr wie im Vorjahre in der Lage, die ganze Steuer vorzustrecken. Die Regierung ließ daher den für das vergangene Jahr fälligen Steuerbetrag auf 1. Juni 1789 zur Hälfte (das dritte Viertel auf 1. August und den Rest auf 1. Oktober) einfordern mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß das zu viel oder zu wenig Bezahlte nach Maßgabe der neuen Veranlagungen rückbezahlt werde oder nachbezahlt werden müsse. Die offenkundig irrtümlich zur Steuer Veranlagten sollten schon jetzt nicht beigezogen werden, dagegen mußten die trotz steuerbarem Einkommen nicht Veranlagten ihre Beiträge leisten.

Trotz der in versöhnlichster Sprache gehaltenen Versicherungen hielt es aber schwer, die Steuer beizubringen, da die meisten eben bei ihrer Meinung blieben, daß sie entweder zu hoch oder mit Unrecht veranlagt seien[2]. Der landständische Konseß mußte in einem Berichte an die Regierung anerkennen, daß die Betreffenden eigentlich nicht anders handeln könnten, besonders die Pfarrer, die bei den hohen sonstigen Steuern und Abgaben und bei den 1789 über den Breisgau gekommenen Unglücksfällen, Mißernten und Landesunruhen, „fast in der vollen Unmöglichkeit" seien, einen Beitrag zu leisten. Allmählich fing auch das Volk an, für seine Pfarrer Partei zu ergreifen und in deren Mißmutigkeit einzustimmen. Im Volk ging sogar die Ansicht allgemein um, daß die Religionsfondssteuer gar nicht mehr nötig sei, da der Fonds angesichts der Kriegszeiten die Pfarreinrichtung immer mehr beschränke, und daß die Steuer zu ganz andern Zwecken vom Wiener Hof dem Lande entzogen werde.

Der landständische Konseß gab sich alle Mühe, die Aufregung zu mäßigen; er forderte die Landesregierung dringend auf, in Wien für Befreiung des Breisgaus von der Steuer einzutreten. Als dann aber auch im nächsten Jahre nichts geschah, sah sich der Konseß gezwungen, bei der Regierung die

[1] B—G 1652. [2] B—G 1652 (auch für das Folgende).

Digitized by Google

Rückzahlung der 1788 vorgeschossenen Gelder zu beantragen. Am 1. Juni 1790 waren noch 10600 fl. für die vergangenen beiden Jahre im Rückstand. Binnen acht Tagen sollten diese bezahlt werden. Nun erhob sich der ganze Unmut im Lande gegen die Landstände; besonders das obere Rheinviertel tat sich hervor. Eine scharfe Beschwerdeschrift flog durch das Land und machte dem Konseß so schwere Vorwürfe, daß dieser bei der Regierung und Kammer in Freiburg die Bestrafung des Anwalts der Geistlichkeit verlangte, der allein seinen Namen unter die Schrift gesetzt hatte. Die Geistlichkeit erklärte gemeinsam, nicht eher zu bezahlen, als bis ihre durch den Fürstbischof von Konstanz bei Hof eingereichte Beschwerde beantwortet sei. Der Konseß, der jetzt auch die Geduld verlor, stellte das Vorhandensein einer Beschwerde in Wien überhaupt in Frage und warf der Geistlichkeit vor, sie wolle lediglich die Sache hinausschieben. Die Regierung und Kammer untersuchte den Streit und gab allerdings der Geistlichkeit zu, daß sie mitten im Sommer eine so hohe Summe nicht aufbringen könne; sie dehnte den Termin aus auf den 1. November, wo die Pachtzinse und Zehntgelder flüssig wurden. Der Geistlichkeit und besonders ihrem Anwalt wurde bedeutet, hinfort mit Vorwürfen wie Erpressung, Unchristlichkeit und andern falschen Behauptungen einer Behörde nicht mehr zu nahe zu treten.

Die Aussicht auf eine Änderung schwand immer mehr. Langsam verstand man sich dazu, die Steuer zu bezahlen. Erst Josephs II. Tod im Februar 1790 hat dem Weltklerus Befreiung von der Religionsfondssteuer gebracht. Der Einzug der Steuer für 1788 und 1789 hat aber die Freiburger Regierung und die Landstände noch mehrere Jahre beschäftigt[1]. Die letzteren hatten auf ihre Kasse auch die Rückstände des Jahres 1789 übernommen und nach Wien bezahlt, denn zahlreiche Befreiungsgesuche und Einzelbitten waren bis jetzt in Wien unerledigt geblieben. Jahr für Jahr wurden die Säumigen gemahnt, zum Ärger der Steuerpflichtigen selbst und der Regierung, die auch nach der Trennung des Fonds bezüglich der Religionsfondssteuer an die Befehle der Wiener Regierung so gebunden war, daß sie nicht einmal die verhältnismäßig kleinen Beträge der Pfarrgeistlichkeit hätte erlassen oder mindern können. 1794 beschloß die Regierung endlich die Exekution gegen alle Säumigen, die bis zur vollen Tilgung der Rückstände täglich 1 fl. Exekutionsgebühr zahlen mußten. Schließlich kamen selbst Landesregierung und Landstände in Streit um die „Ausgleichung" der Steuerbeträge, da die Landstände natürlich die ganze von ihnen vorgeschossene Summe verlangten, während unterdes die Regierung gemäß den in Wien genehmigten Steuernachlässen zum Teil weniger eingezogen hatte und nur diese zurückgeben wollte[2].

[1] B—G 1648. [2] B—G 1031 und 1652.

Digitized by Google

Die im Laufe der Jahre an der Religionsfondssteuer der Pfarrer, Klöster und Kollegiatstifte im Breisgau zugelassenen Änderungen waren folgende[1]:

1. Völlig erlassen wurde die Steuer den Klosterpfarreien St Peter und Wippertskirch (Schuttern), da ihre Steuer schon in der der Stifte enthalten war, den Universitätspfarrvikaren in Burkheim und Jechtingen, weil für sie die Universität mit ihren übrigen Inkorporationspfarreien zusammen bezahlt hatte. Dem Pfarrer in Rickenbach wurden die beiden Beträge für 1788 und 1789 zurückbezahlt, weil er nicht ein Einkommen über 600 fl. hatte. An Teilbeträgen wurden wegen verminderter Einkünfte zurückbezahlt: dem Pfarrer in Kirchzarten 24 und 22 fl., dem Pfarrer in Endingen für beide Jahre zusammen 11 fl., dem in Merzhausen 5 fl. und dem in Zell für 1789 10 fl.

2. Dem Kollegiatstift Waldkirch wurden, in Anbetracht daß es über 4100 fl. an Auslandsgefällen bezog und jährlich in drei seiner breisgauischen Orte 590 fl. für Unterhaltung von Kaplaneihäusern und Schulen aufwendete, vom anfänglichen Steuerbetrag (1113 fl.) 356 fl. erlassen, so daß es nur noch 757 fl. Religionsfondssteuer bezahlte[2].

Das Kollegiatstift Rheinfelden erhielt 138 fl. nachgelassen[3].

3. Folgende Klöster bekamen Erleichterung der Steuer gewährt: die Minoriten in Breisach vollständigen Nachlaß, „da ihnen zum Unterhalt ihrer Leute nur 132 fl. pro Kopf zur Verfügung stehen statt 200 fl., die vorhanden sein sollen". Vollständigen Nachlaß bzw. Rückzahlung wurde auch den Minoriten in Villingen und in Heitersheim, den Augustinern und Dominikanern in Freiburg gewährt mit Rücksicht auf ihre geringen Einkünfte.

Für 1791 und die folgenden Jahre wurden die Augustiner in Breisach nach mehrmaliger Abweisung von der Steuer befreit, da ihnen von ihren Gefällen im Elsaß durch die Revolutionswirren jährlich 335 fl. verloren gegangen waren. Sodann wurde das Kloster Adelhausen in Freiburg ganz von der Steuer befreit und ihm wie auch dem Frauenstift Wonnetal 1792 die schon bezahlte Religionsfondssteuer rückvergütet.

Eine besondere Behandlung erfuhr die Universität Freiburg mit der Religionsfondssteuer der ihr inkorporierten Pfarreien[4]. Die zehn in Vorderösterreich liegenden Pfarreien trugen ihr 8678 fl. ein. Davon sollte

[1] B—G 1031 und 1648.
[2] B—G 1648. Waldkirch-Stift 16.
[3] B—G 1632.
[4] Universitätsarchiv, Akten III b ∂ 16 und Protocolli Consistorii Academici 1788 und 1789. B—G 1652 und 727.

Digitized by Google

ihre Steuer 582 fl. betragen. Nun aber mußte die Universität von diesen Einkünften 3239 fl. an die von ihr eingesetzten Pfarrvikare abgeben, welche selbst zur Steuer beigezogen waren, soweit ihr Einkommen 600 fl. überschritt. Gegen diese doppelte Besteuerung eines Teiles dieser Pfarreinkünfte suchte sich die Universität durch eine Beschwerde in Wien zu verwahren, zugleich verlangte sie völlige Befreiung von der Steuer, letzteres allerdings vergeblich.

Die Universität war damals in keinen glänzenden Geldverhältnissen. Um die ordentlichen Ausgaben zu decken, mußte sie den Professoren am Weindeputat abziehen. Der Regierung war das auch bekannt, sie hatte schon mehrere Besoldungen der Universität auf den Jesuiten- oder Studienfonds übernommen[1], und noch 1788 war die Universität aufgefordert worden, Vorschläge zu besserer Dotierung zu machen. Jene 5439 fl., die der Universität von den Pfarreinkünften nach Abzug der Pfarrbesoldungen blieben, waren aber auch sonst belastet. Gleich den andern Obrigkeiten sollte die Universität in ihren Pfarrorten die Schulhäuser bauen. So war sie 1788 daran, in Burkheim, Jechtingen und Warthausen mit 200, 850 und 1000 fl. Baukosten Schulhäuser zu bauen, in andern Orten stand der Schulhausbau bevor. Eine erste Beschwerde gegen die Steuer an die vorderösterreichische Kameralbuchhaltung hatte keinen Erfolg gehabt; dieselbe erklärte, es müsse bei der vollen Besteuerung der Universität neben der der Pfarrvikare bleiben. Jetzt erst wandte sich die Universität an den Kaiser.

In ihrer Beschwerdeschrift wies sie darauf hin, daß in Freiburg die Ursulinerinnen von der Steuer befreit geblieben seien, weil sie sich mit Jugendunterricht beschäftigten; die Universität könne füglich ein Gleiches verlangen. Mindestens bat die Universität um Abstellung der doppelten Besteuerung der Vikarbesoldung durch Abzug jenes Betrages von dem Steuerbetrag der Universität. Das Hofdekret vom 30. September 1788 erwiderte dem Rektor und Konsistorium: Jenes Verlangen, von der Steuer befreit zu werden, sei „unstatthaft", aber die Kompetenz der Pfarrvikare könne am Ertrag der Pfarreien abgezogen werden; die Universität habe also nur noch von 5439 fl. die Religionsfondssteuer mit 408 fl. zu bezahlen. Dagegen seien die Pfarrvikare, soweit sie über 600 fl. Kompetenz empfingen, zur Zahlung der Steuer verpflichtet. Die bei der allgemeinen Steuerverteilung besteuerten Pfarrvikare in Burkheim und Jechtingen erhielten den Steuerbetrag für 1788 zurückbezahlt.

Von den übrigen Pfarreien mußten nur noch die Vikare in Rottenburg und Ehingen Religionsfondssteuer bezahlen.

---

[1] Vgl. oben S. 26.

Digitized by Google

Die Pfarreien der Universität Freiburg in Vorderösterreich.

		Von der Universität sationierte Einkünfte fl.	Kompetenz der Pfarrvikare fl.
Burkheim	Breisgau	659	257
Freiburg [1]	Breisgau	42	—
Jechtingen	Breisgau	911	207
Reuthe	Schwäbisch-Österreich	575	173
Affmannshardt	Schwäbisch-Österreich	719	291
Mettenberg	Schwäbisch-Österreich	811	226
Seebronn	Schwäbisch-Österreich	294	294
Rottenburg	Schwäbisch-Österreich	896	615
Ehingen	Schwäbisch-Österreich	2668	736
Warthausen	Schwäbisch-Österreich	1103	440
		8678	3239

Die Universität bezog davon 5439 fl. und bezahlte 408, später 405 fl. Religionsfondssteuer.

c) Die Religionsfondssteuer der Stifte in Vorderösterreich.

1) Die Höhe der Steuer und die Verhältnisse der vorderösterreichischen Stifte.

Zu den vorländischen Ordensstiften zählten die Benediktiner zu St Blasien, St Peter, St Georgen in Villingen, St Trudpert, Schuttern und Wiblingen, die Zisterzienser in Tennenbach, die Augustinerchorherren zu St Märgen und Waldsee. Die Verteilung der 20000 fl. blieb den Stiften selbst überlassen. St Blasiens Fürstabt wurde „als Präses des Prälatstandes im Breisgau und der Abteien St Georgen und Waldsee" mit der Ordnung der Angelegenheit betraut und für richtige Abführung der Steuer verantwortlich gemacht. Bis 1. Juli des Jahres mußte die Hälfte der geforderten Summe bezahlt sein [2].

Nur ungern gab sich St Blasien zu der undankbaren Aufgabe her, die ihm von seiten der andern Prälatstände Ungelegenheiten und endlose Klagen und Streitigkeiten zu bringen versprach. Eine Weigerung hätte anderseits kaum genützt.

---

[1] Die Münsterpfarrei in Freiburg stand nur noch in loser Verbindung mit der Universität. Die letztere übte fast allein das Patronatsrecht aus. Auch jene 42 fl. hatten von der Universität der Münsterfabrik überlassen werden müssen „als vorhinige Rekognition" (Urteil der Obersten Justizstelle von 1783) und wurden deshalb von der Religionsfondssteuer frei, so daß der Steuerbetrag noch 405 fl. war.

[2] B—G 727.

Digitized by Google

Die Verteilung wies im einzelnen zu [1]:

St Blasien	6 435 fl.
St Trudpert	2 040 „
St Peter	1 250 „
St Märgen	195 „
St Georgen in Villingen	1 170 „
Tennenbach	575 „
Schuttern	1 235 „
Wiblingen	5 890 „
Waldsee	1 210 „
	20 000 fl.
In Reichswährung	24 000 „

Die Stifte waren aber nicht gewillt, ohne weiteres die für sie fast unerschwinglichen Beiträge zu leisten. Jenen stets allgemein gehaltenen Versicherungen der Wiener Regierung, die wir oben schon angeführt haben, daß der Religionsfondsbeitrag „keineswegs das abnehmen wolle, was die Stifte an Barschaft und Naturalien über den eigenen Bedarf einbringen", oder daß „lediglich der ganz entbehrliche Überschuß" zum Religionsfonds eingezogen werden solle, „ohne hierdurch der Wirtschaft und dem Bestand der Stifte zu nahe treten zu wollen", stand man recht zweifelnd gegenüber. Man widersetzte sich heftig dieser „ganz ohnbegreiflichen Zudringlichkeit des Erzhauses Österreich als Landesfürsten deren vorderösterreichischen Staaten und besonders des Breisgaues", wie es in einem Promemoria St Blasiens von 1788 heißt. Vor allem erhoben sich die Stifte gegen die Zumutung, die Auslandseinkünfte im Lande zu besteuern, wo man doch nur zu gut wußte, daß Österreich das Umgekehrte nirgends gestatten würde. Die Versicherung, daß die Religionsfondssteuer wie der Religionsfonds der Träger vorzüglich der Pfarreinrichtung bleiben werde, bezeichnete jenes Promemoria als Schein, „wo ganz publik, daß dieser (der Religionsfonds) schon allerdings verschwunden seie, zumalen mit geschlossenen Augen vorauszusehen ist, daß, wenn auch etwas noch vorhanden wäre, solches gewiß bei den niemalen ermangelnden Notdürften des Staates (deren Serva die Kirch und sammentliche geistliche Güter und Einkommen offentlich erkläret ist) sich über kurz oder lang vollkommen verlieren werde, mithin die ganze Last auf die wenige, meistens verarmte oder auch gering bemittelte Ordensstifte und Klöster falle" [2]. Das war nun allerdings zu scharf und verkannte auch das Gute am Religionsfonds.

Aber die Religionsfondssteuer war in der den Stiften aufgelegten Höhe tatsächlich wirtschaftlich von größter Gefahr für den Bestand der vorländischen

[1] Villingen 34. [2] B—G 1581.

Digitized by Google

Stifte. Bei der wirtschaftlichen Stellung aber, welche dieselben in dem verkehrsarmen Lande, besonders dem kleinen Breisgau einnahmen, dessen Hauptstadt Freiburg „nicht mehr Handlung hat als jede andere geringe Provinzialstadt", dessen Gewerbe und Industrie unbedeutend waren, dem Hofhaltungen weltlicher Fürsten, die Geld im großen ins Land bringen, fehlten und dessen Adel „mit Ausnahme weniger, von welchen sich der vermöglichste auf keine 20000 fl. bringen könnte, nicht im stande ist, sich mehr als einen Beamten zu halten", war diese Frage von allgemeinerer Bedeutung. Die Landstände haben daher einmütig die prälatständischen Bemühungen um Abwendung der Religionsfondssteuer oder wenigstens Herabsetzung auf den Ansatz des übrigen Klerus unterstützt [1].

Als Hauptgrund führten die prälatständischen Beschwerden gegen die Steuer an, daß die Einkünfte der meisten Stifte nicht aus Vorderösterreich, sondern aus den benachbarten Reichsländern und aus der Schweiz stammten, daß man Einkünfte den österreichischen Steuergesetzen unterziehen wolle, die schon in ihrem Ursprungsland besteuert seien und auch rechtlich niemals von Österreich besteuert werden dürften. St Blasien erklärte entschieden, daß es „als ein hoher Reichsstand und Zugewandter der hochlöblichen Schweizer Eidgenossenschaft . . . ebensowohl gegenüber Kaiser und Reich als Vasall wie der Eidgenossenschaft als Verbürgter besonders verpflichtet sei, seine in diesen Gebieten habenden Rechte, Gerechtigkeiten und Realitäten, Einkommen, Sarta et Tecta zu konservieren, weshalb es nun und nimmer mit seinen ausländischen Einkünften die neuen Forderungen bedecken könne" [2].

Mit Recht wiesen die Prälatstände auf die schon oft bitter empfundene Reziprozierung der österreichischen Unternehmungen durch den Markgrafen von Baden und den Fürsten von Fürstenberg hin. Fürstenberg habe gleich bei Bekanntwerden der Religionsfondssteuer sich nach deren Bedeutung erkundigt, worauf dann sofort St Georgen in Villingen in einem fürstenbergischen Orte, wo das Kloster Zehnt und andere Gefälle bezog, auf seine alleinige Kosten ein Schulhaus zu bauen gezwungen wurde, „wozu bisher die Dorfgemeinde unstreitig verbunden war".

Tatsächlich vermochte kein einziges der vorländischen Stifte auch nur seine Angehörigen aus den inländischen Einkünften zu unterhalten, geschweige denn etwa herrschaftlichen Verpflichtungen im Lande nachzukommen oder außerordentliche Ausgaben für Schule, Bibliothek, Bauten und ähnliches zu bestreiten. Das zeigt ein Vergleich der für die Landessteuer gemachten Aufstellung der inländischen Einkünfte und der in der Fassion von 1782 gegebenen Einkünfte, welche zwar nicht die gesamten in- und ausländischen Ein-

[1] B—G 1581. [2] Ebd.

Digitized by Google

künfte vorstellten, wohl aber die Summe derjenigen in- und ausländischen Einkünfte, welche zur Deckung der Inlandsausgaben nötig waren [1].

	Der Landessteuer zu Grund gelegte inländische Einkünfte fl.	Die „Einkünfte" nach der Fassion von 1782 [2] fl.
St Blasien	15 192	43 526
St Peter	2 584	7 356
St Trudpert	4 503	12 436
St Märgen	345	5 129
St Georgen in Villingen	2 482	6 052
Tennenbach	1 187	5 522
Schuttern	2 691	10 313
Wiblingen	12 776	25 399
Waldsee	2 614	?
	44 374	115 733

St Blasien allein zog jährlich über 30 000 fl. zum Unterhalt seiner in Österreich lebenden Angehörigen ins Land [3], meist aus der Schweiz. Nur 13 000 fl. (in Wiener Währung) bildeten das Substrat St Blasiens für die allgemeinen Landessteuern. Und so war es bei den meisten Stiften. Zog St Blasien jene große Summe hauptsächlich aus der Schweiz, so zogen viele andere Stifte die ihrigen aus Baden und dem Reich. Die kleine Markgrafschaft Baden allein gab jährlich für 67 000 fl. Gefälle an 21 Klöster und Stiftungen in Österreich. An der Unmöglichkeit, daß Baden diese Gefälle kapitalisierte (sie kamen einem Kapital von über $1\frac{1}{2}$ Millionen fl. gleich),

[1] Die Hofbuchhaltung hat die letztere Summe 1789 zum Religionsfondssteueransatz genommen, worüber wir im nächsten Absatz noch zu sprechen haben, und hat diese Summe willkürlich als „inländische Einkünfte" bezeichnet. Geier (Die Durchführung der kirchl. Reformen Josephs II. 165) hat jene falsche Bezeichnung ohne weiteres übernommen.

[2] Dabei ist zu beachten, daß die inländischen Einkünfte hier in Reichswährung, die Einkünfte von 1782 in Wiener Währung angeführt sind. St Blasiens Landessteuersubstrat war in Wiener Währung nur 13 000 fl., also noch niedriger.

[3] Ein Personalverzeichnis von St Blasien (B—G 2311) führt in diesen Jahren neben dem Fürstabt 99 Leute an:

In St Blasien: Neben dem Fürstabt 3 weitere Obere; für die Pfarrei St Blasien samt Filialen 6 Regulare, zu den geistlichen Geschäften 5, Theologieprofessoren 2, Professoren der Humaniora 2, für die Bibliothek 2 Regulare.

Im Reich auf 3 Propsteien, 9 Pfarreien und 5 Kaplaneien 20, in der Schweiz auf 2 Propsteien, 2 Pfarreien und 1 Kloster (Sion bei Klingnau im Aargau) 12, in Österreich auf 2 Propsteien (Krotzingen und Gurtweil), 6 Pfarreien, 1 Kloster (Oberried) 19 Regulare.

Dazu alters- oder krankheitshalber Unbrauchbare im Stift 12 Kleriker und 16 Laien.

Digitized by Google

und an der Erkenntnis der Unfähigkeit des Breisgaus, die Bewohner ohne jene Gefälle zu ernähren, war einige Jahre vorher die Absicht gescheitert, zwischen Baden und Österreich die geistlichen Besitzungen auszutauschen. Die Prälatstände, die auch an jenen badischen Einkünften den Hauptteil bezogen, waren dadurch noch einmal vor der Aufhebung bewahrt geblieben [1].

Bei der wirtschaftlichen Lage des Landes war dies von nicht geringer Bedeutung. 1785 hatte der landständische Konseß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Breisgaus bei Hof darlegen lassen und die Stifte und Klöster als die einzigen Faktoren bezeichnet, die in das geldarme Land Geld hereinbringen, indem sie jene ausländischen Einkünfte ins Land ziehen.

Rechtlich durfte Österreich jene auswärtigen Einkünfte der Stifte gar nicht seinen Steuergesetzen unterziehen. Österreich hatte selbst 1768 dem Reich gegenüber den Grundsatz aufgestellt, daß das Besteuerungsrecht nicht nach dem Wohnsitz des Eigentümers, sondern nach demjenigen Gebiete sich richte, in dem die Güter und Gefälle liegen. Die Güter allein sollten ausschlaggebend sein. Damals wollte Österreich die im Lande liegenden Güter reichsständischer Besitzer besteuern und hatte erreicht, daß die schwäbischen Reichsstände und die Untertanen des schwäbischen Kreises 1774 von Österreich die Loslösung der österreichischen Besteuerung und ihre vorherige Steuerfreiheit mit 500 000 fl. erkauften [2]. Mit der Markgrafschaft Baden bestand schon lange unter den nämlichen Grundsätzen ein Steuervertrag, der Schopfheimer Vertrag, der gegenseitige Steuerfreiheit versprach [3]. Noch eben hatte Österreich den vorländischen Pfarrern, welche außerösterreichische Gefälle unter ihren Einkünften hatten, Ausscheidung derselben aus der zur Religionsfondssteuer zu entwerfenden Einkunftsberechnung gestattet [4], — den Stiften gegenüber sollte dies nun nicht gelten. Österreich schien jene Rücksichtnahme auf die Nachbarn, welche bei allen Reformen der vergangenen Jahre, besonders bei der Klosteraufhebung und in den Verordnungen für die weiter bestehenden Klöster in den Vorlanden eine so große Rolle gespielt hatte, und die für die Stifte geradezu die letzte Rettung gewesen war, hier vergessen zu haben. Mit der Notlage des Religionsfonds wird dies Verhalten jedoch begreiflicher. Das Gespenst der „Aufliegenheit" des Religionsfonds und die Gefahr eines gänzlichen Fiaskos der so groß begonnenen finanz- und kirchenpolitischen Aktionen ließ die alte Vorsicht mißachten.

Wir können es verstehen, wenn die Stifte ganz andere Folgerungen aus der neuen Steuer gezogen haben. Sie glaubten, daß die Wiener Regierung

[1] Vgl. oben S. 41 f. [2] B—G 1581. [3] Vgl. oben S. 44.

[4] B—G 1581, Pfarrei Mengen, und B—G 1648, Pfarrei Bleichheim, wo von den auswärtigen Einkünften aus einem badischen Ort 17 fl vom Steueranschlag abgezogen wurden, während 234 fl. aus der württembergischen Enklave Nordweil nicht abgezogen werden durften.

Digitized by Google

in derselben das Radikalmittel gefunden habe, um die Stifte schließlich doch zur Aufhebung zu bringen, indem sie sie langsam verbluten ließ. Wohl hatte Joseph den Stiften schon im Juli 1788 erklären lassen: „Seine Majestät versähen sich auch zu ihrer bisherigen guten Wirtschaft, daß sie sothanen Beitrag aus ihren Kurrenteinkünften ohne Schmälerung des Stammvermögens zu entrichten, und dasjenige, was sie hier mehr ausgeben, durch gute Wirtschaft von der andern Seite wieder einzubringen um so mehr trachten werden." Zur Sicherung dessen wurde die ohnehin schon der Landesstelle zustehende Genehmigung zur Aufkündigung eines Kapitals von der Hofstelle selbst abhängig gemacht[1]. Ernst konnten die Stifte auch diese Versicherung kaum mehr nehmen, wenn wir auch keineswegs an der aufrichtigen Meinung Josephs zweifeln wollen. Aber seit Jahren waren nun die Einkünfte der Stifte den einschneidendsten Änderungen unterworfen gewesen. Ein nicht geringer Teil der Grund- und Geldgefälle, welche auf herrschaftlichen Gerechtsamen im Österreichischen beruhten, waren verstaatlicht oder ganz aufgehoben worden unter Josephs II. „sozial-bauernfreundlichen" Reformen. So waren mit der Leibeigenschaft bald der Mühlezwang, das Salzkastenrecht, die Strafgelder der Untertansleute, die Weibereinzugsgebühr gefallen; die Todfallsrechte der Grundherren waren stark beschnitten, das Abfahrtsgeld verstaatlicht worden. Die Verminderung der Todfallsrechte berechneten allein die Stifte im Breisgau auf 2000—3000 fl. jährlich und als Verlust von zwei Dritteln ihrer bisherigen Untertanenbezüge. Wohl waren nicht die Prälaten allein von diesen Reformen schwer betroffen; mit ihnen klagten nicht minder heftig und verzweifelt, aber oft auch ebenso ungerecht, die Ritterschaft und die Städte[2].

Auf den Stiften lasteten sodann seit Jahren die vielfach unfruchtbaren Ausgaben für den Besuch des Generalseminars und der Universität ihrer jüngeren Mitglieder[3], die Aufgaben der Pfarr- und Schulreform. Vor allem forderte die Pfarreinrichtung große Aufwendungen der Stifte und auch hohe dauernde Ausgaben. Seit 1786 war allein den sieben Stiften im Breisgau und der Ortenau an der Pfarreinrichtung aufgetragen worden: der Bau von Kirche und Pfarrhof in Todtnauberg, Immeneich, Eschbach, Wieden und von sieben Pfarrhöfen in Höchenschwand, Ibach, Grunern, Scherzingen, Waldau, Lauf und Weingarten. Sodann mußten in diesen Orten 14 Seelsorger von den Stiften eingesetzt und unterhalten werden; das kam einem Kapital von 207 600 fl. oder einer Einkommenminderung von 8404 fl.

[1] Hofdekret vom 15. Juli 1788. Villingen 34.

[2] B—G 1581; vgl. dazu die überaus reichhaltigen Abschnitte bei Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II., im Neujahrsblatt 1907: Die wirtschaftlichen und politischen Reformen Maria Theresias und Josephs II.

[3] Vgl. oben S. 57.

Digitized by Google

(4 %) gleich[1]. St Blasien berechnete jetzt die Zahl aller von ihm gestellten Seelsorger auf 33, reichte außerdem 20 von ihm angestellten Weltpriestern die Dotationsergänzung ohne die andern Patronatspflichten[2].

Auch die Schulreform hatte bedeutende Lasten gebracht. Wie alle Zehnt- und Grundherren sollten die Stifte ein Drittel zu den Kosten der Schulgebäude und Lehrerbesoldungen übernehmen[3]. Besondere Auflagen waren den Stiften allgemein über die grundherrlichen Pflichten hinaus gemacht worden, und obendrein hatte man einzelne von ihnen zu besondern Lasten angehalten. Gerade bei der Schulreform rechnete man ihnen selbst die gelegentlichen und unsichersten Einkünfte vor[4].

Bei all diesen neuen Lasten hatte auch die Steuerschraube seit Maria Theresia den österreichischen Stiften sehr zugesetzt. Die Stifte rechneten aus, daß sie von 100 fl. inländischer Einkünfte allein an Dominikal-, Religionsfonds- und Kriegssteuer 130 fl. Steuer bezahlen müßten, so daß also die Inlandseinkünfte nicht einmal mehr zur Steuer ausreichten, wenn die Religionsfondssteuer dazu gezählt wurde[5].

---

[1] B—G 1581; eine Pfarrkirche mit Bau und dem jährlichen Bedarf an Wachs, Öl, Wein ꝛc. zu 7000 fl., ein Pfarrhof zu 3600, ein Priester jährlich zu 400 fl. veranschlagt (vgl. auch Geier, Die Durchführung der kirchl. Reformen Josephs II. 164).

[2] B—G 1581. [3] Ebd.

[4] „Da übrigens derley Stifter und Klöster zur Zeit auch noch Pfarreyen an einigen ihnen nicht gehörigen Ortschaften haben, von diesen aber immer wenigstens beym Sterbfall des Pfarrers etwas beziehen, so könne denen Stiften und Klöstern ... zur Pflicht gemacht werden, die (Schul-)Visitation unentgeltlich mit der nötigen Fuhre zu versehen." B—G 3121 und 1112 (Schuttern; Hofdekret vom 19. Juli 1781). Sodann hatte Stift Wiblingen seit 1782 sieben neue Schulhäuser in seinen österreichischen Ortschaften vollständig allein erbauen und ebenso viele Lehrerbesoldungen übernehmen müssen, was einem Kapitalaufwand von 30 000 fl. gleichkam (B—G 1581). Vgl. dazu Max Moser, Der Lehrerstand des 18. Jahrhunderts im vorderösterreichischen Breisgau (1908) 147 ff.

[5] B—G 1581 befindet sich folgende „Designation:

1. Was die vorderösterreichischen Gotteshäuser von wegen ihren Anno 1764 aufgenommenen und in ein ordentliches Kataster gebrachten jährlichen Einkommen in Austriaco an die Landesherrschaft auch wieder jährlichen zu entrichten haben.

Die jährliche Dominikalsteuer betragt vom 100 fl.	16 fl.
Die zu Ergänzung des Religionsfonds bezahlten 24 000 fl. (Reichswährung) werfen aus auf 100 fl. (bei rund 44 000 fl. Inlandseinkünften 24 000 : 440 = 54,5)	54 „ 5 kr.
Die neu ausgeschriebene Kriegs-Steuer betrifft vom 100 fl. . .	60 „
Thut	130 fl. 5 kr.

Es betragt also nur in diesen 3 Rubriken, welche doch noch immer vermehrt werden mit andern, die jährliche Abgabe an den Landesfürsten über das jährliche katastermäßige Einkommen deren Gotteshäusern auf jedes 100 fl. 30 fl.

Digitized by Google

Neben den allgemeinen Steuern, Dominikal-, Kriegs- und nunmehr Religionsfondssteuer, trugen die Stifte auch die besondern geistlichen Steuern, Erbsteueräquivalent, Schuldensteuer, die seit 1748 ständige Türken- oder Fortifikationssteuer (zur Befestigung der Grenzen gegen die Türken). Gerade die letztere war nicht gering, sie betrug für St Blasien allein jährlich über 500 fl., dazu war sie 1788 beim Ausbruch des Türkenkrieges neu geordnet und schärfer veranlagt worden. Eine mehr gelegentliche, aber, wenn sie fällig war, ausnehmend hohe Sonderbesteuerung der Stifte lag in der 1780 eingeführten Wahlbestätigungstaxe oder Prälatenwahltaxe. Sie betrug $^1/_2$, $^1/_3$ oder $^1/_4$ des Jahresertrags, je nachdem 20, 10 oder weniger Jahre seit der letzten Wahl verflossen waren [1].

---

2. Das St Blasische Substratum bestehet in 15 200 fl. Die über das Substratum zu zahlen kommenden 30 fl. betragen . .	4 500 fl.
Wo nach der genauesten Erträgnisfassion de anno 1782 von den auswärtigen Einkommen nur zu der hiesigen (St Blasien) Subsistenz verwendet werden müssen	30 000 „
So macht dieses schon	34 500 fl.
Wozu noch das ganze Substratum, weilen man nichts mehr davon zu genießen hat, mit . . . . . kommet, folglich gewiß von auswärtigen Einkommen zugesetzt	15 200 „
werden müssen (im Jahre 1791)	49 700 fl.

Der enormen Summe zu geschweigen, die man auf die neuerrichtende Pfarreyen, und was an Kapital-, Türken-Steuer ꝛc. bezahlt werden muß, zu verwenden hat."

[1] Die Türkensteuer ging zurück auf den Türkenkrieg der Jahre 1737—1739, wo sie als Reichsbeitrag an das Erzhaus mit jährlich acht Römermonaten auf fünf Jahre gewährt worden war. Als diese Beihilfe aufhörte, forderte Österreich den Betrag (400 000 fl.) von der Geistlichkeit des Landes auf Grund stets neueingeholter päpstlicher Genehmigung. 1748 wurde die Summe auf jährlich 600 000 fl. erhöht. Seitdem wurde ohne fernere Bestätigung von seiten des Papstes die Steuer vom Regular- und Säkularklerus und von den Bruderschaften als subsidium fortificatorium ecclesiasticum von allen in Österreich liegenden Kapitalien entrichtet (Gustermann, Österreichisches Kirchenrecht I 457. Rechberger, Österr. Kirchenrecht II 248. B—G 2076). In Ungarn bestand die Steuer bis ins 19. Jahrhundert (Histor.-polit. Blätter XXIV 447; XXXVII 1181).

1776 war der Betrag der Türkensteuer der Stifte im Breisgau:

St Blasien	502 fl.	St Peter	123 fl.
Schuttern	158 „	Tennenbach	118 „
St Trudpert	235 „	St Märgen	83 „
St Georgen in Villingen . . .	?		(B—G 2076.)

Die Prälatenwahltaxe wurde bezahlt für die landesfürstliche Bestätigung der Propst-, Abt- und Äbtissinnenwahl der Regular- und Kollegiatstifte. Mit ihr wurde die verbotene Annatenabgabe nach Rom oder an die Bischöfe vom Staat wieder übernommen (Rieder, Handbuch der k. k. Gesetze I 532. Hittmair, Der Josephinische Klosterstурm 47).

Digitized by Google

2) Versuche der Stifte zur Abwendung der Steuer[1].

Auf den 19. Mai 1788 berief der Abt von St Blasien eine Konferenz nach Freiburg, an der alle vorländischen Prälatstände teilnahmen mit Ausnahme des eben aufgehobenen Stiftes Waldsee, dessen Anteil an den 20 000 fl. nun der Religionsfonds, wie in ähnlichen Fällen, selbst übernahm. Man beschloß, „aus alleruntertänigster Devotion für heuer nach dem Steuerfuß diese Steuer zu bezahlen", jedoch der Regierung zu erklären, fernerhin sei es unmöglich, die Steuer zu übernehmen bei der Höhe der sonstigen ordentlichen und außerordentlichen Abgaben[2].

Eine besondere Deputation sollte nach Wien gehen, bestehend aus dem St Blasischen Archivar P. Mauriz Ribbele und dem landständischen Sekretär Dr Fechtig. Sämtliche Stifte hatten ihre besondern Gründe und Wünsche schriftlich an das prälatständische Syndikat zu schicken.

St Blasien leitete mit Eifer die Angelegenheit, von der sich nur St Georgen in Villingen ausschloß. Es hatte auf der Konferenz zu Freiburg erklärt, daß es durch eine in andern Angelegenheiten nach Wien geschickte Deputation eben erst erreicht habe, daß ihm „Weiterbestand seiner alten Freiheiten und Privilegien" zugesichert worden war, auf Grund deren es jetzt eine Milderung seines Beitrags ohne neue Bemühungen erhoffte. Eine besondere Behandlung erhoffte auch das arme St Märgen daraus, daß es „als ein Glied des Ruralklerus" zu betrachten sei wegen seiner vielen Pfarreien, in Ansehung derer es stets wie der übrige Klerus die Lasten getragen habe. Wirklich gaben sich die wenigen Insassen des Stifts auch nur mit der Seelsorge ab, hauptsächlich auf den vier Pfarreien des Stifts: St Märgen selbst, Scherzingen, Wyhl und Zähringen. Die übrigen waren meist ausgediente Priester. Die Landesstelle hat mit Rücksicht auf diese Verhältnisse St Märgen noch 1791 dem Hof zur Befreiung von der Steuer empfohlen[3].

Eine umfangreiche schriftliche Beschwerde legte die Verhältnisse der Stifte dar, ihre Lasten, ihr Unvermögen, einen solchen Beitrag zu leisten, wies auf die Rechtlosigkeit und die Ungerechtigkeit der Verteilung hin, hob die wirtschaftlichen Folgen und die daraus entstehenden Verwicklungen mit den Nachbarländern hervor. Schließlich aber erklärte der Prälatstand sich bereit, *den auf die Vorlande entfallenden Religionsfondsfehlbetrag* und weiterhin den jährlichen Religionsfondsbedarf zu decken, wozu jedoch die Stifte *die Lostrennung des vorderösterreichischen Religionsfondsanteils vom allgemeinen Religionsfonds und Rückgabe des aus den Vorlanden nach Wien gezogenen Kloster- und Stif-*

[1] B—G 1581. Villingen 34. [2] Protokoll B—G 1581.
[3] B—G 1648.

Digitized by Google

tungsvermögens beantragten. Dieser Plan ging aus von der nicht nur in den geistlichen Kreisen der Vorlande herrschenden Überzeugung, daß das zum Religionsfonds aus dem Land gezogene Vermögen hinreichend sei, die ganze Pfarreinrichtung auszuführen. Hier trafen die Wünsche der Stifte mit denen der gesamten vorderösterreichischen Bevölkerung und der vorländischen Regierung zusammen. Die letztere unterstützte den Plan eifrig. Die Regierung in Freiburg war von Anfang an überzeugt von der Unmöglichkeit des dauernden Einzugs der Steuer. Von ihr selbst ging vielleicht der Vorschlag aus auf Lostrennung und Bildung eines vorderösterreichischen Religionsfonds. Ein Privatbrief eines offenbar der Regierung Nahestehenden an einen breisgauischen Prälaten[1] sagt: die Regierung und die Buchhaltung in Freiburg würden ihre hilfreiche Hand bieten, wenn der clerus maior und minor gemeinsam auf Lostrennung des vorländischen Religionsfonds vom allgemeinen drängten, doch unter der Bedingung, daß die Prälaten sich anheischig machten, unter ihrer Aufsicht und Rechnung das Defizit des Fonds in Betreff der neu zu errichtenden Pfarreien und deren Dotierung zu übernehmen und nach Maßgabe ihrer Kräfte zu berichtigen.

Die Freiburger Regierung war in einer mißlichen Lage. Sie hatte die allgemein gefühlte Härte der Steuer leichter erträglich machen wollen, indem sie entgegen der tatsächlichen Lage sowohl die allgemeine Religionsfondssteuer wie diejenige der Stifte als vorübergehend bezeichnete. Die Wahrheit mußte aber bald bekannt werden, zumal der Hof in Wien aus seinen Plänen keine Geheimnisse machte und die Steuer immer als dauernde erklärte. So konnte es der Freiburger Regierung nur angenehm sein, wenn der Klerus dasselbe Ziel verfocht, das sie selbst in Wien betrieb.

Bald konnte sie froh sein, den Wink gegeben zu haben; denn neue Bestürzung erfüllte die Prälatstände, als die Wahrheit über die Steuer mit dem Hofdekret an die Frauenklöster bekannt wurde, welche sich gegen die Zuteilung eines Religionsfondsbeitrags von 1780 fl. trotz der ihnen aufgelegten Grünwälderinnenpension von 2600 fl. nach Wien gewandt hatten und nun die Antwort erhielten: die Beiträge der vorderösterreichischen Mannsklöster seien noch „weit größer als die $7\frac{1}{2}\%$ige Steuer und auf immer bestimmt", während die 2600 fl. mit dem Ableben der Pensionäre aufhörten[2].

Das Bekanntwerden dieses Dekretes hatte die Absendung der prälatständischen Deputation beschleunigt und die Lostrennung des vorderösterreichischen Religionsfonds noch mehr in den Vordergrund treten lassen. Unterdes leisteten

[1] Ohne Adresse und Kopf als Extrakt aus einem Schreiben von Freiburg vom 24. Juni 1788 in B—G 1581.

[2] B—G 727.

Digitized by Google

die Stifte die für das erste Halbjahr fälligen Beiträge. Dem Stift St Georgen bei Villingen widerfuhr es dabei, daß es seinen Beitrag fast wieder zurückerhielt[1]. Es hatte seinen Beitrag mit dem Anfügen geleistet, daß dieser freiwillig „bloß aus tiefster Ehrfurcht gegen Se Majestät als des Gotteshauses allergnädigsten Schutz- und Schirmherrn verwilligt werde". Nach wenigen Tagen kam die Begleitschrift von Freiburg mit dem Bemerken zurück, daß die Steuer vom Kaiser nicht als Schutz- und Schirmherr der Abtei, sondern als Landesfürst verlangt werde[2].

Im September 1788 war die Deputation nach Wien abgegangen, aber es sollten Monate darüber hingehen, bis einigermaßen Milderung der Religionsfondssteuer eintrat und auch dort scheinbar ohne Mitwirkung der Deputation. Im Januar des folgenden Jahres waren nur andeutende, zum Teil sich widersprechende Nachrichten in die Vorlande gekommen. Im April kam endlich der mitdeputierte prälatständische Sekretär Dr Fechtig als Wirklicher vorderösterreichischer Regierungs- und Kammerrat zurück, brachte aber nicht mehr als die Nachricht mit, daß in Wien von „hoher Stelle" ein sehr günstiges Gutachten für die Angelegenheit der Stände abgefaßt worden sei. Als man

---

[1] Villingen 34.

[2] Es hing das mit dem alten Streit St Georgens um die Reichsunmittelbarkeit zusammen. Dieses behauptete, die Reichsunmittelbarkeit über fünf schwäbische Orte (Ingoldingen, Degernau, Dinten, Herbrechtshofen und Grüningen) zu besitzen und folgerte daraus Steuerfreiheit bezüglich aller seiner Orte und Leute. Dem entgegen behandelte Österreich jene fünf Orte als österreichische trotz wiederholten Widerspruchs des schwäbischen Kreises (so 1689, 1697 und 1700), der seinerseits jene Orte besteuern wollte. Die Orte mußten meist doppelte Steuern bezahlen, weshalb die Äbte vielfach klagten, daß ihre Untertanen „mit zweifachen Ruten geschlagen" würden. Österreich anerkannte weder die Reichsfreiheit jener Orte noch die daraus gefolgerte Reichsfreiheit des Stifts. Durch eine militärische Exekution war 1766 die Abtei zur Bezahlung der Steuer gezwungen worden. In den 80er Jahren war die Frage wieder aufgekommen. Der Hof in Wien räumte ein, bei „rechtlicher Betrachtung" ergebe sich wohl, daß „quoad personalia zwischen besagtem Stift und den andern österreichischen Gotteshäusern einiger Unterschied gemacht werden müsse; die Reichsstandschaft und Unmittelbarkeit sei vom Stift zwar nicht bewiesen worden, und, wenn sie je vorhanden gewesen wäre, wieder verloren gegangen; doch gemäß den alten Privileg- und Freiheitsbriefen sollten seine Mitglieder als privilegierte Untertanen betrachtet werden, was aber das Stift nicht von den allgemeinen Steuern ausnehme oder ihm eine Sonderstellung einräume, außer daß das Stift nicht veranlaßt werden könne, seine auswärtigen Besitzungen (vier Höfe und das Priorat Rippoldsau im Fürstenbergischen, die oben genannten fünf Dörfer beanspruchte Österreich ja als österreichisches Besitztum des Stifts) zu veräußern, da ihm in dem Schutz- und Schirmbrief zugesichert wird, daß Österreich es bei allen seinen Realitäten, Hab und Gütern schütze." (B—G 1581. Vgl. auch Chr. Roder, Das Benediktinerkloster St Georgen auf dem Schwarzwald, im Freiburger Diözesan-Archiv XXXIII, Neue Folge VI, 45 A. 2).

Digitized by Google

aber auch hörte, daß die Deputation nach nunmehr acht Monaten noch nicht zur Audienz beim Kaiser zugelassen worden sei, sah man mit bangem Zweifel dem Ausgang der Sache entgegen. Da machte Ende April die Regierung das Hofdekret vom 21. März bekannt, das von den Stiften (mit Einschluß des aufgehobenen Waldsee) für 1789 den gleichen Betrag von 20000 fl. als ein „von den Stiften angebotenes und vom Hof angenommenes Pauschquantum" einforderte.

Jetzt stand in den Vorlanden die Erregung auf dem Höhepunkt. Acht Monate hatte man auf das Ergebnis der Deputation sehnlichst gewartet, hatte die großen Kosten nicht gespart, und nun sollte die Antwort fast einem Spott gleichen, indem sie jene Erklärung von 1788, daß man „für heuer" und „aus allerunterthänigster Devotion" jene Summe leiste, als Anbietung eines Pauschquantums erklärte! Die vorderösterreichische Regierung scheint sofort ernsthafteste Vorstellungen in Wien gemacht zu haben. Denn schon Mitte Mai erging ein neues Hofdekret, das „um allen jenen unangenehmen Folgen und insonderheit dem reciproco von seiten der angränzenden Reichsstände mit Sicherheit vorzubeugen, welche diesseitige (die vorländische) Regierung und Kammer besorget", den Religionsfondsbeitrag der acht Stifte gleich dem des übrigen Klerus auf $7\frac{1}{2}\,\%$ der Einkünfte festsetzte[1].

Dem in Wien noch weilenden Deputierten P. Ribbele wurde erklärt, die Wiederausschreibung der 20000 fl. beruhe auf einem Versehen der Buchhalterei und werde zurückgenommen werden. Noch immer aber war die Deputation bei Hof nicht vorgelassen worden. Es scheint, daß Joseph sich durch dieses auch sonst geübte[2] Verfahren gegen die steten Deputationen und Beschwerden, die den Fortgang aller Reformwerke aufhielten und gerade in den Vorlanden an der Tagesordnung waren, schützen wollte. So hat nicht die Deputation und deren Beschwerdeschrift die Herabsetzung der Steuer bewirkt, sondern die eindringliche Vorstellung der Landesregierung und, wie einst bei der Klosteraufhebung, die Furcht vor den Nachbarn.

Die Milderung der Steuer sollte für 1789 sofort in Wirkung treten. Ausdrücklich hatte das Hofdekret jetzt zwar die ausländischen Einkünfte von der Steuer ausgenommen, aber die neue Steuerveranlagung war doch nicht nach dem wirklichen Stand der inländischen Einkünfte festgesetzt worden. Da die Einnahmen der Stifte in den Fassionen allgemein von den Ausgaben überragt wurden oder ihnen mindestens gleich kamen, glaubte die Stiftungshofbuchhaltung, daß die Stifte unter den Ausgaben auch die ausländischen Lasten aufgeführt hätten, daß aber eine Berechnung, welche jeweils Last und Ertrag eines jeden Einkommenteils vergleiche, auch bei den inländischen Ein-

[1] B—G 1581. Villingen 34. [2] B—G 3111.

Digitized by Google

nahmen einen Überschuß ergeben müsse. Offenbar hatten die Stifte stets nur den zur Deckung ihrer Ausgaben im Inland nötigen Betrag als Einkünfte in den Fassionen angegeben und so keine Überschüsse erhalten [1].

Bei der Besteuerung nur der vorländischen Einkünfte, auf deren Landessteueransatz die Stifte 1788 ihren Religionsfondsbeitrag repartiert hatten, wäre die Steuer der Stifte auf ein Minimum gesunken, die Auslandseinkünfte sollten nach dem Wortlaut des Hofdekrets nicht besteuert werden. So griff denn die Hofbuchhaltung zu dem Ausweg, daß sie die von den Stiften fatierten „Einkünfte", in Wirklichkeit den Betrag der Ausgaben im Inland als Steuersubstrat nahm.

Nicht nur die Hoffnung auf Verminderung der Beiträge veranlaßte die Stifte, für die Verteilung der Religionsfondssteuer nach dem Kataster der Landessteuer einzutreten, wo die stets Schwankungen ausgesetzten Kapitalien nicht aufgenommen seien, für dessen Genauigkeit man auch die beste Gewähr in den Ergebnissen der eben vollendeten Landesvermessung habe. „Das Steuerkataster weist das, was man Fonds oder beständige Gefälle oder revenues foncières heißet, auf welche auch eigentlich nach allen politischen, Staats-

[1] Eine vollständige Zusammenstellung des Vermögens der Stifte in den Vorlanden oder nur im Breisgau ist uns leider in der Masse der Akten und Tabellen nicht begegnet, obwohl ein großer Teil derselben daraufhin wiederholt durchgesehen wurde. Geier (Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. 10) hat die Einkünfte St Blasiens „aus Immobilien" auf „jährlich etwa 125 000 fl." angegeben. Leider fehlt jeder Beleg. Jene 125 000 fl. hat Geier den Einkünften des Bischofs von Konstanz gegenübergesetzt, der nur 45 000 fl. jährliche Einkünfte bezog. Auch Gothein (Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II., im Neujahrsblatt 1907, 5) weist auf den bedeutenden Unterschied hin. Gesetzt, St Blasiens Einkünfte wären wirklich so hoch gewesen, was wir nach unsern obigen Darlegungen aber stark bezweifeln, ließe sich daraus jedoch mit Recht ein Schluß ziehen auf den Reichtum St Blasiens und der prälatständischen Klöster des Breisgaus? Ein Vergleich der beiden Zahlen scheint nicht angängig! In St Blasien lebten von diesen Einkünften beständig mindestens 100 Leute ohne die Beamten und Dienstleute. Ein Drittel der Patres war weiter fast das ganze Jahr draußen auf den Pfarreien des Stifts, in Österreich, dem Reich und der Schweiz, wo ihr Unterhalt noch höher kam; einer Reihe weltlicher Seelsorger, auch solchen „helvetischer Religion", reichte das Stift Besoldung. St Blasien hatte sodann außer diesen und vielen andern grundherrlichen Verpflichtungen auch landesherrliche, im Zwing und Bann und in der stiftischen Grafschaft Bonndorf. Die „Einkünfte des Fürstabts" waren die Einkünfte des ganzen Stifts, die Einkünfte des Bischofs aber wohl dessen persönliche Einkünfte. Für den bischöflichen Hofstaat und des Bischofs persönliche Bedürfnisse waren 45 000 fl. im 18. Jahrhundert schon ein nettes Sümmchen. Allerdings war dessen Lage bei den 1½ Millionen fl. Schulden und gewiß kostspieligeren Passionen trotzdem eine minder rosige als die des St Blasischen Fürstabts, der ja auch einmütig mit seinem Konvent die angetragene Würde eines vorländischen Landesbischofs von sich wies.

Digitized by Google

und Finanzgrundsätzen die Auflagen gelegt und darnach repartiert werden, deutlich und am richtigsten aus. Die Aktivkapitalien sind freylich im Steuerkataster nicht angesetzt: allein sie gehören ebensowenig in selbes als in die Repartition (der Religionsfondssteuer) gezogen zu werden, da diese als ein Nothpfenning für große und Extraausgaben, Konventsbau, Einrichtung der Bibliothek und ähnliche Vorfälle, angesehen werden müssen", und da bei ihrem Einbezug in die Repartition diese jährlich oder nach jeder größeren Kapitalaufwendung geändert werden müßte, während das Steuerkataster auf lange Jahre unabänderlich sei oder doch durch etwaige Änderungen, wie Abschaffung von Gefällen, z. B. Salzkasteurecht, Abzugsgeld usw., alle in gleicher Weise getroffen würden.

Allerdings gingen die Stifte dann zu weit, wenn sie meinten, wie die ausländischen Einkünfte im Inland steuerfrei sein müßten, so müßte nun alles, was auf Grund ausländischer Ersparnisse im Inland von ihnen erworben werde, steuerfrei bleiben.

Allem Schweigen der Akten nach schickten sich die Stifte schließlich 1789 in die nun einmal vorliegenden Verhältnisse, nahmen die immer noch teilweise Besteuerung ihrer Auslandseinkünfte hin, zufrieden damit, daß sie formell Gleichstellung mit dem übrigen Klerus erlangt hatten. Erst Josephs Nachfolger gegenüber wagten sie es zwei Jahre später, die Sache von neuem aufzurühren.

6. Die Religionsfondssteuer und die Loslösung des vorderösterreichischen vom allgemeinen Religionsfonds [1].

Unter den Landesbeschwerden, die die breisgauischen und schwäbisch-österreichischen Landstände an Josephs Nachfolger noch im Frühjahr 1790 nach Wien sandten, nahm eine bedeutende Stelle der Wunsch ein, zur Ermöglichung der Aufhebung der Religionsfondssteuer in Vorderösterreich endlich einzuwilligen in die Loslösung des vorderösterreichischen Religionsfondsanteils vom allgemeinen Religionsfonds. Wir wissen, daß die Stifte diesen Plan in engstem Einverständnis mit der Landesregierung und der gesamten vorländischen Bevölkerung schon zwei Jahre vorher in Wien zu verwirklichen gesucht hatten. Man war in den Vorlanden der Überzeugung, daß damit alle Sonderbesteuerung der Geistlichkeit für den Religionsfonds aufhören könne, weil das Vermögen der in den Vorlanden aufgehobenen kirchlichen Institute im stande sein werde, die Pfarreinrichtung, überhaupt alle Aufgaben des Fonds mit hinreichenden Mitteln zu versehen. Gerade von der Vereinfachung der Ver-

[1] Im allgemeinen B—G 1581 und 1030.

Digitized by Google

waltung und Minderung der Verwaltungskosten — diesen schrieb man mit viel Recht die Hauptschuld am Aufliegen des Religionsfonds zu und wollte nun der landständischen Kasse die Fondsverwaltung übertragen — versprach man sich viel. Auf Grund der Leopold II. überreichten Gravamina ward mit deren Verabschiedung am 21. September 1790 auch die Lostrennung des vorderösterreichischen Religionsfonds auf den 1. November desselben Jahres verfügt[1]. Eine Hofresolution stellte weiterhin in Aussicht, daß die Religionsfondssteuer in Zukunft nur noch von den Überschüssen der geistlichen Einkünfte und nach einer neuen Vermögensaufstellung eingezogen werden sollte.

Aber in keiner Weise waren mit der Loslösung des Fonds auch schon alle Wünsche der Stifte verwirklicht. Man hatte sich doch zu viel von einem Provinzialreligionsfonds versprochen. Die geistlichen Kreise der Vorlande hatten gemeint, es bleibe der Provinz allein überlassen, ihren Bedarf nach eigener Berechnung zu decken; denn hinter den Lostrennungsplänen stand von Anfang an der Gedanke, die Reformpläne nach dem eigenen Dafürhalten zu beschränken oder auszuführen. Doch mußte auch jetzt jährlich Einnahme- und Ausgabevoranschlag nach Wien zur Genehmigung eingeschickt werden; von dort wurde auch der Religionsfondsbeitrag bestimmt wie bisher, dorthin mußte derselbe nach wie vor bezahlt werden. Die Regierung erklärte, auch der vorderösterreichische Fonds bleibe wie vorher ein Gegenstand der Staatsangelegenheiten, mit der Absonderung desselben habe der Kaiser keinen Verzicht des Hofes auf Einsicht und Einfluß auf dessen Zustand ausgesprochen. Nur die Religionsfondsverrechnung sollte fortan in den einzelnen Provinzen selbständig geführt werden. Nachdem daher 1790 durch den mit Josephs Tod gebotenen zeitweiligen Stillstand seiner Reformwerke die Ausschreibung der Religionsfondssteuer unterblieben war, wurden zwar im nächsten Jahre die ganze Seelsorgegeistlichkeit, die Domkapitel und die (österreichischen) Bischöfe mit weniger als 12000, die Erzbischöfe mit weniger als 18000 fl. Jahreseinkommen von der Religionsfondssteuer befreit, jedoch „von allen Frauen- und Mannsabteien und -klöstern, einfachen Benefizien und Kollegiatstiften" der gleiche Religionsfondsbeitrag verlangt wie 1789.

Daß auch sie mit eingeschlossen sein sollten, darin erblickten die vorderösterreichischen Prälatstände die erste Verletzung des Hofdekrets vom 21. September 1790, das die Lostrennung des vorländischen Fonds verfügt hatte. Jetzt erhob man sich auch gegen die 1789 stillschweigend hingenommene, aber immer noch, wenn auch in beschränktem Maße, vorhandene Besteuerung der

[1] Die Generalgravamina von 1790 B—G 3111 und Freiburger Universitäts-Bibliothek, Handschrift 436.

Digitized by Google

Auslandseinkünfte. Der St Blasische Statthalter in Oberried, P. Mauriz Ribbele, der Deputierte der Stände von 1788, schrieb damals nach St Blasien: Diese fortwährenden Ungerechtigkeiten werden nur durch „die Plusmacherei der übergebenedeiten Geistlichen Hofkommission" hervorgerufen; „warum soll man alles Reichsständische in das undankbare Österreich hineinstecken, in welchem alle Einkommen entzogen, die Untertanen in ihrer Widerspenstigkeit unterhalten und die Herrschaften mit Gewalt zu Grunde gerichtet werden". Die alte drückende Hoffnungslosigkeit hatte in den Stiften wieder Platz gefunden. Abermals suchte St Blasien durch Unterhandlungen für sich und die Stifte etwas herauszuschlagen. Erneut wies es auf die staatsrechtliche Unbilligkeit einer Veranlagung der außerösterreichischen Einkünfte zur Steuer hin und richtete demütig an den Kaiser die Frage: Warum allein in Österreich die Geistlichkeit, die so gut wie jeder Staatsbürger auf das Herz des Monarchen Anspruch habe, bei Austeilung der Staatslasten mit größerem Maß gemessen werde. Die Bestimmung des Religionsfonds sei nun einmal das Interesse der Allgemeinheit, und so fordere die Billigkeit, daß wenigstens alle mit Ebenmaß getroffen würden [1].

Vergeblich forderte St Blasien den Nachweis, daß es die für seinen Beitrag zu Grunde gelegten Einkünfte besitze; Hofrat Gerbert konnte dabei die Bemerkung nicht unterdrücken: „ein Kabinettsgeheimnis ist's doch gewiß nicht, einem eine spezifizierliche Rechnung vorzulegen, was man zu bezahlen hat". Der Hofagent, der in Wien St Blasiens Sache vertrat, machte aber bald die Mitteilung, daß ihm in der Stiftungshofbuchhalterei erklärt worden sei, das Stift habe 1789 ohne Weigerung denselben Betrag bezahlt, wie er jetzt gefordert werde, und damit dessen Richtigkeit anerkannt. Wir wissen, daß die Stifte 1789 nur wegen der Aussichtslosigkeit weiteren Widerstands, und froh, wenigstens einigermaßen Gleichstellung mit dem übrigen Klerus erlangt zu haben, die Steuer bezahlten. Der St Blasische Verwalter mußte zugeben, daß die Steuer 1789 bezahlt worden war: „Allein was mußte man nicht voriger Zeiten tun? Was man nun vorige Jahre bezahlt hat, wird schwerlich aus dem acherontischen Kammerschlunde herauszureißen sein, man möchte

[1] Den Agenten der vorderösterreichischen Prälatstände in Wien unterrichtete der St Blasische Hofrat Gerbert über die Sachlage, damit auch er noch tue, was möglich sei; er schließt: „Wenn auch wirklich kein anderes Argument wäre, als was das für ein Aufsehen bey dem angränzenden und alle Schritte Österreichs mit Adlerblicken verfolgenden Markgrafen (von Baden) machen würde, so sollte man doch die Sache nicht soweit treiben." Zweifelnd fügte er jedoch hinzu: „Ein Argument, dessen Gewicht nur jene am besten einsehen, die an Stelle und Ort selbst sind, das eben die guten Herren Wiener nicht so gut einsehen mögen, weil manche derselben in dem Wahne stehen, auf anderer Leute Rümpfe säßen nur Krautköpfe."

Digitized by Google

vielleicht noch so gut (nach der juridischen Handwerkssprache) mit der condictione indebiti ausgerüstet auftreten."

Eindringlich forderte man in den Vorlanden endlich die versprochene Lostrennung des vorderösterreichischen Religionsfondsanteils von dem allgemeinen, „außer dem Namen sonst unbekannten Religionsfonds" [1]. Die Landstände im Breisgau und in Schwäbisch-Österreich hatten die Sache der Prälaten zu der ihrigen gemacht. Noch glaubte man in den Vorlanden, daß es zu dieser Scheidung nur der Rückzahlung des aus dem Lande stammenden kirchlichen Vermögens bedürfe. Man wußte eben nicht, daß eine solche Rückzahlung praktisch sich kaum mehr ausführen ließ, nachdem das nach Wien gezogene kirchliche Vermögen einmal in Staatsschuldverschreibungen umgewandelt war. Die Stände hatten, als ihnen 1790 die Lostrennung versprochen wurde, einen Einrichtungsplan aufgestellt und in Wien vorgelegt. Danach sollte der vorderösterreichische Religionsfonds wieder in zwei getrennte Kassen und in zwei getrennte Verwaltungen, die den beiden Landesvertretungen, den breisgauischen und den schwäbisch-österreichischen Ständen, übertragen werden sollten, zerlegt werden; die Oberleitung und -einsicht sollte der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg zustehen.

Die Prälatstände mochten recht haben, wenn sie sagten, „je konzentrierter die Religionskasse sei, desto leichter lasse sich berechnen, wo, was und wie für das einzelne Jahr am Pfarreinrichtungsgeschäft Neues vorgenommen werden müsse". Als einleitendes Hauptgeschäft sah man daher die endgültige Klarlegung aller Lasten des Fonds in den Vorlanden an; so sollten zunächst alle Pfarreien und Lokalkaplaneien durch Kommissionen aufgenommen und nach Feststellung der rechtlichen Grundlagen des Patronats die Last des Religionsfonds fixiert werden. Dann sollte alljährlich der etwa durch Religionsfondssteuer aufzubringende Betrag erhoben werden. Zur Hebung aller ferneren Klagen über ungerechte Veranlagung zur Religionsfondssteuer wollte man das Vermögen der Geistlichkeit mit allen Lasten und Auflagen nachrechnen; damit hoffte man „die Zahlenden . . . ohne Mißtrauen durch selbstige Einsicht und Erkenntnis überzeugt und beruhigt" zu sehen. Anderseits täuschten sich die Stände aber doch, wenn sie meinten, daß der vorderösterreichische Fonds „auch ohne dermaliges Ausschreiben der Steuer seine Bedeckung und einen Überfluß habe, der zuerst zu verwenden sein wird, ehevor man mit neuen Ausschreibungen fortfahret" [2]. Die Freiburger Regierung stellte das sofort in Abrede, dagegen auch für das nächste Jahr die Religionsfondssteuer in

[1] In einem Brief von St Blasien nach Heiligkreuztal (B—G 1581); fernerhin, wenn nicht anders angegeben, B—G 1030.

[2] Villingen 34.

Digitized by Google

Aussicht[1]. Aber die Verhältnisse des Fonds waren in den Vorlanden wohl immerhin noch bessere als sonst. Bob, der in diesen Jahren die Schulreform im Breisgau leitete, schrieb 1793 nach Wien: „... Es ist bekannt, daß der vorderösterreichische Religionsfonds vielleicht am besten unter allen der Monarchie stehet." [2] Allerdings ist damit nicht gesagt, daß der vorderösterreichische Fonds gerade gut stand: im übrigen Österreich war es wohl noch schlimmer.

Allen Absonderungsplänen war man daher in Wien völlig abgeneigt. Es scheint fast, daß man es dort bald bereut hat, den vorländischen Prälaten das Zugeständnis gemacht zu haben. Ihre Bitte, die Religionsfondssteuer so lange einstellen zu dürfen, bis die wirkliche Notwendigkeit sich aus den anzustellenden Untersuchungen ergeben habe, wurde daher auch abgewiesen. Man wollte den Ständen jene freie Einsicht in den Fonds überhaupt nicht mehr zugestehen. Trotzdem erhielt die vorländische Regierung den Auftrag, über die Verhältnisse in den Vorlanden zu berichten. Diese aber war jetzt der Abtrennung mehr als je abgeneigt. Es mag sein, daß die Untersuchung der vorländischen Verhältnisse selbst die Ursache der Umschwenkung der Regierung war; vielleicht auch hat das stete Mehrfordern der Stände jene Wirkung gehabt; denn die weitere Trennung des vorländischen in einen breisgauischen und einen schwäbisch-österreichischen Religionsfonds ging der Freiburger Regierung nun doch zu weit. Die Kameralbuchhaltung brachte gewichtige Gründe dagegen vor, welche die Regierung vollständig aufnahm und in Wien gegen die Stände geltend machte.

Die Pfarreinrichtung habe im Breisgau weit mehr Aufwand nötig gemacht als in Schwäbisch-Österreich[3], besonders im rauhen Schwarzwald; im andern Teil der Vorlande hätten die Dominien auch viel mehr an der Pfarreinrichtung freiwillig übernommen. Anderseits habe der Breisgau nur wenig in den Religionsfonds geliefert; die aus dem Breisgau gezogenen Gelder hätten nicht einmal die Pensionen für Exmönche und Exnonnen gedeckt, geschweige denn die Pfarreinrichtung durchführen lassen. In Schwäbisch-Österreich waren eben viel mehr und vermöglichere Klöster aufgehoben worden, während im Breisgau nur die Kartaus vermöglich gewesen war. Stets und überall war die Sorge, die Nachbarn könnten am Einzug der breisgauischen Klöster das beste Geschäft machen, ein Hemmschuh gewesen. Aus all dem folgerte die Regierung, daß der breisgauische Fonds für sich allein nicht werde bestehen können, zu gegenseitiger Aushilfe werde man aber kaum dieselben Stände bereit finden, die jetzt die Trennung wollten.

---

[1] B—G 1581. [2] Freiburg-Stadt 1558.

[3] Was allerdings nicht ganz richtig war; vgl. unsere Zusammenstellung der Religionsfondsausgaben.

Digitized by Google

Die Freiburger Regierung fürchtete aber für ihre eigene Selbständigkeit, wenn die Pläne der Stände in Erfüllung gingen. Sie fragte, wem die nach Beendigung der Pfarreinrichtung zu erwartenden Fondsüberschüsse zufallen sollten. Überlasse man die Fondsverwaltung den Ständen, so müßten diesen wohl auch die Überschüsse bleiben, die der Staat aber besser zu gemeinnützigen Zwecken verwenden werde. „Welche Widersprüche, welche Absurditäten in einer monarchischen Regierung", wenn dann der Landesfürst schließlich bei den Ständen um Geld bitten müsse, wenn er für das Gemeinwohl seiner Untertanen sorgen wolle. Diese Gründe waren recht schwächliche, man hätte doch wohl in dem sonst gegenüber Landständen nicht allzu rücksichtsvollen Österreich leicht einen Weg finden können, um solche Schädigungen hintanzuhalten; die Oberaufsicht der Landesregierung wollte überdies auch die Stände nicht antasten. Nur der letzte Grund der Freiburger Regierung, der zwar wohl auch von der Furcht vor Beschränkung ihrer eigenen Machtvollkommenheit diktiert war, war nicht so fadenscheinig. Sie erklärte, die von den Ständen erstrebte Vereinfachung der Religionsfondsverwaltung werde durch eine ständische Verwaltung erst recht in Frage gestellt. Die Verwaltung war bisher vom Kameralzahlamt geführt worden, welches seinerseits den Kameral- oder -unterämtern, Stadtmagistraten oder auch Grundherrschaften die Einzelverwaltung der in ihren Bezirken liegenden Religionsfondsgüter ohne Entschädigung übertrug. Den Ständen wären diese Dienste freiwillig nicht erwiesen worden, welche die Regierung im Verordnungswege sich erzwang.

Unter diesen Umständen war jetzt für die Pläne der Stifte und Landstände kein Gehör mehr in Wien zu erwarten. Das Hofdekret vom 22. März 1792 wies die Bitte um weitere Loslösung und Neuordnung des vorländischen Regierungsfonds ab, gestand jedoch den Ständen Einsicht in die Verwendung des Religionsfonds auf jeweiliges Verlangen zu. Damit war freilich für die Stände wenig gewonnen. Auch die Bitte um Aufhebung der Religionsfondssteuer ist unerfüllt geblieben. Die Freiburger Regierung hatte zwar mit ihrem Gutachten über die Trennung des Fonds in Wien die Stände hierin unterstützt, zumal die Bedürfnisse für 1792 den ganzen Betrag nicht mehr zu erfordern schienen. Aber weder St Blasien noch die Stände erhielten Antwort auf ihre dahin zielenden Beschwerden. Dagegen hat die Landesstelle St Blasien gegenüber die Richtigkeit der Veranlagung ganz im Sinne der Stiftungshofbuchhaltung vertreten; die Art der Fatierung bedinge dies von der Hofbuchhaltung geübte Verfahren bei der Bestimmung des Steuerbetrags. Als ohnmächtiges letztes Aufbäumen erscheint es, wenn wir hören, daß St Blasien in diesen Tagen noch einmal mit einer Beschwerde beim schwäbischen Kreis drohte, wodurch die Frage von Reichs wegen hätte behandelt werden müssen.

Digitized by Google

So mußten die Stifte schließlich die fällige Steuer für 1791 wohl oder übel bezahlen. Der St Blasische Verwalter wies den stiftischen Propst in Krotzingen an, den Betrag an das Kameralzahlamt in Freiburg abzuführen, mit dem Seufzer: „. . . und so hätte man sich auch wieder für ein Religionsfonds-Beitragsjahr umsonst gewehrt, gekrümmt, gesträubt!“ [1] Als die Freiburger Regierung 1792 noch einmal von der möglichen Herabsetzung der Steuer sprach, hat man ihr wenig Vertrauen geschenkt. Die Stände konnten es überhaupt nicht begreifen, daß die Regierung den Eingriff in das ihr übertragene Verwaltungsrecht des vorderösterreichischen Religionsfonds so ruhig hinnahm, man sah es als Schwäche an gegenüber dem Wiener Hof; denn „die hohe Stelle in Freiburg getrauet sich nicht einmal allerunterthänigste Vorstellungen anzunehmen und nacher Wienn zu begleiten“.

Endgültig aufgegeben hat man in den Vorlanden die Hoffnung sowohl auf Steuerminderung wie auf völlige Loslösung des vorderösterreichischen Religionsfonds, als 1792 allen Kandidaten der Theologie der Tischtitel, der Versorgungsschein auf den Religionsfonds erteilt wurde, „da hiedurch der Religionsfonds gleichsam verewigt wird“ [2].

Die Stellung, die der vorderösterreichische Religionsfonds fortan einnahm, war eine von den Fonds anderer Provinzen verschiedene, insofern einige Selbständigkeit erhalten blieb. Weitere Abführung von kirchlichem Vermögen nach Wien kam kaum mehr in Betracht. Die jetzt erst flüssig werdenden Kapitalien von einigen Kapellen und Stiftungen blieben im Land selbst, so wie auch die Einziehung der Kapitalien noch bestehender kirchlicher Institute schließlich unterblieb. Verrechnung und Einzug der Zinsen, überhaupt alle Religionsfondsgeschäfte führte die vorderösterreichische Regierung durch die Kameralbuchhaltung und das Kameralzahlamt.

Die Steuer ist von 1792 an Jahr für Jahr eingezogen worden bis zum Übergang der Vorlande an nichtösterreichische Landesherren, d. h. bis zur Aufhebung der Stifte 1806—1807 [3]. Doch waren von 1794 an die einfachen Pfründen und die Kollegiatstifte von der Steuer frei. Die von Joseph II. schon 1789 öffentlich ausgesprochene Nichtbesteuerung der ausländischen Einkünfte ist sonach auch unter seinen Nachfolgern nicht vollzogen worden. Zu Ungelegenheiten mit den Nachbarn ist es dabei nicht gekommen, wohl eben deshalb, weil 1789 jene Erklärung ergangen war. Eine Besteuerung der inländischen Ausgaben, wie sie in der Religionsfondssteuer der Stifte seit 1789 lag, konnte den Nachbarn rechtlich nicht mehr anfechtbar erscheinen.

---

[1] B—G 1581. [2] B—G 714 1581; vgl. oben S. 64 f 67

[3] Wenn in der Folge nicht anders angegeben, B—G 1581 und Villingen 34.

Digitized by Google

Über den Betrag der Religionsfondssteuer für 1792 und 1798 haben wir folgende Zusammenstellung[1]:

Die Religionsfondssteuer in ganz Vorderösterreich.

	1792 fl.	1798 fl.
1. Mannsstifte.		
St Blasien	2 783	
St Peter	411	
St Trudpert	933	
St Märgen	191	die gleichen Beträge wie 1792
St Georgen in Villingen	423	
Tennenbach	408	
Schuttern	770	
Wiblingen (Schwäbisch-Österreich)	1 182	
	7 101	7 101
2. Kollegiatstifte und niederer Klerus.		
Kollegiatstift Waldkirch	757	
„ Rheinfelden	581	
Propstei Wyhlen	72	seit 1794
Mandacherisches Benefiz in Laufenburg	48	steuerfrei
Kollegiatstift Radolfzell	102	
Präsenz in Rottenburg	212	
Kapuziner in Rottenburg (Schwäbisch-Österreich)	296	146
Augustiner in Oberndorf	197	127
Dominikaner in Konstanz	259	259
Bruderhaus in Bernstein	163	163
3. Frauenstifte und Klöster.		
Abtei Günterstal	568	568
„ Urspring	849	849
„ Heiligkreuztal	1 104	1 104
„ Wald	1 043	824
Frauenkloster Löwental (Schwäbisch-Österreich)	664	537
„ Habstal	418	277
„ Binsdorf	130	130
„ Kirchberg	465	465
	7 928	5 449
Zusammen	15 029	12 550

Mit wenigen Verzögerungen waren bis 1793 die Vierteljahrsraten der Religionsfondssteuer regelmäßig eingegangen. Seitdem ist die Steuer erst als

[1] B—G 1022 und 961.

Digitized by Google

schwere, fast unerträgliche Last zu erkennen. Jahrelang wurde die Bezahlung von vielen Stiften und Klöstern hingeschleppt, zahllose gemeinsame und einzelne Bittgesuche um Stundung oder Nachlaß gingen nach Wien und Freiburg. 1792 war den Stiften in Vorderösterreich die Besetzung und Leitung der beiden Gymnasien zu Freiburg und Konstanz übertragen worden. Ohne Auftrag von Wien hatte die Freiburger Regierung dafür neben andern Versprechungen die Befreiung von der Religionsfondssteuer in Aussicht gestellt. Seit dem Jahre 1793 hatten die Stifte auch große freiwillige Kriegsunterstützungen übernommen. Als im Breisgau im Frühjahr 1793 freiwillige Sammlungen an Geld und Proviant zur Unterstützung des kaiserlichen Heeres veranstaltet wurden, waren die Stifte St Blasien und Schuttern die ersten, die namhafte Summen beisteuerten; St Peter folgte mit 3500 fl.[1] Vollends die Einfälle der Franzosen in den Kriegsjahren von 1796 ab haben die breisgauischen Stifte schwer mitgenommen. Viele von ihnen wurden mehrmals bis auf die allernotwendigsten Geräte und Hausbedürfnisse ausgeraubt. Die Lebensmittel für Mensch und Vieh waren im ganzen Lande aufgezehrt oder verschleppt, das Geld rar. Die Zehnten und Grundgefälle blieben aus, die Kontributionen an den Feind und die Steuern und Kriegsbeihilfen sollten aber von den Stiften bezahlt werden. In dieser Not wandten sich die breisgauischen Stifte 1796 nach Wien, neuerdings Befreiung von der Religionsfondssteuer ansuchend: „wenn man nicht die Abteien vollends zu Grunde richten und sie dadurch außer Stand setzen will, dem Staat fernerhin ihre sonst sehr ersprießlichen und von allerhöchstem Ort selbst als solche anerkannten Dienste zu leisten". Sie beriefen sich auf die Kriegsnot und ihre bedingungsweise Übernahme der Gymnasien. Aber jetzt konnte Österreich auch auf die kleinsten Beiträge nicht mehr verzichten, zu einer Zeit, wo alle Kassen, auch der Religionsfonds, zur Kriegsaushilfe geöffnet werden mußten. Doch wurde der Landesstelle erlaubt, solchen Stiften, die durch den feindlichen Überfall ganz außerordentlich gelitten hätten, gewisse Termine zuzugestehen. Die Landesstelle meinte aber, den Stiften und Klöstern könne die geistliche Aushilfsteuer nicht schwerer fallen als jedem andern Partikular die schweren Landes- und Kriegssteuern. Als dann 1798 kurze Ruhe im Lande war, haben die Stifte das erste Mal um Unterbreitung der Rechnungen des Religionsfonds ersucht, „da der Friede nun erlaube, was der Krieg so lange verhindert". Die Regierung suchte mit Ausflüchten um das Ansuchen herumzukommen; die Rechnung würde nur journalisiert geführt und sei im Auszug nicht vorhanden. Das widersprach zwar an sich der Religionsfondsverwaltungsordnung, die

[1] Protoc. Capituli Sti Petri 13. März 1793 (Bibliothek des Priesterseminars zu St Peter).

Digitized by Google

Verweigerung selbst stellte sich dem Hofdekret von 1792 an die vorderösterreichischen Stände entgegen. Vorsichtig fragte die Regierung aber in Wien an, wie sie sich zum Verlangen der Stände stellen solle, worauf ein Hofdekret vom 18. Juni 1798 anordnete, daß den Ständen die Religionsfonds-Jahresrechnungen auf Verlangen von Gründung des Religionsfonds an in Abschrift vorzulegen seien, die Journale wegen ihrer Weitläufigkeit im Original. Aber die Erleichterungen der Religionsfondssteuer blieben aus.

Auch im Jahre 1800 hat die Regierung den Stiften in ähnlicher Weise geantwortet: „So viel Rücksicht die angeführten Gründe auch immer verdienen, so wenig steht es in den Mächten der diesseitigen Regierungspräsidialverwaltung, von der von Hof aus angeordneten Einhebung dieser geistlichen Aushilfsteuer abzugehen, besonders da dieser Betrag zu Abführung der Unterhaltsgelder (Stipendien) für die theologischen Schüler bestimmt ist, und diese dermal um so mehr eingebracht werden müssen, als am Ende des Semesters die erwähnten Schüler ihre auf die Bezahlung wartenden Kost- und Handwerksleute zu befriedigen haben, auch mit einigem Geld zur Nachhausreise versehen werden sollten" (25. August 1800). Die Bezahlung der Rückstände und der laufenden Steuer zog sich immer mehr in die Länge. Von 1799 bis 1801 gingen z. B. nach Villingen an St Georgen fast jedes Quartal neue Mahnungen. Dieses Stift hatte als Hauptpunkt der Schwarzwaldstraße (Wagensteig-St Märgen-Villingen) besonders zu leiden gehabt. „Im St Georgkloster lagen bey der letzten Invasion der Franken außer den Generalen und deren Stab und Dienerschaft viele Hunderte von Gemeinen einquartiert", klagte das Stift 1797. Noch schwerere Not brachte die neue Invasion am Ende des 18. Jahrhunderts. Aussichtslos schien es, als die Stifte sich am 19. August 1800 wieder um Erlaß der Religionsfondssteuer nach Freiburg wandten. Der Religionsfonds lebte seit Jahren buchstäblich nur noch von der Hand in den Mund. Wenn die Steuer nicht regelmäßig einging, unterblieb die Auszahlung der Stipendien und der Pensionen der Exreligiosen, die Auszahlung für Kirchenbedürfnisse und für Besoldungen von Seelsorgern und Beamten. Damit suchte die Regierung häufig zu drohen und zu drängen und machte den Stiften wiederholt davon Mitteilung.

1802 mußte wiederum eine Bitte der Stifte um Steuererlaß in Wien abschlägig beschieden werden, und 1803 ergab die Trennung der Vorlande selbst — der Breisgau kam durch den Reichsdeputationshauptschluß an den Herzog von Modena, Schwäbisch-Österreich erhielt eine besondere Regierung zu Günzburg — neue Verwirrung. Die Stifte im Breisgau, welche Besitz im schwäbischen Teil der Vorlande besaßen, besonders St Georgen, sollten nun die Religionsfondssteuer an beide Regierungen abführen. St Georgens Gefälle wurden sogar zeitweise von der Regierung in Günzburg sequestriert.

Digitized by Google

Schließlich kam ein Übereinkommen zu stande, wonach der Religionsfonds der beiden Länder gemeinsam und in erzherzoglicher Verwaltung in Freiburg blieb.

Die Ursache der nun seit einem Jahrzehnt dauernden Rückstände und der Ärgerlichkeiten für Stifte und Regierung war darin zu suchen, daß die Religionsfondssteuer noch immer nach den nun über 20 Jahre alten Vermögensfassionen von 1782 angesetzt war. Die Fassionen, die 1789 neu erhoben worden waren, hatten nur für den übrigen Klerus, nicht für die Stifte Änderungen gebracht. Die Stifte hatten aber unzweifelhaft in den 15 Jahren seit dem erstmaligen Einzug der Religionsfondssteuer die schwersten Veränderungen im Vermögens- und Personalstand erlitten. Als 1804 nun gleichzeitig mit Beschwerden und Nachlaßgesuchen von Freiburg auch solche von Günzburg in Wien einliefen, war man dort endlich bereit: „den diesfälligen vielen Beschwerden auf den Grund zu sehen und denselben nach Befund der Umstände abzuhelfen . . ., um dem Religionsfonds die noch immer notwendigen Zuflüsse verläßiger, als es bisher geschah, zu verschaffen". Die Wurzel des Übels wurde erkannt und durch ein Hofdekret für sämtliche Stifte und Klöster eine neue Behandlung der Steuer in allen Erblanden verordnet. In dieser Absicht mußten die Stifte und Klöster sich „stand- und gewissenhaft unter priesterlicher Treue" über Einkünfte und Ausgaben der letzten zehn Jahre und die Gründe ihrer Rückstände an Religionsfondssteuern ausweisen. Die Landesstellen hatten in der Zwischenzeit nach den Lokalverhältnissen die Grundsätze zu entwerfen, nach denen die Steuer im Interesse der Besteuerten wie des Fonds neu zu regeln sei, „wobei unter anderem auf die für die Geistlichen und die Vorsteher zu bestimmende Verpflegung, auf die Bemessung gewisser Beträge auf die unvorhergesehenen Fälle und dahin die Rücksicht wird genommen werden müssen, daß ihnen immer einiger Überschuß in Händen zu bleiben habe, um nicht bei jedem Ereignis wieder mit neuen Gesuchen um Nachlässe beläftigt zu werden". Aber die Änderung kam nicht mehr zur Ausführung. 1805 wurde noch einmal die Steuer im gleichen Betrag erhoben.

7. Auszug aus den Religionsfondsrechnungen über Einnahmen, Ausgaben und den Stand des Fonds in Vorderösterreich[1].

a) Einnahmen.

	1792: fl.	1795: fl.	1797: fl.	1805: fl.
Aktivkapitalzinsen	52 425	56 839	58 191	59 807
Kaufschillinge	4 825	3 091	2 683	1 395
Rentgelder	11 170	8 530	10 235	11 082
Zins und Pachtgelder	105	105	—	—
Übertrag:	68 525	68 565	71 109	72 284

[1] B—G 961 974 1022 1032 1615.

Digitized by Google

	1792: fl.	1795: fl.	1797: fl.	1805: fl.
Übertrag:	68 525	68 565	71 109	72 284
Religionsfondssteuer der Stifte	8 920	8 519	15 058	14 735
Religionsfondssteuer des übrigen Klerus	10 108	6 719		
Religionsfondsbeiträge der Frauenstifte und -klöster zur Grünwälderpension[1]	2 400	1 570	1 370	1 370
Interkalargefälle	3 500	3 948	5 121	3 824
Verschiedene Einkünfte	3 493	1 060	1 314	1 016
	96 946	90 381	93 972	93 229
Nach Abzug der Ausgaben	93 112	90 142	90 630	?
blieben als Überschuß	3 834	239	3 342	?

b) Ausgaben.

Bei der Lückenhaftigkeit des Aktenmaterials ist es nicht möglich, die vom Religionsfonds in Vorderösterreich gemachten Aufwendungen für alle Jahre seines Bestehens darzustellen. Wir geben im folgenden die Zusammenstellung aller für Vorderösterreich in den Jahren 1792, 1795 und 1797 gemachten Ausgaben. Daran anschließend führen wir die wichtigsten Religionsfondslasten für den Breisgau einzeln, für Schwäbisch-Österreich zusammen auf.

1) Ausgaben für ganz Vorderösterreich.

	1792: fl.	1795: fl.	1797: fl.
a) Dauernde Ausgaben.			
1. Neue Seelsorger	7 241	8 438	9 566
2. Congruaergänzung alter Seelsorger	1 564	2 136	3 069
3. Kirchenerforderniſſe	449	773	1 042
4. Defizienten	240	630	720
5. Milde Beiträge	2 676	1 826	1 360
6. Zins- und Wohnungsgeld	149	187	263
7. Besoldungen	4 626	5 241	5 434
8. Kanzleierfordernis	125	53	26
9. Steuern	117	155	155
10. Generalseminar	1 550	—	—
b) Vorübergehende Ausgaben.			
11. Pensionen	58 210	54 642	48 843
12. Gnadengaben und Provisionen	260	481	936
13. Renten und Leibgedinge	438	453	378
14. Kirchen- und Pfarrhausbauten	11 100	5 766	8 000
15. Theologie-Stipendien	—	1 410	2 100
16. Verschiedene Ausgaben	4 367	7 951	8 738
	93 112	90 142	90 630

[1] Vgl. oben S. 160 f.

Digitized by Google

2) Ausgaben im einzelnen (besonders im Breisgau).

A. Die Lasten des Religionsfonds aus der Aufhebung kirchlicher Institute.

Die Klosteraufhebung brachte an Pensionen nicht geringe Lasten, welche beständig einen Hauptposten in den Ausgaben des Fonds darstellten. Die Pensionen für Insassen aufgehobener Klöster im Breisgau waren anfänglich trotz der geringen Anzahl der Aufhebungen fast so hoch als der Ertrag des mit der Aufhebung zugefallenen Vermögens, weshalb für die Nonnen zum Grünwald in Freiburg die bestehen bleibenden Frauenklöster des Landes die Pension aufbringen mußten [1].

Die Pensionen im Breisgau und Schwäbisch-Österreich.

Kloster	Anzahl 1792	Betrag fl.	Anzahl 1798	Betrag fl.	Anzahl 1804	Betrag fl.
Kartaus bei Freiburg	5 Mönche (4 zu 300, 1 zu 125 fl., 5 Monate)	1325	4 Mönche (2 zu 300, 2 zu 350 fl.)	1300	4 Mönche (3 zu 350, 1 zu 300 fl.)	1350
St Klara zu Freiburg	12 Nonnen (4 zu 250, 6 zu 200 fl.), 2 Laienschwestern (180 und 150 fl.)	2580	8 Nonnen (3 zu 250, 4 zu 200, 1 zu 300 fl.), 2 Laienschwestern (180 und 150 fl.)	2180	7 Nonnen (5 zu 250, 1 zu 300, 1 zu 200 fl.), 2 Laienschwestern (je 180 fl.)	2110
St Klara zu Villingen	5 Nonnen (4 zu 200, 1 zu 150 fl.)	950	4 Nonnen (3 zu 200, 1 zu 150 fl.)	750	4 Nonnen (2 zu 200, je 1 zu 250 und 150 fl.)	800
Dominikanerinnen zu Villingen	3 Nonnen (je 200 fl.), 1 Laienschwester (150 fl.)	750	1 Nonne (200 fl.), 1 Laienschwester (150 fl.)	350	1 Laienschwester	150
Frauenkloster zu Säckingen	7 Nonnen (6 zu 200, je 1 zu 250 und 150 fl.)	1600	5 Nonnen (3 zu 200, 2 zu 250 fl.)	1100	4 Nonnen (2 zu 250, 2 zu 200 fl.)	900
Frauenkloster Grünwald zu Freiburg	12 Nonnen (je 200 fl.)	2400	8 Nonnen (je 1 zu 280 und 200, 3 zu 250, 3 zu 230 fl.)	1920	7 Nonnen (5 zu 250, je 1 zu 280 und 200 fl.)	1730
Im Breisgau (aus 1 Männer-, 5 Frauenklöstern)	5 Mönche, 39 Nonnen, 3 Laienschwestern	9555	4 Mönche, 26 Nonnen, 3 Laienschwestern	7600	4 Mönche, 22 Nonnen, 3 Laienschwestern	7040
	Unterhaltsbeitrag für Notre-Dame in Breisach	1140[2]	ebenso	1140	ebenso	1140
In Schwäbisch-Österreich (aus 1 Chorherrenstift, 2 Männer-, 19 Frauenklöstern)	19 Chorherren, 8 Mönche, 2 Laienbrüder, 200 Nonnen	47515	9 Chorherren, 3 Mönche, 1 Laienbruder, 3 Laienschwestern, 154 Nonnen	39895	?	40664
Zusammen in Vorderösterreich		58210		48635		48844

[1] Vgl. darüber oben S. 160 f.

[2] Eigentlich 1200 fl., davon wurden 60 fl. als Arrha abgezogen; unter demselben Namen kam von den Beamtensoldungen allgemein ein bestimmter Betrag in Abzug.

Digitized by Google

Die Klosteraufhebung übertrug dem Fonds sodann die Ausführungspflicht von 18 Jahrtagen, 351 Messen und einer Almosenstiftung im Gesamtbetrag von jährlich 138 fl. An Leibgedingen, sog. Vitalizien, mußte der Religionsfonds im Breisgau jährlich 40 fl. an fünf Exnonnen bezahlen, wofür ihm allerdings die Kapitalien mit 1000 fl. zugefallen waren.

Die Aufhebung der Bruderschaften erforderte die Stiftungserfüllung von 1678 Messe- und 106 Andachtsstiftungen[1], die der Kapellen und Nebenkirchen im Breisgau von 17 Jahrtagen und 27 Messen.

An Gottesdienst- und Armenstiftungen übernahm der Religionsfonds von Klöstern und Kapellen im Breisgau:

	Jahrtage	Messen	Almosen fl.	Betrag fl.
1. Klöster.				
Kartaus bei Freiburg	12	93	—	35
St Klara zu Freiburg	3	39	—	14
Grünwald zu Freiburg	—	76	15	40
Frauenkloster zu Säckingen	3	143	—	49
2. Kapellen.				
Matthiaskapelle zu Günterstal	—	15	—	5
St Anna zu Ebnet	17	—	—	8
Lindenbergkapelle	—	12	—	4
	35	378	15	155

Mit Einschluß der Bruderschaften in ganz Vorderösterreich: 43 Jahrtage, 3259 Messen; Almosenstiftungen jährlich 71 fl., andere geistliche Stiftungen 121 fl., zusammen erforderte die Erfüllung dieser Stiftungsverpflichtungen jährlich 1360 fl. So war der Stand 1798. Sechs Jahre vorher war die Zahl der Jahrtage auf 51, die der Messen auf 6725 angegeben worden mit der jährlichen Summe von 2676 fl.

An Leibrenten übernahm der Religionsfonds aus breisgauischen Klöstern:

a) von St Klara in Freiburg zwei Leibrenten zu jährlich 6 und 8 fl. mit einem Kapital von 150 und 200 fl.; b) vom Kloster Grünwald in Freiburg drei Leibrenten zu jährlich 16, 3 und 7 fl. mit Kapitalien von 400, 83 und 167 fl. Zusammen fünf Leibrenten zu jährlich 40 fl. mit einem Kapital von 1000 fl. In Schwäbisch-Österreich 50 Leibrenten zu jährlich 338 fl. mit einem Kapital von 7372 fl.

[1] Vgl. oben S. 98.

Digitized by Google

An Gnadengaben verlieh der Religionsfonds in Vorderösterreich (1798) im ganzen 961 fl. Im Breisgau allein:

Einem Exkarläuser	150 fl.
An frühere Bedienstete von St Klara in Freiburg	58 „
	208 fl.

B. Lasten des Religionsfonds aus der Pfarreinrichtung.

Wir kennen das langsame Vorwärtsschreiten der Pfarreinrichtung und haben die geringen Aufwendungen schon oben[1] erfahren. Die Feststellungen sind nur lückenhaft.

Aufwendung für die Pfarreinrichtung in Vorderösterreich von 1792—1798.

	1792 fl.	1793 fl	1794 fl	1795 fl.	1796 fl.	1797 fl.	1798 fl.
1. Kirchen- und Pfarrhausbauten	11 100	9 767	6 203	5 767	7 667	8 000	?
2. Besoldung neuer Seelsorger	7 241	7 560	8 078	8 438	9 458	9 566	9 218
3. Kirchenbedürfnisse	450	500	746	772	842	1 042	1 148
4. Hauszinsersatz für neue Seelsorger ohne Pfarrhaus . .	164	?	?	?	?	?	280
5. Für Kirchenpfleger, Mesner, Organisten	199	?	?	?	?	?	416
6. Congruaergänzung alter Seelsorger	1 564	1 854	2 004	2 136	8 136	3 068	3 715
7. Defizientenbeiträge. . . .	240	?	?	?	?	?	1 020

Aufwendungen für die Pfarreinrichtung im Breisgau.

Die Besoldungsbeträge neuer und die Congruazuschüsse an alte Seelsorger haben wir für den Breisgau im einzelnen schon oben bei der Pfarreinrichtung gegeben[2]. Die Kirchenbedürfnisse, wohl meist neuer Kirchen, lassen sich für den Breisgau nicht mehr einzeln feststellen, ebensowenig die Ausgaben auf Bauten von Kirchen und Pfarrhäusern. Dagegen haben wir folgende Zusammenstellungen:

Ausgaben für Kirchenpfleger, Mesner und Organisten im Breisgau (1798).

Mesner in Obersimonswald	12 fl.
„ „ Eschbach	12 „
„ „ Rohrbach	12 „

[1] S. 231 f. [2] S. 232.

Digitized by Google

Mesner in Gremmelsbach	24 fl.
„ „ Niederwasser	24 „
„ „ Yach	12 „
„ „ Oberspitzenbach	12 „
Kirchenpfleger in Yach	6 „
Organist bei St Martin in Freiburg	65 „
	179 fl.

Hauszinsbeiträge in der Pfarreinrichtung im Breisgau (1798).

Lokalkaplan in Oberspitzenbach	14 fl.
„ „ Yach	32 „
„ „ Niederwasser	20 „
Pfarrer in Buchenbach	36 „
„ „ Obersimonswald	21 „
	123 fl.

Die Aufwendungen für die Pfarreinrichtung, die allgemein nur langsam angewiesen wurden, flockten in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts besonders in den Vorlanden; es wurden „in der Ungewißheit, welches Schicksal die Vorlande nach dem Krieg treffen wird, teils unbedeutende Beiträge angewiesen, teils auf jenes, was für neu errichtete Pfarreien und Lokalkaplaneien, die der Religionsfonds zu errichten hat, noch abgehet und angeschafft werden muß, keine Rücksicht genommen“ [1]. Zeitweise war die Tätigkeit des Religionsfonds des Krieges wegen überhaupt eingestellt.

Ausgaben für das Generalseminar und auf theologische Stipendien in Vorderösterreich [2].

1785—1786	für das Generalseminar		8 159 fl.
1786—1787	„ „ „		9 793 „
1787—1788	„ „ „		12 360 „
1788—1789	„ „ „		13 574 „
1789—1790	„ „ „		12 000 „
1790—1791	„ „ „	(rund)	12 000 „
1791—1792	„ „ „		1 550 „
1793	Pension der Generalseminardirektoren und eines Bediensteten	463 fl.	Theologische Stipendien 770 „
1794	„	463 „	„ 670 „
1795	„	463 „	„ 1410 „
1796	„	463 „	„ 1670 „
1797	„	463 „	„ 2100 „
1798	„	463 „	„ 4180 „

[1] B—G 1615. [2] Vgl. oben S. 54 f und 62.

Digitized by Google

Kosten der Religionsfondsverwaltung in Vorderösterreich.

Für Buchhalterei an das Kameralzahlamt	1500 fl.
Für Referenten und Direktoren	2350 „
Für Klosteradministratoren zu Oggelsbeuren, Waldsee und Langnau	630 „
Dem Religionsfondsadministrator an Hauszins	50 „
Kanzleierforderuis	100 „
An Steuern von aufgehobenen Klöstern und Kapellen	155 „
Jährlich	4785 fl.

c) Der Stand des vorderösterreichischen Religionsfonds 1805.

Beim Kassensturz der vorländischen Religionsfondsverwaltung ergab sich am 29. September 1805 [1]:

1. Bare Kassenreste:

Beim Religionsfonds	18 124 fl.
Beim Studienfonds	4 321 „
Beim Bruderschaftsfonds	6 185 „
	28 630 fl.

2. Obligationen:

Religionsfonds-Vermögen	1 629 882 fl.
Studienfonds-Vermögen	179 238 „
Bruderschaftsfonds-Vermögen [2]	89 300 „
	1 898 420 fl.

Davon lagen rund 1 500 000 fl. in Staatskassen in Wien aus, das übrige lag bei Privaten und den Landeskassen in den Vorlanden.

8. Verwendung des Religionsfonds für nichtkirchliche Aufgaben.

Das Hofdekret vom 27. Juli 1782 hatte schon die Fehlbeträge des Schulfonds auf den Religionsfonds verwiesen in der Form, daß dieser alle Schulbeiträge, welche bisher aufgehobenen Klöstern zukamen, auch weiterhin an den Schulfonds leistete. In der Folge scheinen aber dem Religionsfonds auch andere Aufgaben im Interesse des Schulfonds zugewiesen worden zu sein, vor allem Schulbaulasten [3].

Die Hauptfrage, der sich Joseph in der Fortführung der Schulreform seiner Mutter zuwandte, war die Lehrerbesoldung [4]. Die Abwälzung auf die

[1] B—G 1615.

[2] Es waren das die vom eingezogenen Bruderschaftsvermögen auch nach der Wiederzuweisung des Bruderschaftsvermögens an die Gemeinden im Religionsfonds verbliebenen Kapitalien. Vgl. S. 104 f.

[3] General-Landes-Archiv Tab. 23 38.

[4] Max Moser, Der Lehrerstand des 18. Jahrhunderts im vorderösterreichischen Breisgau 147 f.

Digitized by Google

Stifte und Klöster, die zwar der von Maria Thereſia angebahnten Verſtaatlichung des Volksſchulweſens widerſprach, mußte zum Teil die fehlenden Mittel erſetzen. Im allgemeinen war das aber nur dort möglich, wo Stifte und Klöster Ortsobrigkeiten oder Grundherren waren [1]. So mußten neue Quellen geſucht werden, welche man im Religionsfonds fand.

Unterdes hatte die Aufhebung der Bruderſchaften dem Schulfonds bedeutende Zuflüſſe gebracht. Wir kennen die langen Verhandlungen, bis das vielumſtrittene Bruderſchaftsvermögen je hälftig an den Schulfonds und an den Armenfonds fiel. Im Breisgau fielen ſo dem Schulfonds über 59 000 fl. zu, die beſonders für die Zwecke der Schulviſitation und die vorderöſterreichiſche Normalſchule in Freiburg verwandt und ſchließlich noch durch Ausſcheidung des Vermögens der Kongregationen aus dem übrigen Bruderſchaftsvermögen auf faſt 75 000 fl. vermehrt wurden [2]. Aber der Schulfonds war hier und anderwärts immer noch zu großen Beträgen ungedeckt; für die Lehrerbeſoldungen ſollte der Religionsfonds wieder beigezogen werden. So ordnete ein Hofdekret vom Oktober 1783 die Wiedervereinigung von Meſner- und Schuldienſt an, welche Maria Thereſia ſtets zu trennen ſich bemüht hatte; damit war nichts anderes beabſichtigt, als dem Religionsfonds, der den Meſnerdienſt an vielen Orten der neuen Pfarreinrichtung zu beſolden hatte, wenigſtens einen Teil der Lehrerbeſoldungen zu übertragen, wodurch meiſt auch die Frage der Lehrerwohnung gelöſt war, indem der Lehrer als Meſner die häufig hierzu vorhandene Wohnung bezog [3]. Naturgemäß konnte dieſe Anordnung nur wenigen Lehrern ihre Beſoldung erhöhen, die Zahl der Religionsfondspfarreien war verhältnismäßig gering, auf alten Pfarreien die Änderung oft nicht vorzunehmen und überdies viele Lehrer an Orten ohne Pfarrkirche und Meſnerdienſt. Als die Aufhebung des Schulgeldes auch den Volksſchullehrern einen Hauptteil ihres Einkommens entzog, ſollte nach einem Hofdekret vom 14. Dezember 1784 der dadurch verurſachte Ausfall jedem Lehrer durch einen Zuſchuß aus dem Religionsfonds gedeckt werden [4].

Aufs neue machte die Studienhofkommiſſion zwei Jahre ſpäter den Verſuch, noch mehr den Religionsfonds für die Zuſchüſſe zu den Lehrerbeſoldungen auszunützen. Staatsrat v. Hatzfeld erklärte ſich dagegen: zuerſt müſſe man doch genaue Kenntnis über den Stand der beiden Kaſſen haben, über Schul- und Religionsfonds, und zwar aus allen Ländern. Ein Vergleich beider werde ergeben, welcher in der Lage ſei, dem andern, ohne ſich ſelbſt zu ſchaden, einen Vorſchuß zu geben. Seiner Anſicht pflichtete der

[1] Max Moſer, Der Lehrerſtand des 18. Jahrhunderts im vorderöſterreichiſchen Breisgau 147—148; vgl. auch oben S. 284.

[2] Vgl. oben S. 78 und 99 f.

[3] Max Moſer a. a. O. 149. [4] Ebd. 150.

Digitized by Google

Kaiser bei. Die Studienhofkommission gab aber keine Ruhe; sie drohte damit, daß kein Erfolg der Schulen garantiert werden könnte, wenn nicht endlich Zuschüsse an die Schulmeister geleistet würden. Und schließlich bequemte sich der Kaiser dazu, für die Lehrerbesoldungen 17 881 fl. aus dem Religionsfonds zu bewilligen [1].

Die Höhe der vom vorderösterreichischen Religionsfonds an den Schulfonds geleisteten jährlichen Beiträge läßt sich nicht genau bestimmen. 1793 betrug der Zuschuß aus Religions- und Studienfonds zum Schulfonds zusammen 6500 fl. [2] Noch aber war im letzteren ein Defizit vorhanden. Im Mai desselben Jahres forderte die vorderösterreichische Regierung aufs neue 1500 fl. aus dem Religionsfonds zur Bestreitung der Lehrerbesoldungen [3]. Damals wurde dem Religionsfonds auch der Unterhalt der Normalschullehrer in Freiburg mit jährlich 4000 fl. übertragen, nachdem im Jahre vorher die sämtlichen Einkünfte des breisgauischen, dem Religionsfonds zugefallenen Bruderschaftsvermögens den Schulen der Orte, aus denen jenes Vermögen stammte, nach Abzug eines Teiles für die Schulvisitation des Landes wieder zugewiesen worden war [4].

Kaum hatte aber der Religionsfonds für ein Jahr jene 4000 fl. geleistet, da traten auch schon Stimmen auf, daß er dann ebensowohl weitere 5000 bis 6000 fl. geben könnte zur Vervollständigung anderer Lehrerbesoldungen [5].

Im Jahre 1805 stellte die Kameralbuchhaltung den vom Religionsfonds zur Unterstützung des Schulfonds im Breisgau und der Ortenau allein zu leistenden Betrag folgendermaßen fest [6]:

Schulkommissär Galura	191 fl.
Schulkommissär Bob	1013 „
3 Schullehrern (dem Mesner in Obersimonswald, dem Lehrer in Wiehre und dem in Buchholz)	67 „
6 Katecheten (je 2 an den Normalschulen in Villingen, Breisach und Freiburg)	170 „
1 Katechet (wo?)	400 „
5 Lehrern (je 400 fl.)	2000 „
1 (Lehrer-)Gehilfen	200 „
	4041 fl.

Dazu waren noch 132 fl. zu rechnen, welche an 8 Mesner bei neuerrichteten Pfarreien bezahlt wurden.

[1] St—R 113; Januar-Februar 1786.
[2] Hof-Kanzlei-Protokolle, 9. Januar 1793, Tirol, fol. 19a.
[3] Ebd., 21. Mai 1793, Tirol, fol. 269b. [4] Vgl. oben S. 104 f.
[5] Regierungsrat Will in einem Gutachten vom 14. Februar 1794. B—G 1169.
[6] B—G 1615.

Digitized by Google

Der Religionsfonds hatte sonach bis zu diesem Jahre noch weitere nicht geringe Schullasten übernehmen müssen. Dabei mußte der Fonds aber auch andern staatlichen Aufgaben stets hilfsbereit aushelfen. Im Vordergrunde stehen dabei die Kriegsbeihilfen. Wir haben bei der Pfarreinrichtung erfahren, daß die Durchführung in Österreich im Jahre 1813 allgemein „während der Kriegsdauer" eingestellt wurde. Im Breisgau war schon viel früher der Religionsfonds wegen der Kriegswirren, „wo man alle Kassen zur Aushilfe nimmt, die enormen Kriegsbedürfnisse decken zu können" [1], ins Stocken geraten. Fünfmal flüchtete die Religionsfondsverwaltung mit der Regierung und Kammer in den Jahren 1796—1805 vor dem Feinde nach Konstanz und Günzburg (an der Donau). Seit 1796 stockten daher im Breisgau alle Bezahlungen, selbst die Seelsorgerbesoldungen der vom Fonds errichteten Pfarreien und die Pensionen der Exmönche und -nonnen [2]. So ist es begreiflich, wenn die Stifte sich weigerten, einem solchen Fonds, der mehr allen andern Zwecken des Staates als der Religion noch diene, weiterhin in der Religionsfondssteuer Zuflüsse zu bieten. Ein Spottbild der Zeit hat zwei Kassen nebeneinander gestellt, aus deren einer, der Religionskasse, das Geld beständig in die andere, die Kriegskasse, floß.

Daneben sind in den einzelnen Provinzen noch manche einzelne und gelegentliche Ausgaben dem Religionsfonds übertragen worden. In Vorderösterreich mußte aus dem Religionsfondsvermögen der Kaplan bei der Gesandtschaft in Basel besoldet werden mit 180 fl. jährlich [3]. Und als noch kurz vor dem Übergang des Breisgaus an das neue Großherzogtum Baden die Universität Freiburg wie seit langen Jahren wieder einmal bei der Regierung um Unterstützung in ihrer Finanznot bat, war man in Wien sogar bereit, der Universität den ganzen Religionsfondsbeitrag der vorländischen Stifte zu überlassen [4].

Wie stand es aber mit den von Joseph versprochenen Beiträgen des Staates zum Religionsfonds? Als Joseph II. bei der Gründung des Religionsfonds versprach, daß die Aufgaben des Fonds bei Unzulänglichkeit desselben vom Staat übernommen würden, hat er das sicher aufrichtig gemeint. In den Kreisen der Geistlichkeit ist man jedoch von Anfang an diesem Versprechen nur zweifelnd gegenüber gestanden. Es war auch vorauszusehen, daß dasselbe niemals erfüllt werde bei den steten Geldverlegenheiten des reformlustigen und fast beständig in Kriegen verwickelten österreichischen Staats im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert.

---

[1] Der Schuloberaufseher Bob an den Prior von Villingen. Villingen 34.
[2] B—G 1615 1648. Freiburg-Stadt 1700. [3] B—G 1022.
[4] Konsistorial-Protokolle 1807, 25. April (Archiv der Universität).

Digitized by Google

Erst nach den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ist in Österreich der Religionsfonds vom Staat unterstützt worden. Die anfangs nur als „Vorschüsse" des Staats an den Fonds betrachteten Summen wuchsen in der ersten Hälfte des Jahrhunderts schnell an, so daß 1848 die „Schulden des Religionsfonds an das Ärar" schon 21 Millionen, 1855 schon 34 und 1869 bereits über 53 Millionen fl. betrugen [1]. Seitdem aber der Religionsfonds für staatliche Aufgaben in der Schule und im Krieg bedeutende Aufwendungen hatte machen müssen, seitdem das Religionsfondsvermögen dazu benutzt worden war, durch Umwandlung in Staatsschuldverschreibungen den Kredit des österreichischen Staates zu heben, und nachdem der Religionsfonds in der Folge die schädigenden Herabsetzungen der Staatsschuldverschreibungen bis auf etwa ein Fünftel ihres Betrages [2] mitgemacht hatte, waren jene „Zuschüsse" des Staates doch wohl nicht mehr rein als Gnadenerweise anzusehen, sie waren vielmehr zur Pflicht geworden.

Mit der weiteren Ausführung des Verhältnisses von Staat und Religionsfonds kämen wir aber schon über den Rahmen unserer Arbeit hinaus; dieses Verhältnis ist seit 60 Jahren eine Angelegenheit des inneren österreichischen Staatslebens, seit der eigens hierzu veranstalteten Versammlung der österreichischen Bischöfe von 1849 und dem Konkordat zwischen Wien und Rom im Jahre 1855.

9. Der breisgauisch-ortenauische Religionsfonds [3].

Als 1803 der Breisgau und die Ortenau an den Herzog von Modena kamen, sollten der vorderösterreichische Religions- und der Studienfonds geteilt werden in breisgauisch-ortenauische und schwäbisch-österreichische Fonds. Da der Herzog nicht der „Versetzung" in ein ihm völlig fremdes Land zustimmen wollte und eine Zeitlang die Annahme des neuen Landes verweigerte, blieben die Fonds 1804—1805 in der bisherigen Verfassung; die Verwaltung der „vorderösterreichisch gemeinsamen Fonds" wurde „für Schwäbisch-Österreich, Grafschaft Montfort und Stadt Konstanz im Namen Seiner Majestät, für Breisgau und Ortenau im Namen des Herzogs von Modena" geführt [4].

Wir kennen die Lage des breisgauisch-ortenauischen Studienfonds von 1803 an; er ist 1805 wirklich vom schwäbisch-österreichischen losgetrennt worden [5]. Nicht so der breisgauisch-ortenauische Religionsfonds. Er wurde auch nach 1805 gemeinsam mit dem schwäbisch-österreichischen Fonds von der erzherzoglichen Regierung in Freiburg verwaltet. Aber eine lange Dauer war diesem „vorder-

[1] Gesetzliche Bestimmungen 26 f.
[2] Finanzpatent vom 7. September 1811.
[3] B—G 1615.
[4] B—G 1598.
[5] Vgl. oben S. 25 f.

Digitized by Google

österreichisch gemeinsamen Religionsfonds" nicht mehr beschieden. 1806 wurde mit der endgültigen Auseinanderreißung der Vorlande auch der Fonds getrennt.

Zum Schluß sollen hier die 1805 gemachten Feststellungen über Bedeckung und Lasten des Religionsfonds im Breisgau und in der Ortenau folgen.

Bedeckung des breisgauisch-ortenauischen Religionsfonds.

	Kapital fl.	Ertrag fl.
Aktivkapitalien	6 372	274
Von aufgehobenen Kapellen	3 519	123
Geistliche Aushilfssteuer	—	7 783
Beiträge der Frauenabteien (Grünwälderpension)	—	190
Zuflüsse von eingezogenen Benefizien	—	418
Beiträge von Stiftungen	—	30
Interkalargefälle	—	800
Von der aufgehobenen Kartaus bei Freiburg	130 774	4 577
Vom Kloster St Klara zu Freiburg	60 677	2 124
Vom Kloster Grünwald zu Freiburg	10 406	364
Vom Frauenkloster zu Säckingen	18 748	656
Erträgnis noch unveräußerter Besitzungen des letzteren	—	116
Von dem vereinigten Klarissen- und Dominikanerinnenkloster in Villingen	1 198	—
Von den aufgehobenen Bruderschaften	3 633	127
Von Bruderschaftsstiftungskapitalien flossen außerdem in den Fonds	—	472
	235 327	18 054

Erfordernisse.

a) Feste:

Besoldungen neuer Seelsorger	4 538	fl.
Dotationsergänzung alter Pfarrer	727	„
Kirchenerfordernis	1 254	„
Defizienten	480	„
Besoldungen (an Mesner, Beamte und für den Schulfonds)	5 993	„
Milde Beiträge (= Stiftungsverpflichtungen: 85 Jahrtage à 39 kr., 378 Messen à 20 kr. und 15 fl. auf Almosen)	155	„
Milde Beiträge von Bruderschaften (d. h. Stiftungsverpflichtungen, deren Kapital noch beim Religionsfonds; vgl. oben Bedeckung) 127 und 352 fl.	479	„
Zins- und Wohnungsgelder	147	„
Kanzleierfordernis	174	„
Steuern	25	„

b) Vorübergehende:

Pensionen	8 440	„
Provisionen und Gnadengaben	268	„

Digitized by Google

Vitalizien	48 fl.
Passivkapitalien 11 139 fl., davon Zins	374 „
Unverzinsliche Ratazahlungen (?)	1 523 „
Geistliche Stiftungen	—
Kirchen- und Pfarrhausbauten	3 000 „
Stipendien für Theologen	1 200 „
Verschiedene Auslagen	2 242 „
Summe der Erfordernis	31 067 fl.
Summe der Bedeckung	18 054 „
Fehlbetrag	13 013 fl.

Pensionen erhielten 1805 noch 4 Mönche, 22 Nonnen, 3 Laienschwestern mit zusammen 7040 fl., dazu der Exseminardirektor 200, die Kongregation Notre-Dame in Breisach, „dermalen aber in Freiburg", 1200 fl.

Die Ausgaben für die Pfarreinrichtung, die uns auch einen Einblick in den Stand der letzteren bis zu jenem Jahre geben, waren folgende:

Die Besoldung neuer Seelsorger erforderte den bisherigen Betrag außer der Besoldung des Lokalkaplans in Ohlsberg[1], dazu dem Lokalkaplan in Öhnsbach in der Ortenau 320 und dem Kooperator in Hugstetten (Breisgau) 240 fl., zusammen 4538 fl.

Dotationsergänzungen erhielten 1805: die Pfarrer in Schönwald 186, Birndorf 120, Wiehre 73, Hinterzarten 124 fl., der Lokalkaplan in Glottertal 61 und in Kirnach 89 fl., der Kaplan in Riegel 29 und der in Breitnau 45 fl., zusammen 727 fl.

Hauszinsbeiträge, wegen Fehlens der Pfarrhäuser, gewährte der Fonds den Pfarrern in Buchenbach und Bühlweg (Ortenau) je 36, den Lokalkaplänen in Yach 32, in Obersimonswald 23, in Niederwasser 20, zusammen 147 fl.

Dazu gehörten die Beträge für Kirchenerfordernisse, Kirchen- und Pfarrhausbauten, Mesner- und Organistenbesoldungen.

[1] Vgl. oben S. 231.

Digitized by Google

Anhang I.

Die Besitzrechte des Badener Kollegs auf das Rektorat und die Pfarrei Ottersweier.

Noch im Visitationsbericht von 1666 lesen wir: Collator et decimator [est] Seren. Marchio Badensis. Rectorem habet Seren. Marchionem Hermannum, qui eundem rectoratum per patres Societatis Iesu deservire curat, qui pro competentia habent tertiam partem decimarum. Modernus vicarius est P. Ioannis S. J. Collegii Badensis. — Nun kam 1679 die Inkorporation der Pfarrei nach Baden und 1686 zum ersten und letzten Mal die Investitur des dortigen Rektors zum Pfarrer von Ottersweier. — Aber schon 1692 sagt ein Visitationsbericht: Collator et decimator [est] Collegium Societatis Iesu Badense ex concessione Marchionis Badensis. Parochus est Residentia PP. Societatis Iesu, competentia sunt praedictae decimae maiores et minores, de quibus ex parte lis est inter Rectorem et officiales Ortenauenses. Grundzinsen, Zehnte und Renten waren noch 100 Jahre später bei der Aufhebung der Hauptteil des Vermögens der Residenz; darauf geht das praedictae: Alle Einkünfte hat der Patron (d. i. das Badener Kolleg) zur Kompetenz gegeben. Der hier genannte Rektor kann aber sowohl der Superior zu Ottersweier, der den Titel als Inhaber des Pfarrrektorats führte, wie der Rektor in Baden sein, der auch nach der Übertragung des Pfarrguts als Ordensvorgesetzter wohl gerichtlicher Vertreter der Residenz gewesen sein mag. Auch der Visitationsbericht von 1699 sagt: Parochus huius loci est Superior hic existens ex Societate Iesu. Nach längerer Auseinandersetzung der übrigen Verhältnisse der Pfarrei folgt zwar am Ende des ersten Teiles als Notandum: huius ecclesiae rectoralis ex speciali gratia D. Wilh. Egonis Cardinalis et episcopi Argentinensis perpetuus est constitutus Rector et administrator Collegii Badensis Societatis Iesu pro tempore existens Rector, — aber als ein späterer Zusatz verliert die Anmerkung ihre Bedeutung, ist jedoch gerade ein Zeugnis dafür, daß in den Kreisen der Jesuiten in Ottersweier selbst die rechtliche Stellung des Kollegs und der Pfarrei verquickt und verwirrt war. Unserer Auffassung bietet auch der zweite Teil dieses letzten Visitationsberichts eine Stütze. Am Schluß der Darlegung der Einkünfte der Pfarrei und der dazu gehörenden Wallfahrtskapelle beanstandet der Bericht: Quorum omnium, tum parochialis ecclesiae quam praefati sacelli, reditus recipiuntur ab uno eodemque oeconomo, nec non rationes eorundem proventum a solis officialibus audiuntur, quod tolerari imposterum non debebit: wäre das Pfarrgut in Ottersweier 1699 noch als unmittelbares Eigentum des Badener Kollegs betrachtet worden, dann hätte eine bischöfliche Visitation der Pfarrei sich nicht in dieser Weise mit der Pfarrgutswirtschaft beschäftigt; in der Inkorporations-

Digitized by Google

urkunde war die Exemtion ausdrücklich ausgesprochen worden, hatte die Zustimmung des Bischofs gefunden und war noch besonders durch einen Vertrag zwischen dem Landkapitel Ottersweier und dem Badener Kolleg festgelegt worden (Freiburger Diözesan-Archiv XXIV 246). Zwischen der Inkorporation und diesen Visitationen ist eine Veränderung vor sich gegangen.

Anhang II.

Die vorderösterreichischen Gymnasien.

Fünf Gymnasien und Lyceen bestanden in den Vorlanden. Sie waren klösterliche Anstalten wie die meisten derartigen Anstalten der Zeit. Doch waren sie nicht sämtlich von Jesuiten geleitet. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts befanden sich in Villingen bei den Franziskanern und bei den Benediktinern Gymnasien. Zu Ehingen am Neckar unterhielten die Benediktiner von Zwiefalten ein Gymnasium, das nach der Aufhebung des Stifts [1] an die Franziskaner in Ehingen überging. Außerdem bestanden Gymnasien bzw. Lyceen zu Konstanz und Freiburg in Verbindung mit den dortigen Jesuitenkollegien [2].

1752 war mit der allgemeinen Studienreform auch eine Reform der Gymnasien vorgenommen worden. Wir können auch hier nicht näher auf sie eingehen [3]. Aber die besondern Verhältnisse der breisgauischen Gymnasien sollen hier Erwähnung finden.

In den 1770er Jahren wollte die Regierung eines der beiden Villinger Gymnasien aufheben. Dadurch erwachte ein alter Streit zwischen den beiden Klöstern um das Alter ihrer Schulen. Jede sollte die ältere und daher bevorrechtigte sein zum Weiterbestand. Die Franziskaner datierten den Anfang ihrer Schule bis 1498 zurück. In Wirklichkeit war sie 1650 gegründet worden, und bald darauf war die Gründung des Gymnasiums bei den Villinger Benediktinern erfolgt. Als jene Frage nach der größeren Berechtigung der einen der beiden Schulen vor der andern zum Weiterbestand aufgeworfen war, erhob sich ein scharfer Konkurrenzlauf der beiden Klöster bei der Freiburger Regierung. Mit Auflage einiger Verbesserungen, besonders der Aufnahme der neuen Bücher und des Lehrplans der neuen Verordnungen, wurde 1772 der Fortbestand beider genehmigt. Jedoch schon im folgenden Jahr mußten die Franziskaner ihr Gymnasium schließen, obwohl gerade das ihrige das am besten besuchte und das ältere war. Dafür wurde ihnen die Normalschule übertragen

[1] 1803 durch Württemberg. Vgl. zum Ehinger Gymnasium Erzberger, Säkularisation in Württemberg 221—222.

[2] Auch in Breisach scheint für kurze Zeit ein Gymnasium bei den dortigen Minoriten gewesen zu sein. Wir haben dafür aber nur eine kurze Notiz in den Anträgen der Freiburger Regierung zur Pfarreinrichtung, wo es heißt, die Minoriten zu Breisach wären zu belassen, „weil sie auch die Gymnasialschulen halten“ (vgl. oben S. 169). In der Geschichte von Breisach von Rosmann und Ens ist darüber nichts zu finden; dagegen sagt Heunisch, Das Großherzogtum Baden (1857) 682: „Ein von den Minoriten geleitetes Gymnasium ist während der Kriegsjahre und dem Herrschaftswechsel eingegangen.“

[3] Vgl. die Anmerkung S. 21 und S. 47.

Digitized by Google

(1773 und 1774)[1]. Die Benediktiner hatten mit Hilfe des Prälatenstandes über die weniger einflußreichen armen Franziskaner gesiegt, obwohl Magistrat und Bürgerschaft das Gymnasium der Franziskaner erhalten wissen wollten und mit den letzteren den Benediktinern vorwarfen, sie hätten die Regierung bestochen.

Besonders der Weiterbestand der Gymnasien an den beiden Jesuitenkollegien war lange gefährdet, als die Kollegien aufgehoben wurden. Beim Freiburger Gymnasium war die Frage besonders schwierig, weil gerade die Güter des Kollegiums, die ursprünglich zum Gymnasium den Jesuiten zugewendet, mit der Zeit aber allein zum Unterhalt der Professoren des Ordens an der Universität verwandt worden waren, mit der Aufhebung des Freiburger Kollegs verloren schienen; es waren die elsässischen Güter, von denen wir bei der Aufhebung des Kollegs schon gesprochen haben[2]. Durch Unterhandlungen hatte die österreichische Regierung von Frankreich die Herausgabe eines Teils jener Güter erlangt, und die Allerhöchste Entschließung vom 10. September 1774 wies dieselben der Universität zu[3], übertrug derselben damit aber auch die Sorge für das Gymnasium. Diese nahm das bisherige Gymnasiumsgebäude mit dem großen Theatersaal, in dem die Jesuitenschüler noch bis vor kurzem ihre Schulkomödien aufgeführt hatten, für ihre Bibliothek in Verwendung und wies dem Gymnasium den kleineren bescheidenen Westflügel des der Universität überlassenen eigentlichen Kollegiumgebäudes zu, wo das Gymnasium bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts verblieb[4]. Ungern übernahm die Universität, die stets mit Sorgen zu kämpfen hatte, die neue Last. Aber als 1792 durch die Stürme der Revolution jene elsässischen Güter endgültig verloren gingen, erklärte sie sich außer stande, weiterhin auch das Gymnasium zu unterhalten. Nun drohte dasselbe zur Last des Studien- oder des Religionsfonds zu fallen; doch wurde ein Ausweg gefunden, indem man das Gymnasium zugleich mit dem Konstanzer Lyceum den vorländischen Mannsstiften übertrug.

Zunächst sollen hier die Schicksale des Lyceums in Konstanz nach der Aufhebung des dortigen Jesuitenkollegs folgen. Aus Sparsamkeitsgründen und um die Freiburger Schule im Interesse der Universität zu heben, sollten die Konstanzer Studia superiora nach Freiburg verlegt werden und die Konstanzer Anstalt eingehen. Die Regierung hatte dann aber doch die Konstanzer Schule mit Rücksicht auf die ausländischen Besitzungen des Kollegs, die andernfalls verloren gegangen wären, bestehen lassen[5]. Von den dortigen Exjesuiten wurden Leitung und Lehrkräfte gestellt, der Studienfonds leistete dafür die übliche Pension.

Als im Jahr 1792 die Frage einer Neuordnung der Verhältnisse am Freiburger Gymnasium brennend wurde, war auch in Konstanz die Frage nach einem Ersatz der Lehrkräfte nahegelegt, da die Zahl der noch lebenden Exjesuiten nicht mehr genügte. Unter diesen Umständen übertrug die Freiburger Regierung Leitung und Besetzung der beiden Schulen den vorderösterreichischen Mannsabteien. Durch Hof-

[1] Vgl. Rober, Die Franziskaner in Villingen, im Freiburger Diözesan-Archiv XXXII, N. F. V 267 280 ff. [2] S. 16. [3] Ebd.

[4] Vgl. Schmeißer, Chronik des Lyceums Freiburg, Programme des Lyceums 1839—1841 und oben S. 16. [5] Vgl. oben S. 13.

Digitized by Google

dekret vom 2. März 1793 wurde nach anfänglichem Widerstreben in Wien diese Anordnung bestätigt. Der Zweck dieser Belastung der Stifte war, ihnen eine weitere Aufgabe und Gelegenheit zur Betätigung im Dienst der Allgemeinheit zu geben. Damit waren zugleich auch die ohnedies genug belasteten Fonds vor neuer Last bewahrt. Dem Prälatenstand hatte die Freiburger Regierung mehrere Vorteile vor Augen gestellt: Befreiung von der Religionsfondssteuer und Herabsetzung des Mindestalters zur Profeß. Die Übernahme des Freiburger Gymnasiums war dazu auch als vorübergehende bezeichnet worden. Die vorderösterreichischen Prälaten waren nur deshalb auf diesen Vorschlag der Freiburger Regierung eingegangen, aber die in Aussicht gestellten Erleichterungen blieben aus, da die Freiburger Regierungsvertreter in diesen Versprechungen ohne Auftrag von Wien gehandelt hatten.

In einer Bitte an die Hofstelle in Angelegenheit der Religionsfondssteuer von 1796 weisen die Prälaten darauf hin, „daß sie diese Gymnasien über ausdrückliche höhere Aufforderungen mit aller Bereitwilligkeit übernahmen, die man von Stiftern hoffen konnte, welche ihr Leben dem Dienst der Kirche und des Staates widmen. Bey dieser bereitwilligen Übernahme sind sie zwar verhalten worden, daß sie die hierzu bestimmten Lehrer aus ihren Abteyen auf eigene Kosten unterhalten sollen, jedoch mit der tröstlichen Zusicherung, daß diese aufzuwendenden Kosten hauptsächlich in Rücksicht des freyburgischen Gymnasiums nur in solange dauern sollen, bis der hohen Schule (Universität) zu Freyburg, welche die Verbindlichkeit hat, das akademische Gymnasium zu besolden, die Pension zurückfallen würde, welche selbe den abgekommenen Lehrern entrichtet." [1]

Spätere Geschichtschreibung [2] hat jene Übertragung der Gymnasien an die Abteien unrichtig auf „Intrigen des Mönchsgeistes" zurückführen wollen, „der die bisherigen Lehrer, unterstützt von einem Mitglied des Ritterstandes in Wien, wegen freiheitlicher Ideen angeschwärzt habe in der Absicht, das frühere Übergewicht der Jesuiten auf die Albertina, die Universität, für einen andern Orden wieder zu gewinnen". Die Universität fürchtete damals, daß sie aufs neue gänzlich den Benediktinern wie einst den Jesuiten ausgeliefert werde. Eine dringende Vorstellung ging von Freiburg nach Wien mit scharfen Worten wider „die bösen Anschläge der Mönche", hinter denen man auch offen einige Mitglieder des Ritterstandes und der Freiburger Regierung vermutete. Die Antwort der Wiener Regierung [3] ergibt deutlich, daß der von der Universität behauptete geheime Antrag des Prälatenstandes in dieser Sache in Wien gar nicht vorhanden war, die Regierung gab aber die Versicherung, daß sie, wenn je ein solcher Plan bestehe, ihm entgegenarbeiten werde. Es scheint, daß geheime Verhandlungen, welche 1793 in Krotzingen bei der Weihe des neuen St Blasischen Abtes (Martin Gerbert war im Mai gestorben) in Gegenwart des Landespräsidenten von Summerau und zahlreicher Adeliger unter den Prälatenständen stattgefunden hatten, lediglich wegen ihrer Geheimhaltung das Mißtrauen der Universität erregten. Es ist aber nicht sicher, ob damals in Krotzingen von der Uni-

[1] Villingen 34.

[2] Schreiber, Geschichte der Universität ꝛc. III 62—69 und Schmeißer a. a. O.

[3] Schreiber a. a. O.

Digitized by Google

versität überhaupt nur gesprochen wurde. Vielleicht ist auch unsere Mutmaßung richtig, daß es sich bei jenen Verhandlungen um die Aufnahme der Universität in den Prälatenstand handelte, eine Angelegenheit, die von der Universität seit langem betrieben wurde; sie hoffte dadurch ihr im übrigen recht geringfügiges Ansehen zu heben und ein gewisses Mitsprechrecht bei den allgemeinen Landesangelegenheiten zu erhalten. Bei der ablehnenden Haltung des Prälatenstandes wäre eine Geheimhaltung des Ergebnisses wohl begreiflich gewesen. Allerdings ist das nur Vermutung. Undenkbar aber ist ein Plan, wie ihn die Universität von den Benediktinerabteien des Landes befürchtete, wenn wir die Verhältnisse betrachten, in denen die Stifte des Breisgaus schon Anfang der 90er Jahre waren. Sie trugen kaum noch die ihnen auferlegten Lasten und klagten beständig über den immer fühlbareren Leutemangel in ihren Klöstern, der sie damals schon ihr langsames Ende kommen sehen ließ. Jedenfalls wäre eine solche Absicht in Freiburg auch durch die Tatsache vereitelt worden, daß das dortige Gymnasium nach wie vor im Verband mit der Universität blieb [1], und daß der Studienplan auch ferner der vom allgemeinen Studienplan vom 4. Oktober 1781 vorgeschriebene war.

Mit dem allgemeinen Studienplan von 1781 war wesentlich die 1752 begonnene Reform der Mittelschulen beendigt. Das Jahr 1784 brachte dann die Einführung des Schulgelds, dessen Ziele und Folgen wir oben [2] besprochen haben. Das Unterrichtsgeld, das sog. Didactrum, betrug jährlich an Gymnasien 12, an Lyceen 18 und auf der Universität 30 fl., die in monatlichen Raten zahlbar waren und den Stipendiaten erlassen wurden [3]. Das Didactrum sollte nicht unmittelbar zu Stipendien verbraucht werden, sondern wurde in einer Staatskasse auf den Namen der Schule verzinslich angelegt, um so der betreffenden Schule allmählich einen eigenen Stipendienfonds zu schaffen. In Freiburg war bis zum Jahr 1808, also in 23 Jahren, ein Kapital von 468 fl. angewachsen, welche bei der Bergwerksdirektion zu Schwaz in Tirol angelegt waren. Nur bis 1797 waren die Zinsen zur Erhöhung geringer Stipendien verwendet worden; eine Verordnung des Universitätskonsistoriums hatte dann dieselben dem Gymnasium zur Anschaffung von Handausgaben klassischer Schriften für die Bibliothek zugewiesen, woraus die Anfänge der Freiburger Gymnasialbibliothek erwuchsen [4].

In den Verhältnissen der den vorderösterreichischen Stiften übertragenen Schulen trat in der Folge noch die Änderung ein, daß 1798 das Lyceum in Konstanz St Blasien allein übertragen wurde, die übrigen vorländischen Stifte stellten gemeinsam die Lehrer des Gymnasiums zu Freiburg. Bis dahin war es den Abteien selbst überlassen gewesen, die Besetzung der Schulen unter sich zu regeln. Eine Erleichterung hatten die Beschwerden von 1796 nicht gebracht. Als 1806 bis 1807 das Vermögen der breisgauischen Abteien an Baden fiel, wurden die

[1] Die Schüler des Gymnasiums waren bei der Universität immatrikuliert (Schmeißer, Chronik des Lyceums Freiburg, Programm 1841). [2] S. 20 f.

[3] Vgl. Schmeißer a. a. O. 26. Leider konnten nicht schon bei der Besprechung des Schulgelds (S. 21) diese Angaben aufgenommen werden.

[4] Schmeißer a. a. O. 9—10.

Digitized by Google

Ausgaben für das Freiburger Gymnasium auf die Generalklosterkasse angewiesen. Das Villinger Gymnasium wurde 1807 aufgehoben und an seiner Stelle ein Pädagogium mit fünf Klassen errichtet [1].

Anhang III.

Das Bruderschaftsaufhebungs-Patent.

Eine nicht geringe Mühe machte sich 1783 die Regierung und der Kaiser selbst, um möglichst beruhigende Worte zu finden in dem die Aufhebung der Bruderschaften verkündenden Patent. Als der erste Entwurf dem Kaiser aus der Kanzlei vorgelegt wurde, schrieb der Kaiser an den Rand: „Da die zu scharf beschriebenen Unanständigkeiten und Mißbräuche der ehemaligen Bruderschaften bei dem mit Vorurteilen noch eingenommenen Volke nur Mißfallen und einen widrigen Eindruck hinterlassen würden, so ist zu dessen Vermeidung diese Stelle auszulassen und dafür mit kurzem zu setzen: ‚Allein da aus vielen sehr nützlichen Handlungen, teils durch Nebenabsichten, teils durch übertriebenen Eifer öfters dem Staat und der Religion schädliche Mißbräuche und Unordnungen erwachsen, so hat sich ein gleiches auch durch die übermäßig vermehrte Zahl der Bruderschaften ergeben.‘"

Im übrigen „beangnehmte" der Kaiser den Entwurf.

Das Aufhebungspatent vom 9. August 1783 lautete (mit Auslassung unwesentlicher Stellen) [2]:

„Es ist allgemein bekannt, daß in den frömmsten Zeiten des Christentums, und zwar durch die ganzen ersten 1000, ja 1100 Jahre in der katholischen Kirche keine Bruderschaften oder sog. abgesönderte Liebesversammlungen bestanden und die ganze Christenheit in Jesu Christo eine einzige Bruderschaft gewesen sey [3].

---

[1] Vgl. zum Ganzen auch Geier, Die Durchführung der kirchl. Reformen Josephs II. 204 f; es heißt aber gewiß verkünstelu, wenn man, wie er, die Frage zu einer Prinzipienfrage zwischen der Wiener und Freiburger Regierung gestaltete. Daraus, daß in den Gymnasien der Satz Maria Theresias, die Schule müsse „ein Politikum sein und bleiben", nicht so weit zur Verwirklichung kam, daß weltliche Lehrer an Stelle der Ordensleute traten, folgert er: „In diesem Punkte scheiterte die Idealpolitik des Wiener Hofes an der Realpolitik der vorderösterreichischen Regierung." Es war aber gar nicht die Absicht, die kirchlichen Kreise vom Lehrfach völlig auszuschließen. Das wurde nicht einmal in Wien versucht, geschweige daß der Hof es in den Provinzen hätte unternehmen können zu einer Zeit, wo es doch noch an allen Vorbedinunggen zu solchen grundlegenden Änderungen fehlte, vornehmlich an Leuten und Geld. Jener Satz der Kaiserin richtete sich ebensosehr gegen die kirchliche Beeinflussung der Schule als gegen anderweite, zumal gegen den privaten Charakter, den die Schule bis dahin gehabt. Die vorderösterreichische Regierung hat also durchaus nichts „gegen das System des Wiener Hofes durchzusetzen gesucht", sondern in der Übertragung der vorländischen Gymnasien auf die Stifte diejenige Realpolitik des Wiener Hofes verfolgt, welche den Stiften im realen Leben Tätigkeit und Wirksamkeit verschaffen wollte.

[2] B—G 2418. Wien, 9. August 1783.

[3] Die Unrichtigkeit dieser Behauptung ist oben S 69 ff beleuchtet worden.

Digitized by Google

„Hieraus wird jedermann den unwiderleglichen Schluß leicht selbst ziehen, daß diese nachmals erst aufgekommenen, nun so vielfältigen und, man kann wohl sagen, großenteils verunstalteten Bruderschaften zur Wirkung des allgemeinen Seelenheils nichts wesentliches beytragen und also auch weder unmittelbar noch mittelbar notwendig seyen.

„Sonst würden die Apostel und die ersten frömmsten Bischöfe der allgemeinen Kirche sie schon haben einführen müssen, und man hätte sie nicht über 1100 Jahre entbehren können.

„Nach so vielen Jahren erst fielen hier und da einige Christen darauf, nach Art der Mönche, die sich schon in Klöstern zu sammeln und ihre guten Werke und Gebether einander auf eine sichtbare Weise mitzutheilen angefangen hatten, auch unter den Layen solche Liebesversammlungen . . . zu errichten, wie dann wirklich die im dreyzehnten Jahrhunderte unter dem Papste Klemens IV. errichtete Bruderschaft de Vexillo allgemein für die erste gehalten wird . . . Ausübung der Nächstenliebe, welche durch diese Verbindungen hie und da lebhafter betrieben zu werden wenigstens gehofft ward, machte die Bruderschaften anfangs verehrungswürdig . . . Allein da aus vielen sehr nützlichen Handlungen, teils durch Nebenabsichten, teils durch übertriebenen Eifer öfters dem Staat und der Religion schädliche Mißbräuche und Unordnungen erwachsen, so hat sich ein gleiches auch durch die übermäßig vermehrte Anzahl der Bruderschaften ergeben.

„Seine Majestät haben daher, um die heilsamen gottseligen ersten Absichten der ehemaligen ursprünglichen Liebesversammlungen wiederherzustellen, diese nach und nach eingeschlichenen Unterteilungen und Titel der so häufigen und verschiedenen Bruderschaften . . . mit einem Male umzugestalten und, um den frommen Mitgliedern derselben gleichwohl einen geistlichen Nutzen in . . . noch weit größerem Maße zu verschaffen . . . eine einzige Liebesversammlung unter der ehrwürdigen und — dem Hauptzwecke aller Verbrüderungen gemessensten — Benennung der thätigen Liebe des Nächsten unter dem allmächtigen Schutze des Heillandes Jesus Christus errichten zu lassen gebothen; welcher Bruderschaft alle die wesentlichen geist- und weltlichen Vorrechte und Vorzüge eigen bleiben werden, die alle vorigen mit dieser nun zu vereinbarenden Bruderschaften miteinander gehabt haben, und in welcher alle jene Andachtsübungen, die nach der dermaligen Gottesdiensteinrichtung noch bestehen, stets haben können."

Anhang IV.

a) Das Klosteraufhebungspatent vom 12. Jänner 1782.

Joseph der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser ꝛc. Wir haben aus erheblichen Ursachen für gut befunden, alle Klöster nachstehender Orden in unsern Erbländern aufzuheben und mit den Personen und dem Vermögen dieser Klöster Nachstehendes zu verfügen:

Erstens: befehlen Wir, daß von nun an alle Ordenshäuser, Klöster, Hospitien, oder wie diese geistlichen Versammlungs-Häuser sonst Namen haben mögen, vom männlichen Geschlecht der Karthäuser, Kamaldulenserorden und die Eremiten oder sog. Wald-

Digitized by Google

brüder, dann vom weiblichen Geschlecht die Karmeliterinnen, Klarissinnen, Kapuzinerinnen und Franziskanerinnen aufgehoben werden und das gemeinschaftliche Leben der darin befindlichen Personen in denselben aufhören solle.

Zweitens: Hat die Art der Aufhebung folgender Gestalt zu geschehen. Die Landeshauptmannschaft wird bey Empfang dieses Restriptes einen tauglichen Commissarium mit der erforderlichen Instruktion und Creditiv nebst einem geschickten Mann von der Cameralbuchhalterey in ein jedes Kloster der obbenannten Orden mit dem Auftrage absenden, daß die Commissarii unter beständiger Beobachtung der größten Bescheidenheit und gütigen Betragens den obrigkeitlichen Personen und der ganzen geistlichen Gemeinde Unsere diesfällige höchste Entschließung wohlverständlich kund machen, und ihnen bedeuten, daß von nun an keiner von den allda befindlichen Novizen oder Novizinnen und andern Mitgliedern des Ordens, die noch nicht die Profeß abgelegt haben, sub nullitate actus die Profession zu machen befugt seye. Die also geschehene Publikation wird sofort ad Protocollum, welches aber nichts als diese Publikation zu enthalten hat, genommen und von den Obern oder Oberinnen, dann dem Senior des Klosters, daß ihnen die Publikation geschehen seye, unterfertigt, und solches seinerzeit hierher gesendet werden. Nach solcher Gestalt vollendeter Publikation wird der Commissarius die Schlüssel von allen Kassen, Kirchenschätzen, Archiven und Vorratshäusern verlangen, all jenes, was nicht zum täglichen Gebrauch in der Kirche und dem Hause auf die Zeit des Dableibens der Ordenspersonen notwendig ist, versiegeln, über das aber, was zur täglichen Notdurft unversiegelt gelassen wird, auf der Stelle ein Inventarium verfertigen und alles einem geschickten, auch getreuen weltlichen Beamten gegen ordentliche Verrechnung, allenfalls auch Beeidigung ad hos actus, übergeben, welcher den Geistlichen den täglich nötigen Unterhalt bis an den Tag, da sie auseinandergehen, abzureichen hat.

Drittens: Hierauf sind allsogleich in dem nämlichen actu die obrigkeitlichen Personen, Prokuratoren in Wirtschafts- und andern Temporalitätssachen und kurz alle diejenigen Individuen, welche mit der Verwaltung eines in was immer bestehenden Teiles des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Klosters, der Kirche, der Kapellen, der Bruderschaften ꝛc. von Amts wegen beschäftigt sind, sie mögen Geistliche, Layenbrüder oder Layenschwestern oder weltlich sein, zur Ablegung des Iuramenti manifestationis in die Hände des landesfürstlichen Commissarii — adhibitis solemnibus consuetis — nach der hieneben findigen Formel anzuhalten. Nach abgelegtem Eid hat allsogleich der beeidigte Teil diese formulam, welche ihm ante praestationem iuramenti wohlbegreiflich vorzulesen ist, eigenhändig de praestito zu unterschreiben, und von dem Commissario die Ermahnung zu erhalten, daß er seinem Schwur getreulich nachzukommen, im widrigen aber die schwersten Strafen zu erwarten habe. Der so vollendete actus wird hierauf in dem Commissionsprotokoll verständlich zu bemerken, jede unterfertigte Eidesformel demselben qua allegatum beizulegen und sorgfältig zu verwahren sein.

Viertens: haben sich diese Commissarii in diesem ihnen aufgetragenen Geschäfte durch keine Anstände, auch nicht durch die Klausur, als welche den landesfürstlichen Commissarien immer offen stehen muß, irre machen zu lassen, sondern sie haben ihren

Digitized by Google

Auftrag mit Anstand und Würde zu vollziehen, doch zur Vorsicht und Verhütung aller unanständigen Anstände ist von jedem Diöcesano ein Befehl an die Klöster anzuverlangen, daß sich selbes der Klausur und anderer Befehle wegen genau zu fügen habe.

Fünftens: Nach vollbrachter Übernahme des sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens ist über das Ganze ein mit aller gehörigen Legalität, dann mit all den Beylagen versehenes Inventarium in duplo, wovon ein Exemplar bei der Landesstelle eingelegt, das andere aber hierhergeschickt werden soll, zu verfassen, und sodann die Administrierung und Verwaltung des gesamten Vermögens Unserer Hofkammer zu übergeben, welche dafür zu sorgen haben wird, damit die Geistlichen und Ordensglieder bis zur Ausmessung und Zahlung der Pensionen sowohl in Kost als Kleidung wie bisher, jedoch ohne Überfluß und Hospitalität versehen werden.

Sechstens: Alles in ihren Zellen, oder bey ihren Obern befindliche, das zum Privatgebrauch bestimmt war, an Bildern, Büchern, Mobilien und Gerätschaften, soll jedem oder jeder insbesondere verbleiben, hierüber aber individualiter in Inventarium verfertiget, und da sie aus dem Hause gehen, vermög dieses Inventarii mitzunehmen gestattet werden. Ferners ist allen wohlverständlich zu eröffnen, auch allenfalls zu besserer Überlegung schriftlich zu bedeuten:

a) daß diejenigen, welche die Profeß noch nicht abgelegt haben, nach Erhaltung der Summe von 150 fl. semel pro semper binnen 4 Wochen das Kloster verlassen sollen, wobei sie ihr annoch habendes Eigentum, und was sie in das Kloster mitgebracht haben, mitnehmen können und ihnen solches vorbehalten bleibt.

b) Bleibe es allen Priestern oder in höheren Würden stehenden Geistlichen sowohl als Klosterfrauen frey, außer Unsern k. k Staaten in fremde Klöster ihres Ordens zu emigrieren, in welchem Falle sie mit einem Paß, nicht minder mit einem der Entfernung angemessenen Reisegeld ab aerario versehen werden sollen, ohne jedoch eine weitere Pension zu erhalten.

c) Welche ferner von Orden beyderley Geschlechts in einen andern geistlichen Orden übertreten wollen, denen würde auf ihre Anmeldung alle Unterstützung mit einem jährlichen Betrag von 150 fl., wenn sie aber entweder barmherzige Brüder oder Piaristen würden, so sollen einem jeden 300 fl. und den Weibern, die Elisabethinnen würden, 200 fl. ex camarali hiezu jährlich geleistet werden.

d) Ebenso würde man derjenigen Absicht behilflich sein, welche den Priesterstand, jedoch mit genugsamen Ursachen zur Säkularisierung erwählen wollten; diese hätten nebst dem landesfürstlichen titulo mensae insolange eine jährliche Pension von 300 fl. ab aerario zu erhalten, bis sie durch beneficia versorgt würden. Sollte aber ein Abt der Karthäuser in den Weltpriesterstand wirklich übergehen, habe ein solcher jährlich 800 fl. bis zu seiner Versorgung mit einer Pfründe zu erhalten. In Ansehung der aufzulassenden Ordensgelübde sey ihres Ortes der gewöhnliche, Vorgeschriebene Weg einzuschlagen, dieses auch verhältnismäßig von den Nonnen zu verstehen.

e) Jenen Ordensgeistlichen männlichen Geschlechts, welche nach ihren Ordensregeln Gott in stiller Ruhe und von allem Weltlichen abgesondert dienen wollen, stehet zwar frey, ferner nach diesen ihren Ordensregeln ungestört fortzuleben, jedoch haben sie sich ein Kloster andern Ortes als künftigen Aufenthalt zu wählen, welchem

Digitized by Google

Kloster sodann der für ihren Unterhalt bestimmte Betrag ordentlich entrichtet werden wird. In den aufgehobenen Klöstern männlichen Geschlechts kann niemand bleiben, der nicht von so hohem Alter oder so kränklich ist, daß er in einem andern Kloster oder von seinen Anverwandten und Bekannten deswegen nicht aufgenommen würde. Ist aber einer so alt oder krank, daß er nicht ohne Gefahr transportieret werden kann, so mag er in dem Kloster, wo er ist, verbleiben. Über welch alles in Betreff der Art und des Localis die Landesstelle seinerzeit das Gutachten zu erstatten hat. In weiblichen Klöstern aber können jene Professen, die nicht in andere Ordensklöster übertreten, zwar in einem ihnen anzuweisenden Kloster beisammen bleiben, jedoch wird ihnen von der Landesstelle und dem Ordinario eine Lebensordnung im Geist- und Weltlichen vorgeschrieben, auch ein geistlicher Vorgesetzter, sowie den in männlichen Klöstern verbleibenden Alten und Kranken, von dem Ordinario mit Vergenehmigung der Landesstelle bestimmt werden, welcher auf die Beobachtung der ihnen vorgeschriebenen Ordnung und ihre Aufführung zu wachen hat, und dem sie allen Gehorsam zu leisten haben werden. Einem solchen Obern sind jährlich 600 fl. auszumessen.

Siebentens: Ist den Eremiten oder Waldbrüdern durch die Kreisämter aller Orten, wo sich deren einer befindet, zu befehlen, daß sie ohne Unterschied und Rücksicht, ob sie Kirchen als Meßner oder sonst auf eine Art bedienen oder nicht binnen 14 Tagen ihr Eremitenkleid auf immer ablegen, und sich übrigens bei ihren Seelsorgern wegen der etwa gethanen Gelübde Raths erholen sollen. Die für sie gemachten Stiftungen sind in dem Falle, wo sie sich, wie es an einigen Orten geschieht, als Meßner oder Normalschullehrer mit Anwendung gebrauchen lassen, noch ferner hin ad dies vitae auszufolgen, übrigens aber zu Folge der bereits erlassenen Verordnung in ordentliche Verzeichnisse zu bringen und zu weiterer Beförderung an Uns der Landesstelle zu übergeben. Die Eremitagen aber sollen wie andere weltliche Behältnisse von dem Eigentümer behandelt und zu anderen Gebrauch verwendet werden.

Achtens: Wie nun ferner die Kirchenschätze in das Inventarium jeden Orts einzuziehen kommen, so hat die Landesstelle nach genauer Einsicht und Vernehmung der geist- und weltlichen Behörden zugleich standhaft zu berichten, ob die Population des betreffenden Ortes erfordere, in den Kirchen aufgehobener Klöster den Gottesdienst fortzusetzen oder nicht, um auch diesfalls das weitere anzukehren: Wo indessen der von den Priestern des Klosters abzuhaltende Gottesdienst annoch nach Erfordernis wie bisher zu versehen sein wird.

Die Conservation quoad Sarta tecta, jedoch nur zur höchsten Notwendigkeit ist dermalen sowohl, als auch künftighin ohne Abbruch der für das Personale gewidmeten Einkünften der Klöster, oder in deren Abgang einstweilen ab aerario, zu bestreiten.

Schlüßlich wollen Wir es eurer Einsicht und Tätigkeit überlassen, diese Unsere euch nunmehr klar bekannte Absicht und Verordnung nach Erfordernis der Umstände durch kluge und angemessene Maßnehmung pflichtmäßig und anständig genauest ins Werk zu setzen. . . .

(Folgt die Eidesformel, wie wir sie oben S. 129 gegeben haben.)

Wien, 12. Jänner 1782.

Joseph.

Digitized by Google

b) Verordnung über den Einzug der Klostergebäude und Fahrnisse vom 11. März 1782.

„Bey anjetzo aufgehobenen Klöstern und herbey nahenden Zeit zu deren Räumung muß man auch vorbedacht seyn, daß deren Wohnörter und Fahrnisse für das Beste der Pfarr- und Religionskasse benutzet und verwendet werden. In dieser Gemäßheit wird die Kanzley gemeinschäftlich mit der dieses Geschäft administrirenden Hofkammer zusammentretten und nach folgenden Grundsätzen gesammte Länderstellen instruiren: nämlich

1. In allen Städten sind die vorhandenen Klöster, wenn sie nicht zu einem besonders nutzbaren Gebrauch für den Staat ohne viele Kosten verwendet werden können, dem Meistbietenden hindanzugeben, worüber aus einem jeden Land die Landesstelle ihre Wohlmeinung über deren Verwendung oder Gebrauch zu geben haben wird.

2. Alle ihre Kirchen und Kapellen, die in Städten sind, sind von allen vasis sacris und Altarsteinen zu leeren, und nachhero ebenfalls zu verkaufen, weil in allen diesen Städten Kirchen genug sind und also deren Beybehaltung nicht nötig ist.

3. Auf dem Lande ist ein Unterschied dabey zu machen, und da wo ein oder andere dieser Kirchen zum Gottesdienst wird nötig erachtet werden, da ist selbe beyzubehalten, und dem Local-Kaplan, oder denen, die die Geistlichkeit immer allda anstellen wird, einzuraumen; wo es aber auch nicht nötig wird befunden werden, oder wo ohnedem eine Pfarrkirche in der Nähe ist, so wird sie auch nach vorgeschriebener Art geleeret, und zum Verkauf dargestellet werden.

4. Ihre Herrschaften, Grundstücke, Waldungen, Häuser, Schankgerechtigkeiten und dergleichen werden ebenfalls dem Meistbietenden hindanzugeben seyn.

5. Haben sie bei Particuliers activa stehen, so sind selbe in der vorgeschriebenen Zeit ohne weiteres aufzukündigen, einzutreiben, und ad fundos publicos anzulegen. Haben sie passiva, so sind sie mit den einkommenden Geldern alsogleich zu tilgen.

6. Alle vasa sancta, alle Kirchen-Ornamenten, Wäsche, geistliche Bilder, Kruzifixe, Leuchter und dergleichen sind in einer jeden Provinz nach Maßgabe des Bedarfes den armen Pfarreyen oder denen zu errichtenden Local-Kaplaneyen unter der Anfrage und auf Anbegehren der Dioecesanen zu verteilen; doch so daß sie immer den Bedürftigsten und Notwendigsten zu Theil werden.

7. Alle Vorräte oder andere Gerätschaften besonders an Wein und andern Bedürfnissen, die bis zum 1. May die Klöster nicht verzehren werden, diese sind auf die beste Art licitando an Mann zu bringen, damit der ganze Betrag der Pfarr- und Religionscassa auf Kapitalien in fundis publicis radiciret und dadurch eine immer beschwerliche Güteradministration vermieden werde.

Hier zu Wienn allein wird das sog. königliche Kloster vom Verkauf bis auf weiteren Befehl von Mir auszunehmen seyn, doch ist dessen Kirche von den vasis sacris ebenfalls zu leeren." (B—G 1653 und Gesetzliche Bestimmungen über die Errichtung des Religionsfonds [1871] 15.)

Digitized by Google

Anhang V.

Verzeichnis der Kapellen im Breisgau [1].

Afterſteg: St Nikolaus.
Atzenbach: St Nikolaus.
Au: St Johann Baptiſt.
Bannholz: St Jakob.
Berghauſen (?).
Bräunlingen: St Ottilia.
Breiſach: St Joſeph; St Johann Nepomuk.
Bierbronnen: St Georg.
Brunadern: Unſere Liebe Frau.
Burkheim: St Crux.
Dottighofen: St Georg.
Ebnet: St Anna.
Ehrsberg: St Georg.
Eiken: St Anton.
Elzach: Unſere Liebe Frau zu Neun Linden.
Endingen: St Katharina; St Jakob; St Wilhelm.
Eſchbach (bei St Peter): St Jakob.
Eſchbach (bei Heitersheim): St Peter.
Falkenſteig: Zum ſchwarzen Eck; St Nikolaus.
Freiburg: Akademiſche Kirche; Heiliggeiſt-Spitalkirche; Arme Spitalkirche; Loretokapelle; Pfründkirche St Anton Eremita; Gottesackerkapelle; St Ottilien; St Valentin.
Fröhnd: Waldkapelle.
Geſchwend: St Wendelin.
Giersberg: Unſere Liebe Frau.
Grüningen (Oberrimſingen): Unſere Liebe Frau.
Günterstal: St Matthias.
Gutach: St Michael.
Hauenſtein: St Joſeph.
Heimbach: St Gallus.
Heitersheim: Unſere Liebe Frau; St Anton Eremita.
Herbolzheim: Maria Sand; St Margaret.
Herznach: St Verena.
Hofsgrund (?).
Holzhauſen: Buxweiler Kapelle.
Horben: St Agatha.
Hörnleberg: Wallfahrt.
Hornuſſen: St Wendelin.
Jechtingen: St Oswald.
Iglingen (?).
Inzlingen: St Anna.
Ittenſchwand: St Blaſius.
Kaiſerfeld (?).
Kenzingen: St Georg; (in der Kommenthur) St Peter.
Kirchhofen: St Michael.
Kohlenbach: St Blaſius.
Krotzingen: St Johann Nepomuk.
Kuchelbach: St Wendolin und Fridolin.
Laufenburg: St Anton; St Johann.
Leibicken: St Nikolaus.
Lindenberg: St Sebaſtian.
Littenweiler: St Barbara.
Litzelberg: Unſere Liebe Frau.
Luttingen (?).
Mambach (?).
Mettau: Totenkapelle.
Möhlin: St Wendelin.

[1] „Die Kirchenpatrone in der Erzdiözeſe Freiburg" hat H. Oechsler im Freiburger Diözeſan-Archiv (XXXV, N. F. VIII 162 f) nach dem heutigen Stand zuſammengeſtellt. J. Sauer hat in ſeinem „Nachwort zur Liſte der Kirchenpatrone der Erzdiözeſe Freiburg" (ebd.) dieſe Arbeit begrüßt als willkommenen Beitrag zur heimatlichen Kirchengeſchichte. Wir haben in unſerem Kapitel „Pfarreinrichtung" beim Verzeichnis der weltlichen Pfarrpatrone auf Angabe der Heiligenpatrone verzichtet, verweiſen daher auf obige Liſte. Die Titel der Bruderſchaften haben wir bei der Aufhebung derſelben ausführlicher gegeben (vgl. oben S. 84—87). Hier folgt das Verzeichnis der Heiligenpatrone der Kapellen im Breisgau, die bei Oechsler nicht in Betracht gezogen ſind (nach General-Landes-Archiv Tab. 9 [1781]. Zur Literatur vgl. auch A. Birlinger, Rechtsrheiniſches Alamannien, in den Forſchungen zur deutſchen Landes- und Volkskunde IV [1890] 309 ff)

Digitized by Google

Mördingen: St Wolfgang; St Wendelin.
Münchwihlen: St Ursula.
Munzingen: St Ehrentrud.
Nöggenschwihl: St Anton und Apollinaris.
Norfingen: St Gallus.
Niederfrick (?).
Nußbach (?).
Oberalpfen: St Johann Baptist.
Oberbergen: St Wendelin.
Oberbuchenbach: St Blasius und Agatha.
Oberhausen: St Ulrich.
Oberreuthe (?).
Oberried: St Michael.
Oberried-St Wilhelmstal: St Wilhelm.
Oberschafhausen: St Trinitatis.
Oberspitzenbach: St Barbara.
Oberzeihen: St Joseph.
Offnadingen: Heiligkreuz.
Öhlinsweiler: St Barbara.
Pfaffenweiler: St Servatius; St Barbara.
Präg: St Gallus.
Rheinfelden: Gottesackerkapelle; Spitalkirche; St Michael.
Rheinweiler: St Nikolaus.
Riegel: St Michael; St Katharina.
Rotweil: Loreto; Pantaleon (Wallfahrt); St Nikolaus.
Säckingen: Unsere Liebe Frau; Todtmooser Wallfahrtskapelle.
St Blasien: St Michael.
St Märgen: St Nikolaus; St Wolfgang; St Judas Taddäus.
St Peter: St Ursula.
St Trudpert: St Markus.
Sasbach (?).
Schlechtenau (?).
Schöneberg: St Anton.
Simonswald: St Joseph; Wallfahrt Hohensteig.
Staufen: St Sebastian.
Steig: St Michael.
Tiefenhäusern: Unsere Liebe Frau.
Todtmoos: Wallfahrtskapelle.
Todtnauberg: Kapelle.
Triberg: Wallfahrt Unserer Lieben Frau.
Uffhausen (?).
Umkirch: St Wendelin.
Unterkirnach: St Jakob.
Utzenfeld: St Apollonius.
Villingen: Alte Stadtkirche vor dem Tor; St Johann Nepomuk; Loreto; Unsere Liebe Frau; St Magdalena; Vierzehn Nothelfer; Bickenkapelle.
Waldkirch: Unsere Liebe Frau.
Waldshut: St Ottilia; Kalvarienberg; Gottesackerkapelle (Allerheiligen).
Wallbach: St Sebastian.
Waltershofen: St Margarete.
Wasenweiler: St Vitus.
Wehr: Unsere Liebe Frau.
Wendlingen (?).
Wieden: St Wolfgang.
Wittenschwand (?).
Wyhl: Herz Jesu.
Zeihen: St Fridolin.

Berichtigungen.

Seite 9, Zeile 18 lies: Caudenberg statt Coudenberg.
Seite 32, Anmerkung 3, letzte Zeile lies: Badener statt Baden.
Seite 72, Anmerkung, letzte Zeile lies: 84 statt 89.
Seite 86, Zeile 1 und Seite 95, Zeile 13 lies: Wyhl statt Weil und Wihl.
Seite 142, Zeile 19 lies: Vorstoß statt Verstoß.
Seite 199, Zeile 9 und 12 lies: Weitenau statt Wittnau.
Seite 204, Zeile 6 von unten lies: Hänner statt Häner.
Seite 230, Zeile 13 lies: 11 statt 12; Zeile 14 streiche Oberfimonswald.

Digitized by Google

Verzeichnis der Ortsnamen[1].

Achern 97.
Achkarren 87 94 203 217.
Adelhausen 144—147 f 153 f 162 201 219 268 273.
Aftersteg 210.
Allerheiligen, Abtei 30 234 f.
Amoltern 87 f 203 217.
Attiliberg 213.
Au 213.
Augsburg 11; Bischof 7 54 f 248 f.
Augst 201 f.

Baden 12 17 f 29 f 40 42 f 65 145 234 293 314.
Baden-Baden, Jesuitenkolleg 17 f 25 29 314.
Bamlach 172 203 f 266.
Basel, Bischof 11 54 f 248 f.
Bayern 7 f.
Bellingen 207 218 230.
Bernau 204 f 219 225.
Beuggen 87 94 201 217.
Biengen 67 86 95 217 225.
Bierbronnen 211.
Birndorf 86 94 204 217 220 231 313.
Bleibach 193 212 218 220 225 230.
Bleichheim 86 94 211 f 217 266 282.
Bohrer 219.
Bollschweil 87 94 217.
Bombach 218.
Bötzingen 87 203 207.
Bräunlingen 67 86 90 94 194 202 214 221 226 266.
Bregenz 137.
Breisach 66 83 f 93 209 217 226 231 309; Klöster 144 169; Augustiner 268; Minoriten 268 276 315; Notre-Dame 27 144—147 153 f 162 313.
Breitnau 86 94 194 f 202 210 232 318.
Bremgarten 202 217.
Bruckbach 211.
Bubenbach 211 219 230 f.
Buchenbach 212 ff 225 230 306 313.
Buchheim 211 219 226 231.
Buchholz 212 219 226 230 309.
Bühl 18 32 234.
Bühl (bei Offenburg) 18.
Bühlertal 18 32.
Bühlweg 235 f.
Burkheim 86 94 203 217 266 276 f.

Caudenberg, Abtei 9.
Chur, Bischof 248 f.

Degerfelden 207 213.
Dettelhofen 37.
Dogern 86 95 203.

Ebnet 210 ff 219.
Ebringen 43 83 85 93 202 f 217 225 266.
Ehingen 63 226 235 315.
Eichsel 204 f 218 267.
Eichstätt, Bischof 7.
Eichstetten 37.
Eicken 86 94 98 201 f 213 217.
Einsiedel 211.
Elgersweier 234 f.
Ellmenegg 213.
Elsaß, Güter der Universität 16 f.
Elzach 67 94 197 203 f 214 f 221 231.
Emmendingen 46.
Endingen 67 83 85 93 201 f 217 266 276.
Eschbach 203 f 213 ff 224 283 305.

Falkensteig 212.
Fautenbach 235 f.
Feldkirch 201 f 214 226 266.
Forchheim 203 217.
Freiburg 46 66 100 104 217 306 308 f; Bruderschaften

[1] Vgl. auch die Tabelle S. 325 und 326, deren Angaben nicht in das folgende Verzeichnis einbezogen sind.

Digitized by Google

75 79 83—89 90—93 101; Deutschorden 206; Heiligeistspital 79 92 96; Generalseminar 19 20 53 f 58 61 f; Gymnasium 63 299 315 ff; Jesuitenkirche 18 f 53; Jesuitenkolleg 10 f 14 f 16 25 134; Klöster 27 144 f 169; Augustiner 2 206 268 276; Dominikaner 2 268 276; Franziskaner 141; Grünwald 136 153 f 273 303 158—161; Kartaus 37 f 55 129 135 f 140—145 149—152 303; St Katharina 153 f 162; St Klara 37 f 129 135 f 144—147 153 f 155 303; Ursulinerinnen 147 153 f 161; Münster 192 208 226 266 277 f; Universität 2 16 f 18 26 48 f 50 134 225 266 276 ff 316 ff; Stiftungen derselben 54 f; Besuch 56 f 63 182.
Freising, Bischof 7.
Fremersberg, Franziskaner 27.
Frick 86 94 98 204 218 226 266.
Friedenweiler 218 234.
Frohnschwand 213.
Fürstenberg 11 13 36 44 233 f.
Furtwangen 83 86 93 204 f 214 219 f 225.

Gamshurst 18 235.
Ganfingen 86 94 205 218 266.
Gengenbach 235.
Giersbach 218 f 226 231.
Glashütte 211.
Glottertal 86 90 94 201 f 211 226 231 313.
Görwihl 86 94 204 f 220 266.
Gottenheim 86 f 207 213 219 230.
Gremmelsbach 179 213 f 219 227 230 306.
Grießheim 203 217 234.
Grunern 202 ff 283.
Grüningen 202 f 216 219.
Gundelfingen 37.
Gündlingen 202 f 208 266.
Günterstal 143—147 153 f 164 212 218 f 226 267 298.
Gurtweil 204 f 217 225 281.
Gutach 87 f 172.
Gütenbach 87 90 94 204 213 218 f.

Häg 202 f 216 217 220.
Hänner 86 f 204 266.
Hartheim 207 210 f.
Hausen 207 211 f 217 226 231.
Häusern 212.
Hecklingen 203 217.
Heiligenberg 11.
Heimbach 86 f 203.
Heitersheim 87 95 194 203 217 225; Minoriten 144 169 268 276; Johanniter 206 264.
Hellikon 207 213.
Herbolzheim 86 94 172 f 203 217 220 266.
Herdern 203 219.
Herrenalb 39.
Herrischried 86 94 204 218 f 266.
Herthen 86 94 201 f.
Herznach 86 94 98 201 f.
Heuweiler 207 219.
Himmelreich 212.
Hinterzarten 195 207 f 219 234 313.
Hochberg 43.
Hochdorf 87 f 211 219 226 230.
Höchenschwand 199 f 212 f 219 f 230 283.
Hochsal 204 ff 220 266.
Hochstetten 207.
Hofsgrund 218 230.
Holzhausen 203 217.
Horb 226.
Horben 201 f 211 f 219 226 230 f.
Hornussen 86 94 205.
Hubertshofen 210 f 219 226 230.
Hugstetten 203 208 313.

Ibach 205 230 283.
Jechtingen 203 217 266 276 f.
Ihringen 37.
Immeneich 218 f 226 231 283.
Innerösterreich, Theologiestudien 47.
Innsbruck, Jesuitenkolleg 10; Generalseminar 51 58 59.
Inzlingen 83 85 93 201 f 217 227.
Ittental 213.

Kaisten 218.
Kappel 86 95 201 f 210.
Kenzingen 67 86 94 213 232 266; Franziskaner 144 169 172 203 f 210 211.
Kiechlinsbergen 86 94 199 ff 217 225.
Kirchdorf 210 f 233.
Kirchhofen 83 85 93 202 f 214 218 226 266.
Kirchzarten 86 94 194 f 202 f 210 f 221 224 266 276.
Kirnach 67 313.
Klengen 207 f 213 f 233.
Köndringen 37.
Königschaffhausen 37.
Konstanz, Bischof 7 11 18 36 53 f 55 123 139 140 142 150 225 246 248 f 264 290; Bischöfliches Seminar 53; Gymnasium 18 63 299 315 ff; Jesuitenkirche 18; Kolleg 10 f 13 f 53; Stiftungen 55.

Digitized by Google

Krotzingen 86 95 201 f 213 217 226 281 318.
Kyburg 207 213.

Langnau 130 149 307.
Lauf 235 f 283.
Laufenburg 67 83 85 93 95 201 f 215 219 226 f 267 298; Kapuziner 144 170.
Lehen 201 f 217.
Leibstatt 210 f 234.
Leuggern 210 234.
Lichteneck 264.
Liel 201 f 217.
Linz (Dorf) 11 13.
Littenweiler 213.
Litzelberg 87 f.
Lombardei 113.
Löwen, Generalseminar 58.
Luttingen 86 95 201 f 217 266.
Luzern, Nuntius 7.

Magden 86 94 98 205 217 266.
Mainz 38.
Marbach 207 213 233.
Mariastein (Beinweil) 199 206.
Marlen 97 234.
Meersburg 55.
Melk 140.
Menzenschwand 197 201 f 210 f 219 f.
Merzhausen 15 125 201 f 210 f 217 266.
Mettau 86 95 205 218 f.
Minseln 86 95 198 201 f 217.
Möhlin 86 94 205 217.
Mördingen 201 f 217 225.
Müllen 234.
Müllheim 43.
Mundingen 37.
Münstertal 210 213.
Munzingen 87 f 173 202 f 217 266.
Murg 204 218 f 266.
Neuenburg 83 93 98 204 f 217 225 267.
Neuershausen 203 217 267.
Neukirch 172 204 213 217 f 225.
Neusatz 18 33.
Neustadt 196 234.
Niederalpfen(=Unteralpfen) 86 95 201 f 215 267.
Niedergebischbach 207.
Niederhausen 207 f 213.
Niedermumpf (= Untermumpf) 206 ff.
Niederrimsingen 202 f 217.
Niederwasser 213 f 219 230 f 306 313.
Niederwihl 201 f 217 267.
Niederwinden 207 f 213 f.
Nöggenschwihl 204 205 218 225.
Nollingen 204 217.
Nordschwaben 207 213.
Norsingen 207—213.
Nußbach 87 94 201 f 213. — (Ortenau) 284 f.

Oberachern 18 235 267.
Oberalpfen 211.
Oberbergen 203 217.
Oberbiederbach 86 f 203 217.
Oberhausen 86 94 203 f 217 267.
Oberibach 211 f.
Obermumpf 217.
Oberried 87 f 144 168 200 f 213 218 224 230 246 263 281.
Oberrimsingen 210 f 218.
Obersäckingen 86 94 204 f 211 220 225.
Oberschaffhausen 87 211.
Oberstimonswald 219 226 230 f 305 f 309 313.
Oberspitzenbach 212 219 226 230 306.
Oberwinden 173 203 217 f.
Ochsenhausen in Schwaben 48.
Offenburg 235.
Offnadingen 211 218.
Öflingen 207 f 218 230.
Oggelsbeuren 130 307.
Ohlsberg 143—147 153 f 159 f 164 213 219 226 231 313.
Opfingen 37.
Ortenau, Landvogtei 30; Bruderschaften 97; Pfarreien 234—236 313; Güter des Badener Kollegs 17 f; Studienfonds 25 f; Religionsfonds 311 f.
Öschgen 83 86 93 205 f 217.
Österreich ob der Enns 47 176.
Ottersweier, Kolleg 10 f 17 f 22 25 26 f 29 f; Pfarrei 17 f 29 f 39 97 235 f 314.

Paderborn 35.
Pfaffenweiler 87 95 201 f 214 f 217 f 267.
Prag 214.

Radolfzell 226.
Regensburg, Bischof 7 10.
Reute 87 f 203 217.
Rheinfelden 67 83 f 93 169 206 f 217 225 235 264 267 276 298; Kapuziner 144 170 208.
Rheinweiler 207 213.
Rickenbach 86 94 204 217 f 267 276.
Riegel 87 f 144 173 203 f 217 232 267 313.
Rietheim 207 f 213 233.
Rohrbach 212 f 218 231 233 305.
Rohrhalden 149.
Rohrhardsberg 213 f 219 230.
Rottenburg, Kolleg 10 f 14 16 134; Jesuitenkirche 18 53.
Rotweil 201 f 217 267.

Digitized by Google

Säckingen 67 83 85 93 98 217 225 f 263 f; Frauenklofter 136 f 144 f 153 157 303; Stift 143—147 153 f 159 f 164 167 206 208 f 267.
Salzburg, Bischof 7; (Benediktiner-)Universität 47 48 145.
St Blasien 41 48 53 75 87 118 139 f 141—144 168 185 194—199 205 f 219 f 224 f 227 f 268 278 ff 281 299.
St Gallen 206.
St Georgen in Villingen 63 122 139 f 141 168 f 172 199 202 f 268 f 278 ff 300 315 f.
St Märgen 83 86 168 205 212 f 217 225 268 f 278 ff 299.
St Paul im Lavanttal 118.
St Peter 83 86 93 99 129 139 144 168 173 206 213 f 224 f 268 f 278 ff 299.
St Trudpert 83 85 93 144 168 206 225 268 f 278 f 299.
St Ulrich 201 f 213 f 225.
St Wilhelm 212 f 219 224 231 246.
Sasbach 87 f 203 f 217.
— (Ortenau) 235.
Schelingen 203 217 264.
Schellenberg 207.
Scherzingen 202 f 210 ff 283.
Schlatt 202 f 210 f 219.
Schmitzingen 211 222.
Schonach 86 94 201 f 213 219 267.
Schönau 194 204 f 210 f 220 f 225.
Schönenbuch 233.
Schönenbuchen 207.
Schönwald 87 94 172 201 f 213 220 231 267 272 313.
Schopfheimer Vertrag 44.
Schupfart 204 217.
Schuttern 144 168 198 f 206 217 225 235 268 f 278 ff 299.
Schutterwald 234.
Schwäbisch-Österreich, Klöster 137 f 149 159—161 162 f 174 298 304; Bruderschaften 97; Universitätspfarreien 278.
Schwaderloch 210 234.
Schwarzach, Abtei 30.
Schweiz 13 46.
Schwörstadt 86 94 204.
Seefelden 37.
Siegelau 87 95 203 212 f 225.
Simonswald 87 95 202 f 267.
Sion (in der Schweiz) 200.
Sissseln 213.
Sölden 201 f 217 225.
Spital am Pyhrn 118.
Staufen 86 95 202 f 217 267; Kapuziner 144 170.
Steegen 213.
Steig 207 219 231 234.
Stein 205 f 216 f 225.
Stetten 86 94 204 217.
Straßburg, Bischof 54 f 142 235 248 f.
Suggental 207 219 225 231.
Sulz 86 94 205.

Tennenbach 67 144 165 168 199 206 217 225 268 f 278 ff 298.
Thiengen 37.
Todtmoos 86 90 95 98 194 218 225.
Todtnau 199 f 210 f 220.
Todtnauberg 213 219 230 283.
Triberg 86 94 173 213 218.
Tunsel 86 94 202 f 217 225.
Turner 210 f.

Überauchen 67 207 f 233.
Umkirch 202 f 267.
Unterachern 234.
Unterbränd 214.
Unteribach 211 f 219 f.
Unterkirnach 211 f 218 226 230.
Unterkutterau 212.
Urberg 205 211 f.

Villingen 67 199 214 f 221 233 245 267 309; St Dominici 146 f 153 f 156 f 262; St Klara 137 153 f 156 f 303; f. St Georgen; Bruderschaften 71 75 83 85 89 92 f 101; Minoriten 144 268 273 315; Kapuziner 144; Gymnasium 63 315 ff; Stiftungen 55.

Wagensteig 207.
Waldau 207 f 214 219 283.
Waldkirch 67 83 f 93 173 194; Stift 168 193 206 f 224 f 249 f 263 f 267 276 298.
— (Dorf) 204 217 220 267.
Waldsee 130 148 f 278 ff 307.
Waldshut 67 83 85 93 170 201 f 217 225 267; Kapuziner 144.
Waldsteeger Heilige 33.
Wallbach 207 213.
Waltershofen 198 208 219 230.
Waltersweier 235 f.
Warmbach 201 f 213 220.
Wasenweiler 86 94 202 f 217 225.
Wegenstetten 86 95 202 f 218 f.
Wehr 86 95 204 f 210.
Weier 235.
Weilheim 204 f 217 f.
Weingarten 235 f 283.
Weisweil 43.

Digitized by Google

Weitenau 199 f 217 225.
Wettelbrunn 204 217 267 f.
Wieden 194 211 f 219 230 283.
Wiehre 232 309.
Wien, Universität 47 48 79 143; Bruderschaften 71 77.
Wildtal 212 f 219.
Wilfingen 207 215 f 227.
Windschläg 234.
Wippertskirch 86 95 198 199 203 f 267 276.
Wittenschwand 219.
Wittnau 87 95 201 f 210 267.
Wölflinsweiler 86 94 98 201 f.
Wonnetal 143—147 153 f 159 f 163 164 267 273 276.
Wyhl 87 95 203 f 217 225.
Wyhlen 86 94 205 f 213 267 298.
Yach 212 f 218 226 230 306 313.
Zähringen 203 f 212 f 219.
Zarten 207.
Zeien 213.
Zeiningen 86 94 98 201 f 217.
Zell i. W. 86 95 204 210 f 220 267.
Zimmern 235.
Zunsweier 234.
Zuzgen 86 95 205.

Digitized by Google

In der **Herder'schen Verlagshandlung** zu **Freiburg** im **Breisgau** ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Der Josefinische Klostersturm im Land ob der Enns.

Von

Dr Rudolf Hittmair,

Professor der Theologie in Linz an der Donau.

gr. 8° (XXX u. 576) *M* 10.—; geb. in Halbfranz *M* 12.50.

„Maria Theresia ist nicht mehr, — eine neue Ordnung der Dinge beginnt", so schrieb Friedrich II. an seine Minister, als er die Nachricht vom Hinscheiden der großen Kaiserin erhielt. Auf diese neue Zeit, die mit Kaiser Josef II. auch für die kirchlichen Verhältnisse in Österreich begann, bezieht sich das vorliegende, auf ungemein fleißigem und gründlichem Quellenstudium beruhende Werk, das in pragmatischem und chronologischem Zusammenhange die gesamte Josefinische Klostergesetzgebung mit besonderer Rücksicht auf das Land ob der Enns behandelt; allerdings werden auch andere das kirchliche Gebiet berührende Regierungsmaßnahmen und einige einschlägige geschichtliche Ereignisse mit erwähnt. Zum Schluß wird der gegenwärtige Stand der Klöster in Österreich angegeben, mit den bezüglichen Verhältnissen während der Josefinischen Zeit in Vergleich gebracht und das Gesamtergebnis des Josefinischen Klostersturmes in kurzer Zusammenfassung vorgeführt. Was die Darstellung anbelangt, so ist dieselbe klar, sachlich, dabei frisch und fließend; sprachliche Härten sind lediglich den oft in abhängiger Redeweise angeführten Quellentexten zuzuschreiben; Reflexionen, die sich an sehr vielen Stellen unwillkürlich aufdrängen, sind dem Leser überlassen. — Obwohl das Werk fast ausschließlich auf das Land ob der Enns Rücksicht nimmt, hat es doch eine viel weiter reichende Bedeutung als die einer Landes- oder Ortsgeschichte. — Die außerordentlich zahlreichen Einzelangaben über kirchliche Verhältnisse, politische und wirtschaftliche Zustände jener Zeit bieten nicht bloß dem Historiker, sondern auch dem Theologen, Juristen und Nationalökonomen eine wertvolle Fundgrube reichen Quellen- und Belegmaterials. . . ."

(Allgem. Literaturblatt, Wien 1907, Nr 12.)

„. . . Der Verfasser hat es verstanden, in streng historischer Form, auf Hunderte von Aktenstücken aufgebaut, ein ungemein reiches Detail in pragmatischen Zusammenhang zu bringen und damit ein anschauliches Gesamtbild einer Periode zu entrollen, welche 130 Jahre zurückliegt, die aber in ihren Wirkungen heute noch nicht überwunden ist. Seine Mühe möge durch den Dank der Leser vergolten werden."

(Histor.-polit. Blätter, München 1907, Heft 3.)

„. . . Was diesem Buche seinen eigentümlichen Charakter, ja Vorzug verleiht, besteht darin, daß es seinen Stoff für einen bestimmten Teil des österreichischen Staatsgebietes mit allen Einzelheiten aus den Akten heraus zur Darstellung bringt. . . . Wir haben das Buch nicht ohne Belehrung gelesen."

(Zeitschrift für Kirchenrecht, Tübingen 1907, Heft 3.)

83 10 421ST2 53 005 BA 1 6239

Digitized by Google

Digitized by Google

BX 1516 .F7 1908 C.1
Studien zur kirchlichen Reform
Stanford University Libraries
3 6105 039 026 658

DATE DUE			

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305

Digitized by Google

Digitized by Google